

Nicht ausleihbar

Dienstag den 6. Januarii 1761:

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DUSSELDORF

Z 280
290

Num.



I.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Seldrischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Von den alten Galliern / oder Gallis, deren eigentlicher Herkunft / Benennung und Beschaffenheit.

Ist siehet gemeinlich nicht verwirret und ungewisser auch noch heutiges Tages aus; als man von der Herkunft vieler alten Völker, deren ehmaliger Wohnung und Aufenthalt, deren gewaltigen oftmals unternommenen Heerzügen, und ihrer Benennung sehet gesprochen wird; welche letztere nach aller Wahrscheinlichkeit dan erst in der Welt rucht, daß, und unter den Menschen bekannt geworden, nachdem nemlich die bereits erwähnte Heerzüge schon lange und vielfältig vorher gegangen, welche die Einwohner anderer Länder und Gegenden oft in ein nicht minders Schrecken als Verwunderung und Erstaunen gesetzt hatten.

II. Ich bediene mir aber des Wortes Benennung hier oft viel lieber als Namen / eben wie wir im folgenden mehrmals von Völkern sprechen werden, und zwar mit guter Ueberlegung und Bedachtsamkeit, um, wie mich dünket, die wahre Gestalt und Beschaffenheit der Sachen eigentlicher den Gedanken der Leser vorzuspiegeln, und damit man nicht länger, wie durchgehends zu geschehen pfleget, sich verkehrte Begriffe mache, die selb vi len Gelehrten oder wenigstens denen, welche unter solche wollen gerechnet werden, mehr zu Romäneshaften, als vernünftigen historischen Berichten nicht selten Anlaß geben. Es wird sich dieses alles gleich hernach klarer an den Tag geben. (†)

139126 III.

(†) So ist es wenigstens, nicht anders, gegangen mit der so oft, so vielfältig, und doch

hier ihrer weissen Gestalt halber genennet. Man solte fast meinen, sie redeten von einlaetung jungen Püppens, oder Mädgens, nicht von ganzen streitbahren, rauhen und kriegerischen Völkerschaften, die sich in einen großen Hauffen zusammengefüget, und bald da, bald dorten, ort so wohl in der Ferne als in der Nachbarschaft wohnende Völker, und deren Segenden überlegen.

VI. Dieses nemlich haben sie vormahls beständig gethan, wie wir nun zeigen wollen, und daher haben sie auch ihren Nahmen ohne allem Zweifel, und zwar natürlicher Weise empfangen, der nur durch die verschiedene Aussprache, welche auch noch bey uns Platz hat, verdunkelt worden. Gallen/ Guallen und Wallen sind in ihrer Bedeutung nichts, als ein und eben dasselbige gewesen, und haben dasselbige bedeutet, nemlich herumziehen, Schwärmen von einer Gegend zur andern mit Weib und Kindern vagiren, nach Art der heutigen Tartaren, und deren Horden. Dis thaten sie, und waren gewohnet allen Hausrath, der ausser ihren Wäsen nicht groß noch kostbar war, mit sich zu führen, um sich daselbst niederzuschlagen, wo sie die Oberhand erhalten konnten, und es ihnen gefällig schiene.

VII. Was Walfahren noch heutiges Tages bedeute, weiß ein jeder, nemlich herumreisen. Die heutigen Deutschen haben sonder Zweifel davon ihr Wort wandeln gemacht, welches nicht eigentlich allein spazieren / sondern auch ferne Züge thun bedeutet; wie selbst das Sprichwort Zandel und Wandel, und die Wörter wandern/ Wandersmann/ zu erkennen geben. Daß aber die Alten vielmahls, sonderlich in der Lateinischen Sprache, Gallos und Galliam genennet, was andere eigentlicher Wallen/ Wallien geheissen, solches becheiniget noch heutiges Tages das Engländische Wortum Wallis/ welches in den Büchern der Lateiner beständig Gallia heisset. Solches becheiniget noch der heutige Name der Valen/ Lücken/ Valen/ des Wälscher Landes in der Schweiz; solches becheiniget auch vielleicht noch der Name Wälisch; oder Welschland/ wie bey uns Deutschen noch heutiges Tages Italien, und sonderlich dessen Obertheit an den Alpen cenannt wird, (obschon ich ehemals hierbey etwas von den berühmten Welffen/ der Gibelliner Seegerpart, gedacht und geschrieben habe) um von der doppelten Schreibart der Namen Gualter/ Walter/ Guilielm/ Wilhelm und andern dergleichen nicht zu reden.

VIII. Dieses alles wird bestärket von einer merckwürdigen Stelle des Flori, der Libr. I cap. 13. nichts minder als solches denkend oder verstehend, in aller Aufrichtigkeit aus ältern Nachrichten so von den Gallis schreibt: *Hi quondam AB ULTIMIS TERRARUM ORIS, ET CINGENTE OMNIA OCEANO ingenti agmine profecti, cum jam media vastassent, positis Inter Alpes & Padum sedibus, ne his quidem contenti per Italiam VAGABANTUR.* Siehe da, daß sie bereits vor vielen tausend Jahren herumschweifende Völker gewesen. Und wo sind nicht davon die Spuren? In Klein-Asien war Galatien und Galater, Gallo-Græci bey den Lateinern; in Spanien ist noch heutiges Tages Gallicien. Das Obertheil Italiens hieß bey den Römern Gallia Cisalpina, wie das jezige Frankreich Gallia Transalpina; nemlich nach ihrer Situation zu reden; dan bey uns ist es gerade umgekehrt.

IX. Und eben diese Stelle Flori gibt auch der Gallier Herkunft, nachdem sie berühmt geworden, zu erkennen; Er saget, sie wären von dem äuffersten Ende der Erden / von dem Weltmeer / das alles umgibt / gekommen; das ist von der Nordsee, welche unser Deutschland bespület, und was weiter sich hinaus erstrecket. Dieses hieß den Römern das Ende der Erden Engeland aber selber, oder Britannien gar eine abgefonderte Welt. Es ist dieses alles eine außgemachte Sache; und der Raum fehlet mir weiter etwas hievon anzuführen.

Nur

möchte haben wir ehemals wiederleget, und gezeigt, was von der Herkunft, Zusammenfügung, Ausbruch und wahren Benennung dieser Völkerschaften (dan eben diese beyde letztere Wörter schicken sich auch hier am besten) mit Grund der Wahrheit zu halten sey, so daß sich nirgend kein Widerspruch, vielweniger etwas lächerliches und ungerichtetes mehr antreffen laße. Daß die ersten Völkerschaften (ich rede, wie gesaagt ist, mit Fleiß so) anfänglich von den benachbarten Galliern, die von der alten

Nur dieses einzige füge noch hinzu. Den Namen Gallier haben sie sich selber nicht gegeben; sondern andere, da sie so viele Völkerschaften, die zu ihnen gehörten, weder nennen konnten noch wolten, begriffen unter solcher Benennung alle. Wie viele besondere Völkern aber darunter gewesen, und wie wunderliche Namen sie oft getragen, kan allein aus d. selbigen Flori Libr. II. cap. 3. gnugsam ersehen werden. Eben so hatten die Merganer, heutiges Tages nach Gewohnheit der alten Römer Germani, Germaner, sich auch nicht selber so anfänglich, wie auch noch nicht, geheißen, sondern nur von den Tungern jenseits Rheins, und andern Gallischen Völkern so genennet, wie Tacitus mit ausdrücklichen Worten bezeuget, der aber von keinem (es ey mir erlaubet zu seyn, was in der That sich gezeigt) recht verstanden ist. Kein Wunder! da vielleicht Tacitus den Grund seines sonst richtigen Vorgebens aus Mangel einer Einsicht in der alten Säußchen, und der benachbarten Völker Sprache auch nach aller Wahrscheinlichkeit selber nicht gnugsam begriffen hat. Und doch ist es wahr, was er hiervon gleichsam stammelnd gesagt hat; wogegen hernach andere so viele lächerliche Ableitungen geträumt haben, die nichts sagen wollen, auch nichts in den Geschichten erläutern, wohin doch alles fürnemlich zielen soll.

Celten, und Teutschen, ihrem Ursprung nach verwandter Nationen, Sprache nur im Dialect unterschieden waren, nicht Germaner, wie es die Römer entwedernel bernommen, oder im Gedächtniß behalten, und hernach als die einzigen Christen der damaliger Zeiten, in der Welt ausgebreitet haben, sondern Merganer, und erst deren Segend Merganien genennet (welches die ehrethigen Römer hernach über ganz Deutschland unter den Namen Germania gezogen, auch eben darum mit der Zeit Germaniam primam und secundam gehalten haben) solches alles und ein weit mehreres haben wir damals gnug, wie ich hoffe, erwiesen. Vom Meer/ das ist, von der Nord- und Ost-See waren erwehete Völkerschaften, die man nicht besonders alle nennen konnte noch wolte, bereingebrochen. Vom Meer sage ich, woson auch noch heutiges Tages Pomern Pomerania, so an der Ost-See lieget, seinen Namen führet, eben wie eine ganze dreyseitige Landschaft noch einige Secula hindurch Moringia, oder Meringana geheissen, nach dem Zeugniß einiger alten Landbeschreiber, die aber nicht das geringste weiter gesehen. Das Wörtgen Po drey vor etlichen tausend Jahren daherum eben das, was unter uns Bey bedeutet, und ist wie in Pomeran, also auch in den Namen Porussia, Polabi, bekannter alten Völker bey der Elbe / oder Albe, ja in Polan und Polack noch zu finden. Dan Poruss sollte man eigentlich sagen, nicht Poruss, eben wie noch in Teutschen Preussen und Prüssen weil diese Völkerschaften nahe bey den Russen gewöhnet, die Polaben aber bey der Elbe, oder Albe, welche die Wenden mit Versegung eines Buchstabens (eben wie im Namen Merganien gesehen) Labe hießen, daher Lanen- oder Labenburg / und Polan / Polack selber entstanden, nachdem von daher etliche Völker sich nach das heutige Reich Polen gemendet, ein Stück des alten Scythiens; die heutigen Herrn Polen mögen sagen und aus ihrer jetzigen Sprache, einer Tochter der Slavonischen, anführen was sie wollen. Und eben auch noch dieser Elbe / Albe, Albis, einem fürchterlichen Strom bey den Römern, sind auch die Riemänner, eigentlich Albmänner genennet, welches wir ehemals auch gegen ungegründete Meynungen erwiesen haben.

Joh. Suldebr. Wihof.

I. Sachen so zu verkauffen aufferhalb Duisburg,

Dem publico wird hiemit anderweitig bekannt gemacht, daß auf die ad instantiam der Wittiben Johann Hubers ad hactum gebrachte Weybe nachdem erster Termin der Paelpas genant zu Uffelt kentlich gelegen, so auf 1000 Rthlr taxiret, noch 100 Rthlr gebotten worden, und also solche jetzt 400 Rthlr stehet, welche nun Lust haben, solche anzukaufen, können sich in ultimo terminis den 4 Februarit a. fut. zu Sennep aufm Rathhause einfinden und ihren Vortheil suchen. Eleve im Landg. den 23 Dec. 1760.

Anhang

Nam. I. Dienstag den 6. Januarii 1760.

Zu dem Osnaburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Osnaburg.

Wir zum Landgericht verordnete Landrichter und Assessors fügen hiemit männiglich zu wissen wasmassen des verstorbenen Stadtbotten Grüters hieselbst in der Haagischen Straffe gelegenes Wohnhaus, welches auf 450 Rthlr topiret worden, ad instantiam des Herrn Sch. Regierungs. Raths von Forell pro iudicato & expensis distrahret werden soll; wie wir dan hiemit subhastiren und zu jedermanns feilen Kauf stellen, obged. Haus, mit allen seinen Pertinentien Recht und Gerechtigkeiten wie solches in der Torre mit mehrerem beschriben ist. Es können demnach dierentgen, so Belieben haben mögten, solches Haus mit allem seinem Zubehör zu erkaffen, in denen des Endes hiemit angeetzten Termin den 27 Februarii, April und 27 Junii a. curr., allemahl Nachm. um 4 Uhr in Elebe auf der Stadtwaage erscheinen und ihren Vortheil suchen; massen in letzterm Termin das Haus dem meistbietenden soll zugeschlagen werden. Ubründlich unter unserm Landgerichts. Insegel und eigentlicher Unterschrift. So geschehen Elebe im Landg. den 10 Decemb 1760.

Das Haus der verstorbenen Eheleuten Siepekamp zu Wesel in der Kramperstege nechst Witwe Siepans gelegen, so auf 283 Rthlr 38 st. gewürdiget, soll den 20 Sept., 22 Nov. a. c., und 19 Jan. 1761, allemahl Vorm. Glocke 10, im Landgericht subhastiret und dem meistbietenden bey der dritten Kerze zugeschlagen werden; dierentgen aber, so an gem. Haus und das Vermögen ged. Eheleuten Siepekamp ein dingl. Recht oder sonstige Forderung, ex quoacunque capite solche auch herrühren möge, zu haben vermeinen, müssen solche binnen ged. Zeit, längstens den 19. Januarii 1761 im Landgericht vorbringen und mit untadelhaften Documenten verificiren, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen; daß sie mit Auslegung ewigen Stillschweigens von gem. Haus und Vermögen gänzlich ausgeschlossen werden. Wesel im Landgericht den 8 Sept. 1760.

Der Advoc. Pollmann wird als Bevollmächtigter der Myladi Douairiere des Mylord von Murray derselben in der Steinstrasse am Rhein stuirtes sehr trefflich und kostbahr angelegtes Haus, zugleich auch den vorm Wasserthor gelegenen großen sehr plaisanten, und mit vielen aus- und einländischen Fruchtbäumen bepflanzten Garten nebst denen darauf angelegten Gebäuden den 29 Decemb. 1760, den 12 und zuletzt den 26. Januarii a. curr. öffentlich jedoch freiwillig zum Verkauf anhangen; die dazu Lusttragende können sich in gesetzten Terminis zu Emmerich auf der Stadtwaage, Nachm. Glocke 3, einfinden, indessen die Vorwarden bey vorged. Mandatario einsehen.

Das der Wittiben und Erben Joh. Holmann jugel.öriges und mit dem Gärtgen auf 60 Rthlr ästimirtes halbes Haus; ingleichen der auf 90 Rthlr gewürdigter Baumgarten, wofür 60 Rthlr gebotten sind, sollen zum Behuf rückständiger Domainen. Nach- und Schätzung zu Sobith den 10 Januarii a. curr., Nachm. um 2. Uhr, an Jürgen Holtmanns Haus öffentlich anhangen und dem meistbietenden adjudiciret werden. Emmerich den 23 Dec 1760.

Nachdem ad instantiam der Wittiben Solbius und eines löbl. Landgerichts zu Iarten, bey so. genannte Heitsfeldsche Kathe, in Haus, Garten und einem Stückgen Bauland bestehend, zusammen etwa einen halben Morgen groß, so Henr. Waffelich bewohnt, und im Amte Eleverham im Do. ff. Hasselt, nahe beyrn Hause Rosenthal gelegen, und auf 100 Rthlr ästimirt, in denen dazu präfixirt gewesen 3. legalen Terminen als den 11 Julii, 5 Sept. und 31 October warn anhangen, dazu aber keine Kauf. re sich angeben, mithin von Ein. gangß ged. Wittiben Solbius dazu einen 4ten Termin präfigiren zu lassen gebeten worden. Da man nun solchem Suchen nach Vorschrift der declaration des Codic. Frid. puncto § 57. & 58. part. 3. tit. 41 und sonstigen bewandten Zeiten statt gegeben, und alsolchen Termin auf den 25 Febr. a. c. festgesetzt; Als wird dieses dem publico bekannt gemacht, damit Liebhaber:

here sich alldann Nachm. um 4 Uhr auf der Stadtwaage hieselbst einfinden und den Zuschlag gewärtigen können. Eleve im Landg. den 23. Dec. 1760.

Curator und resp. Mandatarius der Majorennen und minderjährigen Töchter weyl der Frau Justizräthin Oberschmittens sind mit Consens des höchst. Collegii vorhabens, das bekantter massen zu Waterboen gelegene Baurenguth, bestehend in Haus, zwei Scheuren, einem Kohl- und Baumgarten, nebst dabey gelegenen Weidekamp, so dann die darunter gehörige, ungesehr 12 Morgen groß seyende Baualändereyen, so wie der Pächter Gerrit Haack dieses alles bishero in Pacht gehabt, in dreyen Terminen, nemlich von 4 zu 4 Wochen, und zwar den 26. November, 23. December a. prat., und 20. Januarii a. curr. an den meistbietenden publice zu verkaufen; Liebhabere können sich also in besagten Terminis, almahl Nachm. Blocke 7, auf der Stadtwaage zu Eleve einfinden, und ihren Vortheil suchen; diejenigen, so etwa die Vorwarden und Taxations-protocolla vorher einzusehen verlangen, können sich deshalb bey dem Rentmeistern Hn Schriewind in Eleve melden, als welcher solche einem jeden vorlegen wird.

Der Herr Zoll-Inspector Werning ist vorhabens, daß vor einiger Zeit anerkaufte in der großen Straß, neben seinem Erbe gelegene so genannte Werdische Haus samt Scheuer, hiniwiederum in dreyen Terminen von 14 zu 14 Tagen, nemlich den 10 und 24. Januarii, so dann den 7ten Februarii curr., öffentlich doch freywillig zu verkaufen, Liebhabere können sich in besagten Terminis, almahl Nachm. Blocke 3, auf der Stadtwaage zu Eleve einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Den 10. January a. curr. sollen op Oerden Erf in den Hondschappe en den Lande van Straelen mit den stokkenlag verkocht worden eenige Slaegen opgaende en andere Boomen. die daertoe gestat is laet zich invinden.

Da der zweyte Verkauf-Termin des von der Rebecca Albertt hieselbst abandonirte Hauses wegen der Krieger-Unruhen frustriret, mithin von hochhöchl. Collegiis verordnet worden, daß noch ein anderweiter dritter Terminus präfigirt werden solle; Als wird hiemit bekant gemacht, daß solcher dritter und letzter Terminus auf den 23. Januarii s. Nachm. um 3 Uhr in Kantem im Pelican anderahmet sey, und alldann dieses schöne wohlgelegenes Haus: warauf in letztem Termino 200 Rthl. gebotten worden zum letztenmahl angehangen werden solle.

III. Sachen / so zu verkaufen / oder zu vermienhen außer Duisch

Het word een jeder bekent gamaackt, dat Willem van oen bes. te Craenendurg, van Intente is, om op den 15. January a. curr. en 8 daegen daernaer zyn buys en schuer, de blauwe hand genaamt, publice aan zyn huys aantehangen, om het selve te verkopen of te verhuiren; die daertoe lust heeft, kan zich alsdann aldaer invinden.

IV. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat Meister Caspar Philips von dem Mandatario Herrn Peter Ros hieselbst, einem dem Prediger Herrn Ros in Wesel zugehörigen, im Dederich hieselbst gelegenen Baumgarten, wes Endes denn alle diejenigen, so an geb. Baumgarten einige Ansprache zu machen berechtiget sind, innerhalb angezehter Frist ihre prætensionen gehörigen Orts-Justificiren müssen; sonst nach Ablauf des angesetzten Termins die Kaufgelder ausgezahlt werden sollen.

Es hat der Evangelische Schulmeister Georg Friederich Martin ein Gärtchen außer Rulthor aufm Vorgacker gelegen, von den Erbgenahmen der verstorbenen Fran Wittibens Friedhofs seel. an sich gekauft, und ist willens in 14. Tagen Zeit den Kaufschilling zu bezahlen; wer daran etwas zu fordern hat, muß sich in solcher Zeit gehörigen Orts melden, sonst nach der Kaufschilling ausgezahlt werden wird.

V. Sachen / so zu verpachten außerhalb Duisburg.

Die Aufwartung der Music pro anno 1761 so wohl von der Stadt: Senep. als Vennsfern Osterum und Uffert; auch Herrlichkeiten Heyen, Bergena und Wood, soll den 8. en. Januarii morgens um 11. Uhr auf der Ueise, Caffee verpachtet werden; woyu sich die Liebhaber einfinden können.

Diese Intelligenz Titul sind zu bekommen in Address-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 2 und 2 Viertel Stüber.

Im: R. Weidmann

Dienstag den 13. Januarii 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



II.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elovischen, Selbriſchen, Weurs und Märkiſchen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Vorant zu erfuchen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Korn- Preise und Brod- Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don der dem Adam von GOTT anbefohlenen Bewahrung des Paradiess
Gartens.

§ I. Es ist anmercklich, und nicht ohne Ursache geschehen, daß GOTT den Adam außer dem
Paradies erschaffen, und darauf denselben in diesen Garten hineingeführt hat.
Und GOTT der Herr machte den Menschen aus einem Erden Klob, und er blies ihm ein den
lebendigen Odem in seine Nase; Und also ward der Mensch eine lebendige Seele. Und
GOTT der Herr pflanzte einen Garten in Eden, gegen dem Morgen, und setzte den
Menschen darein / den er gemacht hatte / 1. 6. Mose II. 7. 8. Und GOTT der Herr
nahm den Menschen / und setzte ihn in den Garten Eden / לעבדו ולשמרו, daß er
ihn bauete und bewahrete / v 15.

§. II. Die Griechischen Uebersetzer geben diesem Garten den Nahmen *παράδεισος*, Paradisus, welcher irrig für ein Griechisches Wort von Suida ist gehalten, und von *παρά* und *δένω*, für. *δένω*, *madefacio*, irrigo, besuchten / bewässern / ist hergeleitet. Pollox gestehet *παράδεισος*, Paradisus, sey *ονομα βαρβαρικόν και περσικόν*, ein fremdes und persisches Wort. Man will daher dessen Ursprung in Persien suchen. Ich trage aber kein Bedenken denen beizufallen, die das Vaterland des Nahmens *παράδεισος*, Paradisus, finden und anweisen in dem Hebräischen Worte *פַּרְדֵּס*, Pardes; welches nicht allein in dem Buche Nehemiae Cap. II. 8. vorkommt, sondern auch vorher bey den Hebräern im Schwange war, und von Salomo in seinen Schriften gebraucht wird, Predig. II. 5. Hohel. IV. 13. Aus denen ausgezogenen Stellen siehet man, daß sonderlich ansehnliche und fürstliche Lustgärten den Nahmen *פַּרְדֵּס* Pardes, getragen, und schon zu denen Zeiten getragen haben, da die Juden wenig oder keine Gemeinschaft mit den Persern / wenigst keine so große Gemeinschaft mit denselben hatten, daß sie aus deren Sprache Worte in die ihrige sollten übernommen haben. (1)

§. III. Ueberhaupt wird von diesem Garten gesagt, daß Gott der Herr in demselben habe lassen aufwachsen aus der Erde allerley Bäume, lustig anzusehen, insbesonder den Baum des Lebens mitten im Garten, und den Baum des Erkenntnisses Gutes und Böses 1. B. Mose II. 9. Diesen beiden Bäumen wird von den Gottesgelehrten eine geheime Bedeutung zuerkannt.

Gutes und Böses erkennen bedeutet in der heilige Schrift eine Kenntniß, wodurch man das Gute von dem Bösen unterscheidet. Wir nehmen mit dem großen Gottesgelehrten und Schriftausleger, Vitringa, an, daß dieser Baum ein böser Baum und seine Frucht eine schädliche, giftige und todtbringende Frucht sey gewesen. Dieses läset sich aus dem, ihm gegenüber gestellt gewesenem, Baum des Lebens, der eine medicinolische Kraft hatte, nicht ohne Grund schließen. Alle andere Bäume des Paradieses waren gute und heilsame Bäume. Der Baum der Erkenntniß Gutes und Böses machte also durch sein Daseyn, daß in dem Garten ein Unterscheid war zwischen guten und bösen Bäumen; mithin, wer diesen

(1) Es gehöret also *פַּרְדֵּס* unter den 4 Buchstaben habenden Hebräischen Wörtern, welche aus zwey thematibus zusammengesetzt, und durchgehends in der Etymologie mit Dunkelheit umgeben sind. In der Hebräischen Sprache finden sich zwey verba, *פָּרַר* und *פָּרַר*, welche sich zu einem Garten, bevorab zu einem fürstlichen Garten, der mit aller Sorgfalt cultiviret wird, ausnehmend schicken. *פָּרַר* bedeutet fruchtbar seyn. *פָּרַר* bedeutet *triturare*, *calcere*, eigentlich *terere*; *terendo laevigare*, *polire*, durchreiben / poliren / glarmachen: von wannen es übergebracht ist, um das Geträgte, wodurch das Korn aus den Ähren aufgetrieben, ausgetreten, und von den Hülsen abgetrennt und gereinigt wird, zu bezeichnen. Polire läset sich auch anwenden, um den fleissigen Bau, und Cultivirung, eines Feldes, Ackers und Gartens zu bedeuten. Lassen wir diesen Gebrauch alhier statt finden; denn heisset *פַּרְדֵּס* einen Ort, der fruchtbar ist und poliret, fleissig gewartet, gebauet und cultiviret wird, woraus die Fruchtbarkeit folget. Diese Ableitung wird wenigstens für süllicher gehalten werden, als die des Corneliä à Lapide, welcher *פַּרְדֵּס* von *פָּרַר* fructificavit, fruchtbar seyn oder machen / und *הַרְס* myrtus, ein Myrtreibaum / herführet nach welchem Ursprunge *פַּרְדֵּס* eigentlich einen Myrtreugarten würde bezeichnen.

Wird man sagen, in *פַּרְדֵּס* finde sich eine Samech, welche zwar mit der *ש*, Sin, verwechselt wird, ober von der *ש*, schin, verschieden sey, der muß wissen, oder sich erinnern lassen, daß die beide Buchstaben *ש* und *ש*, schin und sin, sehr oft mit einander verwechselt werden: wie denn das thema *פָּרַר* in der Hebräischen Sprache mit einer *ש* schin, und mit einer *ש*, sin, geschrieben wird in der Arabischen Sprache. Zwischen der *ש* sin, und *ס* samech, ist in der Aussprache kein merklicher Unterscheid, ist also dieses für jenes leichtlich gebraucht worden.

diesen Baum kannte, der kannte in ihm nicht allein die bösen, sondern auch die guten Bäume, als welche alle außer diesem Baume gut, nützlich und heilsam waren, (2)

Dieser Baum wird von den besten Auslegern für ein Bild alles dessen, was die Ursache des geistlichen und ewigen Todes ist, mithin für ein Bild der schmeichelnden bösen Lust, des Betrugs per Sünde, für ein Bild schädlicher, in fleischlichen und sehetnenden Vernunftschlüssen gegründeten Irrthümer, und aller gleißenden Vorstellungen, wodurch der Verstand zum Irrthum, und der Wille zur Sünde kann gereizet und verführt werden, deren Folge und Frucht der Tod ist, gehalten.

§. IV. Diesem Baume war gerade entgegengesetzt **Der Baum des Lebens**. Welchen Rahmen dieser Baum trägt, weil er ein stets lebender Baum war, der ohne zu verwelken das ganze Jahr durch lebete, grünete und Früchte hatte, Ezech. XLVII. 2. Offenb. Joan. XXII. 2. also auf den paradiesischen Baum des Lebens zurückgesehen wird: theils, weil seine Frucht eine physicalische Kraft hatte, das Leben zu erhalten, zu erfrischen, zu stärken, und wo es etwa mögte verlezt oder geschwächt seyn, zu herstellen, wie wiederum aus Ezech. XLVII. 12. Offenb. Joan. XXII. 2. zu ersen. (3) Theils endlich auch, weil er ein Bild und Pfand der Unsterblichkeit, eines unsterblichen, unaufhörlichen, Lebens, war. Denn gleichwie die Frucht des Baums des Erkenntnisses Gutes und Böses ein Zeichen war des Todes, mithin dieser Baum die Sünde, deren Sold und Frucht der Tod ist, vorstellte: also wird die Frucht des entgegengesetzten Baums des Lebens ein Bild seyn gewesen eines immerwährenden und unsterblichen Lebens, und der Baum des Lebens selbst die Ursache dieses Lebens, nemlich **Godt** den Schöpfer des Menschen, und ein beständiges Ankleben an den selbst, als dem einigen höchsten Gute, durch einen getreuen und unverrückten lautern Schorsam, verbildet haben.

Dieses führen wir darum hier vorläufig an; weil wir dadurch vorbereitet werden, den Paradies Garten ebenfalls als ein Bild von einer andern Sache desto williger anzunehmen. Hatten die dartzu sich befindende Bäume eine bildliche Absicht: man wird desto weniger Schwürigkeit machen, von dem Garten selbst ein gleiches zu gedenken.

§. V. **Die nun Adam**, wenn er in dem Gehorsam gegen **Godt** würde bestanden, und von dem Baum der Erkenntnis mithin von der Uebertretung der Gebote **Godtes** sich enthalten haben, in dem Paradies Garten ein unsterbliches Leben und damit zugleich **Godtes** beständige Günst, Freund, und Gemeinschaft würde besessen und genossen haben, so konnte von **Godt** das Paradies gar süßlich zu einem Zeichen und Unterpand des Himmels, des **Godts** des ewigen Lebens und Wohllebens, gesetzt werden, welcher den Adam, wenn er seinen Gehorsam **Godte** würde bewähret und seine Wohnung in dem Paradiese behauptet haben, als seinen Bürger und Besitzer der unvergänglichen himmlischen Glückseligkeit sollte aufnehmen. Wir können dieses als eine von denen **Godtes**gelehrten eingestandene Wahrheit so viel sicherer annehmen, und in unserer folgenden Erklärung als einen erwiesenen Satz zum voraus setzen; weil die folgende heilige Schrift den dritten Himmel unter dem Rahmen des Paradieses vorstellt. Luc. XXII. 43. 2 Cor. XII. 4.

§. VI. **Wie Godt der Herr** den Adam in den Paradies Garten einföhrete, übergab er ihm denselben zu bauen und zu bewahren.

Godt übergiebt dem Adam den Garten als ein Lehnout, daß er, zum Zeichen seiner Günst sollte inne haben, dasselbe nutzen und durch bauen unterhalten. **Godt** wollte nicht, daß Adam in Müßigang, woraus selten was Gutes entsethet, leben sollte: er sollte den Garten, den er für ihn angelegt und mit allerley Bäumen bepflanzt hatte, bearbeiten, und denselben dadurch zur Auslieferung der Pflanzen, Kräuter und Erdwachsen, die ihn ernähren und ergögen konnten, veranlassen. Es würde dieses keine beschwerliche noch verdrießliche, sondern

(2) Man vergleiche meine Abhandlung von der List / welche der böse Geist in der Verführung der Stammeltern des menschlichen Geschlechts hat angewendet / die vierte Fortsetzung Num. XVI. A. 1760. in diesen Intelligenz - Blättern.

(3) V. Cl. Vittingæ Observat. sacras.

sondern eine ihm angenehme und seinem Leibe heilsame Beschäftigung seyn gewesen. 1. B. Mose III. 17. 18. 19. Eine mäßige Arbeit erhält und stärket die Kräfte des Leibes: und eine solche Arbeit, wo sie ohne Hinderniß und nach Wunsch von statten gehet, und ademaß ihren Zweck erreicht, kann nicht anders als gefällig und erquicklich seyn.

§. VII. Gott übergab zugleich dem Adam den Garten עֵדֶן , um ihn zu bewahren. Man siehet gemeinlich dieses bewahren darin, daß Adam sollte dafür sorgen, daß dem Garten von den Thieren, Käfern und dergleichen Ungezieher kein Schade zugefühet würde. Mich dünkt aber, daß was wichtigeres und angelegentlicheres hinter diesen Worten stecke, und dem Adam dadurch anbefohlen werde: so viel mehr, da vorgedachte Sorgfalt unter dem Bau des Gartens bequämlich mit beauffen seyn kann, und also unter den alten Kirchlehrern Augustinus nicht ohne Grund hierbey auch an das sündliche Betragen Adams, womit ein beständiges bleiben in dem Garten verknüpft seyn würde, gedacht habe. Meine Gedancken sind diese: der Paradies. Garten ist dem Adam zu einem Zeichen und Unterpfand des himmlischen Paradieses und eines ewigen Wohlbehagens in demselben gestellet worden, welches er mit diesem irdischen, wenn er darin seiner Abhängigkeit gemäß sich betrug, verwechseln würde. Dieses konnte Adam, ohne daß es ihn von Gott gesaget und geoffenbähret wurde, nicht wissen. Hat es Gott ihm gesagt: wannmehr soll dieses geschehen seyn? und that denselben zu pflegen und zu bauen übergab. Da schickte es sich, daß dem Adam die geheime Absicht des Gartens eröffnet und den selben bedeutet wurde, was er zu hoffen hätte; wenn seine Ausführung in diesem Garten den Willen und Gunst Gottes würde besorgen, wie der Himmel ihm zu einer ewigen Wohnung bestimmet sey, wenn er seine Treu und sein standhaftes Anhängen an Gott in vorkommenden Versuchungen bewähren würde: daß er in solcher Fassung nicht allein eines beständigen Besizes dieses Gartens sich Himmels, anzumerken haben: sollte er aber an Untreu und Abfall sich schuldig machen, daß er alsdenn den Garten und mit demselben seine mit dem Besiz des Gartens verknüpste Anwartschaft auf den Himmel würde verlieren, und aus dem Garten vertrieben werden. Dieses auch meine ich darin enthalten zu seyn, wenn der Verfasser der heiligen Geschichte meldet, daß Gott dem Adam, bey dessen Einsetzung in den Garten, selbigen nicht allein enge eingekräncket; wenn es nur allein in der anzuwendenden Vorsicht, daß dem Garten von den Thieren, Käfern etc kein Schade zugefühet würde, gestellet wird. Würde man auch hindert, daß dieses bewahren nicht auch auf die Behauptung des Besizes des Gartens in der damit verknüpften sacramentlichen Beziehung hingebraucht und gedeutet werde? Sollte Adam zu wachen und zu sehen haben, daß die Thiere, Käfer, Raupen etc dem Garten keinen Schaden, keine Verletzung, anbrächten: wie viel mehr würde er denn zu wachen, und alle Vorsichtigkeit zu gebrauchen haben, daß er den Garten selbst nicht gar verlieren und einbüßen mögte. Wusste nicht Gott, daß feindliche Angriffe und Versuchungen obhanden waren, und vielleicht schon damals Anschläge geschmiedet wurden, die dahin zielten, um Adam den Garten aus den Händen zu spielen, und ihn vor allezeit um dieses von Gott ihm angetragene und zum Bau anbefohlene schöne Lehngut zu bringen? Denken wir also nicht billighenden Versuchen und Nachstellungen als unter der Hand habe warnen, und daß er sich in acht zu nehmen hätte, und wider alle Anfälle, womit Neid und Bosheit seine Versuchungen und damit zugleich den Besiz des Gartens würden zerrütten wollen, auf der Hut zu stehen, erinnern wollen? ich meine allerdings, daß gleichwie dieses alles in dem dem Adam empfohlenen Bewahren des Gartens kann enthalten seyn, also auch darin vornemlich wahrwüchlich enthalten sey, und dadurch hat sollen zu verstehen gegeben werden.

Der Beschluß folget zur andern Zeit.

Zanßen.

Anhang.

Anhang

Nam. II. Dienstag den 13. Januarii 1761.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Das Haus der Eheleuten Bernh. Warbeck ist zwar schon zweymahl Ordnungs-mässig feilgebotten, es sind aber noch zur Zeit keine Käufer erschienen. Da nun ultimus terminus auf den 31 Januarii a. fut. einfällt; so können dieselige, so gemeldte auf 23 Rthlr 15 Sbr gewürdigte Behausung anzukaufen Lust tragen mögten, sich alsdann des Nachm. Glocke drey in der Stadtwaage daselbst einfänden, licitiren und adjudicationem gewärtigen. Emmerich in judicio den 2 Dec. 1760.

Wtr zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit männiglich zu wissen, wasmassen der Hof, das Gut zum schwarzen Wasser genannt, zwischen Eleve und Cranenburg gelegen, 1) in einem Lusthaus, 2) Baurenhaus, 3) Scheune und Schaafstall, auch 4) neben dem Lusthause angebaute 2 Zimmern, 5) die dazu gehörige Ländereyen, 6) der Grund worauf das Gehölg Lehet, und 7) das Holzgewächs selbst, insgesamt ohngefähr 25 Morgen holl. aros, bestehend, ad instantiam der Friedhoffschen Creditoren, wie auch Hr. tit. Scholten, zum Verkauf in eine Laye gebracht, und nach Abzug der Lasten auf 2176 Rthlr. 30 Sbr gewürdiget worden; wenn nun besagte Creditoren auch der Herr tit. Scholten, um die subhastation solchen gesamten Hofes angehalten, solche auch per man datum regiminis de 18 Februarii a. c. bereits erkannt worden; Als subhastiren wir, und stellen zu männiglich feilen Kauf obged. Hof, welcher mit mehrerem in der Laye beschrieben mit der taxirten Summe ad 2176 Rthlr 30 Sbr. Citiren und laden auch dieseligen, so Belieben haben solchen Hof zu erkaufen auf den 30 December a. c., 24 Februarii und 21 April. a. fut. allemahl Nachm. um 4 Uhr auf hiesiger Stadtwaage, und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselbe in angeetzten Terminis erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder erwarten solten, daß in letztem Termino resp. der Hof samt dazugehörigen pertinentien, dem meistbietenden zugeschlagen, und nach mahl niemand weiter dagegen gehöret werde. Ubrt. unser bevedruckten Insigels und eigenhändiger Unterschrift. Eleve im Landa den 27 October 1760. (L.S.) Sethmann, Rittmeister.

Am Donnerstag den 12. dieses, morgens um 9 Uhr sollen einige inventarirte Effecten bey Hrnd Schalk im Kirchspiel Cappellen, dem meistbietenden verkauft werden; dieselige, so dazu Lust haben, können sich gehörigen Orts einfänden und ihren Vortheil suchen.

Der Bürger Johann Ridder in Wesel, will dem meistbietenden freywillig verkaufen sein daselbst auf der Erergrasse gelegenes, mit schönen Oben- und Unten- Zimmern, auch einer Bäckerey und Brandweins- Brennerey mit zwey Kesseln versehene Haus, dieser Verkauf soll geschehen in 3 Terminen von 8 zu 8 Tagen, wovon der erste seyn wird auf Sonnabend den 17 Januarii Nachm. um 2 Uhr aufm Halkfunder-Haus in Wesel.

De Weduwe Eppelsheimer presenteer te koop een wel geconditioneerde eisere twe Wadese Kaussemaakers Wecksetouw, zynde van No 7 als ook eenig Gerei tot de Kaussemaakers-Fabrick behoorende; zoo jemand tot het eens of anders geneegen is, die gelieve zig by gemelde Weduwe te Emmerich in de Steenstraat te adresseeren en zyn profyt te doen.

II. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg

Hiedurch wird nachmahlen Lusthabenden dekret gemacht, daß der 3te und letzte Termin des ad instantiam eines hochadlichen Stierts zu Herbede, zu verpachtenden Begmanns Hofes zur Brantrop nebst dazu gehörigen Schawochskottens auf den 16 Januarii a. v., Nachm. um 2 Uhr auf hiesiger Landgerichtsstube abgehalten werden soll. Bochum im Landgericht den 17 December 1760.

III. Sachen / so zu vermietten aufferhalb Duisburg.

Das so genannte Gromsche Haus aufm kleinen Markt in Eleve, soll wieder auf neue vermietet werden, wia auf Mieru, oder nach ehender anzutreten; wer zu diesem nothdachte-

genen commoden Hause Lust hat, kan sich bey dem Eigenthümer Herrn Geheimten: auch Rieges. und Domainen. Rath von Raesfeld in Eleve melden, die Conditiones von demselben darüber vernehmen, und den Contract schließen.

IV. Sachen / so vermisset in Duisburg.

Beym gemessenen hohen Wasser sind vom Eckelskamp 6 Dannenbalden weggetrieben, wovon 5 wieder aufgefishet; wer den sechsten angehalten, oder etwas davon bekant ist, der wolle solches in Duisburg beym Hn Schessen Raug anzuzeigen, wofür er eine gute Recompence bekommen, auch adensals sein Nahme verschützt werden soll

V. Persohn / deren Dienst verlanget wird aufferhalb Duisburg.

Jemand geneegen synde om een Schouts. Ampt ten platten Lande in het Quartier van Nymegen waertencomen daerto: gesubstituert, en voor als na d' aenstaende Vacature sulende genieten jaerlycks twee hondert Guildens hollands mits begaest met de daertoe nodige en vereischte bequaemheden, adresseere zich bey de Proc. Gysmann aen het Post-Comptoir tot Nymegen, om de verdere Aenwysing en Condition te vernemen.

Ett. Essen in Weurs, suchet gegen Ostern einen Pferde. Knecht, so in etwa den Uckerbau versteht; Es kan sich ein solcher bey ihm melden.

VI. Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.

Des Nachts zwischen den 25 und 26 November a. curr., ist einem Eingefessenen hiesigen Amts, Rahmens Hermann Degelmann, an der Vielshede wohnhaft, ein schwarzbraunes Mutterpferd ohngefahr 14 Hand hoch, ein klein weiß Zeichen vorm Kopf nach dem rechten Auge hin, wie auch auf den Naselbörn habend, auch kleine Füße hat, diebischer und gewaltsamer Weise abgestohlen worden; Es wird solches dem Publico zu dem Ende bekant gemacht, damit auf den Fall sich das vorbebeschriebene Pferd irgendwo antreffen lassen mögte, solches fort arrestiren und dem Königl. Landgericht zu Bochum davon, wie auch von dem Detectore und dessen Condition zeitige Nachricht zu geben.

VII. Von inhaurirter Persohn aufferhalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß dieselbst ein Kerl Rahmens Joh. Dieb. Borgmann robuster mittelmässiger Statur, schwarz. brauner Haarn, tohten Angesichts, bald einen leinen Kittel, mit einem Rirsenen Unter. Samsohl, bald einen grünen Rock anhabend, sich vor 50 jährigen Alters ausgebend, außsagend er seye gebürtig von Fröningshofe bey Wehren in Münsterlande habe bey Weismann zu Wetmar, ein Stunde von Lünen 7 Jahr, hernach Joh. Wilberts Hause zu Wehren anderthalb Jahr, ferner 2 Jahr bey Schulzen Sabnen Amts Unga gewohnet, demnach sich mit einer Anna Margareta Wäters von Nordlühnen verheyrathet und sich zu Sabnen auf Bertelshof niedergesetzt, auch hernach zu Strickherdike bey einem Rahmens Otto sich eingemietet, weiter habe zu Pansaleon nahe zu Hennen ein Jahr lang gewohnet, von dannen er sich nach Konern in hiesigem Amte Hamm begeben, wegen unterschiedenen Pferde Diebereyen arrestirt und gefänglich hingesezt. Da nun dieser arrestirte Kerl bey dem summarischen Verhör etnoestanden, 1) daß er vorigen Pfingsten, so alt und der Farbe nach ein grau Schimmel, gestohlen, des Eastrop ein Mutterpferd, so alt und der Farbe nach ein grau Schimmel, gestohlen, des zu Schwerte in einem Wirthshause, so nahe am Markt gelegen, verkauft. 2) auf der Vielshede in einem hiesigen Amts, vier Wochen vor Michaelis ein braunes Pferd des Nachts gestohlen und an Wittkamp zu Bochum verkauft. 3) 14 Tage nachhero zwischen Peldom und Camen ein großes heibraunes Pferd des Nachts gestohlen und und solches an einen Auden in Dfen verkauft. 4) bey dem weggehen von Dfen zwischen Herdern und Wehren auf einem Ranpe einen kleinen braunen Wallach des Nachts gestohlen und solden an einen Bauren in Hffen verkauft zu haben. Da nun die Eigenthümer derer sub Num. 1. 3. & 4. beschriebener Pferde dato unbekant: Als wird selbiaen solches in dem Ende bekant gemacht, um sich bey hiesigem Königl. Landgericht, je eher je lieber, zu melden. Zugleich werden alle und jede, so etwas zum Bestmer dieses Pferd. diebes haben wdaten erünchet, dem Königl. Landgericht dieselbst zu Facilitirung der besangenen Inquisition davon zeitig Nachricht zu gehen. Hamur im Landgericht den 2 December 1760.

Diese Intelligenz. Brief sind zu bekommen im Adress-Comptoir zu Duisburg, und bey allen Residantern das Stül für 1. und 2. Viertel Stüber.

§. II. Es ist eine bekante Sache, daß man bei Entscheidung streitiger Fälle zuerst seine Zuflucht zu dem Deutschen Recht nehmen soll. Wer weiß es nicht, daß die Reichsbesäße dieses befehlen, und wer kennet dieselbigen nicht. Ich kan also hierin um desto mehr kurz seyn, weil ich bei einer andern Gelegenheit in diesen Bogen davon geredet habe.

§. III. Allein, wenn gleich diesem also ist, so wird doch dieses mahl schlechter Trost in dem Deutschen Rechte zu suchen und zu finden seyn. Die Deutschen sind es, welche keinen usufructum gehabt haben (1). Man mache mir nicht den Einwurf von der Leibzucht und der tutela fructuaria. Denn es ist unsinnl. Weder die Leibzucht, noch die tutela fructuaria können als ein usufructus betrachtet werden. Jener ist vielmehr, als ein Eigenthum von einer Zeit lang, anzusehen (2), und diese, welche darin bestehet, daß der Vormund für sich hat, was von den Einkünften übrig ist, nachdem er das Nöthige auf die Ernährung und Erziehung des Unmündigen gewendet hat, ist wahrlich von dem usufructu einer Servitut sehr unterschieden.

§. IV. Was das Römische Noth, und Hülfrecht anlanget, so vermehrt es die Noth an Statt selbige zu vermindern. Es findet sich hir ein Widerspruch in dem Römischen Gesäzuche. In dem 15. Ges. in dem 4. §. der Digestor. wird ein solcher usufructus als ein verus angegeben, und nachdem 2. §. der Instit. de usufructu ist es ein quasi usufructus (3). Ich will beide Texte der Bequemlichkeit wegen hir wiederholen. Der erste lautet also: Et si vestimentorum usufructus

(1) Der usufructus ist ja bei den Römern anfänglich vornemlich mit den Testamentern aufgekommen, welche unsern Voretern unbekant waren. Es thut auch nichts, wenn gleich das Wort Testamentum in den Gesäzen der Ripuarier in dem 60. Tit. in dem 2. §. vorkommt. Es bedeutet daselbst so viel, als instrumentum. S. des Herrn Johann Gottlieb Heineccii gedruckte Akad. Reden über die Elementa jur. civil. secundum ordinem Instit. 2. B. 1. T. S. 370. Was Wunder also, wenn es noch in unsern Tagen an einem rechten Wort fehlet. Es ist wahr, daß Wort Testament ist im Gebrauch. Allein ein jeder siehet, daß dieses eigentlich das Lateinische Wort Testamentum ist, welches Teutsch gemacht worden. Wolte man die Redens. Art letzrer Wille anführen, so drückt dieselbe die Sache nicht gehörig aus. So wie es nun also hierin an einem rechten Wort fehlet, so fehlet es auch, wie man bei solchen Umständen leicht begreifen kan, an einem bequemen Teutchem Wort den usufructum anzuzeigen. Ich weiß wohl, daß man sich des Worts Nießbrauch bedienet. Aber es gehöret diese Uebersetzung unter die unglückliche, so wie, wenn man Professor extraordinarius übersezet unordentlicher Professor. Usufructus und usus waren bei den Römern, wie bekant ist, dem Grade nach unterschieden. Die Teutschen Wörter aber genießen und gebrauchen zeigen keinen verschiedenen Grad an. Von einigen Sachen bedienet man sich des Worts genießen, und von andern gebrauchen. Damit ich keine Beispiele schuldig bleibe, so genießet man etwas von einem Braten, man gebrauchet aber ein Buch. An einigen Orten ist jedoch das Wort Lyffsonde gebräuchlich, welches usufructum bedeutet. S. die angeführte Akad. Red. S. 408.

(2) Es kan hiryon aufgeschlagen werden, was Heineccius an dem angef. Ort 397. und Johann Schilter in der Praxi juris Roman. in Foro Germanico. juxta ordinem Edicti. perpet. & Pandectar. Justiniani Exercitat. XVII. §. XIX. S. 80. erinnert haben.

(3) So hätten wir denn einen wärllichen und wahren Widerspruch. Ich erinnere, hierbei, daß nicht zu glauben sei, daß kein Widerspruch in diesem Römischen Rechtscode vorhanden sei, der nicht durch einen feinen Unterscheid sich heben ließe. Die also denken, verrathen dadurch eine Liebe gegen dieses Recht, welche sie dergestalt verblen-

ususfructus legatus sit, non sicut quantitatis ususfructus legatur, dicendum est, ita ut eum abeate, ne abutatur. Der andere ist also abgefasset. Constituitur autem ususfructus non tantum in fundo & ædibus, verum etiam in servis & iumentis, & cæteris rebus: (exceptis iis, quæ ipso usu consumuntur.) Nam hæc res neque naturali ratione, neque civili recipiunt usumfructum, quo in numero sunt vinum, oleum, frumentum, vestimenta.

§. V. Die Rechtsgelehrten haben sich bemüht die Hülfe zu verschaffen. Jak. Friedr. Ludovici hält in seiner Doctrina Pandectarum in dem 7 B. in dem 6. Tit. in dem 1. §. dafür, daß in Ansehung der täglichen ein quasi ususfructus Platz hätte, in Ansehung anderer aber ein verus, und so müßte auch das vorher beigebrachte 15. Ges. der Digest. §. 4. verstanden werden. Es heißt sonst, daß derjenige, welcher wohl unterscheidet, auch wohl lehre. Allein umsonst würde dieses von dem gegenwärtigen Fall gemeinet werden. Der Erfolg meines Aufsatzes wird es zeigen. Der hochberühmte Herr Geheimrath Heineccius denkt in seinen Instit. in dem 2. B. in dem 4. Tit. in der Anmerk. des 419. §. man müsse darauf sehen, wie sich der Testator erklärt habe. Wie steht es aber alldem, wenn der Testator hierüber sich nicht herausgelassen hat. Dieses haben schon andere an dieser Meinung aussetzen gefunden. Was wird denn nun also zu thun seyn? da nach dem 4. §. ein Widerspruch sich gezeigt, so ist es nun eben so gut, als wenn gar kein Besatz dieser wegen vorhanden sei, und muß also diese Frage aus der Analogie, oder dem Zusammenhange der rechtlichen Grundsätze und deren Folgerungen entschieden werden. Dieserhalb wird nun nöthig seyn zu bestimmen, in Ansehung welcher Sachen der quasi ususfructus Platz habe, und zu welchen Sachen die Kleidungen zu rechnen sei.

§. VI. Es ist bekant, daß der quasi ususfructus res fungibiles erfordere. Worin verus und quasi ususfructus sonst unterschieden sei, will ich jetzt nicht zeigen. Dieserhalb wird es nun ferner darauf ankommen, wie es mit den Kleidern stehe, ob sie res fungibiles, oder non fungibiles sind. Wie die Sachen überhaupt in dem rechtlichen Verstande zu erklären sind, übergebe ich jetzt mit Stillschweigen. Dahingegen muß ich kürzlich lehren, was res fungibiles sind. Zu sagen, daß es solche wären, quæ pondere, numero & mensura constant, gehet wohl nicht an. Es läßt sich auch nicht thun, sie als solche zu definiren, welche merklich durch den Gebrauch abnehmen. Denn dieses ist von allen Sachen in der Welt zu sagen, selbst von sehr dauerhaften; B. dem Eisen. Da es nun mit allen Sachen also steht, so wäre es umsonst sie also zu unterscheiden. Und warum wolte man denn also dieses thun? Ehr wird man sich also erklären können, daß res fungibiles solche sind, welche gleich durch den Gebrauch consumiret werden, und deren Stelle eine andere sogleich vertreten kan. Daß nun Kleider nicht so gleich durch den Gebrauch consumiret werden, und also res non fungibiles sind, ist offenkundig, und da nun der quasi ususfructus doch res fungibiles erfordert, so ist dieser ususfructus kein quasi, sondern verus ususfructus. Mehr erlaubt mir jetzt die Zeit nicht zu sagen.

bet und bezaubert, daß sie nicht einmahl offenkundige Fehler sehen. Es muß aber doch ein Unterscheid zwischen einem wahren und einem scheinbaren Widerspruch gemacht werden. Dester wird es nur so lassen, als wenn ein Widerspruch sei, der aber verschwindet, wenn man die Sache genauer bedenket. Mancher macht, wie ein Marktstreiter Erem mit der Vereingung der niedrigen Gesäße. Ob er aber algemeine Grundsätze angebe, womit diesem scheinbaren Nebel kan abgelöset werden, ist eine ganz andere Frage. Ich rechne zum Beispiel dahin, daß man darauf sehen muß, ob nicht an einem Orte die Rede sei von der Regel, an einem andern von der Ausnahme.

II. NOTIFICATION.

Da wegen in Böhmen zum Vorschein gekommenen falschen Louis d'ors folgendes Edict publiciret worden:

Von der Römisch-Kaisert. Königl. Maj. Nieder-Oesterreichischen Regierung wegen: denen gesammten bierländischen Inwohnern, höhern- und niedern Standes, dann allen Obristen Obrtsketten, und Magistraten, auch sonst jedermännlich anzuzeigen; Es seye in dem Königreich Böhmen nach mehrerem Ausweis des hierunter nebenstündigen Abdrucks ein falscher Louis d'or mit der Jahrs-Zahl 1726 in Vorschein gekommen, welcher nach beschriebener Münz-ämlicher Unternehmung von purem Kupfer und nur stark verguldet, sonst aber denen übrigen dertel guten französischen Geld-Sattungen ganz gleich, jedoch im Gewicht um 17 Gran zu gering berunden worden wäre. Wie zumahlen aber Ihre Kaiserlich-Königl. Apostol. Majestät allerhöchst anzubefehlen geruhet haben, daß nicht nur das Publicum von vorerwehnter falscher Münze verwarnet, sondern auch durch die Obrigkeiten und Magistraten auf die Ausheber dieser unächten Louis d'or, und sofortsam auf die allensällige Entdeckung deren falschen Münzern eine genaue Dirsicht zu tragen der behörige Bedacht genommen werden solle. Als wird solches jedermännlich mit dem Verbot kund gegeben, daß denen vorerfagt, falschen Münzern alles Feißes nachgespürchet und falls sich solche etwa irgendwo betretes lieffen, so gleich handseß gemacht, und derothalben bey Ihrer Regierung die behörige Anzeig gemacht werden solle. Wornach sich jedermännlich zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Franz Ferdinand v. Schrottenbach
Stadthalter

(L S.)

Thomas Ignst. Edler v. Döckl
Canzler.

Ex Consilio Regiminis inferioris
Aulicæ

Wien den 28ten Augusti 1760.

Franz Joseph Edler v. Reichmann

Joseph Martin Edler v. Bauer.

Es wird solches hiedurch jedermännlich bekannt gemacht, um sich dafür möglichst in acht zu nehmen.
Eleve im Regierungsk. Rath auch Krieges- und Domainen-Cammer den 7 Jan. 1761.

II. Sachen / so zu vermierthen ausserehalb Ditsburg.

Das so genannte Groinsche Haus ausm kleinen Markt in Eleve, soll wieder auß neu vermierhet werden, um auf Diern, oder noch ehender anzutreten; wer zu diesem wohltaeligen commoden Hause Lust hat, kan sich beim Eigenthümer Herrn Geheimten, auch Krieges- und Domainen-Rath von Raessfeld in Eleve melden, die Conditiones von demselben darüber bernehmen, und den Contract schliessen.

Anhang

J. M. A. W. von J. M.

Dienstag den 26. Januarii 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



IV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Eledischen, Selbischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Vorans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Sepulirren zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Vom Gesetz der Sparsamkeit in der Natur / und daß solches bey dem Bau
des menschlichen Leibes nicht allenthalben
angebracht sey.

§. I. **Q**uod fieri potest per pauca, non opus est ut fiat per plura ; Mit vielem költ man
hauß, mit wenigem kommt man aus. Das sind alte aus der Erfahrung an-
genommene Grundlehren, die das Zeichen der Wahrheit an ihrer Stärke tragen. Eigentlich

lich gehen sie nur die freyen oder moralischen Handlungen an, und sind Befehle vor die denkende Wesens, denen der allmächtige Schöpfer auf eine vor uns Geheimniß volle Weise, der von ihm nöthigen Abhänglichkeit undeschadet, als ein Werk nach seines Bildes die Macht und Kraft verliehen hat sich der ausgedehnten oder körperlichen Dinge so viel sie nur derselben mächtig werden mögen, nach ihrem Willkühr, und nach einer freeren Wahl zu bedienen, ohne deshalb an gewisse oder nöthwendige Schranken gebunden zu seyn; sondern es ist ihnen frey gelassen diese Schranken sich selbst durch Vernunft und Weisheit Ueberlegung zu setzen. Dem schwachdenkenden menschlichen Geist ist der gütige Gott dadurch zu Hülffe gekommen, daß er die Regeln, wie diese Schranken zu setzen wären, theils durch die von seinen Geist getriebene Menschen, theils durch andere mit Einsicht und Fleiß begabte Männer hat nach und nach befehlen lassen, welchen man ohne mühsame Ueberlegung als Grundlehren oder geprägten Wahrheiten kan trauen. Wobey jedoch die Freyheit des menschlichen Geistes ungekränket bleibt, weil es in seinem Belieben steht diesen Regeln zu folgen oder nicht, insofern der Wille des Menschen in etlichen Stücken etwas allmächtiges hat, und es Gott gefallen hat die vortrefliche Darlehn oder Pfand und Depos des freyen Willens, selbst wo es dem Menschen schädlich ist, nicht wieder zurück zu nehmen. Unter die obgemeldete Regeln, und zwar unter die von geringerer Classe gehören die Anfangs angeführte Grundlehren, daß man nicht ohne Noth verschwenden, daß man den Mangel des Ueberflusses nicht vor den Mangel der Sache selbst ansehen, daß man sich auch nicht unnöthige Mühe machen, seine Kräfte nicht vergeblich aufopfern, sondern um seinen Endzweck zu erlangen die leichteste Mittel ergreifen, den kürzesten Weg gehen solle.

§. 11. Nicht nur aber in den moralischen und sittlichen Handlungen der Menschen, sondern auch in den mechanischen und natürlichen Wirkungen der Körper hat man gefunden und gesagt. quod natura paucis contenta, daß die Natur mit wenigen zu friden sey und keinen Ueberfluß suche. In unsern Zeiten ist diese Zufriedenheit der Natur mit wenigem, nemlich allem mit dem nöthigen durch die Streitigkeit zweyer gelehrter Männer noch mehr in die Welt gesetzt worden, welche nunmehr beyde nach abgelegten Kleide der Zeitlichkeit sich in dem Zustande befinden, worin aller Streit und alle Neigungen der Menschen aufhören. Es hatte nemlich der verehrungs-würdige und so wol durch seine Reise unter den Nordpol, als durch die Gnade zweyer großen Könige berühmte Præsident der Academie der Wissenschaften, Herr von Maupertuis in einem vortreflichen Aufsatz gezeigt, daß bey dem Stoß zweyer Körper gegeneinander, es mögen dieselbe beschaffen seyn wie sie wollen, die durch solchen Stoß hervorgebrachte Veränderung in den Körpern die kleinste sey die möglich ist, und aus diesem allgemeinen und niemals fehlschlagenden Satz auf sinnreiche Art erwiesen, daß ein Gott, nemlich daß ein weises von der Welt unterschiedenes allerhöchstes Wesen sey; daß die Welt nicht ewig, noch von sich selbst entsanden, sondern ihren Ursprung, so wie die Fortsetzung ihrer Natur und aller Handlungen dem Gebot und den Befehlen ihres Schöpfers zu danken habe. Ein schweizerischer Gelehrter, der nach vielen im Vaterlande erhabten Widerwärtigkeiten sich in den vereinigten Niederlanden aufhielt, nemlich Herr König, wiederkehrte sich dem Herrn von Maupertuis / nicht darum, daß er die Wahrheit des Satzes läugnete, sondern, daß er denselben nicht vor neu hielt, sondern den Herrn von Leibnitz vor den Erfinder erklärte; ja zugleich anmerkte, daß schon das graue Alterthum, wiewol nur in einzeln Fällen dasselbe eingesehen habe. Gelehrte Streitigkeiten werden leicht hitzig, insonderheit wenn man jemand das rauben wil was er vor das seinige hält, und also vornemlich die Streitigkeiten von der Erfindung. Herr Pitcairne hat darüber eine lesenswerthe Dissertation geschrieben, die er solutionem problematis de inventoribus nennet. Wenn man nach denen in gemeldeter Dissertation vergestellten Regeln, und nach allen bekand gewordenen Umständen diese Streitigkeit beurtheilet, so ist kein Zweifel, daß der Herr von Maupertuis nicht etwas neues und etwas schönes neues gesagt haben sollte.

§. 12. Unter dessen ist diese von dem Herrn von Maupertuis entdeckte Wahrheit nachher fast überall von den seßigen Schreibern in der Weltweisheit als ein allgemeiner und allenthalben geltender Satz angenommen, und der Natur das Gesetz der Sparsamkeit viel zu weitläufig angedichtet, und oftmals vorgetragen worden, daß die Natur niemals mehr

Kräfte anwende als zum Endzweck einer Sache nöthig sey, allen Ueberflus aber gänzlich verwerde. Ich habe mir vorgesetzt in diesem Aufsatz zu zeigen, daß die Natur nicht allenthalben das Gesetz der Sparsamkeit beobachtet, sondern in gar vielen Fällen mehr das Recht der Gemächlichkeit, le droit de convenance, als das Gesetz der Sparsamkeit vor Augen habe, daß sie zwar mit wenigem auszukommen gelernt habe, zuweilen aber auch mit vielem haushalte.

§. IV. Insonderheit hat solches die Natur oder vielmehr der allmächtige Schöpfer derselben an dem Bau des menschlichen Leibes bewiesen, und gleichwie er den Menschen selbst zum Fürsten der irdischen Creaturen gesetzt, also ihm auch in seinem Leibe einen gemächlichen und seinem Stande gemässen Hofstaat verordnet. Wenn ein gemeiner Mann von einer Stadt zur andern reisen will, so gebraucht er nicht viel Anstalten dazu, seine Füße, wenn sie nur gesund sind, tragen ihn sicher dahin, und mit einer mässigen Ermüdung sparet er allen übrigen Aufwand. Wenn aber ein großer Fürst reiset, so sind nicht seine eiaene Füße allein zu seinem Fortkommen hinlänglich, sondern so viel andere Menschen müssen alsdann zugleich mit reisen, so viel andere müssen an den Wegen besseren, so viel Pferde und Lastthiere und in Arbeit, so viel Wagen und andere Maschinen sind in Bewegung, daß es oftmals zu verwundern, wie um einer geringen Gemächlichkeit willen, so dem Fürsten durch so viel Anstalten zuwächst, ein solch großer Aufwand, eine solche außerordentliche Verschwendung vieler Kräfte geschehen könne. Unterdessen gehet es in menschlichen Leibe eben so zu, um den Vortheil einer gewissen oftmals kleinen Handlung zu verschaffen, und oftmals einer solchen Handlung, ohne die der Mensch gar wohl hätte leben und glücklich seyn können, sind im menschlichen Leibe so künstliche Maschinen angebracht, und um eine kleine Last mit Geschicklichkeit und Geschwindigkeit aufzuheben und bewegen zu können, sind eine solche Menge von Kräften angewandt und verschwendet worden, daß es denen, die nur erst anfangen die menschliche Haushaltung kennen zu lernen, erstaunlich und unbegreiflich vorkommt.

§. VI. Ehe ich zum Beweise meines Satzes komme, erinnere ich nochmals, daß ich die von dem Herrn von Maupertuis erfundene Wahrheit von der Veränderung die nach dem Stoß der Körper an einander folget, und welche jederzeit die kleinste so möglich ist, zu seyn erwiesen worden, nicht läugne, noch läugnen kan, sondern, daß ich nur das aus diesem Grunde hergeleitete so genaunte Gesetz der Sparsamkeit in der Natur bestreite, indem ich zeigen werde, daß die Natur nicht allezeit sparsam handle, sondern da, wo mehr Gemächlichkeit vor die lebende Geschöpfe erhalten werden kan, ihre Kräfte nicht schon, sondern sie reichlich und selbst überflüssig darreicht, insonderheit aber aus Menschen, damit wir den Reichthum der Güte Gottes schmecken und sehen, und in demüthiger Erkändnis unserer Unwürdigkeit ihm dafür also dankbar zu seyn lernen sollen, daß wir seine Gaben nicht mißbrauchen, sondern alles was so uns in dem Lode seines herrlichen Nahmens aufzuopfern uns angewöhnet sollen. Denn so wie wir aus den Gesetzen der Sparsamkeit, und aus dem so genau abgemessenen Verhältnis zwischen den beweaenden Kräften und der daraus entstehenden Wirkung die allernöchste Weisheit Gottes küllig erblicken, so mögen wir auch Segentheil aus dem überschwenglichen Zuflus von Kräften zu so mancherley, oft geringen Handlungen, die allernöchste Güte Gottes erkennen, und dieses letzte führet uns, selbst nach Anleitung des heiligen Psalms nicht weniger als seines zur Erkändnis desjenigen, der sich allen denen die ihn suchen, nicht zu verbergen versprochen hat.

Die Fortsetzung nächstens.

Leidenfrost.

1. Sachen, so verkauft außerbald Quisburg.

Des Herrn Justizrath von Gültler wohlgebohren haben das ihnen bey der Bernhardschen Erbtheilung anersallene Guth aufm Roeden, an den Kaufmann Herrn Jacob Schöffler erbk. Ad. verkauft; die daran Ansprache haben, müssen sich unter Straf ewigen Stillschweigens, innerhalb 9 Wochen beym Gericht zu Schwelm melden, und ihre vermainte Ansprache dem 4 Martii a. e. Worm. Justificiren.

II. Von inhabirter Person außershalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, das dieselbst ein Kerl Namens Joh. Dieb. Borgmanns robuster mittelmäßiger Statur, schwarz-bräuner Haaren, rothen Angesichts, bald einen leinenen Kittel, mit einem riesigen Unter. Kamisool, bald einen grünen Rock anhabend, sich vor 50 jährigen Alters aussehend, aussehend er seye gedürftig von Frömmungs-Hofe bey Wehren in Münsterlande habe bey Weismann zu Weingar, ein Stunde von Lütke den 7 Jahr, hernach von Alberts Hamme zu Wehren anderthalb Jahr, seiner 2 Jahr bey Schütgen Händmen Amte unsa gemohnt, demnach sich mit einer Anna Margaretha Wäers von Nordhuyden verheiratet und sich zu Slangen auf Bertelshof niedergesetzt, auch kerner zu Sierichwiche bey einem Kapmanns Otto sich eingemietet, weiter habe zu Pans Koleon nahe zu Hennen ein Jahr lang gewohnet, von dannen er sich nach Rönern in diesem Amte Hamm begeben, wegen unterrichtenen Pferde Diebereyen arrestiret und gefänglich hingefet, Da nun dieser arrestirter Kerl bey dem summarischen Verhör etmaestanden, 1) das er vorigen Hingsten vor einem Jahre des Nachts zwischen Lutgen, Dortmund und Eastrop ein Nutzerpferd, so alt und der Farbe nach ein grau Schimmel, gestohlen, solches zu Schwerte in einem Werthshause, so nahe am Markt gelegen, verkauft, 2) auf der Pesse zumer Heyde hiesigen Amtes, vier Wochen vor Michaelis ein braunes Pferd des Nachts gestohlen und an Wittkams in Bochum verkauft, 3) 14 Tage nachhero zwischen Belgum und Eamen ein großes helbraunes Pferd des Nachts gestohlen und solches an einen Juden in Dissen verkauft, 4) bey dem weggehen von Dissen zwischen Herdern und Wehren auf einem Rampe einen kleinen braunen Wallach des Nachts gestohlen und solchen an einen Papren in Hesse verkauft zu haben. Da nun die Eigenthümer derer sub Num. 1. 3. & 4. beschriebener Pferde dato unbekant: Als wird selbigen solches zu dem Ende bekant gemacht, nun sich bey diesem Königl. Landgericht je eher je lieber, zu melden. Zugleich werden alle und jede, so etwas zum Besorwer dieses Pferdendiebes haben mögten ersuchet, dem Königl. Landgericht hieselbst zu Facilitirung der besagtenen Inquisition davon zeitig Nachricht zu geben. Hamm im Landgericht den 8 December 1760.

III. Ckatio Creditorum außershalb Duisburg.

Nachdem über der Wittwen Died. Huppen in Fierlohn Vermögen Concursus Creditorum, und auf des dabey constituirten Interims Curatoris Herrn Adoc. Oberbeck's Anhalten Ediculis Citatio erkannt; als werden Kraut dieser in Fierlohn, Emdur und hieselbst angesetzten und publicirten, sodann dem Intelligens. Blatt inserirten Körtal. Citatio alle dieselben, so Forderung an obged. der Wittwen Huppen Vermögen haben, abgeladen, das sie ihre Forderungen inner 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten und 4 für den dritten, als den 31 Martii a. c. zu rechnen, dem Landgericht hieselbst anzeigen und gehörig justificiren, wiederzueinsals gemärtigen müssen, daß von dem Vermögen abgewiesen und ein ewiges Ausschweigen anferliget werde; welches hiedurch und zugleich bekant gemacht wird, daß der besagte Wittwen Huppen in Fierlohn hinter dem Schütgenhofs gelegenes Wohnhaus, so tegiret auf 295 Rthlr, 8 Sllb, sodann der in der obersten Stadtkirche daselbst auf der kleinen Kibberer vor der Klockenbühne gelegener, zu 12 Rthlr tegirter Mannschiff und daselbst unter der Klockenbühne befindliche und zu 7 Rthlr assimurte Frauensschiff den 3 Martii und 7 März in Altana, und 31 Juli in Fierlohn aufm Rathhoue allemahl Vorm. um 10 Uhr, öffentlich zum Verkauf ausgesetzt und dem meistbietenden in ultimo termino den 31 Juli zugeschlagen werden soll; wornach sich besonders Kaufsuchbare zu achten. Altana im Pando. den 6 Januarii 1761.

Dem Publico wird bekant gemacht, daß in heutigem dato gegen die sämtlichen Creditores des S. A. von der Heyden, genannt von Ransch zu Berkesen, genannt Holthausen, Bekants Citatio erkannt, und zu Cleve, Wdem und Henheim angeschlagen seye; weshalb denn gedachte Creditores nun an dis in prima post Pascha a. c. ihre Forderungen durch einen der Regierung Advocaten bey der Regierung melden und justificiren, oder praeclusivom nach Ablauf der letzten Frist gemärtigen müssen. Cleve im Registrungs. Rath den 6 Januarii 1761.

Abhang

Nom. IV. Dienstag den 27. Januarii 1761.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisb.

Meister Joh. Henr. von der Huel ist willens sein auf der Kuhstraße neben Herrn Prof. Schilling und Herrn Kaufmann Berckmann gelegenes Haus nebst einer Wollenweberk: Setau mit einigen zu entbehrenden Hausmobilien dem meistbietenden zu verkaufen; Liebhabere können sich den 31 Jan. auf der Schwanenstraße bey Jac. Janssen einfinden und ihren Vortheil suchen.

III. Sachen so zu verkaufen außershalb Duisburg.

Nachdem bey vorgewesenem Verkauf des von Condomischen Hauses keine Käufer erschienen und solches auf Verordnung der hochl. Landes Regierung vom 5 Augusti a. c. in dreyen gesägten Terminen resubstret werden soll; so wird nunmehr bekannt gemacht, daß gem. von Condomische Haus, wie solches hieselbst auf dem Caldenberg gelegen, nebst Fufelbrennerey zwey Kessel und völliges Geschirr, so auf 1020 Rthlr gewürdiget ist, den 18 October, 13ten Decemb. a. c. und 7 Februarii a. f., allemahl vorm. Glocke 10 im Landgericht zu Wesel, bey öffentl. Kerze soll angehangen und im letzten Termin dem meistbietenden zugeschlagen werden.

Es sollen die von Anne Marie Bornefelds nachgelassene Mobilien, wovon die Specification und Taxatum bey dem Landgericht eingesehen werden kan, den 23 Februarii curr Nachm. um 1 Uhr aufm Rathhause dem meistbiet verkauft werden. Altens im Lande den 6 Jan. 1761.

Die Rathor der verstorbenen Eheleuten Conrad Kösterz sind vorhabens ihr aufm so genandten Schollen Rondeel in Eleve gelegenes Haus nebst zwey vorm Heyderbergschen Thor an der neuen Mühle stuirten Gärten, dem meistbietenden öffentlich jedoch freywillig unter Vorseh zweyer Herrn Deputirten aus dem Magistrat, zu verkaufen; dieselbige, welche dazu Lust haben, können sich in Termins den 31 Jan., 21 Febr. und 14 März a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage zu Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 19 Jan. 1761.

Drey in der Stadt Eleve aufm so genandten Rahm gelegene, denen Armen anersahene Häuser sollen unter Vorseh der Armen-Providoren und des Armen-Vartmanns, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden; dieselbige, so dazu Lust haben, können sich in Termins den 31 Januarii, 21 Februarii und 14 Martii a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage in Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 16 Januarii 1761.

Auf den 2ten Februrrii a. curr., soll zu Eleve auf der Stadtwaage Nachm. um 3 Uhr, bey außer dem Heyberger Thor gelegene, dem Herrn Hofrath Buys zugehörige Garten publice an den meistbietenden verkauft werden; Liebhabere darzu können sich also an bestimmtem Ort und zur gesetzten Zeit einfinden und ihren Vortheil suchen.

Herr Wilhelm und Herr Reinier Roß sind vorhabens nachspecificirte Güther, als: 1) Eine Weide, vor rotthe Kolck genant, in der Grafschaft Berg. 2) Eine Weide bey Alt-Sevener, von denen Herrn Scheyffens Peters angekauft. 3) Eine Weide, bey Wulenhöbel, an der Grafschaften Straße, Richteramts-Emmerich. 4) Eine Weide aufm Roß unter dem Embriischen Feldmarsch. 5) Einen daselbst aufm kleinen Wall gelegenen Garten, und 6) Noch einen alda aufm großen Wall stuirten Garten öffentlich jedoch freywillig zu Emmerich auf der Stadtwaage den 31 Januarii a. c., zum ersten, und den 14 Februarii ejusd. zum 2ten und letzten mahl anzuhängen, und dem meistbietenden zu zuschlagen. Die Konditionen können bey derselben Mandatarius In Advoc. Vollmann und Notario Sooffens eingesehen werden. Emmerich den 16 Jan. 1761.

Die Erben Baetbloms zu Soch sind willens ihr Haus in der Frauenstraße und ihren Garten außer dem Steinthor gelegen, freywillig zu verkaufen; Lusthabende können sich den 24 dieses. Nachm. um 4 Uhr, daselbst in den 3 Eronen einfinden; wer auch eine rechtliche pretension daran hat, muß sich längstens binnen 8 Tagen bey geb. Erben melden.

Men laet een jeder weeten, dat op den 31 January a. curr. op Brouwers Hof in den Berendonck onder Verren, wegens achterstandige schating, publice met den stikkenflag aen den meestbiedenden sollen verkocht worden desselvi gereede goederen; jemand tot het eenen of 't andere genogen zynde, kan zich op dag en plaats laten invinden.

IV. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Der dritte und letzte Subhastations-Termin d. d. ad causam concursus Creditorum zum Verkauf ausgesetzten, hieselbst in der Rette gelegenen Wolff-Wedelischen Wohnhauses, ist den 5 Februarii a. cur. Vorm. um 10 Uhr aufm Rathhause abgehalten worden. Ultens im Landg. den 7 Januarii 1761

V. Citatio Creditorum außserh. Duisburg.

Es werden von Landgericht wegen alle dieselze, so an der zu Brünnen verstorbenen Prediger Wittwe Engels, gedobrenen Christina Wolfs, Erblassenschaft einige Forderungen ex quocunque capite solbe auch herruren, zu haben vermainen, Kraft dieses proclamatio, wovon eines hier, das andere in Brünnen, und das dritte zu Buchholz sich angeschlagen befindet, hierdurch edictaliter vorgeladen, um innerhalb 9 Wochen à dato, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten Termin gesetzet werden, also spätestens in termino peremptorio den 4 Aprilis a. c., solchane ihre etwaige Forderungen vorm hiesigen Landgericht anzuzzeigen und zu justificiren, oder sonst zu gewärtigen, daß sie damit präcludet und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde. Wes. im Landg. den 21 Jan 1761.

VI. Citatio Edictalis außserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zu Bochum ic thun nachstehenden Verfohlen, als: 1) Jürgen Plaster 2) Wittwe Overbeck an der Hornenburg. 3) Koopshof im Gericht Neus Eastrop. 4) Bertrud Plasters, Ehefrau des Soldaten Ermen in Hoerde. 5) Lotbia Plasters in Schwerte. 6) Wittwen Pieper und deren Kinder in Wesel. 7) Johann Henr. Plaster in Dorn. Eastrop 8) Joseph Overbeck in Herzogenbusch. 9) Isbrock zu Waltrop. 10) Ehefrau Alenhardt zu Mengebe. 11) Elisabeth Plasters zu Recklinghausen. 12) Johann Henr. Miller zu Delwich. 13) Ehefrau Wolters zu Wesel. 14) Ehefrau Widdelvoort zu Waltrop. 15) Fischer Musicant in Berkin. 16) Ehefrau Spörcken in der Hornburg, hiemit zu wissen, wasmassen der Freyherr von Berchem zu Schadeburg bey hiesigem Landgericht einen libellum ex judicato wieder die Erbg. Plasters übergeben, und dem Strathaus zu Eastrop insinuirten lassen, diesel aber auch als Plastersche Mit. Erben angegeben, und eure Assiation verlanget, darauf von vorgemelten Freyherren von Berchem, da durch die verschwendlich bereits erlassene Requisitionales eurer jetziger Aufenthalt nicht ausgefündiget, weniger de facta insinuatione libelli hinlänglich attestiret werden können, euch edictaliter verabluden zu lassen, gebeten; mit auch per Decretum vom 9. m. cur. diesem Suchen statt gegeben; Als werden Kraft gegenwärtiger Edictal Citation, wovon eine hieselbst, die andere zu Eastrop und die dritte zu Recklinghausen affigiret, vorgem. lte Erbg. Plasters hiemit öffentlich verabludet, sich in dem bey n hiesigen Königl. Landgericht zum Verbohe anderahnten Termino den 24 Februarii a. s. auf die von mehrgemeldtem Herrn von Berchem übergebene Klage vernehmen, und ihre etwa dagegen habende Notdurfft gehörig vorstellen zu lassen, sonst in Ausbleibung-Fall zu gewärtigen, daß wider sie in contumaciam was Rechts erkannt werden solle. Zugleich wird demselben nachrichtlich bekant gemacht, daß der Herr Bürgermeister und Adv. Bordenius hiesigen ex officio pro Mandatario angeordnet worden. Bochum im Landg. den 11 Dec. 1760.

VII. A V E R T I S S E M E N T.

Es wird des Claubergii ars Etymologica Teuronum, Duisb. 1663. nebst des Herrn von Mastricht Dissertatio de acheris, gesucht. Wenn beyde gut conditioniret sind, so wird vor erstens 2 Rthlr. und vor die Dissert. 40 Schr. vom Herrn Ovensius bezahlet werden.

Es will der Hoff seal und Advocat Herr Krupp zu Unna, seinen contribuablen Erbhof, der Hetters Hof genannt, ganz nahe bey der Stadt gelegen, welchen Hermann zum Hainig disheru unterahabt, wozu 51 Scheffel Landes nebst der freyen Austritt und andern Gerechtigkeiten gehören, auf seine eigene Kosten mit einem tüchtigen neuen Wohnhause wieder erbauen, und dem meistbietenden auf 1000 Jahr lang allenfalls auch auf ein Leibgemains verpachten; wer zu dem einen oder andern Lust hat, kan sich se epender se lieber, bey demselben melden, und einen vortheilhaftesten Contract schließen.

Diese Intelligenz- Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Crum. Wesen

Dienstag den 3. Februarii 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



V.

Wöchentliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Flevischen, Geldrischen, Weurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Inteligentz - Zettel.

Woraus zu ersehen,

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochens-
liche Born-Preise und Brod-Case ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Vom Gesetz der Sparsamkeit in der Natur / und daß solches bey dem Bau
des menschlichen Leib's nicht allenthalben
angebracht sey.

Beschluß.

s. VII. Die Musculen, welche als bewegende Kräfte denen Knochen anheftet worden,
sind insgemein nahe bey dem Ruhepunkt des beweglichen Gliedes, und ins-
gemein unter so spitzigem Winkel in denselben einseindet, daß die Kräfte ungemein groß
seyn müssen, um auch nur eine kleine oder mittelmäßige Last zu heben. Wer sich niederbückt
um von der Erde einen Eimer Wasser, oder andere dergleichen Last, etwa 20 Pfund schwer
aufzuheben, und vor sich auf einen Tisch zu setzen, der muß eine Kraft von wenigstens
hundert tausend Pfund in dieser geringen Arbeit anwenden, welche doch, wenn die Er-
haltung der Natur sich nach den Gesetzen der Sparsamkeit richtete, mit ganz einzeln Werk-
zeugen

zeugen und so wenig Kräfte, die die zu hebende Last nur um ein geringes übertreffen, dürfte ausgeführt werden können. Denn bey dieser geringen Arbeit, da man eine so kleine Last in einer so kurzen Entfernung als von der Erde bis zum Tisch ist, in Bewegung setzt, ist fast der ganze Leib des Menschen in Wirklichkeit, die Füße, welche den Tritts befestigen, die ein wenig gebeugte Knie, die Schenkel, der ganze vorwärts gebeugte Stamm des Leibes, die sämtliche Theile eines oder wol gar zweyer Arme, der Hals und Kopf selbst sind nicht gar von Arbeit frey, und wenn einem die Aufhebung etwas beschwerlich wird, und er den Athem nach dazu einhält wie bey starkem Last tragen geschieht, so würden so gar die Brust- und Bauchmuskeln mit. Nun darf man nur nach Borelli methode über den Stand, die Insertion, die Richtung und die Stärke so vieler Muskeln des Ober- und Unter-Arms, des Rückens, der Schenkel, Waden und Füße, welche bey dieser Handlung alle entweder zugleich, oder doch nach und nach sich zusammenziehen müssen, einen mässigen Lieberschlag machen, so werden mehr als hundert tausend Pfunde angewandter Kräfte herauskommen, welches denen die den Bau des menschlichen Leibes nicht verstehen, wunderbar vorkommen muß, ohngeachtet nichts gewisser, und auch so bald man nur die Gründe der Weisheit dazu anwendet, nichts leichter zu begreifen ist. Und so wie es mit dieser Handlung des Eimers Aufhebens gehet, so ist es fast mit allen andern Wirkungen unsers Körpers beschaffen.

§. VIII. Die Ursach warum die Natur so viele Kräfte anwendet um kleine Handlungen hervorzubringen, ist, weil vor den Menschen daraus verschiedene große Vortheile der Gemächlichkeit entspringen. Nämlich erstlich die Geschwindigkeit, denn weil die Muskeln so nahe bey dem Ruhepunct des Hebels, nemlich nahe bey dem Gelenke angewach'n sind, so braucht in den Muskeln selbst nur eine kleine Zusammenziehung vor sich zu gehen, um in dem Gliede eine große Bewegung zu machen. Es geschieht aber diese Zusammenziehung der Muskeln in so kurzer Zeit, daß wir uns keine kürzere sinnlich gedanken können. Denn die kürzeste Zeit die wir uns sinnlich vorzustellen vermögen, ist ein Augenblick, der Augenblick aber wird durch das schnelle Zumachen der Augen, das ist, durch die Bewegung eines Muskels abgemessen. Wenn im Gegentheile unsere bewegende Kräfte weiter von den Gelenken abgeleitet wären, so bräuchten sie oft weit weniger Stärke, es würde aber alles weit langsamer zugehen.

§. IX. Ein anderer Vortheil ist, daß der Mensch zu sehr mancherley und verschiedenen Handlungen geschickt wird, und ein Theil den andern durch seine Lage nicht hindert: Um dieser Ursach willen sind die Muskeln unter so spizen Winkeln angeheftet, als wodurch erlangt wird, daß an einem und demselben Gelenke so viele von einander abgefonderte Muskeln angebracht, und jedes Glied zu so mancherley Arten der Bewegung geschickt gemacht wird. In Absicht auf diesen Vortheil nehmen sich vorzüglich der Kopf, der Hals und die Armen und Hände aus, mit welchen beandter massen die Bewegungen so vermännigfaltigt hervorgebracht werden, daß man sich nicht weniger über die Geschwindigkeit als über die unendliche Künstlichkeit in Hervorbringung der Stimme, Rede, Gebirden, des Schluckens und der Arbeit mit den Fingern verwundern muß.

§. X. Es ist hieraus leicht zu begreifen warum Arbeit ermüde, denn es ist ersichtlich wenn man berechnet was vor Kräfte in unserm Leibe erfordert werden, wenn einige Stunden nach ein ander sich viele Glieder mit Geschwindigkeit bewegen, wie bey starkem gehen, bey'm Last tragen, bey'm laut reden, und bey jeder andern schweren Arbeit geschieht. Denn obgleich die Natur in Austheilung der Kräfte sehr milde gewesen, so hat sie doch ihr Maß gehalten, und den Wirkungen der Menschen ihr Ziel und ihre Schwächen gesetzt, daß man nach verzehrten Kräften ermüdet.

§. XI. Gegentheils aber ist der Lieberschlag und so zu sagen die Verschwendung der Natur noch mehr zu bewundern, wenn man bedenket, daß sie den Menschen so viel Kräfte gegeben, die es gar nicht braucht, deren Nutzen also fast völlig verlohren gehet. Denn nicht nur viele, und zwar oftmals diejenigen, welche das meiste Vermögen haben, arbeiten mit ihren Gliedern fast niemals, sondern auch fast alle Menschen thun bey weitem das nicht alles, was

was sie thun sollten und könnten, so wenig mit der Seele als mit dem Leibe. Und wer auch
wüßet fleißig zu seyn, hat bey nur mäßiger Aufmerksamkeit auf sich selbst das oftmahlige
Mißvergnügen sich einer Viertelstunde, einer Stunde, eines Tages zu erinnern, die ihm
ohne Frucht geschaffet zu haben unter den Händen verschwunden sind, ohngeachtet ihm weder
das Vermögen, noch die Gelegenheit, ja selbst nicht einmahl der Wille gefehlet hat. So wie
diese Zeit ohne einige Hoffnung der Wiederkehr verlohren gehet, also bleiben auch die dieser
Zeit zugetheilte Kräfte nicht nur als ein rentloses Capital und vergrabnes Pfund ohne einigen
Vorthail, sondern sie verzehren sich vielmehr in sich selbst, und gehen in solchen Zustand über,
daß sie in Absicht auf den Menschen der sie brauchen sollte, nicht mehr Kräfte bleiben. Denn
ob es zwar wahr ist, daß man seine Kräfte auf eine kurze Zeit ersparen kan, und der, welcher
morgen eine schwere Arbeit unternehmen soll, wohl thut, wenn er heute in etwa ruhet, so
gehbet doch bis nur auf eine kurze Zeit an, denn meine heutige Kräfte tragen nichts zu der
Arbeit bey die ich über einen Monat oder nur über drey Tage vornehmen soll, wenn ich
auch die ganze Zeit über ruhete. Wir bekommen täglich neue, und die vorigen werden täg-
lich so wohl durch Arbeit, als in sich selbst verzehret.

§. XII. Denn dasjenige, was dem Leibe des Menschen die Kraft zur Bewegung giebt,
und von welchem ich behauptet habe, daß es nicht zur Nothdurft allein, sondern überaus reich-
lich mitgetheilet werde, ist ohne Zweifel etwas körperliches, denn es kommt aus körperlichen
Dingen, es vermehret und vermindert sich, und entgehet zuweilen dem Menschen so plötzlich,
daß zum Exempel in einem bößartigen Fleckfieber der stärkste Mensch in wenig Stunden so
schwach werden kan, daß er kaum einen Finger rühren kan. Wenn des Menschen Leib nur von der
Seele, oder einem andern geistlichen Wesen unmittelbar registret würde, so würden sich die-
se Veränderungen nicht nach Beschaffenheit des Körpers, sondern nach den Umständen der
Seele richten, welches doch gar nicht geschiehet. Denn auch der betrübteste Mensch bleibt,
wenn in seinem Leibe nichts krankes ist, ein starker Mensch, obshon die Seele dieser Kräfte
des Leibes sich zu gebrauchen alsdann nicht gutfinden mögte.

§. XIII. So wie die Sonne, dieses herrliche Geschöpf, dieser Zeuge von dem großen
HErrn der sie gemacht hat, mit ihren erstreulichen Strahlen diese ganze Erde mit allen ih-
rer Einwohnern, und vermuthlich neben uns noch etliche andern Welten belebet, und gleich-
sam ein Brunn des Lebens vor Millionen Wesen ist, ob sie schon selbst alle Kennzeichen ei-
nes Körpers an sich trägt, so giebt auch andern mindere, und nur einzelnen Geschöpfen ei-
gene, gleichsam subalterne Kräfte, die Leben und Bewegung geben, ob sie schon selber Kör-
per sind. Und gleich wie die Sonne ihre Strahlen ausbreitet, nicht allemahl nach der Noth-
wendigkeit, sondern in reichlichem Ueberfluß, und das was überflüssig war und nicht gebraucht
wurde, wieder in sich zurüchnimmt, um es künftig noch einmal zu geben, eben so ist
mit denen in dem Leibe des Menschen eingeschloßenen eigenthümlichen Lebens- und Bewe-
gungs-Kräften beschaffen, die wir nicht nach dem sparsamen Gesetz der Nothwendigkeit, sondern
vielmehr nach dem Recht der Gemächlichkeit genießen.

§. XIV. Ich will mich hier über die Natur, und Art dieses Wesens das dem menschlichen
Leibe unmittelbar die Kraft der Bewegung giebt, nicht einlassen, von welchem die alten und
neuen Aerzte vieles und viel Gutes, jedoch nicht alles was davon mit Grunde gesagt kan
werden, gesagt haben. Vielmehr kehre ich zum Anfang zurück, und glaube erwiesen zu ha-
ben, daß das bekandte natura paucis con enra, wie auch das natura nil facit frustra, zwar
bey den leblosen, nicht aber bey den besetzten Geschöpfen wahr sey. Enug thun zerget ei-
nen weisen Haushalter, aber überflüssig thun einen reichen HErrn und einen aultigen Vater
an. Enug thun ist recht vor Dinge, die nicht sollen wählen, denn vor diese wäre es würd-
lich unweise mehr als Recht ist zu geben, wenn man verlanat, daß sie nach dem Endzweck
recht gesehen sollen. Ein guter Maurer muß nicht mehr Kalk zwischen die Steine streichen
als nöthig ist, der Ueberfluß ist nicht nur verschwenderisch, sondern auch vor das Gebäude
schädlich. Aber mit besetzten und vernünftigen Geschöpfen die wählen und das Gute wählen
lernen sollen, ist es ganz anders. Die müssen etwas mehr haben als nöthig ist, sonst wäre
keine Wahl möglich. Kinder, die mit Geld fallen umgehen lernen, muß man Geld geben,
und

und allein von ihrer durch Übung sich zu erwerbenden Klugheit und nicht vom Zwang erwarten, daß sie es wohl gebrauchen, und, daß wenn sie solches etwan übel verthun, sie durch den darauf folgenden Mangel ihre Klugheit vermehren.

§ XV. Der ewige und allmächtige GOTT ist reich an Kräften, und seiner Würcksamkeit ist kein Ende. So wie wir durch die tägliche Noth oder Nothwendigkeit die ein beständiger Mensch bey sich empfindet, gleichsam von Gottes Höhe zu unserer tiefen Niedrigkeit herabsteigen lernen, so lernen wir Segentheil durch die Ueberschwenglichkeit seiner Güte, und durch die Uebermaß des Guten das wir nicht einmal brauchen, und dessen wir uns unwürdig halten, zumal wenn wir durch die erhabne Anweisung des Christenthums unsere Tugenden an derselben Kette, durch die wir herabgeglückt sind, wieder heranzujagen, und in lebendigen Vertrauen uns ihm und seiner heiligen Leitung überlassen, bis wir dahin kommen, daß alles was in uns ist, selbst das was wir nach unserm Verstande und schwacher Einsicht noch nicht zu brauchen wissen, den HERRN lobe.

Leidenfrost.

L. NOTIFICATION.

Da wegen in Böhmen zum Vorschein gekommenen falschen Louis d'ors folgendes Edict publiciret worden:

Von der Römisch. Kaiserl. Königl. Maj. Nieder. Oesterreichischen Regierung wegen: denen gesammten hierländigen Inwohnern, höhern, und niedern Standes, dann allen Orts-Obriheiten, und Magistraten, auch sonst jedermänniglich anzuzeigen; Es seye in dem Königreich Böhmen nach mehrerem Ausweis des hierunter nebenstündigen Abdrucks ein falscher Louis d'or mit der Fähr. Jah. 1726 in Vorschein gekommen, welcher nach beschriebener Münz, ämtlicher Unterjuchung von purem Kupfer und nur stark vergöldet, sonst aber denen übrigen dergleichen guten Französischen Geld. Sättungen ganz gleich, jedoch im Gewicht um 17 Gran zu gering befunden worden wäre. Wie zumahlen aber Ihre Kaiserlich. Königl. Apostol. Majestät allerhöchst anzubefehlen geruhet haben, daß nicht nur das Publicum von vorerwehnter falscher Münze gewarnet, sondern auch durch die Obriheiten, und Magistraten auf die Ausgeber dieser unächten Louis d'or, und folgsam auf die allzuwichtige Entdeckung deren falschen Münzern eine genaue Obacht zu tragen der behörige Bedacht genommen werden solle. Als wird solches jedermänniglich mit dem Bewußt seyn gegeben, daß denen vorerfagten falschen Münzern alles Fortschreiten nachgeforschet und falls sich solche etwa irgendwo betreten ließen, so gleich handfest gemacht, und derohalben bey Ihrer Regierung die behörige Anzeig gemacht werden solle. Wornach sich jedermänniglich zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Franz Ferdinand v. Schrattenbach
Stadthalter

(L. S.)

Thomas Ignat. Edler v. Döck
Cantzler.

Ex Confilio Regiminis inferloris
Austriae

Wien den 28ten Augusti 1760.

Franz Joseph Edler v. Reichmann

Joseph Martin Edler v. Bauer.

So wird solches hiedurch jedermänniglich bekannt gemacht, um sich dafür möglichst in acht zu nehmen.

Elede im Regierung. Rath auch Krieges. und Domainen. Cammer den 7 Jan. 1761.

Anhang

Nom. V. Dienstag den 3. Februarii 1761.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Dalsborg.

De Weduwe Eppelsheimer praesenteert te koop een wel geconditioneerde eisere twa Naldese Kaussemaakers Weefgetouw, zynde van No 7 als ook eenig Gerei tot de Kaussemaakers Fabrick behoorende; zoo jemand tot het eene of andere geneegen is, die gelieve zig by gemeld: Weduwe te Emmerick in de Steenstraat te adresseeren en zyn profyt te doen.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores: Nach dem uns der Herr Landgerichtschreiber Gesellschaft angezeigt, daß er willens seye seine hieselbst am Hof Hasenberg fentlich gelegene Behausung. 2) Ein Stück Land in der Elevischen Feldmark. 3) 2 Stücke Landes im Hasselschen Felde gelegen, und 4) Einen Kohlgarten neben der Hasselschen Capelle gleichfalls gelegen, freywillig jedoch gerichtlich von 4 zu 4 Wochen verkaufen zu lassen, und aedeten solches dem publico bekant zu machen; wir solchem Suchen auch statt gegaben; Als können dieselige, so Belieben haben solches Haus nebst übrigen Parceelen an sich zu kaufen, in denen des Endes angelegten Terminen den 22 Febr., 29 Martii und 29 Aprilis, allemahl Nachm. um 4 Uhr in Eleve auf der Stadtwaage erscheinen und ihren Vortheil suchen. Ustk. unter unserm Landgerichts- Innsiegel und eigenhändiger Unterschrift. So gegeben Eleve im Landg. den 8 Jan. 1761.

Dem publico wird hiemit näher bekant gemacht, daß der Hof, das Guth zum schwarzen Wasser genannt, zwischen Eleve und Cranenburg gelegen, so im Intelligenz-Zettel vom 13 dieses mit mehrern beschrieben, welcher 25 Morgen hoch groß, so ad instantiam der Friederichs Hofischen Creditoren, wie auch Herrn Lt. Scholten, zum Verkauf in eine Lage gebracht und nach Abzug der Kosten auf 2176 Rthlr 30 sgr tapiret worden, und dann vor diesen Hof 10 in primo termino, so gemessen den 30 December und ferner dafür 1600 Rthlr geboten worden, inzwischen die zweyte Kerze am 24 Februarii darüber ausbrennen soll; so wird dieses noch näher hiemit bekant gemacht, und können alle dieselige, so darauf ferner zu bieten Lust tragen, sich alsdenn Nachm. um 4 Uhr in Eleve auf der Stadtwaage einfinden. Eleve im Landg. den 19 Jan. 1761. Settmann, Rittmeister.

Es wird hiermit jedermänniglich bekant gemacht, daß ad instantiam der Wittiben des Kaufmanns Notemann: von dem Schatzjuden Phil. Jac. Somperg einiae bey derselben verfertigte inventarisirte und tapirte Kleider, Beth- und Tischzeug den 3 Februarii, Vorm. um 9 Uhr; die Jewelen aber in 3 legalen Terminen, als 3 Martii, 2 Aprilis und 26 Masi, allemahl Nachm. um 3 Uhr, am Rathhause in Eleve den meistbietenden gerichtlich verkauft werden sollen; die dazu Lust haben, können sich alsdann daselbst einfinden. Eleve im Landg. den 20 Januarii 1761.

Der Bürger im Hamm Johann Died. Wufm. Dredt als Vormund derer Kumpffschen Pupillen, ist wilens das auf der Südstraße gelegene Haus zum Nutzen seiner Pfliegbesohlenen plus licitanti cum consensu Magistratus zu verkaufen. Sollte ein oder anderer dazu Lust, oder an selbigen eine rechtmäßige Forderung haben, der wolle sich bey Eingang gedachtem Vormund Wufm. Dredt melden.

Herr Peter Schilling Confratruer in Emmerich, ist intentioniret sein Zackerbeckers. und Winkelgereitschaft für einen billigen Preis andern zu überlassen; als können Lusttragende se eher se besser, an dessen Behausung in der Steinstraße sich melden.

Der Herr Zoll-Inspector Werning ist vorhabens, das vor einiger Zeit anverkauft in der großen Straße neben seinem Erbe gelegene, so genannte Urbesche Haus samt Etwaer Hinwieherum in 3 Terminen vom 14 zu 14 Tagen, wovon der erste, weilen der vorige Termin zu kurz anberahmet gewesen, auf den 24 Januarii, so dann der 2te und 3te auf den 7 und 14 Februarii a. curr. vestgestellt wird, öfter thut jedoch freywillig zu verkaufen; Liebhabere können sich also in ged. Terminis allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage in Eleve einfinden, und ihren Vortheil suchen. Dem.

Demnach ad instantiam des Vormund Dekkers Kinder, Becker Kuhlmann, das von der Pupillen Eltern nachgelassene Wohnhäusgen sub Num. 452 zwischen Kersebohms und Gerichts-Bohten Demands Häuser gelegen, und worauf unter der Hand bereits 35 Rthlr gebotten worden, dem meistbietenden öffentlich in denen dazu anberaumten Terminis als den 4ten Februarii, 6 Martii und 4ten Aprilis a. curr. beyrn Königl. Stadtgericht zu Soest verkauffet werden soll; so wird solches dem publico hiedurch bekant gemacht, und können Lusttragende Käuffere sich alsdann einfinden und ihren Vorthail suchen. Soest beyrn Königl. Stadtaer. den 19 Jan. 1761.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ingefolge gnädigster Verordnung aus hochl. Regierung vom 12 curr., das dem wepl. Herrn Obristen Küchenmeister von Sternberg zugehöriges in Wiler gelegenes Guth, Mussenberg genannt, im Grund- und Hypothequenduch No 63 Fol. 173 erkündlich, wovon das Haus so aus 4 ansehnlichen Unten, und so viel Obenjimmern, wie auch Keller und Söllern samt einer Scheune und darin gehörige Pferdtk-Wache und Reufe, auch Schwefelstein bestebet, und auf 700 Rthlr, das darunter gehörige Bauland samt Hof- und Kohlgarten, welches einen Morgen 269 und ein 4tel Ruthe groß nach Abzug der onerum auf 110 Rthlr taxiret worden, den 26 Februarii, Nachm um 2 Uhr auf der Stadtwaage zu Elebe zum öffentlichen Verkauf anhangen und von 2 zu 2 Monaten hernach als den 23 April und 18 Junii die Kerzen angezündet und in ultimo termino der Zuschlag salva Ratificatione Regiminis dem Käufer gegeben werden solle. Wann jemand dazu Lust haben mögte, kan sich an gem. Ort und Zeit einfinden und seinen Nutzen schaffen. Elebe den 27 Jan. 1761.

Das Haus der Dickichen minderläbrigen Kinder, welches zu Wesel in der Sandstraße nächst Heisterkamp und Sprenger gelegen, und zu 111 Rthlr gewürdiget ist, soll den 7ten, 14 und 21 Februarii öffentlich hieselbst verkauffet werden. Wesel im Landgericht den 28 Januarii 1761.

Nach Vermögen Judicati und davon auf ergangener Executorialium ad instantiam Simon Hertz wider den Bauren Hasters in Rumeln sollen die inventarisirte Effecten vum meistbietenden verkauffet werden; die-nige, welche zu einem oder andern Lust haben, können sich den 6 Februarii a. c. morgens um 9 Uhr auf Horsters Hof in Rumeln einfinden. Woers den 28 Januarii 1761.

Nachdem Vermögen Judicati und darauf ergangener Executorialium ad instantiam der Wittiben Apothequerin Wartjes in Woers, wider Peter Kersten, Kirchspiels Neveln am Nepler Meer gelegen, sollen dessen inventarisirte Effecten und Bestalten den 6 Februarii, morgens um 9 Uhr, dem meistbietenden verkauffet werden; Liebhabere können sich alsdann einfinden und ihren Nutzen suchen.

Op den 9 February a. curr. Naermiddags om twee uur, sollen eenige Slag frayje Buykeren Elkeboomen op het Goed aan het Flöt onder Kervendonck gelegen, door den Eigenaer opentlyck verkocht worden; die daertoe Gaedinge heeft, kan zich op tyd en plaerse voorfl. Invinden.

De Besitteren van Becks Erf, Hondschappe Bockholt, Lande van Straelen, syn van instantie om op den 13 February a. curr. vrywillig met den stokkenslag alderhande Gereede, Karrn, Plog, Koen, Bedde &c. en etlicke Slagen Eycke- Wyje- Else- en alderhande Boomen te verkopen; Lustdragende können sich op voorfl. dag melden en hun profyt doen.

Herr Wilhelm und Herr Reinier Kock sind vorhabens nachspecificirte Güther, als: 1) Eine Weide, der rothe Kold genannt, in der Grafschaft Berg. 2) Eine Weide bey Alsbenedaer, von denen Erben Herrn Scheffen Peters angekauft. 3) Eine Weide, den Buenhöbel, an der Freasselschen Straße, Richteramts Emmerich. 4) Eine Weide aufm Neck unter dem Embriischen Feldmark. 5) Einen daselbst aufm kleinen Wall gelegenen Garten, und 6) Noch einen alda aufm großen Wall situirten Garten öffentlich jedoch freywillig zu Emmerich auf der Stadtwaage den 31 Januarii a. c., zum ersten, und den 14 Februarii ejusd. zum 2ten und letzten mahl anhangen, und dem meistbietenden zu zuschlagen. Die Conditiones können bey derselben Mandatarius Hn Advoc. Wolmann und Notario Goossens eingesehen werden. Emmerich den 16 Jan. 1761.

III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Joh. Blätgen hat ein im Neuberg neben Winkermann und Wittiben Schmalhausen gelegenes Stück Bauland von Arnold Becker gekauft; wer daran etwas zu fordern hat, muß sich in Zeit von 14 Tagen gehörigen Orts melden.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Des Herrn Justizrath von Grüter wohlgebohren haben das ihnen bey der Bernhauischen Erbtheilung anerfallene Gut aufm Roeden, an den Kaufmann Herrn Jacob Schlößer erblisch verkauft; die daran Ansprache haben, müssen sich unter Straf ewigen Stillschweigens, innerhalb 9 Wochen beym Gerichte zu Schwelm melden, und ihre vermeinte Ansprache den 4 Martii a. c. vorm. Justificiren.

Demnach der Königl. Förster, Herr Knoops, seine in Consbeck auf der Hohenstraße kändlich gelegene Behausung samt Scheuer und Garten an die Frau Wittibe weyl. Herrn Predigern Schwarz aus der Hand freywillig verkauffet hat, und diese die Kaufgelder binnen Monats Frist auszahlen wird; Als werden alle diejenige, so an ged. Haus und Erbe eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, oder mit Recht etwas fordern können, hiemit geziemend ersuchet des fordersamsten ihre Forderungen gehörig anzugeben und zu beweisen, und dieses in der gewöhnlichen Frist von 6 Wochen zu thun; Gestalten nach Ablauf dieser Peremptorial-Frist niemand mehr gehört werden kan.

Des Wagesehers Holzkapfel zu Sebenar Bevollmächtigter, und dessen Kinder, auch der Vormund der annoch Unmündigen, haben ihr gemeinschaftliches Haus zu Bochum vor der Bongerdsportsorte gelegen, an den Silberschmid Zacharias Strund verkauft; und ist dieser wüthens den Kaufschilling binnen 6 Wochen zu erlegen; weshalb in mehrerer Versicherung des Käuffers alle und jede, welche an ged. Haus ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiemit sub præjudicio præclusionis & perpetui silentii von Obrigkeit wegen abgeladet werden, ihre Forderungen binnen 6 Wochen à dato dieses, und längstens den 13 Febr. a. curr. beym Stadtgericht in Bochum gehörig zu justificiren.

V. Sachen / so zu verpachren ausserhalb Duisburg

Der Freyherr von Blanckard zu Iffum, ist vorhabens seinen in der Herrlichkeit Mörmpter gelegenen Bildershof, wegen anderwertiger Placirung des bisherigen Pächtern von dem Haus. Iffum in Zeilen melden

Also den Kerckennof tot Hulm, daer Jan Jansen Pagter van is, op den 31 deeses tot Goch in de drey Croonen, Naermiddags om twee uur verpagt sal worden; jemand lust hebbende om denselven te pagten, gelieve zich op bestemden dag te laeten invinden, de Conditiones te verneemen en de pagt te sluyten.

VI. Sachen / so zu vermietthen ausserhalb Duisburg.

Das so genante Groinsche Haus aufm kleinen Marckt in Cleve, soll wieder auß neue vermiethet werden, um auf Dlern, oder noch ehender anzutreten; wer zu diesem wohlgelegenen commoden Hause Lust hat, kan sich beym Eigenthümer Herrn Geheimten, auch Krieges- und Domainen-Rath von Raesfeld in Cleve melden, die Conditiones von demselben darüber vernehmen, und den Contract schließen.

Het huys van Gerret Noy op de groote Marckt te Cleve, will die Weduwe van de Sant die het nog twee vaste Jaeren in huur heeft, aan anders jemand overladen. Het is bequaam tot Herberg en Bouwerey en met schone Kamern, Solders, Keldern en Schuiren versien; Liefhebbere können sich by voornoemde Weduwe in Cleve melden, en oock einige gereede Goedern van haer kopen.

VII. Sachen / so vermisset in Duisburg.

Bey dem gemelten hohen Wasser sind vom Eucelstump 6 Dannenbalcken weggetrieben, wovon 5 wieder auf-essicht; wer den sechsten anaehalten, oder etwas davon befant ist, der wolle solches in Duisburg beym Hn Scheyen Raug anzeigen, wofür er eine gute Recompence bekommen, auch allenfals sein Nahme verschwiegen bleiben soll

VIII. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Es sind in Wesel der Monsr Charles Auguste Houillette im Jahr 1757 und dessen Ehefrau Anne Catharine Steinbach unterm 19 Dec. 1760 ohne Hinterlassung Reichs Erben mit Lore

abgegangen; gleichwie nun in dem Sterbhaufe eine verschlossene testamentarische Disposition sich vorgefunden, so d. in d. einiger nächsten Erben der verstorbenen von Französischen Colonie-Gerichte unterm 8 Jan. 1761 publiciret worden ist, und da die verordnete in ihrer Disposition den hiesigen Baubisch. Französischen Predigern Hen de Wylich zum Ex-ecutore Testamenti ernannt; dieser dann per Memorial unterm 10 Jan. a. c. bey unserm Colonie-Gerichte an-gestanden, eine öffentlich: Citation wider dieseligen ergehen zu lassen, so an derer verstor-benen Nachlassenschaft eine gegründete Ansprache zu haben vermeynen, daß solche in einem von Gericht zu präfigirenden Termine ihre präensionen verificiren möaten; Als hat man diesem petico gemiß hiedurch und Kraft dieses alle und jede, so auf das von denen verstor-benen Eheleuten Houille und Steinbächischen hinterlassenen Vermögen eine gegründete An-sprache ex quocunque capite zu haben vermeynen, citiren sollen, solche à dato dieses inner-halb 6 Wochen bey unserm Französischen Colonie-Gerichte in Wesel zu justificiren, gestalten nach dieser verflorbenen Prentorial. Frist niemand weiter gehöret, sondern per sententiam præclusivam ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Wesel im Französischen Colo-nie-Gerichte den 12 Januarii 1761.

P. Serres Director und Richter bey denen
Französischen Colonie-Gerichten zu
Eleve, Wesel und Emmerich.

D. Gay Assessor bey denen Französischen
Colonie-Gerichten.

X Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Dem Publico wird bekant gemacht, daß in heutzigem dato geeden die sämtlichen Credito-res des S. A. von der Heyden, genannt von Rynsch zu Bertelen, genannt Holthausen, Ediculis Citatio erkannt, und zu Eleve, Udem und Arnbain angeschlagen seye; weshalb denn gedachte Creditores von nun an bis in prima post Ferias patchales a. c., ihre Forderungen durch einen der Regierungs-Advocaten bey der Regierung melden und justificiren, oder præclusionem nach Ablauf der letzten Frist gewärtigen müssen. Eleve im Regierungs-Rath den 1. Januarii 1761
Reimann

Wir Landrichter und Assessor des Königl. Preuss. Landgerichts zu Bochum se thun nach-
stehenden Persohnen, als: 1) Jungen Plaster. 2) Wittwe Overbeck an der Hornenburg. 3) Koopshof im Gericht Neus-Eastrop. 4) Gertrud Plasters, Ehefrau des ~~Kolowen~~ Ee-men in Hoerde. 5) Lothia Plasters in Schwerte. 6) Wittwen ~~Wipers~~ und deren Kinder in Wesel. 7) Johann Henr. Plaster in Doern. Eastrop. 8) Joseph Overbeck in Herge-genbusch. 9) Isidrok zu Waltrop. 10) Ehefrau Abendhardt zu Mengede. 11) Elisabeth Plasters zu Necklinghausen. 12) Johann Henr. Plaster zu Delwisch. 13) Ehefrau Noh-lers zu Wesel. 14) Ehefrau Middeldorp zu Waltrop. 15) Fischer ein Musicant in Ber-lin. 16) Ehefrau Spörcken in der Hornenburg, hiemit zu wissen, wasmassen der Freyherr von Berchem zu Schadeburg bey hi. sigem Landgericht einen libellum ex judicato wieder die Erben. Plasters übergeben, und dem Strathaus zu Eastrop insinuiren lassen, dieser aber auch als Plasterische Mit. Erben angegeben, und eure Adcitation verlanget, darauf von vor-gemeinem Freyherrn von Berchem, da durch die verschiedentlich bereits erlassene Requisito-riales eurer s. higer Aufenthalt nicht außsündiget, weniger de facta insinuatione libelli hin-känglich attestiret werden können, euch edictaliter verabluden zu lassen, gebeten; wir auch per Decretum vom 9 m. curr. diesem Suchen statt gegeben; Als werden Kraft gegenwärti-ger Edictal Citation, wovon eins hieselbst, die andere zu Eastrop und die dritte zu Neck-linghausen affigiret, vorgemeldte Erben. Plasters hiemit öffentlich verabludet, sich in dem von hiesigen Königl. Landgericht zum Verbör anberaumten Termine den 24 Februarii a. f. auf die von mehrgemeldtem Herrn von Berchem übergebene Klage vernehmen, und ihre etwa dagegen habende Nothdurft gehörig vorstellen zu lassen, sonsten in Ausbleibung. Fall zu gewärtigen, daß wider sie in contumaciam was Rechts erkannt werden solle. Zugleich wird denenselben nachrichtlich bekant gemacht, daß der Herr Bürgermeister und Adv. Bordellius selbigen ex officio pro Mandatario angeordnet worden. Bochum im Landg. den 11 Dec. 1760.

Dies Intelligenz. Titel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 10. Februarii 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



VI.

Wöchentliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elexischen, Seldrischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Von denen Ursachen des Irrthums.

Ihre Fortsetzung.

§. XLVI. Daß die Liebe des Neuen, Großen und Wunderbaren in der Geburt und Erhaltung mancherlei Irrthümer gar vieles beigetragen, ist in vorigen Blättern bereits erinnert worden. Sie lässet der Einbildungskraft den freien Zügel um allerlei willkürliche Sätze zu erdichten, welche öfters desto vorzüglicher werden, je ungereimter sie sind. Sie machet den Menschen gar zu eifertig um ungegründete Hirnspinnen vor wahre Begebenheiten anzunehmen, und verhindert ihn alle Umstände mit gehörtaer Vorsicht zu beobachten. Sie bezahret den Geist durch tausend Vorurtheilen, und stellet ihm überhans phantastische Bilder vor, welche kein Wesen haben, und bei dem Licht der Vernunft auf einmahl verschwinden müssen. Ich werde dieses in gegenwärtigen und folgenden Blättern mit einigen Beispielen aus der Historia Naturali etwas weitläufiger anzeigen.

§. XLVII. Es ist schon eine alte und nicht allein bei denen gemeinen Leuten sehr allgemein, sondern auch bei einigen Gelehrten zum Theil angenommene Erzählung: daß der gemeine Haushahn bisweilen (einige sagen man er 7 Jahr alt sehe) ein Ei lege, welches viel kleiner als ein Hühner Ei: woraus man es entweder in dem Mist oder sonst auf eine andere Weise aufgedrütet worden, ein Basilisk entlunde, welcher ein so erstaunliches Gift bei sich habe, daß er durch sein bloßes anblicken, oder auch wohl durch seinem Geheiß einigen Menschen oder anderes Thier in einem Augenblick tödten könne.

Will man ohne Gefahr wissen, wie dieses wunderbares Thier ansehe, man schlage nur die Miscellanea Nat. Car. Dec. 1. A. 3. Obl. 128. auf, wo S. der Wedelius, so wie es seyn soll, hat abbilden lassen, mit einem breiten aufgesperrtem Rachen, (*) drei Hörner auf

(*) Die Hörner sollen vermuthlich eine Krone vorstellen, die Königlich Würde dieses Thieres, welche sein Nahm andeutet, anzudeuten: da man sich an dem auch einigen Schlangen eine Krone beigelegt hat, wovon ich ansezo nicht weitläufiger handeln kan.

auf dem Kopf, einen langen Schlangenschwanz, zwei Drachensfüße, wozu noch zwei Hähnenfüße kommen. welche seinen Ursprung aus dem Hahnen. Et deutlich anzeigen. Wie wohl der Wedelius selber dieses letztere sich nicht getrauet zu behaupten, ob er zwar an die Wahrheit eines solchen Thiers nicht zweifeln zu zweifeln: denn er hatte es ja, wie wohl nicht lebendig, mit seinen eigenen Augen gesehen. Gleichwie er dan auch einige sonderliche Begebenheiten antühret, die Schädlichkeit desselbigen zu erweisen. Es wären nemlich A. 1587. zu Warschau einige Leute in einem alten Keller in Ohnmacht gefallen (ob sie gestorben, meldet er nicht) (dieses Unheil hätte die Gegenwart eines Basilisken verursacht. In Frankreich soll es sich zugetragen haben, daß da eine Taube in einen tiefen Brunnen gefallen, und ein Mann selbst wieder zu hohlen heruntergestiegen, dieter eben so wie auch einige andere, welche ihn zu retten gesolget, auf einmahl todtgeblieben. Die Ursache schriebe man gleichfalls einem Basilisken zu, welcher sich dorten aufgehalten. Nur ist es schade, daß niemand beweget dieses Thier gesehen zu haben.

Daß unwisende Leute sich dergleichen Einbildungen machen, ist eben nicht zu bewundern: Ein Naturforscher sollte aber die Kraft derer schädlichen und vergiftigen Ausdünstungen kennen, welche manchmal in unterirdischen Hölen und Kellern, fürnemlich wenn sie in langer Zeit nicht gebraucht oder gereinigt worden, vorhanden sind. Denn man hat viele (***) Exempel, daß Menschen, welche sich in selbige heruntergelassen, in einem Augenblick getodtet worden, ohne daß ein Basilisk dazu nöthig war.

Daß aber dergleichen Figuren, welche ein solches Thier vorstellen sollen, nicht nach der Natur, sondern nach der Einbildung von Rothen gemacht werden, hat der berühmte Conrad Gesner (***) schon bemercket; denn da diese Thiere einen langen Schwanz, auch überhaupt ein seltsames und einiger massen fürchterliches Ansehen haben; so kan man leicht darau durch einige kleine Veränderungen eine abscheuliche Gestalt machen. Thut man nun noch ein Paar Hähnenfüße und einige Hörner hinzu, so ist der Basilisk fertig.

§. XLVIII. Wan nun aber auch die Erzehlung von dem Basilisk und seinem Ursprung eine Fabel ist; so folget deshalben noch nicht, daß es mit denen Eiern, welche der Hahn legen soll, eben dieses Verwandniß habe; weshalben denn auch einige Gelehrte, welche das erstere verworffen, dennoch dieses letztere als eine ungewirkelte Wahrheit geglaubet haben, und so gar die Möglichkeit dabou erklären wollen. Gewiß ist es, daß man bisweilen unter denen Hühner-Eiern einige findet, worinnen, wenn sie erdröcket werden, keine Dotter oder Selbes anzutreffen, und die demnach viel kleiner als als andere sind. Daß aber diese Eier nicht von Hühnern, sondern von dem Hahn gelegt worden, hat wohl niemand gesehen; und dennoch wird solches durchgehens als gewiß angenommen. Aus welchen Ursachen ein solches Irthum entstanden seye, werde deutlich anzeigen.

§. LXIX. Ich kan aber nicht unterlassen vorab noch eine lächerliche Geschichte, welche doch Ledelius in denen Miscellaneis N. C. Dec. 2. a. 1. Obs. 145 mit großem Ernst beschreibet, anzuführen, indem selbige besonders geschickt ist, dasjenige was in vorigen Blättern von einigen Ursachen des Irthums gesagt worden, zu erläutern.

Ein gewisser Mann setzte ihm ein kleines Ei, welches, wie er versicherte, sein Hahn der ohngefahr 7 à 8 Jahr alt war, gelegt hatte. Er siene hierauf schon an zu zweifeln, ob solches wohl natürlicher Weise geschehen könnte. Dieser Zweifel war freilich nicht ohne Grund: doch hätte er eben deswegen das Zeugniß dieses Manns verdacht halten und die Sache, ob sie sich wirklich also verhielte, untersuchen sollen: dieses that er aber nicht: sondern er vermuthete, daß wohl ein Spiel des Teufels hierunter verborgen wäre. Dan

(**) Man sehe zum Exemp'l Misc. N. c. Dec. 3. a. 4. Obs. 90. Journal des sc. 1667. p. 1. Hist. d. l. Acad. R. des sc. 1701. p. 21. 1710. p. 21.

(***) Gesn. Nomencl. p. 149. Pharmacopolæ & alii quidam Rajas exsiccare & Sceler in varias vulgo admirabiles figuras effingere solent: tum alias, tum quæ serpentem Draconem verum præ se ferunt: corpus enim inflectunt, caput & os distoquant, & que incidunt, & circumcidunt, laterum anteriorem partem aliqua usque excindunt, liquam erigunt, ut alas simulant.

Teufel mag wohl nicht allein der Menschen, sondern auch der Hühner Feind seyn. Damit er nun mehr Gewisheit davon erholte, ließ er den Hahn schlachten. Die Furcht aber, daß es damit nicht richtig wäre, hatte ihn dergestalt eingenommen, daß er er sich selbst nicht tranete ihn zu eröffnen, sondern ließ dieses Werk durch eine Frau verrichten, wobei er denoch zugleich mit einem Apotheker und dem Gerichtsdienere (eine artige Gesellschaft zur Beförderung der Naturwissenschaft) gegenwärtig war. Man fand aber alles Eingeweide eben so natürlich beschaffen, als bei einem andern Thiere dieser Art: Nur war der Gestank, wozu die vorgefaßte Meinung nicht wenig mag contribuirt haben, so abscheulich, daß er einige Schritte zurück gieng. Er hatte ja bei so bedenklichen Umständen große Ursache vor sichichtig zu seyn, denn wer weiß, was ihm sonst überkommen wäre? zum wenigsten befand sich der Gerichtshotte nach verrichteter Operation so übel, daß er sich zu Hause aus Bette legen mußte. Wie ging es aber der armen Frauen? da sie den todten Hahn aus Bette legen um allem hieraus zu entstehendem Unglück vorzubewegen, in der Stadt nicht bleiben mußte, heraus trug, überfiel ihr ein so gewaltiger Wirbelwind und Schrecken, daß sie darüber bald ohnmächtig ward. Sie kam aber doch wieder nach Hause. Aber da fiel sie gänzlich von sich selber, also daß der Ledelius ihr eine Arznei geben mußte, und einige Zeit hernach fieng sie ihre Finger allgemählig an krum zu werden. Aus diesem allem schloß er nun, mit der stehenden Freude eines Gelehrten, dessen Muthmassungen durch den Ausgang bestärket worden, daß hier eine Bezaunderung gewesen. Ein trefflicher Schluß eines Naturforschers! Er lezt noch hinzu, daß dieser Hahn immer die Hühner, welche er betreten, krank gemacht, welche sich dan auch immer vor ihn gescheuet hätten. Allein warum hat ihn dan der Eigner, wan er dieses gewußt, so lange behalten? vermuthlich sind die Krankheiten derer Hühner erst auf Rechnung dieses unschuldigen Hahnes gesetzt worden, nachdem man die Gewisheit seiner Bezaunderung aus solchen unabweislichen Gründen erhalten hatte.

§ L. Wie es sich nun endlich mit diesen vermeinten Hähnen. Eiern verhalte, hat der geschickte Naturkündiger Herr La Peironie (****) auf folgende Weise entdeckt.

Ein gewisser Bauer kam zu ihm, und überbrachte ihm einige kleine Eier wie Tauben. Eier mit Versicherung, daß sie von seinem Hähnen herkämen, hinzusetzend, daß aus einem jeden, wenn es ausgebrütet würde, eine Schlange entsünde, welches er damit beweisen wolte, weil er schon würklich ein kleines Schlanglein in einem jeden verborgen wäre. Obgemeldter Herr eröffnete hierauf einige dieser Eier, welche alle ohne Dotter waren, und fand auch würklich in denen mehresten einen kleinen Körper, welcher wegen seinen vielen Krümmungen einiger maßen ein kleines Schlanglein vorstellere. Er ließ dennoch ohne Furcht einige dieser Eier einem Huhn, um ausgebrütet zu werden, unterlegen, aber ohne Frucht: Denn nach vier Wochen, da er sie eröffnete, befand er keine andere Veränderung, als daß die Materie flüssiger worden. Der Hahn, welcher diese Eier sollte gelegt haben, ward inzwischen geschlagen, und eröffnet. Man konte aber nicht die geringste Anzeig bemerken, daß er zu einer solchen wiedernatürlichen Wirkung im Stande gewesen. Allein was geschah? der Bauer, welcher nun keinen Hähnen mehr hatte, wunderte sich nicht wenig, da er doch noch immer dergleichen kleine Eier fand: Er beobachtete demnach die Hühner mit mehrerer Aufmerksamkeit, und entdeckte endlich dasjenige, welches die natürliche Mutter dieser Mißgeburt war. Er überbrachte es also bald dem Herrn la Peironie, welcher es eine Zeit lang lebendig hielt, und nicht allein die Wahrheit dieses facti erkuf, sondern auch noch dabei bemerkte, daß dieses Huhn oftmahlen fast wie ein Hahn schrie, und zwar mit großer Heftigkeit. Endlich eröffnete er selbiges, und da sah er die rechte Ursache dieser Eier. Das Thier war wasserfüchtig, und hatte in seinem Bauch eine große Blase mit einer wässerichen Feuchtigkeit erfüllt, welche den Oviductum oder den Eiergang dergestalt gedrückt, und enge gemacht hatte, daß kein Ei mehr durch konte. Das Ei, welches, wenn es aus dem Ovario oder Eierstock kommt, noch mit seiner harten Schale überzogen ist, da es mit Gewalt in den Eiergang

gang, wodurch es nicht passiren konnte, fortgestossen würde, mußte demnach nothwendig zerbrechen. Der Dotter wurde also ausgetrieben, wovon er noch verschiedene Ueberbleibseln in dem Bauch fand; das Weiße blieb nur zum meichsten Theile noch übrig: das Ei schloß sich wieder, und ward, wie gewöhnlich, nachdem es durch den Eiergang durchkommen, mit einer harten Schale überzogen.

Hieraus läset sich nun ferner dieses Schlanglein ganz deutlich erklären. An denen zweien, wie wohl nicht gerade geordnet, aber überlebenden Ender des arten Häutleins, womit die Chazas oder Eierhagel nennet, die von Unwissenden vor das männliche Saamen gehalten werden, da sie doch in allen, auch unfruchtbaren Eieren vorhanden sind. Wenn nun, wie oben gemeldet, das Häutlein der Dotter in der Mitte zwiſchen denen beiden Chazas zerriſſen, und das Gelbe ausgeſturzt wurde, indem das Häutlein ſelber mit denen Chazas in dem Ei verbliebe, so hat es mehrertheils so geſchehen müſſen, daß sich die Chazas in der Mitte des nunmehr wieder geſchloſſenen Eies vereinigen, und ein ſolches Schlangenähnliches Körperchen gemacht haben.

Das einem Hahnengeſchrei faſt ähnliche Kreiſchen (****) des Huhns ſcheinet entweder von denen Bemühungen dieſes beängſtigten Thieres um das Ei, ehe es zerriſſen war, loſe hundertmal Reizungen entſtanden zu ſeyn.

§. LI. Man erſiehet aus angeführten Anmerkungen leichtlich, wie das Vorurtheil von dem Hahn-Ei und dem daraus herkommenden Baſilisk entſtanden und ſortaeplanget ſey. Man hat in denen Hühnerneſtern Eier gefunden, welche von denen gewöhnlichen, ſo wohl der äußern Geſtalt als innern Beſchaffenheit nach, gewaltig unterſchieden waren. Man glaubte alſo nicht, daß ſie von Hühnern konnten herrühren. Der Hahn pfleget öftermahlen zugleich mit dem Huhn, beſonders wenn ſolches unruhig iſt, ſich auf das Neſt zu begeben, und ihm, ſo lang es in Arbeit iſt, um des Eies loſe zu werden, Geſellſchaft zu leiſten: man ſah den Hahn auf dem Neſt, und fand hernacher ſolches Ei: Man ſchrieb es alſo dem Hahn zu. Vielleicht hat auch das Krähen der Hühner, welche dergleichen Eier legen, etwas zu dieſem Irrthum beigetragen. Man eröffnete das Ei, und beſah es genau: man fand darinnen einen kleinen Körper, der einem Schlanglein ähnlich war. Die Zunehmung zum wunderbaren, mit der vorgeworfenen Meinung von dem außerordentlichen Ueſprung dieſes Eies beſtärket, erbieth die Einbildungskraft und machte, daß man die Aehnlichkeit dieſes Körperleins mit einem ſolchen Thier noch viel größer rante, als ſie wirklich iſt; man ſchloſſe alſo, es müſte daraus eine Schlange geboren werden. Da aber dieſe Schlange auf eine ganz fremde und unnatürliche Weiſe entſtanden, ſo müſte ſie auch von einer ganz fremden Beſchaffenheit ſeyn. Das Schlangen-Eiſt mußte hier verdoppelt werden: ein dieſes Anſchauen oder Geſehet war genug einen Menſchen zu tödten. Dieſe Schlange müſte ferner einige paar Drachenflügel, wie auch ein paar Hahnfüße, bei; und auf dieſe Weiſe kam die Faſel von dem Baſilisk in die Welt.

(****) Es gibt viele Bauern, welche ein Huhn, das wie ein Hahn krähet, um wieviel nicht behalten wurden, indem ſie ſelbiges als ein Ungeheuer anſehen. Dieſe Furcht iſt zwar lächerlich. Allein es iſt doch eine Anzeig, daß ſich bei dem Thiere etwas außerordentliches befinde, wodurch es vermuthlich zu ſeinem natürlichen Endzweck untüchtig iſt, gleichwie aus obigem Beiſpiel zu erhellen ſcheinet.

(****) Ein gewiſſer Beobachter hat ſo gar vier Füße an dem Schlanglein oder Wurm, wie es er nennet, entdecket v. Miſc. N. c. Dec. 2 a. 5. Obf. 212.

Die Fortſetzung künftig.

Anhang.

Anhang

N^o. VI. Dienstag den 10. Februar 1761.

Zu dem Ditzburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verhandeln anserhalb Ditzburg.

Es ist der Assessor des Justiz- und Appellations-Collegii Herr Ferell resolviret auf den 17ten Februart a. curr., etliche auf seinem Gut im Weidort Amts Gennep, so Stoffel Stoffel I. bewoget, abgestohene Schläge Erdolz dem meistbietenden verkaufen zu lassen.

Es sollen am 16 Februart a. curr. einige denen Pupillen und Minderjährigen, dem Herrn Advocat Rath Brollmann sel. in Vochum ruhende Mobilien, als Zinn, Kupfer, Eisen, Holzgen, und Bettwerk nebst einem guten conditionirten Reisewagen, mit Hinten- und Vordergeschirr versehen, an Dit. Herrn Asses. Effelen Verhauung, öffentlich veräußert werden; Lusttragende Ankäuferer können sich also an bestimmtem Tage und Ort einfinden.

Da nunmehr so wohl die Frau Vid. Basse modo verhehlte Wohnhaus Scheid. und Theilung halber sus Auctoritate Magistratus publice zu verkaufen, und dazu Terminus auf den 24 Febr. c., Vorm. um 10 Uhr aufm Rathhause zu Verlohn belibet worden; als wird solches Kaufästigen bekannt gemacht, um sich in dicto termino zu melden, Vorwarden anzuheeren und sonst ihren Nutzen dabey zu suchen.

Ad instant am des Hrn Predigern de Wolich, qua Executoris Testamenti derer Chel. Houillet, sollen derselben hier in der Stadt sub Num. 162, 163 & 1133 gelegene Häuser in 3 Terminen, als den 23 Febr., 26 März und 24 April a. c. aufm Hallkinder-Hause hieselbst, allemahl Glocke 2 Nachm., öffentl. und freiwillig bey brennender Kerze feilgeboten und in ult. termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; war nenhero sich Liebhabere einfinden und ihren Nutzen suchen können. Zugleich werden alle und jede, so an geb. Häuser eine gegnerere Ansprache zu haben vermaßen, hiedurch sub pena preclusi verablabet, ihre precesiones ante, ultio um supra praefixum terminum bey uns anzuzeigen und zu justificiren. Befehl im Franzöf. Colonie-Gerichte den 26 Jan. 1761.

Serres. Gay.

Die Ethen des vor einigen Wochen verstorbenen Gerichtschiffen Matt Wenckers sind vorhabens folgende Grundstücke aus der Hand zu verkaufen, als: 1) der halben Drommedhof gelegen in der Bauerschaft Wemb. 2) 5 4tel Morgen Bauland am Gochischen Wege gelegen. 3) einen halben Kohlgarten gelegen außer der Gochischen Brucken. 4) eine halbe Heubende am Paddengraben. 5) eine Heubende von ohngefähr einem halben Morgen Gras, gelegen in der Jurisdiction Wissen ohnweit dem Gesslichen Hof daselbst; dieselne nun, so Lust haben obige 5 Parcellen aus der Hand zu kaufen, müssen sich bey denen Mitberbten Caspar Haumanns aufm Kloster Martenwasser oder Jan Grindhes in Weege, welche von den übrigen Mitberbten dazu bevollmächtigt, melden. Zugleich aber müssen auch dieselne, so an obged. 5 Parcellen eine rechtliche Forderung zu haben vermaßen, sich innerhalb 6 Wochen à dato dieses bey obged. bevollmächtigten Mitberbten melden, gestalten sonsten nach Ablauf obiger Frist niemand mehr angenommen werden solle.

Der Wittiben Ehemann Schmik zuständigen, in Eleve oben am Stutensträßgen gelegenes Haus, welches zu 325 Rthlr taxiret worden, soll dem meistbietenden öffentlich jedoch freiwillig unter Vorsth zweyer Herrn Deputirten aus dem Magistrat veräußert werden. Dieselne so dazu Lust haben, können sich in Terminis den 14 und 28 Febr., sodann 14 Martii a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage zu Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 30 Jan. 1761.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß nachfolgende, denen Middelborschen Kindern zu ständige Parcellen, als: 1) das Haus an der so genannten Postern nebst Waschkhaus und Holz-doppel, so zusammen auf 430. Rthl. 2) eine daselbst gelegene Weide, so zu 800. und 3) ein vor dem Massauschen Thor gelegener Garten, so auf 45, Summa 1295 Rthlr tari

ret worden, dem meistbietenden öffentlich unter Vorstz zweyer Herrn Deputyen aus dem Magistrat verkauft werden sollen. Diejenige, so dazu Lust haben, können sich in Terminis den 28 Febr., 28 Martii und 25 April a. curr., allemahl Nachm um 2 Uhr, auf der Stadtwaage zu Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 27 Jan. 1761.

Das denen Verboctischen Kindern und derselben Stiefvater Laur. Vogwpler zuständigen, in Eleve auf der Marktstraße gelegene Haus sol dem meistbietenden öffentlich jedoch freywillig verkauft werden; diejenige, so dazu Lust haben, können sich in Terminis den 20ten Decemb. a. curr., sodann 17 Jan. und 14 Febr. a. f., allemahl Nachm um 3 Uhr auf der Stadtwaage zu Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 25 Novemb. 1761.

In 2do termino ist auf dieses Haus gebotten 375 Rthlr.

Demnach ad instantiam des Vormund Dethlers Kinder, Becker Kuhlemann, das von der Pupillen Eltern nachgelassene Wohnhäußgen sub Num. 452 zwischen Kersebohms und Gerichts-Bohten Demands Häuser gelegen, und worauf unter der Hand bereits 35 Rthlr gebotten worden, dem meistbietenden öffentlich in denen dazu anderabnten Terminis als den 1ten Februarii, 6 Martii und 4ten Aprilis a. curr. beyrn Königl. Stadtgericht zu Soest verkauft werden soll; so wird solches dem publico hiedurch bekant gemacht, und können Lusttragende Käufere sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen. Soest beyrn Königl. Stadtgerben 19 Jan. 1761.

II. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Der C. andus Joh. Henr. Bermen hat mit Genehmhaltung eines hiesigen wohlblöb. Gerichts und Consens seines Vormunds sein alhier auf der Becksträß känzlich gelegenes väterliches Haus samt Scheuer, an den Kaufmann und Fabricanten Herrn Peter Christophel Luckermann freywillig und öffentlich verkauft. Und da ged. Herr Ankäufer willens ist den 3ten zukünftigen Merz Monats die Kaufschillinge dafür zu erlegen; so werden alle dieselige, so an ged. Haus und Erde eine gegründete Ansprache zu haben vermeynen, oder mit Recht etwas ex quocunque capite, causa & titulo solches auch seyn mögte, fordern söngen, hiemit geziemend ersuchet mit ehestem ihre Forderungen gehörig anzugeben und zu beweisen, und dieses vor Ablauf des 3ten Merz zu thun, gestalten nach dieser Frist niemand mehr gehöret werden kan.

III. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Es wollen die Ehel. Eölsch in Neurs den Rest der Kaufschillingen wegen des von Erben Wellen in der Neustadt gelegenen angekauften Hauses binnen 14 Tagen bezahlen; diejenige nun, so an odged. Hause oder Erb eine rechtliche Forderung zu haben vermeynen, müssen sich in ged. Zeit melden, gestalten nach Ablauf dieser Frist, die Gelder ausgezahlt werden sollen.

Der Schuster Died Diemel in Soest, hat von dem Bürger Henr. Eamen anderthalb Schilwart Baumgartens samt dem darin gelegenen Brunnen, so alsternächst des Käuffers Hause, dem Franciscaner Kloster und der Wittiben Duncern Haus und Hof känzlich gelegen; vor 35 Rthlr erblich an sich gekauft; diejenige, so an gem. Garten ex quocunque capite Spruch oder Forderung haben, werden hiemit sub poena praecclusionis verabli det, um ihre vermeinte Ansprüche und Berechtshme durch unverweilige briefliche Ankunde oder andere rechtliche Art nach innerhalb 3 Wochen à dato publicationis, vorm Königl. Grobrichter zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß spatio effluxo, dieselbe damit abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Soest in jud. reg den 29 Jan. 1761.

Es hat Derck Damen in Beeze, von den Ehel. Henr. Voekes ihres am Deich neben des Gerichts, Secretario Loci Kohlgarten gelegenes Haus, der Funtein genannt, aus der Hand gekauft; wer daran eine rechtliche Forderung haben mögte, muß sich innerhalb 6 Wochen à dato dieses, beyrn Ankäufer Derck Damen in Beeze melden, gestalten sonst nach Ablauf obiger Frist, keiner m. hr. angenommen werden solle.

Des Wageseters Holzkapfel zu Sevenar Sevo mächtigter, und dessen Kinder, auch der Vormund der annoch Unmündigen, haben ihr gemeinschaftliches Haus zu Bochum vor der Bongerdspforte gelegen, an den Silberschmid Zacharias Strunk verkauft; und ist dieser willens den Kaufschilling, binnen 6 Wochen zu erlegen; weßhalben zu mehrerer Versicherung

des Käuffers alle und jede, welche an ged. Haus ein dingliches Recht zu haben vertheinen, hiemit sub præjudicio præclusionis & perpetui silentii von Obrigkeit wegen abgeladet werden, ihre Forderungen binnen 6 Wochen à dato dieses, und längstens den 13 Febr. a. curr. bey dem Stadtgericht in Bochum gehörig zu justificiren.

Des Herrn Justigrath von Grüter wohlgeböhren haben das ihnen bey der Bernhardschen Erbtheilung anerfallene Guth aufm Roeken, an den Kaufmann Herrn Jacob Schlöffer erblich verkauft; die daran Ansprüche haben, müssen sich unter Straf ewigen stillschweigens, innerhalb 9 Wochen bey dem Gerichte zu Schwelm melden, und ihre vermeinte Ansprüche den 4 Martii a. c. vorm. justificiren.

IV. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Nachdem in denen zu verschiednen manlen Verpachtungsterminen keine Pächtere zu der ersten und zweiten Lachsörbe. Lage aufm Rhein; item zu dem ersten und zweiten Parceel des Brückenfangs, sodann zu der hiesigen Fischerey aufm Rhein, am Schickeling genannt, keine Liebhabere sich eingefunden; Als wird hiezu ein noch. und abermaliger Versteigerungstermin auf Donnerstag den 12. Februarti curr. aufs neue festgesetzt; dahero zu einem als andern Lusttragende sich jauch bestimmten Tag, morgens Blocke 10, zu Rathhause einfunden, Vorwarden verlesen hören, und ihr Gebot thun können. Duisb. in Magistratu den 2ten Februartii 1761.

V. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Es sollen zufolge einer vom hochlöbl. Justiz- und Appellations-Collegio an hiesiges Landgericht erlassenen Verordnung sämtl. zum Hause Lynen gehörige Vertinentien und Revenuen, bestehende in Ländereyen, Wiesen, Gärten, Baumhöfen, Korn- oder Geldpächten, Fischereyen, Jagdgerechtigkeit ic. in Termine den 26 Februartii vor 9 Uhr, in Wattenscheid, dem meistbietenden auf gewisse, so dann festzusetzende Jahre, öffentlich verpachtet werden. Lusthabenden Anpächtern wird dieses zu ihrer Nachricht und Achtung hiemit bekant gemacht.

Ad instantiam des Hn Curatoris von Dolffus sollen die denen Minorennen von Eubachs zugehörige 9 Morgen Landes außer dem Wottenthor an denen Rölcken gelegen, dem meistbietenden in Termine den 11 Febr. a. c. morgens Blocke 9 am Rathhause bey dem Königl. Stadtgericht öffentlich verpachtet werden; weshalb Lusttragende Pächter sich alsdann melden und ihren Vortheil suchen, vorher aber bey obged. Hn Curatori v. Dolffus die Conditiones einsehen und vernehmen können. Soest bey dem Königl. Stadtgericht den 21 Jan. 1761.

V. Geder / so zu verleihen außershalb Duisburg.

Wer Belieben trägt gegen Hypotheken, Versicherung und Landes, übliche Zinsen künftigen May einige 100 Rthlr zu negotiiren, der wolle sich bey dem Stadt. Rentmeister Hüls in Emmerich melden und nähere Anweisung gewärtigen.

Es liegen in Reuenrade bey dem Barmund Wilt. Stoves 90 Rthlr Pupingelder in Preuss ein ztels vorrätzig und rentlos; wer solche gegen Hypotheken, Ordnungs- mässige Versicherung zu negotiiren wünscht, beliebe sich, je eher je lieber, bey dem Magistrat oder obged. Barmund zu melden.

VI. Sachen / so angehalten außershalb Duisburg.

Es ist in hiesigem Amte Hamm vor ohngefahr 8 Tagen ein schwarz braunes Mutterpferd mit einer weißen Blase, so an den Füßen Streu, oder Strubhaaren ppter 13 und ein halbe Hand hoch aufgefangen; da nun der Eigenthümer davon bis dato unbekant; so wird solches dem publico zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit man ein oder ander wäre, so sich zu diesem Pferde gehörig qualificiren könnte, sich vor dem 10 Martii a. curr., bey hiesigem Königl. Landgericht zu m. den habe, weilen sonst an dem. Tage Nachm. um 2 Uhr, dieses Pferd plus licenti. verkauft werden soll; wes Endes Liebhabern zum Ankauf solches eventualiter hiedurch bekant gemacht wird. Hamm im Landgericht den 28 Jan. 1761.

VII. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Dem Publico wird bekant gemacht, daß in heutigem dato gegen die sämtlichen Creditores des C. A. von der Heyden, genannt von Rynsch zu Berckelen, genannt Hothhausen, Edictalis Citatio erkannt, und zu Elebe, Udem und Arnheim angeschlagen seye; weshalb derselbe

gedachte Creditores von nun an bis in prima post Ferias paschales s. c. , ihre Forderungen durch einen der Regierung Advocaten bey der Regierung melden und justificiren, oder p-
s-
sionem nach Ablauf der letzten Frist gewärtigen müssen. Elbe im Regierungs Rath den
5 Januarii 1761. Reimann

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preuss. Landgerichts zu Bochum so thun nach-
stehenden Personen als: 1) Jungen Plaster 2) Wittw. Do rick an der Hornburg.
3) Koopshof im Gericht Nusskastrop. 4) Gertraud Plasters, Ehefrau des Soldaten Ca-
men in Hoerde. 5) Koitia Plasters in Schwerte. 6) Wittwen Piepers und deren Kinder
in W. s. l. 7) Johann Henr. Plaster in Doorn. Kastrop. 8) Joseph Aberdeck in Kerk-
genbusch. 9) Jobrock zu Kastrop. 10) Ehefrau Abendhardt zu Wengebe. 11) Elisabeth
Plasters zu Recklinghausen. 12) Johann Henr. Plaster zu Delwisch. 13) Ehefrau Wol-
lers zu Wesel. 14) Ehefrau Niddeldorp zu Kastrop. 15) Fischer ein Muscant in Ber-
chem 16) Ehefrau Spörcken in der Hornburg, hiezu zu wissen, wasmassen der Freyherr
von Berchem zu Schadeburg bey hißigem Landgericht einen libellum ex judicato wieder die
Erdgen. Plasters übergeben, und dem Straußhaus zu Kastrop insinuiren lassen, wieder die
euch als Plastersche Wit. Erben angegeben, und eure Adcoiation verlanget, darauf von vor-
gemelten Freyherrn von Berchem, da durch die verschiedentlich bereits erlassene Requi-
siales eurer seiger Aufenthalt nicht ausgesündigt, weniger de facto insinuatione libelli hin-
sichtlich attestiret werden können, euch edictaliter verabladen zu lassen, gebeten; wir auch
per Decretum vom 9 m. cur. diesem Suchen statt gegeben: Als werden Kraft gegenwärti-
ger Edictal Citation, woon eine dieselbst, die andere zu Kastrop und die dritte zu Reck-
linghausen affigiret, vorgemelte Erdgen. Plasters hiezu öffentlich verablobet, sich in dem
beyn hiesigen Königl. Landgericht zum Verhör anderahnten Termino den 24 Februarii a. f.
auf die von mehrgemeldtem Herrn von Berchem übergebene Klage vernehmen, und ihre
etwa dagegen habende Rothdurft gehörig vorstellen zu lassen, sonst in Ausbleibung. Fall
zu gewärtigen, daß wider sie in contumaciam was Rechtens erkannt werden solle. Zugleich
wird denenselben nachrichtlich bekant gemacht, daß der Herr Bürgermeister und Adv. Bordelus
selbigen ex officio pro Mandatario angeordnet worden. Bochum im Landg. den 11 Dec. 1760.

VIII. A V E R T I S S E M E N T.

Es sind in Sachen Creditorum contra Casp. Henr. Helcke, Termini liquidationis & ju-
stificationis sub poena perpetui silentii auf den 19 Jun., 16 Febr. und 16 Martii a. c. am
Stadtgericht zu Heseloh angesehen und deshalb die Edictal Citation zu Limburg und Hemern
affigiret worden, welches hiedurch öffentlich einem jeden zur Achtung bekant gemacht wird.

Nachdem Sr Excell. Frans Arnold Freyherr von der Reck zu Heesen, in Erfahrung ge-
bracht, ob solte Dero Herr Bruder Freyherr Ferdinand Wilhelm Joseph von der Reck über
die der Reck Steinfurtschen Linie gehörige Lehncammer und Ackerlehnen, die Lehnherrschafft
und Subinfeudation sich allein anmassen wollen, und den Vasallen unter der Hand zumuthen
lassen, daß sie bey ihm als Lehnherren präkanda zu prästiren hätten; sothane Lehnammer
aber, und was davon abhänget, nach Absterben des letzten Besizers und gemeinschaftlichen
Herrn Vatter, nicht allein auf vorgedachte Sr Excell. Freyherrn Frans Arnold von der
Reck unstreitig devolviret ist, sondern auch dieser bey den sämtlichen Gefällen und Ruzhar-
keiten, bis daran er darauß, wegen vorgeschoffener 4000 Gulden Landemial-Gelder völlig
befriediget worden, von dem hochpreussl. Reichs. Hofrath private gehandhabet ist: so wird
solches Rahmens Sr Excell. des Freyherrn von der Reck zu Heesen ic. denen sämtlichen Va-
sallen von mir hiedurch bekant gemacht, um sich für Schaden und Nachtheil zu hüten.
Heesen den 29 Jan. 1761.

Joh. Henr. Ubeck als Lehnrichter.

Diese Intelligenz. Zitul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 17. Februarii 1761.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



VII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märkischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochens-
liche Korn-Preise und Brod-Care ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Vom Nutzertul. Rechtliche Abhandlung.

§. I.

Das bei vorfallender Veränderung , so wohl eines Lehnsherrn als eines Lehnsmannes jedes
mahl das Lehn müsse von neuem befestiget werden , ist eine bekannte Sache ; wir nennen
solches *Renovationem investituræ* , Lehnß. Verneuerung. Die Ursache also dieser Erneuerung,
oder neuen Befestigung ist von Seiten des neuen Vasallen , damit auch dieser bekenne , daß
er das Lehn von dem Herrn habe ; An Seiten des neuen Lehnsherrn aber , damit der Va-
sall seinen neuen Herrn wisse , um selbigem schuldige Treue und Ehrerbietung zu beweisen (1).

(1) V. Lib. 2. Feud. Tit. 24. Die Ursache dieser Lehnß. Erneuerung finden verschiedene
Gelehrte darin , diemeil nemlich vor Alters keine *Successio* in denen Lehnen Platz ge-
griffen , da solche gar nach dem Sutfinden des *Domini* wieder abgenommen werden kon-
ten ; Nach und nach sind auch hierunter Veränderungen gekommen , wie aus dem Lib.
2. Feud. tit. 1. zu ersehen ; daß endlich auch die *Successio* Platz gegriffen habe , erhellet

Und diese Erneuerung ist um be nothwendiger, indem die Collatio Feudi per Contractum geschieht, nun aber bindet dieser Contract nur alleine die Contractanten, gefolglich wo einer von beiden stirbt, ist es allerdings nothwendig den Contract mit dem Successore zu erneuern. Diese Nothwendigkeit leuchtet bei der Veränderung des Lehnsherrn ganz klar hervor, wenn wir betrachten, daß die Obligatio des Vasalli eine personalis Obligatio seye ad præstandam fidem: stirbt also z. E. der Vater, so muß der Sohn von neuem belehnet werden, wenn Treue und Ehrerbietung seine schuldige Leistungen seyn sollen.

§. II. Diese Lehns-Verneuerung nun ist so wohl Moribus als Legibus unentbehrlich (2) und wird daher öfters in denen Lehnbriefen die Clausul gesetzt: daß er Renovationem suchen solle. (3) So gewiß also diese Worte eine Nothwendigkeit des Renovations-Gesuchs andeuten; so wird hingegen solche Renovatio nicht ausgeschlossen, wenn schon einer vor sich und seine männliche Leibes- und Lehn-Erben belehnet würde, indem solche Worte nur ein jus succedendi in sich fassen, welches mit der Investitur nichts zu schaffen hat; denn die promissio fidei kan nicht unterlassen werden, und muß daher ein jeder Auffolger im Lehn solche Renovationem suchen, er mag seyn welcher Condition er will (4).

§. III. Die Zeit innerhalb welcher die Verneuerung gesucht werden muß, finden wir in denen Consuetudinibus feudilibus Lib. 2 tit. 24. nemlich intra annum & diem (5) und nimt solches seinen Anfang erst denn, wenn man den Tod entweder des Vasallen, oder Lehnsherrn weiß; Daher muß der Vasall eidlich erbärten können, wenn er nach Verfließung dieser Frist kommt, daß er solches ehender nicht gewußt habe. Es entstehet hier die Frage, ob dieser Termin wieder Willen des Vasallens könne verlängert werden? Es sind zwar einige der Meinung; allein irrig; denn es kan hierunter ein Interesse des Vasallen seyn; sollte aber der Vasall darum bitten, so ist kein Zweifel, oder der Termin kan prorogiret werden (6). Es ist also gewiß, daß diese Zeit so wohl dem Vasallen, als dem Lehnsherrn vorgeschrieben seye; und

aus vielen Textibus juris feudalis v. Libr. 1. tit. 14. It. Libr. 2. feud. tit. 23. Doch nicht indistincte, sondern Anfangs sind die Söhne nur zugelassen; hernacher auch die Enckeln, wie solches von denen Commentatoribus bei Gelegenheit der Successionis feudalis mit mehrerem gezeigt wird.

- (2) Und zwar ohne Unterscheid, ob es feuda propria, ja ob sie gleich mere hæreditaria seyn mögten; Ob aber in dem Fall, wenn die jurata fidei promissio erlassen, auch denn selbige nöthig seye? könnte es Anfangs scheinen, nein, indem diese remissio die ganze Ursache zu der Verneuerung schiene aufzuheben; Allein wir unterscheiden das juramentum fidelitatis von dem Fide selbst; letztere ist de essentia feudi, nicht aber ersteres, sondern der Eid kan salva feudi substantia weggelassen werden; Es bleibt also jederzeit fides præstanda.
- (3) Hieraus aber läset sich keinesweges schließen, daß wenn gedachte Clausul in Lehnbriefen nicht enthalten, auch keine Verneuerung zu suchen der Successor schuldig wäre. Dann eben diese Clausul wird bei vielen majoris certitudinis causa eingerückt; überhaupt der Vasall ist nicht vi ullius Clausulæ aliquorum moribus receptæ die Verneuerung zu suchen schuldig, sondern weiß die Renovatio moribus & legibus erforderlich ist.
- (4) Daß aber hiehin diejenige nicht zu bringen seyn, so nur eine bloße Expectanz haben, spricht die Sage selbst, als welche denn allererst dazu gehalten, wenn der casus feudi vacantis obhanden ist, von andern casibus und wie darunter zu distinguiren, handeln die Doctores hin und wieder.
- (5) Innerhalb Jahr und Tag. Ob aber, da die Leges stricte zu verstehen, hier nur ein einzelner Tag genennet werde, wird gefragt, ich glaube solches nicht, denn es stehet nicht zu vermuthen, daß unsere Feudisten einen Vasallen so strenge an ein Jahr haben binden wollen, sondern daß selbige durch den Diem eine kurze Zeit über das Jahr verstanden haben, man conferire den Tit. 22. Lib. 1. feud. alwo von einem Monath gehandelt wird; und gehöret der Text nicht für die Soldaten, wie einiae wollen, indem es bekannt ist, daß ein Vasall im Lehnrecht auch ein Miles genannt wird, weil er se-

und zwar dem Vasallen dergestalt, daß, wenn er diese Zeit muthwillig (6) verstreichen läßt, nicht nur er selbst, sondern auch seine Kinder des Lehns verlustig seyn. Es ziehet also der Lehnherr das Lehn ein und gebrauchet selbiges, nach derer Kinder Tod aber kommt es wieder auf die Agoaten und Mitbelehnten, wo sonst nichts wieder diese eingewendet werden kan. Was den Ort anbelanget, wo die Lehns Verneuerung müsse gesucht werden, dabei müssen die Verfassungen eines jeden Landes wohl beobachtet werden. Es geschieht überhaupt in der Lehns. Sanklei.

S. IV. Die Art und Weise, wie die Lehns. Erneuerung geschieht, ist: daß der Lehnherr mit gleichem Respekt schriftlich anhalten müsse um von neuem belehnet zu werden. Dieses schriftliche Ansuchen nennet man das Lehns muthen; den Brief aber den Ausnennung. Zettel; da nun, wie aus obigem satzsam erhellet, dem Vasallen ein vieles daran gelegen, daß er in diesem Gesuch nicht saumseelig gewesen zu seyn gesaget werden dürfe, gleichwohl aber es sich zutragen kan, daß der Lehnherr wichtige Verhinderungen habe, weshalb er in der gesetzten Zeit die Investitur nicht verrichten kan; so muß er vor allen Dingen dahin sorgen, daß er seine Lehns. Muthung beweisen könne. Zu dem Ende läßt sich der neue Vasall einen Schein geben; dieser Schein heißet der Muthzettul.

S. V. Es wird also dieser Schein deshalb der Muthzettul genannt, weil dadurch bewiesen wird, daß der Vasall die Lehns. Erneuerung behörig gesucht und gebeten habe, oder, daß es derselbe gemutet oder angemutet habe.

Hat er nun diesen Muthzettul erhalten, so braucht er nicht zu fürchten, daß ihm das Lehn abgenommen werde. Dieser Muthzettul hält nun nicht allein in sich (a) daß der Vasall behörig und in der gesetzten Zeit die Verneuerung gesucht, sondern auch (b) wird ihm eine Zeit darinnen gesetzt, wann er wiederum erscheinen solle, folgender maßen: Als ist demselben hierunter gegenwärtiger Muthzettul zu ertheilen, und zur wirklichen Lehns. Empfangniß, der . . . dieses pro termino anzusehen befohlen worden, welches Tages zu rechter früher Zeit erscheinen, allhier er sich gebührend anmelden, vorige Lehns. Documenta mit zur Stelle bringen und nach befinden, auch nach Abstattung der sonst gewöhnlichen Sanklei, Gebühren, der Belehnung gewärtig seyn solle (7).

S. VI. Und gleichwie ich oben Ermenung gethan, daß der Vasall mit schuldigem Respekt und auf behörige Art das Lehn muthen müsse; so gehöret auch unter andern dahin, daß der Vasall nicht nur obenhin sich melde, sondern er ist auch gehalten auf Bescheid zu warten und seinen Muthzettul auszulösen (8). Denn es ist nicht genug, daß er muthen / sondern er muß

- vltia militaria leisten muß. So gar ist nach dem Sächsischen Recht, annus & dies, ein Jahr und 6 Wochen; und werden igo noch 3 Tage dazu gegeben, daß also in Foro Saxonico, das Jahr eine Zeit ist eines Jahrs sechs Wochen und dreier Tagen.
- (6) Es geben gewiß Ursachen, welche den Vasallen hierta rechtmäßig entschuldigen, wohin wir auch bringen die inimicitias capitales; Es kan seyn, daß der Vasall die wichtigste Ursache hätte sich zu fürchten um an dem Lehnhof zu erscheinen, nicht aber bey dem Lehnherrn stehet, daß die inimicitiae nur an Seiten des Lehnherrn, wobei aber wohl zu merken, daß die Lehnsman selbst müssen seyn. Einige wollen hiezu auch die infantiam domini bringen; doch wird es sich selten zutragen, daß sich ein Vasall damit excusiren mögte, weil die Tutores und Curatores besetzt werden.
- (7) Diese Muthzettel sind in: wischen nicht allemahl einertei, sondern werden auch oft nach Beschaffenheit der Umstände eingerichtet. Man vergleiche G. G. Titius Teutsches Lehnsrecht im Anhang.
- (8) Daher auch an einigen Orten die Auslösung derer Muthzetteln bei Verlust des Rechts anbefohlen ist; so haben zum Exempel S. R. M. in Preussen Friderich I. höchstseligen Andenkens, solches wohl ausdrücklich verordnet in einem dieserhalb allergnädigst emanirten Edict, alwo es heißet:

muß des Lehnherrn Meinung und Willen zugleich in Erfahrung bringen, denn sonst ist dieses in der Sangelei nicht nur Verwirrung, sondern Verleiben würde auch vor ihren Accedentien ein nicht geringes abgeben. Beides findet sich in einer Erinnerung einer fürstlichen Regierung zu Ablösung der Muthzettul ausdrücklich gemeldet.

Nachdem Sr Königl. Majestät in Preussen etc. etc. Als werden die ansezo bei der Lehns-Sangelei theils vorhandene, theils vorläufig gesuchte und bewilligte aber noch nicht abgelösete Confesse auch Muth- und Lehnsweine vermittelst nachstehender Specification hiemit määnniglich angezeiget und zu deren Abforderung 6. Wochen, oder längstens zwei Monate à dato Specificationis gesetzt, mit der Verwarnung, wenn in solcher Zeit die Ablösung nicht erfolgt, oder zureichende Ursache, warum solche nicht geschehen könne, angezeiget werden wird, daß die bewilligte Confesse, wie auch Muth- und Lehnsweine, welche unabgelöset zurückgelassen, alsdann so fort cassiret, und die Impetranten des ihnen sonst Kraft solcher Confesse und Muthscheine competitenden Rechtens verlustig seyn etc. etc. Köhn an der Spree den 14 Octob. 1704.

Die Fortsetzung künftig.

J. Pagenstecher Jur. D. & Advoc.
Wesal. Ordin.

I. Citatio Creditorum außerh. Duisburg.

Es werden von Landgerichte wegen alle dieselige, so an der zu Brünen verstorbenen Prediger Wittwe Engels, gebornen Christina Wolfs, Nachlassenschaft einige Forderungen ex quocunque capite solche auch herrühren, zu haben vernehmen, Kraft dieses proclamatorisch, hierdurch edictaliter vorgeladen, um innerhalb 9 Wochen à dato, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten Termin gesetzt werden, also spätesten im termino peremptorio den 4 Aprilis a. c., sothane ihre etwaige Forderungen vorm diesigen Landgericht anzudeuten und zu justificiren, vor dem sonst zu gewartigen, daß sie damit präcludiret und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werde. Wesal im Landg. den 21 Jan. 1761.

II. Citatio Edictalis außerhalb Duisburg.

Es sind in Wesel der Monfr Charle Auguste Houillette im Jahr 1757 und dessen Ehefrau Anne Catharine Steinbach unterm 19 Dec. 1760 ohne Hinterlassung Leibes Erben mit Tode vorergraben, so dinst. einiger nächster Erben der verstorbenen ein testamentarische Disposition sich ertheilt unterm 8 Jan. 1761 publiciret worden ist, und da die verstorbenen in ihrer Disposition den hiesigen Ballonisch-Französischen Predigern Hen de Wylich zum Executore Testamenti ernannt; dieser dann per Memoriale unterm 10 Jan. a. c. bey unserm Colonie-Gerichte angeden Nachlassenschaft eine gegründete Ansprache zu haben vernehmen, so an deren verstorbenen Gerichte zu präfigirenden Termino ihre präventiones verificiren möden; Als hat man denen Eheleuten Houillette und Steinbachischen hinterlassenen Vermögen eine gegründete Ansprache ex quocunque capite zu haben vernehmen, citiren sollen, solche à dato dieses innert nach dieser verfloffenen Peremptorial. Frist niemand weiter gehöret, sondern per sententiam präclusivam ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wesal im Französischen Colonie-Gerichte den 12 Januar 1761.

P. Serres Director und Richter bey denen
Französischen Colonie-Gerichten zu
Edele, Wesel und Camerich.

D. Gay Assessor bey denen Französischen
Colonie-Gerichten.

Anhang

Num. VII. Dienstag den 17. Februarii 1761.

Zu dem Duisburgischen Adress- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen in Duisb.

Die sämmt. Erben. der Eheleuten Herrn Bürgermeistern Keller seel., sind vorhabend nachspicirte Güther, als: 1) vier halbe Huesen Gewaldts auf hiesigem Duisburger Wald. 2) ein vor kurzen Jahren neu gebauetes Haus mit schönen Unten- und Obenzimmern gelegen aufm Kalkhof, worinnen 1730 der Herr Kruges Commissarius Kalkhof wohnet. 3) ein Büschgen in der Rheinau hinter dem so genannten Bürgermeister Kellers Büschgen gelegen. 4) ein Stück Land gelegen in der Papendell nächst Wittiden Leckebüsch und von Eckern Land, so Frau am Endt in Pacht hat. 5) einen Frauenstg in der großen Salvatoris Kirchen, in der zweyten Bank nächst der Kanzel linker Hand, öffentlich den 28 Februarii zum ersten, und den 14 Martii a. curr. zum zweyten und letztenmahl anzubringen, und dem meistbietenden zu verkaufen; lusttragende Käuffere können sich also in oed. Terminis, allemahl Nachm um 4 Uhr bey Theod. von der Klocken am Schwanen-Thor einfinden und ihren Vortheil suchen

IV. Sachen so zu verkaufen außershalb Duisburg.

Die Erben des vor einigen Wochen verstorbenen Gerichtsweisen Matt Wennekers und vorhabend solchere Grundstücke aus der Hand zu verkaufen, als: 1) den halben Momenhof gelegen in der Bauerschaft Wemb. 2) 5 1/2 Ael Morgen Barland am Sochschen Wege gelegen. 3) einen halben Kohlgarten gelegen außer der Sochschen Brücken. 4) eine halbe Heubende am Heddengraben. 5) eine Heubende von ohngefehr einem halben Morgen Gras, gelegen in der Jurisdiction Wissen ohnweit dem Gesselschen Hof daselbst; dieselige nun, so Lust haben obiae; Parceken aus der Hand zu kaufen, müssen sich bey denen Mitbeerbten Caspar Haumann aufm Kloster Marienwasser oder Jan Grindges in Weeze, welche von den übrigen Mitbeerbten dazu bevollmächtiaet, melden. Zugleich aber müssen auch dieselige, so an obged. 5 Parceken eine rechtliche Forderung zu haben verweinen, sich innerhalb 6 Wochen à dato dieses bey obged. bevollmächtigten Mitbeerbten melden, gestalten sonst nach Ablauf obiger Frist niemand mehr angenommen werden solle.

Demnach ad instantiam des Vormund Delschers Kinder, Becker Kuhlemann, das von der Pupillen Eltern nachgelassene Wohnhäußgen sub Num. 452 zwischen Kerlebohms und Gerichts-Bohten Demands Häuser gelegen, und woraus unter der Hand bereits 35 Rthlr gebotten worden, dem meistbietenden öffentlich in denen dazu anberaumten Terminis als den 4ten Februarii, 6 Martii und 4ten Aprilis a. curr. bey dem Königl. Stadtgericht zu Soest verkauft werden soll; so wird solches dem publico hieburch bekant gemacht, und können lusttragende Käuffere sich alsoann einfinden und ihren Vortheil suchen. Soest bey dem Königl. Stadtger. den 19 Jan. 1761.

Ad instantiam des Hrn Predigern de Wolich, qua Executoris Testamenti derer Ehe. Houillet, sollen derselben hier in der Stadt sub Num. 162, 163 & 1133 gelegene Häuser in 3 Terminen, als den 23 Febr., 26 März und 24 April a. c. aufm Halkinders Hause hieselbst, allemahl Blocke 2 Nachm., öffentl. und freywillig bey brennender Kerze feilgebotten, und in ult. termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; man renhero sich Liebhabere einfinden und ihren Nutzen suchen können. Zugleich werden alle und jede, so an ged. Häuser eine gegründete Ansprache zu haben verweinen, hieburch sub poena praclusi praebitae, ihre praetensiones ante ultimum supra praefixum terminum bey uns anzudeigen und zu justificiren. Weisel im Franjos. Colonie, Gerichte den 26 Jan. 1761.

In Kraft erhaltener gnädiger Approbation einer hochlöbl. Regierung des Fürstenthums Meurs, ist Consistorium des Kirchspiels Nepelen vorhabens, den bei Nepeln köntlich gelegene Wynands. Rath, bestehend in Haus und 3 Morgen Land, dem meistbietenden in Terminis den 16 Februarii: den 11 und 30 Martii a c. öffentlich zu verkaufen, und in ultimo termino salva Ratificatione obhochgem. Regierung zu zuschlagen: wes Endes Liebhabere sich alsdann allemahl Vorm. um 10 Uhr, beim Consistorio daselbst einfinden können.

Es sollen den 20 Februarii einige executirte Sachen von Otto Lasponbers, als Kiesel, Bretstiele und sonst allerley Hausgerath, welches bey dem Wirth Eörvers am Dorf Capellen stehet, dem meistbietenden verkauft werden. Welche dazu Lust haben, können sich alsdann daselbst einfinden.

Matts op Gerads Hondschappe Bockholt, Lande van Straelen, zyn van intentie om op den 16 Maert met den stokkenlag te laeten verkopen 100 Slaegen Brandhouder, wie ook etliche Slaegen opgaende Eyke - Esse - Kersbome, als rot Wicye; Lustdragende können sich op voors. Dag invinden, en doen hun profyt.

Op Maandag den 2 Maart Voormiddags om 9 uuren, sollen in of by Kerwenheim einige fraye Buyke - en Eikebome openlyk verkocht worden; die daertoe Gaedinge heeft, kan sich op tydt en plaetse voors. invinden. NB. Deese verkopinge is abusive op den 9 Febr in den Intelligentz - Zedel gestelt geweest.

Die Erben und Interessentes der verstorbenen Eheleuten Römers in Cranenburg, sind vorhabens folgende Parcellen freywillig, doch öffentlich zu verkaufen, als: 1) 2 Weiden im Keegerbroeck: circa 11 Morgen, 20 Ruthen groß. 2) einen Kohlgarten auf dem kleinen Mühlenselde. 3) einen Kohlgarten auf dem großen Mühlenselde. 4) einen halben Morgen Bauland auf dem Frasselberge. 5) ein Stück Bauland, 2 Hund groß, auf der heiligen Stege. 6) einen Kohlgarten aufm Bieterkwall. 7) noch ein Stück Bauland auf der heiligen Stege. 8) eine Weide, die lange Hoeve genannt, groß 8 Morgen, 267 Ruthen groß, zwey Morgen Bauland mit dem Holzgewächs in her Hessele. und swarn alle diese Parcellen bey und um die Stadt Cranenburg gelegen: dieselige, so hiezu Lust haben, können sich den 25 Februarii und 26 Martii in Cranenburg an des Gastwirths Fetzens Behausung, Nachm. um 2 Uhr einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Auf den in der Bauerschaft Aldenrade, Kirchspiels Balsum gelegenen ad instantiam Joh. Grell aus Mülheim zum feilen Verkauf gebrachten kleinen Eiperhof in 14 Morgen Bauland, 3 Stück Gras- oder Weidgrund benebst Gehöchter und Baumgarten, so deductis oneribus zu 470 Rthlr 30 st taxiret, ist in primo termino 180 Rthlr gebotten; wenn nun der 2te Termin auf den 7 Martii einfällt, so werden Liebhabere eingeladen alsdann Vorm. um 11 Uhr auf hiesiger Landgerichtsstube sich einfinden, die Vorwarden verlesen zu hören und ihren Vortheil zu suchen. Zualeich werden Debitores Ehef. kleine Elp - ad videndum distrahi hiemit abgeladen. Dinsl. im Landg. den 5 Febr. 1761.

Ad instantiam Creditorum wieder die Eheleute modo Wittwe Henr. von Huls, sollen folgende Grundstücke in 3 gesetzmäßigen Terminen öffentlich angehangen und in dem letztern peremptorischen Termin dem meistbietenden adjudiciret werden, 1) ein Haus auf der Schmitzestraß nächst Erben Dick, so zu 904 Rthlr taxiret. 2) ein Haus auf der Hohensträß nächst Lamb, so 414 Rthlr, und 3) ein Haus daselbst nebst Erben Waldmann, so 180 Rthlr gewürdiget. 4) ein Garten am Fußenberg, welcher 110 Rthlr werth geschätzt worden; dieselige, so in einem oder andern dieser Stücke Neigung haben, können sich den 28 Febr., 18 April und 13 Jun. a c, allemahl Vorm. Glocke 10, im Landgericht angehen, und ihren Nutzen suchen. Wesel im Landg. den 2 Febr. 1761.

Da die postion vom 27 October a. p. wegen Verkauf des Guths, das Schworze Wälder genannt, zu späth im Intelligentz - Zettul eingerückt worden, und selbiger erst nach dem ersten Termin vom 30 Decemb. d. a. eingelauffen; so wird zu Vermeidung alles Mißstehens mit näher bekannt gemacht, daß jedo mit ausdrücklichem Vorbehalt der bis dato darinnen geschehenen und angenommenen Excitationen, außer den bevorstehenden beyden Terminen resp. vom 24 Febr. und 21 April überdem noch ein letzterer Termin, auf den 16 Junii soll

abgehalten werden, und darinnen der Zuschlag geschehen. Wornach sich Liebhabere zu achten; inmassen dan auch dieses durch nähere Patenten zu Alphen und Nimwegen bekant gemacht wird. Eleve im Landg. den 3 Febr 1761.

Der Herr Zoll, Inspector Werning ist vorhabens, das vor einiger Zeit anerkaufte in der großen Straffe neben seinem Erbe gelegene so genannte Urbesche Haus samt Scheuer hinwiederum in 3 Terminen von 14 zu 14 Tagen, woyon der erste, weilen der vorige Termin zu kurz anberahret gewesen, auf den 24 Januarii, so dann der 2 und 3te resp. auf den 7ten und 21 Febr. c. festgesetzt worden, öffentlich doch freywillig zu verkaufen; Liebhaber können sich also in ged. Terminis, allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage zu Eleve einfinden und ihren Vortheil suchen.

V. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Herr Scheyffens Kauf seinen aufm Bleek neben des Herrn Reitoris Bauernmeckers seinem, gelegenen Garten, an den Gärtner Herrn. Chateau freywillig aus der Hand verkauft. Ermeldter Ankäufer macht dieses einem jeden zu seiner nöthigen Sicherheit hiemit bekant, ersuchet auch dabey alle und jede, so an ged. Garten einiges Recht und Anspruch zu haben vermeinen, ex quocunque capite, causa & titulo solches auch seyn möge, dieselbe bey Zeiten solches gehörigen Orts melden und justificiren wollen, sonst hernach nicht gehört werden können.

VI. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Es läset der Bürger R. L. Wegener einem jeden hiedurch ferner bekant machen, das er nicht allein von den Erben Joh. Eberh. Doerts die Halbscheid, sondern auch von der Wittiben des verstorbenen Wagekessers Schulz die andere Halbscheid des sub Num. 200 kentlich binnen Unna gelegenen Wohnhauses und Zubehör: mithin also das ganze Haus erblich an sich gekauffet, gestalt dann solches von beyden Theilen gemeinschaftlich bewohnet worden. Es kan sich also ein jeder, der an dem einem oder andern Theil Spruch und Forderung haben möchte, darnach richten, fort solche vor Anfang Aprilis bey dem Magistrat zu Unna sub perpetui silentii beybringen, da sonst dieses Haus auf des Ankäuffers R. L. Wegeners Nahmen zum Grund- und Hypothekeneuch eingetragen werden soll.

Des Wagekessers Holzkapsel zu Sebenar Bevollmächtigter, u. d. dessen Kinder, auch der Vormund der annoch Unmündigen, haben ihr gemeinschaftliches Haus zu Bochum vor der Bongersportsorte gelegen, an den Silberschmid Zacharias Strund verkauft; und ist dieser Willens den Kaufschilling binnen 6 Wochen zu erlegen; weshalben zu mehrerer Versicherung, des Käuffers alle und jede, welche an ged. Haus ein dingliches Recht zu haben vermeinen, Liemit sub præjudicio præclusionis & perpetui silentii von Obrieteits wegen abgeladet werden, ihre Forderungen binnen 6 Wochen à dato dieses, und längstens den 13. Febr. a. curr. bey dem Stadtgericht in Bochum gehörig zu justificiren.

VII. Sachen / so zu verpachten außserhalb Duisburg.

Ein hochw. Capitul zu Xanten, will ihre beide Baurenhöfe im Amt Xanten päntlich gelegen, Wesendonck und Bongard genant, dem meistbietenden verpachten; welche dazu Lust haben, können sich je ehender je lieber, bey dem Herrn Canonico Portario von Elsenbroeck melden, und die Conditiones vernehmen.

Hier word een yg. l. k. bekent gemacht dat in de Heerlickheit Wees een Boerengot, den Bremmendock genaemt, waer de Wittve Bol op woont, en een Weyde buyten de Steenpoort aan de Daerten tot Goch gelegen, om op Mey 1761 aentrevarden, te verpachten is; wy daertoe lust heeft, kan zich by A. Vinck in Goch melden.

VIII. Sachen / so zu vermierhen außserhalb Duisburg.

Die Frau Wittibe Proc. Landmann zu Eleve ist gesinnet, ihre in der Kirchstraffe daselbst kentlich gelegene Behausung zu vermierhen, um auf Ostern anzutreten; wer dazu Lust hat kan sich bey derselben melden, und die Conditiones vernehmen.

IX. Sachen / so angehalten außserhalb Duisburg.

Es ist in hiesigem Amte Hamm vor ohngefähr 3 Tagen ein schwarz braunes Mutterpferd mit einer weissen Blesse, so an den Füssen Stren, oder Struphaarn ppter 13 und ein halbe Hand

Hand hoch aufgefangen; da nun der Eigenthümer davon bis dato unbekannt; so wird solches dem publico zu dem Ende bekannt gemacht, damit man ein oder ander wäre, so sich zu diesem Pferde gehörig qualificiren könnte, sich vor dem 10 Martii a. curr., bey hiesigem Königl. Landgericht zu melden habe, weilen sonst an dem Tage Nachm. um 2 Uhr, dieses Pferd plus licitanti, verkauft werden soll; wes Endes Liebhaber zum Ankauf solches eventualiter hiedurch bekannt gemacht wird. Hann im Landgericht den 28 Jan. 1761.

X. Sachen/ so gestohlen anßerhalb Duisburg.

Des Nachs vom 4. dt. auf den 5. d. hies. in der Stadt Udem an des dassigen Bürgern und Kaufmanns Herrt Krämps Behausung ein gewaltjamer Einbruch geschehen, und dem ged. Krämps nachspecificirte Sachen diebischer Weise entwendet worden, als: 1) aus dem in der Winkelband desinol. Laden ungesehr 25 a 30 Ehlr Elefisch an kleinem Gelde, noch ein ganzes Lade mit allerhand Sorten Dinger, oder ein 4tel Stüder 30 a 33 Ehlr. 2) 11 Stücke Sarge best. und ausländisch, noch etl. tze Lappen aus von differenten Couleuren. 3) 3 Quart Laken, 2 Quart braunn und 1 Quart grün. Noch einige Lappen aus Couleur. 4) 5 halbe Stücke gestreiften Calamanque. 5) 2 Stück dito brauner Couleur, noch einige Lappen Damast von differenten Couleur. 6) 2 Stück Doppelstein roth und braunlich. 7) 6 Lappen Sepde, grün, schwarz, weis, blau und braun. 8) 2 Doufin feine gewolte Casfor. Mügen, greiser Couleur 9) 11 Paar feine Frauen Casforstrümpfe, grün, greise schwarz, roth und blaue Couleur. 10) 2 Doufin Manns Casforstrümpfe, schwarze und greise Couleur. 11) 9 Paar dito blamerante Couleur. 12) 4 Paar dito gemeine Strümpfe, blau, schwarz, greise, hochblau und weise. 13) 4 Doufin Stette Strümpfe, schwarz und blau. 14) 3 Doufin dito Frauenstrümpfe, schwarz, grün, blau und etrige gemengte Couleuren. 15) ein ganzes Stück blau Schnupstücher. 16) 11 feine Hündische Schnupstücher, rothe Couleur 17) 5 a 6 Doufin Schnupstücher von differenten Couleuren. 18) ein Stück und ein Lap gestreift roth und grün Soese. 19) ein Stück Messeltuch, noch ein Lap dito. 20) ein halb Doufin weise Latoenen Halsstücher. 21) 11 Latoenen weise Mügen 22) ein Stück blau Caffa. 23) 2 angeschnittene Stücke Uderlaping, schwarz und blau Couleur. 24) eine feine Bettüde 9 4tel breit, blau und weis gestreift. 25) 2 Stücke weise Ribben. 26) 2 Lappen dito. 27) 21 Ellen schwarz Kammetott 28) 4 gemolte honte Mügen. 29) ein Stück grün Brein, und 30) 30 Ell a grünen Trip. Da nun die Ende bere sich mit der Fingst davon gemacht und nicht ertappet werden können; als werden alle und jede Obrigkeitten sub obligatione ad quavis reciproca gezeimund requiriret, ihre resp. Bediente und Boten dahin zu instruiren, damit auf alles fremde und verdächtige Gesindel genau Acht haben, und falls sich solche ertappen und einige von solchen specificirten Sachen bey sich finden lassen solten, solche gefänglich einziehen, und uns darab beliebige Nachricht zukommen zu lassen, wie dan auch alle und jede, welche vorpecificirte Sachen etwa zu Kauf gebracht werden, selbige freundlich ersucher und gewarner werden, selbige an sich zu halten; und der Obrigkeit Loci davon so fort Anzeige darab zu thun, wobei demjenigen, so von diesem Diebstahl einige Wissenschaft haben möchten, und solches bey uns anzeigen würden, dafür eine billigmäßige Recompence gerethet werden sou. Eleve im Landg. den 9 Feb. 1761.

XI. Citatio Creditorum anßerhalb Duisburg.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß in heutigem dato geuen die sämtlichen Creditores des E. A. von der Herden, genannt von Rynsch zu Beckellen, genannt Holthausen, Etichals Citatio erkannt, und zu Eleve, Udem und Arnheim angeschlagen seye; weßhalb dem gedachte Creditores von nun an bis in prima post Ferias paschales a. c. ihre Forderungen durch einen der Regierung, Advocaten bey der Regierung melden und justificiren, oder präclationem nach Ab auf der letzten Frist gewärtigen müssen. Eleve im Regierung, Rath den 9 Januarii 1761.

Reimann

XII. AVERTISSEMENT.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß zur neuen Belegung der vom Hause Reimanns lehnrühriger Güther, Terminus auf den 5 Martii a. curr. alda anberahmet sey, damit alle Hiesige, so vergleichen unter, oder daran Theil haben, sich gebührend melden könne.

Diese Inzollgen. Titel sind zu bekommen im Aaars-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Schder.

J. v. S. W. v. S.

Dienstag den 24. Februarii 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmbaltung

Num.



VIII.

Wöchentliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Eleuschen, Selbriſchen, Meurs und Märkiſchen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Vom Muthzettul. Keckliche Abhandlung.
Beschluß.

§. VII.

Im Fall aber der Lehmann noch unmündig ist, so bekommt derselbe keinen solchen Muth-
schein, sondern ein Indult, welches er suchet und auch empfängt zur Belehnung bis zu
seinen Lehns-mündigen Jahren; zwar werden an etlichen Orten die Vormünder, jedoch ohne
Ablegung eines Eides indessen belehnet (9) und finde ich, daß dergleichen auch im Herzogthum
Magdeburg Platz greiffe. Lieget nun dem Lehmann nach denen Gesetzen ob, die Erneuerung
zu suchen; so ist auch der Herr Kraft erster Belehnung gehalten die Erneuerung unwe-
gerlich zu verrichten, so gar wie einige meinen, daß der Lehmann wiederum falls den Herrn sollte
belangen können (10) Es bekommt aber der Vasall die Lehns-Erneuerung nicht ohnents-
geltlich, sondern muß davor ein Gewisses bezahlen (11), welches der Herr Actione perso-
nall

(9) Schilter inst. feud cap. 11.

(10) Mit welcher Action aber? darüber sind die D. D. nicht einig; mir gefällt die Mei-
nung des oben angeregten Tituli; wenn er sagt: Er sehe nicht ab, wozu überhaupt dem
Lehmann eine Klage auf diesen Fall Ruhe sey, denn will der Herr die gesuchte Belehs-
nung nicht thun; so kan der Lehmann sie billig vor geleistet annehmen und stille, auch
sicher dabey seyn; denn wenn man spricht, der Lehnherr seye die Belehnung zu thun
gehalten; so hat es nicht die Meinung, als wenn solche Handlung nothwendig müsse
verrichtet werden, sondern vielmehr: der Lehnherr könne das Lhn nicht zurück nehmen,
sondern müsse es dem Lehmann belassen.

(11) Dieses nennet man das Lehngeld, Lehnsware, oder Handlohn; wieviel aber bezahlt
werde, muß man aus denen deshalb gemachten Gesetzen erfahren, weil die Summe nicht
durchgängig einerlei ist.

nali fordern kan, und in Ansehung dessen der Herr ein kläschweigendes Anterpfand hat; keines weges aber ein jus prelationis.

§. VIII. Nun thut sich die Frage hervor: Ob denn jedesmahl, wo die Worte Muthen/ Muthschein/ Muthzettel/ Muthgrofschen vorkommen, man also an ein Lehn denken möge, und eine solche vorkommende Sache nach deren Lehnrechten entscheiden könne? Diese Frage kan man überhaupt mit Nein beantworten; denn so gewiß es ist, daß die Worte Lehn, leihen/ verleihen, Lehnschaft, Lehnräger oft und zumahl in alten Zeiten eine weitläufige Bedeutung gehabt haben, so daß selbige auch denn gebraucht worden, wenn das völlige Eigenthum an einen andern gebracht worden; so gewiß ist es auch, daß das Wort Muthen nicht ganz und allein dem Lehn eigen seye; und ist deshalb mehr auf die Beschaffenheit der Sache selbst achtzugeben, als auf die bloßen Worte; dieses wird aus folgenden näher ortheilen.

§. IX. Als R. N. von seinem Landesherrn ein Bergwerk zur Heraustrückung des Metalles gebeten, auch erhalten (12) und in einem Instrumento mit dem Rahmen Muthen und Lehnräger belegt worden, entstande die Frage: Ob denn R. N. wirklich in Ansehung dieses Bergwerks/ aus welchem er das Metall hervorbrachte, ein Vasall oder Lehmann seye? Es ist dieses gewiß, daß ein Vasall der ohnedeschränkt mit allen des Lehns Nutzbarkeiten beliehen ist, dennoch sich kein Bergwerk in dem Lehnguthe anmassen dürfe; es seye denn, daß er auch ausdrücklich damit beliehen seye; gefolglich ist es an dem, daß aus obbenannten Worten noch kein Feudum zu erzwingen, wenn nicht die andere Eigenschaft des Lehns dabei stoffen.

X. Billig fraget man, welch ein Negotium also die Concessio fodinæ sey, in dessen Ansehung derjenige, so es erhält doch ein Muthen und Lehmann genannt wird? der bereits vorangezogene Hornio pflichtet der Meinung bei, daß es mit der Belehnung eines Bergwerks gleiche Bewandniß habe, als mit einer Emphyteusi; denn gleich wie eine Emphyteusi eigentlich die Absicht hat, daß der Grund verbessert werde (13) also bei der Vergönnung eines Bergwerks würden durch die kostbare Arbeit die sonst unfruchtbaren Berge zu nützlichen Schatzkammern gemacht, aus welchen ein Vorrath nach dem andern genommen werden kan. Ob zwar nun dieses annehmlich ist; so werde ich doch nicht abgeneigt seyn eben gedachtem Hornio beizupflichten, wenn er dieses Negotium mit einem besondern Rahmen zu nennen, keine Schwierigkeit findet, er nennet es nemlich ein Negotium metallicum, zumahl, wenn man so viele publicirte Vergönnungen überdenket, und daß es eine ganz andere Bewandniß mit den heutigen Bergwerks-Rechten habe, als bey denen Römern. Es ist also keines weges ad Jus Romanum zu bringen; und ein Lehn daraus zu erzwingen gehet noch weniger an, indem der Zweck des Lehns bey der Vergönnung ein Bergwerk zu bauen fehlet. Dieses besetzet ein von dem Hornio selbst abgefassetes und von andern Juristen Facultäten approbirtes Responsum aus welchem ich die hiehin gehörige Worte anzuführen der Mühe werth achte: sie sind folgende.

Es mag nun aber endlich dieses Negotium genannt werden, wie es immer wollet; so ist doch gewiß, daß selbiges zu einem Negotio oder Contractu feudali auf keine Weise gemacht werden könne; denn obwohl der Anfang dieses Werks einige qualitates feudales zu haben scheint, indem die Bergwerke gemutet und dazu auch gratis, außer was den gewöhnlichen Muthgrofschen betrifft, verliehen, auch die Worte Muthung, Muthzettel Verleihung, Lehn, Lehnschaft, Lehnräger und dergleichen dabey gebraucht werden, welches sonst in Lehnsachen zu geschehen pfleget; so ist doch weder aus diesen Worten alsofort eine qualitas feudalis zu erhärten: Gestalten denn das Wort Muthen bey denen Deutschen ind-

(12) Es kan aber der Herr entweder ausdrücklich oder kläschweigend nachsehen; Conf. Struvius in Synt. juris feud. c. 10. §. 10.

(13) Hiervon lese man D. Joh. Chr. Falis Electa jur. Theoretico practica, und zwar das dreyffigste Stück, alwo p. 497. & f. 99. eine von der Juristen Facultät zu Leipzig 1739. hierüber abgefaste Urtheil mit ihren Entscheidungs-Gründen anzutreffen.

gemein so viel als annehmen / ansuchen / bitten etc. bedeutet, auch in rebus aliis quam feudaliibus gebraucht wird, die Worte Lehen und Lehn auch wie bekannt quamcunque concessionem vel collationem alicujus juris quatenus concedenti aliquod jus reservatur, vel in imperio vel superioritate territoriali, vel in jurisdictione vel in jure patronatus vel in dominio directo e. g. emphyteutico consistens inferiren; noch auch ex concessione gratuita sub initio facta eine constitutio feudi zu erzwingen, immassen denn bekannt, daß dergleichen concessio gratuita auch bey andern Dingen sich finde, und dahero von denen Feudisten das Feudum eine species beneficii genannt zu werden pfleget. Das vornemste aber kommt darauf an, daß dergleichen Bergwercke ganz einen andern scopum als die concessio feudorum haben, und nicht deshalb ut dominus fidelem habeat, qui fidem & servitia præstet, sondern darau, ut fodinæ aperiantur & excolantur auraque inde percipiat dominus, qui regale hocce habet verliehen werden, und dahero von denenselben nicht nur keine Ritterdienste, welche sonst ad naturalia feudi gehörig zu thun, sondern auch die Gewercke ad fidem vasalliticam in keine Weise verbunden. In qua fide vasallitica essentia feudi consistit, ita ut si illa absit nullum negotium feudale vel feudum constitutum dici queat; wie bey Struvio und andern Feudisten solches mit mehreren ausgeführet wird, aus welchen Ursachen denn auch von niemanden bis dahero dieses negotium ad feudalia referiret worden etc.

XI. Aus obigen allen erhellet, daß der Muthjettel einem Vasallen unentberlich seye, damit er die gesuchte Erneuerung des Lehns beweisen könne; und daß er, falls der Herr den Schein weigerten würde, auf andere Mittel bedacht seyn müsse, wodurch er zu seiner Zeit gesichert ist.

J. Pagenstecher Jur. D.
& Adv. Vesal. ordin.

(14) Daß ratione Metallifodinarum ein großer Unterscheid zwischen dem Römischen Rechte und unserm heutigen seye, ist leicht zu erachten. Die Römer eigneten die Erz- und Metallgruben dem Eigenthümer als ein Accessorium zu; nach denen Gewohnheiten der Teutschen aber ist es allmählig ad regalia Principis gezogen; ja ersterer Zeit gehörte es ad Reservata des Kayfers, wie solches unter andern aus einer Constitution Kayfers Henrici VI. erhellet. Man führet zwar Diplomata an, als ob es nicht Reservata Imperatoris gewesen; als von Kayser Carl dem Großen; doch haben bereits andere ange- merckt, daß selbige Supposita seyen; inzwischen ist es nun gewiß, daß solches heut zu Tage ad Jura Territorii gehöre; alle Reichsstände und Reichsstädte exerciren dieses Regale in ihren Territoriis; Es gehöret also nebst andern ad Jura Staruum Imperii; Es kan demnach ein Privater von seinem Landesherrn ein Bergwerck zu bauen bitten, und wird er denn, falls der Landesherr es nicht selbst anzulegen gesonnen, darzu auctorisiret.

(15) Denn im Griechischen, woraus das Wort Emphyteusis genommen, bedeutet το εμπυτευειν, bepflanzen, besaamen, und also verbessern, uhrbar machen.

1. Sachen / so zu verkaufen wasserhalb Duisburg.

Der Herr Justigrath von Grüter wil zwey aus der seel. Frauen Bernsaus Erbschaft her- rührende, in Schwelm auf der Dör. Vorstadtstrassen gelegene, und mit Num. 64 u. 65 bezeichnete Häuser, nebst dahinten gelegnem Hofraum, einer Scheune, 2 Gärten und ei- nem Lusthause, beide zusammen, oder dem Befinden nach jedes besonders, dem meistbietens- den unter Beistand hiesigen Gerichts freywillig verkaufen; dieselige nun, welche zum An- kauf Lust tragen, können sich den 2 Martii a curr., Nachm. um 2 Uhr, aufm Rathhause zu Schwelm melden, die Vorwrden verlesen hören, oder auch vorher beym Herrn Verkäufern einsehen und ihren Vortheil suchen.

Vor residirende Steuergelder, Grundzinsen und Domainen, Pächte soll das im Amte Vo- bith, der Wittiben Hellmann und Herr Koerwinkel zugehöriges Haus, das Häußgen der Wittiben Henr. Abels, die Hansstelle und Garten des Wilh. Abels, das Haus von Herrn. Stoll, der

ber Baumgarten geb. Wittiben Hollmann theils zum zweiten und dritten mahl, theils aber zum ersten mahl den 28 diejes, gerichtlich angehangen, und den 14 Martii a. c. a. 1761. Jürgen Hollmanns Behausung den: a plus licantibus zugeschlagen werden. Emmerich in judic. den 11 Febr. 1761.

II. Citatio Edictalis außerhalb Duisburg.

Er Königl. Majestät in Preussen Großwärt zu Soest: Jo Joh. Frid. von Roskampff, folge dir Annen Catharinen Eli. Vautt, Coestrauen des Cand. Juns Arnold Pet. Dollen in Soest zu wissen, daß vorged. ihr Ehemann bey mir, nachdem derselbe vorher denem im Landrecht vorgeschriebenen Requisite ein Gnügen geleistet, die ihm freigelassene Desertions-klage übergeben, und darin gebeten habe, dieselbe ad certum terminum um causas justas desertionis zu beschweigen, abzuladen, und wenn dieselbe nicht erscheinen würde, ihm freyzugeben, sich anderweit verheyrathen zu dürfen; da ich nun zu forderst deswegen die Edictal-Citation, welche in Soest, zu Münster und zu Amsterdam als dem letzten bekandten Aufsitze und lade dieselbe, um in predicto termino, wobey 3 Wochen sur den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten Termin zu rechnen, persönlich zu erscheinen, causas justas & laudabiles absentiae zu beschweigen, oder gewärtigen sollen, daß dem petito ihres Ehemanns deferiret und demselben freygelassen werden solle, sich anderweit verheyrathen zu dürfen. Soest in judicio regio den 2 Febr. 1761.

III. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Nachdem die Frau zum Kumpf in Altena obngeschr vor 3 Jahren verstorben, und wegen deren Nachlassenschaft der Herr Camerarius Figge uxorio nomine als Erbe ex Testamento bey hiesigem Landgericht um Edictal Citation angehalten, solche auch ahhier so wohl als in Appellatorio erkannt worden: Als werden zu dem Ende alle und jede, so an der Nachlassenschaft der verstorbenen Frau zum Kumpf ein Recht oder Forderung ex quo capite es auch seye, zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter verabladet, um innerhalb 9 Wochen, nemlich auf den 24 Februarii, 17 Martii und peremptorie den 7 Aprilis a. c. beym Landgericht zu Altena, allemahl Vorm. um 10 Uhr, ihr Recht und Forderungen ad protocolum anzugehen und zu justificiren, im wiederigen Fall zu gewärtigen, daß demnechst nicht ferner gehört und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden soll.

IV. A V E R T I S S E M E N T.

Es sind in Sachen Creditorum contra Casp. Henr. Helke, Termini liquidationis & justificationis sub poena perpetui silentii auf den 19 Jan., 16 Febr. und 16 Martii a. c. am Stadtgericht zu Herlorn angesehen und deshalb die Edictal-Citation zu Limburg und Hemern assigiret worden, welches hiedurch öffentlich einem jeden zur Achtung bekant gemacht wird.

Nachdem Sr Excell. Frans Arnold Freyherr von der Reck zu Heesen, in Erfahrung gebracht, ob solte Dero Herr Bruder Freyherr Ferdinand Wilhelm Joseph von der Reck über die der Reck Steinfürstlichen Linie gehörige Lehncammer und Ackerlehn, die Lehnherrschaft und Subinfeudation sich allein anmassen wollen, und den Vasallen unter der Hand zumuthen lassen, daß sie bey ihm als Lehnherrn prästanda zu prästiren hätten; sothane Lehncammer Herrn Vatter, nicht allein auf vorgedachte Sr Excell. Freyherrn Frans Arnold von der Reck unrechtlich devoloiret ist, sondern auch dieser bey den sämtlichen Gefällen und Nutzarten bescribiret worden, von dem hochpreußl. Reichs. Hofrath privative gehandhabet ist: so wird solches Rahmens Sr Excell. des Freyherrn von der Reck zu Heesen ic. denen sämtlichen Vasallen von mir hiedurch bekant gemacht, um sich für Schaden und Nachtheil zu hüten. Heesen den 29 Jan. 1761.

Joh. Henr. Ubeck als Lehnrichter.

Anhang.

Anhang

Nom. VIII. Dienstag den 24. Februarii 1761.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkaufen in Duisb.

Die sämtl. Erbg. der Eheleuten Herrn Bürgermeisters Keller seel., sind vorhabend nachspecifizierte Güther, als: 1) vier halbe Huesen Gewaldts auf hiesigem Duisburger Wald. 2) ein vor kurzen Jahren neu gebauetes Haus mit schönen Unten- und Obenzimmern gelegen aufm Kaldhof, worinnen 1880 der Herr Kriege's Commissarius Kaldhof wohnt. 3) ein Büschgen in der Rheinau hinter dem so genandten Bürgermeister Kellers Büschgen gelegen. 4) ein Stück Land gelegen in der Papendell nächst Wittiben Beckebüsch und von Eckern Land, so Frau am Endt in Pacht hat. 5) einen Frauensitz in der großen Salvatoris Kirchen, in der zweyten Bank nächst der Kanzel linker Hand, öffentlich den 28 Februarii zum ersten, und den 14 Martii a. cur. zum zweyten und letztenmahl anzuhängen, und dem meistbietenden zu verkaufen; lusttragende Käuffere können sich also in geb. Terminis, allemahl Nachm. um 4 Uhr bey Theod. von der Klocken am Schwanen-Thor einfinden und ihren Vortheil suchen.

VI. Sachen so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Die Erfgen. van Schepen Derck Elemann saj. zyn van intentie den 26 February's mid-dags om 2 uur haer huys, Kohlgarden, eene Schuir en een Kämken, als ook een stuckken Land in Wissel aldaer gelegen, den meestbietenden vrywillig te verkopen; die daertoe lust hebbende, können sich alsdan soo wel, als ook die, soo eenige præntension daeran vermeen te hebben, op bestemde platz en uur infinden.

Die Kinder der verstorbenen Ehel. Conr. Kösters sind vorhabend ihr aufm so genandten Schollen Rondeel in Elebe gelegenes Haus nebst 2 vorn Heydbergischen Thor an der neuen Mühle sturten Gärten, dem meistbietenden öffentl. jedoch freywillig unter Vorsitz zweyer Herrn Deputirten aus dem Magistrat zu verkaufen; die dazu Lust haben, können sich in Terminis den 31 Jan., 21 Febr. und 14 Martii a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaaag in Elebe einfinden. Elebe in Magistratu den 16 Jan. 1761.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß der ad instantiam der Wittiben Notemanns auf den 3 Februarii angesetzt gewesener terminus zur distraction der versecten Effecten des V. Jac. Somperß auf Anhalten der Triumphantin bis den 3 Martii a. c. ausgeleket worden; Es können also lusttragende sich so dann des Nachmitt. um 3 Uhr am Rathhause einfinden. Elebe im Landg. den 14 Februarii 1761.

De Erfgen. van Raerick Hoove, Lande van Straelen, Hondschappe Bockholt, zyn van intentie, om op den 2den Maert te laeten verkopen eenige parceeien Ackerland en Weyland; die daertoe gaestinge heeft, kan zich op dag en voorfl. tyd melden.

De Erfgen. Henr. Ballen sollen verkopen eenige Mobilien den 2den Martii a. c. tot Gelder in her Sterfhuys; ymand daertoe eenige pretensie hebbende, kan in dien tyd zich aengeven.

Die Erben d. s. Adm. Starmann zu Herbede seel. sind vorhabend ihre im Unnaischen Felde am Langscheder Wege an einem Stück gelegene 10 Scheffel Landes, nicht weniger auch etwas Länderey im so genandten Waldischen Kamp bey Lünen, und einen kleinen Garten vor dem Steinthor zu Lünen gelegen zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich beyrn Hoffiscal Starmann zu Herbede bestals melden, und nähere Conditiones vernehmen.

In Kraft erhaltener gnädigster Approbation einer hochlöbl. Regierung des Fürstenthums Meurs, ist Consistorium des Kirchspiels Rypelen vorhabend den bei Rypelen künftlich gelegene Wynands. Rath, bestehend in Haus und 3 Morgen Land, dem meistbietenden in Terminis den 16 Februarii; den 11 und 30 Martii a. c.; öffentlich zu verkaufen; und in ultimo terminis salva Ratificatione obhochgem. Regierung zu zuschlagen; wes Endes Liebhabere sich alldann allemahl Vorm. um 10 Uhr, beyrn Consistorio daselbst einfinden können.

VII. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Der Curandus Joh. Henr. Bermen hat mit Genehmhaltung eines hiesigen wohlblütigen Gerichts und Consens seines Vormunds sein alhier auf der Beckstraf kätlich gelegenes väterliches Haus samt Scheuer, an den Kaufmann und Fabricanten Herrn Peter Christophel Luckermann freywillig und öffentlich verkauft. Und da ged. Herr Ankäufer willens ist den 3 zukünftigen Merz Monats die Kauffchillinge dafür zu erlegen; so werden alle diejenige, so an ged. Haus und Erbe eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, oder mit Recht etwas ex quocunque capite, causa & titulo selbes auch seyn mögte, fordern können; hie mit geziemend ersuchet mit ehestem ihre Forderungen gehörig anzugeben und zu beweisen, und dieses vor Ablauf des 3 Merz zu thun, gestalten nach dieser Frist niemand mehr gehört werden kan.

VIII. Sachen / so vertauschet in Duisburg.

Demnach die beyde Bürger Wilh. Hinrichoven und Pet. Hechhof ihre aufm Voot hieselbst gelegene Häuser gegen einander vertauschet; wird solches hiedurch bekant gemacht, und alle, so einige präension oder dingl. Recht daran zu haben vermeinen, abgeladen, um ihre Forderungen inne halb 4 Wochen bey hiesigem Gerichte gehörig zu justificiren, sonst sie effluxo termino nicht mehr gehört werden sollen. Duisb. in jud. den 19 Febr. 1761.

IX. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die Geschwistere Joh. Wilh. Dringenberg, Rembert Winkelmann und Ehefrau Gercken haben von der Ehefrau Soswin Dringenberg ein und ein halben Morgen Erbland, welche am tiefen Lenneringer Weg kentlich gelegen, und mit dem andern Ende auf den Feldpfad zwischen des mit Käuffern Wolelm Dringenbergs und Rembert Winkelmanns Ländereyen schiessen, erblich an sich gekauft; diejenige, welche an gebachten Lande ein Anspruch oder Forderung zu haben vermeinen, werden hie mit sub pena praeclosureis verabladet, um ihre vermeintliche präensiones innerhalb 3 Wochen a dato publicationis vorm Königl. Grosfichter in Soest cum justificatoris ein- und vorzubringen, im widrigen Fall zu gewärtigen, daß termino effluxo, dieselbe abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden soll.

Der Bürger und Schuhmacher P. Siepmann in Meurs, hat von der Wittibe van Sendt einen in der Bendgäke gelegenen Garten aus freyer Hand an sich gekauft. Diejenige, so eine gegründete Ansprache daran zu haben vermeinen, müssen sich innerhalb 4 Wochen beym Ankäufer melden, sonst die Gelder auszahlet, und niemand weiter gehört werden soll.

Die Ehel. Henr. Wilh. Neuhaus haben von den Ehel. P. Casp. Hasenkampe in Stück Land, das Schneiderstück genannt, gekauft; diejenige, so an ged. Lande einige Ansprache zu haben vermeinen, werden hiedurch abueladen, um ihre Gerechtsame und präensiones innerhalb 3 Wochen beym Landgericht zu Hagen, zu justificiren, indem sie sonst zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werde. Hagen im Landg. den 27 Jan. 1761.

Wir zum Ehebischen Landgericht verordnete Landgerichter und Assessores fügen hie mit allen zu wissen, wasmassen Henr. Otten zu Rhinder bey uns angezeigt, wie er von dem Henr. Vor Erlegung des integralen Kauffchillings alle und jede, so an ged. Kathstede einen rechtlichen Anspruch ex quo capite es auch seyn möge, zu haben vermeinen, per Edictales Ordnungsmaßig verabladen zu lassen; wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; als etiren und und das dritte zu Sodh angeschlagen, alle und jede, so an vorged. Kathstede etwas zu präentiren haben: peremptorie, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprache, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermag, ad Acta ansetzen, auch alsdann in Termino den 7 May vor uns im Landgericht gestellt, die documenta zur justification ihrer Forderungen in Originali produciren, bey Entziehung dessen aber nach abgelassenem Termino gewärtigen sollen, daß niemand weiter mit einigen Ansprüchen an diese Kathstede gehört und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden wird. Bornach sich ein jeder zu achten. Eleve im Landg. den 14 Febr. 1761.

Es haben die Erben Sanders und Frag Gerken zu Kervenheim einen unter dem leibgebrüchlichen Hof-Verhornen, No 29, situirten und ihnen zuständigen Heucamp, so ein Morgen

gen-groß, cum consensu verkauft; wer daran eine rechtliche Forderung haben möchte, kan sich innerhalb 6 Wochen a dato dieses, beym Lastengericht zu Udem melden, gestaltn sonst nach Ablauf obiger Frist niemand ferner gehört werden solle.

Weillen Herr Nielen von Gerrit de Gräff das so genandte Hesselmanns Haus binnen Calcar in der Kesselstraße gelegen, gekauft, und dann derselbe, bevor er den Kaufschilling auszahle, des Ankaufs gesichert seyn wolle; als werden alle dieselzige, so darauf ex quocunque capite etnige Anspruch zu haben vermetten, hiemit abgeladen, um ihre Forderungen binnen 9 Wochen, und zwar längstens den 12 Aprilis coram iudicio zu justificiren, nach Ablauf dessen aber zu gewärtigen, daß denen so nicht erschienen und ihre Forderungen justificiret haben, das ewige stillschweigen auferlegt werden soll.

X. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Ein hochw. Capitul zu Xanten, wil ihre beide Baurenhose im Amt Xanten kätlich gelegen, Wesendonck und Bongard genant, dem meistbietenden verpachten; welche dazu Lust haben, können sich je ehender je lieber, beym Herrn Canonico Portario von Eisenbroeck melden, und die Conditiones vernehmen.

Magistratus der Stadt Calcar ist vorhabens in terminis den 23 Februarii und 9 Martii a. c., Nachm. um 3 Uhr aufm Rathhause alda, die Fahrweyden, Willigen. und Papelen-Schläge bey brennender Kerze zu verpachten; Lusttragende können sich in term. & loco einfinden.

Der Freyherr von Elberfeld zu Billigst, Gerichtsherr zu Herbede ist vorhabens, seine unter Blandenstein gelegene, so gen. Kennadische Weide den 5 Martii in des Hn Gerichtschreibers Rauters Behausung zu Herbede an den meistbietenden zu verpachten, welches darinn bekant gemacht wird, damit Liebhabere sich alsdann einfinden und ihren Vortheil suchen können.

XI. Persohn / deren Dienst verlanget wird außershalb Duisburg.

Nachdem die geschickte Hebamme Roos im Hamm vor einigen Tagen mit Tode abgegangen, und anseho nur eine alda vorhanden, welche der ganzen Stadt zu dienen nicht im Stande; Als wird solches zu dem Ende bekant gemacht, daß, wenn irgendwo eine in dergleichen Wissenschaft erfahrene, und mit tüchtigen Attestaten versehene Persohn sich finden möchte, solche sich je ehender je lieber, beym Magistrat im Hamm melden wolle. Es kan eine solche Persohn versichert seyn, daß sie alda gleich ihre Geschicklichkeit zeigen, mithin ihre Nahrung reichlich finden werde.

XII. Sachen / so gestohlen außershalb Duisburg.

Des Nachts vom 4 bis auf den 5 dieses, ist in der Stadt Udem an des dastigen Bürgern und Kaufmanns Gerrit Krämpfs Behausung ein gewaltthamer Einbruch geschew, und dem geb. Krämpfs nachspezificirte Sachen diebischer Weise entwendet worden, als: 1) aus dem in der Winkelband befindl. Laden ungefehr 25 a 30 Thlr. Klebisch an kleinem Gelde, noch eine ganze Lade mit allerhand Sorten Ortger, oder ein 4tel süber 30 a 33 Thlr. 2) 11 Stücke Sarge bester und einländisch, noch einige Lappen dito von differenten Coleuren. 3) 3 Quart Lacken, 2 Quart braunn und 1 Quart grün. Noch einige Lappen dito Coleur. 4) 5 halbe Stücke gestreiften Calamanque. 5) 2 Stück dito brauner Coleur, noch einige Lappen Damast von differenter Coleur. 6) 2 Stück Doppelfein roth und braunlich. 7) 6 Lappen Seyde, grün, schwarz, weiß, blau und braun. 8) 2 Doustin feine gewolte Casfor-Mützen, greise Coleur. 9) 11 Paar feine Frauen Casforstrümpfe, grün, greise schwarze, roth und blaue Coleur. 10) 2 Doustin Manns Casforstrümpfe, schwarz und greise Coleur. 11) 9 Paar dito blümerante Coleur. 12) 45 Paar dito gemeine Strümpfe, blau, schwarz, greise, hochblau und weiße. 13) 4 Doustin Stette Strümpfe, schwarz und blau. 14) 3 Doustin dito Frauenstrümpfe, schwarz, grün, blau und einige gemengelte Coleuren. 15) ein ganzes Stück blaue Schnupftücher. 16) 11 feine Ostindische Schnupftücher, rothe Coleur. 17) 5 a 6 Doustin Schnupftücher von differenten Coleuren. 18) ein Stück und ein Lap gestreift roth und grün Soesse. 19) ein Stück Kesseltuch, noch ein Lap dito. 20) ein halb Doustin weiße Catonen Halbtücher. 21) 11 Catonen weiße Mützen. 22) ein Stück blau Caffa. 23) 2 angeschnittene Stücke Überlaffino, schwarz und blau Coleur. 24) eine feine Bettüchle 9 4tel breit, blau und weiß gestreift. 25) 2 Stücke weiß Mützen. 26) 2 Lappen dito. 27) 21 Ellen schwarz Lammelott. 28) 4 gewolte honte Mützen.

Mügen. 29) ein Stück grün Seid, und 30) 30 Ellen grünen Trip. Da nun die Thätere sich mit der Flucht davon gemacht und nicht ertappet werden können; als werden alle diene und Botten dahin zu instruiren, damit auf alles fremde und verdächtige Gesindel genaue Acht haben, und falls sich solche ertappen und einige von solchen specificirten Sachen bey sich finden lassen solten, solche gefänglich einziehen, und uns darab beliebige Nachricht zukommen zu lassen, wie dan auch alle und jede, welchen vor-specificirte Sachen etwa zu Kauf gebracht werden, selbige freundlich ersuchet und gewarnet werden, solche an sich zu halten, und der Obrigkeit Loci davon so socht Anzeige darab zu thun; wodeß demjenigen, so von diesem Diebstahl einige Wissenschaft haben mögten, und solches bey uns anzeigen würde, dafür eine billigmäßige Recompence gerechet werden soll. Cleve im Landg. den 9 Febr. 1761.

XIII. Von begangener Straßenraub außerhalb Duisb.

Da den 9 dieses, Vorm. ohngefähr um 10 Uhr auf öffentlicher Landstraße, zwischen hier und Erarenburg und zwar ohnweit der Rade, ein Bauersmann Namens Joh. Peters auß der Brasselt, von drey Kerls und einem Frauenmensch, wovon die erstere weiße Röcke, die letztere aber ein gelblich Corset angehadt, überfallen, und ihm nicht allein sein bey sich habendes Geld ad 23 Thlr 20 st, so er zu Bezahlung der Contribution hiehin bringen wollen, mit Gewalt abgenommen, sondern auch die silberne Knöpfe aus dem Hemdrock, und silberne Schnallen samt den Riemen aus den Schuhen geschnitten worden; so wird dieses dem Publico hiemit bekant gemacht, damit der oder dieselige, so von diesem Strafen-Raub Wissenschaft haben oder erlangen mögten, solches bey hiesigem Landgericht anzeigen wollen; wo auf Begehren des Anbringers Ruhe verschwiegen bleiben soll. Cleve im Landg. den 13 Febr. 1761.

XIV. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Dem Publico wird bekant gemacht, daß in heutigem dato gegen die sämtlichen Creditores des E. A. von der Heyden, genannt von Rynsch zu Beckellen, genannt Holthausen, Ediculis Citatio erkannt, und zu Cleve, Udem und Arnheim angeschlagen seye; weshalb denn gedachte Creditores von nun an bis in prima post Ferias paschales a. c. ihre Forderungen durch einen der Registratur-Advocaten bey der Regierung melden und justificiren, oder präclusionem nach Ablauf der letzten Frist gewärtigen müssen. Cleve im Reg. Rath den 5 Jan. 1761.

Demnach die Wittibe seel. Joh. Herm Wynchhaus in Altena ad cessionem bonorum provociret, und um Vorladung ihrer Creditoren angehalten; wie nun solchem petito defertur, und Terminus zu Bernelmung und Erklärung auch Veybringung der etwa habenden Forderungen auf den 3 Martii fut., Vorm. um 10 Uhr beym Landgericht anberahmet worden; als werden alle dieselige, so an vorged. Wittiben Wynchhaus und deren Vermögen einiges Recht oder Forderung ex quo capite es auch nur seyn möge, durch diese Edicula Citatio, wovon eine in Altena, die andere in Fierlohn und die dritte in Ludenscheid angeschlagen, abgeladen, um in geb. Termino ihre habende Forderung nicht nur beyzubringen und zu justificiren, sondern auch wegen der Debitorellen provocation; und wie es mit ihrem Vermögen zu halten sene zu erklären, in wiederigen Fall zu gewärtigen, daß mit denen erscheinenden Creditoren der Ordnung gemäß gehandelt und verfahren werden soll. Altena im Landg. den 3 Febr. 1761.

Da ungefolg Rescripti de dato Cleve in der hochlöbl. Landes-Regierung den 18 Decemb. a. p., des Scheffen Stebens in Calcar gelegene Häuser und Garten zum Behuf der Creditoren ad instantiam der Jacobi Bruderschaft gerichtlich distrahiret, und terminus ad liquidandum inter Creditores anberahmet worden; so werden alle dieselige, so auf den Kaufschilling einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit abgeladen, um binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und zwarn längstens den 21 April c. a ihre Forderungen mit untadelhaften documents oder auf andere rechtliche Weise coram judicio dahin zu verificiren, mit der Warnung, daß dieselige, so sich binnen gesetzten Zeit nicht gemeldet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret und ihnen ein ewiges stilschweigen auferleget werden sollen.

Diese Intelligenz Stul sind zu bekommen im Adres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

N. in. R. W. W. W. W. W.

Dienstag den 3. Martii 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmbaltung

Num.



IX.

Wöchentliche Suisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Elbischen, Selbischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Zusätze und Verbesserungen zu des *Seguiers Bibliotheca botanica*,
Sechstes Stück.

§. 1. Da ich leztthin bey Erwähnung des Franckens Signatur: Schrift Gelegenheit gefunden einige Anmerkungen über die Signatur. Verzte und deren Verrichtungen so wohl überhaupt als über einige derselben insbesondere nach der Seguierischen Anleitung anzustellen, und da ich sehe, daß auch diese Bemerkungen zur Verbesserung der Seguierischen Bibliothec können angewendet werden, so bin entschlossen solche hierdurch mitzutheilen. Es wird mir demnach hoffentlich erlaubet seyn eine kurze vorläufige Nachricht von den Signatur-Verzten zu geben, damit man dasjenige, so von ihnen wird gemeldet werden, desto besser fassen kan.

§. 11. Es ist nemlich eine den Verzten bekandte Sache, daß nachdem die alten Verzte angefangen die Würckungen der Arkney Mittel, die sie durch bloße Überlieferungen des einen an den andern erhalten hatten, auf eine, wie sie meinten, vernünftige Weise kunstmäßig zu erklären und zu beschreiben, selbige, weiln ihre Einsichten damahlen noch viel zu gering waren, um dieses wichtige Werk der Gebühr nach auszuführen, dennoch um einen gelehrten Schein zu haben theils zu gewissen geheimen und verborgenen Qualitäten, theils zu besondern kalten, warmen, feuchten und trockenen bloß in die ärzterliche Sinne vornemlich des Geruchs und Geschmacks fallenden Würckungen und deren verschiedenen Graden ihre Zusucht genommen, und also den Grund zu einer ihrer Meynung nach vernünftigen und kunstmäßigen *Materia medica* legen wollen.

§. III. Da nun ferner unter Anführung des Paracelsi die Chemie in der Arkney Gelehrtheit das Haupt empor zu heben anfang, zu gleicher Zeit aber auch die Pralerey und Windbeutelerey in der Medicin mit Gewalt einriß, so gesiel den Ehrwürdigen Verzten und Aeltern des Paracelsi diese Art der Alten die Würckungen der Arkney Mittel verständlich zu machen gang und zunehmen nicht, sie versielen jedoch zum Unglück vor die Medicin auf einen andern und zwar noch weit schlechtern Grund. Man suchte nemlich die Kräfte der Arkney

Arznei: Mittel in den Sternen des Himmels und damit dieses künftmässig ins Werk ge-
setzt wurde, so müssen sich die Pflanzen nach der Anzahl der Sternen und der verschiede-
nen Constellationen des Thierkreyses in gewisse Classen rangiren und vertheilen lassen; gleicher-
maßen müssen auch die Glieder des menschlichen Leibes, so wie sie auch noch heutiges Tages
von verschiedenen weisen Calenderschreibern diesem oder jenem Gestirn zugeeignet werden, sich
durch die Pflanzen, die von diesen Bestirnen beherrscht und regeret wurden, in Krankheiten-

§. IV. Weilen aber verschiedene Paracelsisten eben seichten Grund der Astrologischen Sätze
gar bald aewahr wurden, so suchten die vernünftigte unter ihnen die Sache auf einen andern
Fuß zu bringen, zumahlen ihr Lehrmeister bereits den Grundstein dazu geleget hatte. Sie
nahmen also ihre Zuflucht zu gewissen in das Auge und Gefühl fallenden äußerlichen Zeichen
der Pflanzen und ihrer Theile und vermeinten, daß die Natur den Arzt in Erkenntnis der
Medicinal: Kräfte der Kräuter die Hand reichete und ihn so zu sagen gleichsam mit den Wur-
gen darauf stoßend zwinge, auch ohne Lehrmeister und Anweisung die wahren Wirkungen
und Kräfte bloß aus dem Ansehen der Pflanzen allein zu erkennen. So sollte z. E. ein mit
Stacheln begabtes Kraut gegen die Stiche gut seyn; ein anderes, dessen Saft gelb war,
solte wider die Gelbsucht dienen; ein drittes, das mit einem oder andern Stücke diesen oder
jenen Theil des menschlichen Leibes, wiewohl oft auf eine seltsahme lächerliche Art vorzustel-
len schien, sollte in den Krankheiten desselben Theils von der Natur als ein Geheimniß
volles Mittel gewidmet worden seyn, und was dergleichen wunderbähre Sätze mehr waren.
Nach diesen principis mußten die Biechbohnen und westphalische dicke Bohnen vortrefliche
Mittel in Nieren: Krankheiten abgeben; gleichwie der Rappus und die Baumnyße in den
Krankheiten des Kopfs von ungemeinem Nutzen seyn sollte, welches jedoch die Erfahrung
keines weges bestätiget hat. Indessen hat man die Vertheidiger dieser Meinung an nur die
Zeichen: Lehre ganz Europa wie eine ansteckende Seuche. Man bemühet sich um die Wette
tausenderley Kleinigkeiten zu erfinden, womit man denen Sätzen einen glänzenden Anstrich
und der Lehre ein Ansehen geben mogte, und in diesem Erfindungs: vollen Zeit: Punct haben
verschiedene Aerzte gelebet, welche durch besondere Schriften diese Signatur: Lehre auszu-
breiten getrachtet haben.

§. V. Ich finde bey Seguier in dem am Ende desselben Bibliothec angehangten Indice
rerum folgende Auctores de signatura plantarum. Craussius, Crollius, Fabricius, Forget,
Francus, Helvetius, Wepfeus, Anonymus, R. G. Craussius Prof. med. zu Jena hat eine
Dissertation de signaturis vegetabilium geschrieben. Crollii Tractat de signaturis rerum in-
greworffen zugleich aber unbeantwortet gelassen wird. An in eo de signaturis plantarum? Es
vernus wird zwar von Seguier p. 47. angezeigt, dabey jedoch am Ende folgende Frage auf-
geworffen, dabey Seguier erst hernach bey Verfertigung seines Indicis die Gewisheit hiervon
keinet also, daß Seguier erst hernach bey Verfertigung seines Indicis die Gewisheit hiervon
erfahren und darum auch den Crollius mit unter diesen Titul gesetzt hat Fabricius Werk
wird pag. 63 der Seguierischen Bibl. angezeigt. Des Lothringischen Arztes Joh. Forget
Tractat: Artis signaturæ designata fallacia gehöret meiner Einsicht nach nicht unter diesen Titul
und deucht mir daß selbiger süglicher unter einer andern Benennung, z. E. de signaturæ va-
nitate hätte aufgeführt werden können. Was nun den Francus betrifft, so habe ich von sel-
bigem bereits im fünften Stück umständlich gehandelt und erwiesen, daß solcher nicht Fran-
cus sondern Franckenius heißen muß.

§. VI. Da ich des Helvetius Signatur: Schrift untersuchen will, so treffe ich in dem 11ten
Theil der Seguierischen Bibl., als wohin Seguier die angeführte Signatores, wiewohl mit
Unrecht, placiret hatte, nicht die geringste Nachricht von dem Helvetius an; In zweytem
Theil aber besagter Bibliothec lese ich pag. 261, nebst dem Pariser Helvetius, der von der
Quinquina und Pareira Brava geschrieben hat, von einem Joh. Frid. Helvetius, zu dessen
Rahment Seguier folgenden Zusatz machet: Anhaltinus Cothonensis, Medicus. Obiit 1676.
arat. suæ 47. Ich will zwar nicht streiten, daß dieser Helvetius von Geburt ein Anhalti-
ner gewesen; allein er hat als Medicus practicus in dem Haag gelebet und sich durch ein
wen besondern Medicinischen Tractat: vitulus aureus genannt, sehr renomirt gemacht. Dieser
Helvetius

Helvetius hat ingleichen nach Kestners Anzeige z. zur Botanic gehörige Tractate unter dem Titel *Xyctus herbarum* und *Benillus Medicus* zu Heidelberg 1661 in 8vo in Teutscher Sprache herausgegeben, welche beyde Stücke auch Seguiet am angeführten Orte unter des Helvetius Rahmen angezeiget hat. Allein die Schriften, die diesen Helvetius eigentlich zum Signatur, Arzt gänzlich qualificiren, findet man bey Seguiet nicht. Der Titel, sonderlich der Hauptschrift, lautet bey dem Mangetus in *Bibliotheca scriptorum Medicorum* wie folget: Joh. Frid. Helvetii *Microscopium physiognomiae medicum*, id est: *Tractatus de physiognomia, cujus ope non solum animi motus simul ac corporis defectus interni, sed & congrua his remedia noscuntur per externorum lineamentorum, formarum, colorum, odorum, domiciliorum ac signaturarum intuitum qui harmoniacam hominis constitutionem & medicam notitiam ex simplicibus indicat.* Amstelod. apud Joh. Janssonium Waesberge 1676 in 8vo. Ob dieser Tractat mit beyden obigen botanischen Schriften in dem Haag 1664 in 8vo bereits unter den Rahmen *Amphitheatrum physiognomiae &c.* herausgegeben worden, wie der berühmte Herr von Haller in *meth. stud. med.* Boerh. p. 195 anzeiget, lasse ich an seinem Orte gestellet seyn. Ferner hat dieser Helvetius auch in seinem *diribitorio medico* verschiedenes zur Signatur gehöriges vorgetragen.

§. VII. Wie nun endlich der berühmte Schweizer Arzt Wepfer von Seguiet hat unter die ehrwürdige Gesellschaft der Signatur, Verge gebrauche werden können, solches ist mir ein Geheimniß. Ich solte vielmehr glauben, daß dieser gute Mann die Schwäche der Signatur, Gründe alzu gut eingesehen, als daß er sich verleiten lassen die Grillen der Signatur anzunehmen. Ich habe auch aller angewandten Mühe ohnerachtet nicht das geringste in Erfahrung bringen können, wodurch sich Wepfer zu der Würde eines Signatoris den Weg gebahnet haben solte. Mir deucht, daß Seguiet nur des Wepfers Rahmen ohne weiters bedencken bloß slichtiger Weise durch versehen dahin geschrieben hat, da er den erdichteten Rahmen *Wesemannus* hat schreiben wollen.

§. VIII. Außer diesen von Seguiet angeführten Signatoribus halte dafür, daß Seguiet dennoch einige Signatores, die Richter der ersten Größe in der Signatur, Kunst vorgestellt haben, theils zum Theil aus seiner Liste ausgelassen, theils ganz und gar in seiner Bibliothec vergessen hat. Zum theil sind ausgelassen: 1) Johannes Baptista Porta, welcher doch als eine Haupt-Verohn in der Signatur Kunst bekannt ist, wie denn auch der Titel seines Buchs, welchen Seguiet in seiner *Bibl.* p. 151 umständlich anführet, dieses sattsam beweiset. *Phytognomonica octo libris contenta, in quibus nova facillimaque asseritur methodus, qua plantarum, animalium, metallorum, rerum denique omnium ex prima extrema faciei inspectione quis abditas vires assequatur &c.* 2) Fehlet in der Liste der ehemahlige Ersfurtische Professor Israel Hübner, dessen Buch: *Mysterium sigillorum herbarum & lapidum &c.* genannt Seguiet p. 262 seiner Bibliothec dannoch angezeiget hatte.

§. IX. Ganz und gar sind vergessen 1) Augustus Erzlerus, dessen Buch heist: *Magoge physicomagico-medica. In qua Signaturae non paucorum vegetabilium & animalium tam internae quam externae accurate depinguntur, ex quibus mundi superioris aethralis cum inferiori elementari mundo concordantia & influentia mirabilisque & occulta sympathia & antipathia rerum manifeste elucescunt.* Argent. apud Casp. Ditzelium 1631 in 8vo. 2) Hat auch Rudolphus Goelenius Prof. zu Warburg ein Buch hinterlassen unter dem Rahmen: *Mirabilium naturae liber, concordantias & repugnantias rerum in plantis, animalibus, in aliis aliisque morbis & partibus manifestans &c.* Francof. 1652. in 8vo. 1643. in 8vo. 3) Hat auch nach Anzeige des Herrn von Haller l. c. p. 1041. Joh. Gudrius zwey Tractaten von dem Signaturen aller Gewächsen zu Stuttgart 1659 in 8vo herausgegeben. 4) Soll auch nach Anzeige des Herrn Behrs *med. p. 71.* Reinerus Solenander einen hiehin gehörigen *Commentarium de Characterismo* geschrieben haben.

§. X. Wenn man nun noch hierzu diejenigen, so zufälliger Weise, doch umständlich in ihren Schriften de signatura plantarum gehandelt haben, anfügen wolte, so lönte man einen M. A. Zimara und dessen Buch *arum magico medicum*, ingleichen einen Joh. Dan. Mylius und dessen *opus medico-chymicum*, ferner einen Claud. Deodatus und dessen *Pantheum Hygiastico-Hippocratico-Hermeticum*, und endlich einen Henricus Nollius und des

sen. Physicam Hermeticam hinzusetzen. Außer diesen könnte man noch einen Thurneisser, Car-
richter, Rhumelius, Quercetanus, Slegelius, Albertus Magnus &c. anbeifügen. Und sollte
man endlich Lust haben die Signatur-Kunst auch in dem grauen Alterthum zu suchen; so
dürfte man einen M. P. Cato, Varro, Columella, Palladius, Theophrastus, Dioscorides,
Plinius, Ruellius &c. nicht vorbegehen, als von welchen ehrwürdigen Männern unsere
neuere Signatores vieles stilschweigend erborget haben.

§ XI. Wann ich nun gar die kleinen Lichter in der Signatur-Lehre, die zwar nicht durch
besondere Schriften, auch nicht zufälliger Weise, sondern nur im vorbegehen in ihren Schrif-
ten diese Doctrin berührt haben, hiehin setzen wolte, würde es mir gar bald an Raum ge-
brechen. Sonderlich wenn man die edlen Schriften, die ad normam & formam Acad. Nat.
Cur. in vorigem Seculo über dieses und jenes Kraut in größter Menge ausgebrütet worden,
betrachtet, so wird man erstaunen müssen, wie sehr die Signatur-Seuche die gelehrten sel-
biger Zeiten eingenommen hatte. Ja ich getraue mir wohl zu behaupten, daß fast alle Ge-
lehrte in allen Facultäten, so im vorigen Seculo gelebet und sich in Schriften hervorgethan
haben, mit dieser passion behaftet gewesen. Indessen aber ist Gott lob! den Signatur-
Schriften der Stoch gebrochen und das Urtheil schon meistens an ihnen vollstreckt worden,
wie denn auch meines Wissens die Signatur-Kunst ansezo ausgestorben ist. Ich schließe mit
dem Wunsch, daß doch die Signatur-Lehre nicht eben so, wie die vormahls abgeschafte nun-
mehr aber wieder herbegehohlte Moden aus neue möge in den Gang gebracht werden,
welches zumahlen bey jetzigen sehr wichtigen Zeiten zwar noch mit mehrerer Schwung und
größerer Artigkeit als bey der alten Einfalt jedoch aber auch zu desto größerm Schaden und
Nachtheil der wahren Arzney-Gelahrtheit geschehen würde.

Scherer.

I. Sachen / so zu verkauffen anßerhalb Duisburg.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit männig-
lich zu wissen, wasmassen ein Haus in der Stadt Cleve auf dem so genannten Gerwin, wo-
bey 2 Gärten, gelegen, so dem zc Huttemann zuständig ist, ad instantiam der Ehefrau Rin-
gelbergs pro optinendo iudicato zum Verkauf in eine Laye gebracht, und nach Abzug der
Lasten auf 300 Rthlr. gewürdiget worden; wenn nun ged. Ehesf. Ringelbergs um die subha-
nation dieses ihr verschriebenen Hauses und beiden Gärten angehalten, solche auch per De-
creto bereits erlanet worden; Als subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf
odged. Haus samt beiden Gärten, welche Parceelen mit mehrern in der Laye beschriebenen
mit der taxirten Summe der 300 Rthlr. citiren und laden auch dieselige, so belieben haben
solches Haus und Garten zu kaufen, auf den 24 April, 19 Julii und 14 Augusti a. curr.,
allemahl Nachm. um 4 Uhr auf hiesiger Stadtwaage und zwar gegen den letzten Terminum
peremptorie, daß dieselbe in angezietem Termin resp. das Haus und dabey gehörige
Gärten dem meistbietenden zugeschlagen und nachmahls niemand weiter dagegen gehöret wer-
de. Ubrt unsers beged. Insigels und eigenhänd. Unterschrift. Cleve im Landg. den 13 Fe-
bruarii 1761.

II. Sachen / so verkauft in Duisburg

Es hat der Herr Schessen Kauf seinen ausn Bleck neben des Herrn Reitoris Bauermeisters
Garten, gelegenen Garten, an den Gärtner Herrn. Schateau freywillig aus der Hand verkaufft.
Ernelter Ankäufer macht dieses einem jeden zu seiner nöthigen Sicherheit hiemit bekant, er-
suchet auch dabey alle und jede, so an ged. Garten einiges Recht und Anspruch zu haben ver-
meinen, ex quocunq. capite, causa & titulo solches auch seyn möge, dieselbe bey Zeiten solches
gehörigen Orts melden und justificiren wollen, sonst hernach nicht gehöret werden können.

III. Person/ dessen Dienst verlanger wird anßerhalb Duisburg.
Wer Lust hat bey einem Advocaten als Schreiber und Bedienten zu dienen, der kan sich
bey der Frau Wittiben Fuertz in Wesel melden, und daselbst nähere Nachricht ein-
ziehen

Anhang.

Anhang

Num. IX. Dienstag den 3. Martii 1761.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sachen so zu verkaufen aufferhalb Ditsburg.

Die Erben und Interessentes der verstorbenen Edeluten Römers in Cranenburg, sind vorhabens folgende Parceelen freywillig doch öffentlich zu verkaufen, als: 1) 2 Weiden im Peegerbroeck: circa 11 Morgen, 20 Ruthen groß 2) einen Kohlgarten auf dem kleinen Mühlensfelde. 3) einen Kohlgarten auf dem großen Mühlensfelde. 4) einen halben Morgen Bauland auf dem Frasselberge. 5) ein Stück Bauland, 2 Hund groß, auf der hezigen Stege. 6) einen Kohlgarten aufm Vieterswall. 7) noch ein Stück Bauland auf der hezigen Stege. 8) eine Weide, die lange Hoeve genannt, groß 8 Morgen, 267 Ruthen. 9) zwey Morgen Bauland mit dem Holzgewächs in het Messelje, und warn alle diese Parceelen bey und um die Stadt Cranenburg gelegen; dieselige, so hiezu Lust haben, können sich den 25 Februarii und 26 Martii in Cranenburg an des Gastwirts Frizens Behausung, Nachm. um 2 Uhr einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Ad instantiam des Hrn Predigers de Wollich, qua Executoris Testamenti derer Ehel. Houillet, sollen derselben hier in der Stadt sub Num. 162, 163 & 1133 gelegene Häuser in 3 Terminen, als den 23 Febr., 26 März und 24 April a. e. aufm Halkfunder-Hause hieselbst, allemahl Blocke 2 Nachm., öffentl. und freywillig bey brennender Kerze feilgebotten, und in ult. termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; warnenhero sich Liebhabere einfinden und ihren Nutzen suchen können. Zugleich werden alle und jede, so an ged. Häuser eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch sub pena praclusi verabladet, ihre praetensiones ante ultim. um supra praefixom terminum bey uns anzuzeigen und zu justificiren. Wesel im Franzöf. Colonie, Gerichte den 26 Jan. 1761.

Serrei. Gay.

Es wird hiemit befant gemacht, daß das der Wittiben Schmitz zuständige, in Eleve oben an dem Stückensträßgen gelegene Haus, welches zu 325 Rthlr taxiret worden, dem meistbietenden öffentlich jedoch freywillig unter Vorsitz zweyer Herrn Deputirten aus dem Magisttrat verkauft werden soll. Dieseligae, so dazu Lust haben, können sich in Terminis den 14 und 28 Februarii so dann 14 Martii a. e., allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadt-Waage in Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 30 Jan. 1761.

Es sollen einige der neulich Dieberey halber inhaftirt gewesenenen, aber echapirten Anna Barbera Wöndt Ehefrau P. t. Webers zustehende Kleider, Effecten und kurze Waaren, samt Dreh, und Lotterie Büffel, Spielbrett zu Befriedigung des Spizen-Erämers Julius Bersling, wegen beschwornen Werths der entwendeten Spizen auch des Wirths zu Rheinberg, Falkenberg, so dann Bestreitung derer durch Abhohlung der Effecten und Waaren von gem. Rheinberg, nebst sonstigen verursachten Kössen, den 27 Martii, an des Landbotten Glodroß Haus zu Meurs, morgens Blocke 9, öffentlich distrahiret und dem meistbietenden verkauft werden.

Ad instantiam Creditorum wieder die Ehel. modo Witwe Henr. von Hüls, sollen folgende Grundstücke in dreyen gesekmäßigen Terminen öffentlich angehangen und in dem letzten peremptorischen Termin dem meistbietenden adjudiciret werden, 1) ein Haus auf der Schwiedestraß nechst Erben Dick, so zu 904 Rthlr taxiret 2) ein Haus auf der Hohensträß nechst Romb, so 414 Rthlr, und 3) ein Haus daselbst nechst Erben Waldmann, so 180 Rthlr gewürdiget. 4) ein Garten am Füssenberg, so 110 Rthlr werth geschätzt worden. Dieseligae, so zu einem oder ndern dieser Stücke Reigung haben, können sich den 28 Februarii, 18 Aprilis und 13 Junii a. e. allemahl Vorm. Blocke 10, im Landgericht zu Wesel angeben die Vorwarden anhören und ihren Nutzen suchen.

Da

Da ad instantiam des Vormunds über E. Halsmanns Kinder zum freywilligen jedoch öffentl. Verkauf sub Autoritate Magistratus dessen hinterlassene vom Vormund angeschlagene immobiliar Güther zu Abführung der passivorum, termin auf den 9 Martii, 6 April und 4 Maffi allemahl Nachm. um 2 Uhr aufm Rathhause zu Jherlohn präfigiret worden, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden sollen; als wird solches hieburch öffentlich und zugleich bekant gemacht, daß, wann ein oder ander an solchem Vermögen Forderungen ex quocunque capite zu haben vermeinte, sich in dictis terminis sub poena perpetui silentii zu melden und ihre Forderungen zu justificiren hätten. Jherlohn den 16 Febr. 1761.

V. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Der Curandus Joh. Henr. Berken hat mit Senehmhaltung eines hiesigen wohlbl. Gerichts und Consens seines Vormunds sein alhier auf der Beeckstraf kätlich gelegenes väterliches Haus samt Scheuer, an den Kaufmann und Fabricanten Herrn Peter Christoppel Luchermann freywillig und öffentlich verkauft. Und da ged. Herr Ankäufer w. lens ist den 3 zukünftigen Merz Monats die Kauffchillinge dafür zu erlegen; so werden alle dieseliger so an ged. Haus und Erbe eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, oder mit Recht etwas ex quocunque capite, causa & titulo solches auch seyn mögte, fordern können, hiemit geziemend ersuchet mit ehestem ihre Forderungen gehörig anzugeben und zu beweisen, und dieses vor Ablauf des 3 Merz zu thun, gestalten nach dieser Frist niemand mehr gehört werden soll.

VI. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Es hat der Salzmüller Joh. Henr. Grave zu Soest, von denen Ehel. Soldaten Peter Auvermann ihr unweit dem Wallburger Thor allernächst des Schmitz Hallermanns und Wild. Tigges Häusern kätlich gelegenes Wohnhaus erblich an sich gekauft; welches dem publico hiemit bekant gemacht wird, damit dieselige, so an dem. Hause ex quocunque capite Spruch oder Forderung haben, solche binnen 3 Wochen a dato publicationis sub poena praeclosureis vor dem Königl. Grosrichter in Soest cum junicatoris einbringen mögen, im widrigen Fall zu gewärtigen haben, daß solche von ged. Hause abgewiesen werden sollen.

Peter Loer zu Herbede, hat mit Senehmhaltung seines Vatters Gottf. Loer ein zu seinem Hofe gehöriges Stück Land hinterm Herbeder Berge am Fräcker zwischen Boerssen und Heimberg's Lande gelegen, an Henr. Joh. Rottebaum modo in der Becke aus der Hand verkauft, und hat deswegen bey Gericht zu Herbede angestanden, daß zu des Käufers Sicherheit solches dem Intelligenz Zettel einverleibet werden mögte; wes Endes dann solches bekant gemacht wird, damit dieselige, so wider diesen Verkauf etwas einzumenden haben, solches vor Auszahlung des Kauffchillings und zwar binnen einer peremptorischen Frist von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den dritten und letzten Termin, welcher hiemit auf den 8 May Vorm., an des Gerichtschreibern Rauters Behauptung sub praecjudicio perpetui silentii anderahmet wird, vorbringen wollen; gestalten dazu hieburch die Edictal Citation geschieht.

Die Ehel. Frans Fund haben ihr in der Stadt Schwerte in der Brückenstrasse sub N. 1. situirtes Wohnhaus mit Hof und allen dazu gehörigen Berechtigkeiten an den Königl. W. ausschreibern Hn Dorn daselbst verkauft, und soll der Kauffchilling a dato innerhalb 6 Wochen ausgehabet werden; dieselige, so an ged. Hause ex quocunque capite Anspruch zu haben vermeinen, müssen sich binnen solcher Zeit entweder bey dem Ankäufer oder dem Königl. Landt. Gericht zu Anna melden.

Weilen Henr. Rielen von Gerrit de Gräff das so genandte Hesselmanns Haus binnen Eselsar in der Kesselstrasse gelegen, gekauft, und dann derselbe, bevor er den Kauffchilling auszahle, des Ankaufs gesichert seyn wolle; als werden alle dieselige, so darauf ex quocunque capite einige Anspruch zu haben vermeinen, hiemit abgeladen, um ihre Forderungen binnen 9 Wochen, und zwar längstens den 18 Aprilis coram judicio zu justificiren, nach Ablauf dessen aber zu gewärtigen, daß denen so nicht erschienen und ihre Forderungen justificiret haben, das ewige stillschweigen auferleget werden soll.

VII. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Das frey weltliche ritterbürtige Stift Bedbur ist vorhabens einige schwere Blockschläger

welche

welche zu Mehr Amts Duffelt in denen Stifft. Kämpten stehen, auf den 24 Martii Nachm. präcise um 2 Uhr, auf dem Stifftshause publice zu verpachten; Liebhabere können sich bey dem Stiffts. Rentmeister Moor, oder bey dem Schessen Henr. von Ackern zu Mehr angeben, und nöhere Anweisung erwarten.

VIII. Von schapirter Persohn außershalb Duisburg.

Demnach sichere Weibspersohn Rahmens Anna Barbara Munc, so ihrer Aussage nach von Niederbriessack 6 Stunden oberhalb Bonn gegen Hünningen über gebürtig und zu Rheinsbach mit Peter Weber vor einigen Jahren warn in die Ehe getreten, jedoch im May des vorigen Jahrs von demselben entlauffen ist, des Mannes Profession mit einem Lotterie. Würffspiel treibend, so dann mit einem die Märkte besucht, dabeneden insolge disposition des Spigen. Krämers Julius Serlings mit andern Kerles sich aufgehalten und gar mit verdächtigen, das Döggenspiel auf Märkten exercirenden Personen und Spigebuben Bekant. und Gemeinschaft haben solle, wegen beschweigter Massen gestohlener, auf 7 Rthlr 30 sbr nach dem Auslauf von dem. Serling beschwornen Spigen, zu Meurs inhaftiret worden: und dan dieselbe nicht ohne Hülffe mit auswendiger Erbrechung des Schlosses und der Behänger an der Gefängnuß. Thüre Gelegenheit bekommen zu schapiren und bishero der ergangenen Steckbriefe und sonstigen Nachforschungen ohngeachtet, nicht wieder zur Haft hat können gebracht werden; dem publico aber daran gelegen, daß diese unerschwämte Diebin und liederliches Frauenmensch zur gebührenden Straffe gezogen werde; Als werden hiemit öffentlich alle und jede Gericht. Obrigkeiten in juris subsidium cum oblatione ad reciproca dienstlich requiriret, auch ged. Frauenmensch, welche mittelmäßiger Statur und etwa 26 a 27 Jahr alt ist, ein rundes Angesicht und rothe Kinnbacken hat, bey ihrer Flucht eine bunte weis und rothe Cartonne Unterzeuge aufm Kopf und ein schwarz durchbrochenes figurirtes Band, woran ein Kreuz hanget am Halße auch ein blau Lackens oder Stoffen vor zu geschnürten Hemdrock, einen gestreiften Gelenken Ober. und einen blauen Lackens. Unterrock an, und einen blauen Cartonnen Schürzstuch mit weißen Blumen vorgehabt, ein wachtsahmes Auge halten und dieselbe, falls sie sich etwan in ein oder des andern Gerichtswarg berritten laßen mögte, so fort ohnschwer aretiren und davon an die Regierung zu Meurs Nachricht ertheilen zu lassen, damit zu derselben Abhohlung das Nöthige alldann weiter verfuget werden kan. Meurs den 18 Februarii 1761.

IX. Sachen / so gestohlen außershalb Duisburg.

Des Nachs vom 4 bis auf den 5 dieses, ist in der Stadt Udem an des dassigen Bürgern und Kaufmanns Sercit Krämpf Behausung ein gewaltsamer Einbruch geschehen, und dem ged. Krämpf nachspecifizierte Sachen diebischer Weise entwendet worden, als: 1) aus dem in der Winkelband befindl. Laden ungefehr 25 a 30 Thlr Elevisch an kleinem Gelde, noch eine ganze Lade mit allerhand Sorten Orger, oder ein 4tel Silber 30 a 37 Thlr. 2) 11 Stücke Sarje bestes und einländisch, noch einige Lappen dito von differenten Coleuren. 3) 3/4 Quart Lacken, 2 Quart braunn und 1 Quart grün. Noch einige Lappen dito Coleur. 4) 5 halbe Stücke gestreiften Calamanque. 5) 2 Stück dito brauner Coleur, noch einige Lappen Damast von differenter Coleur. 6) 2 Stück Doppelstein roth und braunlich. 7) 6 Lappen Sewde, grün, schwarz, weis, blau und braun. 8) 2 Doustin feine gewolte Caflor. Mügen, greiser Coleur. 9) 11 Paar feine Frauen Castorstrümpfe, grün, greise schwarz, roth und blaue Coleur. 10) 2 Doustin Manns Castorstrümpfe, schwarze und greise Coleur. 11) 9 Paar dito blumerante Coleur. 12) 45 Paar dito gemeine Strümpfe, blau, schwarz, greise, hochblau und weise. 13) 4 Doustin Siette Strümpfe, schwarz und blau. 14) 3 Doustin dito Frauenstrümpfe, schwarz, grün, blau und einige gemengte Coleuren. 15) ein ganzes Stück blaue Schnupstücher. 16) 11 feine Nindische Schnupstücher, rohte Coleur 17) 5 a 6 Doustin Schnupstücher von differenten Coleuren. 18) ein Stück und ein Lap gestreift roth und grün Soesse. 19) ein Stück Besseltuch, noch ein Kap dito. 20) ein halb Doustin weise Catoenen Halskrücher. 21) 11 Catoenen weise Mügen 22) ein Stück blau Coffa. 23) 2 angeschnittene Stücke Ueberlaping, schwarz und blau Coleur. 24) eine feine Betttüche 9 4tel breit, blau und weis gestreift. 25) 2 Stücke weis

Mißten. 26) 2 Lappen dito. 27) 21 Ellen Schwarz Sammelott. 28) 4 gewolte bonte Mützen. 29) ein Stück grün Grein, und 30) 30 Ellen grünen Trip. Da nun die Thäter sich mit der Flucht davon gemacht und nicht ertappet werden können; als werden alle und jede Obrigkeiten sub oblatione ad quavis reciproca gemeinlich requiriret, ihre resp. Bediente und Botten dahin zu instruiren, damit auf alles fremde und verdächtige Gesindel genaue Acht haben, und falls sich solche ertappen und einige von solchen specificirten Sachen bey sich finden lassen sollten, solche gefänglich einziehen, und uns darab beliebig Nachricht zukommen zu lassen, wie dan auch alle und jede, welchen vortpecificirte Sachen etwa zu Kauf gebracht werden, selbige freundlich ersuchet und gewarnet werden, solche an sich zu halten, und der Obrigkeit Loci davon so fort Anzeige darab zu thun, wobey demjenigen, so von diesem Diebstahl einige Wissenschaft haben mögten, und solches bey uns anzeigen würde, dafür eine billigmäßige Recompence gereicht werden soll. Cleve im Landg. den 9 Feb. 1761.

X. Ciratio Creditorum außerhalb Duisburg.

Dem Publico wird bekant gemacht, daß in heutigem dato gegen die sämtlichen Creditores des E. A. von der Heyden, genannt von Nymich zu Berkellen, genannt Holthausen, Edictalis Ciratio erkannt, und zu Cleve, Udem und Arnheim angeschlagen seye; weshalb denn gedachte Creditores von nun an bis in prima post Ferias paschales a. c., ihre Forderungen durch einen der Regierungs-Advocaten bey der Regierung melden und justificiren, oder proclationem nach Ablauf der letzten Frist gewärtigen müssen. Cleve im Reg. Rath den 5 Jan. 1761.

Da in gefolg Rescripti de dato Cleve in der hochlöbl. Landes-Regierung den 18 Decemb. a. p., des Scheyffen Sterens in Calcar gelegene Häuser und Garten zum Behuf der Creditoren ad instantiam der Jacobi Bruderschaft gerichtlich distrabiret, und terminus ad liquidandum inter Creditores anberahmet worden; so werden alle diejenige, so auf den Kaufschilling einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit abgeladen, um binnen 9 Wochen; wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und wann längstens den 21 April c. a ihre Forderungen mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise coram judicio dahin zu verificiren, mit der Warnung, daß diejenige, so sich binnen gesetzter Zeit nicht gemeldet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehöret und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden sollen.

X. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem Sr. Excell. Frans Arnold Freyherr von der Neck zu Heesen, in Erfahrung gebracht, ob solte Dero Herr Bruder Freyherr Ferdinand Wilhelm Joseph von der Neck über die der Neck. Steinturfschen Linie gehörige Lehnkammer und Altsterlehn die Lehnherrschafft und subinfodation sich allein anmassen wollen, und den Vasallen unter der Hand zumuthen lassen, daß sie bey ihm als Lehnherren prästanda zu prästiren hätten; sothane Lehnkammer aber, und was davon abhänget, nach absterben des legern Besitzers und gemeinschaftlichen Herrn Vattern, nicht allein auf vorged. Sr. Excell. dem Freyherrn Frans Arnold von der Neck unskreitig devolviret ist, sondern auch dieser bey den sämtl. Gefällen und Nutzbarkeiten, bis daran er darauß, wegen voraeschossener 4000 Gulden Landmial. Selber völlig befrachtet worden, von dem dochwürdtigen Reichs. Hofrath privative gehandhabet ist; so wird solches N. N. mens Sr. Excell. des Freyherrn von der Neck zu Heesen 20, den sämtl. Vasallen von mit biedurch bekant gemacht, um sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten. Heesen den 29 Jan. 1761.

J. H. Usbeck als Lehnrichter.

Diese Intelligenz-Ittul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postkämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

zum: K. W. von: und

Dienstag den 10. Martii 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmbaltung

Num.



X.

Wochenliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Elbischen, Selbischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Von Beobachtung des Wetters.
Zweytes Stück.

In dem ersten Stück dieser Abhandlung habe ich diejenige Instrumente beschrieben, deren man sich bey Beobachtung des Wetters hauptsächlich bedienen soll. Nun ist noch übrig, ehe ich zur Sache selbst schreite, daß ich vorhergo setze, wie man dieselbe zu seinem Vortheil und mit Nutzen gebrauchen soll, wenn man richtige Observaciones damit anzustellen vorhaben ist, sintemahlen dieses gar wenigen, so sich doch hiemit täglich beschäftigen, zur Ehre ge bekant ist. Wer indessen hierauf nicht acht giebet, und die nöthige Vorsichtigkeit dabey aus den Augen setzet, der kan in Beurtheilung der Wärme und Kälte, der Schwere und Federkraft der Luft gar leichtlich strauchlen, oder man wird doch wenigstens keine gewisse und zuverlässige Erkentnis davon jemahls erlangen. Wenn derohalben das Thermometer den Grad der Wärme und Kälte genau anzeigen soll, so muß es beständig hängen draußen in der freyen und offnen Luft, nicht aber, wie gemeinlich geschieht, im Hause oder in einer Cammer. Dan wenn auch schon darinnen nicht eingekisset würde, und das Fenster jederzeit offen bliebe, so wird es doch im Sommer niedriger, hingegen aber im Winter höher stehen, als ein anderes mit ihm harmonirendes Thermometer, so sich draußen in der freyen Luft befindet. Unser Gefühl selbst lehret uns, daß die Luft in einer Stube des Sommers kühler, des Winters aber wärmer seye, als diejenige, so draußen ist. Wir finden hiernächst, daß die Hitze in engen Gäßgen, wegen Zurückhaltung des Sonnen Lichts bey weiten nicht so groß ist, als auf breiten Straßen oder auf dem flachen Felde. Sonder Zweifel ist auch dieses die Ursache, warum zu Algiers, Cairo und andern in dem hitzigen Strich gelegenen Städten mehr, die Häuser sehr enge bebauet sind. Es war ja dieses unzugänglich nöthig, um die grausame und drennende Sonnenhitze dadurch einiger maßen zu lindern und erträglicher zu machen. Es muß hiernächst das Thermometer beständig gegen Norden gefehret, und nicht allzu nahe an der Erden aufgehänget seyn, an einem Orte, wo es weder von denen gerade auffallenden, noch von denen reflectirten Sonnenstrahlen kan beschienen werden. Reaumur hat besunden Me-
mo.

moltres de l' Acad. des sciences A. 1730 p. 722, daß von zwey harmonisirenden Thermometern welche in der freyen Luft gegen Norden hängen, jedoch an verschiedenen Häusern, dasjenige worauf die von denen in der Nähe gelegenen Gebäuden zurückgeworfene Strahlen aefallen um anderthalb Grad höher gestanden, als das andere, wie auch daß die Höhe des Quecksilbers in einem Thermometer nahe an dem Pflaster eines Hauses, um einen Grad geringer gewesen, als in einem andern, so mit ihm harmonirte, und gerade über dasselbe bey dem ersten Stockwerk aufgehänget worden. Mein Thermometer hänget an einem Fenster gegen Norden, etwa 20 Schuhe ab von der Erde. Ein am Fenster angezageltes Brett verhindert, daß die von denen nächstgelegenen Häusern zurückprallende Strahlen nicht darauf fallen können. Es hänget in zwey messingenen Ringen anderthalb Elle von dem Tafelgen, daran es befestiget ist. Dieses macht, daß die Luft es allenthalben frey umgeben kan. Das bloße Berühren der Röhre mit dem Tafelgen würde schon eine merkliche Veränderung in der Höhe des Quecksilbers verursachen können. Will man aber diese Höhe so wohl im Barometer als im Thermometer genau erforschen, so muß das Auge gerade gegenüber der Oberfläche des Quecksilbers gestellet seyn, dan wenn es höher stehet, so scheint es Quicksilber tiefer, hingegen aber, wenn das Auge niedriger stehet, so scheint das Quecksilber höher zu seyn, als es wärdlich und in der That ist. Dieser Betrug unsers Gesichts, wie unzählich andere dergleichen mehr, entsiehet daher, weil wir von Kindesbeinen an gewöhnt sind zu urtheilen und uns einzubilden, daß der Gesichtspunct eines Gegenstandes sich immerfort befinde in der Direction oder Richtung d. Hentigen Strahles, so denselben vorstelllet und in unsern Augen abmahlet. Endlich muß man sich wohl in acht nehmen, daß man bey dem Beschauen des Thermometers nicht anhauche, oder des abends mit einem Lichte nicht allzu nahe hinzutrette, noch allzu lange dabey verweile. Mein, dan der bloße Arthem und die Wärme eines Lichts sie mag so geringe seyn, als sie immerhin ist, machet, daß der Weingeist oder das Quecksilber schon zu steigen anfänget.

Was das Barometer anlanget, so ist es eben nicht nöthig, wie Herr Weidler behauptet Observat. Meteorol. p. 7, daß man es gleichfalls in die freye Luft hänge. Es wüde dieses vielmehr zu einigem Nachtheil gereichen können, wan wir von dem Druck der Luft oder von ihrer Schwere und Federkraft ein geschicktes und unverwerfliches Urtheil fällen wollen. Die Wärme und Kälte sind zwar vermögend das Glas zu erweitern oder zusammen zu ziehen, allein hier gilt es gl. & viel, ob die Röhre beständig einerley Weite behält, oder ob sie von Zeiten zu Zeiten dieselbe ändert. Denn da die Höhe des Quecksilbers von dem Druck der Luft ihren Ursprung hat, und derselben jederzeit proportional ist, so stehet es in einer weiten Röhre nicht niedriger als in einer engen. Amontons hat in den Memoires de l' Acad. des sciences A. 1704. p. 225. durch angestellte Versuche befunden, daß die Höhe des Quecksilbers von der größten Kälte bis zu der größten Hitze nicht um 4 Linien sich ändert, welches der sechste Theil von der ganzen Veränderung wegen den Druck der Luft ist. Wannhero man auch aus dieser Ursache den Druck der Luft durch das Barometer nicht gar so genau abmessen kan. Erwegen wir aber dieses, so begreifen wir auch zugleich, daß es weit ratsamer und dienlicher seye, das Barometer in einem verschlossenen Orte, als in der freyen Luft aufzuhängen, sintemahlen die Veränderung der Höhe des Quecksilbers, so von der Wärme und Kälte herrühret, zu derselben, welche bloß und allein dem Druck der Luft zuschreiben ist, eine geringere Verhältnis hat, und nicht so empfindlich ist in einer verschlossenen Camera, wo es weder so warm noch so kalt zu werden pfleget, als draussen in der freyen Luft.

Das Glas ziehet das Quecksilber an sich. Es stehet zwar das Quecksilber innerhalb einem gläsern Haarröhrgen jederzeit tiefer als außerhalb demselben. Dieses aber rühret daher, weil die Kraft, womit die Quecksilber Theilgen sich unter einander anziehen, weit stärker ist, als diejenige, so das Glas heisset. Denn da das Quecksilber nicht hineindringen mag, wan nicht seine Theilgen von einander getrennet werden, so wird ein Theil der an der Defnung stehende in den Quecksilberfäule angewendet, die Theilgen des Quecksilbers durch ihren Druck von einander abzusetzen. Solchergestalt aber bleibet nur der andere Theil derselben übrig, das Quecksilber vollends in das Haarröhrgen hineinzutreiben, wie Herr Krüger in seiner Naturlehre §. 224. sehr artig erkläret. Cores Lecons. de Phys. Experiment, p. 436. leitet

solches

solches her theils von der Anziehung der Quecksilber, Theilgen, theils aber auch von der Anziehung des Glases. Dan daß das Quecksilber von dem Glase würdlich angezogen werde, daran ist nicht zu zweiffeln, und erhellet solches aus folgenden Versuchen. Setzet einen Quecksilber, Tropfen auf Holz, Papier oder einen Körper, darauf er nicht zerfließet, be-
 rühret ihn hierauf mit einem spitzen oder eckigen Stück Glas, so bleibet er an der Spitze hängen, und fällt von selbst nicht herab. Die Quecksilber-Theilgen hängen sich hiernächst an einen glatten und saubern gläsernen Spiegel, welchen man in dem Dampf hält, so da entsethet, wenn man Quecksilber auf ein Kohlf Feuer gieffet und verhauchen läset. Wenn man einen gläsernen Spiegel machen will, so giebet man Quecksilber auf ein Blatt vom Englischen Zinn, und breitet es durch dasselbe mit Baumwolle aus, damit das Zinn davon durchfresen werde, hierauf leget man die gläserne Plate, und drucket sie mit der Hand ein wenig an, so wird sich das Zinn mit dem Quecksilber an dem Glase fest anhängen, und geschehen was man verlangte. Ja eben wegen dieser anziehenden Kraft des Glases geschiehet es auch, daß die gemeine Barometer, welche um das Quecksilber zu ersparen, eine gar enge Röhre haben; zum observiren ganz untauglich und von keinem Werte sind. Wenn man das Torricelliani-
 sche Experiment mit Quecksilber anstellet, welches man vorher von aller Luft, so viel möglich, gereiniget, und dabey sorgfältig in acht nimt, daß die Röhre von Luft ganz leer bleibet, so wird, nachdem man die Röhre ganz sachte und langsam umgekehret, und in die Höhe gerichtet, nicht das geringste von Quecksilber herausfließen, sondern es wird vielmehr solches die ganze Röhre erfüllen, und einige Tage lang darinnen unbeweglich stehen bleiben, wenn auch gleich die Röhre eine Länge von 60, 70, ja 75 Zolle und drüber hätte. So bald man aber die Röhre nur ein wenig schüttelt oder mit dem Finger darauf klopfet, fällt das Quecksilber augenblicklich nieder bis auf seine gewöhnliche Höhe von 29 Zolle. Diesen so merkwürdigen Versuch in der Experimental-Physik hat man zum erstenmahl gemacht bey der Englischen Societät der Wissenschaften, wie aus des Hugenii, so der erste Erfinder davon gemessen, Oper. variior. Vol. I p. 772., Wallisii oper. Vol. I p. 1051 und den Transactions-Philos. No 86 zu sehen. Bey der Königl. Academie der Wissenschaften zu Paris hat man denselben mit eben so glücklichem Fortgang öfters wiederholet, wie Du Hamel Phil. Vetus & Nova Tom. 4. p. 251. versichert. Mariotte oeuvres p. 171. thut davon ebenfalls Meldung, so daß an der Richtigkeit desselben kein Zweifel mehr übrig ist. Daß aber dieses zusammenhängen des Quecksilbers mit der Röhre, bloß und allein der Anziehung des Glases zu zuschreiben seye, ist eine aufgemachte Sache, siñtemahlen das Quecksilber von dem Druck der Luft, nur auf eine Höhe von 29 bis 30 Zoll erhalten wird. Im übrigen siehe hiervon Newton optic. p. 396., Clarke ad Rohaulti Physicam p. 63 Defaguliers Cours of Experimental Philosophy Vol. 2 p. 275., Musschenbrock essai de Physique p. 657. und andere mehr.

Hieraus läst sich nun leicht begreifen und erhellet die Ursache, woher es kommet, daß in den Fahrenheitischen Thermometern, das Quecksilber von dem übrigen Theil des Cylinders unterweilen abgefondert und getrennet wird. Wenn dieses geschieht, ist man nicht im Stande damit weiter Observaciones anzustellen. Man kan aber diesem Fehler alsobald abhelfen, wenn man das Fäßelgen, woran das Thermometer befestiget ist, ein wenig an die Wand stöset, dan durch diese Erschütterung fällt das losgeriffene Stückgen Quecksilber nieder, und vereiniget sich wieder mit dem übrigen. Wer siehet aber hier nicht, daß die Ursache davon eben dieselbe seye, welcher das feste zusammenhängen des Quecksilbers mit der gläsernen Röhre in dem Hugenianischen Versuch bezumessen ist, nemlich die anziehende Kraft des Glases. Bey den Florentinischen Thermometern trägt es sich ebenfalls nicht selten zu; daß der Spiritus vini in der Röhre sich Stück-weise von einander absondert und zertheilet. Allein dieses rühret her von der Luft, so sich darinnen befindet, als welche durch ihre Ausdehnung die Theilgen des Weingeistes von einander treibet. Wannhero auch dergleichen Thermometer wegen diesen Fehler und viele andere mehr bidig verworffen werden, wenn man nicht vorher nach Anweisung des Herrn Reaumur, den Weingeist von der Luft durch und durch gereiniget. Die Fortsetzung nächstens.

I. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Dnitsburg.

Das von dem Hn Proc. Heyden angekauffte, in der Wasserstraße zu Eleve gelegene Wuldenbergische Haus soll in Gegenwarth zweyer Herrn Deputirten aus dem Magistrat von neuem dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden; dieselige, so dazu Lust haben, können sich in Terminis den 14 Martii, 11 April und 16 May a. c., allemahl Nachm. um drey Uhr auf der Stadtwaage zu Eleve einfinden. Eleve in Magistrat. den 13 Febr. 1761.

Es wird hiedurch dem publico bekant gemacht, daß ad instantiam der Frau. Vice. Sangeslerin Becker's, pro obtinendo iudicaro, der Eheleuten Henrichen Leenders-Haus in der Haagischen Straße der Stadt Eleve gelegen, so auf 1000 Rthlr, und derselben Behausung in der Capitulstraße aufm Eck, welches auf 400 Rthlr, und einen Kohlgarten außer dem Haagischen Thor situiert, so auf 45 Rthlr tariret worden, in drey legalen Terminis, als: 24 Aprilis, 19 Junii und 14 Augusti a. curr., allemahl Nachm. um 4 Uhr in Eleve auf der Stadtwaage gerichtlich verkauffet werden sollen; die dazu Lust haben, können sich alsbald dafelbst einfinden. Eleve im Landgericht den 18 Febr. 1761.

Das denen Erben des verstorbenen Stadtsbotten Wolff zuständige, in Eleve aufm Straßensäßigen gelegene Haus soll in Gegenwarth zweyer Herrn Deputirten aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden; dieselige, so dazu Lust haben, können sich den 28 Februarii, 14 und 28sten Martii a. curr., allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwaage zu Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 10 Febr. 1761.

II. Sachen / so zu verpachten außserhalb Dnitsburg.

Da nachfolgende Länderey; Stücke bey der Stadt Eleve künftigen Trinitatis pachtlos werden, als: 1) die Kalk-, Kohlen- und Turfmaasse. 2) das Schffelgeld. 3) die Durchfarths Gelder. 4) der Rathhaus Keller. 5) die Stadts, Kalkuhle. 6) die Knecht'sche Stange. 7) die Abfarth des Straßen-Drecks, mitbin von neuen verpachtet werden müssen; so können dieselige, welche dazu Lust haben, sich in Terminis den 6 und 27 Martii a. curr. jedekmahl Nachm. um 3 Uhr aufm Rathhause zu Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 10 Febr. 1761.

Das Armenguth zu Risnyck, Steppenhof genannt, soll dem meistbietenden öffentlich verpachtet werden; dieselige, so dazu Lust haben, können sich in Terminis den 14 und 28 Martii a. curr., Vorm. um 11 Uhr aufm Rathhause zu Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 24 Febr. 1761.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß die bey Calcar gelegene von Raadsche so genandte Kintendeide den 22 Febr. 1762 pachtlos wird; wer solche anderweitig in Pacht zu nehmen gesehnen, beliebe sich beym Hn Criminal. Rath und Regierung's. Advoc. Lampe zu Eleve sordersamst zu melden.

III. Causo Creditorum außserhalb Dnitsburg.

Es werden von Landgerichts wegen alle dieselige, welche an der zu Brunen verstorbenen Prediger Wittwe Engels, gebornen Christina Wolfs Nachlassenschaft einige Forderungen ex quocunque capite solche auch herrühren, zu haben vermeinen, Raft dieses proclamatis, von eines hier, das andere zu Brunen, und das dritte zu Buchholz sich angeschlagen befindet, hiedurch edicalliter vorgeladen, um innerhalb 9 Wochen a dato, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den letzten Termin gesetzt werden, also längstens im Termino peremptorio den 4 Aprilis a. curr., sothane ihre etwaige Forderungen vorm hiesigen Landgericht anzuzeigen und zu iustificiren, oder sonst zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret, und ihnen ein ewiges Rußschweigen auferlegt werde. Besel im Landg. den 21 Jan. 1761.

IV. A V E R T I S S E M E N T.

Es dienet hiemit dem Publico zur Nachricht, daß in der Hauptstadt Eleve das gewöhnliche Examen aufm dem Gymnasio den 16 Martii wird gehalten werden; worauf den 18 die Oraciones folgen, welche dirmahl vorgestellt werden durch Bernhardum Didericum Agathum Krause von den Bürgermeistern, durch Gisbertum Petrum Hopp von den Richtern, durch Iuratum Didericum Schlechtendall von den Doctoren, durch Bernhardum Wilhelmum Fridrichum Krause von den Professoren. Diesen Actum publicum wird der Rektor bey Niederlegung seines Amtes durch eine Abschieds, Rede beschliessen, und damit sich zur Ruhe begeben.

Anhang

Anhang

Nam. X. Dienstag den 10. Martii 1761.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

V. Sachen / so zu verkaufen in Duisb.

Die sämtl. Erbg. der Ehel. Herrn Bürgermeistern Keller seel., sind vorhabens nachspecifizierte Güther, als: 1) vier halbe Huesen Gewaldts auf dießigem Duisburger Wald. 2) ein vor kurzen Jahren neu gebautes Haus mit schönen Unten- und Obenzimmern gelegen aufm Kalchhof, worinnen seho der Herr Krieger, Cammissarius Kalchhof wohnet. 3) ein Büßgen in der Rheinau hinter dem so genandten Bürgermeister Kellers Büßgen gelegen. 4) ein Stück Land gelegen in der Papendell nächst Wittiben Leckebusch und von Eckern Land, so Frau am End in Pacht hat. 5) einen Frauensitz in der großen Salvatoris Kirchen, in der zweyten Bank nächst der Eangel linker Hand, öffentlich den 28 Februarii zum ersten, und den 14 Martii, curr. a. zum zweyten und letztenmahl anzuhängen, und dem meistbietenden zu zuschlagen; lusttragende Käufer können sich also in ged. Termin, allemahl Nachm. um 4 Uhr bey Theod' von der Klocken am Schwanen-Thor einfänden und ihren Vortheil suchen.

VI. Sachen so zu verkauffen außserhalb Duisburg.

Ad instantiam Creditorum wieder die Ehel. modo Wittwe Henr. von Hüls, sollen folgende Grundstücke in dreyen gesetzmäßigen Terminen öffentlich angehängen und in dem letzten peremptorischen Termin dem meistbietenden adjudiciret werden, 1) ein Haus auf der Schmiedestraß nächst Erb. n. Dick, so zu 904 Rthlr tapiret. 2) ein Haus auf der Hohenstraf nächst Lamb, so 414 Rthlr, und 3) ein Haus dajelost nächst Erben Waldmann, so 180 Rthlr gewürdiget. 4) ein Garten am Hülsenberg, so 110 Rthlr werth geschätzt worden. Diejenige, so zu einem oder andern dieser Stücke Neigung haben, können sich den 28 Februarii, 18 Aprilis und 13 Junii a. c. allemahl Vorm. Glocke 10, im Landgericht zu Wesel angeben die Vorwarden anhören und ihren Nutzen suchen.

Am 11 Martii a. c., sollen 30 Numern grob Bilchenholzes aus dem im Amte Herfloh gelegen so gen. Wienecker Scholke auf dem hochadl. Hause Hemer, morgens um 9 Uhr unter dabey bekant zu machenden Erwarden, dem und meist. leztbietenden verkauft und zugeschlagen werden; wes Endes sich Lusttragende dabey einfänden und ihren Vortheil suchen können.

Den Halfter op Harmeshof Lande van Straelen, Hondschappe Dam, is van intentie vrywillig op den 14 Mert te laeten verkopen alderhande gereede Goederen, als paerd, karre, ploeg, egge, koyje, kälver, kist en kat, bod en buld; alle lusttragende können zich op beitemde daege melden en haer profyt doen.

Es sollen einige der neulich Dieberey halber inhaftirt gewesenenen, aber escapirten Anna Barbera Wönd Ehefrau Pet. Wobers zustehende Kleider, Effecten und kurze Waaren, samt Oech- und Poterie Würffel, Spielbrett zu Befriedigung des Spizen- Krämers Julius Gerling, wegen beschwornen Werths der entwendeten Spizen auch des Wirths zu Rheinberg, Falkenberg, so dann Bestreitung derer durch Abhohlung der Effecten und Waaren von gem. Rheinberg, nebst sonst verursachten Kosten, den 27 Martii, an des Landbotten Stodrofs Haus zu Neurs, morgens Glocke 9, öffentlich distrahirret und dem meistbietenden verkauft werden.

Da der lezhin bekant gemachte Termin wegen Verkaufung des Russischen Gartens nicht vor sich gegangen, so soll solcher nunmehr in drey Terminen als den 16 und 30sten Merz auch 13 zukünftigen Monats Aprilis publice zu Eleve auf der Stadtwaage, allemahl Nachmittags um 3 Uhr, dem meistbietenden verkauft werden; Lusttragende Käufer können sich alsdann an bestimmtem Ort und zur gezeigten Zeit einfänden und ihren Vortheil suchen.

Ad instantiam des Hn Hoffscalen Sixt in causa Lönninger contra Gerh. Wönnich sollen dessen inventarisirte Effecten am 12 Martii morgens um 9 Uhr aufm Wönnichshof dem meistbietenden verkauft werden; die dazu Lust haben, können sich alsdann auf ged. Hofe einfänden.

VII. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Es hat der Herr Hofrath Jüchen von dem Herrn General Major Von Mosel von den Kaufleuten Herrn Friederich und Joh. Henr. Van der Werth resp. Watter und Sohn, ein Haus binnan Neurs auf der Klosterstraß zwischen gem. Herrn General Majors Von Mosel Häusern gelegen, für eine gewisse Summe Geldes an sich gekauft; sollte nun jemand daran etwas zu fordern haben, muß sich binnen 6 Wochen desfalls gehörigen Orts melden.

Peter Loer zu Herbede, hat mit Genehmigung seines Vatters Gottf. Loer ein zu seinem Hofe gehöriges Stück Land hinterm Herbede Berge am Fräcker zwischen Woersten und Feimbergs Lande gelegen, an Henr. Joh. Rottebaum modo in der Becke aus der Hand verkauft, und hat deswegen bey Gericht zu Herbede angestanden; daß zu des Käufers Sicherheit solches dem Intellaenz; Zettel einverleibet werden mögte; wes Endes dann solches bekant gemacht wird, damit dieselige, so wider diesen Verkauf etwas einzuwenden haben, solches vor Auszahlung des Kaufschilings und zwar binnen einer peremptorischen Frist von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 vor des andern, und 3 vor den dritten und letzten Termin, welcher hiemit auf den 8 May Vorm., an des Gerichtschreibern Rauters Behauptung sub præjudicio perpetui silentii anberahmet wird, vorbringen wollen; gestalten dazu hies durch die Edictal Citation geschieht.

VIII Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Das frey: weltliche ritterbürtige Stift Bedbur ist vorhabens einige schwere Blockschläge, welche zu Mehr Amts Düffel in denen Stifts: Kämpen stehen, auf den 24 Martii Nachm. præcise um 2 Uhr, auf dem Stiftshause publice zu verpachten; Liebhabere können sich bey dem Stifts: Rentmeister Moor, oder bey dem Schessen Henr. von A kern zu Mehr angeben, und nähere Anweisung erwarten.

Magistratus der Stadt Ruhrorth ist vorhabens die Weide jenseit der Ruhr, so der Jude Joseph Wendell in Pacht gehabt den 18. m. curr. Martii, Vorm. um 9 Uhr ausm Nachhause, dem meistbietenden zu verpachten.

Zu Goch ausm Nachhause sollen am 7 Martii a. curr., morgens um 9 Uhr, die Stadt Waage, das außen Weggeld, die drey Stadtbleichen, das Stadt: Fischwasser und die Stadt: Walkmühle, und des Nachm. um 2 Uhr die dißjährige Holzschläge denen meistbietenden verpachtet werden, wozu sich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil suchen können.

IX. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Dem Publico wird bekant gemacht, daß in heutigem dato gegen die sämtlichen Creditores des E. A. von der Heyden, genannt von Rynsch zu Berkeßen, genannt Holtshausen, Edictalis Citatio erkannt, und zu Eleve, Udem und Arnheim angeschlagen seye; weshalb denn gedachte Creditores von nun an bis in prima post Ferias paschales a. c., ihre Forderungen durch einen der Regierungs: Advocaten bey der Regierung melden und justificiren, oder præclusionem nach Ablauf der letzten Frist gewärtigen müssen. Eleve im Reg. Rath den 5 Jan. 1761.

Auf Begehren der Herrn Erben des jüngst in Wesel verstorbenen Candidati juris Herrn Herm. Theod. Tendinger, werden alle dieselige, so an dessen Nachlassenschaft einige Forderung, ex quocunque capite solche auch herrühren möge, zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis edictaliter abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin, längstens aber auf den 7 May a. c., ihre præsentiones im Sterbhause oder bey dem Landgericht vorbringen solche mit untadelhaften Documenten verificiren oder gewärtigen sollen, daß sie nach Ablauf gem. Tages mit ihren Forderungen abgewiesen, und mit Auflegung ewigen stillschweigens von gedachter Nachlassenschaft gänzlich ausgeschlossen werden. - Befehl im Landg. den 28 Febr. 1761.

Diese Intelligenz. Zttul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Am: A. Namon
Dienstag den 17. Martii 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmbaltung

Num.



XI.

Wochentliche Duisburgische

• Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Gelbrischen, Weurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Wovaus zu ersehen.

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ansleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born ; Preise und Brod ; Tape ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der dem Adam von Gott anbefohlenen Bewahrung des Paradieses
Gartens 1. B. Mose II 15.

Fortsetzung und Beschluß.

S. VIII. Das Grundwort *נח* begünstiget diese Gedanken, und ich meyne nicht zu viel
zu sagen ; wenn ich hinzusetze, daß der Nachdruck dieses Wortes die vorgestellte
Erklärung erfodere : wir mögen selbiges in seinem Gebrauche , oder in seiner ursprünglichen
Bedeutung ansehen.

727 wird gebraucht von einer sorgfältigen Bewachung und Bewahrung einer Sache, damit dieselbe nicht geraubet werde. 4. B. Mose 111. 8. 2. B. Kön. XXI. 14. von dem Hüter einer Heerde und der Schaaf, wider die Anfälle der wilden Thiere. 1. B. Mose XXX. 31. Jerem. XXXI. 10. von Schildwachen, die auf die Bewegungen der Feinde acht geben, B. Richt VII. 19. Von Verwahrung einer Stadt wider die Feinde. 2. B. Kön. IX. 14. Von Nachstellern, die auf jemand's Schritte und Tritte, thun und lassen, lauren und genaue Acht geben. Pl. LVI. 7. LXXI. 10.

Die eigentliche Bedeutung des Zeitworts 727 ist succingi, aufgürten / aufschürzen / welches, wenn man sich zu einer hurtig zu verrichtenden Arbeit, zum Lauf, zu einem Streite, anschickete zu versehen pflegte. Durch eine metonymische Wortwendung bedeutet es etwas sorgfältig bewachen / wachen / Schildwache halten / bewahren / q. d. succinum invigilare, aufgeschürzt / Wache halten: welches die thun, so zu einem obhandenen feindlichen Anfall sich bereit halten, auf etwas als mit einem aufgeschürzten und angefirengten Gemüte fleißig Acht geben, sich wider einen besorglichen Angriff gefast machen.

Es scheint also, daß Gott der Herr dem Adam hat bedeutend wollen, wie daß ihm Nachstellungen bevorstünden, Fallstricke würden gelegt werden, um ihn von Gott abwendig, und verlustig zu machen: mithin Adam ermahnet werde, seine Lenden zu schürzen mit den Gürtel der Wahrheit, wohl auf seiner Hut und wachsam zu seyn auf das, was ihm würde begegnen, damit er nicht mögte überlistet und zum Falle gebracht, und damit zugleich in das traurige Schicksal des Verlustes dieses Gartens, des Zeichens und Siegels der Gunst Gottes, gestürzt werden. Ich irre sehr, oder dieses wird besser und nachdrücklicher zu unserm bewachen und bewahren des Gartens, als zu dem bloßen bewahren desselben vor den Verletzungen der Thiere, der Käfer, und andern vergleichen den Bäumen und Gartenfrüchten schädlichen Weichweises, sich schicken.

IX. Aus dem, was bisher ist vorgestellt, wird man nun ohnſchwer die Ursache einsehen, warum Gott der Herr den Adam außer und nicht in dem Paradiese erschaffen, und wie er erst außer dem Paradiese erschaffen war, denselben in den Garten eingeführt, und selbigen ihm zu bauen und zu bewahren anbefohlen habe. Wäre Adam in dem Paradiese erschaffen; hätte er den Garten als seine natürliche Wohnung können ansehen: das konnte er aber nun nicht thun: mußte ihn also bey diesen Umständen als ein von Gott aus besonderer Gunst übertragenes Lehnthum anmerken, welches er auf Befehl seines obersten Lehnherren und nach dessen Vorschrift zu bauen und in demselben sich, wie es einem Vasallen gebühret, und hauptsächlich also gegen seinen Lehnherren zu betragen hätte, daß er ihm dasselbe beständig in Besitz lassen könnte, mithin sich nicht befremden müßte, wenn er bey Ermangelung seiner Obiegenheit wiederum aus desselben Besitz würde gesetzt werden.

Wollte er also dieses Gartens als seines Eigenthums sich stets zu erfreuen haben, mußte er seinem Lehnherren getreu bleiben, und von seiner Unterthänigkeit unter demselben sich auf keinerley Weise abwendig machen lassen. Durch ein solches Betragen würde er den Garten bewahren, er würde denselben beständig inne gehabt, ja denselben, als ein Zeichen und Unterpfand des Himmels und eines unsterblichen ewigen Lebens in demselben, haben ansehen können.

Auf diese Weise hätte Gott der Herr nicht ermahnet den Menschen wider die ihm bevorstehende Versuchung vorher zu warnen. Wobey wir die libereiche göttliche Vorsorge für den Menschen an der einen Seite zu bewundern, und an der andern Seite die große Unachtsamkeit des Menschen, und die dadurch verursachte Schuld, zu beklagen, Gelegenheit haben.

s. X. Ich könnte eine Menge Schriftörter anführen, worin bewahren den Begriff begegensezet. Mir fällt hiebey die von den neuern Auslegern übel erklärte Schriftstelle ein 2. Tim. 1. 12. Um welcher Sache willen ich solches leide: aber ich schäme mich nicht. Denn

Denn ich weiß an welchen ich glaube: und bin gewiß / daß er mir meine Beilage kann bewahren bis an jenen Tag. Die Ausleger, welche durch die Beilage des Apostels / die Gott bewahren würde bis an jenen Tag, den unsterblichen Geist oder den Leib des Apostels, oder beides, oder auch wol gar das ewige Leben verstanden, haben diesem Schrift: Orte eine Stelle unter den Leichen: Texten verschafft. Diejenige von den alten Schrift: Auslegern haben den wahren Verstand eingesehen, welche diese Beilage des Apostels von der Lehre des Evangeliums erklären: welches der Herr von Mosheim mit klaren und unverweifelichen Gründen beweiseth, und die zuvor angeführten Auslegungen gründlich widerleget. Der Apostel, sagt er, verstehet entweder die Beilage / die er Gott anbefohlen wollte: oder er verstehet die Beilage, die Gott dem Apostel als einen Schatz anvertrauet und zu bewahren empfohlen hatte. Darauf zeiget er, daß der Apostel nicht jene, sondern diese, Beilage verstehet, unter andern Anmerkungen auch daraus, daß das Bewahren Gefahr und Nachstellungen zu erkennen gebe, wodurch die Beilage, wovon der Apostel redet, konnte geraubet und verlohren, oder gekränkset und beschädiget werden: welches sich von einer Beilage nicht sagen laße, so von dem Apostel in die Hände des allmächtigen Gottes wäre überliefert worden, oder würde überliefert werden. Ferner zeiget er an, daß die Beilage, womit Gott den Apostel begnadiget hatte, nicht sey das Amt, das er führete, nicht die außerordentlichen Gaben, die zu diesem Amte gehörten, nicht die Christen, die durch sein Wort gläubig geworden waren, und die ihm der Herr gleichsam geschenket hatte, und machet endlich diesen Schluß: Es ist also nichts übrig, als daß wir durch die Beilage, welche die Allmacht seines Herrn schützen würde, die Lehre des Evangeliums verstehen, die ihm Gott als einen Schatz bey seiner Berufung anvertrauet hatte. Seine Meynung ist diese: Ich bin lebendig überführet / daß der Herr Macht genug habe / die selige Lehre des Evangeliums / die er mir als einen Schatz anvertrauet hat / wider alle ihre Feinde und Verfolger bis an das Ende der Welt zu schützen / und daß er die Verfälschung oder gar den Untergang derselben niemahls zugeben werde. Worauf er diese Erklärung durch Vergleichung der Stellen 1. Tim. VI. 20. 2. Tim. I. 14. worin dasselbe Wort *παράδοξον*, Beilage / vorkommt, und ohnstreitig die Lehre des Evangeliums bedeutet, so bestätiget, daß an der Wahrheit und Richtigkeit derselben weiter kein Zweifel übrig bleibt: besonders da das Zeitwort *παρὰδωκεν*, von welchem *παράδοξον* herkommt, gleichfalls von der Ueberlieferung und Anvertrauung der Lehre des Evangeliums von dem Apostel gebraucht wird. 1. Tim. I. 18. 2. Tim. II. 2.

§. XI. Der Herr von Mosheim hat vollkommen Recht, daß er durch die Beilage des Apostels die Lehre des Evangeliums verstehet: aber darin deucht mich, ist seine Aufsehung unvollständig, wenn er sagt: durch die Beilage des Apostels wird entweder die Beilage verstanden, die der Apostel der Aufsicht und Bewahrung Gottes anvertrauet hatte, oder die Gott dem Apostel hatte anbefohlen. Könnte denn dieselbe auch nicht eine Beilage seyn, welche der Apostel dem Timotheus und andern Lehrern, auch den von ihm gepflanzeten Gemeinden anvertrauet und empfohlen hatte? und diese, dünket mich, habe der Apostel eigentlich gemeinet. Inzwischen bleibt es dabei, daß dadurch die Lehre des Evangeliums verstanden werde, und der Apostel sich versichert halte, daß Gott dieselbe nach seinem Ableben, ohngeachtet der vielen und großen Anfechtungen, welche dieselbe leiden würde, beständig bis an das Ende der Welt werde schützen und bewahren. Welches sich also auch in der Erfüllung gezeigt hat, und sich fernerhin zeigen wird. Womider nicht streitet, daß in vielen, von dem Apostel gepflanzeten, gemeinen die von ihm gepredigte und den Gemeinden anvertraute Lehre ist untergegangen, oder verfälschet worden. Der Ausspruch des Apostels behält seine Wahrheit und Erfüllung; wenn die von ihm gepredigte Lehre des Evangeliums überhaupt in der Kirche Gottes zu allen Zeiten geblieben ist, und bis an das Ende der Welt bleiben wird.

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Es sollen 1) des Herrn Landgerichtschreibers Gesellschaft dieselbst aufm Hasenberg künftlich gelegene Behausung. 2) ein Stück Land in der Elevischen Feldmark. 3) zwey Stück Land im Hasselschen Felde, und 4) ein Kohlgarten nebst der Hasselschen Capelle, den 25sten Martii zum zweyten mahl freywillig jedoch gerichtlich zum Verkauf angehangen werden. Es können sich also dazu lusttragende Nachm. Blocke 4, des Endes auf der Stadtwaage einfinden, wie dan von Landgerichts wegen, in ultimo termino den 25 Aprilis darüber die letzte Kerze brennen und der Zuschlag geschehen soll. Cleve im Landg. den 6 Martii 1761.

Sehmann, Rittmeier.

Da ad instantiam des Vormunds über E. Halsmanns Kinder zum freywilligen jedoch öffentl. Verkauf sub Autoritate Magistratus dessen hinterlassene vom Vormund angeschlagene immobiliar Güther zu Abführung der passivorum, termini auf den 9 Martii, 6 April und 4 Masi, allemahl Nachm. um 2 Uhr aufm Rahlhause zu Herlohn präfigiret worden, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden sollen; als wird solches hiedurch öffentlich und zugleich bekant gemacht, daß, wann ein oder ander an solchem Vermögen Forderungen ex quocunque capite zu haben vermeinte, sich in dictis terminis sub poena perpetui silentii zu melden und ihre Forderungen zu justificiren hätten. Herlohn den 16 Febr. 1761.

II. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Wir zum Elevischen Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit allen zu wissen, wasmassen Herr. Otten zu Rhindern bey uns angezeigt, wie er von dem Herr. Verfort seine zu Rhindern, kentlich gelegene Rathstede anerkaufte, und zu seiner Sicherheit vor Erlegung des integralen Kaufschilling alle und jede, so an ged. Rathstede einen rechtlichen Anspruch ex quo capite es auch seyn möge, zu haben vermeinen, per Edictales Ordnungsb. mäßig verbladen zu lassen; wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Cranenburg und das dritte zu Soch angeschlagen, alle und jede, so an vorged. Rathstede etwas zu präntiren haben; peremptorie, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeygen, auch alsdann in Termino den 7 May vor uns im Landgericht gestehen, die documenta zur justification ihrer Forderungen in Originali produciren, bey Entsetzung dessen aber nach abgelauffenem Termino gewärtigen sollen, daß niemand weiter mit einigen Ansprüchen an diese Rathstede gehört und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Wornach sich ein jeder zu achten. Cleve im Landg. den 14 Febr. 1761.

Wetten Herr. Nielen von Gerrit de Gräff das so genannte Hesselmanns Haus binnen Calcar in der Kesselstraße gelegen, gekauffet, und dann derselbe, bevor er den Kaufschilling auszahle, des Ankaufs gesichert seyn wolle; als werden alle dieselbige, so darauf ex quocunque capite einige Anspruch zu haben vermeinen, hiemit abgeladen, um ihre Forderungen binnen 9 Wochen, und zwar längstens den 18 Aprilis coram iudicio zu justificiren, nach Ablauf dessen aber zu gewärtigen, daß denen, so nicht erschienen und ihre Forderungen justificiret haben, das ewige Stillschweigen auferlegt werden soll.

III. Causa Creditorum aufferhalb Duisburg.

Da insequit Rescripti de dato Cleve in der hochlöbl. Landes. Regierung den 18 Decemb. a. p., des Schessen Stevens in Calcar gelegene Häuser und Garten zum Behuf der Creditandum inter Creditores anberahmet worden; so werden alle dieselbige, so auf den Kaufschilling einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit abgeladen, um binnen 9 Wochen; wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, und andere rechtliche Weise coram iudicio dahin zu verificiren, mit der Warnung, daß dieselbige, so sich binnen gesetzten Zeit nicht gemeldet und ihre Forderungen gebührend justificiret, nicht weiter gehört und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sollen.

Anhang

Num. XI. Dienstag den 17. Martii 1761.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

VI. Sachen so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Es sollen einige der neulich Dieberey halber inhaftirt gewesenenen, aber echapirten Anna Barbara Wöndt Ehefrau Pet Webers zustehende Kleider, Effecten und kurze Waaren, samt Dreh- und Loterie Würffel, Spielbrett zu Befriedigung des Spizen- Erämers Julius Gerling, wegen beschwornen Werths der entwendeten Spizen auch des Wirths zu Rheinberg, Falkenberg, so dann Bestreitung derer durch Abhohlung der Effecten und Waaren von gem. Rheinberg, nebst sonsten verursachten Kosten, den 27 Martii, an des Lanbotten Stadtschreibers Haus zu Meurs, morgens Stöcke 9, öffentlich distrahiret und dem meistbietenden verkauft werden.

Das denen Erben des verstorbenen Stadtschreibers Wolff zuständige, in Eleve ausm St. Lensträßgen gelegene Haus soll in Segenwarth zweyer Herrn Deputirten aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden; dieselige, so dazu Lust haben, können sich den 28 Februarit, 14 und 28ten Martii a. curr., allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwage zu Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 10 Febr. 1761.
In primo Termino ist auf das Haus gebotten 125 Rthlr.

Drey in der Stadt Eleve auf dem so genandten Rahmen gelegene, denen Armen angefallene Häuser, sollen unter Vorstiz der Armen-Providoren und des Armen-Amtmanns, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden; dieselige, welche dazu Lust haben, können sich in Terminis den 31 Januarit, 21 Februarit und 14 Martii a. curr., allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwage zu Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 16 Jan. 1761.

Die Wittve von Mathys seel., ist vorhabens unter Assistentz des H. Rentm. Felberhofs zu Sennepershaus, so wohl für rückständige Schätzung als andere währendem Kriege aufgelaufene onera, publice jedoch freiwillig in 2 Terminen zu verkauffen ihren im Amte Sennep gelegenen so gen. Tullackerischen Hof, so für 32 kleine Morgen in Schätzung lieget. 2) eine Weide neben der Maas, der Fehrkamp genant, groß 6 kleine Morgen. 3) noch eine Weide neben der Maas, der Hunerckamp gen., 8 kleine Morgen groß. 4) ein Stück Bauland unter der Senneperschen Stadt-Feldmark gelegen, der Diepelskamp genant, welche 3 letztere Parceele Schätzung frey sind. Terminus zum Verkauf wird auf den 14 Martii a. c. angesetzt, und 14 Tage nachher als den 28 d. m., soll die letzte Kerze darüber ausbrennen; Liebhabere können sich im Schwann zu Sennep, Nachm. um 3 Uhr einfinden und ihren Vorthail suchen.

Da die Ankäufer der ad instantiam Creditorum verkauften Dells Kupperschen Stücke, als 1) Gerhard Laecker. 2) Jacob Heurkens. 3) Hendrich Wontjes. 4) Ritt Kupers Erben. 5) Elias Willemsen. 6) Dennis Willems. 7) Jan Janssens, und 8) Derck Hendrichs aller ergangenen mandatorum ohngeachtet, die Kaufgelder nebst den Zinsen dato beym Landgericht nicht erleyet haben, so wird nunmehr resubhastatio ged. Stücke erkannt, und Terminus dazu auf den 22 May ausm Rathhause in Sennep, morgens Stöcke 10 anberahmet, welches resp. denen ged. Ankäufern wie auch denen Creditoren ad videndum distrabi, hiemit befant gemacht wird. Eleve im Landgericht den 6 Martii 1761.

Ad instantiam der Frau Wittiben Rotemans sollen des Philp Jacob Somperz die bey derselben versekte Juwelen den 2 April als in secundo termino ferner publice zum Verkauf angehangen werden; wes Endes sich Liebhabere Nachm. Stöcke 3, beym Landgericht einfinden können. Eleve im Landg. den 6 Martii 1761.

Da das Guth, Schwarzenwasser genant, zwischen Eleve und Cranenburg gelegen, so auf 2176 Rthlr 30 Sbr taxiret, in Termino den 24 Februarit bis zu 1600 Rthlr gelauffen, und dann den 21 April noch eine, und am 16 Junii die letzte Kerze, Kerbgen darüber ausbrennen

brennen sollen; als können Liebhabere sich alsdann Nachm. um 4 Uhr auf der Stadtwaage in Eleve einfinden. Eleve im Landg. den 5 Martii 1761.

In primo termino den 27 Februarii ist auf das ad instantiam des Herrn Geheimten Regierungsraths von Fressl ad hactum gebrachtes hieselbst belegene Grütersche Haus 300 Rthl gebotten worden; die dazu Lusttragende können sich in secundo termino den 27 April, Nachm. Glocke 4, auf der Stadtwaage in Eleve einfinden. Eleve im Landg. den 6 Martii 1761.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam der Frau Wittiben Reiniers der Eheleuten Bart Henrichs zugehöriges neben der gemeinen Uffelschen troße und Erben belegenes Stück Landes in Terminis den 15 May, 10 Julii und 4 September a. e. gerichtl. verkauft, und zwar beide erstere Termini hieselbst auf der Stadtwaage Nachm. Glocke 4, der 3te und letzte Termin aber den 4 September Vorm. Glocke 11, auf dem Rathhause in Sennep abgehalten werden soll; wes Endes Lusttragende sich in dictis terminis melden, und ihren Vortheil suchen können. Eleve im Landgericht den 6 Martii 1761.

Ad instantiam Creditorum contra Nellis Kuipers, soll dessen im Amte Ottersum gelegener Beengrund in Terminis den 15 May, 10 Julii hieselbst auf der Stadtwaage Nachm. Glocke 4, den 4 September aber in Sennep aufm Rathhause morgens Glocke 11, publice angehan gen und in ultimo termino dem meistbietenden gerichtl. zugeschlagen werden; es können also die dazu Lusttragende sich in prædictis terminis melden und ihren Vortheil suchen. Eleve im Landg. den 5 Martii 1761.

Ad instantiam des Herrn Hofraths Sethe qua Curatoris der Isfrn Susannen Märckers sehen die bey demselben, von dem Schutzjuden Elias Levi Somperk verlehete pretiosa sind Juwelen, als: 1) eine kostbare Aigret, woran 22 kleine, und ein großer Diamant, ingleichen ein großer Saphier. 2) ein Loepas, Ring mit 20 kleinen Diamanten carmoisset. 3) Eine Agathen Schnupstabsack, Dose, mit Gold beschlagen und eingelegt. 4) ein Diaman ten Ring mit 8 kleinen und einem großen Stein. 5) eine kleine goldene Dose zu rothen Pulver, so 2 Loth 9 Engels wieget, judicialiter zum Verkauf; wenn nun jemand am 15 April Nachm. um 3 Uhr in der Landgerichtsstube hieselbst die zwelte Reihe über vorstehenden Verkauf ausbrennen soll, so können Liebhabere sich alsdann daselbst einfinden und ferner darauf bieten. Eleve im Landg. den 24 Febr. 1761.

Da ad inst. Wittiben Reiniers und der Wittiben Minten zu Uffelt belegenes Haus, nebst dabei befindlichen Garten und Stück Landes, ungesehr ein und drey 4tel Uffeltschen, oder Sennepschen Morgen groß. 2) ein Stück Land, die Kesselfuhl genannt, ein Morgen groß. 3) ein Stück Land auf dem Hohensfelde oder den Dries gelegen, ein und ein 4tel Morgen groß. 4) ein Stück Land, das Hagelkreuz genannt, gegen der Uffeltschen Kirche über gelegen, 3 4tel groß, in terminis den 15 May, 10 Julii und 4 September a. cur. gerichtl. verkauft, und zwar in beide erstere Termini hieselbst auf der Stadtwaage Nachm. Glocke 4, der letztere Termin aber den 4 September Vorm. Glocke 11, aufm Rathhause in Sennep abgehalten werden soll. So wird solches dem publico und dazu Lusttragenden hiemit nachrichtl. bekant gemacht. Eleve im Landg. den 6 Martii 1761.

Da der lezhin bekant gemachte Termin wegen Verkaufung des Wußischen Gartens nicht vor sich gegangen, so soll solcher nunmehr in drey Terminen als den 16 und 30sten Merck mittags um 3 Uhr, dem meistbietenden verkauft werden; Lusttragende Käufer können sich alsdann an bestimmtem Ort und zur gesetzten Zeit einfinden und ihren Vortheil suchen.

VII. SACHEN / so verkauft außershalb Duisburg.

Es hat der Herr Hofrath Jüchen von dem Herrn General Major Von Mosel von dem Kaufleuten Herrn Friederich und Joh. Henr. Van der Werth resp. Watter und Sohn, ein Haus binnen Neurs auf der Klosterstraf zwischen gem. Herrn General Major Von Mosel Häusern gelegen, für eine gewisse Summe Geldes an sich gekauft; sollte nun jemand daran etwas zu fordern haben, muß sich binnen 6 Wochen desfalls gehörigen Orts melden.

Peter Voer zu Herbede, hat mit Genehmhaltung seines Vatters Gottf. Voer ein in seinem Hofe gehöriges Stück Land hinterm Herbeder Berge am Bräcker zwischen Boerßen und

und Feinbergs Lande gelegen, an Hent. Joh. Mottebaum modo in der Becke auß der Hand verkauft, und hat deswegen bey Gericht zu Herbede angestanden, daß zu des Käuffers Sicherheit solches dem Intelligenz-Zettel einverleibet werden mögte; wes Endes dann solches be-
kant gemacht wird, damit dielenige, so wider diesen Verkauf etwas einzuwenden haben, solchs vor Anszahlung des Kaufschillings und zwar binnen einer peremptorischen Frist von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den dritten und letzten Termin, welcher hiemit auf den 8 May Vorm., an des Gerichtschreibers Rauters Behau-
fung sub præjudicio perpetui silentii anderahmet wird, vorbringen wollen; gestalten daju dies durch die Edictal Citation geschieht.

Der Weißgärber Gottfried Rötter zu Soest, hat von der Wittibe Buchbinder Wolschen-
dorffs mit Consens deren Tochter der Wittiben Becken, ihren am so genandten Schonekin
allernechst Georg Andernachs, und Gottschalks, Hof, wie auch Hsenbachs Hause gelegenen
Baumhof cum pertinentiis an sich gekauffet; dieselige also, so an dem Baumgarten ex quo-
cunque capite einige Ansprache oder Berechtzahme zu haben vermeinen mögten, werden sub
poena præclusionis hiemit verablabet, solche innerhalb 4 Wochen a dato publicationis, vorm
Königl. Großrichter zu Soest cum iustificatoriis einzubringen oder zu gewärtigen, daß nach
Ablauf vorgelegter Frist, selbige damit abgewiesen werden sollen. Soest in judicio regio
den 2 Martii 1761.

VIII. Sachen / so vertauschet außershalb Duisburg.

Es haben die beide Bürger Joh. Henr. Drübe und Joh. Georg Bauer jun zu Iferlohn,
mit ihren Häusern resp. am Markte und Westerraraben gelegen, einen Tausch. Contract ge-
troffen, und dieser jenem eine gewisse Summe Geldes zu zugeben versprochen; wer also an
solchen vertauschten Häusern einige Forderung, ex quocunque capite es sey, zu haben ver-
meinen sollte, muß sich binnen 3 Wochen bey der Obrigkeit loci sub poena perpetui silentii melden.

IX. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Die bey der Stadt Duisburg ultimo Aprilis a. c. pachtlos werdende Stadt. Fetzwaage
soll hinwiederum auf anderweite 6 Jahren dem meistbietenden in 2 Terminen öffentlich ver-
pachtet werden; Luütragende wollen also sich den 26 Martii im ersten, und den 6 Aprilis
im 2ten und letzten Termin, allemahl morgens um 10 Uhr zu Rathhause einfinden, Vor-
warden hören verlesen und ihren Vortheil suchen.

X. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Die im Amte Grieth gelegene Bachmannsche Weiden, das Müsenwarth und Herbahne,
so die Gebrüdere Berwaven hithiehin in Pacht gehabt, sollen auf den 30 Martii c. zu Calcar
im Morian Vorm. um 10 Uhr, öffentlich verpachtet werden. Liebhabere können sich alsdann
melden und die Conditiones vernehmen.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß die bey Calcar gelegene von Raabsche so
genandte Flintenweide den 22 Febr. 1762 pachtlos wird; wer solche anderweitig in Pacht zu
nehmen gesonnen, beliebe sich bey dem Hn Criminal. Rath und Regierungs-Advoc. Lampe zu
Eleve forderfamst zu melden.

Da nachfolgende Länderey; Stücke bey der Stadt Eleve künftigen Trinitatis pachtlos wer-
den, als: 1) die Kalk-, Kohlen- und Turfmaasse. 2) das Scheffelgeld. 3) die Durch-
farths Gelder. 4) der Rathhaus Keller. 5) die Stadts. Kalkfuhrle. 6) die Kenaels-
Stange. 7) die Absarth des Straßen. Drechs, mithin von neuen verpachtet werden müssen;
so können dieselige, welche daju Lust haben, sich in Terminis den 6 und 27 Martii a. curr.
jedekmahl Nachm. um 3 Uhr aufm Rathhause zu Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den
10 Febr. 1761.

XI. Sachen / so gestohlen außershalb Duisburg.

Demnach in der Nacht von 26 auf den 27 Februarii zur Bornick aufm Spicker in der
Herrlichkeit Beeje, durch 3 unbekant gemesene Kerls, so ihre Angesichter schwarz gefärbet,
bey der Wittwe Henr Le Raay ein gewaltthamer Einbruch geschehen, und die Wittwe so wol
als der Knecht auf ihren Betten an Händen und Füßen gebunden, ersterer das Messer ansm
Halse gehalten und bedrohet worden, falls sie Lärm machen, oder sich nur rühren würde, den
Hals abzuschneiden, so dann von derselben begehret, ihr Geld anzuweisen und die Schlüssel
zur

zur Oeffnung der Kisten und Kasten herzugeben; weilen geb. Wittwe nun wegen gebunbenen Händen letzteres nicht thun können, so hat einer von diesen Räubern, so einen greissen Lieber- roch angehabt, die Kisten und Kasten durch Gewalt mit einem Beile erbrochen, und darauß folgendes genommen; als: 1) an baarem Gelde 150 Thlr, mehrtheils klein Geld und et- was Gold. 2) ein goldner Fingerring gezeichnet C. W und J. D. 3) zwey Paar silberne Frauenschmullen, wovon ein Paar gezeichnet mit J, und D. 4) 2 Paar silberne Monnschnal- len gezeichnet mit U. T. R. 5) 30 Ellen weiß fein Leinwand. 6) 30 Ellen dito greiß. 7) Vier Paar feine Bettücher gezeichnet mit J. D. 8) 6 Manns, Halstücher, gezeichnet U. T. R. 9) einen grünen Damasten, Mannes. Hemdrock mit silbernen Knöpfen. 10) ein schwarzes Manns. Kleid nebst Hosen. 11) drey Seiten Speck und 2 Schinken. 12) 5 a 6 Pfund holl. Käse und 2 Weizen Brode. Da nun die Wittwe De Raep in Erfahrung gebracht, daß die Diebe mit denen geraubten Sachen sich nach Asperden begeben und die Bote daselbst Haus, Visitation gethan, so sind bey einem Tagelöhner Kuloff Gerrits im Brunnen, worin- nen die Diebe die von No 4 bis 12 verzeichnete Sachen geworffen, wiedergefunden worden, worauf der Kuloff Gerrits, Peter Saat und Wilh: Saat sich mit der Flucht salviret, der beyden ersten Eheweiber aber in Verhaft gezogen worden; und da aus derselben deposition zur Snuße erhellet, daß diese 3 Kerls den Einbruch und Diebstahl begangen; durch nachge- schickte Steckbriefe aber nicht haben ertappet werden können; so werden alle und jede Obriq- ketteu sub oblatione ad quæris reciproca gestemend requiriret, vorbenante Kerls, wenn sie sich in ihren Districten aufhalten oder passiren mögten zu arr. tiren und davon dem Gericht zu Weech Nachricht zu erteilen. Elebe den 10 Martii 1761

XII. Citatio Edictalis außerhalb Duisburg.

Er Königl. Majestät in Preuss. Großrichter zu Soest: Ich Joh. Frid. von Roskampff folge der Annen Catharinen Elis. Pauli, Ehefrauen des Candidati juris Arnold Peter Dollen in Soest zu wissen, daß vorged. ihr Ehemann bey mir, nachdem derselbe vorhero denen im Landrecht vorgeschriebenen requisitis ein Genügen geleistet, die ihm freygelassene Deserctions- Klage übergeben, und darin gebethen habe, daß dieselbe, um ad certum terminum causas iustas desertionis zu beschleunigen. abgeladen werden mögte, und wenn dieselbe so dann nicht erscheinen würde, ihm freygegeben sich anderweit verheyrathen zu dürfen. Da ich nun zu forderst wegen der Edictal Citation, welche in Soest, zu Münster und zu Amsterdam, als an dem letzten bekandten Ausenthalt derselben, affigiret, erkannt und zum Verböt den 7ten April a. c. präfigiret habe; Also citire und lade dieselbe um in prædicto termino, wobey 3. Wochen für den ersten, 3 für andern und 3 für den letzten Termin zu rechnen, persönlich zu erscheinen, causas iustas & laudabiles absentiae beschleunigen, oder zu gewärtigen, daß dem pe- rito ihres Ehemanns deseriret und denselben freygelassen werden solle, sich anderweit ver- heyrathen zu dürfen. Soest in jud. rog. den 2 Febr. 1761.

XIII. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Auf Befehlren der Herrn Erben des jüngst in Wesel verstorbenen Candidati juris Herrn Herrn. Theod. Tending, werden alle dieselbige, so an dessen Nachlassenschaft einige Forde- rung, ex quocunque capite solche auch herrühren möge, zu haben vermeinen, Kraft dieses prolamatis edictaliter abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen premtorischer Frist, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin, längstens aber auf den 7 May a. c. ihre prærentiones im Sterbhaufe oder bey dem Landgericht vorbringen solche mit untadelhaften Documenten verificiren oder gewärtigen sollen, daß sie nach Ablauf gem. Tages mit ihren Forderungen abgewiesen, und mit Aufsehung ewigen Nilschwekens von gedachter Nachlassenschaft gänzlich ausgeschlossen werden. Wesel im Landg. den 28 Febr. 1761.

Diese Intelligenz- Bttul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Joh. R. Wesenack

Dienstag den 24. Martii 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elexischen, Selbrischen, Weurs und Märckischen
auch umliegenden Landes Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / in gleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Korn- Preise und Brod- Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Anzeige der Lectionen / so im bevorstehenden Sommer halben Jahr
auf der Universität zu Duisburg gehalten werden.

IN FACULTATE THEOLOGICA.

Pet. Jaussen / der heiligen Schrift Doctor, der Gottesgelahrtheit und Kirchen-
Geschichten

Anno 1791. May 17

Geschichten Profess. Ordin. wird in den öffentlichen Lectionibus das wichtige Hauptstück der geoffenbahrten Gottesgelahrtheit von dem Geheimniß der Drey-Einheit abhandeln. In den Privatstunden wird er des Morgens von X. bis XI. die dogmatische und elenctische Theologie / Nachmittags von II. bis III. die Kirchengeschichten des Neuen Testaments / und von IV. bis V. die natürliche Gottesgelahrtheit erklären: auch zur gründlichen Erlernung und Erkenniß der Hebräischen Sprache auf weiteres begehren Anleitung geben. In denen übrigen / zu seinem Amte gehörigen / Stücken wird er nicht weniger / als in den Disputir. Uebungen / so wol öffentlichen als besondern / auch in denen exercitiis examinatoriis, der studirenden Jugend im Zunehmen ihrer Gelehrsamkeit beförderlich zu seyn / bereitwilligt fortfahren.

IN FACULTATE JURIDICA.

O. L. von Eichmann / der Rechten Doct. und derselbigen ordentlicher Professor wird mit Höttlicher Hülfe des Herrn Heineccii Anfangs-Gründe des Rechts der Natur / dessen Anfangs-Gründe des bürgerlichen Rechts / des Herrn Böhmers Einleitung in die Pandecten / und des Herrn Stryk's Lehrbuch des Lehrechts erklären.

Friedrich Gottfrid Schlegtendal / derer Rechten Doct. und Profess. Ordin. wird in seinen öffentlichen Vorlesungen die Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit erklären / auch durch privat Disputationen seine Zuhörer in denen Rechts-Streitigkeiten zu üben suchen. Hiernächst aber wird derselbe die Institutionen / Pandecten und das Recht der Natur über des Heineccii, das Canonische Recht über des Boehmers, das peinliche Recht über des Engauens, das Lehrecht aber über des Wolfens, und den gerichtlichen Process über des Knorrrens Lehrbücher erläutern / auch in diesem letzten zugleich zur rechtlichen Praxi einige Anleitung geben.

IN FACULTATE MEDICA.

Christian Arend Scherer / Med. Doct. und Profess. P. O. anjeko der medicinischen Facultät Decanus, wird / so bald es die gegenwärtige Zeit-Läufe vergönnen werden / seine gewöhnliche Arbeit / welche er seit den ersten Mart wider Willen einstellen mußten / wieder anfangen / und in den öffentlichen Stunden die Bo-anie abhandeln und die Pflanzen selbst vorweisen. In den Privat-Collegiis wird er angefangener massen fortfahren auch / so seine Zuhörer noch andere begehren sollten / in allen zu seinem Amte gehörigen Stücken zu dienen suchen.

Jo. Gottlob Leidenfrost / Med. D. & P. P. O. der Königl. Preussischen Academie der Wissenschaften zu Berlin Mitglied / vor jeko der Universität Rector, wird / so es Gott gefällig / die medicinische Zeichen-Lehre / oder Semi-

miologie, wie auch die Praxis medicam, so er nach des seel. Boerhaave Aphorismis vorlieset / zu Ende bringen; auch in der Physiologie so wol als Pathologie, so er im Winter angefangen / fleißig fortfahren / hoffet sie auch zu vollenden. Wo es immer möglich wird er die Chymische Erfahrungen wieder vor die Hand nehmen / und so bald die Semiologie geendet ist / verspricht er nach Hebenstreits Anthropologia forensi Anweisung zu thun / wie sich ein Arzt in den wegen Politischer, Civil- und Criminal- Sacken an ihn gestehenden Fragen verhalten solle. Die Privat- Disputationes werden gewöhnlicher Massen fortgesetzt / er hoffet auch einige seiner Zuhörer öffentlich aufs Catheder zu führen.

IN FACULTATE PHILOSOPHICA.

Johann Hildebrand Wichof / der Geschichten / Beredsamkeit und Griechischen Literatur ordentlicher Lehrer / wie auch jeziger Zeit der Philosophischen Facultät Decanus / wird unter Gottes Beystand nach den Oster-Freytagen die gewöhnliche Arbeit aufs neue beginnen / und seine bereits angefangene Erklärung der Universal- oder der so wohl politischen als kirchlichen Geschichten / und zwar dieses mahl von Carls des Großen Zeiten bis auf unsere fortsetzen / wie nicht minder seine Anleitung zur Eloquentz und den Römischen Alterthümern continuiren / auch alles übrige / welches in dem gewöhnlichen Elenchus verheiffen worden / allen Liebhabern wahrer und gründlicher Gelehrtheit / in Hoffnung des Göttlichen Segens in ungestörter Beschäftigung / treulich leisten.

Johann Jakob Schilling / Phil. Doct. und Professor Ordin., der Königlichen Preussischen Akademie der Wissenschaften Mitglied / wird seine öffentliche und private Vorlesungen und Collegia über die Experimental-Physik / die Vernunftlehre / Metaphysik und Mathematik / unter des Allerhöchsten Segens gleich nach Ostern wiederum anfangen / und wie bishero / also auch fernerhin an seine Fleiß und gründlicher Unterrichtung nichts erwinden lassen.

J. A. Melchior / Phil. Doct. & Profess. Ordin. wird die im vergangenen Herbst angefangene Collegia Physica & Mathematica fortsetzen.

LECTIONES EXTRAORDINARIÆ.

Johannes Antonius de Blecourt, Medicinæ Doctor & Professor Extraordinarius wird in seinen öffentlichen Vorlesungen Methodum medendi erläutern / und in seinen Privat-Vorlesungen Praxis medicam nach Anleitung derer Aphorismorum de cognoscendis & curandis Morbis des weltberühmten Herrn Boerhaave erklären: wird sich übrigens bestreiffen einem jeden geziemende Dienste zu erweisen.

I. Sachen / so zu verkauffen außershalb Duisburg.

Da ad instantiam des Vormunds über E. Halsmanns Kinder zum freywilligen jedoch öffentl. Verkauf sub Auctoritate Magistratus dessen hinterlassene vom Vormund angeschlagene immobilair Güther zu Ausführung der passivorum, termini auf den 9 Martii, 6 April und 4 Majo allemahl Nachm. um 2 Uhr aufm Rathhause zu Herlohn präfigiret worden, und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden sollen; als wird solches hiedurch öffentlich und zugleich bekant gemacht, daß, wann ein oder ander an solchem Vermögen Forderungen ex quocunque capite zu haben vermeinte, sich in dictis terminis sub poena perpetui silentii zu melden und ihre Forderungen zu iustificiren hätten. Herlohn den 16 Febr. 1761.

Nachfolgende denen Middeldorpschen Kindern zustehende Parceelen, als: 1) das Haus an der so genannten Pöckern, nebst Waschhaus und Holzschoppen, so zusammen auf 450 Rthlr. 2) eine dajelbst gelegene Bleiche, welche zu 800 Rthlr. und 3) ein vorm Nassauischen Thor gelegener Garten, so 45, Summa 1295 Rthlr taxiret worden, sollen dem meistbietenden öffentlich unter Borsth zweyer Herrn Deputirten aus dem Magistrat, verkauft werden; diejenige, welche dazu Lust haben, können sich in Terminis den 28 Februarii, 28 Martii und 25 Aprilis a. curr., allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwaage zu Eleve einfinden. In primo Termino ist gebotten auf das Haus und Bleiche 800 Rthlr. Auf den Garten 35 Rthlr. Eleve in Magistratu den 27 Jan. 1761.

Ad instantiam des Herrn Curatoris der Minderjährigen Davidis sollen am Freytag den 27 Martii curr., Vorm. um 10 Uhr, zu Camen an dem Davidischen Hause verschiedene Mobilien, als Leinwand, Betten, Zinn und Kupfer, öffentlich dem meistbietenden verkauft werden. Unna im Landgericht den 6 Martii 1761.

Adam Hussen op Kinghs, Lande van Straelen, Hondschappe Vossumb, is van Intenric om op den 25 Maert vrywillig te laeten verkopen alderhande gereede goedern, als paerde, karre, ploeg, egge, kueybeckden, hooy, froy, bed, buld, kist en kast, als mede een oud huys wellgetimmert; waer toe alle lust hebbende Liefhebbers zich kunnen invinden op voorst.

II. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Johann Georg Wals in Calcar hat ein verfallenes haus, auf der Hohenstraf genant, von den Catholischen Wapen o. selbst, an sich gekauft, worin vor zwey Jahren die Wittive beyrn Ankäufer Joh. G. Wals in Calcar melden.

III. Persohn; deren Dienst verlangt wird außershalb Duisburg.

Die Stadt Sonbbeck verlanget 1) eine Heebamme, so ihr Handwerk verstehet, sich examiniren lassen und mit guten Attestatis versehen ist. 2) Einen Maurer, so in etwa die Architectur erlernet. 3) Einen jungen Burschen, so die Bläser, Altkrit und die Mahlerer in etwa verstehet; dieselbige, so die erforderte Geschicklichkeit und dazu Lust haben, können sich je ehender je lieber, bey einem wohlebl. Magistrat zu Soesbeck melden und versichern seyn, daß sie dajelbst alle ihre Nahrung reichlich finden werden.

IV. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Dem Publico wird bekant gemacht, daß in heutiaem dato gegen die sämtlichen Creditores des E. A. von der Heyden, genant von Rynsch zu Beckelen, genant Holthausen, Edictalis Citatio erkannt, und zu Eleve, Udem und Arnheim angeschlagen seye; weshalb denn gedachte Creditores von nun an bis in prima post Ferias paschales a. c., ihre Forderungen durch einen der Regierung. Advocaten bey der Regierung melden und iustificiren, oder praesens clusionem nach Ablauf der letzten Frist gewärtigen müssen. Eleve im Reg. Rath den 5 Jan. 1761.

soll hinwiederum auf anderweite 6 Jahren beim meistbietenden in 2 Terminen öffentlich verpachtet werden; Lusttragende wollen also sich den 26 Martii im ersten, und den 6 Aprilis im 2ten und letzten Termin, allemahl morgens um 10 Uhr zu Rathhause einfinden, worden hören verlesen und ihren Vortheil suchen.

IX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Herr Bürgermeister Schlun in Dinslacken ist willens sein in der Herrlichkeit Wehl künlich gelegenes Baurenguth, Großdyoorden oder Hagelkreuz genannt, welches bishero Jan Klaeber vor die dritte Barb gebauet hat, auf 6 oder 12 nacheinander folgende Jahren zu verpachten, oder allensals aus der Hand zu verkauffen, das Guth bestehet laut der Vermessungs-Charte, aus Hofgeray und Garten 1 Morgen holländ. 372 Ruthen, Bauland 22 Morgen holl. 24 Ruthen, Weideland 18 Morgen holl. 64 Ruthen, Holzgewächs 5 Morgen holl. 152 Ruthen, Heidefeld zu Schaaffstriff und Plaggen machen, 22 Morgen holl. 316 Ruthen, zusammen 71 Morgen 328 Ruthen; dieseinge, so zu etnem oder andern Lust haben, wollen sich bey obgem. Eigener melden; Es dienet zur Nachricht, daß der neue Pächter das Guth gleich antreten kan.

X. Von einer ehapirten Persohn ansserhalb Duisburg.

Es hat ein fremder Kerl ein hellbraunes Mutterpferd, so eine kleine Blisse hat, und noch nicht beschlagen ist, und im Frühjahre 3 Jahr alt wird, zu Bausenhagen, Amts Unna, verschiednen um einen wohlfeilen Preis feil gebotten, weshalb er als verdächtig arrestiret worden, des andern Tages aber ehapirt ist. Es wird dieses also hie mit vorläufig bekant gemacht, damit derjenige, dem das Pferd zugehört, sich deshalb mit hinlänglichem Beweise binnen 4 Wochen beim Landgericht zu Unna melden könne, sonst es verkauft werden soll.

XI. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Demnach in der Nacht von 26 auf den 27 Februaru zur Bornick aufm Spicker in der Herrlichkeit Beeze, durch 3 unbekannt gewesene Kerls, so ihre Angesichter schwarz gefärbet, bey der Wittwe Henr Le Raey ein gewaltsamer Einbruch geschehen, und die Wittwe so wol als den Knecht auf ihren Betten an Händen und Füßen gebunden, ersterer das Messer ansm Halse gehalten und bedrohet worden, fals sie Lärm machen, oder sich nur rühren würde, dem Hals abzuschneiden, so dann von derselben begehret, ihr Geld anzuweisen und die Schlüssel zur Oeffnung der Kisten und Kasten herzugeben; weilen geb. Wittwe nun wegen gebundener Händen letzteres nicht thun können, so hat einer von diesen Räubern, so einen greisen Ueberrock angehabt, die Kisten und Kasten durch Gewalt mit einem Beile erbrochen, und darau folgendes genommen, als: 1) an baarem Gelde 150 Thlr. mehrentheils klein Geld und etwas Gold. 2) ein goldner Fingerring gezeichnet C. W. und J. D. 3) zwey Paar silberne Frauenschmullen, wovon ein Paar gezeichnet mit J. und D. 4) 2 Paar silberne Mvantschnallen gezeichnet mit U. T. R. 5) 30 Ellen weiß fein Leinwand. 6) 30 Ellen dito greiß. 7) Vier Paar feine Betttücher gezeichnet mit J. D. 8) 6 Manns. Halbtücher, gezeichnet U. T. R. 9) einen grünen Damasten. Mannes. Hemdrock mit silbernen Knöpfen. 10) ein schwarzes Manns. Kleid nebst Hosen. 11) drey Seiten Speck und 2 Schinken. 12) 5 a 6 Psund holl. Käse und 2 Weizen Brode. Da nun die Wittwe Le Raey in Erfahrung gebracht, daß die Diebe mit denen gerabten Sachen sich nach Alperden begeben und die Bote daselbst Haus. Visitation gethan, so sind bey einem Tagelöhner Kuloff Gerrits im Brunnen, worten die Diebe die von No 4 bis 12 verzeichnete Sachen geworffen, wiederaefunden worden worauf der Kuloff Gerrits, Peter Saat und Wilh. Saat sich mit der Flucht salviret, beyden erstern Scheweiber aber in Verhaft gezogen worden; nnd da aus derselben deposition zur Sndae erhellet, daß diese 3 Kerls den Einbruch und Diebstahl begangen; durch nachgeschickte Steckbriefe aber nicht haben ertappet werden können; so werden alle und jede Obriigkeiten sub oblatione ad quavis reciproca geziemend requiriret, vordenandte Kerls, wenn sie sich in ihren Distrikten aufhalten oder passiren mögten zu arrestiren und davon dem Gericht zu Beeze Nachricht zu erteilen. Elebe den 10 Martii 1761

Diefe Intelligenz- Zttul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Anhang

Nam. XII. Dienstag den 24. Martii 1761.
Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

V Sachen so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.
Zwey Marsend Bau. und Gartenland nebst dem darauf stehenden Geizmer, so bisher Peter Pop unterehabt und sonst zu Hufmanns Hof im Ort, Gerichts Speßen gelegen, gehöret, welches auf 200 Rthlr. ästimiret wird, soll in 3 Terminen von 4 in 4 Wochen mit in den 16 April, 18 May und 18 Junii, allemahl Vorm. um 11 Uhr, auf hiesiger Landgerichts Stube öffentlich angehangen und im letzten Termine dem meistbietenden zugeschlagen werden. Liebhabere werden des Endes eingeladen, um sich alldann einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen. Dinsl. im Landg. den 16 Martii 1761.

Ad Instantiam Creditorum her Ehel modo Wittiben von Hüls, wird hiedurch näher bekannt gemacht, daß folgende Grundstücke in nachbenannten, aus bewegenden Ursachen verkäuflichen Terminis öffentlich angehangen und dem Befinden nach dem meistbietendem zugeschlagen werden sollen: 1) ein Haus auf der Schmiedestraß nebst Erben ad 904 Rthlr. 2) Ein Haus darnechst ad 1602 Rthlr. 10 flbr. 3) ein Haus auf der Hohenstraß nebst Lumb ad 414 Rthlr. 4) ein Haus daselbst nebst Erben Waldmann ad 180 Rthlr. 5) ein Garten am Fußenberg ad 110 Rthlr. gewürdiaet; die dazu Lusthabende können sich nunmehr den 4 und 18 April auch 2 May a. curr., allemahl Vorm. Glocke 10, hieselbst melden, die Vorwarden hören und ihren Nutzen schaffen. Wesel im Landg. den 16 Merz 1761.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß das im Intelligenz-Blatt vom 3ten Januarii curr. Anlage Num. V. demeltes dem abgelebten Hn Obristen Küchenmeister von Sternberg zugeworfen gewesene, zu Wöler gelegene Haus, Roglgarten und Bauland, der Müßenberg genant, den 26 Februarii jüngsthin zum öffentl. Verkauf angehangen, und davor mit denen darauf näher gesetzten Höhen nunmehr zu 850 Rthlr. gebotten worden, den 23 April a. curr. Nachm. um 1 Uhr, auf der Stadtwage zu Eleve die erste Kerze darüber angezündet werden sollte; wen jemand zum fernern Höben und Ankauf Lust haben möchte, kan sich auf dem Zeit und Ort einzufinden und seinen Nutzen schaffen. Eleve den 18 Merz 1761.

Da der legthin bekannt gemachte Termin wegen Verkaufung des Russischer Gartens nicht vor sich gegangen, so soll solcher nunmehr in drey Terminen als den 16 und 30sten Merz auch 13 zukünftigen Monats Aprilis publice zu Eleve auf der Stadtwage, allemahl Nachmittags um 3 Uhr, dem meistbietenden verkauft werden; Lusttragende Käufer, können sich alldann an bestimmtem Ort und zur gesetzten Zeit einzufinden und ihren Vortheil suchen.

VI. Sachen / so verkauft in Duisb.

Die Ehel. Klock und Agnes Wärntes haben vor einiger Zeit ihr elterliches auf der Oberstraß zwischen Hn Hauptmann Bintgens und Hn Präceptor Kamps gelegene Wohnhaus, Stallungen und Hofraum mit allem Recht und Berechtigkeiten an Henr. Sa wiesenkamp, dieser aber hinwiederum an den Schlichter Georg Philip Heinemann publice verkauft; Es müssen also alle, so an diesem verkauften Erbe einiget Recht und Forderung zu haben vermeinen, binnen 3 Wochen Zeit, längstens aber den 13 Aprilis a. e. sich gehörigen Orts melden, sonst die Kaufschillingen von dem Ankäufer Heinemann ausgezahlt und niemand weiter gehöret werden wird.

VII. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat der Herr Hofrath Fischen von dem Herrn General Major Von Mosel von den Kaufleuten Herrn Friederich und Joh. Henr. Van der Werth resp. Batter und Sohn, ein Haus binnan Murs auf der Klosterstraß zwischen gem. Herrn General Major Von Mosel Häusern gelegen, für eine gewisse Summe Geldes an sich gekauft; sollte nun jemand daran etwas zu fordern haben, muß sich binnen 6 Wochen desfalls gehörigen Orts melden.

VIII. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.
bey der Stadt Duisburg ultimo Aprilis a. c. pachtlos werdende Stadt. Fettwaage soll

Im J. 1761

Dienstag den 31. Martii 1761.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XIII.

Wöchentliche Duisburgische

z. Auf das Interesse der Commercen der Elexischen, Selbischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirren zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born ; Dreise und Brod ; Tage ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Einige Anmerkungen zur Vertheidigung und Erläuterung des ältern
Teutschen Rechts.

S. I.

Man hat verschiedenes gegen das ältere Teutsche Recht eingewendet. Es ist wider dasselbig
vorgebracht worden, daß es mit dem fürtrefflichen Römischen gar nicht zu vergleichen
wäre, daß es keinen Nutzen habe, und also diejenigen, welche sich bemüheten selbiges zu er-
läutern, die so köstliche Zeit übel anwendeten. Man hat auch dagegen angeführet, daß es
kein

kein gewisses Fundament habe u. s. w. Der unvergleichliche Johann Gottlieb Heineccius / welcher dieses in der Vorrede anmercket, die er dem ersten Theil seiner Elementorum Juris Germanici tum veteris, tum hodierni vorgezset, und welche verdienet gelesen zu werden, hat auch an diesem Ort gründlich darauf geantwortet. Ja es kan so gar gereizet werden, daß es ein vortriffliches Recht sei. In einer besondern Abhandlung habe ich hierin einen Versuch gethan, und ich werde auch bei Gelegenheit damit fortfahren. Damit sie aber beweisen möchten, daß das ältere Teutsche Recht so schlecht sei, so bringen sie auch unter andern bei, daß ein Pferdedieb das Leben verlohren hätte, ein Todschläger aber mit Geld gestraffet worden (1). Es schreibt (2) daher der Herr von Leibniz / der sonst große Geist: Quid incongruum magis, quam Caballi furtum capite puniri, nobilissimi viri caedem pecunia lul. Eant nunc & veteres Germanorum leges revocent in usum viri docti explosis Romanis, hoc est a fruge ad glandes revertantur. Es hat aber der Herr Betreccius an dem angezeigten Ort schon darauf das nöthiger wiederet (3). Er mercket an, daß ja bei den Griechen auch ein vorsätzlicher Todschläger mit Geld geben hätte können loskommen, dahingegen andere geringere Verbrechen schärfer wären bestraget worden. Er erinnert ferner, daß man solte erwegen, was der Lex Cornelia verordnet hätte, und wie hingegen wieder einen Pferdedieb die Strafe des Schwerds Statt gefunden hätte. Er sezet hinzu: Eam nunc aliquis, & ideo expiendae veteris leges Germanorum, quod caedem hominis certa pecunia; furtum equali morte expiari voluerint, quum Graeci, & ipsi, quorum jura omnibus aliis anteferenda existimant, Romani simillimo omnino jure uti sint. Das übrige will ich hier nicht wiederholen. Ich glaube aber, daß noch andere Umstände können angeführet werden, warum es also und nicht anders bei unsern liebenswürdigen Vätern, den alten Teutschen, gewesen ist. Eine Geldstrafe ist ehedem eine sehr große Strafe gewesen, ja sie ist für größer, als eine Lebensstrafe, zu halten. Wie groß war nicht ehedem der Geldmangel. So wohl von den Zeiten des Taciti (4) als auch von den mittlern Zeiten ist dieses zu behaupten (5). Und solchergestalt war es mehren Schwürigkeiten unterworfen Geld aufzubringen, als sein Leben dahin zu geben. Das erste war ja eine große Seltenheit, das letzte hatte man gewiß und konte es also eher geben. War nun bei diesen Umständen das Geldgeben nicht in der That etwas großes, war es nicht eine schwere Strafe? die Antwort kan nicht anders, als ja ausfallen. Dieser Zustand, welchen wir also in Ansehung des Geldes finden, hat noch andere Wirkungen gehabt, von welchen ich nur jetzt anführen will, daß auch daher die Leibgedinge nicht in baarem Gelde bezahlet wurden, wie jetzt öfters geschieht. Die Wittwe erhielt dielmehr gewisse Güther und Ländereyen, welche Witwenstücke genennet wurden. Allodial. Güter werden dazu erwehlet, bei einem Mangel derselbigen aber ein Lehn (6). Ein Rechtsgelehrter muß also auch darauf aufmerksam seyn, wie es in Ansehung des Geldes in einem State stehe. Und wie groß

(1) S. das 3 B. der Act. B. Ludgeri § 22. in des Leibnizens scriptor. rerum Brunsvic. 1 Th S. 97. und das 2. Cap. des Gesäze der Sachsen / die Gesäze der Friesen in dem 19. Tit.

(2) S. Introduct. ad Tom. 1. scriptor. rerum Brunsvicenf. S. 79.

(3) S. S. 19 20. und 21. der Vorrede.

(4) Seine Worte hiervon in dem 5. Cap. des Buchs de moribus Germanorum sind diese: Proximi Rheno formas quasdam nostrae pecuniae agnoscent atque eligunt: inferius, simplicius & antiquius permutatiope mercium uruntur. S. auch des sel. Herrn Kanzlers Johann Peter von Ludewig gelehrte Anz. tgen 1. Th. S. 690. und 694. des Hn Prof sers Christ. Heinrich Breuning Anmerk. über den heutigen Gebrauch des Wehrgeldes S. 199 in dem 1. Th. der Teutschen Schriften der Duisburgischen Gesells. der Wissenschaften.

(5) S. Dav. Georg Strubens Commentatio de jure villicorum vulgo vom Meyer. Recht 3. Cap. de natura & indole contractus villicalis §. 12.

(6) S. des hochberühmten Herrn Carls Ferdinands Hommels Akademische Reden über Johann Jakobs Mascows Buch de jure feudorum S. 444.

groß ist nicht das Feld, welches er zu übersehen hat. Es scheint daher nicht nöthig zu seyn mit dem Herrn Cänzler von Ludwig (7) dafür zu halten, daß die die unbändige Freiheit und das zugelassene Faustrecht gemacht haben, daß also mit einem Todschläger wäre verfahren worden, indem sie nach jenem geglaubt hätten, daß die bürgerliche Gesellschaft nicht den Endzweck hätte das Leben zu verlieren, nach diesem aber mögte ein jeder seine Haut wehren, so gut er könnte. Wir sehen aber auch, daß hernach vier fräisch oder peinliche Fälle sind ausgenommen worden, welche mit dem Tod bestrafet worden, unter welche auch der Mord gerechnet worden (8).

§. II. Diese Anmerkung gereicht also dem Teutschen Recht zur Bertheidigung. Die nun folget soll demselbigen zur Erläuterung dienen. So wohl in dem Schwäbischen Landrecht (9), als auch in der Gloße des Magdeburgischen Reichbildes (10), wird der müßelstüchtigen oder mäselsüchtigen Erwähnung gethan. Der Erläuterung des Teutschen Rechts wegen entsteht die Frage, was dieses Wort bedeute? Man hat Beweisgründe, daß die Mäselucht nicht die böse Noth, sondern den Ausfaz bedeute (11). Diese Krankheit ist es, welche unter unseren Voraltern häufig muß gewesen seyn. Dösterk kommet dieselbige in ihren Gesägen vor (12), und man findet auch, daß Ausfaz, Hospitaler sind angeleget worden (13). Es wird wohl geglaubet, daß die Kreuzzüge hätten diese Krankheit verursacht. Wer weiß es nicht, daß die Viebel dieser Krankheit öfterk Meldung thut. Worin diese Krankheit bestanden habe, ob sie unter die verlohrene zu zählen sei, oder nicht, ist nicht ansgemacht (14).

Georg

(7) S. die gelehrte Anz. 3. Th. S. 57. und 52.

(8) S. die schon angeführte Anz. 3. Th. S. 52.

(9) S. c. 6. n. 6.

(10) S. dieselbige ad artic. 43.

(11) S. des hochberühmten Herrn Profess. Johann Friederich Joachims fortgesetzte Sammlung vermisch. Anmerk. §. 191. und 192.

(12) S. die LL. Rotharis artic. 176. und 10. LL. Longob. 1. 3. 18 1. Capi. ul. Reg. Francor. in des Herrn Georgisch Corp. Jur. Germ. antiqui. S. 533., welchem S. 575. noch beizufügen ist, wo XLII. die Worte vorkommen: De manu leprosi, und XX. de leprosis, ut se non intermiscant alio populo.

(13) S. die Rommelsch. Akademische Reden S. 319. Was ich ist von dem Ausfaz geschrieben habe, und die Leidenszeit unseres Heilandes erinnern mich an das Krähen des Hohns nach der Verleugung Petri. Ich habe öfterk meine Gedanken zu der Leidenszeit des Heilandes darüber gehakt, wie doch ein Hahn zu Jerusalem habe können gehöret werden, da dergleichen daselbst zu halten, verboten gewesen ist. Will man sagen, daß dieser außer der Stadt gewesen seye und gekrähet habe, so ist nicht wohl abzusehen, wie er bei einer Unruhe habe können in der Entfernung gehöret werden. So glaube ich auch nicht, daß die Meinung annehmlich sei, daß Pilatus, als ein Römer, heilige Hühner bei sich gehabt habe, wie auch Herr Deharding in einer Abhandlung de Galli cantu Hierosolymis aucto gelehret. Denn es fehlet abermals nicht an Schwürigkeit. Die vornehmste Römische obrigkeitliche Personen hatten oft das jus auspicii nicht. Die Kaiser aaben wohl ihren Generalk dieses Recht. Allein alles, was sie verrichteten, wird den Kaisern selbst zugeschrieben, weil es auspicii Imperatoris geschehen war, und hielten auch die Kaiser, nicht sie, wegen eines Sieges den Triumph. Vielleicht hat August in Ansehung des Pilatus eben dieses gethan. Allein kan eine deutliche Stelle aufgewiesen werden, daß dieses arsehen sei, und gilt der Schluß, es kan seyn, also ist es auch? S. des sel. Herrn Strodtmanns Uebereinstimmung der Teutschen Alterthümer mit den Biblischen/sonderlich Hebräischen. S. 283. und die Göttingische gelehrte Zeitungen Num. 99. 1752. Da meines Wissens nicht gewissen Personen die Wissenschaften dergestalt übergeben sind, daß sie nur allein damit handeln können,

Georg Wolfgang Wedel meinet es sei die Wollustseuche (14). Allein andere sind anderer Meinung. Joh. Fried. Mayer soll hiervon gute Nachricht geben (15). Dessen Schrift aber, nicht beider Hand ist.

so wird es mir auch vergönnet seyn meine Meinung kürzlich zu sagen. Ich glaube daß der Hahn durch ein Wunderwerk zu Jerusalem gehöret worden. Vielleicht kan fast keine andere Meinung Platz finden, daß man also wohl in Erklärung der heiligen Schrift und in Ansehung der damaligen Zeiten seine Zuflucht dazu nehmen kan, und ein Wunder gereichtet zu der Verherrlichung des Heilandes.

(14) S. Exercit. Medic. Philol. Cent. 2. Decad. 4. Exerc. 9.)

(15) S. Elog. Evang. ad Dominic. XIV. post Trinit.

Nachricht.

Ich wünsche des hochberühmten Herrn Profess. Sümmermanns 1699. gehaltene Disputation de paritate religionis in Camera; ingleichen des Herrn Arnold Bernhard Düllaus Disputat. de successione conjugum Altenana, welche 1700 zu Duisburg herausgekommen ist, eigenthümlich zu besitzen. Wer sie mir überlassen will, den werde ich bemühet seyn, zu besorgen.

D. O. L. von Eichmann.

I. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Es ist Bursenhaus zu Eleve in der Marktstraße, der Rothe Hahn genannt, an die Eheleut Ramp verkauft, und sollen die Gelder in 8 Wochen Zeit, a dato den 25 dieses Monats Martii ausgezahlt werden; dieselige, welche etwa an diesem Hause, ex quocunque capite es auch seyn mögte, praetension haben, können sich bey den Eheleuten Ramp melden, sonst nicht weiter angenommen werden sollen.

Demnach der Heibert Haberkamp aus dem Beckischen, sein so genanntes Offenkamp-Büschgen in der Herrlichkeit Meyberich mit einem Ende an die Lipperheyde anschliessend, in seinen Führen und Graben alda künlich gelegen, an die Wittibe Oeffen Lönissen zur Neumühle, erblich verkauft; so wird solches hiedurch zu dem Ende bekant gemacht, damit diejenige, so darauf gegründete Ansprache oder Forderung, aus welchem Grunde es auch seyn mögte, zu haben vermeinen, solche binnen 3 Wochen beym Gerichte zu Meyberich behörlich vorbringen, sonst aber gewärtigen müssen, daß die übrige Kauffschlinge ausgezahlt, und gerichtlicher Brief und Siegel hierüber der Ankäuferin, nach Verlauf dieser Frist, extrahiret werden sollen.

II. Citatio Creditorum außserhalb Duisburg.

Auf Begehren der Herrn Erben des jüngst in Wesel verstorbenen Candidati juris Herrn Herm. Theod. Tendinger, werden alle dieselige, so an dessen Nachlassenschaft einige Forderung, ex quocunque capite solche auch herrühren möge, zu haben vermeinen, Kraft dieses prolamatis edictaliter abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen prementorischer Frist, wonon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin, längstens aber auf den 7 May a c, ihre praetensiones im Sterbhause oder beym Landgericht vorbringen solche mit untadelhaften Documenten verificiren oder gewärtigen sollen, daß sie nach Ablauf gem. Tages mit ihren Forderungen abgewiesen, und mit Auflegung ewigen Stillschweigens von gedachter Nachlassenschaft gänzlich ausgeschlossen werden. Wesel im Landg. den 28 Febr. 1761.

Anhang

Num. XIII. Dienstag den 31. Martii 1761.

Zu dem Dunsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen so zu verkauffen aufferhalb Dunsburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß in der Herrlichkeit Woyland auf dem Domainen Gutto Lauers. Rath, allerley Effecten und Fortfahrungsstücke den 28 Martii publice verkauft werden sollen; Lusttragende Ankäufer können sich alddann auf ged. Lauerskath in Termino des morgens einfinden und ihren Nutzen suchen.

Nachdem die Wittibe Joh. Herm. Woychhaus und deren inserirte Creditoren sich ad Protocollum declariret und gebeten, daß ged. Wittiben Woychhaus immobilair Güther, als 1) das alhier neben Juden Simon Israels Behausung gelegene Wohnhaus, so taxiret auf 300 Rthlr. 2) der am Dodsichlage neben E. Rauber und Wittiben Peter Hügel Erbblücken gelegener Hagen, taxiret auf 200 Rthlr. 3) das oberhalb Joh. H. Serdes Haus gelegene Gartenstück, taxiret auf 30 Rthlr. 4) das am Kettelberge neben J. H. Plümers gelegene Gartenstück, gewürdiget auf 100 Rthlr. 5) der oberhalb dem Hendelensstück vorm Hey gelegener Hagen, ästim. auf 70 Rthlr, so dann 6) der in hiesiger Evangelisch-Lutherischen Kirche in der 8ten Band Subseiths befindlicher Kirchensitz, angeschlagen zu 60 Rthlr in bre- vi & uno termino zum Verkauf ausgekehrt und den meistbietenden zugeschlagen werden möge. Wie nun dazu Terminus auf den 10 April, Vorm. um 9 Uhr aufm Rathhause anberahmet worden; so wird solches zur Achtung den Kauf. Liebhabern, um ihren Vortheil zu suchen so wohl als diejenigen, welche daran einiget Recht oder Forderung zu haben vermeinen, um dieses in term. sub pœna perpetui silentii beyzubringen und zu justificiren, hiedurch öffentlich bekant gemacht. Altena im Landg. den 13 Martii 1761.

Die von dem verstorbenen Died. Stel nachgelassen Apoth. ke mit Vasen, Mörsel, Materialien und Medicamenten, so wie sich solche in hiesigem Stelischen Hause, zur Eölnischen Apotheke genannt, vorfinden, und auf 256 Rthlr gewürdiget worden, soll den 11, 12 und 13ten Aprilis a. c., Vorm. Glocke 10, im Landgericht, dem meistbietenden öffentlich in einer Masse verkauft werden, wozu sich die Kunst. Verständige Liebhabere einfinden wollen. Wesel im Landg. den 13 März 1761.

IV. Sachen/ so verkauft aufferhalb Dunsburg.

Es hat der Bürger Jost Stroycker im Hamm, das daselbst auf der Mstrasse neben der Frau Camer. Volberich Behausung gelegenes Wohnhaus, von dem Bürger Johann Georg Schuch aus Freyer Hand an sich gefauft; sollte ein oder ander an diesem Hause eine rechtl. præntension haben, der wolle sich binnen 3 Wochen bey vorged. Ankäufer melden.

Es hat Anna Jossina Dölle Wittibe seel Schul. Collegen Eöster ihren einen Morgen 60 Graberuthen Erbland, welche außer dem Wallburger Thor am Deslinghauser Weege nechst des Kaufmanns H. Sybellen und Chirurgi Oermanns Ländereyen kântlich gelegen, an den Bürger und Lohgerber Eberh. Schulenburg zu Soest, erblich verkauft; die an dem Lande ex quocunque capite Spruch und Forderung haben, werden hiemit sub pœna præclusionis verablabet, solche innerhalb 3 Wochen a dato publicationis vorm Königl Großrichter in Soest cum justificatoriis vorzubringen, in wiedrigen Fall zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser peremptorischen Frist, selbiae mit ihren Anforderungen davon Abgewiesen werden sollen.

Die Ehel. Ehrst. Monigfeld haben von den Ehel. Joh. Casp. Sobrucker das unten in Hagen auf Borg. resen Grund erbauetes Haus erblich an sich gefauft; diejenige, so an ged. Hause ein Anspruch oder Forderung zu haben vermeinen, werden hiemit sub pœna præclusionis verablabet, um ihre vermeintliche præntensiones innerhalb 3 Wochen a d. to publicationis vorm Kö. igl. Landgericht zu Hagen cum justificatoriis vorzubringen, in wiedrigem Fall zu gewärtigen, daß termino eluxo dieselbe abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden soll. Hagen im Landg den 16 Martii 1761.

Es hat die Wittibe seel. Joh. Casp. Ebbinghaus zu Herlohn ihren Grafkump an der Meisen, Bache ober dem Vockskampe gelegen, an den Vorsteher Sauerland erbtlich verkauft; dieselige, so daran Forderung, ex quocunque capite es sine, zu haben vermainen, müssen solches vorm ersten May a c, bey der Obrigkeit loci oder Ankäufern sub poena perpetui silentii anzeigen, sonst die Kaufgelder ausgezahlt werden sollen.

V Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß die bey Calcar gelegene von Raabische so genandte Flintenwade den 22 Febr. 1762 pachtlos wird; wer solche anderweitig in Pacht zu nehmen gesonnen, beliebe sich bey dem Hn Criminal, Rath und Registrations-Advoc. Lampe in Elebe sorderfaust zu melden.

Es wird hiermit bekant gemacht, daß das in der Herrlichkeit Mayland gelegene Domänen-Guth, Lauerstath genant, worunter ohngefehr 28 holl. Morgen Bau, und Weddeländeren gehören, pachtlos geworden, und von Renthen wegen auß neue auß der Hand wieder zu verpachten steht; Es können sich dahero Lusttragende Pächtere, je eher je lieber, bey denen Rappardschen Erben in Elebe angeben und die nähere Umstände als auch Pacht-Conditiones vernehmen.

Der Herr Bürgermeister Schlun in Dinslacken ist willens sein in der Herrlichkeit Wehl ränlich gelegenes Baurenguth, Großvororden oder Hagelcreuz genant, welches hithero Jan Klæver vor die dritte Garb gebauet hat, auf 6 oder 12 naheinander folgende Jahren zu verpachten, oder allenfalls auß der Hand zu verkaufen, das Guth besteht laut der Vermessungs-Charte, auß Hosgeray und Garten 1 Morgen holländ. 372 Ruthen, Bauland 24 Morgen holl. 24 Ruthen, Wepdeland 18 Morgen holl. 64 Ruthen, Holzgewächs 5 Morgen holl. 152 Ruthen, Heydeland zu Schaaffstrib und Wlaggen machen, 22 Morgen holl. 316 Ruthen, zusammen 71 Morgen 328 Ruthen; dieselige, so zu einem oder andern Lust haben, wollen sich bey obgem. Eigener melden; Es dienet zur Nachricht, daß der neue Pächter das Guth gleich antreten kan.

VI. Gelder / so zu verleihen außershalb Duisburg.

Bey hiesiger Depositen-Casse können 90 Rthlr, so auß der Wittiben Jaha Nachlassenschaft herrühren, gegen Hypotheken-Ordnungs-mäßige Sicherheit, zinsbaar aufgenommen werden. Wesel im Langb. den 20 Martii 1761.

VII. Persohn / deren Dienst verlanget wird außershalb Duisburg

Da in der Stadt Wesel eine tüchtige Hebamme außers außers nöthen ist, so wird dieselbe hiemit bekant gemacht, um falls sich eine solche Persohn, so mit hinlänglichen Attestatis versehen, alhier zu etabliren willens wäre, dieselbe sich, je eher je lieber, bey dem Magistrat melden könne, welcher ihr alle Beforderung und Zuschup leisten wird.

VIII. Sachen / so gestohlen außershalb Duisburg.

Demnach in der Nacht von 26 auf den 27 Februar zu Bornich außm Spicker in der Herrlichkeit Beeze, durch 3 unbekant gewesene Kerls, so ihre Vingsichter schwarz gefärbet, bey der Wittwe Hent Le Raey ein gewaltsamer Einbruch geschahen, und die Wittwe so wol als den Knecht auß ihren Betten an Händen und Füßen gebunden, ersterer das Messer außm Halße gehalten und bedrohet worden, solß sie Verm machen, oder sich zur Lüthen würbe, den Hals abzuschneiden, so dann von derselben begehret, ihr Geld anzuweisen und die Ertliche Hände zur Oeffnung der Kisten und Kästen herzugeben; weilen geb. Wittwe nun wegen gebundenheit letzteres nicht thun können, so hat einer von diesen Räubern, so einen greifen Arbeiter angehabt, die Kisten und Kästen durch Gewalt mit einem Beile erbrochen, und darauß folgendes genommen, als: 1) an baarem Gelde 150 Eblr, mehrtheils fein Geld und etwas Frauenhullen, wovon ein Paar gezeichnet mit C. W. und J. D. 2) imen Paar silberne Kisten gezeichnet mit U. T. R. 3) 30 Ellen weiß fein Leinwand. 4) 2 Paar silberne Monneten. 5) Bier Paar feine Bettücher gezeichnet mit J. D. 8) 6 Manns. Halbtücher, gezeichnet U. T. R. 9) einen grünen Damast, Manns. Hemdrock mit silbernen Knöpfen. 10) ein schwarzes Manns. Kleid nebst Hosen. 11) drey Seiten Speck und 2 Schinken. 12) 5 a 6 Pfund holl. Käse und 2 Weizen Brode. Da nun die Wittwe Le Raey in Erfahrung gebracht, daß die

die Diebe mit denen geraubten Sachen sich nach Alperden begeben und die Bote daselbst Haus Visitation gethan, so sind bey einem Tagelöhner Kuloff Gerrits im Brunnen, worinnen die Diebe die von No 4 bis 12 verzeichnete Sachen geworffen, wiedergefunden worden, worauf der Kuloff Gerrits, Peter Saat und Wilh. Saat sich mit der Flucht salbiret, der beyden ersten Eheweiber aber in Verhaft gezogen worden; und da aus derselben deposition zur Gnüge erhellet, daß diese 3 Kerls den Einbruch und Diebstahl begangen; durch nachgeschickte Steckbriefe aber nicht haben ertappet werden können; so werden alle und jede Obrigkeit sub oblatione ad quævis reciproca gestemend requiriret, vorbenannte Kerls, wenn sie sich in ihren Districten aufhalten oder passiren mögten zu arretiren und davon dem Gericht zu Weech Nachricht zu erteilen. Eleve den 10 Martii 1761.

IX. Citatio Edictalis einer entwichenen Persohn außershalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Altena, fügen dir Henr. Ludewig Quincq hiemit zu wissen, daß nachdem du vor wenig Tagen heimlich mit hinterlassung einer schwerer Menge Schulden dich von hier weggegeben, ohne daß man bishiehin aller angewandten Mühe ohngeachtet, den Ort deines Aufenthalts erfahren können; und denn deine gegenwärtigen Status auch Liquidation mit denen Creditoren höchst nöthig ist; als laden wir dich hiemit und Kraft dieser in Balve und Limburg affigirter und publicirter Edictal Citation peremptorie, daß du dich binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, als den 19 May, dich vor dießigem Landgericht gesteltest, dem angeordneten Curatori Hn Adv. Castringias die nöthige Anweisung thuest, fort das hin sorgest, wie Creditores befriediget werden, im wiedrigen Fall soll wider dich Glückling bey weiterm Außenbleiben, rechtlich erkannt, und vor einen vorzüglich böshafsten Banqueroutier und Falliten gehalten, mithin nach dem Banqueroutier-Edict wider dich verfahren werden. So dann laden wir auch des vordem. Henr. Ludewigs Quincqs Creditores hiemit und Kraft dieses, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin, mithin den 19 May a. curr., ihre Forderungen, wie sie nur Mahmen haben mögen, beybringen und justificiren, auch dieserhalb mit dem Curatore ad protocollum verfahren, gültliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkänntniß, dieseljenige aber, so sich in gedachten Terminis nicht gemeldet, oder ihre Forderung justificiret, gewärtigen müssen, daß von dem Vermögen abgewiesen, und ein stillschweigen auferleget werden wird. Zugleich werden dieseljenige, so von dem gestüggeten Quincq etwas in Verwahr, oder als ein Pfand unter haben, oder auch demselben auf Hypotheque oder sonst schuldig seyn mögen, unter Straffe der Ordnung aufgegeben, daß sie das an sich habende oder das etwa an den Quincq schuldig seynde binnen 6 Wochen beym Landgericht alhier beybringen und anzeigen sollen. Altena im Landg. den 13 Martii 1761.

X. Persohn / so arretiret außershalb Duisburg.

Demnach ein Vagabund Namens Matth. Kuch, welcher sich seinem Angeben nach mit einer Weibpersohn im Byfang bey Holten und dasigen Gegenden bey 3 Jahr lang aufgehalten hat, mehrerer Unthaten halber verdächtig, und sonnenhero alhier gefänglich ingezogen; und wider denselben näher zu inquiren gutgefunden worden; so wird jederman und besonders jede benachbarte Obrigkeit, welcher etwas zum Beschwer des Inhaftirten vorkommen und bekant seyn mögte, hiedurch cum oblatione ad quævis reciproca gestemend ersucht und requirirt, solches zu Facilitirung der Inquisition und Beforderung der heilsamen Justitz anhero gelangen zu lassen. Troich an der Ruhr den 27 Martii 1761.

XI. Citatio Edictalis einer absterben Persohn.

Maria Schotten, Wittibe des Soldaten Jahn, ist am 22 Februarii a. c. verstorben, deren einziger Sohn und Erbe Caspar Jahn schon 14 Jahr von hier abwesend ablieben, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt einige Nachricht vorhanden; solte jemand davon einiae zuverlässige Wissenschafft haben, oder ob vord. Casp. Jahn verstorben, Zeuaniß geben können, wolle sich, je eher je lieber, bey dießigem Landgericht melden. Im Fall aber ged. Casp. Jahn noch

nach im Leben, und diese Notification erfahren mögte, wird derselbe verablated, daß er sich binnen vier Wochen a die notitia, persönlich alhie stellen, seiner Mutter Nachlassenschaft in Empfang nehmen, oder daß solche derselben nächsten Erben verabsolget werde, gewärtigen solle. Wesel im Landg. den 20 Martii 1761.

XII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird bekannt gemacht, daß in heutigem dato gegen die sämtlichen Creditores des E. A. von der Heyden, genannt von Rynsch zu Berkellen, genannt Holthausen, Edictalis Citatio erkannt, und zu Cleve, Udem und Arnheim angeschlagen seye; Inhalb denn gedachte Creditores von nun an bis in prima post Ferias paschales a. c., ihre Forderungen durch einen der Regierungs-Advocaten bey der Regierung melden und justificiren, oder pro-clusionem nach Ablauf der letzten Frist gewärtigen müssen. Cleve im Reg. Rath den 5 Jan. 1761.

Nach der von dem Hn Hofssical und Richter Franzen v. Sur erlassenen Edict. Citation sollen sich alle Gläubiger der Wittiben Hennes zu Bochum, längstens den 4 May a. c. alda in Curia über die Cession erklären und allensals sub poena præclusi liquidiren.

Nachdem der zwischen dem Zinngießer Died. Jacob Trippe und dem Kaufhändler Joh. E. Dröbler beym Königl. Gericht zu Soest bishero vorgewesener Rechtsstreit nunmehr durch einen inter partes getroffenen Transact dergestalt gütlich beygelegt, daß letzter erstem zu dessen Thor im so genannten Brinckenkamp kentlich gelegen, zugelegt und erblich abgetreten, dagegen aber dieser noch zu seiner Sicherheit verlanget, daß die etwa darin radicirte Creditores gerichtlich vorgeladen werden mögten, und dann dessen Euden statt gegeben; als werden alle, so an mehrged. 3 Morgen geistlichen Landes Spruch oder Forderung ex quocunq. capite haben mögten, hiemit peremptorie abgeladen, um solche innerhalb 3 Wochen a dato publicationis vorm Königl. Grosrichter cum justificatoris vorzubringen, oder zu gewärtigen, daß selbige nach Ablauf dieses Termins von diesem Lande abgewiesen und ein ewiges Still-schweigen aufgelegt werden solle. Soest in judicio den 19 Martii 1761

XIII. AVERTISSEMENT.

Das von Joh. Died. Offenbergh vom Rettersched gerichtlich errichtete Testament soll den 24 April a curr., Vorm. um 10 Uhr beym Landgericht alhier publiciret werden; Interessentens werden also darzu hiedurch abgeladen. Altena im Landg. den 23 Martii 1761.

Da Sr Excell. Ferd. Wilh. Joseph Freyh. von der Neck zu Drensteinfurt aus dem Anhang Num. VI. der Duisburgischen Adresse und Intelligenz-Zettel vom 10ten nächsthingelegeten Monats sehr befremdlich ersehen wie daß Joh. Henr. von Usbeck als ein angebllicher dafür aber nicht anerkennender Lehnrichter Namens des Herrn Frans Arnolds Freyherrn von der Neck zu Heesen habe angeben wollen, als wann die der freyherrlichen von der Neck, Drensteinfurtischen Linie gehörige Lehnkammer und Adelerlehen nach absterben des letztern Besizers und gemeinschaftlichen Herrn Batters auch ihm Freyherrn Frans Arnolds von der Neck nicht allein unfreistig devolvirt, sondern auch selber bey denen sämtl. Befäl. und Nutzbarkeiten, vom hochpreisl. Reichs. Hofrath privatim gehandhabet wäre, dieses völlig befriediget worden; indem e.n jeder weiß, daß bey der Lehn-Succession deren Descendenten desgleichen Landesmial. Selder gar nicht hergebracht, mithin selbe wegen besagten Drensteinfurtischen Lehnen weder erlegt sind, weder ein solches Reichs. Hofrathliches Conclusum deswegen ergangen ist, der Freyherr Frans Arnold von der Neck auch nimmer die alleinige Lehnfolge anverlangt hat, so gar darüber ob und wie weit er wegen deren väterlichen Ehepackten, dazu befugt seyn können, ein Rechtsstreit obhanden, und annoch nicht entschieden ist; so wird Namens erst hochgem. sich an ihren wohl hergebrachten Besitz verhaltender Sr Excell. Freyherr von der Neck zu Drensteinfurt solches denen sämtl. Vasallen oder Lehnrägern um sich durch dergleichen gegenheilige eitele Vorspiegelungen nicht irren und verleiten zu lassen, hiemit solches bekannt gemacht. Münster den 7 März 1761.

Herrn. Rothmann Secret.

Diese Inzeigensz. - Zittel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 7. Aprilis 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XIV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Selbischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

De latitudine sanitatis.

§. I. Hippocrates, der älteste unter den Griechischen Aerzten, der die damals zerstreute
und ohne Zusammenhang bekante Erfahrungen von dem gesunden und kranken
Zustand der Menschen zu erst sammlete, durch richtige definitionen deren Worten eine be-
ständige Bedeutung zu geben, und die verwirrte Begriffe in eine gute Ordnung zu bringen,
unter

unternahm, und da er solches schwere Werk mit so glücklichem Erfolg ausführte, mit großem Recht die Achtung und die Bewundrung nicht nur der Aerzte bis auf diese Zeiten, sondern auch aller übrigen Gelehrten, die in das ganze der Wissenschaften einige Einsicht besitzen, verdienet, und unendliche Lobspriiche erhalten hat, konnte doch, bey dem Anfang dieses merkwürdigen und vor das Ganze menschliche Geschlecht wichtigen Unternehmens, und bey aller seiner gebrauchten Vorsicht nicht vermayden, daß nicht hier und da Unrichtigkeiten, Fehler und Lücken in seinem Lehrgebäude übrig blieben.

Unter diese Fehler oder Lücken rechnete Galenus, der ohngefehr 700 Jahr nach Hippocratis Tode mit ähnlicher Herzhaftigkeit, obgleich weniger Succes die Vollendung dieses Wercks vornahm, auch die Erklärung oder Definition die Hippocrates von der Krankheit überhaupt gegeben hatte, und erinnerte Galenus dieses mit großem Recht, sintemal die Hippocratische Definition so weitläufig ist, daß sie ohnmöglich zum Grunde richtiger Begriffe geleyet werden kan.

§. II. Da es würcklich so mancherley Arten und Sattungen der Krankheiten giebt und wir noch heute zu Tage, nach so viel vorabgegangenen Untersuchungen nicht wenig Schwierigkeit finden, die Erklärung derselben überhaupt also einzurichten, daß nicht zu viel und nicht zu wenig darin stehe, so ist Hippocrati mehr zu vergeben, wenn er in die ersten dieser beyden Ausschweifungen gefallen und seine generale Erklärung zu weitläufig gemacht hat. Quidquid molestum homini est, morbus dicitur, sagt er, das ist, alles was dem Menschen beschwerlich fällt, wird eine Krankheit genannt. Es läugnete auch dieser alte Lehrer die Folgerungen dieses Satzes nicht, denn um sich deutlich zu machen, seht er so fort hinzu, daß man Hunger und Durst, weil sie den Menschen beschwerlich sind, unter die Krankheiten rechnen müsse, nach welchem Vorbilde denn unendliche Dinge, welche dem Menschen ungemächlich sind, vor Krankheiten zu halten wären. Wie denn Hippocrates selbst vermöge dieser Definition, an einem andern Ort sich also ausdrücket quod totus homo à nativitate sit morbus, der Mensch von seiner Zeugung an bis zu seinem Tode führe ein solches Leben, das aus lauter an einander hangenden Krankheiten bestünde, welches, wenn wir es von allen Widerwärtigkeiten des Gemüths und Leibs verstehen, allerdings seine Richtigkeit hat, im Fall aber man das, was wir gemeinniglich Krankheiten nennen, darunter versteht, so sehr falsch ist, daß dem berühmten Herrn Stahl hat einfallen können bey Wiederlegung dieses Hippocratischen Satzes auf die gegentheilige Ausschweifung zu fallen, und gegen die Wahrheit zu behaupten, daß die Krankheiten nur sehr selten unter den Menschen wären. So sehr kan man sich widersprechen, wenn man in den Wissenschaften keine gute Definitionen zum Grunde leyet, selbst in den deutlichsten Sachen.

§. III. Galen, wie schon gemeldet, suchte durch richtigere Bestimmung der Worte diesem Mißverstande abzuhelfen, und zeigte, daß nur dasjenige eine Krankheit sey, was unnatürlich oder der Natur des Menschen entgegen ist, und zugleich die natürliche Handlungen der Natur des Menschen gehören, und derselben Gesundheit nicht so genau und nicht mit solcher mathematischen Schärffe bestimmet sey, daß nicht in dem Umfang dieser Gesundheit vielerley Widerwärtigkeiten möglich und würcklich wären. Er nannte dieses mit einem neuen und schönen Ausdruck latitudinem sanitatis, die Breite oder die Weitläufigkeit oder Ausbreitung der Gesundheit, vermöge welcher ein Mensch gesund seyn und doch beschwerliche Empfindungen haben könne; wohin zum Exempel Hunger und Durst, Müdigkeit nach der Arbeit, ja selbst ein und andere Arten der Schmerzen, der Aengstlichkeiten, und dergleichen gehören.

Von dieser Breite der Gesundheit werde ferner mit nächsten handeln.

Leidenfrost.

I. Capitel

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

VI. Judicial und aus hochl. Regierung zu Neurs ergangener Executorialium sollen ad Instantiam der verwilligten Frau Regierungsr. Rätthin Jüchen, der Eheleuten Gerrt und Gerdrüt Schmeek, Rathen, samt übrigen Busch, Wiesen und Bauländereyen in und bey Nesberg gelegen, bestehend, 1) in der Kathstelle samt Baumgarten, groß ein Morgen, Nesberg gelegen, bestehend, 1) in der Kathstelle samt Baumgarten, groß ein Morgen, und ein leibgewinnbahr an den Hn Hofrath Jüchen, jährlich an denselben ausgeltend 9 flüb. und ein Madtag, ist mit dem verfallenen Gebäude und Scheune, tariret zu 200 Rthlr. 2) den Garten, groß ein Morgen, welcher leibgewinnbahr an den Hn Criminal-Rath Esen, jährlich an denselben ausgeltend in Gelde 30 flüb. und 2 Stück Hühner, tariret zu 40 Rthlr. 3) Ein Bemdgen, groß ein halben Morgen, am Essenberg gelegen, Ostw. Schmitz, Nordw. der gemeinen Straße, Sudw. die Lanaal, und Westw. Seenen, leibgewinnbahr und jährlich ausgeltend am Domainen-Comptoir zu Neurs, ein Scheffel Gersten, tariret zu 50 Rthlr. 4) vier Stücke Land ad 9 Morgen aus Moorsenhof angekauft sub Num. 7., ist leibgewinnbahr an den Hn Prälaten zu Werden, jährlich ausgeltend 12 Spint, 4 Kannen Roggen, 8 Spint, ein Kanne Hafer und 4 Kannen Buchweizen, auch an Fahrzins auf Montag nach St. Andras 3 flüb. 3 Dort, tariret zu 60 Rthlr. 5) 12 Stücke Land, welche ausmachen 12 Morgen, im Nesbergerfeld gelegen, leibgewinnbahr an die Commenthurey zu Xanten, tariret zu 130 Rthlr. 6) ein Stück Land, in Sieten genannt, groß 5 Morgen, Ost. und Nordw. sein selbst, Sud. und Westw. Sartmanns Land, leibgewinnbahr zu Lothum, jährlich ausgeltend ein und ein halben flüb., tariret zu 75 Rthlr. 7) ein Busch in der Markt-hegge gelegen, groß 2 Morgen, Westw. den heil. Berg, Nordw. Weyers, Sudw. Schellen Ostw. Stedensland, gewinnbahr an das odgem. Domainen-Comptoir jährlich ausgeltend in Gelde 15 flbr., tariret zu 50 Rthlr. insgesamt annoch jährlich ausgeltend an das wehrgeb. Domainen-Comptoir Jahrschag- und Dienstgeld 3 Rthlr. 10 und ein 4tel den., so dann ein Spint 2 und ein 4tel Weber Hafer, an die Steur-Casse Anschlag 9 Rthlr. 55 flbr. 8 und 3 4tel Den., so hiernächst nach den auszufellenden Parceelen zu vertheilen wäre, öffentlich auf den 29 April, 24 Junii und 19 Augusti a. c., an des Scheffen Lönningers Behaulichung verkauft und in ultimo termino denen meistbietenden, salva ratificatione regiminis, zugeslagen worden: Kufftraagende können sich allemahl Vorm. präcise Stocke 9, daselbst einfinden und die Conditiones bey dem Commissario distractionis Hn Criminal-Rath Besendonck vorhero nach Belieben einsehen. Uebrigens werden zugleich die debitores dem. Eheleute Schmeek ad videndum distrabi, und dabeneben hiedurch nach Maßgabe derer hieselbst zu Rheinberg und Duisburg angeschlagenen Edical Citationen alle und jede Creditores, so an gem. Eheleuten etwas zu fordern haben, ihre Forderungen vor und bis den 7 Septemb. a. c., bey dem Regierungsr. Secretario Hn Hofrath Jüchen cum iustificatois sub pœna præclusionis & perpreti silentii einzubringen.

Zwey Marfend Bau- und Gartenland nebst dem darauf stehenden Gezimmer, so bisher Peter Loy untergehabt und sonst zu Hofmanns Hof im Orck, Gerichts Spellen gelegen, gehöret, welches auf 200 Rthlr. ästimiret wird, soll in 3 Terminen von 4 zu 4 Wochen mithin den 16 April, 18 May und 18 Junii, allemahl Vorm. um 11 Uhr, auf hiesiger Landgerichts Stube öffentlich angehangen und im letzten Termino dem meistbietenden zugeslagen werden. Liebhabere werden des Endes eingeladen, um sich alldann einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen. Dinst. im Landg. den 16 Martii 1761.

II. Sachen / so verkauft in Duisb.

Die Ehel. Klock und Agnes Werntzes haben vor einiger Zeit ihr elterl. auf der Oberstraf zwischen Hn Hauptmann Wintgens und Hn Präceptor Kampf gelegene Wohnhaus, Stallungen und Hofraum mit allem Recht und Gerechtigkeiten an Henr. Schwiesentamp, dieser aber hinwiederum an den Schlächter S. Philip Heinemann publice verkauft: Es müssen also alle, so an diesem verkauften Erbe einiges Recht und Forderung zu haben vermeinen, binnen 3 Wochen längstens aber den 13 April a. c. sich gehörigen Orts melden, sonst die Kaufschillingen von dem Ankäufer Heinemann ausbezahlet und niemand weiter gehöret werden wird.

III. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Wir zum Ehebischen Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hinit allen

zu wissen, wasmassen Honr. Otten zu Rhindern bey uns angezeigt, wie er von dem Hent. Berfort seine in Rhindern, kentlich gelegene Rathstede anerkaufft habe, und zu seiner Sicherheit vor Erliegung des integralen Kaufschilling alle und jede, so an ged. Rathstede einen rechtlichen Anspruch ex quo capite es auch seyn möge, zu haben vermetten, per Edictales Ordnungen mässig verabladen zu lassen; wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; als citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Eranenburg und das dritte zu Hoch angeschlagen, alle und jede, so an vorged. Rathstede etwas zu präten- diren haben: peremptorie, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprache, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren ver- mögen, ad Acta ansetzen, auch alsdann in Termino den 7 May vor uns im Landgericht gestellen, die documenta zur justification ihrer Forderungen in Originali produciren, bey Ent- stehung dessen aber nach abgelauffenem Termino gewärtigen sollen, daß niemand weiter mit einigen Ansprüchen an diese Rathstede gehöret und ihnen ein ewiges stillschweigen auferle- get werden wird. Wornach sich ein jeder zu achten. Elebe im Landg. den 14 Febr. 1761.

Der Schuster Fried. Vogelsang in Soest, hat nebst seiner Ehefrauen von Anton und Hent. Caldewen zu Sallorp; ungleichen dem Colono Deimel zu Heppen, Soesterbörde, vier Morgen Erbeland, so außer der Dörfforten am Schwanenbrügger Schlepwege nebst Brinck- manns zu Heppen und Jühen zu Weslarn Ländereyen gelegen und auf die Beilmierbache schiessend, erblich an sich gekauft; dieselbe, so an sothanen vier Morgen Landes ex quo- cinque capite Spruch und Forderung haben, werden hiemit sub poena præclusionis verabla- det, ihre vermeinte Ansprüche binnen 4 Wochen a dato publicationis, vorm Grosrichter in Soest, cum iustis actoris vorzubringen oder zu gewärtigen, daß dieselbe von diesem Lande abgewiesen werden sollen.

IV. Sachen/ so verlohren ausserhalb Duisburg.

Es ist seit dem Monat October vorigen Jahrs bey Elebe eine glatte Windbüchse entkom- men; wer davon Nachricht geben, und zu deren Wiedererlangung behüßlich seyn könnte, solle 4 Ducaten zur Recompentz haben, und kan man sich desfalls bey dem löbl. Postamt in Elebe melden.

V. Von vacantem Schuldienst ausserh. Duisb.

Da der Herr N. rarius und Schulmeister Neumann als Præceptor des Meursischen Gym- nashii ernehlet und dadurch die Kirchspiel- Schule zu Capellen im Fürstenthum Meurs vacant worden ist; Als könn:n Lustringende, welche die dazu nöthige Eigenschaften besitzen, im schrei- gültige Zeugnisse vordringen, sondern auch die Probe machen können, sich je eher je lieber, bei dem Ehrw. Consistorio daselbst und dem vorigen Reform. Prediger Hn Wische melden. Das Tractament ist wie durchgehends im Fürstenthum Meurs hinlänglich gut, daß ein guter Haushalter sich nicht nur reichlich ernehren, sondern noch davon erübrigen kann.

VI. Von gestohlenen Sachen ausserhalb Duisburg.

Es ist vor kurzer Zeit bey dem Bäuren und Eingeseßenen der Herrlichkeit Ereyfeld, Nahmens Rött Zanders, ein schwarzbraun Wallachpferd mit einem weissen Zeichen vorm Kopf, die zwey Hinterfüß unten weiß, 4 Fuß und 8 Zoll hoch, und 4 a 5 Jahr alt, aus dem Stall diebischer Weise entwand und gestohlen worden, ohne daß man den Dieb dato ausfindigen könn:n; sollte nun jemand seyn der in solches angehalten oder sonst anzubringen weiß; derjenige, wie auch jeden Orts Dörckheit, worunter dasselbe angehalten und gefünden worden, hiemit er- suchet wird, davon alsofort denen Landes. Vorst hern der Herrlichkeit Ereyfeld zu berach- tigen, da man bey dessen Ablieferung oder Anweisung demjenigen eine gute Recompence dargereicht werden soll.

VII. Gelder so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Bey der Reform. Diaconie zu Ereyfeld, liegen 100 Rthlr rentlos, und den 1 Junii a. c. werden noch 400 Rthlr eingehet; wer dieselbe Hypothequen, Ordnungs, mässig zu Lehn zu nehmen begehret, beliebe sich bey dem Consistorio daselbst zu melden.

Anhang

Nam. XIV. Dienstag den 7. Aprilis 1761.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

VIII. Sachen so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß am 29 April curr. a., einige von dem Juden Phis lip Jacob Somperß bey der verstorbenen Wittiben de Greesß verlegte Sachen, dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden sollen; dieselige welche dazu Lust haben, können sich geb. Tages Vorm. um 10 Uhr aufm Rathhause zu Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 31 Martii 1761.

IX. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat Vet. König zu Reeken in der Herrlichkeit Halt, ein Haus mit Berechtigkeith, und ein Stück Land, der Rasbenacker genant, in Reeken gelegen, von Henr. Brents an sich gekauft; derselige, so auf ged. Stücken etwas zu präntendiren hat, muß sich binnen 4 Wochen a dato dieses, beyrn Ankäuffer V. König angeben, sonst niemand weiter angenommen werden soll.

Es ist Bursenhaus zu Eleve in der Markstraße, der Rothe Hahn genant, an die Ehel. Kamp verkauffet, und sollen die Selber in 8 Wochen Zeit, a dato den 25 dieses Monats Martii ausgezahlt werden; dieselige, welche etwa an diesem Hause, ex quocunque capite es auch seyn mögte, präntension haben, können sich bey den Eheleuten Kamp melden, sonst nicht weiter angenommen werden sollen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Ehel. Gottfried van Eck eine halbe Rathstätte von Sert Lamers im Dorff Wehr in der Niederdüffelt gelegen, vor eine Summa von 225 Rthlr. Elevisch an sich gekauft haben, und sind wilens diesen Kauffschilling längstens zwischen hier und dem Monat May a. curr., an den Verkäuffer auszuzahlen; dieselige, welche daran einige Ansprache haben, müssen sich beyrn Ankäuffer van Eck in Wehr zur gesetzten Zeit melden, sonst derselbe ihnen nichts vergüten wird.

X. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß Magistratus der Stadt Meurs die Stadt Waage daselbst auf den 10, 17 und 24ten April außs neue dem meistbietenden auf 6 nach einander folgende Jahren zu verpachten vorhabens seye; dieselige nun, so dazu Lust tragen, können sich in dem Terminis, allemahl Vorm. Glocke 9, auf der Rahtstube einfinden, und nach Belieben licitiren, auch die Conditiones vorhero beyrn Secretario Herrn Hofrath Schul ten zu Meurs, einsehen.

Es sollen ad iust. des Hrn Bürgerm. Jacobi qua Curatoris des v. Hasencampschon Credit. Wesens samtl. zum Hause Weitmaer gehörige Ländereyen, insbesonder die abliche Bauet, an den meistbietenden auf gewisse Jahre verpachtet werden; weßhalb Lusthabende Anpächtere in Termino den 18 dieses, Nachm um 2 Uhr, an des Hügers Behausung zu Weitmaer sich einfinden, und ihren Vortheil suchen können. Bochum im Landg. den 2 April 1761.

XI. Versohn / deren Dienst verlanger wird aufferhalb Duisburg.

Da in der Stadt Wesel eine tüchtige Hebamme außerst von nöthen ist, so wird dieses hiemit bekant gemacht, um falls sich eine solche Versohn, so mit hinlänglichen Attestatis versehen, alhier zu etabliren wilens wäre, dieselbe sich, je eher je lieber, beyrn Magistrat melden könne, welcher ihr alle Beforderung und Zuschup leisten wird.

XII. Citatio Creditorum außerb. Duisburg.

Dem Publico wird bekant gemacht, daß in heutigem dato gegen die sämtlichen Creditores des E. A. von der Heyden, genant von Rynsch zu Werfellen, genant Holthausen, Edikalis Citatio erkannt, und zu Eleve, Idem und Urnheim angeschlagen seye; weßhalb denn gedachte Creditores von nun an bis in prima post Ferias paschales a. c., ihre Forderungen durch einen der Regierungs-Advocaten bey der Regierung melden und justificiren, oder präclusionem nach Ablauf der letzten Frist gewärtigen müssen. Eleve im Reg. Rath den 5 Jan. 1761.

Da Joh. Stockrahm zu Capellen, Fürstenthum Meurs, verstorben, und die hinterlassene Wittibe mit ihren Creditoren gern liquidiren wolte; als werden alle Creditores freundlich ersuchet

erſuchet ihre Rechnungen vor Ausgang des Monats Aprilis beim Hn Juſtigrath vom Hofe in Meurs einzugeben, der dann näher in puncto liquidationis mit ihnen handeln will.

Nach der von dem Hn Hoſſical und Richter Franzen v. Sur. erlaſſenen Edict - Citation ſollen ſich alle Gläubiger der Wittiben Hennes zu Bochum, längſtens den 4 May a. c. alda in Curia über die Ceſſion erklären und allenfalls ſub pœna præcluſi liquidiren.

XIII. Citatio Edictalis einer abſentem Perſohn.

Maria Scholten, Wittibe des Soldaten Jahn, iſt am 2 Februarii a. c. verſtorben, deren einziger Sohn und Erbe Caſpar Jahn ſchon 14 Jahr von hier abweſend geblieben, ohne daß von ſeinem Leben und Aufenthalt einige Nachricht vorhanden; ſolte jemand davon einige zuverläſſige Wiſſenſchaft haben, oder ob ged. Caſp. Jahn verſtorben, Zeugniß geben können, wolle ſich, je eher je lieber, bey dieſigem Landgericht melden. Im Fall aber ged. Caſp. Jahn noch im Leben, und dieſe Notification erfahren mögte, wird derſelbe verabladet, daß er ſich binnen vier Wochen a die notitiæ, perſöhnlich alhie geſtellen, ſeiner Mutter Nachlaſſenſchaft in Empfang nehmen, oder daß ſolche derſelben nächſten Erben verabſolget werde, gewärtigen ſolle. Weſel im Landg. den 20 Martii 1761.

XIV. Perſohn / ſo arretiret außerhalb Duisburg.

Demnach ein Vagabund Rahmens Matth. Kuch, welcher ſich ſeinem Angeben nach mit einer Weibſperſohn im Pfang bey Holten und daſſigen Gegenden bey 3 Jahr lang aufgehalten hat, mehrerer Unthaten halber verdächtig, und dannenhero alhier gefänglich eingezogen, und wider denſelben näher inquiriren gutgefunden worden; ſo wird jedermann und beſonders jede benachbarte Obrigkeit, welcher etwas zum Beſchwer des Inhaftirten vorgekommen und bekant ſeyn mögte, hiedurch cum oblatione ad quævis reciproca geziemend erſucht und requirirt, ſolches zu Facilitirung der Inquiſition und Beſorderung der heilſamen Juſtiz anhero gelangen zu laſſen. Droich an der Ruhr den 27 Martii 1761.

Hochgräf Leiningiſche Råthe und Beamte alda.

XV. Citatio Edictalis einer entwichenen Perſohn außerhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Aſſeſſores des Königl. Landgerichts zu Altena, fügen dir Henr. Ludewig Quinck hiemit zu wiſſen, daß nachdem du vor wenig Tagen heimlich mit hinterlaſſung einer ſchwerer Menge Schulden dich von hier weggegeben, ohne daß man bißhiehin aller angewandten Mühe ohngeachtet, den Ort deines Aufenthalts erfahren können; und denn deines verwickelten ſtatus auch Liquidation mit denen Creditoren höchſt nöthig iſt; als laden wir dich hiemit und Krafft dieſer in Balſe und Limburg affigirter und publicirter Edictal Citation peremptorie, daß du dich binnen 9 Wochen, wovon 3 für den erſten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, als den 19 May, dich vor dieſem Landgericht geſtelt ſorgeſt, wie Creditores befriediget werden, im wtedrigen Fall ſoll wider dich Flügling bey weiterm Außenbleiben, rechtlich erkannt, und vor einen vorieglich boſthaften Banquerottier und Falliten gehalten, mithin nach dem Banquerottier - Edict wider dich verfahren werden. So dann laden wir auch des vordem. Henr. Ludewigs Quincks Creditores hiemit und Krafft dieſes, daß ſie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den erſten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin, mithin den 19 May a. c. curr., ihre Forderungen, wie ſie nur dahinnen haben mögen, beybringen und juſtificiren, auch dieſerhalb mit dem Coratore ad protocollum verfahren, gültliche Handlung pflegen, und in deren Entſcheidung rechtliche Erkänntniß, dieſelbige aber, ſo ſich in gedachten Terminis nicht gemeldet, oder ihre Forderung juſtificiret, gewärtigen müſſen, daß von dem Vermögen abgewieſen, und ein ſtilſchweigen auferleget werden wird. Zugleich werden dieſelbige, ſo von dem geſügneten Quinck etwas in Verwahr, oder als ein Pfand unter haben, oder auch demſelben auf Hypoth que oder ſonſt ſchuldig ſeyn mögen, unter Straffe der Ordnung aufgegeben, daß ſie das an ſich habende oder das etwa an den Quinck ſchuldig ſeyende binnen 6 Wochen beim Landgericht alhier beybringen und anſeyn ſollen. Altena im Landg. den 13 Martii 1761.

Dieſe Intelligenz tritt und zu bekommen im Adress - Comtoir zu Duisburg, und bey allen Poſtämtern das Stück für 2 und 1 Viertel Stüber.

Im: K. Neudruck
Dienstag den 14. Aprilis 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XV.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Selbischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Neue Anmerkung und Verbesserung einer schwehren Stelle des alten so ge-
nannten Catonis aus desselbigen Sprüchen.

I. Ich habe mir vorgenommen in einigen hernach folgenden Aufsätzen eine Nachricht von
den sehr weisen und nachdrücklichen Sprüchen des gelehrten und recht frommen Man-
nes Abraham Buchholzers nebst hinzugefügter kurzen Erläuterung derselben zu geben;
die eben so unanfechtlich (dan sie sonst den Namen der Weisheit, und noch viel minder der
Klugheit verdieneten) als jederzeit süßlich und erbaulich sind, auch immerhin bey der heutigen
Welt bleiben werden. Ehe wir aber dieselbe, welche an der Zahl vier und zwanzig gewesen,
erlebten, und samt deren Meinung den jetzt lebenden wieder ins Gedächtnis bringen, er-
greiffen wir die Gelegenheit, eine gewisse Stelle des alten Spruchschreibers Catonis, wie er
durchgehends genennet wird, hier gleichsam in einer kurzen Vorrede zu betrachten, und zu
ihrer rechten ursprünglichen Gestalt wieder zu bringen, worüber wir uns vormahls vergebliche
Mühe gegeben.

II. Es ist schon vorlängst geschehen, daß wir in diesen Wochenblättern erwiesen haben,
obgedachte Sprüche, oder Disticha / wie sie der Auctor selber genennet, hätten zum wahren
Ueheber gehabt den alten sehr berühmten Medicum SERENUM SAMONICUM, den der hochwür-
dige Wütherich, der Kayser Cavacalla im Zorn über Tafel erstochen, wie Aelius Sparta-
nus im vierten Hauptstück des Lebens dieses Tyrannen erlehlet, und der einen fast unbes-
chreiblichen Schatz von zwey und sechzig tausend auf Pergamen geschriebenen Büchern nachge-
lassen, den sein Sohn, auch Serenus Samonicus / der jüngere, genant (an welchem
eben diese Sprüche de Moribus ad Filium vom Vater geschrieben worden) dem Kayser
Gordianus

Anhang

Gordianus dem jüngeren im Testament vermachtet hat, den er nicht nur selber in vielen Wissenschaften und guten Sitten unterrichtet sondern dessen Vater, Kaiser Gordianus der Ältere, auch ihn einer besondern Freundschaft und eines gemeinsamen Umgangs gewürdiget habe; wie solches Julius Capitolinus in der Lebensbeschreibung des obgedachten Kaisers Gordians des jüngeren in anstehenden Hauptstück bezeuget.

13. Diese Entdeckung (wan es mir es ohne eitlem Ruhm, in einer so merkwürdigen Sache, und die da verdienet, daß sie aller Veressenheit entzogen werde, zu sagen er laubet ist) war so wichtig, daß ich mich leicht bewegen ließ, solche hernach in die lateinische Sprache zu übersetzen und dabey viel weiter auszuführen, damit sie in zwey weitläufigten Verhandlungen, oder Dissertationen in Amsterdam könnte aufs neue aufgelegt und gedruckt werden, wie bereits vor sieben Jahren geschehen. Ich bin auch noch derselben Meinung, und werde es wohl beständig bleiben, weil alle Kennzeichen der unfehlbaren Wahrheit in solcher Menge, solchem Ueberfluß, Klarheit und Deutlichkeit dabey zu finden sind, daß man sich eines ganz unvernünftigen Vorurtheils (einer rasender Secte abgeschmackter und doch einseitigen Sachen ohne Grund noch etwas tauben, das ist durch allerhand krumme Sprünge eine niedeträchtige und doch dabey partheische ja recht störrische Widersprechungs. Suche ver-rathen wolte. Doch man muß solchen Gemüthern etwas zu gute halten, denen es um der Wahrheit selber und der alten Scribenten Wohlfahrt in der That keines Begeh, sondern um ihr Dissen Reputation bey einfältigen, und eben so, wie sie selber, sectisch gesinnt zu thun ist. Verständige und dabey unpartheische werden von selber das Gewicht gesanten zu Sache einsehen und erkennen, weil sie ohne Nebenabsichten recht zu urtheilen im Stande sind.

14. Wir haben aber, fürnehmlich in der zweyten Verhandlung, auch verschiedene dunkle, niemahls verstandene, ja einige recht lasterhafte, oder doch ungereimte Stellen wieder von ihrem Verderben gerettet, daß ihnen nicht der Urheber selber, sondern die Abschreiber, die ihrem Verderben gerettet, daß ihnen nicht der Urheber selber, sondern die Abschreiber, die welcher, weil sie offenbarlich ihr Verderben zu erkennen gibt, ich mir damals viel Mühe gegeben, auch meine Gedanken an den Tag gelegt, doch so, daß ich mir kein bößes Verdögen geben konnte, wie sehr ich auch die Sache überlegte. Nun aber bin ich zu einer andern und zwar völligen Gewißheit in dieser Sache gelanget, die ich kürzlich vorstellen, und meine vorige Meinung, nach Gewohnheit vieler, denen es nur um der eigentlichen Wahrheit zu thun ist, verbessern will. Die Erfahrung hat jederzeit erwiesen, und ich habe es durch viele Proben gelernt, daß zur Entdeckung vieler Dinge, auch unterweilen ein gewisses Glück erfordert werde, welches sich zu einer Zeit mehr zeigt, als zur andern, und daß man oft nach langer und vergeblich angegrängter Überlegung einige Zeit hernach im Augenblick entdeckt, was man so mühsam gesucht hatte. Alsdenn stehet man gemeinlich über die deutliche, und recht einfältige Wahrheit bestürzt, und verwundert sich, daß man nicht gleich im Anfang auf die rechte Spur, welche so augenscheinlich ist, gekommen sey. Nichts ist gewisser als dieses, daß die rechte Spur, welche so augenscheinlich ist, gekommen sey. Nichts ist gewisser als dieses, daß die rechte Spur, welche so augenscheinlich ist, gekommen sey. Nichts ist gewisser als dieses, daß die rechte Spur, welche so augenscheinlich ist, gekommen sey.

15. Die Stelle des vermaurten Catonis, oder unsers Sereni Sarronici, welche mir hier nochmals untersuchen wollen, ist eben die kurze Vorrede selber des zweyten Buchs. Sie lautet nach den gemeinen heutiges Tages üblichen Aufgaben folgender Gestalt:

*Si Romana cupis & civica noscere bella,
Lucanum queras, qui Martis praelia dixit.
Si quis amare velit, vel discere amare legendo,
Nasonem petito: sin autem, cura tibi haec est,
Ut sapiens vivas, audi quæ discere possis,
Per quæ semotum vitiis deducitur ævum.*

Er sagt, wer die Römischen Kriege wissen wolle, der müsse den Dichten Lucanns suchen und lesen.

lesen; und wie es weiter lautet. Dan hier wollen wir nur die zwei ersten Zeilen betrachten. Die übrigen haben wir bereits zur völligen Richtigkeit gebracht, womit wir zufrieden sind, und die wir hernach ohne weiteren Bemüß darstellen wollen, indem der einmahl gegebene gnugsam darzethan hat, daß die dritte Zeile voller Tautologie und Ungereimtheit stecke, da amare und discere amare hier ein unn eben dasselbige ist, der Auctor aber geschrieben habe, *si quis amare velit, vel discere amore levare*, weil der alte Dichter Ovidius so wohl wie der als vor die thörlische Liebe geschrieben, wie das ganze Buch Remedia Amoris zeigt.

VI. Aber in der ersten und zweyten Zeile findet sich der bisher nicht aufgelöste Knot. Römische und bürgerliche Kriege (Romana & civica bella) sind nicht verschiedene, sondern ebenfals einerley Kriege, die Lucanus beschrieben hat. Merck, ich sage, merckwürdig aber ist es, daß in alten Handschriften nicht civica, sondern punica steht, wodurch die punischen mit der Stadt Carthago geführten Kriege der Römer zu Hannibals Zeiten unstreitig verstanden werden; und welches hier überaus zeitig, trefflich und schön ist. Römische Kriege hießen dieselige, welche die Römer unter sich selber geführt, Casar nemlich wieder Pompejus, dergleichen Lucanus in zehn Büchern zum unergesslichen Andencken sol her in ihr eigen Eingeweide rasenden Wuth der Römer freilich beschrieben hat. Aber punica bella, oder punische Kriege, das ist solche, welche Rom mit Carthago, und fürnemlich dessen Heerführer Hannibal geführt; wo hat solche Lucanus beschrieben? gewiß nirgend und niemals.

VII. Man siehet also, daß eben darum ein unzeitiger Magister noster solche offenbare Unwahrheit zu heben, vor punica, die rechte alte Schrift, kühnlich civica habe lesen, und lieber eine heftliche Tautologie, als eine solche und so grobe Unwahrheit habe verdauen wollen. Aber o schlechte Hülffe! das Wort punica zeigt an, daß der Auctor im nächsten Vers auch des Sili Italici eben so wohl habe erwähnen wollen, als des Lucani. Dan Silius/Silius, sage ich, Italicus hat die punischen, insonderheit den zweyten blutigen Krieg; der Römer mit Carthago gegen Hannibal in siebenzehn Büchern herrlich beschrieben. Davon hier zu reden war gewis ser Mühe werth. Caspar Barthius, der belehene Mann, muthmaßete verhalten, Adversar. Lib. XXI. cap. 21. ob hier etwan eine Zeile verlohren gegangen, wo des Sili gedacht worden, auch will er lieber Martia praelia als Martis haben. Dan Mars selber hat die Kriege nicht geführt, die er angesponnen.

VIII. Doch das sind vergebliche Bemühungen gewesen. Eben in diesen beyden Worten qui Martis steckt das Verderben. Ich sahe dieses schon ehemals; konte aber auf keinerley Weise die rechte Stelle treffen, worin die Wahrheit steckte. Es ging mir, wie dem geistreichen Herrn von Canitz, man er irgendwo singet, den Abgrund weist ihr / und Hülffe wißt ihr nicht. Aus Liebe der Hülffe aber schmeichelte ich mir, der Auctor müße geschrieben haben, *cui Martis & alea dicta*; und meinte, hieburch könnte Silius angedeutet werden, weil der punische zweyte Krieg einen so großen Wechsel gehabt. Aber ich irrete. Dan welcher Krieg in der Welt ist ohne allem Wechsel? keiner. Und doch ist Silius hier beschrieben gewesen, aber ganz deutlich und handgreifflich, so wie ich nun dieses gründlich emendire und alles übrige lese:

*Si Romana cupis & Punica noscere bella,
Lucanum quaeras, quique Afri praelia dixit.
Si quis amare velit, vel discere amore levare,
Nasonem petito: sin autem cura tibi haec est,
Ut sapiens vivas, audi, quò discere possis,
Per quæ semotum vitii traducitur ævum.*

Das ist, was die zwei ersten Zeilen betrifft; wovon hier die Rede ist; Wer die Römischen unter sich selber geführten Kriege wissen will, der schlage den Lucanum auf; wer sich die Punischen, welche Rom mit Carthago geführt, bekannt machen will, der lese den fünften Buch.

ter, welcher die Schlachten des Afrifers / das ist, des weltbekannten Hannibals / beschrieben hat, den Silium Italicum.

IX. Dieser ist der einzige von solcher Art, und zugleich der beste und ansehnlichste Dichter gewesen; ein Mann von höchster Würde nach den Römern, und zugleich von den schönsten Tugenden, so viel bey einem in heidnischer Religion erzogenen Menschen nur immer möglich gewesen, von dem wir zur andern Zeit auch in diesen Wochenblättern verschiedene merkwürdige Dinge angeführt haben. Afer heißt Hannibal mit Nachdruck, oder wie die Griechen sprechen, κατ' ἔξοχην. So redet auch Horatius / den dieser Auctor gerne nachahmet Libr. IV. Oda 4. DIRUS per urbes AFER ut Italas, Ceu flamma per tædas, vel Eurus Per Sicu-as equitavit undas; wo dirus Afer kein anderer als Hannibal ist, dem das Beywort dirus durchgehends bey den Römern gegeben wird. Siehe denselben Horaz Libr. II. Od. 12. den Zeit geschene, wie so gar große vier Schlachten er den Römern geliefert, welches alles erzehlet Silius Italicus ausführlich, und oft umständlicher als Livius selber. Und das wollen die prælia sagen, wovon der Auctor hier redet, bey welchen die ächten ursprünglichen Wörter quique Afri in die falschen qui Martis so leicht, aber doch so heftlicher Weise, gen der Cæsur vor lang gehalten, nach Gewohnheit vieler Alten, da er sonst vel oder si nicht ohne angenehme Wiederholung dieser Particul hätte setzen können. Doch es ist von keiner Wichtigkeit. Gnuß, daß die übrige ganze Meynung des Schriftstellers, worauf es ankommt, wieder ans Licht gebracht worden.

Job. Hildeb. Witthof.

I. Gelder / so zu verleihen cufferhalb Duisburg.

Bev hiesiger Depositen-Casse können 90 Rthlr, so aus der Wittiben Jehn Nachlassenschaft herrühren, gegen Hypotheken-Ordnung, mäßige Sicherheit, jindbaar aufgenommen werden. Besel im Lande, den 20 Martii 1761.

II. A V E R T I S S E M E N T.

Da Er Excell. Ferd. Wilh. Joseph Freyh von der Reck zu Drensteinfurt aus dem Anhang Num. VI. der Duisburgischen Adrresse und Intelligenz-Zettel vom roten nächstangelegten Monats sehr befreundlich ersehen wie daß Joh. Henr. von Albeck als ein angeblicher dafür aber nicht anerkennender Lehnrichter Namens des Herrn Frans Arnolden Freyherrn von der Reck zu Heesen habe anzeigen wollen, als wann die der freyherrlichen von der Reck, Drensteinfurtischen Linie gehörige Lehncammer und Pfandlehnen nach absterben des letztern Besizers und gemeinschaftlichen Herrn Batters auch ihm Freyherrn Frans Arnolden von der Reck nicht allein unzüchtig bevorsirt, sondern auch selber bey denen sämtl. Gefäll. und Nutzbarkeiten, bis daran er daraus wegen vorgeschossenen Landemial. Geldern völlig befriediget worden, vom hochpreißl. Reichs. Hofrath privatsue gehandhabet wäre, dieses aber offenbar irrig ist, in dem ein jeder weiß, daß bey der Lehn-Succession deren Descendenten desgleichen Landemial. Gelder gar nicht hergebracht, mithin jetze wegen besagten Drensteinfurtischen Lehnen weder erlegt sind, weder ein solches Reichs. Hofrathliches Conclatum deswegen ergangen ist, der Freyherr Frans Arnold von der Reck auch nimmer die alleinige Lehnfolge anverlangt hat, so gar darüber ob und wie weit er wegen deren väterlichen Ehepackten, dazu befugt seyn können, ein Rechtsstreit obhanden, und annoch nicht entschieden ist; so wird Namens erst hochgem. sich an ihren wohl hergebrachten Besitz verhaltender Er Excell. Freyherr von der Reck zu Drensteinfurt solches denen sämtl. Vasallen oder Lehenträgern um sich durch dergleichen gegentheilige eitelte Vorspiegelungen nicht irren und verleiten zu lassen, hiemit solches befaht gemacht. Münster den 7 März 1761.

Herm. Rothmann Secret.
Anhang.

Anhang

Nam. XV. Dienstag den 14. Aprilis 1761.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

III. Sachen so zu verkauffen aufferhalb Duisburg.

Es sollen 1) des Herrn Landgerichtschreibers Gesellschaft hieselbst aufm Hasenberg künftl. gelegene Behausung. 2) ein Stück Land in der Elevischen Feldmark. 3) zwey Stück Landes im Hasselschen Felde, und 4) ein Kohlgarten neben der Hasselschen Capelle, den 25sten Martii zum 10ten mahl freywillig jedoch gerichtlich zum Verkauf angehangen werden. Es können sich also dazu lusttragende Nachm. Clocke 4, des Endes auf der Stadtwaage einfinden, wie dan von Landgerichts wegen in ultimo termino den 25 Aprilis darüber die letzte Kerze brennen und der Zuschlag geschehen soll. Eleve im Landg. den 6 Martii 1761.

Sethmann, Rittmeister.

Das von dem Hn Proc. Heiden angekaufte, in der Wasserstrasse zu Eleve gelegene Wolbenbergsche Haus soll in Gegenwart zweyer Herrn Deputirten aus dem Magistrat von neuem dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden; dieselige, so dazu Lust haben, können sich in Terminis den 14 Martii, 21 Aprilis und 16 Masi a. curr., allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwaage zu Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 13 Febr. 1761.

In primo termino ist gebotten auf das Haus 150 Rthlr.

Men kondight en laet een jeder weeten, dat op Maendag den 20 April 1761 eene parthy schransen uyt den Vluynbosch aen den meestbiedenden openlyck sullen verkocht worden; die daertoe Gaedinge hebben, konnea zich alsdan 's morgens om 9 uren ten huyte van den Forster Buckhorn aldaer invinden.

Es sind hiererwegen kurtz aufeinander die Eheleute Peter Wintges ohne Leibes Erben auch an intestato verstorben; Alle dieselige, die Anspruch auf deren Nachlassenschaft machen, haben sich vorm 8 May a. curr. coram Protocollo bey dem Magistrat in Herdecke zu melden, und richtige Attestata als Erben sub poena perpetui silentii, bezubringen, in deren Entstehung sonst die nachgelassene Effecten den 8ten May publice vom Magistrat zu Bezahlung der Creditoren plus offerenti sollen verkauffet werden.

Joan. Claesen in't Amte Siacelen, is van intentie om op den 22 April 1761 te verkopen alderhande gereede, Soederen.

Es sollen einige Morgen Ländereyen bey dem Wirth Nellen zu Werthhusen freywillig und öffentlich dem meistbietenden verkauft werden; Wer Eades Liebhabere sich, wenn es in der Kirchen publiciret wird, daselbst melden und ihren Vortheil suchen können.

Es ist die Frau Wittibe Borghers zu Eransenburg wissens, 1) ihr daselbst auf der großen Strafe künftl. gelegenes neues wohlgebautes Haus, samt Scheuer und Garten. 2) den Garten auf dem Walle mit dem Häußgen. 3) die Weide im Reigerbrude, sonst Keutthoff Kampgen genannt, sub Num. 104. 2 Morgen 93 Ruthen groß. 4) noch eine daselbst gelegene Weide sub Num. 71, 2 Morgen 236 Ruthen groß. 5) ein Stück Bauland, so die Ehefrau Grubel in Pacht hat, das kleine Kampgen genannt, einen halben Morgen groß, am Dorntgen gelegen, in Terminis den 7 May, und 4 Junii, allemahl Nachm. um 2 Uhr, zu Eransenburg an ihrer oben bem. Behausung, dem meistbietenden freywillig zu verkauffen; wer dazu Lust hat, kan sich daselbst einfinden, auch die Vorwarden vorher bey ihr einsehen, und dieselige, so einigen Anspruch daran zu haben vermeinen, können sich zu gleicher Zeit damit melden.

Onder de Kerspel van Aerdt, Amte Overbetuwe, is te Koop onder voordeelige Conditien eene Hoffsteede, Jongbloets Hoffsteede genaemt, bestaende in huys, hof en schuier, en een Mergen 200 Roeden hollands, Tabaks Land, en vier Mergen uytterwartige Weylanden, te samen in een parceel; die daertoe geneegen bennen, können sich adresseeren by de Heer Richter van Herwen en Aerdt, tot Lobith wooneude, de Conditien insien, en hunnen Voordeel soecken.

Ad

Ad Infantiam der Frau Wittiben Notemanns, sollen des Philip Jacob Somper die bey derselben versetzte Juwelen den 26 May als in ultimo termino, ferner publice zum Verkauf angehangen werden; wes Endes sich Liebhabere Nachm. Blocke 3; aufm. Landgericht einfinden können. Eleve im Landg. den 6 April 1761.

Michiel op Berghs, Hondschappe Westerbrock, Lande van Straelen, is van intentie, om op den 2oden deeses, te laeten verkopen alderhande gereede Goederen, zoo van Bouw-geredtschap en huysraeth, wie oock eenen Toifwegh gelegen in 't gemeene Venne; alle Infdraegende kunnen zich op voorff. dag en tydt melden ende Conditie Insin, en doen hun profyt. Saelen den 1den April 1761.

Die Stwindische Behausung im Schwanensträßgen zu Eleve gelegen, soll dem meistbietenden öffentlich verkauft werden; dieselige, so dazu Lust haben, können sich in Termins den 18 April, 2 und 16 May a. curr., allemahl Nachm. um 3. Uhr auf der Stadtmaage zu Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 27 Martii 1761.

IV. Sachen / so verkauft in Duisb.

Der Maurer, Meister Johann Luschy hat vom Kleidermacher Klock sen. einen zwischentwischen Meister Winnenberg und Michels in der Heerstraße gelegenen Garten aus der Hand gekauft; wer etwas daran zu fordern hat, muß sich binnen 3. Wochen Zeit nach dato gehörigen Ort melden, sonst die Kaufgelder ausgezahlt und niemand weiter etwas gestattet werden wird.

V. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Die Gebrüdere Henr. und Wilh. Befels aus dem Fürstenthum Meurs, haben das von ihrem resp. Schwager und Schwester den verstorbenen Eheleuten Engelbert Deug und Gertrigen Befels hinterlassene, hieselbst in der Pergamenstege nächst Hn Colle gelegene Haus an Bernh. Walenkamp aus der Hand verkauft; dieselige, so an diesem Hause ein dingl. Recht haben, werden hiedurch edikalliter abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen a. dato, wodon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längstens aber den 5 Junii a. curr. ihre Forderungen alhie beybringen, und mit untadelhaften documentis verificiren, im Außbleibungs. Fall aber gewärtigen sollen, daß sie mit Aufschung ewigen stillschweigens von gem. Hause ausgeschlossen werden. Wesel im Landg. den 31 Martii 1761.

Es ist Burfenhaus zu Eleve in der Marktstraße, der Rothe Hahn genannt, an die Eheleuten Kamp verkauft, und sollen die Gelder in 8 Wochen Zeit, a. dato den 25. dieses Monats Martii ausgezahlt werden; dieselige, welche etwa an diesem Hause, ex quocunque capite es auch seyn mögte, präentionshaben, können sich bey den Eheleuten Kamp melden, sonst nicht weiter angenommen werden sollen.

Es hat der Herr Lieutenant Reich a. Stück Landes vor Wesel im Scherpfeld, das eine Heiderseite nächst Lindemanns, das andere nächst Drosf einerseits und anderseits nächst der Hohenschule, so Butendick in Pacht hat, gelegen, von Joh. Dünkelbeck daselbst vor 22 1/2 Rthlr. an sich gekauft; Alle und Jede, so an gem. Lande etwas zu fordern haben, werden hiedurch edikalliter vorgeladen, um ihre Forderungen, wo solchs auch herrühren, innerhalb 9. Wochen a. dato dieses, wodon 3. für den ersten, 3. für den zweiten und 3. für den letzten Termin, also längstens den 5. Junii a. c., vor hiesigem Landgericht anzuzeigen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser peremptorischen Frist ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werde. Wesel im Landg. den 3. April 1761.

Die Erbgenahmen Henr. Steengens, Wilhelm Sintgel von Eleve, Evert Kerckmann von Kanten und Gerrit Järbers aus Rieteren, haben 2. im Barderfeld, das eine jenseit dem Wosfenkuhlen. Weg zwischen Weselschen Armen. Land und Arnsberd, das andere nächst Wittibigen, so darauf einige gegründete Ansprach zu haben vermeinen, müssen sich demnach a. dato den 18. dieses, bey dem Ankäufer Peter Bruns anmelden, weilen er alsdann die Kaufgelder auszahlen wird.

VI. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Der Herr Bürgermeister Schün in Dinslaken ist willens sein in der Herrlichkeit Wehl Pänlich gelegenes Baurenguth, Großhövvoorden oder Hagelkreuz genannt, welches bißhero Jan Kläever vor die dritte Erb gebauet hat, auf 6 oder 12 nacheinander folgende Jahren zu verpachten, oder allensals aus der Hand zu verkaufen, das Guth bestehet laut der Vermessungs-Charte, aus Hofgeray und Garten 1 Morgen holländ. 372 Ruthen, Pausland 24 Morgen holl. 24 Ruthen, Weydeland 18 Morgen holl. 64 Ruthen, Holzgewachs 5 Morgen holl. 152 Ruthen, Heydeland zu Schaaffstrift und Plaggen machen, 22 Morgen holl. 316 Ruthen, zusammen 71 Morgen 328 Ruthen; dieselige, so zu einem oder andern Lust haben, wollen sich bey obgem. Eigener melden; Es dienet zur Nachricht, daß der neue Pächter das Guth gleich antreten kan.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß Magistratus der Stadt Meurs die Stadt Waage baselbst auf den 10, 17 und 24sten April aufs neue dem meistbietenden auf 6 nacheinander folgenden Jahren zu verpachten vorhabens seye, dieselige nun, so dazu Lust tragen, können sich in dem Terminis, allemahl Vorm. Blocke 9, auf der Rahtstube einfinden, und nach Belieben licitiren, auch die Conditiones vorhero bey dem Secretario Herrn Hofrath Schulden in Meurs melden.

Da Vigore Clem. Commissionis vom 16 Febr. a. 8, daß Forstamt Subwerts der Ruhr den ohaweit Hattneggen liegenden so genandten Hsenberg in gewissen Erbpacht einem meistbietenden zur Abnutzung austhun wird, und dazu Terminum an des Hn Leberinghaus Behausung in Sprockhövel auf den 16 April Vorm. um 10 Uhr präfigiret hat; Als wollen sich die zu solcher Erbpachtung Lusttragende entweder persöhnlich oder durch special Bevollmächtigte Instrukt. baselbst einfinden, welche ihren Vorthail suchen, und ante terminum den Hsenberg und dessen gegenwärtige Beschaffenheit in Augenschein nehmen können; wes Endes der unter Förster 2 Amts Blandenstein Hermann befehliget ist, denen sich bey ihm anmeldenden das Gehölge und die Limiten anzuweisen.

Zur öffentl. Verpachtung derer zur hiesigen Landrenthey gehörigen und primo Junli pachtlos werdenden Domainen Höfe und Ländereyen, Fehren, Fischereyen, Jagdten, Mühlranten, Nahrung und Monopolien, sind folgende 3 Termini, als der 17 und 24 April und 1 May a. curr., anberahmet worden; Es wird dannenhero hiemit solches öffentl. bekant gemacht, und diesen ge, so ein oder anderes Stück anzupachten incliniren abgeladen, um an geb. Tagen allemahl Vor- und Nachm. zu Meurs auf der Domainen-Casse sich einzufinden, baselbst ohne auf ein Vorrecht der alten Pächter oder auf andere Nebenabsichten zu sehen, ihr Gebott öffentl. und eines jeden selbst eigenen Interesse gemäß ad Protocolum abzugeben; und solcher Gestalt ihren Vorthail zu suchen. Meurs den 6 April 1761.

VII. Citatio Creditorum außerb. Duisburg.

Dem Publico wird bekant gemacht, daß in heutigem dato gegen die sämtlichen Creditores des E. A. von der Heyden, genannt von Rynsch zu Werkellen, genannt Holthausen, Ed.ialis Citatio erkannt, und zu Eleve, Udem und Arnhem angeschlagen seye; weshalb denn gedachte Creditores von nun an bis in prima post Ferias paschales a. c., ihre Forderungen durch einen der Regierungs-Advocaten bey der Regierung melden und justificiren, oder praclusionem nach Ablauf der letzten Frist gewärtigen müssen. Eleve im Regierungs-Rath den 5 Jan. 1761.

VIII. Persohn / so arretiret aufferhalb Duisburg.

Demnach ein Vagabund Nahmens Matthy. Kuchy, welcher sich seinem Angeben nach mit einer Weibspersohn im Bofang bey Holten und dasigen Gegenden bey 3 Jahr lang aufgehalten hat, mehrerer Unthaten halber verdächtig, und dannenhero alhier gefänglich eingezogen, und wider denselben näher zu inquiriren gutgefunden worden; so wird jedermann und besondert jede benachbarte Obrigkeit, welcher etwas zum Beschwer des Inhaftirten vorgekommen und bekant seyn mögte, hiedurch cum oblatioe ad quævis reciproca gestemend ersucht und requirirt, solches zu Facilitirung der Inquisition und Beforderung der heilsamen Justis. anhero gelangen zu lassen. Droich an der Ruhr den 27 Martii 1761.

Hochgräf. Leiningische Räte und Beamte alda.

IX. Citatio Edictalis einer absenten Person.

Marla Scholten, Wittibe des Soldaten Jahn, ist am 2 Februarii a. c. verstorben, deren einziger Sohn und Erbe Caspar Jahn schon 14 Jahr von hier abwesend geblieben, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt einige Nachricht vorhanden; sollte jemand davon einige zuverlässige Wissenschaft haben, oder ob ged. Casp. Jahn verstorben, Zeugniß geben können, wolle sich, je eher je lieber, bey hiesigem Landgericht melden. Im Fall aber ged. Casp. Jahn noch im Leben, und diese Notification erfahren mögte, wird derselbe verabladet, daß er sich binnen vier Wochen a die notitia, persönlich alhie stellen, seiner Mutter Nachlassenschaft in Empfang nehmen, oder daß solche derselben nächsten Erben verabfolget werde, gewärtigen solle. Wesel im Landg. den 20 Martii 1761.

X. Citatio Edictalis einer entwichenen Person ausserhalb Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Altena, fügen dir Henr. Ludwig Quincq hiemit zu wissen, daß nachdem du vor wenig Tagen heimlich mit hinterlassenen einer schwerer Menge Schulden dich von hier weggeben, ohne daß man bisshiehin aller angeordneten Mühe ohneachtet, den Ort deines Aufenthalts erfahren können; und denn deines verwirreten Status auch Liquidation mit denen Creditoren höchst nöthig ist; als laden wir dich hiemit und Kraft dieser in Balse und Limburg assignirter und publicirter Edictal Citation peremptorie, daß du dich binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, als den 19 May, dich vor hiesigem Landgericht gesteltest, dem angeordneten Curatori Hn Adv. Castringius die nöthige Anweisung thuest, fort daß hin sorgest, wie Creditores befriediget werden, im niedrigen Fall soll wider dich Flügling bey weiterm Außenbleiben, rechtlich erkannt, und vor einen vorzüglich boshaften Banqueroutier und Falliten gehalten, mithin nach dem Banqueroutier-Edict wider dich verfahren werden. So dann laden wir auch des vorbem. Henr. Ludewigs Quincqs Creditores hiemit und Kraft dieses, daß sie a da:o innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin, mithin den 19 May a. c. curc., ihre Forderungen, wie sie nur Rahmen haben mögen, beybringen und justificiren, auch dieserhalb mit dem Curatore ad proccollum verfahren, gültliche Handlung pflegen, und in deren Entziehung rechtliche Erkänntnisse gewärtigen müssen, daß von dem Vermögen nicht gemeldet, oder ihre Forderung justificiret werden wird. Zugleich werden dieselbe, so von dem gestüggeten Quincq etwas in Verwahr seyn mögen, unter Straffe der Ordnung aufgegeben, daß sie das an sich habende oder das etwa an den Quincq schuldig seynende binnen 6 Wochen beym Landgericht alhier beybringen und anzeigen sollen. Altena im Landg. den 13 Martii 1761.

XI. A V E R T I S S E M E N T.

Da die Bürger Laurent Dael und Georg Weulhof vorm Königl. Großrichter zu Coesfeld angezeigt haben, daß ihr Schwiegervatter Job. Henr. Soling gegen eine gewisse Summe Geldes zur Alimentation ins hiesige Wäpshaus bestellt seye, jedoch zu dessen besserer Verpflegung sie sich hiernächst resolviret, denselben in ihre Häuser aufzunehmen, derselbe aber dem ohngeachtet sich unterstände wieder ihr Vorwissen und zu ihrem Nachtheil Schulden zu contrahiren, zu deren Zahlung sie sich jedoch keines Weges verbunden erachteten, und daher erobeten, daß dieses öffentlich bekant gemacht, und jedermann, um denselben fernern nichts zu creditiren, gewarnet werden mögte: diesem Suchen auch deseriret worden; Als hat ein jeder sich darnach zu achten. Coesfeld in judicio-regio den 2 April 1761.

Diese Intelligenz-Blätter sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Cr. m. R. Wesendonck

Dienstag den 21. Aprilis 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmbaltung

Num.



XVI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Selbischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Don der Lehrart durch Sprüche insgemein / und von Abrahami Bucholceri
lehrreichen Sprüchen insbesondere.

I. Daß in den Sprüchen vieler, insonderheit durch Erfahrung gewisigter, und mit beson-
sonderer Einsicht in den Sachen dieser Welt begabter Männer, oft eine ausnehmen-
de Weisheit und Nutzen, als ein nahrhafter Kern, verborgen liege, daran zweifelt man zu
unsern Zeiten mit Recht desto weniger, je mehr es vormals die klügsten so wohl unter den
alten Juden als Heyden, denen eine vernünftige Moral oder Sittenlehre zu Herzen ging,
ein jeder nach dem Maas seiner Begriffe, geglaubet haben. Wir haben noch heutiges Ta-
ges die schönsten und bündigsten Beweisthümer hievon in unsern Händen. Die Sprüche Sa-
lomon's, des weisesten aller Könige, die vormals auf Erden gelebet haben, können einen se-
den hievon gnugsam überzeuget. Wie die Reden seiner gleichsam honig- triefenden Lippen
nicht nur von allen Einheimischen, sondern auch von vielen ankommenden Fremdlingen (dan
die Königin aus Arabien ist vielleicht nicht die einzige gewesen, so von den äußersten
Gränzen vortiger Weltgegend nach Jerusalem ihn zu sehen und zu hören gekommen) bewun-
dert worden, so sind sie noch heutiges Tages aroßen Theils nicht nur als lehrreiche und nütz-
liche, sondern auch als von dem Geist Gottes selber ihm ins Herz gegebene Denksprüche
der Vorwurf unserer schuldigsten Verehrung.

II. Zeiget auch nicht das Buch der Weisheit / welches den kanonischen Schriften des alten Testaments als eine Versammlung nützlicher und lehrreicher Sprüche pflaget beygefüget zu werden, wie sehr man in alten Zeiten diese Lehrart geliebet? Es mag nun der Urheber dieses Buchs der ältere Philo / oder ein anderer gewesen seyn, den das Exempel Salomons dieselbige Fußstapfen zu betreten ermuntert hat. Und diese sind ganze Versammlungen vieler Sprüche solcher Art. Wie viele aber sonst unter den Juden, eben wie unter anderen morgenländischen Völkern, im täglichen Gebrauch gewesen, ist aus verschiedenen Beispielen der heiligen Schrift neuen Testaments (a) zu ersehen.

III. Daß bey den Heyden dieselbige Lehrart weiser Sprüche im Gebrauch gewesen, daran ist kein Zweifel. Keines Begeß aber muß man dahin zweydeutige oder scharfsinnige Antworten rechnen, dergleichen Macrobius im zweyten Buch seiner Saturnalium von verschiedener Alten, des Cicero, des Kaisers Augusti, und anderer artigen Reden über Tische, oder bey sonstigen Gelegenheiten in vielen Capitteln erzeulet. Sondern hiehin gehören die herrlichen Sprüche, dergleichen Pythagoras, und seine Nachfolger gebrauchet, die wegen ihrer Künftlichkeit durchgehends *auræ sententiæ* Pythagoræ, oder die güldene Sprüche des Pythagoræ genennet werden, obshon sie eben nicht alle von seiner Hand mögen gekommen seyn, die aber doch gleichwohl insgesamt seiner als des fürnehmsten Anführers Weisheit und Sittenlehre vollkommen ähnlich und ausländig waren. Da es ist in einigen Stücken gesinnten Leute Sprüchen vorgesehet worden, oder wie dem bekannten Fabelichter Esopus, unter dessen Namen auch hernach vieler anderen Erfindungen, die nach einer gleichen Rücksicht verfertigt waren, ans Licht getreten.

IV. Einiger Massen mögen auch die kurgesastten Sprüche des Laedemonischen Gesetzgebers Lycurgi so beschaffen gewesen seyn, die nicht solten geschrieben, sondern dem Gedächtnis zu

(a) Nach Andreas Schottus hat der ehemalige gelehrte Professor des Joachimschen Gymnassii zu Berlin Johannes Vorstius einen eigenen Tractat de Adagiis Novi Testamenti gedrucket worden. Solcher bekräftiget unser Vorgeben überflüssig. Es ist doch aber zu merken, daß eben nicht alles, was in dieser und dergleichen Sammlungen vorkommt, wan man es bey dem Lichte besiehet, zu der Gattung, wovon wir hier reden, wir zu unserm Augenmerk haben, und Sprichwörtern, ist kein geringer Unterscheid, obshon die Gelehrten, welche davon in großer Anzahl bey allen Völkern vor Nachricht gegeben, gemeinlich alles unter einander mengen, so gar, daß sie nicht allein mit weisen mensfügen, sondern auch allerhand kurze Geschichten, wobey nur einige artige, unterweilen genennet werden, vorgefallen; ja, was mehr ist, unterweilen nur einzele etwan im gemeinen Leben üblich gewordene Redarten, dergleichen heutiges Tages sind, Menschenliche Liebe / diese oder jene Denckungs Art führen / und das vor einigen Jahren sehr gebräuchliche, nun aber etwas wieder in Abgang gerathene Wort Geschmack / sind. Dan man lebet auch in diesen Dingen gern nach der Mode, und ahmet großen und tugendhaften Geistern nach, wan man schon nicht das gerinaste davon versteht, und noch viel weniger in der That an den Tag leget, oder jemals zu legen gesonnen ist. Aber, es lieber, wie will man solche Reden und Wörter unter den Titel der Sprichwörter, und was noch verkehrter herauskommt, der lehrreichen Sprüche bringen? Und dennoch ist es verisat zu Halle, hat im Jahr 1746. in den hallischen wochentlichen Nachrichten, da er von einigen Akademischen Sprichwörtern handeln wolte, ein ziemliches Register solcher Scribenten angeführet, welche von Sprichwörtern bey verschiedenen Völkern, Apophthegmata

zu desto genauerer und besserer Beobachtung eingepräget werden, welche er Rhetras nennete (b).
Wan man auch die Sprüche, deren sich die sieben Weisen des alten Griechenlandes, als besonderer Lebensprüche, sollen bedienen haben, und worüber uns bereits der alte Dichter Ausonius zu Kaiser's Trajani Zeiten eine Erklärung gegeben, betrachtet, kan man leicht begreifen, daß man in den ältesten Zeiten nicht nur die Moral und Sittenlehre, sondern auch die bürgerlichen Gesetze selber in Sprüchen verfaßet, bis endlich die überhand nehmende Bosheit und Ungerechtigkeit der Menschen es zu der Nothwendigkeit gebracht, daß man ihnen, was sie im Gedächtnis nicht behalten wolten, oder willkürlich auslegten, und mißbrauchten, zu legt schriftlich vor die Augen und Nasen unter Bedeutung gerechter Ahndung legen mußte, mit solchen Worten, die, wan es nur immer möglich wäre, nicht durch gewissenlose und veruchte Ausflüchte oder Drehungen könten, so zu reden, als eine wächserne Nase zu allerhand Figuren geformet werden.

V. Und so sehen wir auch, daß der verkappte Cato, oder der rechte von uns entdeckte Urheber Erenus Samonicus, wovon wir vorher gehandelt haben, mit seinen moralischen Sprüchen, die er ihrer Gestalt und Einrichtung halber Disticha genennet hat, allerdings zu dieser Art der Seribenten müße gerechnet werden: darum es auch geschehen, daß die größten und berühmtesten Leute, Josephus Justus Scaliger / Bosphornius / Scriverius / Zuberus / Mylius / Barthius / Opitius / Danivius / und andere theils durch Uebersetzungen in die griechische und teutsche Sprache, theils durch besondere Anmerkungen, ihre ausnehmende Hochachtung und Liebe zu erkennen gegeben, von dem großen Erasmus / als einem Ritter alter ehrwürdiger Denkmähler, und dem noch viel älteren griechischen Uebersetzer Maximus Planudes nicht zu gedenken.

VI. Unter solchen Urhebern sehr weiser, sehr lehrreicher und erbaulicher Sprüche ist auch mit Recht Abraham Buchholzer / ein durch Theologische, fürnemlich aber Historische und Chronologische Schriften berühmter Mann, zu rechnen; der zwar in Sachsen von einem uralten und ansehnlichen Geschlecht geboren, aber in verschiedenen Städten Schlesiens den Schulen und Kirchen mit großem Nutzen und Erbauung, als ein ächter Schüler Melancthon's,

thegmatibus, und Adagijs geschrieben. Wir könten die Anzahl derselben auch aus unserm Vorrath in verschiedenen Sprachen vielleicht nicht wenig vermehren, wan es nöthig wäre. Aber die meisten könen hiehin nicht gerechnet werden aus den zuvor gegebenen Ursachen; ich sage, hiehin, wo von weisen und lehrreichen Sprüchen gewisser merkwürdiger Personen nur die Rede ist. Hingegen mag billig zu dieser Art gezehlet werden, was Antonius Donoritanus de sapienter dictis Alphonsi Arragoniae Regis, das ist von den weisen Reden und Sprüchen des Königs in Arragonien Alphonsi, des weisen, aufgezeichnet, wie auch dieselbige Nachricht, welche Galeottus Martius von den klugen und artigen Reden des berühmten Königs in Ungarn, Matthiä Hunniadis / (de sapienter & jocose dictis Matthiae Hungariae Regis) nachgelassen. Von den Griechischen und Lateinischen Gnomologijs, welche Michael Neander / und Johannes Silner herausgegeben, nicht zu sprechen, kan man auch mit dem größten Rechte hiehin die herrlichen in gebundener Rede verfaßten Sprüche, oder Gnomas bringen, welche Dominicus Bauilius, und Marcus Zucrius Bxhornius selber verfertigt und unter ihren Gedichten mitgetheilet haben. Sie sind unvergleichlich. Und dergleichen könte ich viele anführen, wan wir es vor nützlich hielten, den Leser mit vielen Namen überhäuffen.

(b) Es ist also ein artiges, und nach dem Leisten der allerältesten Beschaerber eingerichteter Unternehmen, wan einige Rechtsgelehrten, als Job. Nicolaus Hertius / und Georg Tobias Distorius / ferner in seinen Verhandlungen de Paroemijs Juris, und dieser in seinem Thesaurio Paroemiarum Germanico-Juridicarum ihrer Wissenschaft nicht nur ein Licht anzünden, sondern auch eine leichte Bahn, vieles in der Kürze zu entscheiden, anzeigen wollen; eben wie Johann Jacob Bayer den Urkney Besessenen zu gefallen

ehon, viele Jahr vorgestanden, und dessen Leben der aufrichtige Scribent Melchior Adam unter die Lebensbeschreibungen der Weltweisen (vitas Philosophorum) auch herausgegeben; obchon er von denselben Sprüchen, wovon wir reden wollen, nicht das allgeringste ge-
denket, da er doch sonst keinen Fleiß noch Mühe gespart, die besondern Nachrichten von gelehrten Männern aus allerhand Schriften, die nur konten aufgetrieben werden, zu
erforschen.

seine Centuriam Adagiorum medicinalium, und Immanuel Weber seine Dissertationes de Paroisiis historicis ad res Germaniæ illustrandas comparatis ausgegeben; worüber er aber den Unwissen eines benachbarten fremden Hofes (er selber war Professor zu Gießen) erregt, so daß er absehen mußte, und diese Dissertationes dadurch heutiges Tages so rar geworden, daß sie vor kein Geld fast mehr können aufgetrieben werden. Wiewol die Liebhaber eben so viel besonders darin nicht antreffen werden, als sie vielleicht vermuthen, wie ich als ein Augenzeuge versichern kan. Der berühmte und gelehrte Joh. Gottlieb Seimeccius zeigte unter andern in den Haußschen Wochensbüchern eine Probe wie die Newts, Eleptheit aus Sprichwörtern löste erläutert werden. Er ist aber an der weiteren Ausführung dieser mit vieler Armuth und Gelehrtheit angefangenen Ver-
handlung, wo ich nicht irre, durch den überleitenden Tod, verhindert worden, nachdem er nur die ersten Züge seines Abrisses gemacht hatte. Was übrigens des Besetzgers Lycurgi Rhetras betrifft, von denselben siehe des gelehrten Dänen Nicolai Cragii schö-
nen Tractat de Republica Lacedæmoniorum, Lib. III. cap. I. p. m. 169., 170. Man wird nicht anders, als wie wir gesagt haben, daraus schließen können. Da sie wer-
den nicht nur von Plutarchus *ἑπισηματα*, sondern auch von andern Oracula ge-
nennet, dergleichen nicht nur in Sprüchen, sondern gemeinlich noch dabey in einer Art
kurzer Verse verfaßt wurden.

Die Fortsetzung wird folgen.

Joh. Hildeb. Witbof.

I. AVERTISSEMENT.

Da Sr Excell. Ferd. Will. Joseph Freyh. von der Reck zu Drensteinsfurt aus dem Anhang
Num. VI. der Duisburgischen Adressen und Intelligenz-Zettel vom 10ten nächsthingelegeten
Monats sehr bezeichnlich ersehen wie das Joh. Henr. von Abbeck als ein angeblücker dafür aber
nicht anerkennender Lehnrichter Rahmens des Herrn Frans Arnolden Freyherrn von der Reck
zu Heesen habe angeben wollen, als wann die der freyherrlichen von der Reck, Drenstein-
sfurtischen Linie gehörige Lehnkammer und Abverlehen nach absterben des letztern Besitzers
und gemeinschaftlichen Herrn Watters auf ihm Freyherrn Frans Arnolden von der Reck nicht
allein unstreitig devolvirt, sondern auch selber bey denen sämtl. Befäl. und Nutzbarkeiten,
bis daran er daraus wegen vorgehoffenen Landemal. Geldern völlig befriediget worden,
vom hochpreisl. Reichs. Hofrath privatim gehandhabet wäre, dieses aber offenbar irrig ist,
indem ein jeder weiß, daß bey der Lehn-Succession deren Descendenten dergleichen Landes-
mal. Gelder gar nicht hergebracht, mithin selbe wegen besagten Drensteinsfurtischen Lehnen
weder erlegt sind, weder ein solches Reichs. Hofrathliches Concilium deswegen ergangen
ist, der Freyherr Frans Arnold von der Reck auch nimmer die alleinige Lehnfolge anverlangt
hat, so gar darüber ob und wie weit er wegen deren väterlichen Ehepacten, dazu befähigt seyn
können, ein Rechtsstreit obhanden, und auch nicht entschieden ist; so wird Rahmens erst
höchgem. sich an inen wohl hergebrachten Besitz verhalten der Sr Excell. Freyherr von der
Reck zu Drensteinsfurt solches denen sämtl. Vasallen oder Lehnrägern um sich durch derglei-
chen gegentheilte eitele Vorspiegelungen nicht irren und verleiten zu lassen, hiemit solches
bekant gemacht. Münster den 7 Mess 1761.

Herm. Rothmann Secret.

Anhang.

Anhang

Num. XVI. Dienstag den 21. Aprilis 1761.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

I. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es sollen auf den 15 und folgende Tage in dem Sterbhaufe des Accise, Aufsehers Hn Zabel allerhand Mobilien in usum der Unmündigen verkauft werden; weßhalb alle und jede, so annoch einiges daran zu forderen haben, sich binnen 6 Wochen beyrn Hn Berckenkamp qua substituirten Vormund, melden müssen; im wiebrigen Fall nichts weiter angenommen werden kan.

Die Erben Rentm. Heren Fried. Schyn, wollen diese Tagen einige Mobilien verkaufen.

II. Sachen so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam der vermittlichten Frau von Rosendahl die dem Henr. Wilhelm Dircking zuzählige, im Amte Erantenburg gelegene und auf 1400 Rthlr tarirte Waghungs freye Weide, die Schaafskley genannt, publice hieselbst auf der Stadtwaag; in Terminis den 15 Junii, 15 Augusti, den 16 October aber zu Erantenburg aufm Rathhause des Nachm. um 2 Uhr, Einhalt der hieselbst, zu Erantenburg und zu Genney affigirter Distraktions - Parenten distrahiret werden soll. Eleve im Landger. den 7 April 1761. Sethmann, Rittmeier.

Nachdem die Wittibe Joh. Herin Wynchhaus zu Altena bonis cediret, so soll auf requisition eines wohlthl. Landgerichts zu Altena, derselben in hiesigem Kirchspiel ohnweit Drebe gelegenen Stahlhammer, welcher 417 Rthlr ästimiret worden, auf den 1 May a. c. morgens um 9 Uhr aufm Rathhause zu Lüdenscheid subhaziret werden. Ankäuffere können sich alsdan einfinden, immassen dem meistbietenden der Zuschlag sofort geschehen solle. Lüdenscheid im Landg. den 11 April 1761.

Word hiermede bekent gemacht, dat tot Twisteede de Weduwe op Lulshof, op den 16 April met den stokkenslag vrywillig sal laeten verkopen alderhande mobillen oite huysraet, ingelyck koeyen, schapen &c.

Jeneke Sweeten is van Intentie publyckelyck met uytbrandende kerse in den Ambte Stralen, ten huysse van den Borgemeester Kinghs, te verkopen eenige parcellen Landeryen.

III. Sachen / so verkauft in Duisb.

Der Maurer, Meister Johann Lusch hat vom Kleidermacher Klock sen. einen zwischen Meister Binnenberg und Michels in der Heerstraße gelegenen Garten aus der Hand gekauft; wer etwas daran zu forderen hat, muß sich binnen 3 Wochen Zeit nach davo gehörigen Orts melden, sonst die Kaufgelder ausbezahlt und niemand weiter etwas gestattet werden wird.

IV. Sachen / so verkaufte aufferhalb Duisburg.

Capittel tot Emmerick heeft de Mobilien door Heer Jan van Leewen naergelaten, voor aghterstaende huysluit, Knecht- en Meyden - Loon, laten verkopen, en vermits hondert Dalders overblyven, worden Creditores adverteert, hunne præsentien tot last van gemelden Heer voor het eindt van den Maendt Mey a. curr., by Capittel tot Emmerick antegeden, om uyt de hondert Dalders hunne betazling te soeken. Emmerick den 11 April 1761.

Nachdem die Wittibe Johann Beckers, Metta Rubbers, ihr hieselbst in der Schwarnstraße sub Num. 319 gelegenes ruinirtes Haus samt Garten und Zubehör, an den Herrn Medicinæ Doctorem Davidis freywillig verkauffet hat, und Ankäuffer zu seiner Sicherheit pro Edictalibus angeschlossen; als werden alle dieselbige, welche an ged. Hause und Zubehör einigen Anspruch ex quocunque capite zu haben vermeinen, Kraft dieses und derer deshalb zu Wesel, zu Alphen und allhier affigirten proclamatum edictaliter citiret, um solche ihre Ansprache

für die a dato, binnen 9 Wochen, und längstens auf den 18 May bey hiesigem Landgerichte sub poena praclusi & perpetui silentii vorzustellen und zu justificiren. Xanten im Landgerichte den 8 April 1761.

Der Steinbauer Johann Ostermann hat von der Wittibe Gerdrut Keinecke und deren Erben denen Eheleuten Gickinshof zu Soest, ihr Wohnhaus und Baumgarten, welches im Rohrhofe allernechst des Ankäufers und der Wittiben Witthoffs Häusern kentlich gelegen, und Garten einigen Spruch und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit sub poena praclusionis verabladet, solche innerhalb 3 Wochen a dato publicationis vorm Königl. Groß-Richter zu Soest, cum iustificatoriis vorzubringen, im wiederigen Fall zu gewärtigen, daß selbige von ged. Hause und Garten damit abgewiesen werden sollen. Soest in iud. regio den 20 April 1761.

Es haben die Eheleute Herrn Jacob Junius zu Emmerich, von dem Herrn Capellan Hermsen als Bevollmächtigter von der Keen. Eignerinnz Wittibe Isacr. Wenings, wohnhaft zu Groll, ihr zu Emmerich in der Dehlstrasse einerseits Winand Verbuchelen, anderseits Erkauf, und sollen die vereinbarte Kaufgelder davon abgetragen werden, zuvor aber einem jeden dieses hiedurch bekant gemacht wird, daß falls jemand einige gegründete Ansprache oder Stücke forderksamt oder längstens vorm 24sten Junii a. curr. ged. Ankäufer anzeigen, oder sonst gehörig beybringen, müssen sonsten die Kaufgelder erlegt werden sollen. Embrich den 14 April 1761.

Es hat die Wittibe seel. Hn Notger, Casp. Rupe, von den Ehen Jobst Keunen ein Haus binnen der Stadt Jerslohn sub Num. 24., gekauft; der an solchem Hause etwas zu forderen hat, der muß sich in Zeit von 14 Tagen bey der Käufferin, oder Obrigkeit Laci, sub poena perpetui silentii, melden, sonsten der Kauffchilling ausgehlet werden soll.

V. Sachen / so zu verpachten außerhalb Duisburg.

Da die Pachtzahre des Anpächters Gerrit Le Kael vom Bosmshof zu Kerpelen, Amts- und zukünftiges Feil St. Martini auslaufen; als wird einem jeden hiemit freygegeben sein von Schlaun zu Xanten im hochadlichen Kloster Fürstenberg melden, und ihren Vortheil suchen.

Mazistratus der Stadt Jerslohn ist wilens das Waaggeld auf den 2 May a. curr., plus offerenti zu verpachten; wer dazu Lust hat, kan sich alsdann zu Rathhause melden.

Es wird hiemit allen lusttragenden Mühlern bekant gemacht, daß die hieselbst neu erbaute Steinmühle von zwey Gängen, auf Sambstag den 2ten May curr., Nachm. Stöcke 2, hieselbst aufm Schloß Alpen, zwischen Rheinberg und Xanten gelegen, dem meistbietenden auf 6 Jahr öffentlich verpachtet werden solle; Liebhabere dazu können sich alsdann einfinden, die Conditiones anhören, auch 4 Tage vorher bey dem Cammerathen und Vice-Drossen auch Richtern J. S. Becker einsehen und ihren profit suchen. Alpen den 13 April 1761.

VI. Gelder / so zu verleihen außerhalb Duisburg.

Bey hiesiger Depositen-Casse können 90 Rthlr., so aus d r Wittiben Jahn Nachlassenschaft herrühren, gegen Hypotheken-Ordnungs-mäßige Sicherheit, insbaar aufgenommen werden. Wesel im Landg. den 20 Martii 1761.

VII. Citatio Creditorum außerb. Duisburg.

Inhalts erkannter Edictal-Citation haben die im Vermögen der Eheleute Haffers zu Kuelm concurrirende Creditores, am nächstkünftigen 29 April bey dem Landgerichte Frymoersheim ihre Forderungen einzubringen und zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Mißschweigen auferlegt werde. Neurs den 27 Febr. 1761.

Diese Intelligenz-Blätter sind zu bekommen im Adress-Comptoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 2 und 1 Viertel Stüber.

From: K. Wessendorn

Dienstag den 28. Aprilis 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XVII

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elbischen, Seldrischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Von der Lehrart durch Sprüche insgemein / und von Abrahami Bucholceri
lehrreichen Sprüchen insbesondere.
Erste Fortsetzung.

VII. Es war aber dieser Abraham Bucholzer ein nicht minder tugendsamer als grunds
gelehrter Mann, von welchem der zuvor ermehnte Michael Neander in seinem
Chronico bezeuget, daß das ganze Alterthum mit seiner Redlichkeit und Wissenschaft in dessel-
bigen Brust gleichsam verborgen gelegen, und von dessen Lippen man mit größerem Recht als
von des alten Weltweisen Platonis seinen sagen konnte, daß die Hulbdottinnen unter densel-
ben gleichsam gewohnet haben (c). Er war nicht nur ein Liebhaber aller Geschichte, und der
ganzen

(c) Ich habe mir hier der Worte des Abrahami Sculceri, dessen Buch, Stelle und
übrige ganze Nachricht wir alsobald anzeigen wollen, bedienet, man er so von ihm
schreibet: In cuius verius, quam in Platonis labiis Gratias refedisse dixeris, cuiusque in
pectusculo (ut verissimè de eo scripsit Michael Neander in Chronico suo) tota vetustas
latuit recondita. Wo das Wort pectusculum darum bepläussig zu merken ist, weil es

ganzen so sehr verehrenden Antiquität, sondern es war ihm auch nichts angenehmer, als man er von der weisen Fürsuhung Gottes, von deren wunderbaren und unerforschlichen, aber allezeit heiligen Wegen, von dem nie verfehlten, und kurzichigen Menschen aber auch mitten unter allen Abwechselungen erspriesslichen Zweck derselben reden konnte. Kurz zu sagen er war ein rechter Viebermann vom ächten Brot und Korn. Dabey flossen fast immer artige und zugleich nachdenkliche Reden aus seinem Munde, welche als so viel Sprüche konnten angemercket werden.

VIII. Das allermerckwürdigste und artigste war dabey, daß sie zu allen Zeiten unter allerley Discursen gleichsam von selber und unüberleget aus seinem Munde quollen, nicht aber eben mit großer Mühe und Bestrebung des Wizes waren gesucht, wie etwan des Pythagoras, des verkapten Catonis / oder Sereni Samonici / des Baudii / Bosphorns / und anderer verfertigten Sprüche der beyden schönen französischen, Scribenten sind, des Hn Pybrac und des Präsidenten Favre, welche zu Amsterdam unter der Aufschrift les Quatrains im Jahr 1699. ans Licht gekommen, und darum eben so genennet sind, weil ein jeder Spruch aus vier Zeilen, wie des alten Catonis oder Samonici aus Distichis, oder zweyen Zeilen bestehet. Nein, so ging es allezeit mit unserm Abrahams Buchholzers Sprüchen nicht. Sie flossen vielfältig und sanftmüthigen Hergens, nach welchem der Mund redete. Und so war er, ob schon in einem ungleichen und minderen Grad, dem weisen Salomon gleich, den Hohe und Niedrige, Einheimische und Fremde, auch seine Diener und Knechte selber bewunderten, welche die Königin aus Arabien darum selig preiß, dieweil sie seine weise Reden täglich hören konnten. Die aus dem reichen Vorrath seines Hergens von selber hervor quollen.

IX. Wir haben von solchen weisen und nachdenklichen Sprüchen dieses berühmten Buchholzers noch einige wenige, nemlich vier und zwanzig an der Zahl, welche uns Abraham Scultetus, der durch so viele nützliche Schriften berühmte ehemalige Heidelbergische Doctor, nachgelassen (d). Er gibt nicht undeutlich zu verstehen, daß er dieselbe aus seinem Munde als ein Schüler oder Zuhörer in seiner Jugend aufgefaßt, und entweder dem Gedächtniß eingepräget, oder, welches gläublicher scheint, in ein Schreibtäfelgen aufgeschribet habe, damit sie ihm als sehr nützliche Lebens-Regeln nicht entsallen mösten. Wir wollen sie hier nach der Ordnung, und in der Sprache anführen, worin sie Scultetus bekannt gemacht hat, und zugleich auch einem jeden Leser zu gefallen, nicht nur verteutschen, sondern auch, so viel es nöthig zu seyn scheint, in etwas erläutern.

XL

nicht undeutlich zu erkennen gibt, es sey Buchholzer eben so klein und zart von Statu des Leibes, als groß von Verstand und Weisheit gewesen; welches man auch von Hermannus Conring und Martinus Martinus / zweyen weltberühmten Männern (anderer nicht zu gedenken) sagen konnte. Er gehöret also unter diejenigen, welche der berühmte Herr Heumann zu Göttingen in seiner Poecile Tom. II Lib. IV. pag. 459. angeführet unter dem artigen Namen *MACROMICRI*, oder große und welche mehrents Bremschen Martinium wolte gerechnet werden in seiner Oratione de illustribus Bremensium Schola &c pag. 9. und in dem beygefüigten Anmerkungen pag. 55. Er selber Buchholzer scheint auch solches mit diesen Worten anzuzeigen, wan er in seinen Versen von der Unschuld des Landlebens, und seiner eignen Stüglichkeit unter andern spricht: *Magna petant alli; sum parvus, parva requiro. Excruciant animum medicosum parvus können im doppelten Sinn genommen werden ohne Abbruch der Wahrheit.* Derselbige Scultetus hat auch dieses an dem besagten Orte angeführet.

(d) Siehe dieses Abrahams Sculteti merckwürdiges und kurz vor seinem Ende im Jahr 1625 zu Emden (wo er gleichsam in exilio, doch voller Zufriedenheit, gestorben) ans Licht

X. Der erste Spruch ist dieser. *Idololatria tam altis in mundo egit radices; et non possit extirpari. Ideo optimum est, CONFITERI & PATI*, das ist: Die Abgötterey hat in der Welt so tiefe Wurzeln geschossen / daß sie nicht kan ausgerottet werden. Es ist also das beste / bekennen / und leiden. Der Urheber redet sonder Zweifel von keiner groben Abgötterey, worüber man die Heyden beschuldiget, sondern von einer solchen Gemüths, Gestalt, deren sich leider Menschen von allerhand Ständen, Würde, Parthey, Geschlecht und Lebensart schuldig machen, indem sie immer etwas haben, wonach sie mehr trachten und trachten, als nach GOTT, das höchste Gut selber. Und solches ist nach dem Ausdruck der heiligen Schrift Abgötterey. Einem Schlemmer und Wohlüstigen ist der Bauch sein Gott, einem ungerechten Geizhalse sein elender Klumpen, sein Geld und Gut, einen Hochmüthigen seine unruhige Ehrsucht, und so weiter; Ja, damit wir uns nicht betriegen, einem Gelehrten, oder der sich ein solcher zu seyn einbildet, seine eitele Begierde berühmt zu werden, oder alles was dazu dienet, ja die Bibliotheken selber; wan er, und alle andere an solche Dinge mehr denken, mehr darum bekümmert, mehr bemühet sind, als des höchsten Guts, welches unstreitig nur GOTT allein ist, theilhaftig zu werden. Natürlich ist es: was ein jeder am ämstlichsten suchet, und woran er am meisten dencket, das ist sein höchstes Gut; ja niemand ist gut, als GOTT, wie unser Heiland mit dürren Worten bezeuget; nemlich als die einzige Quelle, woraus alles, was sich an und in den Menschen gutes befindet, oder befinden kan, entspringet. Gewiß, eine himmlische, zum Frieden und aller Seligkeit ohne fernere Umschweiffe unstreitig führende Wahrheit! Es sind diese Dinge, wie mancher leichtsinnige Klügling, denken mögte, keine bloße Worte, oder leere Einbildungen, sondern wahre, wesentliche und ihren kräftigen Ausfluß zum Heil oder Unheil mit sich führende Sachen. Die Erfahrung beweiset es, und wird es ewig beweisen.

Der zweyte Spruch: *Tuissima conuersandi cum hominibus etiam minime sinceris ratio est, Scire, tacere; Nosse, non odisse: Ferre non indignari.* Das ist: Die sicherste Weise mit Menschen / auch denen / die nicht aufrichtig sind / umzugehen / ist / Wissen / dabey Schweigen: Kennen / nicht haßen: Erdulden / nicht erzürnen. Dieses ist so deutlich, daß es keiner Erläuterung, wol aber einer großen Übung bedarf, wobey man des Göttlichen Beystandes doch immerdar benöthiget ist. Dieser aber wird keinem, der solche von dem höchsten Gute, ich sage, von GOTT, mit Ernst begehret, jemals versaget. Hierzu wird der Zutritt und die Audienz so wenig versaget, daß vielmehr ein jeder dazu eingeladen wird. Er wird eingeladen, er wird ermahnet, solche zu begehren. Wer hier nicht gefunden, der hat auch nicht gesucht; wer nicht empfangen, hat auch nicht begehret, gewiß nicht mit Ernst und rechtschaffen begehret. O wunderbare Güte und Gerechtigkeit Gottes!

Dritter

gegebenes Buch de *Curriculo vitae*, oder von seinem eigenen Lebenslauf / und mancherley Schicksalen; und zwar auf der 13, 14. und 15den Seite; nachdem er mit diesen Worten dazu den Anfang gemacht hatte: *Hujus (nempe Bucholceri) ex ore quæ prodibant dicta, ea pleraque erant ἀξιωμακρόνευτα, &c.* ut ille ait. *Aurea, perpetua semper dignissima vitæ*; qualia inter multa hæc pauca, quæ lubens adscribo; wovon er sagen will, daß alle Reden dieses Mannes wären sehr merkwürdig, so gülden gewesen, deren er nur aus vielen wenige anführen wolte. Einige aus diesen hat auch hernach der Weimariſche Secretarius Joachim Friederich Keller in seinen *Monumentis ineditis*, Trimestri X. p. 542. als zur Probe, drucken lassen. Wir stellen sie hier alle vor, wie sie Scultetus am ersten bekannt gemacht hat, und zwar aus demjenigen Exemplar, welches dieser mit eigener Hand unterschrieben, und nebst seinen zu gleicher Zeit an Licht getretenen *Exercitationibus Evangelicis*, dem Bernhardo Srealsbio / einem Rechtsgelehrten und gewesnen Bürgermeister zu Emden, als ein Zeugniß apostolener Freundschaft verehret hat. Es ist aber das erst genannte Buch eine Apologie gegen viele ihm aufgelegte Beschuldigungen, worin ungenen viele merkwürdige Sachen, auch einige von Dunsdrung vorkommen.

Dritter Spruch: In Ecclesijs plus certaminum gignunt verba hominum, quam Dei, magisque pugnatur fera de Apolline, Petro & Paulo, quam Christo. Retine divina, relinque humana. Das ist: In der Kirchen erregen die Worte der Menschen mehr Streit / als die Worte Gottes; auch wird beinahe eifriger über Apollo / Petrus und Paulus / als über Christus gezanket. Behalte / was göttlich ist / und laß fahren / was menschlich ist. Daß dieses bey vielen oft mehr als zu wahr sey, insonderheit auch zu Bucholgers Zeit gewesen, und zwar nicht nur in dieser oder jener, sondern auch in allen Parthejen, solches wird hoffentlich kein Verständiger jemals zu leugnen begehren. Wir hat auch, man es erlaubet ist, hierbey meine eigene Gedanken zu sagen, dieses als etwas anmerckliches geschienen, daß durchgehens nicht über die Sache selber, sondern nur wegen die Umstände der Sache gestritten wird. Wan jene mit weit mehrer Eiffer, und diese mit mindrem getrieben würden, o was für ein großes Heil, ich sage Heil, und ferneres Licht dürfte dadurch in kurzer Zeit auf Erden ausgebreitet werden! Daß GOTT als das höchste Gut aus allen Kräften, und ein jeder Nebenmensch aufrichtig, wie man selber wolde, müsse geliebet werden, wer, mer, sage ich, hat dis jemals unter Christen gekauget? wer hat es leugnen wollen, oder leugnen dürfen? Und das ist eine Sache, ja eine Hauptsache selber. Ich drückte dieses ehemals unter andern Gedanken mit diesen nur kurzen und wenigen Worten aus:

Jurgia de rebus raro malefana putavi,
De rerum crebro sed caluisse modis.

Vierter Spruch: Timentibus Dominum, non presumptiosis, bene cedunt omnia. Das ist: Denen / die GOTT den HERRN fürchten / nicht den Vermessenen / müssen alle Dinge wohl von statten gehen: oder (wie ich es lieber mehrer Deutlichkeit halber ins Deutsche geben wolte) müssen alle Dinge zum besten gereichen. So wenig Ungebuld und Zorn eine Stärke des Heistes zu nennen ist, wie an wüthenden und unbändigen, die aller Macht, und alles Vermögens über sich selber beraubt sind, zu sehen ist, und zwar desto jämmerlicher, je weniger sie es, was doch so offenbar und begreiflich ist, verstehen, so wenig kan auch eine wahre Hertzhaftigkeit, und ein guter Muth ohne die Furcht Gottes nur begriffen werden. Bey dieser aber, wan sie rechter Art ist, kan nicht anders als ein getroffter Muth, Vertrauen, gute Zuversicht und endlich ein gewisser Segen, es gehe wie es wolte, erwartet, und gefunden werden; da im Gegentheil jede Vermessenheit, auch bey dem besten Anschein einer Sache, selten eines verhofften, und noch seltener eines erspriehtlichen, ja, wan man es recht bey dem Lichte besiehet, zuletzt gar keines guten Ausgangs gewärtig seyn kan.

Die Fortsetzung wird folgen.

Joh. Kädel. Wirtshof.

I. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Herr Johann Beckmann hat von Abrah. Brang einen Rathen, in Düßern neben Herrn Professor Schlegendals Gut gekauft, mit zugehörigem Land und Garten, erblich gekauft; sollte jemand etwas daran zu präntendiren haben, muß sich in Zeit von 3 Wochen gehörig melden.

II. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Zur öffentl. Verpachtung derer zur hiesigen Kantrenthey gehörigen und primo Junii pachtlos werdenden Domainen Höfe und Ländereyen, Fehren, Fischereyen, Jagdten, Mühlentanten, Mahrung und Monopolien, sind folgende 3 Termini, als der 17 und 24 April und 1 May a. curr., anderahmet worden. Es wird donnenhero hiemit solches öffentl. bekant gemacht, und dieseln ge, so ein oder anderes Stück anzupachten incliniren abgeladen, um anged. Tagen allemahl Vor- und Nachm zu Meurs auf der Domainen Casse sich einzufinden, daselbst ohne auf ein Vorrecht der alten Pächter oder auf andere Nebenabsichten zu sehen, ihr Gebott öffentl. und eines jeden selbst eigenen Interesse gemäß ad Protocollum abzugeben, und solcher Gestalt ihren Vorteil zu suchen. Meurs den 6 April 1761.

Anhang.

Anhang

Num. XVII. Dienstag den 28. Aprilis 1761.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen außershalb Duisburg.

Es ist die Frau Wittibe Borgherg zu Eranenburg willens, 1) ihr daselbst auf der großen Straße länzlich gelegenes neues wohlgebauetes Haus, samt Scheuer und Garten. 2) den Garten auf dem Walle mit dem Häußgen. 3) die Weide im Reigerbruche, sonst Keuthof Kämpgen genannt, sub Num. 104. 2 Morgen 93 Ruthen groß. 4) noch eine daselbst gelegene Weide sub Num. 71, 2 Morgen 236 Ruthen groß. 5) ein Stück Bauland, so die Ehefrau Grubel in Pacht hat, das kleine Kämpgen genannt, einen halben Morgen groß, am Doratgen gelegen, in Termin den 7 May, und 4 Junii, allemahl Nachm. um 2 Uhr, zu Eranenburg an ihrer oben bem. Behausung, dem weißbietenden freiwillig zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich daselbst einfinden, auch die Vorwarden vorher bey ihr einsehen, und dieselbige, so einigen Anspruch daran zu haben vermeinen, können sich zu gleicher Zeit damit melden.

Der wohlseeligen Frau Obrist. Lieutenantin von Belling nachgelassene Effecten, wovon die Specification und Taxation bey dem Landgericht eingesehen werden kan, soll den 8 May, Nachm. um 1 Uhr, aufm Rathhause dieselbst öffentlich zum Verkauf aufgesetzt, und dem weißbietenden zugeschlagen werden; Es werden also dieselbige, welche etwa Anforderung an Wohlgeb. Freyfrau von Belling und deren Nachlassenschaft zu haben vermeinen, hiedurch edicalliter citiret, um in obged. Termino den 8 May a. curr., ihre Forderungen bey dem Landgericht sub poena perpetui silentii nicht nur beyzubringen, sondern auch behörnd zu justificiren.

Altina im Landg. den 14 April 1761.

Ad causam concursus Creditorum gegen Henrich Ludwig Quind, sollen auf Declaration der Creditoren und Ehefrau Henr. Ludwig Quind, 1) das Ludwigsche in der Rette gelegene Wohnhaus, so eydlich auf 487 Rthlr 54 fl. 6 pf. taxiret. 2) ein Gartenstück bey der Rette unter Willb. Leverins Hause, auf 70 Rthlr taxiret. 3) ein Gartenstück aufm Haiknope bey Johana vom Steinenhause auf 26 Rthlr gewürdiget. 4) ein Kirchensitz in der Reformirten Kirche auf der Orgel in der vordersten Bank, taxiret auf 10 Rthlr, den 19 May, so dann die Quindsche Effecten; worunter drey Strümpferber, Stühle vorhanden, und von allem die Specification und Taxation in der Landgerichts, Registratur einzusehen ist, den 8 May a. curr., Vormittags um 8 Uhr, aufm Rathhause öffentlich zum Verkauf aufgesetzt, und dem weißbietenden zugeschlagen werden; welches hiemit jedermännlich zur Achtung bekannt gemacht wird.

Altina im Landgericht den 10 April 1761.

Nachdem wir von der hochlöblichen Krieger. und Domainen. Cammer gnädigst aufgetragen worden, wegen rückständigen großen Schulden, Laß, das in Eserden liegende Gewinn-Guth, Kahlers Rathstätte genannt, wovon die Wittibe von de Sande, geborne Theodora Baumanns vermahlen Gewinns, Trägerin und Besitzerin ist, nach Gewinns, Rechten der Ordnung gemäß zum publican Verkauf anzuhängen, so habe ich dazu Terminum auf den ersten May a. c., und lestern auf den 19 d. m., allemahl Nachmittags um 2 Uhr, an meiener Behausung angeordnet; Liebhabere wollen sich so dann einfinden, und nach genommener Einsicht deren Vorwarden und des Alimations. Protocoll ihren Vortheil suchen. Zugleich

wird Debitrix ad videndum distraht, hiedurch abgeladen. Signatum in der Renthey Keel
den 21 Aprilis 1761.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß des verstorbenen Herrn Criminal, Rath
und Bürgermeisters Kaisers hinterlassene Frau Wittbe und Erben nachspecificirte Grundstücke
als: 1) Ein Haus in der großen Straße zu Elebe, wovonnen defunctus gewohnt. 2) Ein
Haus auf der Glockberge daselbst. 3) Eine Weide zu Kort in der Duiffelt. 4) Einen Gar-
ten vorm Rassauffen Thor zu Elebe. 5) Einen Garten vorm Erlichthor nebst Gartenhäu-
se an dem Spoigraben daselbst. 6) Einen kleinen Garten ausm Mühlenberge vorm Heitber-
gischen Thor daselbst, in Terminis den 9 auch 23 May, und 6 Junii auf der Stadtwage
zu Elebe freywillig doch öffentlich an den meistbietenden zu verkaufen wissens sind. Diejenige
so diese immobilia an sich zu kaufen gesonne, belieben in præfixis terminis ihr Gebot
darauf zu thun. Es können die Vorwarden beyrn Herrn Administratore Renesse zu Elebe ein-
gesehen werden.

De Weduwe van Berckel in 't Hondschap Dam, Lande van Straelen, sal op den 28den
April a. c., met den stokkendag alderhande gerede Goederen laeten verkopen.

IV. Sachen / so verkauft in Duisb.

Der Maurer, Meister Johann Lusch hat vom Kleidermacher Klock sen. einen zwischen
Meister Winnenberg und Michels in der Heerstraße gelegenen Garten aus der Hand gekauft.
wer etwas daran zu fordern hat, muß sich binnen 3 Wochen Zeit nach dato gehörigen Ort
melden, sonst die Kaufgelder ausz. zahlt und niemand weiter etwas gestattet werden
wird.

V. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es haben die Eheleute Herrn Jacob Junius zu Emmerich, von dem Herrn Capellan
Herrnsen als Bevollmächtigter von der Reen. Sigrigiane Wittbe Jgfr. Wenigk, wohnhaft
zu Groll, ihre zu Emmerich in der Dohlstraße einerseits Wirand Verbuchelen, anderseits
den Bürgerk. köntlich gelegene Wohnung samt dahinten gelegenen Garten erblich an sich ge-
kauft, und sollen die vereinbarte Kaufgelder davon abgetragen werden, zuvor aber einem
den dieses hiedurch bekant gemacht wird, daß falls jemand einige gegründete Ansprache oder
Forderung auf gedachte Kaufgelder oder sonstigen sollte machen oder haben, kan solche Bewei-
stücke fordersamst oder längstens vorm 24ten Junii a. curr. geb. Ankäufer anzeigen, oder
sonsten gehörig beybringen, massen sonst die Kaufgelder erlegt werden sollen. Einbrich
den 14 April 1761.

Die Wittbe Fette in Soest, hat ihr Wohnhaus, so am Hellwege zwischen Strußfisch
und Schottischen Häusern gelegen, erblich verkauft. Ehe und bevor aber der Kaufschilling
ausgezahlt wird, werden zur Sicherheit des Ankäufers alle dieselte, so an diesem Wohn-
hause ex quocunque capite Spruch und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter
sich poena præclusionis & perperui silentii abgeladen, um ihre Forderungen binnen Zeit von
3 Wochen a dato publicationis, vorm Königl. Großrichter zu Soest einzubringen. Wornach
sich jedermannlich zu achten.

VI. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg

Magistratus der Stadt Bochum ist wissens pro anno 1761 und 62. 1) das Weggeld. 2)
das Kesselfeld. 3) die Stadtwage. 4) das Marktgeld. 5) die Grasung in denen
gen, und 6) das Lumpensammeln, an die meistbietende zu verpachten: Lusttragende können
sich des Endes in dem zur Verpachtung auf den 4 May anberaumten Termin, Nachm. um
a Uhr auf der Raststube in Bochum einfinden.

VII. Person / deren Dienst verlanger wird aufferhalb Duisburg.

Lit. Essen sucht einen Amanuensen, der eine gute Hand schreibt und perfect rechnet
würde sich dazu jemand finden, der kan se eher se lieber, bey geb. Lit. Essen sich angehen
und eine gute Condition zu erwarten haben.

Diese Intelligenz. Stück sind zu bekommen in: Adresse-Comtoir in Duisburg, und bey
allen Postämtern das Stück für 1 und 2 Silb. Stüber.

N. Wawionck

Dienstag den 5. Maji 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmbhaltung

Num.



XVIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eleyischen, Selbischen, Weurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Wozu zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ansleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Cirationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochens-
liche Borns-Dreife und Brods-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don der Lehrart durch Sprüche insgemein / und von Abrahami Bucholceri
lehrreichen Sprüchen insbesondere.

Zweyte Fortsetzung.

Fünfter Spruch: Laetari in Deo, est res omnium summus in terris. Das ist: In GOTT
sich freuen / ist unter allen Dingen / das höchste / was auf Erden einem wies
derfahren kan. Daß dieses unleugbahr sey und seine völlige Richtigkeit habe, wird auch
fast

fast ein jeder, der zu dieser Glückseligkeit noch nicht gekommen, dafern er nur die natürlichen ihm von Gott gegebenen Kräfte des Verstandes anwendet, einiſer Maſſen begreifen können, erſtlich, man er nur erweget, daß keine rechte, und, ſo zu reden, ganz unbeeſtete Freude jemals in den Herzen der Menſchen entſtehen könne ohne inniger Dankbarkeit vor viele bereits empfangene Wohlthaten; noch ohne gegründeter Hoffnung und Zuverſicht in Erwartung vieler andern noch zukünftigen; oder, auch kühler zu reden, ohne Bewußtheit eines erlangten und noch bevorſtehenden Gutes: Zweytens, man er ſich zu Bemühe führet, wolle, (wie es dan gegen Gottes natürlichen Ohnmacht halber nothwendig immer geſchehen muß) doch in der That einen Mangel voraus ſetze, eben ſo die Freude einen würdigen Genuß, oder gewiß einen Anfang deſſelben zu erkennen gebe: Drittens, daß der Himmel oder das rechte paradiſiſche Leben der zukünftigen Herrlichkeit nicht nur unter dem Namen der ewigen Freude (wovon die Freude der Gerechten hier auf Erden ein Vorſchmack iſt) betrachtet deſſen unendlicher Vollkommenheiten, beſtehet. Und eben darum, zu ſolcher Freuſter in Iſrael, der nichts als lauter Seligkeit dem armen menſchlichen Geſchlechte, das ſich ſolcher aus eigener Schuld beraubt hatte, wieder zu erwerben gekommen war, ſeine Nachfolger, daß ſie bitten ſolten, daß das Reich Gottes mögte kommen, und deſſen Wille hier eben ſo auf Erden, als dorten im Himmel, geſchehen, weil nemlich die Freude in Gott beſtändig erhalten kan. Von der Freude aber irriſchgeſinnter Menſchen iſt nichts gewiſſer, als daß ſie meſten Theils eine wahre Unſtändigkeit, ja ein jämmerliches in lauter Rauch und Dampf verſchwindendes Geräusch ſey, wovon Anfang, Mittel und Ende Ueberdruß, Unruhe

Sechster Spruch: Omnia poſſunt homini mala accidere, non ſolum mala poenae, ſed etiam culpa. Ergo vigila. Einem Menſchen kan allerley Uebel nicht allein der Strafe/nützliche Warnung, alle Vermessenheit als das ärgſte Gift zu melden, deren gefährliche Eigenschaft auch bereits im vierten Spruch in etwas angeeutet worden. Wer ſchreibet, der wird von der heiligen Schrift ſelber erſtlich erinnert, daß er zuſehen ſolte, damit er nicht ſaue. Ja wir werden gelehret, daß wir uns gewiſſer Maſſen immer fürchten ſollen. Wie viel nöthiger iſt es gen Freude, wovon unſer Ructor im vorigen Spruch gehandelt. Dieſe Furcht iſt nicht knechtlich, und mit einem heimlichen Widerwillen oder Mißtrauen gegen den rechtmäßigen Herrn gepaaret, ſondern kindlich, voller Ehrerbietung, voller Liebe, voller Hochachtung, voller Unterwerfung, Demuth und Gehorſam, und dabei einer tröſtlichen Hoffnung, er werde ſolcher Geſalt in Gnaden erhalten und bewahret werden.

Siebender Spruch: Vis eſſe in mundo? con:emni & temere diſce: daß iſt: Willſt du in der Welt ſeyn / und ausdauern können / ſo lerne verachtet zu können werden / und auch ſelber verachten. Dieſe Worte des Buchholzers machen, wie ein jeder ſebet, einen Vers aus. Die Sage betreffend, ſo iſt das erſte, nemlich lernen / daß man könne Verachtung dulden / freylich nöthig, um durch die ſtürmenden Wellen dieſes ungeräumten Weltmeers endlich den erwünſchten Hafen des Friedens und der Ruhe zu erreichen, und weil die Anzahl derer, welche oft unbillig und thörllich handeln und auch ſo vertheilen, gemeinlich größer iſt, als derer, welche einer jeden Sache ihren wahren und rechten Wehrt oder Unwehrt belegen können. Wohl und ſcharffſinnig urtheilte alſo ein gewiſſer ehemals und noch jetzt weitberühmter Lehrer der Rechten und Weltweiſheit, daß es ein Glück vor der Welt ſey, daß durchgehends die Mehrheit der Stimmen gelte, weiſen ſo der ärgſte Hauſe nicht in Ruhe bliebe, und die Weiſen mit ihrer guten Bewußtheit zurieden lebten, welches man ja von den andern weder forderen noch vermuthen könnte. Und ſo wäre beyden einiges Maß

fen geholfen. Was die zweyte Erinnerung unsers Auctoris angehet, nemlich lernen / daß man selber verachten könne / so verstehet er dadurch, wie leicht zu denken ist, seine Remachung anderer Menschen. Keines Weges. Solches würde ein strafbares und gefährliches, ja ein unchristliches Laster seyn. Er will nur, daß man alles, was man nicht ändern könne, gedultig ertragen, dasselbe auch eben nicht allezeit als etwas betrachten solle, welches auf der Dauer sehr wichtig, und vor GOTT und der vernünftigen Welt nachtheilig sey, von man nur selber sich der Unschuld auf alle Manier beflisset zur Beruhigung des Gemüths Epicteti, eines alten Stoischen Weltweisen, Grundlage zur Beruhigung des Gemüths (von warum solten wir auch nicht rühmen dürfen, wan ein vernünftiger Heide etwas nicht anebenes gesprochen? hat sich doch GOTT, von dem alles Gute abstammet, bey keinem Volke auf Erden unbezeuget gelassen, obchon es von dem einen mehr, von dem andern minder verwahrloset worden) des Epicteti Grundlage, sage ich, zur Beruhigung des Gemüths ist nicht zu verachten, wan er alle Dinge dieser Welt, oder unsers Lebens, eintheilet in zweyerley Art derselben, daß ist, in Sachen, die entweder in unserer Gewalt oder nicht in unserer Gewalt stehen. Keine dritte Sorte kan erdacht werden. Die erste, als 3 E. selber denken, urtheilen, etwas hoch oder gering schätzen, dabei das seinige thun und wahrnehmen, oder seine Handlungen nach Vermögen einzurichten suchen, solche und vergleichen, spricht er stehen in unserer Gewalt, oder Macht; und solche müssen wir darum in unserer Macht zu behalten trachten: hingegen, was andere sagen, reden, von uns urtheilen, tichten und trachten, nebst viel tausend andern Dingen, stehe nicht in unserer Macht. Wir würden also nicht nur vergeblich, sondern auch unbillig uns bemühen das zu unserm Vermögen zu bringen, was zu demselben nicht gehöret. Wir müssen uns also um keine ganz unnöthige, ja eigentlich in Ansehung unserer ganz fremde, obchon auf uns von Unverständigen gemünzte Dinge bekümmern. So spricht ein Heide. Ein Christ hat noch weit stärkere Gründe seiner Beruhigung, die ewig ausdauern.

Andter Spruch: Hoc habeo fere refugium & praesidium in meis aru nolis: sermones cum Deo, cum amicis veris, & cum mutis inagilitis. Das ist: In allen meinen Wiederwärtigkeiten habe ich zu meiner Zuflucht und Trost die Unterredung mit GOTT / mit wahren Freunden und mit stummen Lehrern. Was hier unser Auctor von sich bezeuget, solches leget den tugendhaften und rechtsigen Gemüths-Character desselben anugsam vor Augen. Durch Reden oder Unterredungen mit GOTT verstehet er sonder Zweifel solche Betrachtungen, die er über die verwunderens-würdige Wege GOTTES in der Regierung der ganzen Welt, über dessen Allmacht, Weisheit, Güte, Langmuth, Gerechtigkeit, und Ehrge obchon uns Menschen unbegreifliche Eigenschaften unter tuffer Verehrung und Anbetung derselben ansetzet. Durch stumme Lehrer wil er die Schritten gelehrter Leute, oder gute und nützliche Bücher zu erkennen geben, worunter er nach seinem Willkühr die besten zu wahlen im Stande war, welche mit weit mehrer Aufschügkeit, und minderen Leidenschaften des Gemüths als die meisten Menschen im gemeinen Leben und Umgang zu thun gewohnt sind, handeln und nicht das geringste Ansehen der Person gebrauchen, von welchen darun der im Anfang dieser Verhandlungen erwehnte weise König in Arragonien, Recopolis und Sicilien Alsiphonius / nach Antonii Panormitani Zuwanit, dieses Sprichwort im Munde führte: Optimi Consiarii sunt mortui; Die besten Råhte sind die Todten, oder die Bücher und nachgelassene Schriften derer, welche bereits gestorben sind, und in ihren Aussagen so wohl mit Bedachtsamkeit, als ohne Nebenabsichten zu reden im Gebrauch haben, auch nimmer ermüdet werden, einem fragenden die behörige Antwort in der Stille zu erteilen.

Der neunte Spruch: Christianus est homo dolens & faciens ingrati Diabolo, & ornans gloriam Dei, auctoris vitae & salutis. Das ist: Ein Christ ist ein Mensch / der nichts erredet oder thut / als was dem Teufel mißfällt / und der die Ehre GOTTES / des Urhebers seines Lebens und aller Wohlfahrt / zum Zweck seiner Arbeit / oder Bemühung hat. Vieles wird wohl die rechte Regung unsers Buswollzers seyn. Das Wort ornare, ornans scheint nach der kurzgefaßten Schreibart der Lateiner hier nichts anders

bers, als sich um etwas mit Fleiß bestreben, auch mit seiner eigenen Ausführung dahin trachten, daß dessen Ehre und Hochachtung unter Menschen befördert werde, anzudeuten. Und ge-
gewiß den Namen eines Christen zu führen, ohne sich demselben gemäß so wohl mit Worten und Werken zu erzeigen, heisset düßig nichts anders, als diesen herrlichen Namen wändeln und verlästern.

Zehender Spruch: Pius aulicus est, cujus in aula usus aliquis bonis provehendis, malis vero non omnino impediendis (id enim fieri non potest) sed retardandis. Das ist: Ein frommer Hofmännlein ist ein solcher / der am Hofe nützlich ist / das Gute zu befördern / das Böse aber aufzuhalten / nicht aber eben gänzlich zu verhindern / dan solches nicht wohl geschehen kan. Der Urheber dieser Sprüche redet hier, wie leicht zu denken ist, von den Hofen seiner Zeit, wie nemlich dieselbe vor ungefehr zweyhundert und mehr Jahren beschaffen waren. Die Geschichte geben nicht undeutlich zu erkennen, daß viel unordentliches Wesen vormals weit mehr im Schwange gegangen, als heutiges Tages, da solches also leicht gedencken, daß bey solchem Geräusch nothwendig viel Unwesens mit unterlaufen mußte. Unterdeß ist doch nichts in der Welt vollkommen. Die sind wohl die besten Höfe, wo die Fürsten und Regenten ihre eigene Sorge vor die Untertanen, ihre Liebe so wohl zur Gnade als Gerechtigkeit, denen, die um ihnen, und in ihren Diensten stehen, ein Muster der Nachfolge seyn lassen. Und solche werden verhoffentlich noch viele seyn, auch durch die gütige Fürsorge Gottes künftig bleiben, wie dan auch vormals noch immer einige gewesen. Und dieses haben die Untertanen, als ein großes Stück irdischer Glückseligkeit vom Himmel zu erbitten.

Der elffte Spruch: Vita nostra tantum militia, luctu & pugna est ad versus illum hostem, quem dies nocte, que ferimus in sinu nostro; est dolor & labor: quod non de calamitatibus intelligo, sed de labore repugnandi peccato nostro, qui gravior est, quam omnes calamitates, omnes labores in mundo. Quid enim aliud est repugnare suis cupiditatibus, quam facere sibi ipsi, & suo cordi ingrata & inluavia, & idcirco plus facere, quam se ipsum, & quam und Kampf gegen den Feind / welches wir Tag und Nacht in unserem Busen tragen / es ist Schmerz und Arbeit, welches ich nicht vom Elend verstehe / sondern von der mühsamen Arbeit unserer Sünde zu widerstehen. Diese Arbeit ist schwerer als alles Elend / alle Bemühung in der Welt. Dan was ist / seinen Begierden angenehm und verdrießlich ist / und BÜBEN lieber haben / seinem eigenen Herzen unangenehm und verdrießlich ist / und GOTT lieber haben / als sich selber / und die Begierden seines eigenen Fleisches und dessen Lüste? Regen die Gestalt der übrigen Sprüche hat der Auctor diesen, daß unser Leben ein immerwährender Streit sey, selber etwas weislaustiger ausgeführt und erläutert, so daß wir hier nichts bezuscheln haben, als nur mit wenigem zu sagen, daß in der That hier nichts anders, als die Selbstverläugnung selber die Schwierigkeit eines solchen Kampfs anzeigt. Dan sich selber verläugnen ist dem natürlichen Menschen ein so hoher und unübersteiglicher Berg, als es denen, welche Christum zum Führer haben, ein eben so angenehmer, als mit der Zeit leichter und gebahnter, ob schon enger Weg ist, worin oft ringen und bringen, um recht durchzudringen, auch von einem Gebüben erfordert wird.

Die Fortsetzung wird folgen.

Joh. Hildeb. Wihof.

Anhang.

Anhang

Num. XVIII. Dienstag den 5. Maji 1761.

In dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

1. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Duisburg.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß des verstorbenen Herrn Criminal-Raths und Bürgermeisters Kaisers hinterlassene Frau Wittibe und Erben nachspecifizierte Grundstücke, als: 1) Ein Haus in der großen Straße zu Elebe, worinnen defunctus gewohnet. 2) Ein Haus aufm Glockberge daselbst. 3) Eine Weide zu Voet in der Duiffelt. 4) Einen Garten vorm Rassauschen Thor zu Elebe. 5) Einen Garten vorm Brückthor nebst Gartenhause an dem Spoigraben daselbst. 6) Einen kleinen Garten aufm Mühlenberge vorm Heitbergischen Thor daselbst, in Terminis den 9 und 23 May, und 6 Junii auf der Stadtwaage zu Elebe freywillig doch öffentlich an den meistbietenden zu verkauffen wilens sind. Diefenige, so diese immobilia an sich zu kauffen gesonne, belieben in præfixis terminis ihr Gebott darauf zu thun. Es können die Vorwarden beym Herrn Administratore Renesse zu Elebe eingesehen werden.

Es soll eine Kathe und Ländereyen auch einige Weyden, bey Schollen und Nellen zu Westhausen, Fürstenthum Meurs, öffentlich und freywillig verkauft werden; wes Endes die Liebhabere sich zu der Zeit, welche durch den Kirchenruf bekant gemacht werden soll, einfinden und ihren Vortheil suchen, auch nähere Nachricht beym Justigrath Hn vom Hofe in Meurs einziehen könn n.

Math. Gerken op Gutsken, Hondschappe Bockholt, Lande van Straelen, is van intentie om op den 7 Mey te verkopen alderhande Gereede, als bouwgereedschap, peert, karr, koeyen, kalff, voort 100 en etlicke slaegen, Eyke opgaende Bomen tot Timmer- en Kyphout; alle luitdragende können sich op voorss. daege melden en doen haer profyt.

Op den 6 dito sollen alderhande gereede Goederen vrywillig met den stokkenslag by Gerard Lucker, woonende op Prenslen Eerff in 't Hondschap Dam, verkocht worden; alle luitdragende können sich op voorss. daege Invinden en doen hun profyt.

Ad instantiam des Herrn Kriegsrath Selter, soll pro optinendo judicato des Peter von Thyll sein alhie auf der Neustraf kätlich gelegenes sehr verfallenes Haus, so auf 50 Rthlr Ordnung mäffig gewürdiget, in Termino den 29 May, 26 Junii und 24 Julii, dem meistbietenden öffentl verkauffet, und in ultimo termino zugeschlagen werden; wer dazu Lust hat, kan sich in prædixis terminis Vorm. um 10 Uhr auf der Gerichtsstube in Rees einfinden.

Zu Befolgung, ad instantiam des Hn Hofraths Rindelaub und übriger in Actis benannter Creditoren des vormals gewesenen Elevischen Nachrichten J. S. Classen, ergangenen mandati grat. aus hochl. Justiz- und Appellations-Collegio vom 6 April, und da nicht nur die ad Edictales comparirte samtl. Mit-Creditores, sondern auch der, denen edictaliter zugleich mit citirten in Terminis nicht erschienenen und eo ipso präcludirten unbekandten Classischen Erben, ex officio angeordnete Mandatarius und Contractator in die Distraktion des hieselbst in Bochum aufm alten Markt wohl gelegene und mit einem weitläufigen Garten ohnmittelbar daran versehenen Classenschen Hauses, so schon dorhin auf 900 Rthlr taxirt worden, testato geheelet; so sollen nunmehr in finem distrahendi der 4te Junii pro primo, der 6te Augusti pro secundo, und der 8te October pro tertio & ultimo termino allerwahl Nachm. um 2 Uhr hieselbst aufm Rathhause ausgesetzt seyn, und im letzten der Zuschlag dem meistbietenden erfolgen; wes Endes Lusttragende dahin vorgeladen werden, und die proclamata hieselbst, zu Essen und zu Castrop zu ein- & ledern Einsicht und Entschliessung öffentlich angeschlagen sind. Bochum im Stadtg. den 23 April 1761.

Der Ehel. Wb. Beckers Rathstätte in Reeken gelegen soll dem meistbietenden in Terminis den 20 May, 22 Julii und 23 Sept. a. curr., allemahl Nachm. um 2 Uhr in Reeken an der Wittiben Dit Henrichs Haus gerichtlich verkauft werden; Liebhabere können sich alsdann in d. terminis einfinden, die Vorwarden hören und ihren Vortheil suchen.

Nachdem ad instantiam der Wittiben Notemanns des Herm. Sellings Rathstätte mit dem dazu gehörigem Lande in Duffelwarth gelegen, in nachfolgenden Terminis den 20 May, 22 Julii und 23 Sept. a. c. allemahl Nachm. um 2 Uhr an der Wittiben Dit Henrichs Haus in Reeken, gerichtlich verkauft werden solle; so können Liebhabere dazu sich in dictis terminis einfinden.

Das Evangelisch Luth. Consistorium zu Bolkmarstein ist willens einen der Kirche zugehörigen Kotten, der Kirchhofsotte genannt, nach deshalb nachgesuchten und von hochl. Justiz- und Appellations. Collegio ertheilte Concession, den 22 May Nachm. um 2 Uhr, an des Kirchmeisters Rubrmanns Behausung, an den meistbietenden zu verkaufen; Liebhabere können sich alsdann einfinden und nach den Vorwarden den Zuschlag gewärtigen.

Bartzhof gelegen in de Vry-Heerlichkeit Walbeck, großt ungevehr 41 Morgen bauw-land, gras- en holtgewas ongevehr 30 Morgen, fall vrywillig door dessen Eygenaeren mel- het aybranden der kerse den 8 Mey naestcomende 's morgens om 9 uuren verkocht wor- den.

Word hiermede bekent gemacht, dat de Erffgenaemen van Joh. Swaek op den 14 May a. curr. met den stokkenlag sulle laeten verkopen eenige greeede Goederen, bestaende in tynp- Coper, bedt, buld en oock eenig hoy, binnen de Stadt Straelen, alnogh sullen de voo- noemde Erffgenaemen laeten verkopen met brandende kerse in eenen Sittdag een huys, baemt en eenige stukken akkerland wie oock twee weyden en sulx op den 15 Mey, alle ont- der Straelen gelegen.

II. Sachen / so verkauft außerbald Datsburg.

Die Gebrüdere Henr. und Wilh. Wesels aus dem Fürstenthum Meurs, haben das von ihrem resp. Schwager und Schwester den verstorbenen Eheleuten Engelbert Kreuz und Ger- zigen Wesels hinterlassene, hieselbst in der Pergamentstege nächst Hn Colde gelegene Haus an Bernh. Valentamp aus der Hand verkauft; dieselbige, so an diesem Hause ein dingl. Recht oder sonstige Forderung, ex quocunque capite selbige auch herrühren mögte, zu haben ver- meinen, werden hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen à dato, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längstens aber den 5 Junii a. curr. ihre Forderungen alhie beybringen, und mit untadelhaften documentis verificiren, im Außenbleibungs. Fall aber gewärtigen sollen, daß sie mit Auflegung ewigen Ausschweigens von gem. Hause ausgeschlossen werden.

Die Ehel. Theod. van Loudum in Wesel, haben der Ehel. Tod. Wölder und Beat. Wesel aus der Hand verkauft 2 Stücke Landes in der Ueden gelegen, eines zu anderthalb Mar- ket, der große Dries, nächst Rentmeijl Runninghaden und Stiff Oberendorff; das andere zu ein Markel, nächst Stael und Jorissen; dieselbige, so an diese Länderey ein dingl. Recht oder sonstige Ansprache ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben ver- meinen, werden hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie ihre Forderungen binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten präjudicial Termin zu rechnen, längstens den 29 Junii c. hieselbst anbringen und mit untadelhaften Beweißstücken verificiren oder gewärtigen müssen, daß nach Ablauf gem. Tagen niemand weiter gehört, sondern ein- jeder so sich alsdann nicht gem. mit Auflegung ewigen Ausschweigens von ged. Ländereyen aus- geschlossen werden soll. Wesel im Landg. den 27 April 1761.

Capittel tot Emmerick heest de Mobilien door Heer Jan van Leewen naergelaten, voor aghterstaende huysluit, Knecht- en Mayden-Loon, laten verkopen, en vermits hondert Dalders overblyven, worden Creditores advertteert, hunne præsentien tot laet van gemelden Heer voor het eindt van den Maendt Mey a. curr., by Capittel tot Emmerick antegeven, om uyt de hondert Dalders hunne betaallog te soeken. Emmerick den 11 April 1761.

VI. Sachen / so angehalten aufferhalb Duisburg.

Es ist zur Markt, Amts Hamm, ein Pferd, so ein Wallach, schwarz mit einer Bliese vor dem Kopf, 16 Hand hoch, gefunden worden, wovon der Eigenthümer unbekannt; Dieses publico wird dieses zu dem Ende hiemit bekant gemacht, damit, falls ein oder ander das beschriebene Pferd verlohren habe und sich dazu gehörig qualificiren könne, sich binnen 4 Wochen a dato, mithin längstens vorm 25 May a. c., bey hiesigem Königl. Landgericht melden muß. Inmassen sonst an besagtem Tage Vormittags um 10 Uhr, dieses Pferd dem meistbietenden verkauft werden soll; als wohin Liebhabere eventualiter zum Verkauf abgeladen werden. Hamm im Landg. den 21. April 1761.

VII. Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.

Es haben sich verwegene Diebe gefunden, welche den 21 und 22 Febr. a. c. bey nächster Weile von dem Amtshause zu Holten die eiserne Stäbe oder Sitter aus denen Fenstern gebrochen und entwendet, und hat man die Täter aller Nachforschung ohnerachtet bis hiedin nicht entdecken können; derhalben dieselige, so hierunter einige Anzeige thun können, solches je eher je lieber, dem hiesigen Landgericht hinterbringen wollen, damit ein solcher Diebstahl gehörig bestrafet werden könne. Des Ueberbringers Nahmen soll verschwiegen bleiben. Dinst. im Landg. den 21 April.

VIII. Persohn / deren Dienst verlanget wird aufferhalb Duisburg.

Lit. Essen suchet einen Amanuensem, der eine gute Hand schreibt und perfect rechnet; würde sich dazu jemand finden, der kan je eher je lieber, bey ged. Lit. Essen sich angeben; und eine gute Condition zu erwarten haben.

IX. A V E R T I S S E M E N T.

Es hat sich am 23 April ein Passagier zu Pferde, so vermuthlich auf Dortmund oder Eiden gereiset, unterstanden, einen Hünerhund von ziemlicher Größe in etwa stockig von Haaren, weiß von Farbe, das rechte Ohr braun, das linke aber mit solchen kleinen Flecken bestiegert, obngefähr eine zwey Hand lang Ruthe habend, mitzunehmen. Da nun nicht anders zu vermuthen, als daß die Entführung ged. Hundes vorseglig geschehen; so wird schon ged. Passagier hiedurch erinnert den Hund wieder zur Stelle zu schaffen, oder zu gewärtigen, daß im Betretungsfall (da derselbe ohnedem schon von einigen Bürgern der Positur nach wohl erkannt) die Art der Klage nach Beschaffenheit des Verbrechens wieder ihn angestellt werden solle. Solte sonst jemand diesen Hund anzubringen wissen, wolle sich beliebig bey den Senatoren und Gastwirth Hügel in Bochum, woselbst der Hund weggekommen, melden; und ein gut Trinkgeld gewärtigen.

Diese Intelligenz - Zttul sind zu bekommen im Adress - Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

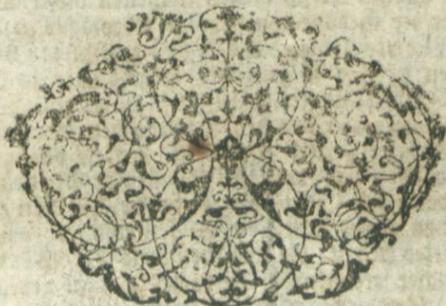
J. M. K. Wessendonck

Dienstag den 12. Maji 1761.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num:



XIX.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eleyischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen
auch anliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worant zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / Imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochens-
liche Korn- Preise und Brod- Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Don der Lehrart durch Sprüche insgemein / und von Abrahami Bucholceri
lehrreichen Sprüchen insbesondere.

Dritte Fortsetzung.

Zwölfter Spruch : In Paulo quinque gloriationes observavi. Gloriatur in Imbecillitate ; in
Cruce CHRISTI ; in bona conscientia ; in afflictionibus ; in spe vite eterna. Das ist : An
Paulus / den Apostel / und in dessen Schriften / habe ich fünf Stücke bemercket /
worüber er sich rühmet. Er rühmet sich seiner S. wachheit ; des Creuzes Christi ;
eines guten Gewissens ; der aufgestandenen Wiederwertigkeiten ; der Hoffnung
des ewigen Lebens. Das erste Stück , worüber sich der Apostel in seiner Demütigung
und Bezeugung eigener Ohnmacht , hingegen zur Verherrlichung göttlicher Gnade und des
Heilandes

Heilandes rühmet, schiene dem frommen Goldgelehrten **Petrus von Maffrici**; ehemal-
 gen Lehrer zu Frankfurt an der Oder, hier zu Duisburg, und endlich zu Utrecht, so wichtig
 daß er sich eben desselbigen durch Erwehlung dieser Paulinischen Worte zu seinem Leidspruch
 aus 2. Corinth. XII. 10. *ὄραν ἅ. θεῶν, τότε διατάξ. εἰμι*, zu erfreuen pfleg; wo
 bey er auch des zweyten Paulinischen Ruhms von Erlöse Christi nach seiner Noache konte
 theilhaftig werden. Der Trost, welcher aus dem dritten Stück des Paulinischen Ruhms un-
 ter **DIRES** und seines freudigen **SEISES** Bestand hervorquillet, zur Stärkung in
 Wiederwärtigkeiten, und zur Hoffnung eines ewigen und bessern Lebens, ist so kräftig, daß
 der vormals nicht minder ganzen verschiedenen Urtheilen dieser Welt unterworfenene, als **be-
 rius** / daher zu seinem Leidspruch diese Worte (e) erwehlete, *Bona conscientia Paradisus*,
 welche er den Studicenden in ihre so genaunte Ständbücher zu schreiben pfleg. Uebrigens
 erinnere noch, daß solche Anmerkungen, dergleichen unser redliche Buchholzer aus der heil-
 igen Schrift, und insbesondere hier aus den Paulinischen Briefen machet, oft sehr nützlich,
 und zu größerer Aufmerksamkeit, zum Trost, zur Lehre, oder zur Warnung dienlich sind.
 So haben andere angemercket, daß von vier Sünden in der heiligen Schrift ausgesaget wird,
 daß sie himmelschreiend, oder *peccata clamantia*, rufende Sünden, wären, nemlich des Bräu-
 dermörders **Cains** Betragen gegen **Abel**, die Missethaten **Sodoms**, die Verkürzung eines
 Tagelöhners nach verrichteter Arbeit, die Unterdrückung der Wittwen und Wäysen. Andere
 (um noch ein Exempel solcher erbaulichen Betrachtungen zu geben) haben angemercket, daß
 von unserm hochgelobten Heilande mehrmals in den Schriften der Evangelisten bezuget
 wird, wie er in den Tagen seines Fleisches hier auf Erden oft gemeinet habe über den jam-
 mervollen Zustand des gefallenen menschlichen Geschlechts, oder doch sonst traurig und be-
 trübt gewesen sey, nungend aber, daß er gelachet habe. Nur ist nicht aus der Acht zu lassen
 daß ein einzigmahl erwehlet wird, wie er sich recht inniglich habe gefreuet. Worüber dieselb
 sey geschehen, solches ist mit guter Aufmerksamkeit zu betrachten. Es kan den Zuhörern
 Klugen und Gelehrten dieser Welt zu einer trefflichen und nöthigen Lection dienen. Sie
 wird bey dem Evangelisten **Lucas** x. 21. zu finden seyn.

Dreyzehender Spruch: *Non curo genesis meam astrologicam. Quisque est faber suae na-
 tivitatis, fortunae & fati. Fabricamus nobis fata & navitates nostris pravis cupiditatibus.*
Ha, ha, ha sunt alia, quae necessitant. Das ist: Ich ac te die Constellation / oder
 das Gestirn bey meiner Geburt nicht. Ein jeder ist ein Schind seiner Nativität /
 Glücks und Schicksals. Wir schinden durch unsere verkehrte Begierden uns und
 fer Schicksal und Nativität selber. Diese / diese / diese (nemlich die verkehrte Begier-
 den) sind das Gestirn / so uns zwinget. Dieser Spruch schenket Buchholzer darum so
 eifrig zu verfassen, weil zu seiner Zeit die Erathung künftiger Schicksal aus der Constella-
 tion des Himmels bey eines jeden Geburt sehr im Gebrauch war, wderlich nachdem der
 sonst grundgelehrte und tugendsame **Philippus Melancthon** die S wachheit besah, auf
 solche Deuterey viel zu achten, wovon in dessen Leben merkwürdige Beispiele bey dem **Jo-
 hann Camerarius** / **Abraham Corpus** / und andern anzutreffen sind. Viele seiner Schü-
 ler folgten den Fußstapfen ihres geliebten Lehrers. **Petrus Lotichius**, der unvergleichliche
 Dichter, war darum gewohnt, oft weitläufige Beschreibungen des Gestirns bey eines jeden
 Geburt, wan er dessen Tod beschreibet, vorhergehen zu lassen, welches mir sehr mißfällt,
 da man im übrigen seiner ausnehmenden Beredsamkeit und Reue der Affecten halber
 fast keinen ihm gleichen weder vorher noch hernach antreffen wird. Buchholzer, der ebenfals
 ein aufrichtiger Schüler **Melancthons** gewesen, war in diesem Stück eines ganz anderen
 Sinnes.

(e) Siehe **Genr Ludolfs Benthems** / **Holländ Kirch- und Schulen, Staat, Part. II.**
 cap. IV. p. 450. wie auch **Eliam Geislerum de Symbolis** in des **Theodori Cruxii** **Symbo-
 lotheca docta**, pag. 25. Und eben daselbst pag. 113. von des erwehnten **P** von **Mas-
 senica-Practica** zu lesen ist.

Vierzehnder Spruch: Quamlibet functionem & totam vitam nostram comitantur aliqua peccata & miseria seu praesens, minores tamen meritis nostris. Das ist: Eine jede Amptes Derrichtung / und unser ganzes Leben werden von einigen Gebrechen / und Blend oder Strafen begleitet / die doch geringer sind / als wir wol verdienet hätten. Die Sündlichkeiten und Unvollkommenheiten des menschlichen Lebens können nimmer genug erkennet werden, um zu der Hülffe und dem Beystand GOTTES beständig seine Zuflucht zu nehmen. Die aber erkennen sie mit innigster Demüthigung am besten, welche sie zugleich am meisten zu verbessern suchen, und durch Göttliche Hülffe würcklich verbessern. Großsprecher, Vermessene, Scheinheilige, Spötter, Heuchler, und dergleichen Menschen sind in solchem Stücke die schlimmsten und gefährlichsten. Obschon sie das gewöhnliche Sprichwort, Wir sind alle arme Sünder / auch unterweilen mit einer gerungelten Stirn misprechen, so finden sie doch nichts an sich zu verbessern, und noch weniger etwas, worüber sie von jemand solten mit Recht können bestrafet werden. Mit Worten sind sie wohl, wan es mit ihrer Rechthaberey, mit ihrem Eigennuz, oder eingebildeten Ehre nur keine Gefahr hat, solche; in der That aber sind sie engelrein.

Fünffzehnder Spruch: Pii hominis est facere, quod potest: etiamsi non faciat hoc, quod debeat. Die Pflicht eines frommen Menschen ist / thun was er kan; obschon er nicht alles thut / was er solte. Wir haben das Wörigen alles hinzugesüget, damit ein solcher aus einer so guten Einsicht und Absicht gesetzter Spruch desto weniger von leichtfertigen Gemüthern könne mißbraucht, oder von tadelnwürdigen äbel gedentet werden. Was bey dem vorhergehenden Spruch erinnert worden, solches kan auch hier großen Theils wiederhohlet werden. Recht schön spricht Horatius aus dem natürlichen Licht einer gesunden Vernunft von der lieblosen Beurtheilung anderer Menschen, Lib. 1. Sat. 3. - - - cheu!

Quam temerè in nosmet legem sancimus iniquam!
 Nam vitii nemo sine nascitur: optimus ille est,
 Qui minimis urgetur.

Sechszehnder Spruch: Summum miraculum inter reliqua prodigia est, Dei longanimitas. Fateor ipse, in me tantum esse perversitatis & malitiae, ut saepe cogitem mecum: Po-mine Deus, ego non sum dignus, ut vocer creatura tua. Sed quod sum, sum ex magna tua misericordia. Omnino video, non est volentis, nec currentis, sed dantis, juvantis & miserantis DEI. Das ist: Das höchste Wunder unter die übrigen Wunder ist GOTTES Langmuth. Ich bekenne / daß bey mir so viel Verkehrt; und Argeheit sey / daß ich oft bey mir dencke: Herr GOTT / ich bin nicht würdig dein Geschöpf zu nennet zu werden. Aber was ich bin / das bin ich durch deine große Erbarmung. Ich sehe gänzlich / daß es nicht an des Menschen Willen noch Lauffen / sondern an GOTT liege / der da gibt / hilfft und sich erdarmet. Alles dieses letzte leget abermals den demuthsvollen Gemüths Character des Urhebers an den Tag. Der Grundsatz dieses Spruchs, daß nemlich die Langmuth GOTTES ein Wunder über alle Wunder sey, ist eben so denkwürdig als er wahr ist. Die Jünger des Herrn selber geriethen hierüber einigemahl in Verwirrung, da sie alsobald Feuer und Schwefel über freche Mißthäter forderten, denen unser Heiland in Gemüth führete, daß sie bedencken möaten, welches Seißtes Kinder sie wären. Den Heyden gab diese sonderbare Langmuth GOTTES oft Gelegenheit, die göttliche Fürsorgung, oder Providence selber in Zweifel zu stehen, inwiewohl die klügsten und besten unter ihnen sich wieder erhohleten, um an ein argierendes höchstes Wesen aller Wesen, und dessen Gerechtigkeit und Güte nicht zu zweiffeln, wan sie durch die Erfahrung selber überzeuget wurden, daß nach einer gezeigten und verachteten Langmuth GOTTES gemeinlich desto schwerere Fülle und härtere Straffen zu folgen pfleaten. Hierüber ist eine recht schöne Stelle bey dem heidnischen Dichter Claudianus / im Anfang des ersten Buchs gegen den untreuen Vorwand des jungen Kaisers Arcadii Rufinum, zu finden, zu weitläufig hier angeführt zu werden. Sie wird auch von einigen Sottselehrten in der Verhandlung von der Providence GOTTES

Anhang

Nam. XIX. Dienstag den 12. Maji 1761.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligantz-Zettel.

1. Sachen / so zu verkaufen ansserhalb Duisburg.

Der Schiffer Christ. Kutscher aus der Pfalz, ist willens zwey neue Schiffe oder so genannte Saven zu verkaufen; Liebhabere können sich deßhalb bey ihm auf denen Schiffen, so zwischen Düsseldorf und dem Duisburger Walde Holz fahren, und auf der Fahrt beständig anzutreffen seyn, je eher se lieber, melden.

Word bekent gemaakt, dat op den 30 Mey a. curr., op Baetsen Hoff onder Straeten, eenige gereede Goederen sullen verkocht worden.

Beym Landgericht zu Unna, soll ein silbernes Rumpfen, welches dem Herrn Hoffical Krupp für Strafgeder und Sporteln abgepfändet und auf 9 Rthlr 4 fl. 9 deut. taxiret worden, in Terminis den 14 Julii, 15 Septemb. und 17 Novemb. a. c., Vorm. um 10 Uhr subhastret und dem meistbietenden in ultimo termino zugeschlagen werden. Unna im Landger. den 2 May 1761.

Die Geschwistere und Erben des Wilt. Steinhoff in Eamen sind vorhabens folgende Stücke
1) das Steinhoffsche Haus auf der Dillstrasse. 2) 2 Scheffelse Erbeland am Brokwege. 3) ein Gartenstück zwischen Oken und Böhna. 4) 2 Scheffelse Landes im Rökken. 5) ein und ein halb Scheffelse Landes an der Unnaischen Strasse, zu verkaufen oder unter sich zu vertheilen; dieselige, so daran einigen Anspruch zu haben vermeinen, sind per edictalem Citationem, so zu Unna, Eamen und Lunen affigiret, citiret, um sich binnen 9 Wochen a dato den 1 May c., und also den 3 Julii beym Königl Landgericht zu Unna cum iustificatorio sub poena praclusionis & perpetui silentii zu melden.

Die Erben und Kinder des seel. Justizraths Zimmer zu Eleve, sind vorhabens folgende von ihren gemeinschaftlichen Erbtheilen freywillig doch öffentlich zu Eleve auf der Stadtwaage zu verkaufen, als: 1) das Haus in der Klosterstrasse gegen der Cavarinischen Strasse über, so der Wittebe Scheffen Zimmer seit 4 Jahren bewohnt hat. 2) eine Scheure in der Cavarinischen Strasse, worinnen das Stadt Stroh-Magazin einige Zeit gewesen, und 3) noch eine nahe daran liegende, dergleichen Scheure. Wer zum Ankauf eines oder des andern dieser Stücke geneigt ist, kan die Vorwarden bey gem. Schaffen Zimmer vorher einsehen, und in den zum öffentlichen Verkauf angesehenen zweyen Terminen den 27 May und 14 Tage hernach den 10 Junii a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr sich in Eleve auf der Stadtwaage einfinden und sein Gebott thun, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

Die Erben von Rickers und der Herr Geheimne Rath Becker Rahmens des Hn Hauptm. von Brunner sind willens ihre bis dahin gemeinschaftlich besitzende zwischen Duisburg und Ruhrort gelegene Weide, die Hofmeisters. Kämpfe genannt, den 26 May, 16 Junii und 7 Julii zum freywilligen Verkauf in Ruhrort an des Schaffen Wilt. Borgemeisters Behausung Nachm. um 2 Uhr aussetzen zu lassen; die dazu Lust haben, können sich dabey einfinden. Es dienet zur Nachrcht, daß dem Ankäufer auf sein Verlangen, die Halbscheid der Kaufgelder gegen Landes übliche Zinsen und Ausstellung einer gehörigen Obligation in Händen gelassen werden könne.

Zu Befolgung, ad instantiam des Hn Hofraths Rindelaub und übriger in Actis benannter Creditoren des vormals gewesenen Elevischen Nachrichters J. H. Claffen, ergangenen mandati grat. aus hochl. Justiz- und Appellations. Collegio vom 6 April, und da nicht nur die ad Edictales comparirte sämrl. Mit-Creditores, sondern auch der, denen edictali erzwunglich mit citirten in Terminis nicht erschienen und eo ipso präcludirten unbekantten Classischen Erben, ex officio angeordnete Mandatarius und Contraktor in die Distraction des hieselbst in Bochum aufm alten Markt wohl gelegene und mit einem weitläufftigen Garten ohnmittelbar daran versehenen Classischen Hauses, so schon vorhin auf 900 Rthlr taxiret worden, re-

stato

stato gebeelet; so sollen nunmehr in finem distrahendi der 4te Junii pro primo, der 6te Augusti pro secundo, und der 8te October pro tertio & ultimo termino alienabl Nachm. um 2 Uhr hieselbst aufm Rathhause aufgesetzt seyn, und im letzten der Zuschlag dem meistbietenden erfolgen; wes Endes Lusttragende dahin vorgeladen werden, und die proclamata hieselbst zu Essen und zu Fastrop zu ein- & jeden Einsicht und Entschliessung öffentlich angeschlagen sind. Bochum im Stadtg. den 27 April 1761.

Das Evangelisch Luth. Conventorium zu Bollmarstein ist wilens einen der Kirche zugehörigen Kotten, der Kirchhofskotte genannt, nach deshalb nachgehuchten und von hochl. Justiz- und Appellations. So ergo ertheilte Concession, den 22 May Nachm. um 2 Uhr, an des Kirchmeisters Ruhrmanns Behausung, an den meistbietenden zu verkaufen; Liebhabere können sich alsdann einfinden und nach den Vorwürden den Zuschlag gewärtig n.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Die geistliche Junofer Anna Judith Ter Doort hat ihr Haus in der Saffhausstrasse zu Emmerich, denen Eheleuten des Herrn Uhrmachers Stettfeld als ein frey unbeschwertes Erb verkauft; wer darauf einige prærention zu haben vermeinet, muß sich bey dem Käufer oder dem Herro Aboc. Vollmann binnen 3 Monathen melden, sonst soll nach deren Ablauf der Kauffchilling aufgezahlet werden

Es hat Anton Blume Bürger und Branteweins, Brenner zu Soest, vom Buchb. Jacob Ludewig Vizer dessen am Freithofe zwischen der Wittiben Stube und Fleischhauern Balg Häusern stehendes Wohnhaus samt Recht und Gerechtigkeiten, ausserhalb einer Frauenbank in Georgii Kirchen und der auf dassigen Kirchhofe befindlichen Begräbnissen, vor 270 Rthlr erblich an sich gekauft; dieselige, so an ged. Hause ex quocunque capite Spruch oder Forderung haben, werden hiemit sub pœna præclusionis verabladet, diese ihre vermeintliche Justifications vorim Königl. Grosrichter zu Soest, innerhalb 4 Wochen a dato publicationis cum weiter gehöret werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Der Weissgärber Bernh. Regemann zu Soest, hat von dem Buchbinder Jacob Ludewig Vizer daselbst, 7 Schilwart Musgartens, so vorm Brudertbor allernechst beyder Erbgenahmen von Kranen Garten sämtlich gelegen, vor 150 Rthlr erblich an sich gekauft; dieselige, so an diesem Garten Spruch und Forderung haben mögten, werden hiemit sub pœna præclusionis verabladet, diese ihre Gerechtsahme innerhalb 4 Wochen a dato publicationis vorim Königl. Grosrichter zu Soest, cum justificationis einzubringen, oder zu gewärtigen, daß solches damit von ged. Garten abgemiesen werden sollen.

Der Wageschreiber Joh. Daniel Dorn in Schwerte, hat von den Ehel. J. J. Fund daselbst, deren auf der Bruderstrasse sub Num. 1. gelegenes Wohnhaus und Hof erblich anerkannt; dieselige, so daran etlichen Anspruch zu haben vermeinen, sind per citationem edictalem, so zu Unna, Schwerte und Hoerde officiret, citiret, um sich binnen 9 Wochen a dato den 28 curr., und also den 30 Junii beyim Königl. Landgericht zu Unna cum justificationis sub pœna præclusionis & perpetui silentii zu melden. Unna im Landg. den 24 April. 1761.

Der Bürger Joh. Wilh. Dickhut im Hamm, hat von der Wittibe Schmalz zwey vor dem Sudenthor an der Salberstrasse gelegene Morgen Lunde, woraus jährlich 2 Rthlr 7 und ein halben st. Gräfenschuld an die dassige Landrenten gehen, aus der Hand an sich gekauft; sollte ein oder anderer an diesem Grundstücke eine rechtmässige prærention haben, der wolle sich binnen 4 Wochen bey ged. Ankäufer melden.

Wilh. Brune in Schwerte, hat von Joh. Died. Overhof ein auf der Weststrasse daselbst gelegenes Haus erblich anerkannt; dieselige, so daran etlichen Anspruch zu haben vermeinen, sind per edictalem Citationem, so zu Unna, Schwerte und Hoerde officiret, citiret, um sich binnen 9 Wochen a dato den 28 c., und also den 30 Junii curr. beyim Königl. Landgericht zu Unna cum justificationis sub pœna præclusionis & perpetui silentii zu melden.

Der Bürger Goswin Hesse in Soest, hat von dem Fleischhauer Ludolff Abl. daselbst, 3 Schilwert Musgartens, welche ausser Jacobi Pforten allernechst der Wittiben Fried. Abl. und Erben Färbers Garten gelegen, erblich an sich gekauft; dieselige, so an ged. Garten ex quocunque capite Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden hiemit prementorie verabladet

abladet, um ihre Beweißthümer innerhalb 3 Wochen a dato publicationis vorm Königl. Groß-
Richter zu Soest com justificatoris zu produciren, im wiederigen Fall dieselbe nach Ablauf die-
ser Frist, damit abgewiesen werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Die Coloni Dalhof zum Kotten und Bückermann, haben von denen Herrn Erhgen. von
Greving die hinter Borgeln an der Soestbache gelegene zwey Kämpfe, so ohngefahr 18 und
ein halben Morgen an der Maasse halten, und welche vorher der Schütze zu Borgeln Pacht-
Weise unter gehabt, zu Tilung der darin radicirten elterlichen Schulden, per Morgen zu 120
Rthlr erblich an sich gekauft; dieselige also, so an ged. Ländereyen ex quocunq; capise et
was daran zu forderen haben, werden hiemit sub poena præclusionis verabladet, um ihre ver-
meinte Serechtsahme vermittelst production oder sonst auf eine in Rechten vorgeschriebene Art,
innerhalb 4 Wochen a dato publicationis, vorm Königl. Großrichter zu Soest zu produciren,
oder zu gewärtigen, daß dieselbe nach Ablauf dieser Frist damit ferner nicht gehöret werden
sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Es hat Anna Maria Beckers Ehef. Sotwin Dringenbergs und deren abwesender Ehemann
von dem Zingießler D. J. Trippen, dessen ohnweit der Pauliner Kirchen zwischen der Au-
käuferin und des Keinenweders Wellers Häusern, hinter dem hiesigen Lazaret fentlich gelege-
nen und mit Mauern umgebenen Baumgarten, 14 Schillert an der Maasse haltend, samt
einer Frauenbank in St. Pauli Kirchen, wie auch zweyen auf dassigem Kirchhofe liegenden
Begräbnißten vor 140 Rthlr in Anno 1758 erblich an sich gekauft; dieselige, so an diesen
oben ged. Vereelen ex quocunq; capite einige Forderung haben, werden hiemit sub poena
præclusionis abgeladen, um ihre vermeinte Befugnisse a dato publicationis binnen 3 Wochen
beim Königl. Großrichter in Soest denen Rechten gemäß zu justificiren, im wiederigen Fall zu
gewärtigen, daß nach Ablauf dieses Termini niemand ferner gehöret werden solle.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es soll den 4 Junii a. e., Vorm. um 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle die von Cas-
lense Lipp, Fischerey, so ins Wessen am großen Dfenkamp anfängt, an des Freyherrn von
Lortz zu Roedherringen. Brucke sich endiget, und worinnen die vermittelte Freyfrau von der
Reck zu Haren wegen eines erstrittenen judicari imittiret, öffentlich dem meistbietenden auf
5 nach einander folgende Jahre verpachtet werden; als wird solches zu dem Ende männlich-
chen bekant gemacht, damit diejenige, so ged. Fischerey anzapachten willens seyn mögten, sich
in dicto termino & loco einfinden und nach denen zu publicirenden Vorwarden, gegen das
höchste Gebott den Zuschlag gewärtigen können. Hamm im Landg. den 13 April 1761.

IV. Verfohn / so zu arretiren verlangt wird außershalb Duisb.

Da der hiesigen Regtera g von dem Hofrath zu Düsseldorf gemeldet worden, daß ein
gefährlicher Räuber Namens Hermann Schmitz, dicker und mittelmäßig langer Statur,
schwarzhaariger flacher Haaren, etwas röthlichen Angesichts, 30 Jahr alt, der die holländi-
sche Sprache redet, ein blaues Kleid trägt, und daran besonders zu kennen ist, daß er
gemeinlich Toback zu kauen pfleget, aus dertigem Gefängniß zu entfliehen Gelegenheit ge-
funden habe; so werden nicht nur alle und jede Obrigkeit, Beamte und Magistrate befeh-
ligt, diesen Kerl, so bald er betroffen wird, zur Haft bringen zu lassen, und der Regierung
so fort Nachricht davon zu ertheilen, sondern auch jeder Unthertban und Einwohner des Lan-
des erinnert, diesen Kerl, so bald er dessen ansichtia werden solte, der Obrigkeit so fort ans
zuzeigen. Eleve im Regierungs. Rath den 27sten April 1761.

V. Sachen / so angehalten außershalb Duisburg.

Es ist zur Markt Amts Hamm, ein Pelt, so ein Wallach, schwarz mit einer Blase vorm
Kopf, 16 Hand hoch, gefunden worden, wovon der Eigenthümer unbekant. Dem publico
wird dieses zu dem Ende bekant gemacht, damit falls ein oder ander das vorbeschriebene Pferd
verlohren habe und sich dazu gehörig qualificiren könne, sich binnen 4 Wochen a dato, mithin
längstens vorkt 25 May a. e. beim Königl. Landgericht zum Hamm, melden müsse; inmassen
sonsten an ged. Tage, Vorm. um 10 Uhr dieses Pferd dem meistbietenden verkauft werden
sol, als wohin Liebhabere eventualiter zum Verkauf abgeladen werden.

VI. Citatio Creditorum ausserhalb Ditsburg.
 Demnach der Abbot. Rochol jun. qua Man-jaratus des Schulzens zur Warbecke Henrich Bessen in Sachen gegen dessen Creditores bereits in Anno 1757 datum angefordert, daß wegen eines seinem Constituenten zu verfallenden moratorii Creditores in ihrer Erklärung verabnommen, und des Endes und zugleich zur Liquidation deren Forderungen edictaliter verabladet werden mögten, welche dan auch Ordnung, mäßig verfügt, und hiernächst auf ergangene hohe Verordnung die Güte quovis meliori modo unter denselben tentiret worden. Welchen aber solche fruchtlos verschlagen, zumahlen da der debitor communis binnen denen ihm verstatteten Fristen keine Bürgen gestellt, mithin nunmehr auf näheres Verlangen dero Gläubiger concursus erkannt, und dan der angeordnete Curator litis Advocatus Ordmann festner darun angestanden, daß weilen der gemeinschafliche Schulder neue Schulden contrahiret, und die Pachtgefälle de novo aufschwellen lassen, ein ander weiter terminus liquidationis präfigiret werden mögte. Ich auch solchem Suchen statt gegeben; als werden alle diesjerige, so an des ged. Colon Bessen zu Warbecke Vermögen Spruch oder Forderung zu haben vermerken, hiemit peremptorie abgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin zu halten, mithin den 23 Junii vorm Königl. Hofrichter zu Goeß vermittelst Beybringung untadelhafter Documenten damit abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Nachdem E. Potshoff zu Elebe seinen in Unna zwischen dem Massing- und Viehthor gelegenen Garten zu verkauffen willens, des Endes auch um seinem Käufer vollkommene Sicherheit zu geben edictalem Citationem Creditorum von hiesigem Landgericht impetiret hat; so sind deshalb proclamata zu Unna und Samen sub solita comminatione angeschlagen, Kraft welcher alle, so einigen Anspruch an gem. Garten haben, citiret werden, daß sie a dato den 28 Aprilis innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, und also längstens den 30 Junii a. curr., ihre an ged. Garten habende Forderung gehörig versichern, oder zu gewärtigen haben, daß sie von mehrged. Garten ab- und zum ewigen stillschweigen verwiesen werden sollen.

VII Citatio Edictalis einer entwichenen Person ausserhalb Ditsburg.

Nachdem Rötger Koch des auf ihn gemorffenen Verdachts begangener Verbrechen halber eingezogen worden, da er aber Gelegenheit gefunden der Wache zu entkommen, so daß der Ort seines Aufenthalts bis dato nicht aufgefunden werden können; als wird erwehnter Koch hiedurch abgeladen, um sich in Zeit von 6 Wochen und zwar längstens den 25 May bey hiesigem Gerichte zu sistiren, und wegen des wider ihn angebrachten Verdachts so wohl als bey genommenen Flucht halber sich zu verantworten, im Ausbleibungs-Fall aber zu gewärtigen, daß der Ordnung nach wider ihn verfahren werden solle. Plettenberg den 13 April 1761.

VIII. A V E R T I S S E M E N T.

Es hat sich am 23 April ein Passagier zu Pferde, so vermuthlich auf Dortmund oder Pönnen gereiset, unterstanden, einen Hühnerhund von ziemlicher Größe in etwa stockig von Haaren, weiß von Farbe, das rechte Ohr braun, das linke aber mit solchen kleinen Flecken getieget, obngefehr eine zwey Hand lang Ruthe habend, mitzunehmen. Da nun nicht anders zu vermuthen, als daß die Entführung ged. Hundes vorzüglich geschehen; so wird schon ged. Passagier hiedurch erinnert den Hund wieder zur Stelle zu schaffen, oder zu gewärtigen, daß im Betrettungsfall (da derselbe ohwedem schon von einigen Bürgern der Positur nach, wohl erkannt) die Art der Klage nach Beschaffenheit des Verbrechens wieder ihn angestellt werden solle. Solte sonst jemand diesen Hund anzubringen wissen, wolle sich beliebig beim Hn Senatoren und Gastwirth Flügel in Bochum, woselbst der Hund weggekommen, melden und ein gut Trinkgeld gewärtigen.

Diese Intelligenz-Blätter sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Ditsburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Am: A. Wimmer

Dienstag den 19. Maji 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XX.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Ekevischen, Selbriſchen, Meurs und Märkiſchen
auch umliegenden Landes Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Von der Lehrart durch Sprüche insgemein / und von Abrahami Bucholzeri
lehrreichen Sprüchen insbesondere.

Vierte Fortsetzung und Beschluß.

Neunzehnder Spruch: In aulis principum nihil intolerabilius est illi, qui ab aratro per li-
teras ad aliquam nobilitatis suspicionem pervenerunt. Das ist: An den fürstlichen Hö-
fen ist nichts unerträglich, als diejenigen / welche vom Pflug (geringer Herkunft)
durch Wissenschaften zu einigem Schein des Adels gekommen. Daß dieses, was
Bucholzer hier erinnert, gewiß sey, aber doch nicht allein an fürstlichen Höfen, sondern
auch im gemeinen Leben, und in allerhand Ständen, solches bescheiniget die Erfahrung oft
mehr als zuviel, auch wird es durch manche Zeugnisse vernünftiger Scribenten nicht selten be-
stätiget. Wer erkennet sich nicht des alten fast im Sprichwort gewordenen Werkes? Aspe-
rius nihil est humili, cum surgit in altum. Nichts ist so stolz und hart bey Glück und Son-
nenschein / als wan ein Knecht soll Herr / ein Bauer Ritter seyn. Es ist aber zu
wissen, daß solches natürlicher Weise bey denen eintreffen muß, die sich in der That keiner son-
derbaren Tugend in ihrem Gewissen, keiner Liebe und Bestrebung zu derselben, keiner wahren
Verdienste innerlich bewust sind, da sie dan diesen Mangel durch Trost und Hochmuth, durch
Härte gegen ihren Nebenmenschen, durch Verachtung und Unterdrückung anderer zu ersetzen,
oder doch zu bedecken meinen, worin sie aber, wie billig ist, sich selber auf das beständige be-
drigen angetroffen werden, jederzeit ein leutseliges Wesen, und zwar aus natürlichen Folgen
mit sich führen. Dan wie solche einen jeden gegen andere munter, lieblich und gefällig ma-
chen, so verursacht hingegen alle denselbigen entgegen gestellte Eigenschaft, daß man miß-
trauisch, lieblos, hart, stolz und zuletzt unerträglich werden muß. Kan man wohl von an-
deren

haben viel gutes hoffen, dessen man sich selber eben so wenig in der That berrust ist, als man es gesehen, oder auch nur den Schein haben will? Die daraus nothwendig entstehende Unruhe muß durch eine gleiche Nothwendigkeit, sonderlich bey Ehr- und Geldgeizigen, alles, was vorbringen, trotzig, gehässig und neidisch, heimlich oder öffentlich auf allerley Weise feindselig ist, hervorbringen.

Zwangigster Spruch: Poëta nunquam perturbant Respublicas, Oratores non raro. Das ist: Poëten haben nimmer einige Republicken / oder Regierungs-Formen in Unruhe gesetzt / Redner aber nicht selten. Diese Anmerkung des Buchholzers in gegenwärtigem Spruch ist desto artiger, je weniger sie von andern erinnert worden, und je mehr sie in der Erfahrung selber gearündet ist. Ich wüßte mich auch keines einzigen Exempels weder aus der alten noch neuen Geschichte zu erinnern, daß ein Poët jemals in einem Regiment, Stadt oder Lande Unruhe erregt hätte, wol aber daß ein oder anderer sich selber einiges Ungemach oder Ugnade, wie ehemals Cordius / auf den Hals geladen; wovon hier aber die Rede nicht ist. Hingegen ist solchs von denen, welche vor große Redner oder Oratores gehalten werden mehr als einmahl geschehen. Die neue so wohl als alte Geschichte bestätigen es überflüssig. Die Exempel des Pericles / Demosthenes und anderer in Griechenland sind bekannt. Von dem ersten sagte man im Sprichwort, daß er durch seine Reden zu donneren, zu blitzen, und ganz Griechenland in Verwirrung und Unruhe zu bringen gewohnt wäre. Und zu Rom wurden die Reden der Quasimeister, die man Tribunos plebis nennete, man sie in dieser Kunst etwas vermogten, oft so ausschweifend, daß man aufrührische Reden gemeinlich tribunitios clamores zu nennen pfleg. Hätte sich Cicero selber der so genannten Philippischen Reden insonderheit der zweyten / enthalten, und hätte in seinem hohen Alter zuvor seine philosophische Schriften, oder seine poetische Uebersetzung des Aratus und andere solche Werke auf sein Landgut Tusculan fortgesetzt, wie ihm sein Freund Pomponius Atticus rathen würde, vielleicht mindere Unruhe entstanden, und er selber nicht ins große Unglück gekommen seyn. Aber in den neueren Zeiten, da solche Reden nicht mehr geschehen, wird man sagen, sind solche Exempel ganz unbekannt, und Buchholzers Anmerkungen unnöthig. Auf welche Stellen dergleichen Uebel geschehen könne. Aber es ist wohl nicht zu denken, daß an solchen Stellen dergleichen Uebel geschehen könne. Aber es ist wohl nicht zu denken, daß an solchen Anfang des sechzigsten Jahrhunderts mit Recht wegen der großen Unruhe und des Schwandens der Beflagen können, welche daher entstanden, woher es am meisten hätte geschehen sollen. Von solchem allen wird man einen rechten Poëten, der kein unruhiges, wohl aber ein vergnügtes Herr besitzen muß, entfernt sehen. Jamais (spricht der große J. Scaliger in seinen le cœur assis en bon lieu; das übrige überache ich als viel zu sehr weitläufig. Und hat also auch nicht unbillig einer meiner besten und nächsten Freunde hieroon in der Zweignungsschrift seiner moralischen Gedichte geurtheilt.

Ein und zwanzigster Spruch: Italis Ciceronianis sum iniquier, qui tantum loquuntur verba, non res. Et Rhetorica ipsorum plerumque est *κολακωτικη*. Est Glossa sine rexin nux sine nucleo, nubes sine pluvia. Plus a sunt meliores, quam avis ipsa. Das ist: Den Ciceronisch-gefinnten Italiänern bin ich eben nicht geneigt / welche nur Worte / keine Sache hervorbringen. Ihre Redekunst ist gemeinlich voller Fuchschwänze / Wasser. Die Federn sind besser / als der Vogel selber. Dieses zu verstehen, muß man wissen, daß vor zwey bis drittehalb hundert Jahren, als die schönen Künste, welche so lange in den barbarischen Zeiten waren verkümmert worden, wieder aufkamen, man kurz hernach, sonderlich in Italien, von einer Exremität zur andern gerieth, und da man vorher die eledigste Schreibart geführt, man nunmehr nichts molte passieren lassen, kein Wort, keinen Ausdruck, der nicht in Cicrone zu finde wäre. Wie weit der berühmte Cardinal Per Bembo / Paul. Manutius / und Christoff. Longolius (der doch ein Niederländer war) darin gegangen, ist bekannt. Lippius selber hat den ersten in einem gewissen Brief darüber

darüber gefabelt. Der rühmwürdige und gelehrte Cardinal Jac. Sadoletus war hierin noch etwas mäßiger, welches man auch von Majoragius / Muretus / Palearius und mehren sagen kan. Heutiges Tages, da die schönen Wissenschaften nicht mehr so gründlich getrieben werden (dan alles in der Welt ist dem Wechsel unterworfen) hat man sich vor diese Kezerey nicht zu fürchten, welche Cicero selber mißbilligen würde. Wie ventae werden zu unferer Zeit gefunden werden, die es einem Erasmo / einem Calvin / einem Beza / und vielen hundert anderen dergleichen Männern an einer gefekten, männlichen, und sauberen Schreibart, ohne zur Ciceronianischen Sectirerey zu verfallen, gleich thun könnten? Der Raum verbeut mir mehr davon zu sagen.

Zwey und zwanzigster Spruch: Multi CHRISTUM osculantur, pauci amant. Aliud est φιλεῖν, aliud καταφιλεῖν. Das ist: Viele küssen Christum; wenige lieben ihn. Ein anders ist φιλεῖν, ein anders καταφιλεῖν. Es heißet zwar bey dem geistreichen Valmisten am Ende des zweyten Liedes, küßet den Sohn / daß er nicht zürne; Allein da wird eine herzliche Liebe, und Verehrung verstanden. Hier aber deutet unser rechtschaffene Buchholzer auf Küße eines Judas, auf Küße heuchlischer und irdischgesinnter Weltmenschen, auf Küße derer, welche sich mit ihren Lippen zu Gott nahen, da unterdessen das Herz von diesem höchsten Gute entfernet bleibet. Und da hat der Ueheber wol leider nichts als die pure Wahrheit geschrieben. Wer mich liebet, spricht der BEZELIUS selber, der hält meine Gebotte. Deutlicher kan die wahre Liebe und derselben Aufrichtigkeit nicht gezeigt werden.

Drey und zwanzigster Spruch: Sunt jam ferrea & aurea secula. Aurea propter aurea scripta: Ferrea propter veritatis & virtutis fortunam ferream: quam sapienter ferre, non potestrema sapientia est. Das ist: Es sind jetzt eiserne und güldene Zeiten. Güldene wegen so viele güldene Schriften. Eiserne wegen das eiserne Schicksal der Wahrheit und Tugend. Solches weißlich zu ertragen / ist keine geringe Weißheit. Ist dieses zu Buchholzers Zeit wahr gewesen, wie die Beschwichte anugsam bezeuget, so wird es heutiges Tages auch leider oft mehr, als man bey so überhäuften heuchlichen Schriften, Anstalten und Zurüstungen billig hoffen sollte, gewiß und unläugbar befunden werden. Doch der Höchste lebet ewiglich und regiret alles; auch ist die Hoffnung besserer Zeiten einer von denen Artickeln, womit ein Christ sich kräftig trösten kan.

Vier und zwanzigster Spruch: Nimis bona temperanda sunt, velut nimis calida, ut fiant tepida. Das ist: Alzu gute / oder nach Wunsch gehende Dinge müssen gemäßiget werden / eben wie alzu heiße / damit sie verkühlet werden. Dieses ist wohl hauptsächlich von guten und glücklichen Tagen, vom Wohlergehen dieses irdischen Lebens, und anderen dergleichen Dingen zu verstehen, die auch einen Weisen, wan er nicht beständig auf seiner Hut ist, zum Falle bringen können. Hier ist ein überaus schlüpferides Psalmen, worauf der glückselige Salomon ungeachtet seiner ausnehmenden Weißheit selber gegelitten. Artig lautet die Worte Sallustii, eines Heiden, Bell. Catil, cap. XI. Secundae res sapientium animos fatigant. Glückliche Tage ermüden auch die Gemücher der Weisen / daß sie nemlich den Liebsohnen eines verlebenden Stück zu widerstehen, und sich zu hüten untüchtig, ja, so zu reden, ohnmächtig werden. In den heißen Hundstagen dienet ein kühles Lüßlein zur Erquickung Wind und etwas Regens erfrischet die Luft, wodurch alle Gemäße nicht allein, sondern auch Menschen und Vieh unterweilen erhalten werden. Dahingegen eine immerwehrende Hitze und starker Sonnenschein Plätzen und Moräste stinkend machen, daß sie endlich von Schlangen, Kröten, und allerley Ungeziefer wimmeln.

Und solche sind die klugen Reden des rechtlichen Abraham Buchholzers / welche uns sein gewesener Zuhörer, und nachmals berühmter Theologus zu Heideberg Abraham Sculterus in der Beschreibung seines eigenen Lebenslaufs nachgelassen. Man kan solche Sprüche sagt als einige Theses, oder Corollaria ansehen, doch mit dem Unterscheide, daß sie mehr danach zu leben, als darüber zu disputiren, hervorgebracht werden, und darum allezeit Grundwahrheiten in sich fassen, welche hernach zu vielen Dingen weiter können genügtet werden. Und so haben auch unterweilen andere dergleichen Außzüge nützlicher Lehren, edel

sonst erbaulicher Betrachtungen auf die Bahn gebracht, wie Z. Exempel der rechtschaffene Ba-
selsche Theologus Joh. Jac. Grynäus / dessen schöne Sprüche in den Monumentis pietatis
& literariis Virorum in re publica & literaria Illustrum selectis, die aus den Ueberbleibseln der
vormals so sehr berühmten Heidelberghischen Bibliothek, zu Franckf. am Mayn im Jahr 1701
in 4to ans Licht gekommen, zu finden sind.

Ja die Aphorismi, welche der alte Hippocrates, und unter den neueren der Papua-
nische Medicus Santorius den Arzney-Besliff-nen zum Unterricht und fernerer Betrachtung,
andere in anderen Wissenschaften aufgesetzt, sehe ich beynabe als solche Sätze an, welche auf
gleiche Manier verfertigt worden, nur daß sie etwas systematisches an sich haben. Und
was soll ich von der Schola Salernitana sagen? Gewiß ist es, daß solches alles darum verfer-
tet worden, um durch Sprüche, die dem Gedächtniß leicht konten eingepräget werden,
den Menschen nützliche Lebens-Regeln zu geben, und zwar ad medicinam mentis & corporis
wie der berühmte Herr von Schirnhäusen sich dieser Benennung seiner Schriften bediente.
Es ist also gewiß, daß solche Lehrtact jederzeit den weisesten Leuten nicht wenig gefallen, welche
je mehr sie im gemeinen Leben würde in Übung gebracht werden, je besser würden auch so
vielsältigen Vortheil nicht zu gedenken. Dan obschon die allerwenigsten in der Welt solche
lehrrreiche Sprüche hervorbringen, wegen Mangel des Fleißes und der Übung, im Stan-
de sind, so wird man doch nicht leicht jemand antreffen, der nicht über die bereits von an-
deren hervorgebrachte seine Betrachtung zum Nutzen, zur Lehre, zur Ermunterung, zur War-
nehmung u. s. f. sollte anstellen können. Dan alle Wahrheit von Natur eben so leicht (von Ge-
lehrten v. rworrenen Art nach ganz unbegreiflich ist, man mag dieselbe erklären, schmücken,
ihre v. rworrenen Art nach ganz unbegreiflich ist, man mag dieselbe erklären, schmücken,
te Gelehrtheit selber bestehet darin, alles Dunkle, so viel nur immer möglich ist, klar, hel-
ler und leicht zu machen, wozu Vernunft und Verstand (welche nicht ohne Ursache nach
unser Claubergii Bericht von vernehmen und verstehen genennet sind) auch Zunge und
Sprache, ja Hand und Feder dem Menschen gegeben sind.

Joh. Hildeb. Wirthof.

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Nachdem der unterm ersten dieses Monats anberahmt gewesene Termin zu Verkaufung
des in Esserden liegende Gewinnguths, Rahters Kart-Nütze genannt, wovon die Wittwe
van de Sande, geborene Baumanns, vermahlten Besizerin und Gewinns-Trägerin ist,
fruchtlos abgelauffen; so wird ferner hiemit bekannt gemacht, daß der zweyte auf den 15ten
dieses Monats vor sich gehen, so dann der dritte bekannt gemacht, daß der dritte auf den 15ten
als den 15 Junij curr., allemahl präcise Nachm. um 2 Uhr an des Herrn Administrators
Elsäners Behausung abgehalten und in diesem letztern Termino der Zuschlag erteilet werden
sollte. Wobey die Debitrix Wittibe von de Sande ad videndum distrah, nochmahls abge-
laden wird. Res in der Renthey den 8 May 1761.

Auf das Haus der Enel. Warbeck, welches auf 231 Rthlr 15 St. gewürdiget ist, sind in
ultimo termino nur 100 Rthlr licitiret worden; derowegen soll selbiges ad instantiam des Cur-
atoris ad lites Herrn Adv. Rittmeier den 30 May a. c. Glocke 2 Nachm., in der Stadt-
Waage zu Emmerich, noch einmahl angehangen und dem meistbietenden adjudiciret werden.

II. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg

Die hiesige Stadt. Patrimonial. Gefälle, als Weg, Kessel, und Waagegeld sollen pro
anno 1761 auf den 23 dieses, plus licitanti, öffentlich verpachtet werden. Liebhabere könn-
ten sich sodann Nachm. um 2 Uhr aufm Rathhause zu Hattingen einfinden und ihren Vortheil
suchen.

Anhang.

Anhang

Nam. XX. Dienstag den 19. Maji 1761.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen außershalb Duisburg.

Weilen des Wassenbergs in der Kesselstrasse binnen Calcar gelegenes Haus die höchstnötige Reparation erfordert, die Wittibe aber außer Stande solche bestreiten zu können; als solle dessen Verkauf in Terminis den 19. May, und 21. Julii publice tentiret werden; wes Endes dan zugleich dieselige Creditores, so hierauf einige Anspruch zu haben vermeinen, hie-mit verabladet werden. Calcar in Curia den 7. May 1761.

Demnach ad instantiam Curatoris Bessischen concursus die dem discussio Henrich Bessen Schutzen zur Warbecke Soester Börde, bishero zugestandene immobilia, als: 1) das Wohnhaus. 2) das alte Backhaus. 3) der Brunnen, wie auch 4) der Schindbaum nebst 15 Stück alt Zimmerholz à 221 Fuß und ein Böppelstück à 33 Fuß; ferner. 5) die Mauer unter dem weggebrochenen Spicker und 6) die Mauer am Hellwege ad 389 Fuß; so von denen beeideten Curatoren nebst denen in Protocollo Taxationis enthaltenen pertinentien überhaupt zu 507 Rthir 58 Sbr gewürdiget worden, in usum Creditorum distrahiret und dem meistbietenden gerichtlich verkauft werden sollen. Als werden Inhabts Edictal-Citation, welche zu Lippstadt und Ostinghausen affigiret worden, alle dieselige, so gegen die distraction etwas mit Grunde einzuwenden haben, sub pœna præclusionis hierdurch abgeladen, um solches in terminis præfixis den 19. May, 9 und 30 Junii a. c. beym Königl. Grosrichter anzuzeigen, dieselige aber, so obspecificirte immobilair Stücke an sich zu handelen Lust tragen, können in gemelten Terminis sich gleichfalls einfinden, die Vorwarden bey dem Protocoll einsehen und der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Soest in-judic. regio den 28 April 1761.

Die Erben von Rickers und der Herr Geheim Rath Becker Namens des Hn Hauptm. von Brunner sind widens ihre bis dahin gemeinschaftlich besitzende zwischen Duisburg und Ruhrort gelegene Weide, die Hofmeisters-Kämpfe genannt, den 26. May, 16 Junii und 7. Julii zum freywilligen Verkauf in Ruhrort an des Schessen Wilh. Borgemeisters Behausung Nachm. um 2 Uhr aufgehen zu lassen; die dazu Lust haben, können sich dabei einfinden. Es dienet zur Nachricht, daß dem Ankäufer auf sein Verlangen, die Halbscheid der Kaufgelder gegen Landes übliche Zinsen und Ausstellung einer gehörigen Obligation in Händen gelassen werden könne.

Die Erben und Kinder des seel. Justizraths Zimmer zu Cleve, sind vorhabens folgende von ihren gemeinschaftlichen Erbtheilen freywillig doch öffentlich zu Cleve auf der Stadtwaage zu verkaufen, als: 1) das Haus in der Klosterstrasse gegen der Cavarinischen Strasse über, so der Witterbe Schessen Zimmer seit 4 Jahren bewohnet hat. 2) eine Scheure in der Cavarinischen Strasse, worinnen das Stadt Stroh-Magazin einige Zeit gewesen, und 3) noch eine nahe daran liegende, dergleichen Scheure. Wer zum Ankauf eines oder des anderen dieser Stücke geneigt ist, kan die Vorwarden bey gem. Schessen Zimmer vorher einsehen, und in den zum öffentlichen Verkauf angezeigten zweyen Terminen den 27. May und 14 Tage hernach den 10. Junii a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr sich in Cleve auf der Stadtwaage einfinden und sein Gebott thun, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

IV. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Da Arend Sunders von Ab. Sebez dessen in der Mundsticasse einerseits Wittibe Haag, borns, anderer Seits Godfriden Scholten binnen Calcar gelegenes Haus an sich gekauft, und der Kaufschilling nicht eher auszahlen will bis daran wegen der etwa vorhanden seyn mögenden Creditoren gesichert seye; als werden hiemit alle dieselige, so an obged. Parceel einige Anspruch zu haben vermeinen, hiemit abgeladen, um binnen 9 Wochen ihre darauf habende Forderungen mit untadelhaften documentis, und zwar längstens den 13. Junii bey dem Stadte Calcarschen Gerichte zu iustificiren, bey Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie hernacher weiter nicht gehört werden sollen. Die

Die Eheleute Fried. Hilbrand haben ihres in Fanten in der Marktstraße gelegenes Haus
 die 3 Krämer genannt, an Johann Janssen freywillig verkauft; welche also einige Anspruch
 darauf zu haben vermeinen, müssen dieselbe a dato dieses, binnen 14 Tagen einbringen.
 Es haben die Edel. Johann Janssen ihres in Fanten ausm Dersch gelegenes Haus
 Erb, an Hermann Schlagmann freywillig verkauft; dieselbe, welche einige Forderungen
 darauf zu haben vermeinen, müssen dieselbe a dato dieses, binnen 14 Tagen einbringen.
 Es haben die Erbgenahmen Lotters ihr Haus in Angerhausen an Peter Brans daselbst
 aus der Hand verkauft; wer daran etwas zu präntiren hat, muß sich in Zeit von drei
 Wochen beym Ankäufer, oder Verkäufer melden, sonst die Kaufgelber aufgezehlet wer-
 den sollen.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es soll den 4 Junii a. c., Vorm. um 10 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle die von
 lense Pipp. Fischerey, so ins Besten am großen Ochsenkamp anfängt, an des Freyherrn von
 Torck zu Roedherringen. Brucke sich endiget, und worinnen die vermittelte Freyfrau von
 Red zu Haren wegen eines erkrittenen judicai immittiret, öffentlich dem meistbietenden
 5 nach einander folgende Jahre verpachtet werden; als wird solches zu dem Ende mündlich
 nach bekant gemacht, damit dieselbe, so ged. Fischerey anzupachten willens seyn mögen, sich
 in dicto term no & loco einfinden und nach denen zu publicirenden Vorwarden, gegen das
 höchste Gebott den Zuschlag gewärtigen können. Hamm im Landg. den 12 April 1761

Nachdem mit Su. finden der hochlöbliche Krieger, und Domainen. Cammer. Deputatio-
 die Kohlenzeche Frierich Wilhelm Aints Blandenstein plus offerenti auf drey Jahre
 Ratificatione in termino den 4 Junii fut., Vorm. Stöcke 10, auf Niederrdraing in
 Caspari Died. Niederrdraings Hause vom Bergamte verpachtet werden soll; so wird solches
 htermit bekant gemacht, und können dieselbe, so zu jorhaner Anpachtung Lust tragen, sich
 auf bestimmte Zeit einfinden. Schwerte den 4 May 1761.

Ad infantiam des Johannesen Duisberg, soll des Wagenschreibers Herrn. Henr. Calthe-
 gius Bohnhaus samt seinem Zubehör auf den 22 dieses, Vorm. um 10 Uhr, beym Landg.
 richt zu Ludenscheid aufm Rathhause dem meistbietenden verpachtet werden; wes Endes
 Liebhabere einfinden können.

Es soll das Weggeld surz Jahr 1761 und 62 auf den 30 May bey der Stadt Brack-
 selbe dem meistbietenden verpachtet werden; die Lusttragende wollen sich so dana Nachm. um
 ein Uhr einfinden.

VI. Von gestohlenen Sachen ausserhalb Duisburg.

In der Nacht vom 29 auf den 30sten April ist in Appeldorn bey Dicklaes Ermen ein Dro-
 goner Pferd aus der Scheune gestohlen worden. Das Pferd ist braunroth ohne einigen weißen
 Flecken, Mahnen, Schweif, und die Haare unten an den Beinen schwarz, 7 bis 8 Jahr
 alt, 4 Fuß 8 Daum hoch, mit schönen Füßen und Beinen, woran es keine Beulen hat,
 sehen; solte jemand dieses Pferd vorkommen, der wird ersuchet solches anzuhalten, auch die
 verdächtige zu arretiren, und davon dem Appeldornischen Gerichte Nachricht zu ertheilen.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem E. Potthoff zu Cleve seinen in Unna zwischen dem Wassing, und Viebthor
 genen Garten zu verkaufen willens, des Endes auch um seinem Käufer vollkommene Sicher-
 heit zu geben edikalem Citationem Creditorum von diesem Landgericht in petiret hat;
 sind deshalb proclamata zu Unna und Camer. tab solita comminatione angeschlossen,
 welcher alle, so einigen Anspruch an gem. Garten haben, citiret werden, daß sie a dato
 28 Aprilis innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den
 dritten und letzten Termin zu rechnen, und also spätestens den 30 Junii a. curr., ihre an
 dem Garten habende Forderung gehörig verifiren, oder zu gewärtigen haben, daß sie
 mehrged. Garten ab, und zum ewigen stillzweigen verwiesen werden sollen.

Diese Intelligenz-Titel sind zu bekommen im Address-Comtoir zu Duisburg, und bey
 allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Schuber.

Gm. S. Wessendorf

Dienstag den 26. Maji 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num:



XXI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Selbriſchen, Meurs und Märkiſchen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Von denen Straffen überhaupt und inabesondere von der Straffe des
Todschlages nach dem natürlichen Recht.
Dritte Fortsetzung.

§. XVII. Wie weit die göttliche Straffen sich erstrecken können, läset sich aus der Vernunft nicht genau bestimmen: denn da die Grenzen derselben allein durch die göttliche Vollkommenheiten bestimmt werden; Wir aber von denselben eine gar zu geringe Erkenntnis haben, so folget die Wahrheit unieres Satzes von selbst. Nur einige Regeln von denselben lehret uns selbst die Vernunft: wovon die vornehmste ist, daß die göttliche Straffen das Vergnügen so man aus einer Uebelthat empfindet gar weit übertreffen müssen: denn die Straffen sollen ein Mittel seyn um die Uebelthaten zu verhindern; dieses Mittel muß Vermöge der göttlichen Weißheit hinreichend seyn: Nun aber ist aller Menschen Natur zufolge der allgemeinen Erfahrung verdorben, daß ist geneigt um das Böse und nicht das Gute zu verrichten; Es muß also dieser Verdorbenheit wenigstens einiger Maassen Einhalt thun können; Nun vergleiche man das gegenwärtige sinnliche Vergnügen aus einer Uebelthat mit einer künftig über eine wenigstens unserer Reigungen nach lange Zeit bevorstehenden Straffe, nicht weniger wie sehr wir mit seinen Reigungen umgeben und uns darinn belustigen, hingegen dieser Betrachtung zu stehen suchen, so wird man leicht einsehen, daß kein

geringer Unterscheid zwischen dem Vergnügen der Uebelthat und der Straffe vorhanden seyn müsse.

§. XVIII. Aus eben dieser Ursache läset sich beweisen, daß weder die natürliche Straffe, noch auch alle, so ein Uebelthäter in diesem Leben empfindet, hinreichend seyen; sondern, daß auch nach dem gegenwärtigen Leben das Böse gestrafft werden muß: Denn da auf viele böse Handlungen gar keine natürliche Straffe und erst alsdann erfolget, wenn jemand in gewissen Lastern die Maße gar zu sehr überschreitet; auch wenn man den Verlust unseres guten Namens und die damit verbundene übele Folgen vor natürliche Straffen eines Lasters ansehen lezet verborgen bleiben: so folget, daß die natürliche Straffen ihrem Endzweck allein gar kein Gnügen thun. Und eben diese Verwandniß hat es mit allen anderen Straffen, welche ein Uebelthäter in diesem Leben empfindet, ja wir finden mehrentheils, daß es denen Tugendhaftigkeit und Gerechtigkeit Gottes, daß nach diesem Leben ein jeder nach seinen Verdiensten be-

§. XIX. In Ansehung der menschlichen Straffen und deren Grenzen ist zwischen einer vollkommenen und unvollkommenen Verbindung ein Unterscheid zu machen. Jene sezet denen leidigte mögen die Straffen so geringe seyen als sie wollen, so wird dadurch niemand beleidiget, weil eine Obrigkeit, wodurch wir hier eine wenigstens in diesem Stück unumschränkte Beleidigte über sein Recht bloß nach etwanem Belieben disponiren kann. Woraus man weiter einseheth, wie weit sich das Recht um Gnade zu bezeigen nach diesen Regeln erstrecke.

Hingegen an der andern Seite erstrecketh sich diese Gewalt fast eben so weit um die Straffen eines Verbrechens zu erhöhen; dann bey einer bürgerlichen Obrigkeit kann eben dieselbe Ursache angeführet werden; in Ansehung des Beleidigten aber ist ebenfalls gewiß, daß der Beleidigende nicht eher ein Recht habe sich ihm zu widersetzen, als bis er erweisen kann, daß er den ihm zugesügten Schaden, wie er im vorigen erkläret worden, vollkommen ersetzt; denn diesen Beweis ist er selbst hier zu führen gehalten, weil er durch seine Schuld dem andern diesen Schaden zugesüget hat; wie schwer aber dieser Beweis sey, begreifeth man leicht, wenn man betrachtet, wie weitläufig der Begriff des zugesügten Schadens, und wie ungewiß die pretia rerum seyen §. 7. 8.

§. XX. Wenn wir also diesen Straffen gewisse Grenzen zu setzen bemühet sind, so verbleiben wir solches in Ansehung einer unvollkommenen Verbindung. Wir wollen hier allein die Pflichten einer Obrigkeit betrachten, weil wir jezund durchgehens in statu civili leben, und also der Beleidigte selten jemand zu straffen befugt ist, überdem die Pflichten desselben zum Theil in denen Pflichten der Obrigkeit enthalten sind. Auch hier läset sich nichts gewisses bestimmen, weil durchgehends gar zu viele Umstände zugleich betrachtet, und mit einander verglichen werden müssen, hiernächst ein jeder von diesen Umständen wiederum verschiedene Stufen hat, welches alles deutlich einzusehen die eingeschränkte Kräfte unseres Verstandes nicht erlauben. Es kann daher von verordneten verschiedenen Kräfte unseres Verstandes nicht geurtheilet werden, und es können in verschiedenen Republiken bey nach unserer Einsicht einerley Umständen verschiedene Straffen auf einerley Verbrechen gesetzt seyn, und es fällt uns dennoch unmöglich zu beurtheilen, welche mit denen Regeln der Vernunft am meisten übereinstimme. Wir wollen untersuchen ob wir durch Unterscheidung der Umstände die Sache in etwa erläutern können.

§. XXI. Ich seze also vor erst folgende Regel. Es muß die Straffe eines Verbrechens so schwer, jedoch auch nicht schwerer seyn, als der §. 11. & seqq. vorgesezte Endzweck erfordert; wenn man in Ansehung derselben zweifelhaft ist, muß man das wahrscheinlichste oder sonst den Mittelweg erwählen, jedoch allezeit eher die gelindere als die schwerere Meinung folgen. Denn da der in der angeführten Stelle vorgesezte Endzweck vernünftig ist, hingegen an der andern Seite es unsere Pflicht ist, niemands Zustand ohne Ursache unvollkommen

ner zu machen, so folget, daß die Straffen zwar so schwer, aber nicht schwerer seyn müssen. Da man in zweifelhaften Fällen allezeit diese Regeln folgen muß, so muß solches auch hier geschehen, und kommt dieser Fall desto öfter vor, je klärer wir im vorigen §. gesehen haben, daß eine völlige Gewißheit fast allezeit unmöglich sey.

§. XXII. Unter denen Umständen, welche hier in Betrachtung zu ziehen, sind erstlich der Vorsatz und demnach die That selbst die vornehmsten; und kann man daher durchgehends festsetzen, daß je böshafter der Vorsatz und je schädlicher die That ist, desto schwerer auch die Straffe derselben seyn müsse; denn weil die Verbrechen die mit vorsätzlichem und böshaftem Gemüth begangen worden, vor das gemeine Wesen am gefährlichsten sind, auch bey dem Uebelthäter selbst durch eine geringe Straffe im solchem Fall am wenigsten einige Besserung zu vermuthen ist, endlich, wenn man auf die Bösheit des zu straffenden siehet, und besonders dieses bey der Ausübung der Straffe äußert, nicht allein in dieser Uebelthat, sondern auch überdem allen anderen böshaften Uebelthätern ein Exempel gesetzt wird; so folget, daß man auf das erste setzen müsse; Demnach aber weil man zugleich allen Schaden von dem gemeinen Wesen muß suchen abzumenden, dieser aber durch den Ausschlag der That vermehrt oder vermindert wird, auch überhaupt die Leute bey allen Handlungen mehr auf das äußerliche als innerliche sehen, so folget, daß man sich auch darnach richten müsse.

§. XXIII. Auf welches von beyden aber am mehresten zu sehen sey, läßt sich nicht so gleich festsetzen; so viel ist erstlich gewiß, daß was die Ersehung des zugefügten Schadens betrifft, hier so bald die Schuld einer Person bewiesen ist, man bloßerdings auf die äußerliche That sieht, ohne einmahl zu untersuchen ob solches mit Vorsatz unternommen sey oder nicht, weil durch die äußerliche That allein der Schaden zugefüget wird. Sonsten aber sollte ich davor halten, daß auf den Vorsatz des Gemüths etwas mehr gesehen werden müsse: Denn weil verschiedene Ursachen was zu beyden determiniren; unter welchen wenn sie mit einander verglichen werden die Wichtigkeit der ersten mehr hervorleuchtet, so folget solches von selbst. Eines von beyden allein hat niemahls die geringste Wirkung, weil die That allein ohne die geringste Schuld vor eine Wirkung der göttlichen Vorsehung anzusehen, und daher auch niemand imputiret werden kann. Dagegen aber auch der bloße Vorsatz nur in einem bloßen Gedanken bestehet, wovon man niemanden als Gott allein Rechenschaft zu geben schuldig ist. Demnach weil die äußerliche That sich leichter als die verschiedene Grade des Vorsatzes festsetzen lassen, und man überdem dem Gutfinden des Richters niemahlen zu viel überlassen muß, so hat man weiter gutgefunden auf gewisse determinirte Thaten, wenn sie mit Vorsatz geschehen, eine gewisse Straffe zu setzen; doch so, daß man eines Theils bey außerordentlichen Umständen dem Richter solche zu erhöhen erlaubet, andern Theils in gänzlich undeterminirten Thaten demselben eine völlige Gewalt eine Straffe festzusetzen, oder auch zuweilen binnen gewissen Grenzen erlaubet.

§. XXIV. Es sind aber außer dem noch einige Umstände auf welche man bey Festsetzung der Straffen sehen, und von welchen ich einige anführen muß, indem sich alle wegen ihrer Menge nicht aufzählen lassen: Hiehin geböret erstlich bey geringeren Straffen der Stand der Person; denn da bey einem reicheren eine gleiche Geldstraffe eine mindere Wirkung hat, als bey einem Armen; hingegen eine verachtete Person eine Beschimpfung nicht achten wird, welche doch einen Vornehren sehr schmerzen würde; so folget, daß die Geldstraffen bey denen Reichen schwerer, hingegen solche, welche eine Beschimpfung in sich enthalten bey denen Vornehmern allezeit in einem geringeren Maße dictiret werden müssen, wenn man eine gleiche Gleichheit behalten will; und daß man daher auf den Stand der Person sehen müsse. Ich setze aber solches bey leichteren Straffen allein, und nehme besonders die Lebensstraffen hiedon gänzlich aus. Denn daß das Leben allen ohne Unterscheid des Standes und Reichthums eben lieb ist; so folget, daß diese Straffe auch bey allen eben schwer seyn müsse, und also hier auf keinen Unterscheid der Personen zu sehen sey.

§. XXV. Weiter muß auch die Art der Straffe sich auf das begangene Verbrechen schicken; das ist, sie muß so beschaffen seyn, daß man durch sie der vorgesezten Endweß mit dem wenigsten wahren Ungemach des zu straffenden und anderer erhalten kann; Denn sonst würde

würde dieses gegen die Regeln der unvollkommenen Verbindungen streiten, nach welchen man trachten muß eines jeden Vollkommenheit so viel möglich zu befördern und dessen Unvollkommenheiten abzumenden. Es streitet dieses überdem mit denen Regeln einer wahren Staatskunst, als welche alleis dahin trachtet um die Glückseligkeit der Unterthanen zu befördern. Ich will den Gebrauch dieser allgemeinen Regel durch einige besondere ein wenig näher anzeigen. Alle Verbrechen werden entweder von Landläufern und dergleichen Gesindel, oder von ehrlichen Leuten begangen; Vor die erste Sorte kann man fast allein langwierige oder selbst immerwährende Gefängnisse nebst öffentlichen Arbeiten und Lebensstraffen vor hinrentsend achten; Geld besitzen dergleichen Personen nicht, und wann sie es besitzen, so fragen sie doch nichts darnach, sondern sie verzehren es so bald sie es erlangt haben; Beschimpfung achten sie nicht, weil sie keinen ehrlichen Namen haben, sondern viele werden dieselbe als Ehrenzeichen betrachten; Hingegen eine ungejümtz Freyheit, Faulheit und unordentliche Vergnügens lieben sie vorzüglich; dabey ist selten eine gegründete Hoffnung zur Besserung vorhanden; Man kan sie daher am besten durch obige Mittel, welche die Freyheit einschräncken, von dem Ausbruch des Lasters abhalten; Ich füge die Lebensstraffen hinzu, weil ich schwerlich glaube, daß das Leben auch bey denen meisten von diesen Leuten so wenig geachtet wird, als man sich vorstelllet. Hingegen aber habe ich die Leibstraffen ausgelassen, weil deren größter Theil in der Beschimpfung bestehet.

§. XXVI. Andere begehen ein Verbrechen entweder aus Hochmuth oder Zorn und Rachsucht, oder aus Wollust, oder aus Geldbegierde, oder aus Nachlässigkeit; zu der ersten Sorte gehören vornemlich die Injurien und der Todschlag und was mit beyden einige Gemeinlichkeit hat, aus der andern die crimina carnis, auch mittelbaher einige Sorten des Diebstahls, und zu der letzten alle Verschümmelungen und Muthwillens, zu der dritten alle fernere Sorten des Diebstahls, und zu der letzten alle Verschümmelungen in seinem Amt und Geschäften; Ein Hochmüthiger achtet zwar das Geld nicht, doch werden ihm hauptsächlich die Mittel des Hochmuths dadurch benommen; nichts schmerzet ihm aber mehr als zugefügte Beschimpfungen, die letzteren sind also die sich best vor ihm schickende Straffe, wobey man doch zu weilen eine Geldstraffe fügen kann, um den Ausbruch seines Lasters zu verhindern. Vor einen Zornigen schicket sich eben dieselbige Sorte von Straffen, weil mit diesem Affect gemeinlich ein Hochmuth verbunden gehet, und durch Geldstraffen jemand zum Nachdenken, mithin seinem Zorn Einhalt zu thun bewogen wird; Die Geldstraffen würden also in beyden als eine verschiedene Art, und darum müssen sie in der ersten empfindlicher jedoch auch seltener als bey denen letzten seyn; Bey der zweyten Sorte sind die Geldstraffen fast gänzlich unbrauchbar, weil solche Personen durchgehends das Geld gar nicht achten, hingegen thun sich im höchsten Grade; Bey der dritten werden schwere Geldstraffen die tuglähsten bey ihnen die beste Würkung; In dem ersten Rahmen minderen nicht ohne Nutzen seyn, weil auch diese Personen vor ehrliche Leute passiren wollen; Bey der letzten endlich werden geringe Geldstraffen die besten seyn, um die Leute zu bewegen, daß sie Achtung geben mögen.

§. XXVII. Hierzu rechne ich auch die Regel, daß Verbrechen, die ihrer Art nach heimlich begangen werden, härter gestrafft werden müssen; Es gründet sich dieselbe auf die Natur der That, dann je schwerlicher der Thäter kann entdeckt werden, desto weniger wird jemand Bedencken tragen solche zu begehen und desto größer wird also deren Anzahl und also auch der daraus entstehende Schaden der Republik mithin die Straffe desto schwerer seyn müssen; Es muß aber hiemit der Fall nicht verwechselt werden, wenn jemand eine sonst verborgene That aus Freyheit öffentlich begehet, indem dessen Vorsatz desto boshafter ist, da er sich nicht scheuet solches öffentlich zu zeigen, und muß dieser deswegen am schweresten gestrafft werden.

Die Fortsetzung zu einer andern Zeit.

Schlegelndal
Auhang

Anhang

Nam. XXI. Dienstag den 26. Maji 1761.

Zu dem Duisburgischen Adress- und Intelligenz-Zettel.

1. Sachen / so zu verkaufen ansserhalb Duisburg.

Am 29 hujus, so einiget Renthey: Betrende, aus Weizen, Roggen, Gersten, Buchweizen und Hafer bestehend, aufm Domainen, Comptoir in Meurs, Nachm. Glocke 2, öffentlich verkauffet werden. Meurs den 15 May 1761.

Da in primo termino den 14 hujus, 1) auf der Wittiben Borgberg zu Erandenburg zu gehörigen daselbst auf der crohen Strafe fentlich gelegene Haus samt Scheuer und Garten 400 Rthlr. 2) auf den Wallhof mit dem Häußgen 120 Rthlr. 3) auf die Weide im Reigerbruch, Breinbill genannt, 440 Rthlr. 4) auf die andere daselbst gelegene Weide, Krentbofs Rämpgen genannt, 440 Rthlr gebotten worden, und in secundo & ultimo termino den 4 Junii, Nachm. um 3 Uhr, an oben demeld. der Frau Verkäufferin Behausung, darüber die Kerze ausbrennen und der Zuschlag ertheilet werden soll: so wird solches denen etwai gen Liebhaberen hiemit bekant gemacht. Erandenburg den 5 May 1761.

Weilen des Wassens in der Kesselstrasse binnen Calcar gelegenes Haus die höchst nöthige Reparation erfordert, die Wittibe aber auffer Stande solche bestreiten zu können; als solle dessen Verkauf in Terminis den 19 May, und 21 Julii publice tentiret werden; wes Endes dan zugleich dieselige Creditores, so hierauf einige Ansprach zu haben vermeinen, hiemit verabladet werden. Calcar in Curia den 7 May 1761.

De Eeris genaemen van Gerart in gen Bosh sollen op den 28 Mey a. curr. 4 Parceelen Land, gelegen onder Straelen, laeten verkopen.

Die Erben und Kinder des seel. Justigraths Zimmer zu Eleve, sind vorhabens folgende von ihren gemeinschaftlichen Erbküden freywillig doch öffentlich zu Eleve auf der Stadtwaage zu verkaufen, als: 1) das Haus in der Klosterstrasse gegen der Eavarinischen Strafe über, so der Miterbe Scheffen Zimmer seit 4 Jahren bewohnet hat. 2) eine Scheure in der Eavarinischen Strafe, worinnen das Stadt Stroh-Magazin einige Zeit gewesen, und 3) noch eine nahe daran liegende, dergleichen Scheure. Wer zum Ankauf eines oder des anderen dieser Stücke geneigt ist, kan die Vormarden bey gem. Scheffen Zimmer vorher einsehen, und in den zum öffentlichen Verkauf angelegten zweyen Terminen den 27 May und 14 Tage hernach den 10 Junii a. e., allemahl Nachm. um 3 Uhr sich in Eleve auf der Stadtwaage einfinden und sein Gebott thun, und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen.

Die Erben von Rickers und der Herr Scheime Rath Becker Nahmens des Hn Hauptm. von Brunner sind willens ihre bis dahin gemeinschaftlich besizende zwischen Duisburg und Ruhrort gelegene Weide, die Hofmeisters. Rämpen genannt, den 26 May, 16 Junii und 7 Julii zum freywilligen Verkauf in Ruhrort an des Scheffen Wilh. Borgemeisters Behausung Nachm. um 2 Uhr aufsetzen zu lassen; die dazu Lust haben, können sich dabey einfinden. Es dienet zur Nachricht, daß dem Ankäuffer auf sein Verlangen, die Halbscheid der Kaufgels der gegen Landes übliche Zinsen und Ausstellung einer gehörigen Obligation in Händen gelassen werden könne.

Da in dem ad instantiam Joh. Grell aus Mülheim ad hastam publicam gebrachten kleinen Elper Kathe, so in 14 Morgen Bauland, 3 Stück Gerst, 2 oder Weide Grund, so dann Gehöchter und Baumgarten bestehet, und deductis oneribus auf 470 Rthlr 30 sbr ästimiret, im zweyten Termin 315 Rthlr gebotten, und der dritte Terminus auf den 8 fut. m. Junii einfällt, so wird denen Liebhabern solches hiedurch bekant gemacht und selbe eingeladen, um alsdann Vorm. um 10 Uhr auf hiesiger Landgerichts-Stube zu erscheinen und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich werden Debitores Ebel. kleine Elp ad videndam distram hiemit abgeladen. Dinst. im Landg. den 18 May 1761.

II. Sachen / so verkauft außershalb Ditsburg.

Der Bürger und Schuster Joh. Georg Hangelieben hat von dem gewesenen Unterofficier Fried. Zunkumpf dessen in Soest in der Rosengasse zwischen des Kleidermachern Schridits und Cantoris Schumanns Häusern gelegenes Wohnhaus, erblich vor 150 Rthlr an sich gekauft; Creditores, welche ex quocunq[ue] capite Spruch oder Forderung daran machen können, werden hiedurch edictaliter sub poena praeclosureis & perpetui silentii abgeladen, ihre Forderungen cum justificatoriis beyrn Königl. Großrichter zu Soest, a dato publicationis binnen 3 Wochen einzubringen, weiln effluxo termino die Kaufgelder auszbezahlet, und niemand weiter gehört werden soll.

Die Gebrüdere Henr. und Wilh. Wesels aus dem Fürstenthum Meurs, haben das von ihrem resp. Schwager und Schwester den verstorbenen Eheleuten Engelbert Kreuz und Gertrigen Wesels hinterlassene, hieselbst in der Pergamentsteige nächst Hn Colle gelegene Haus an Bernh. Balenkamp auß der Hand verkauft; dieselige, so an diesem Hause ein dingl. Recht oder sonstige Forderung, ex quocunq[ue] capite selbige auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, werden hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen à dato, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längstens aber den 5 Junii a. curr. ihre Forderungen alhie beybringen, und mit untadelhaften documentis verificiren, im Außenscheidungs. Fall aber gewärtigen sollen, daß sie mit Auslegung ewigen Stillschweigens von gem. Hause ausgeschlossen werden. Wesel im Landg. den 31 Martii 1761.

Es hat die verwittibte de Rouviere, gebörne de Corbin, mit Assistenz ihres Sohns, die ihr eigenthümlich zustehende Soole Grasgrund des in hiesigen Neven vor Wesel gelegen, auß der Hand freywillig an die Ehel. Christ. ten Berg veräußert. Es werden also dieselige, so an ged. Grasgrunde oder Soole ein dingl. Recht haben, hiedurch citiret, um binnen neun Wochen a dato dieses, längstens aber den 29 Junii a. curr., solches beyrn Landgericht zu Wesel zu deduciren und justificiren, mit der Verwarnung, daß sonst dieselbe präcludiret, und ihnen perpetuum silentium auferleget werden solle. Wesel im Landgericht den 29 April 1761.

Die Ehel. Theod. van Eoubum in Wesel, haben der Ehel. Job. Mölder und Beat. Weisels auß der Hand verkauft 2 Stücke Landes in der Neven gelegen, eines zu anderthalb Marsset, der große Dries, nächst Rentmeist Rünninghaven und Stiff Oberenddorff; das andere zu ein Marsset, nächst Stael und Forissen; dieselige, so an diese Länderey ein dingl. Recht oder sonstige Ansprache ex quocunq[ue] capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, werden hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie ihre Forderungen binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten präjudicial Termin zu rechnen, längstens den 29 Junii c. hieselbst anbringen und mit untadelhaften Beweißstücken verificiren oder gewärtigen müssen, daß nach Ablauf gem. Tagen niemand weiter gehört, sondern ein jeder so sich alsdann nicht gem. mit Auslegung ewigen Stillschweigens von ged. Ländereyen ausgeschlossen werden soll. Wesel im Landg. den 27 April 1761.

Der Schreiner Anton Adams zu Soest, hat von dem Schuster Gerh. Mübig daselbst, drey Schilwart 5 Penwart Müßgarten, so allernechst des Dominicaner Closters und des Ankäuffers Gärten känlich gelegen, erblich an sich gekauft; dieselige, so daran ex quocunq[ue] capite einige Forderung haben, werden hiemit peremptorie verabladet, solche a dato publicationis innerhalb 3 Wochen vorm Königl. Großrichter zu Soest mittelst production untadelhafter Documenten oder anderer rechtlicher Art nach zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß dieselbe damit von diesem Garten abgewiesen werden sollen.

Es hat der Schreiner, Meister Anton Adams zu Soest, vor der Wittibe Silberbotten Ernst plus minus 3 Schilwart Müßgärten, welche vorm Brüderthor hinter des Dominicaner Closters und des Ankäuffers Gärten notorie gelegen, erblich an sich gekauft; dieselige, so an ged. Garten gegründete Ansprache zu haben vermeinen, werden hiemit peremptorie verabladet, solche innerhalb 3 Wochen à dato publicationis, vorm Königl. Großrichter zu Soest auf eine in Rechten vorgeschriebene Art beyzubringen, oder zu gewärtigen, daß dieselbe nach Ablauf dieser Frist damit von ged. Garten abgewiesen werden sollen.

Die geistliche Jungfer Anna Judith Ter Boors hat ihr Haus in der Gasthausstraße zu

Emmerich, denen Eheleuten des Herrn Uhrmachers Stettfeld als ein frey unbeschwertes Erb verkauft; wer darauf einige präension zu haben vermeinet, muß sich bey dem Käufer oder dem Herrn Advoc. Vollmann binnen 3 Monathen melden, sonst soll nach deren Ablauf der Kauffchilling aufgezahlet werden.

Nachdem der Herr, Tit., Nicolaas Kuiper angezeigt, daß er von denen Ehel. Georg Henr. Hasenkamp und Maria Kortnac zu Hammindelen, den hinter ihrem Hause daselbst gelegenen, vor einigen Jahren von dem Guth Bergsrede käuflich an sich gebrachten Kamp, ohn gefehr zur Halbscheid angekauft habe, und vor Auszahlung des Kauffchillings gerne vöblig-gesichert seyn mögte, dahero gebeten, daß diejenige, so einige Ansprach an ged. halben Kamp zu haben vermeinen, zu Einbringung derselben abgeladen werden mögten; diesem Su. Men auch von Gerichts wegen statt gegeben worden; Als werden alle dieselnige, so an ged. halben Kamp ein dingl. Recht haben, es seye ex quocunque capite es wolle, von Gerichts wegen Kraft dieses Patents, wovon eines zu ged. Hammindelen, eines zu Doeholt, und eines zu Rheinberg angeschlagen, überdem selbiges durch den Intelligentz-Zettel bekant gemacht werden soll, hiemit edictaliter abgeladen, um innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten und 4 für den dritten Termin gerechnet werden, um längstens aber den 31 Julii a. c., ihre etwaige Gerechtsahme oder Forderungen bey hiesigem Gerichte einzubringen und zu justificiren, im wiederigen Fall zu gewärtigen, daß ihnen nach Ablauf des letzten Termins kein Gehör mehr verstatet, sondern ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Hammindelen den 8 May 1761.

Carl Woege hat sein in der Herrlichkeit Wehl liegendes Haus, zum Psau genannt, mit dazu gehörigem Garten, und einem Stück Bauland der Reformirten aegen über, an Joh. Spal aus freyer Hand verkauft; Alle dieselnige, welche an diesem Hause ein dingl. Recht, oder sonst ex quocunque capite einige Forderung zu haben vermeinen, werden hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen a dato, wovon 3 für den ersten, 3 für den anderen und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längstens aber den 29 Junii a. curt. ihre Forderung, bey dem hiesigem Wehlschen Gerichte beybringen, und mit untadelhaften documentis oder sonstigen rechtlicher Art nach verificiren, im Ausbleibungs-Fall aber gewärtigen sollen, daß sie mit Auflegung ewigen stillschweigens von diesem Hause ausgeschlossen werden. Wehl den 24 April 1761.

Da Arend Sanders von Ab. Sebes dessen in der Mundtsstraffe einerseits Wittibe Haag. dorns, anderer Seits Godfriedens Scholten binnen Calcar gelegenes Haus an sich gekauft, und der Kauffchilling nicht ehender auszahlen will bis daran wegen der etwa vorhandenen seyn mögenden Creditoren gesichert seye: als werden hiemit alle dieselnige, so an obged. Parceel einige Ansprach zu haben vermeinen, hiemit abgeladen, um binnen 9 Wochen ihre darauf habende Forderungen mit untadelhaften documentis, und zwar längstens den 13 Junii bey dem Stadt- Calcarschen Gerichte zu justificiren, bey Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie hernacher weiter nicht gehöret werden sollen.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg
Es haben zwar ad instantiam des Herrn Bürgermeisters Jacobi qua Curatoris des vom Halencampischen Credit. Wesens sämtliche zum Hause Weitmaer gehörigen Ländereyen und Wischen insbesondere die abliche Bauet, in Termino den 18 April verpachtet werden sollen, weil aber in dicto termino keine annehmliche Pächtere sich eingefunden, so wird abereinst novus terminus zu obged. Verpachtung auf den 23sten dieses, Nachm. um 2 Uhr auf hiesiger Landgerichtsstube präfigiret, within Lusttragende Anpächtere dahin abgeladen. Bochum im Landg. den 9 May 1761.

IV. Von gestohlenen Sachen ausserhalb Duisburg.
In der Nacht vom 19 auf den 20 April, sind aus der ohnweit Boer gelegenen Weide, die Keeser Wadl genannt, zwey Pferde gestohlen worden. Das eine ist eine braune Stute von 5 Jahren, hat schwarze Mahnen und Schweif nebst einem kleinen weissen Zeichen vorn Kopf, ist kaum 14 und ein halbe Hand hoch. Das andere eine schwarze Stute 6 Jahr alt, Hand hoch, ist trüchtig und hat ein Brandzeichen auf dem linken Baken. Solte jemand

von diesen Pferden Nachricht geben, oder den Dieb anzeigen können, wolle sich beym Schutze
Zuch zu Sienbeck melden und nebst Verschweigung seines Namens, eine rationale Recon-
pence gewärtigen.

In der Nacht vom 29 auf den 30sten April ist in Appeldorn bey Nicolaes Lumen ein Dro-
goner Pferd aus der Scheune gestohlen worden. Das Pferd ist braunroth ohne einigen weißen
Flecken, Mahnen, Schweif, und die Haare unten an den Beinen schwarz, 7 bis 8 Jahr
alt, 4 Fuß 8 Daum hoch, mit schönen Füßen und Beinen, woran es keine Deulen hat, was
sehen; solte jemand dieses Pferd vorkommen, der wird ersuchet solches anzuhalten, auch die
verdächtige zu arretiren, und davon dem Appeldornschen Gerichte Nachricht zu ertheilen.

Denen Johann Henrichs und Johann Haaz, beyde aufm Haum bey Eleve wohnhafte
sind am 16 curr. zwey Pferde diebischer Weise entführt worden. Ersteres ist ganz kennbar
und ein schwarzes Mutterpferd, so ein ganz ungestaltet hohes oder spitziges Kreuz, einen
krummen Fuß, und unterm Sattel einige weiße Flecken hat, mit dem rechten Auge schiel.
Letzteres ist gleichfalls ein feines schwarzes Mutterpferd, 7 Jahr alt, hat einige kleine weiße
Fleckens aufm Rücken, an der rechten Seite ohngefehr 2 Hand breit unter die Schuff ein-
Barge und einen kurzen Mahnen. Strang. Sollte jemand hievon einige Wissenschaft ha-
ben, oder diese gestohlene und ganz kennbare Pferde sehen, wird freundlichst ersuchet diesel-
be anzuhalten und ersgemelten Eingefessenen davon beliebige Nachricht zu ertheilen.

V. Citatio Creditorum außerh. Duisburg.

Es werden alle und jede, so an der Nachlassenschaft des ohnweit hiesiger Stadt, zu
Fluren, am 26 Decemder a. p. verstorbenen Schäfers Erhard Ruiper Recht und Ansprache
abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 für den ersten, 3 für
den andern und 3 für den dritten Termin, also längstens den 17 Julii a. c., ihre präsen-
tes bey hiesigem Landgericht vorbringen und verficiren, oder gewärtigen sollen, daß sie mit
Aufsetzung eines ewigen stillschweigens von ged. Erbschaft gänzlich ausgeschlossen, und solches
denen sich gemeldeten Erben ausgekehrt werden wird. Wiesel im Land. den 15 May 1761.

Nachdem E. Vorkhoff zu Eleve seinen in Anna zwischen dem Wassing und Viehthor gele-
genen Garten zu verkaufen willens, des Endes auch um seinem Käufer vollkommene Siche-
heit zu geben edicalem Citationem Creditorum von hiesigem Landgericht impetret hat; so
sind deshalb proclamata zu Anna und Eamen tab solita comminatione angeschlagen, Kra-
welcher alle, so einigen Anspruch an gem. Garten haben, citiret werden, daß sie a dato den
28 Aprilis innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den
dritten und letzten Termin zu rechnen, und also längstens den 30 Junii a. curr., ihre an ged.
Garten habende Forderung gehörig verficiren, oder zu gewärtigen haben, daß sie von
mehrgeh. Garten ab, und zum ewigen stillschweigen verweisen werden sollen.

VI. Citatio Edicalem einer entwichenen Person außerh. Duisburg.

Demnach ein junger Mensch Arnold Peters in der Herrlichkeit Appeldorn am Osterdien-
stag den 24 Martii um Mitternacht dergestalt am Haupte geschlagen worden, daß er darau-
den 23ten eisdem verstorben. Danum ein Schumachers Knecht Henrich Dahlmann aus
Winnecendonck gebürtig, mit anderen des Abends in seiner Gesellschaft gewesen, und von
diesen bey der General. Inquisition beschuldiget wird, daß er den Arnold Peters die Schläge
zugefüget habe, solches auch durch seine Flucht ziemlich bestärket wird. Und da der Hen-
rich Dahlmann bis dato nicht zu ertappen gewesen, so wird derselbe nach eingeholter Verordnung
aus hochlöblicher Landes Regierung hiemit edicalem citiret, um binnen 4 Wochen, wovon 1
für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, vorm Appeld-
dornschen Gerichte zu erscheinen, und dich wegen dieses Todschlages zu verantworten, auch
nicht, daß nicht desto weniger in contumaciam wider dich nach Vorschrift der Criminal. Ord-
nung verfahren werden solle. Eleve den 16 May 1761.

Diese Intelligenz. Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey
den Postämtern das Stück für 4 und 1 Viertel Stüber.

Ch. M. R. Wernicke

Dienstag den 2. Junii 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXII.

Wöchentliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Eleyischen, Selbrischen, Neurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Zusätze und Verbesserungen zu des Seguiers *Bibliotheca botanica*.
Siebendes Stück.

S. I. Da ich bey durchblätterung des Seguerischen Indicis rerum die Autores, die von dem bekannten Kraut *Betonica*, welches Kraut auch von einigen Alten *Vetonica* genannt wurde, gehandelt haben, zu wissen verlange, und dieserhalb den Titul *Betonica* nachschlage, so finde daseibst, daß nur *Apuleius* und *Eyselius* davon geschrieben haben sollen. Nun hat man doch in der botanischen Geschichte eine sehr alte Ueberlieferung, daß des Kay. Kays Augusti Leibartz *Antonius Musa* einen Tractat davon soll hinterlassen haben. Es ist mir auch nicht unbekant, daß einige Geschichtschreiber aus vermeinten gegründeten Ursachen dieser Tradition widersprechen und den Tractat de *Betonica* oder *Vetonica* dem *Apuleius* zuweignen, wie solches schon ehedem in Clerc *Histoire de la Medecine* part. III, p. 203, ingleichen unser Segurier so wohl pag. 224. als 283. wie auch noch neulich Herr von Haller in *meth. stud. Med. Boerh.* p. 279. und andere angezeigt haben. Indessen aber hätte es sich dennoch gebühret, daß, da dieser Tractat de *betonica*, er mag nun von *Antonius Musa*, oder von *Apuleius* verfertigt worden seyn, in der Schweiz zweymahl ist aufgelegt und mit einem *Commentarius* versehen worden, als: 1) von *Albanus Torinus* zu Basel 1528 in Fol. und 2) von *Gabriel Hummelbergius* zu Zurich 1537 in 4to, daß, meine ich, die Nahmen dieser beyden Männer in dem Seguerischen Indice hinzusetzen wohl der Mühe wehrt gewesen. Es ist zwar an dem, daß Segurier p. 283. unter des Ant. Musa Nahmen so wohl des *Torini* als des *Hummelbergii* Meldung thut; a ein solches hätte doch auch in dem Indice rerum tit. de *betonica* von *Nedek* wegen geschehen müssen. Ich muß beyde noch eines Umstandes Erwähnung thun. Nämlich es soll nach dem Zeugnuß so wohl des *Pauli* in *Quadrupartito botanico* cap. 3. pag. m. 33. als des *Garidel* in *Histoire des plantes aux environs d' Aix* pag. 61. der

befagte Humelbergius in der Vorrede seiner Commentarien über des Musæ Tractat de betonica mit vielen und gründlichen Beweismühen überzeugend erwiesen haben, daß nicht der Platonische Philosoph Apuleius, sondern der Antonius Musæ selbst den Tractat de betonica aufgesetzt habe.

§. II. Ein wunderbarer Einfall aber ist es von Seguiet, wenn er in dem Indice rerum sab tit. Vetonica wieder ein von der bereits gemeldeten betonica unterschiedenes Kraut machen will und unter die Autores, die davon geschrieben haben den Antonius Musæ und Alb. Torinus aufführet. Der zweyte Autor von denen, die de betonica nach den Seguietischen Indice geschrieben haben, ist der Erfurtische Professor J. P. Eyselius, dessen Disputation de betonica Seguiet p. 62. gehörig und richtig angezeigt hat. Ich finde aber bey dem Hn von Haller loc. cit. pag. 1046. noch einen dritten, der de betonica geschrieben haben soll, nemlich den Tübingschen Alexander Camerarius, welcher eine Disputation de betonica zu Tübingen 1717 herausgegeben. Als ich des Alexand. Camerarius Nahmen in der Seguietischen Bibliotheca pag. 30 nachschlage, so finde ich zu meiner Verwunderung, daß Alexander Camerarius 1717 zu Tübingen eine Disputation de botanica gehalten haben sollte. Nun stunde anfänglich in den Gedanken, als wenn durch einen ungekehrten Druckfehler das Wort betonica in botanica seyn verwandelt worden: Da ich aber in dem Seguietischen Indice tit. botanica des Camerarius Nahmen zu erst erblicke, so habe weiter keinen Zweifel, daß Seguiet wirklich im Ernst geglaubet hat, daß Camerarius nicht de betonica, sondern de botanica 1717. zu Tübingen disputiret, worin er sich doch meines Erachtens sehr vergangen hat.

§. III. Weil ich in dem ersten Spbo des Apuleius Erwähnung gethan habe, so kan nicht umhin noch eine Vermutung, die nicht nur in Seguiet's Bibliotheca, sondern auch bey vielen anderen Geschichtschreibern in Ansehung so wohl des Apuleius selbst als auch seiner Schriften begangen wird, in möglicher Kürze anzuzeigen. In Ansehung der Lebens- und Todes- Umstände des Apuleius selbst, verdient folgendes angemercket zu werden. Ich finde in des Antonii Bualdi Bibliotheca botanica, die Seguiet hinter die seinige als einen Anhang hat drucken lassen, von dem Tode des L. Apuleius folgendes: circa annum Domini 150 obiit. Kestner in seinem medicinischen Lexico scheint hiemit fast überein zu stimmen, indem er von dem L. Apuleius schreibt, daß er zu den Zeiten des Galenus floriret habe. Bayle aber in seinen Dictionaire historique & critique Tom. I. pag. 272 f. 99. beschreibet dieses Apuleii Leben weitläufig und mit vielen besondern Umständen und hat aus verschiedenen sehr guten Gründen dargethan, daß der Platonische Philosoph L. Apuleius unter den Römischen Kaiser Antoninus und also im dritten Seculo floriret habe. Hiemit kommt überein die Nachricht die ich in des Joh. Hallervordii Bibliotheca curiosa p. 22 antreffe, da es heist: L. Apuleius Afer, Patria Madaurensis sub Antoninis Imp. claruit und demnach folgen seine opera philosophica, die uns aber ansehn nichts angehen, zumahlen wir uns nur dermahlen bemühen zu entdecken, in welchem Seculo der L. Apuleius gelebet hat. In dieser Absicht schlage ich ferner des Mercklini Lindenium renovatum auf, und finde daselbst pag. 758. folgendes: L. Apuleius Madaurensis, Apher, Philosophus Platonicus claruit sub Constantino Imperatore. Anno C. NB. 252. Und dieses zu beweisen wird Wolfgangus Justus in Chronologia Illustr. medicor. angeführet. Weil ich aber aus der allgemeinen Kaiser- Historie wußte, daß der Kaiser Konstantinus Magnus nicht in dem dritten, sondern in dem vierten Seculo gelebet hat, so konte ich nicht begreifen, wie es geschehen, daß der Frankfürtsche Professor Wolfgangus Justus in seiner Chronologia Illustrum medicorum, welches Buch le Clerc unter die sehr raren Bücher zehlet, dergleichen Hauptirrhum begangen haben sollte, wenn es nicht durch einen Druckfehler gerechtfertiget werden konte. Da ich aber des besagten Justii Chronologie selbst in Händen habe und den angezogenen Ort nachlese, so laut: es daselbst wie folgt: Claruit sub Constantino Imperatore Anno Christi 352. Demnach soll unser Apuleius 1) nach Bualdus und Kestners Anzeige im zweyten Jahrhundert. 2) nach Bayle und Hallervord in dem dritten Seculo, und 3) nach Wolfgangus Justus und denen die ihn richtig folgen, gar in dem vierten Seculo gelebet und sich durch Schriften berühmt gemacht haben. Ich sollte darum bald des Glaubens werden, daß der Nahme von L. Apuleius nicht nur einem, sondern

bern drey verschiedenen Männern müsse beygelegt werden; wenn aber diese so verschiedene Nachrichten und Umstände mit einander vereinigt und auf einen Mann angewendet werden sollen, so müste man behaupten können, daß der Platonische Philosoph L. Apuleius ein zu den damaligen Zeiten ungewöhnliches sehr hohes Alter erreicht habe.

§. IV. Es schenket zwar als wenn Seguiet der im vorigen Spho angezeigten Verwirrung in den Lebens- Umständen des Apuleius dadurch abhelfen will, indem er zwey Apuleios in seiner Bibliothec nahmhafft macht. Nämlich einer heist daselbst, 1) Pag. 224. Apuleius Celsus, sive Apuleius platonicus, Centuripinus, (Centorvi in Sicilien) Medicus, qui Augusti tempore floruit. 2) Pagina 335. aber kessagter Bibliothec stehet: L. Apuleius, Madaurensis, dessen Schriften sollen seyn: De arboribus & quibusdam aliis ad rem rusticam spectantibus rebus quædam Volumina, quæ petierunt & quæ sæpe citantur in Geoponicis græcis. Conf. Fabric. Bibl. lat. Es deucht mir aber nicht, daß oben erwähnte Verwirrung hiedurch gehoben, sondern, daß solche nur noch mehr verwickelt gemacht wird: und deswegen sollte ich, bis mich jemand eines besseren überführen wird, von der im vorigen Spho geäußerten Meynung vorerst nicht abgehen. Was nun den unrichtigen Zustand in Ansehung der Apuleischen Schriften betrifft, so soll der Apuleius Celsus nach Seguiers Anweisung folgende Schriften hinterlassen. 1) Ein Herbarium ad M. Agrippam, welches zu Rom ohne Jahrzahl in 8vo herausgekommen seyn soll. 2) Einen Tractat de herbarum virtutibus oder wie ihn andere nennen de medicaminibus herbarum. Dieser Tractat soll theils allein, theils cum Apulei Madaurensis operibus und dessen Büchelgen de betonica verschiedentlich durch den Druck herausgegeben worden seyn, wie denn Seguiet von diesem Buche eilf besondere Ausgaben beschreibet. Die vierte Edition dieses Buchs soll nach Seguiers Anzeige Jenæ 1537. gedruckt worden seyn. Ich finde aber in der von dem Seguiet wieder aufgelegten Bibliotheca botanica Antonii Bumaldi pag 7. unter den verschiedenen Editionen eine, die Jenæ 1537 zum Vorschein gekommen ist. Ob nun bey Seguiet oder bey dem Bumaldus ein Druckfehler in den Wörtern Jenæ und Senæ eingeschlichen, mögen diejenigen, die diese Editionen besitzen, ausmachen. Ueberhaupt aber von der Sache zu schreiben, so kan man aus des le Clerc histoire de la medecine part. III. 12, 13, 199, und folgenden gar bald abnehmen, daß es noch keine völlig ausgemachte Sache ist, welchen von den beyden Apuleiis vorher benannte Werke würcklich als Verfasser beyzulegen sind. Ja es wolten so gar z. E. Keitner und andere nicht ohne Grund vermuthen, daß die in der gelehrten Welt unter dieses oder jenes Apuleii Nahmen herumgehende Schriften untergeschobene Sachen sind, und zwar auf den Nahmen und Rechnung solcher Männer stehen, in der That aber von bis ansezo noch unbekanntten Schriftstellern herkommen.

Scherer.

I. Sachen/ so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Die Geschwistere und Erben des Wilh. Steinhoff in Eamen sind vorhädens folgende Stücke 1) das Steinhoffische Haus auf der Dülstraße. 2) 2 Scheffelle Erbeland am Brockwege. 3) ein Gartenstück zwischen Dilen und Böhna. 4) 2 Scheffelle Landes im Rücken. 5) ein und ein halb Scheffelle Landes an der Unnaischen Straße, zu verkaufen oder unter sich zu vertheilen; dieselige, so daran einigen Anspruch zu haben vermeinen, sind per edictalem Citationem, so zu Unna, Eamen und Lunen affigiret, citiret, um sich binnen 9 Wochen a dato den 1 May c., und also den 3 Julii beym Königl. Landgericht zu Unna cum iustificatoriis sub pœna præclusionis & perpetui silentii zu melden.

II. Sachen/ so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat der Sattler Georg Florens Evers von denen Erbgenohmen Georg Vasken namentlich Andreos, Georg, Florens, Anna Catharina und Margaretha Vasken 3 Morgen Erbelandes auffer Walburgis Thor in der Aliecke und dem lieben Frauen- Wege an der glatten Kuhlen alsernechst Eb. Schulenburg, Georg Andernacht, Wilh. Dethmar und des
Ealz.

Salmüllers Graven Ländereyen notorie gelegen, per Morgen zu 100 Rthlr erblich an sich gekauft; dieselige, so an ged. Ländereyen ex quocunque capite Spruch und Forderung habent, werden hiemit peremptorie abgeladen, solche innerhalb 4 Wochen a dato publicationis vor dem Königl. Großrichter zu Soest cum iustificatoriis beyzubringen, oder zu gewärtigen, daß sie damit von gem. Lande abgewiesen werden sollen.

Der Bäcker Fried. Kemmer zu Soest, hat von dem Colono Albert Potthast zu Hattrop ein und halb Morgen geistl. Landes welche ausser dem Röttener Thor am Eubachsbaum zwischen der Wittiben Hesen zu Soest und Vid. Potthast zu Hattrop Ländereyen kätlich gekauft, vor 135 Rthlr erblich angekauft. Dieselige, welche an diesem Lande Spruch oder Forderung haben, werden hiemit peremptorie verabladet, innerhalb 3 Wochen a dato publicationis, diese ihre Serechtsahme vorm Königl. Großrichter zu Soest, cum iustificatoriis vorzubringen, im wiebrigen Fall zu gewärtigen, daß sie von gemeltem Lande abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Der Wageschreiber Joh. Daniel Dorn in Schwerte, hat von den Ehel. J. J. Fund d. selbst, deren auf der Bruderkrasse sub Num. 1. gelegenes Wohnhaus und Hof erblich angekauft; dieselige, so daran einigen Anspruch zu haben vermeinen, sind per citationem edictalem, so zu Unna, Schwerte und Hoerde affigiret, citiret, um sich binnen 9 Wochen a dato den 28 curr., und also den 30 Junii bey dem Königl. Landgericht zu Unna cum iustificatoriis sub poena præclusionis & perpetui silentii zu melden. Unna im Landg. den 24 April. 1761.

Wilh. Brune in Schwerte, hat von Joh. Dieb. Oberhof ein auf der Westenstrasse dafelbst gelegenes Haus erblich angekauft; dieselige so daran einigen Anspruch zu haben vermeinen, edictalem Citationem, so zu Unna, Schwerte und Hoerde affigiret, citiret, um sich binnen 9 Wochen a dato den 28 curr., und also den 30 Junii curr. bey dem Königl. Landgericht zu Unna cum iustificatoriis sub poena præclusionis & perpetui silentii zu melden.

Es hat Herr Joh. Nedel Bürger und Gastwirth zu Herfloh, von Joh. Herm. Lodewig zwey Frauensitzen in der obersten Stadtkirche dafelbst, erblich gekauft; wer daran einige Anspruch hat, kan sich bey dem Verkäufer in Zeit von 14 Tagen und längstens vorm 1 Junii a curr. melden.

Der Schreiner Engelb. Dölberg zu Soest, hat von dem Buchb. Jac. Ludewig Nizer 2. Schilwart Rusgartens vorm Walburger Thor am so genannten Elosterteiche und allernächst ermeltem Garten kätlich gelegen, vor 40 Rthlr erblich an sich gekauft. Creditores, so an poena præclusionis verabladet, ihre vermeintliche Forderungen haben, werden hiemit sub Soest innerhalb 3 Wochen a dato publicationis cum iustificatoriis einzubringen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist, denenselben ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten hat.

III. Citatio Edictalis einer entwichenen Person außerhalb Duisburg.

Demnach ein junger Mensch Arnold Peters in der Herrlichkeit Appeldorn am Osterdienstag den 24 Martii um Mitternacht verreckt am Haupte geschlagen worden, daß er darauf den 28ten esubdem verstorben. Daraus ein Schumachers Knecht Henrich Dahlmann aus Winnekenendonck abürtig, mit anderen des Abends in seiner Gesellschaft gewesen, und von diesen bey der General. Inquisition beschuldiget wird, daß er den Arnold Peters die Schläge zugesüget habe, solches auch durch seine Flucht kätlich bestärket wird. Und da der Henrich Dahlmann bis dato nicht zu ertappen gewesen, so wird derselbe nach eingeholter Verordnung aus hoöblicher Landes Regierung hiemit edictaliter citiret, um binnen 4 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, vorm Appeldornischen Gericht zu erscheinen, und sich wegen dieses Todschlags zu verantworten, auch der Sache bis zum finalen Spruch abzuwarten, mit der Verwarnung, du erscheinst oder nicht, daß nicht desto weniger in contumaciam wider dich nach Vorschrift der Criminal. Ordnung verfahren werden solle. Lebe den 16 May 1761.

Anhang

Num. XXII. Dienstag den 2. Junii 1761.

Zu dem Ditsburgischen Adressle- und Intelligentz-Zettel.

VI. Sachen / so zu verkauffen außershalb Ditsbürg.

Dem publico wird hiemit näher bekant gemacht, daß ad instantiam der Frau Vice-Canzlerin Becker über die denen Ehel Leenders zuständige Behausungen Einhalt der hieselbst, zu Nymwegen und Alpen offigirten Subhastations-Patenten den 19 Junii Nachm. Glocke 4, auf der Stadtwaage hieselbst, die zweyte Kerze ausbrennen soll; Es können also Liebhabere sich des Endes einfinden. Eleve im Landg. den 20 May 1761.

Dem publico wird hiemit näher bekant gemacht, daß über das Guth Schwarzwasser, so ad instantiam Creditorum contra Melm ad hastam gebracht, den 16 Junii die letzte Kerze hieselbst auf der Stadtwaage Nachm. Glocke 4, ausbrennen soll; Es können also Liebhabere sich des Endes an besagtem Tage einfinden. Wobey noch zur Nachricht dienet, daß das ged. Gurd zu 1900 Rthlr. stehet. Eleve im Landg. den 20 May 1761.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß das in denen Intelligentzblättern vom 3ten Januarii und 24 Martii curr. sub Num. 5 & 12 bemeltes, dem abgelebten Herrn Obristen Küchenmeister von Sternberg zugehörig gewesenenes Haus samt Kohlgarten und Bauland zu Wylar gelegen, der Müßenberg genannt, den 26 Februarii zum öffentl. Verkauf angehangen, und den 23sten April darauf die erste Kerze angezündet, und nunmehr bis 1000 Rthlr. gehöhet seye; die 2te oder letztere Kerze den 18 Junii anstehend in Eleve auf der Stadtwaage angezündet, und alsdann auch dem Ankäufer salva ratificatione regiminis der Zuschlag ertheilet werden solle; wan nun jemand zu solchem Ankauf Lust haben mögte, kan sich auf dem. Zeit und Ort einfinden und seinen Nutzen schaffen. Eleve den 16 Martii 1761.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß des verstorbenen Hn Criminal-Raths und Bürgermeisters Kaisers hinterlassene Frau Wittibe und Erben nachspecificirte Grundstücke als: 1) ein Haus in der großen Straße zu Eleve, worinnen defunctus gemohnet. Worauf in primo termino gebotten 1800 Rthlr. 2) ein Haus aufm Glockberge daselbst. Worauf gebotten 560 Rthlr. 3) eine Weide zu Loet in der Duiffelt. Worauf gebotten 785 Rthlr. 4) einen Garten vorm Nassauschen Thor zu Eleve. Worauf gebotten 100 Rthlr. 5) einen Garten vorm Brückthor nebst Gartenhause an dem Spoigraben daselbst. Worauf gebotten 250 Rthlr. 6) einen kleinen Garten aufm Mühlenberge vorm Heibergischen Thor daselbst, in terminis den 9 und auch 23 May und 6 Junii a. c. auf der Stadtwaage zu Eleve freywillig doch öffentlich an den meistbietenden zu verkauffen willens sind: dieselte, so diese immobilia an sich zu kauffen gesonnen, belieben in præfixis terminis ihr Gebott darauf zu thun, und können die Vorwarden beym Hn Administratore Renesse zu Eleve eingehen werden.

Dem publico wird näher hiemit bekant gemacht, daß über das ad instantiam Ringelberg ad hastam gebrachte Hüttemannsche hieselbst auf dem Gerwin belegenes Haus den 19 Jun. die zweyte Kerze auf der Stadtwaage Nachm. um 4 Uhr ausbrennen soll. Es können also Liebhabere des Endes sich daselbst einfinden. Eleve im Landg. den 20 May 1761.

Da über das von dem Herrn Geheimen Rath von Forel ad hastam gebrachte, denen Erben des verstorbenen Stadtschotten Grüter zugehöriges Haus Einhalts der hieselbst zu Eranenburg und Udem affigirten Subhastations-Patenten den 27 Junii die zweyte Kerze hieselbst auf der Stadtwaage Nachm. um 4 Uhr ausbrennen soll; so wird solches dem publico näher bekant gemacht. Eleve im Landg. den 20 May 1761.

Den 15 Junii soll hieselbst am Landgericht des Nachmittags um 3 Uhr über tie von dem Curatore der von dem Herrn Criminal-Rath Märcker hinterlassenen Jgfr Tochter gegen den Juden Elias Levi Somperk ad hastam gebrachte prætorische die letzte Kerze ausbrennen; welches dem publico also hiedurch näher bekant gemacht wird. Eleve im Landg. den 20 May 1761.

Die

Die Wittlbe Schmitz aufm Lullacker bey Genney ist vorhabens einig Milch, gebendes Vieh nebst allerhand Bauer-Geräthschafft dem meistbietenden zu verkaufen, wozu Terminus durch den Kirchenruf näher bekant gemacht wird. Genney den 20 May 1761.

De famentyke Erfignamen van den Heer Paktor Haagdoorn zyn voorneemens op den 11den Junii uyteveylen en op den 25 derselven Maen it tot Elten ten Huys van de Heer Schéepen Verheyen des Naedemiddags om 2 uren te verkopen eene W. yde onder Dueven geleegeen, Haagdoorens Meerislagh genoemt, leggende deselve met geheel Grafs. De Verkop-Conditionen konnen gesien en gelesen worden by den keyserlyken Notaris Raab in Emmerick.

Da zufolge Verordnung aus hochl. Regierung, auch Kriegeß, und Domainen-Cammer de 19 Julus befohlen, daß das dem Henr. Korthauer zu Lill zuständige Vieh, als Pferde, Rüge, Schweine nebst dessen inventariirte Mobilien vor rückständige Contributions, und andere ordinaire Lasten, daselbst in loco den meistbietenden gerichtlich verkauft werden sollen; und denn hierauf Terminus zum Verkauf auf den 29 curr., Vorm. um 9 Uhr, an des ged. Korthauers Haus zu Lill prä-citret worden; so wird solches des Endes bekant gemacht, daß mit die, so dazu Lust tragen, sich zur ged. Zeit einfinden und ihren Vortheil suchen können.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Dnitsburg.

Nachdem der Kaufm. Eb. Fischer von dem abgelebten Joh. E. Cronenberg und dessen Ehef. den im Busfal gelegenen Reckhammer zu Tilgung der darauf haftenden Schulden Vermöge darüber errichteten Kaufbriefes erblich an sich gebracht und den Kaufschilling a dato über vier Wochen bey hiesigem Landgericht auszuzahlen willens ist, des Endes pro Citatione sämtlicher Creditorum, so an ged. Hammer ein jus reale haben mögten instantiret hat; so werden dieselbe sub poena perpetui silentii hiemit von Amts- und Gerichts. wegen sich binnen dieser Zeit zu melden, abgeladen. Hagen im Landg. den 19 May 1761.

Der Kaufm. Anton Sybel zu Soest, hat von Mrs. Ruhrmann zu Amsterdam, plus minus drey Morgen Land, so vorm Bruderthor alternächst des Sattlers Kielhorus und der Wittwen And. Stüten Ländereyen gelegen, erblich an sich gekauft, Creditores, so an ged. Lande solche a dato publicationis binnen 3 Wochen, vorm Königl. Großrichter zu Soest, cum justificatoriis zu produciren, oder zu gewärtigen, daß dieselbe damit präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Dnitsburg.

Magistratus der Stadt Rees ist vorhabens die dasige beyde Windmühlen den meistbietenden auf gewisse nacheinander folgende Jahren zu verpachten; dieselbige, so dazu Lust tragen, können sich den 8 Julii, und den 30 dito Vorm. Clocke 9, aufm Rathhause in Rees einfinden, und ihren Nutzen suchen.

VII. Von gestohlenen Sachen außerhalb Dnitsburg.

In der Nacht vom 29 auf den 30sten April ist in Appeldorn bey Nicolaes Lumen ein Drögoner Pferd aus der Scheune gestohlen worden. Das Pferd ist braunroth ohne einigen weißen Flecken, Mahnen, Schweif, und die Haare unten an den Beinen schwarz, 7 bis 8 Jahr alt 4 Fuß 8 Daum hoch, mit schönen Füßen und Beinen, woran es keine Deulen hat, versehen; sollte jemand dieses Pferd vorkommen, der wird ersucht solches anzuhalten, auch die verdächtige zu arretiren, und davon dem Appeldornischen Gerichte Nachricht zu erteilen.

VIII. Citatio Creditorum außerh. Dnitsburg.

Nachdem H. E. Quinck beim Landgericht in Altena zur gütl. Handlung mit seinen Creditoren Terminum anzuberahmen, und diese dahin zu veranlassen, anhalten lassen. We nun solches penito deferiret, und terminus auf den 5 Junii fut., Vorm. um 9 Uhr, beim Landgericht zu Altena anberahmet worden: Als werden alle und Jede des Quincks Creditoren ad diem terminum sub poena ordinis hiedurch abgeladen. Altena im Landg. den 19 May 1761.

Diese Intelligentz-Ittul sind zu bekommen im Address-Comtoir zu Dnitsburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Jm. R. Meunier

Dienstag den 9. Junii 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXIII.

Wochenliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elbischen, Seldrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Von denen Ursachen des Irrthums.

Neunte Fortsetzung.

§. LI. Die Erinnerung des Phædi, daß es eben gefährlich seye zu glauben und nicht zu glauben, daß man sich demnach mit eben so vieler Behutsamkeit vor Unglaubigkeit, als Beiglaubigkeit in acht zu nehmen habe, ist auch besonders in denen natürlichen Geschichten wohl zu beobachten. Gleichwie die menschliche Einsicht gar zu gering ist, alle Absichten, welche der unendlich weise Schöpfer sich vorgestellet, zu errathen, also fehlet es uns nicht weniger an genauiger Fähigkeit, alle mögliche Mittel, wodurch er seinen Endzweck erreichen kan, zu erkennen. Der Reichthum der Natur ist anerschöpflich; die Verschiedenheit derer Geschöpfe, und die Mannigfaltigkeit ihrer Kräfte so erstaunlich, daß wir ungeachtet derer vielen Entdeckungen nur den geringsten Theil davon wissen. Gleichwie viele Befehle der körperlichen Welt uns nur durch die bloße Erfahrung bekannt sind ohne daß ihre Verbindung mit denen übrigen wird eingesehen; also sind sie auch bisher noch nicht genug bestimmet, und scheinen uns nur durch die bloße Erfahrung bekannt zu seyn. Es ist demnach kein Wunder, daß wir bisweilen deswegen manche Ausnahme zu leiden. Es ist demnach kein Wunder, daß wir bisweilen solche Erscheinungen und Auswürfungen wahrnehmen, welche man uüemahlen vermuthet hätte; ja welche, nachdem sie bereits entdeckt sind, anfänglich ganz ungläublich scheinen. In der andern Seite aber sind die mehreste Zeugen, woraus die Wahrscheinlichkeit einer ungewöhnlichen natürlichen Begebenheit beruhet, so beschaffen, daß sie kaum einigen Glauben verdienen. Die Einbildungskraft, wenn sie durch das Neue, Große und Wunderbare erhöht ist, spielet nicht allein bei Unwissenden, sondern auch bei Gelehrten so weiserlich ihre Rolle, daß man keinen Zeugen, welcher eine ganz seltsame natürliche Begebenheit gesehen zu haben vorzuziehen darff, bis er einige Mahlen zuvor die Probe seiner Glaubwürdigkeit abgelegt hat. Ich habe in vorigen Blättern bereits verschiedene Erzehlungen und Irrthümer, welche aus dieser Quelle herrühren, gemeldet, und werde in jegigen noch einige Beispiele hinzusetzen.

§. LII

5. LIII. Daß es solche Meerthiere gebe, welche an dem Vorderleibe einen Menschen ziemlichermassen ähnlich sind, und deswegen Meermänner und Meerweiber von denen alten Tritones, Nereides, und Sirenes genannt werden, daran ist im geringsten nicht zu zweifeln. Im rothen Meer soll ihrer eine Gattung, welche nach dem Zeugniß des Monconisi an Größe einem Cameel beikommt, angetroffen und bisweilen gefangen werden. In andern Meeren, woraus sie bisweilen in die Flüsse sollen kommen seyn, findet man sie gleichfalls: besonders aber sind sie in denen Nordischen Gegenden, als welche von denen Ethern, die zur Classe derer Cetorum gehören, fürnemlich geliebet werden, so häufig, daß man unter denen, welche dorten am Meer wohnen, wohl hundert vor einen antreffen wurde, welche sie mit eigenen Augen gesehen haben. Man hat aber um das Wunderbare noch zu vergrößern, die Aehnlichkeit dieser Thiere mit dem Menschen noch viel weiter außgestreckt als sie würklich ist, und dergleichen Erzehlungen von ihnen erdichtet, welche von der Wahrheit gar weit entfernt sind.

Man will einige wahrgenommen haben, welche an statt eines Fischschwanzes, welchen ihnen das Element worinnen sie leben, nothwendig macht, mit Menschen-Füßen versehen waren und vollkommene Menschen vorstellten: wie dann ein solches Meerweib A. 1403 in Holland soll gefangen seyn, welches lange Zeit gelebet, und so gar das Spinnen gelernt.

Man hat ihnen einen menschlichen Verstand und Sprache ja wohl gar etwas übermenschliches beigeleget. Unter der Regierung des Kaisers Mauricii soll der Befehlshaber von Egypten Menas, da er einmahl am Ufer des Nili spaziren gieng, einen großen Meermann, welcher sich mit dem ganzen Oberleibe bis an den Bauch aus dem Wasser erhoben hatte, im Nahmen Gottes beschworen haben, wenn er ein natürliches Geschöpfe wäre, mögte er so lange stehen bleiben, bis man ihn zur Sühne beschauet hätte. Dieser Seemann, welcher nicht allein vernünftig, sondern auch gottsfürchtig schmeinet gewesen zu seyn, gehorchte denen Worten des Befehlhabers, und blieb nebst seinem Weibe, welches sich ein paar Stunden später zeigte, unbeweglich stehen, bis er endlich bei anbrechen der Nacht sich wieder ins Wasser eintäuchete. Andere sollen denen, welche sie verfolgten, große Bedrohungen gethan: einige auch wohl gar zukünftige Dinge verkündiget haben.

§. LIV. Es ist schon eine alte und in denen Nordischen Länthern sehr gemeine Erzehlung daß es eine gewisse Gattung Gänse oder Enten, *Mernica* genannt gebe, welche nicht nach gemeiner Art derer übrigen Vögel, sondern aus gewissen Muscheln, welche daher *Conchae anatiferae* genennet werden, und sich öfters an die Bäume, welche an dem Ufer stehen, ansetzen, erzeugt wurden: weshalb dann auch einige, denen dieses Wunder noch nicht genug mag gewesen seyn, noch weiter gangen und gesagt haben, daß sie wie die Früchte an die Bäume wuchsen.

Nicht allein das gemeine Volk, sondern auch verschiedene Gelehrte haben die Würklichkeit dieser außerordentlichen Generation bekräftiget. Aldrovandus schreibt er habe einen glaubwürdigen Geistlichen, der aus Irland gebürtig, hierüber befraget; welcher ihm bei dem heiligen Evangelio die Wahrheit dieses facti versichert, und hinzugefüget, daß er selber diese wiewohl unvollkommene Vögel in der Muschel gesehen und in der Hand gehabt hätte. Gleichwie dan auch der Aldrovandus selber, nachdem er eine große Menge Zeugen angeführet, also beschließet: *Est itaque profecto affirmantium ejusmodi monitrosam generationem aethoribus, eorumque magni nominis, ingens multitudo, adeo ut contra sentire nefas esse videatur.*

Billig aber muß man sich verwundern, daß eben diese Fabel in denen transactionibus der Groß-Britannischen Societät von einem Mitglied derselben aus eigener Erfahrung wiederholet, und als unweisselbar vorgestellt wird, da doch der Endzweck dergleichen Gesellschaften, welche weit bessere Gelegenheit haben, als ein privatus, hinter die Wahrheit zu kommen, unter andern dahin gehet, die natürliche Geschichte von denen vielfältigen Erdichtungen, womit sie in vorigen Zeiten erfüllt waren zu reinigen. Es schreibt aber der Herr Murray also: *In einer jeden Muschel, welche ich eröffnete, funde ich einen vollkommenen Vogel, der kleine Schnabel war dem Schnabel einer Gans ähnlich; die Augen waren deutlich gezeichnet, der Kopf, der Hals, die Brust, die Flügel, Schwanz und Füße hatten bereits ihre Gestalt*

Gestalt; die Federn waren bereits vorhanden, und schwarz von Farbe, und die Füße wie von andern Wasservögeln.

Die Abbildung dieser so genannten Conchæ anatiferae ist in Kleinii method. Orol. Tab. 12 zu finden. Besondrs aber hat der durch seine natürliche Geschichte von Norwegen berühmte Bischof Pantoppidan von selbiger aus eigener Wahrnehmung eine genaue Beschreibung gegeben, welche ich von ihm desto lieber alhier entlehnen will, indem daraus der Ursprung dieses Irrthums, welchem so viele Gelehrte Beifall gegeben haben, ganz deutlich erhellet. Diese so genannte Concha anatifera wird am alten Zimmerholz und am Kiehl der alten Schiffe gefunden. Sie ist eines guten Fingers lang und einen halben Daumen breit, dabei ziemlich dicke, braun und schwammigt. Sie endiget sich in einen Hals, welche bei einigen länger ist als die Concha selber. Deffnet man ihn, so siehet man der Länge nach durchaus nichts weiter darinnen, als subtile und ganz schwarze Fäden, wie das Werk von Glas. Das eine Ende dieses Halses sitzt auf dem Holze ganz fest; das andere aber niederhängende Ende hat eine doppelte Rinde oder Schale, die bläulich weiß und dem Wesen nach fast so beschaffen ist, als die Schalen der Muscheln, doch viel kleiner ungefehr wie eine Mandel, der sie auch der Figur nach ähnlich ist. Wann diese Schale geöffnet wird, so findet man ein kleines Thier darinnen, welches bestrebet vor eine Junge Endte ausgegeben wird, weil es seinem Wesen nach, welches fein etwas zähe und häutig ist, einige kleine zusammengedruckte Federn vorstellet; deren Enden in einem Halse zusammen laufen, welcher sich mit etwas endiget, das einigermaßen wie ein ganz kleiner Vogelkopf aussiehet. Wiewohl man doch die vorgesezte Einbildung zu Hülfe nehmen muß, wenn es so scheinen soll. Es findet sich aber nichts was ein Kumpf seyn konnte.

§. LV. Unter denen Erfahrungen, womit die neuere Naturlehrer ihre Wissenschaft bereichert haben, sind keine, welche die Aufmerksamkeit nicht allein derer Gelehrten, sondern auch anderer Menschen, welche nur etwas davon gehöret, mehr erregt haben, als die electrische Erscheinungen. Ob nun wohl diese Materie an Wundern so reich ist, daß es scheint als hätte sie die Neugierigkeit derer Naturforscher völlig vergnügen können, so hat doch auch hier die unersättliche Begierde des Wunderbaren bisweilen etwas hinzugesetzt, welches von der Wahrheit gar weit entfernt. Ich habe zu der Zeit, da diese Erfahrungen anfangen so berühmt zu werden einen Brief eines gewissen wegen seiner Einsicht in die Mathematische Wissenschaften sehr bekannten Gelehrten gelesen, worinnen er vorgab, wie er durch die Electricität das Wasser kochen machen könnte. Ein anderer hat sich in öffentlichen Schriften berühmet, wie er im Stande wäre zu zeigen, daß ein Electriferter Mensch gänzlich mit Licht umgeben eben die Vorstellung mache, unter welcher man sich einen Engel oder Heiligen einzubilden pfleget, weshalb man auch dieser Erfahrung den Rahmen einer Beatification beigeleget hat. Welche Mühe sich aber andere Naturforscher gegeben haben solches nachzuahmen, so hat es doch keinem glücken wollen, indem sie mehr suchten werckthellig zu machen, als jemahlen würcklich gewesen ware. Die hochtrabende Beschreibung, welche sich vor einen Poëten besser als vor einen Weltweisen schickte, ist Ursache, daß man sich davon ein viel größeres Denckbild gemacht als mit der Wahrheit bestehen konnte: Gleichwie dan der Urhaber dieser vermeinten Beatification, da er durch das vielfältige ansehen anderer Gelehrten gar zu stark pressiret worden, selbst endlich hat gestehen müssen.

Daß die Electriche Materie in einigen Krankheiten besonders bei paralyticis mit gutem Success können angewendet werden, ist durch so viele Proben erwiesen worden, daß man daraus nicht zweiffeln darf: Gleichwie ich dan aus eigener Erfahrung hievon verschiedene Beispiele anführen könnte. Es ist aber auch an der andern Seite nicht zu läugnen, daß vieles davon vorgegeben worden, welches mit der Wahrheit keines weges übereinstimmet. Ein gewisser Italänischer Arzt, Namens Pivari hat einen kleinen Tractat über den Gebrauch der Electricität in der Arzneykunst herausgegeben, worinnen er eine neue Methode anzeigt, wodurch die Krankheiten vermittelst der Electrification solten können gehoben werden. Diese Schrift enthält zwar verschiedene wichtige Gedanken; nur ist es schade, daß sie durch den Ausgang bisher nicht sind bestärket worden. Sein Vorschlag gehet dahin um die subtilste Theile derer Arzneyen zugleich mit dem Fluido electrico in den menschlichen Körper und also durch

einen kürzeren Weg an den Ort wo die Sitz des Uebels ist, zu bringen: zu dem Ende ver-
 schliesset er solche Arzneyen worinnen viele flüchtige Theile enthalten sind, als Campher, Bal-
 samum Paruvium, opium &c. in dem Glase, welches durch Reibung electricisch wird, und
 behrüpft, durch den Geruch erfahren zu haben, wie die feinsten Theilchen durch das Glas
 selber durchgingen. Einige andere Italianische Aerzte haben auf eben diesen Grund denen
 Patienten, indem sie electricisiret wurden, verschiedene Arzneyen in die Hand gegeben, da-
 mit selbige auf solche Art in den Körper eindringen sollten. Die Piegierde etwas neues und
 wichtiges zu entdecken, gepaaret mit der Liebe zum Wunderbaren, welche in einigen Ländern
 besonders herrschet, scheint so wohl die Urheber dieser Versuche, als auch dieselige Personen,
 mit welchen sie angestellt wurden, dergestalt eingenommen zu haben, daß sie auch den ab-
 gerichtigtesten Schein vor eine unzweifelbare Wahrheit gehalten. Man hat sich demnach be-
 rühmet, Leute, welche viele Jahre lang paralytisch, gichtig und andern Krankheiten unter-
 worffen gewesen waren, zu einem Abend curiret zu haben: man hat die Electrication als ein
 unfehlbares Mittel angegeben, jemanden eine purgation zu Wege zu bringen, man er sich
 mit einer dazu dienlicher Arzney in der Hand electricisiren liesse, und was dergleichen Sachen
 that, und zu Turin den Herrn Bianchi hat, er mögte ihm seine Experimenta purgantia sel-
 ber wiederholen wurden, lieffen fruchtlos ab, indem weder der Herr Noller selber, noch
 jemand anders derer Anwesenden davon die geringste Auswürkung spürete: außer nur einem
 jungen Menschen, welcher aber bei einer genauern Untersuchung bald zu erkennen gab, daß
 er der Liebe des Wunderbaren mehreren Platz einräumete als der Liebe der Wahrheit. Zu
 Venedig ging es noch schlimmer; indem der Herr Pivari sich durch allerlei leere Vorwände
 zu entschuldigen suchte, und nicht einmahl dahin zu bringen war, daß er einige Versuche in
 Gegenwart des Herrn Noller anstellete. Gleichwie dieser in denen Memoires de l'Acad. R.
 1749. ausführlich erzehlet. Welche Schrift eben darum verdienet gelesen zu werden, weil
 sie deutlich anzeiget, wie leicht uns eine übermäßige Liebe des Neuen und Wunderbaren ver-
 führen kan.

Die Fortsetzung künftig.

I. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Nachdem der Herr, Tit., Nicolaes Kuiper angereizet, daß er von denen Ebel. Seon
 Henr. Hasenamp und Maria Kortnac zu Hamminkelen, den hinter ihrem Hause daselbst
 gelegenen, vor einigen Jahren von dem Guch Berggrede käuflich an sich gebrachten Kamp,
 ohn gefehr ins Halbscheid angekauft habe, und vor Auszahlung des Kaufschillinges gerne vol-
 lig gesichert seyn mögte, dahero gebeten, daß dieselige, so einige Ansprach an ged. halben
 Kamp zu haben vermeinen, in Eindringung derselben abgeladen werden mögten; diesem Zu-
 halben Kamp ein dingl. Recht haben, es seye ex quocunque capite es wolle, von Gerichts-
 wegen Kraft dieses Patents, wodon eines zu ged. Hamminkelen, eines zu Boeckholt, und
 eines zu Weibenberg angeschlagen, überdem selbiges durch den Intellaeng. Zettel bekauf ge-
 macht werden soll, hiemit edictaliter, abgeladen, um innerhalb 12 Wochen, wodon 4 für
 den ersten, 4 für den zweyten und 4 für den dritten Termin gerechnet werden, zum längsten
 aber den 31 Julii a. c., ihre etwaige Gerechtsahme oder Forderungen bey hiesigem Gerichte
 einzubringen und zu justificiren, im wiederigen Fall zu gewärtigen, daß ihnen nach Ablauf des
 letzten Termins kein Gehör mehr verstatet, sondern ein ewiges Ausschweigen aufzulegen werden
 solle. Hamminkelen den 8 May 1761.

Die geistliche Jungfer Anna Judith Ter Voort hat ihr Haus in der Gosthausstrasse zu
 Emmerich, denen Eheleuten des Herrn Uhrmachers Stettfeld als ein frey unbeschwertes Erb
 veräußert; wer darauf einige präntion zu haben vermeinet, muß sich bey dem Käufer oder
 dem Herrn Adoc. Vollmann binnen 3 Monathen melden, sonst soll nach deren Ablauf das
 Kaufschilling außgezahlt werden,

Anhang

Num. XXIII. Dienstag den 9. Junii 1761.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

11. Sachen / so zu verkaufen außerdah Dussburg.

Vi Judicati und aus hochl. Regierung zu Meurs ergangener Executorialium sollen ad instantiam der vermittelten Frau Regierungsräthin Tüchen, der Ehrlenten Genrt und Gerbrüt Schmeek, Rathen, samt übrigen Busch, Wiesen und Baurländereyen in und bey Wesberg gelegen, bestehend, 1) in der Kathstalle samt Baumgarten, groß ein Morgen, leibgewinnbahr an den Hn Hofrath Tüchen, jährlich an denselben ausgelteud 9 stüb. und ein Madtag, ist mit dem verfallenen Gebäude und Scheune, tariret zu 200 Rthlr. 2) den Garten, groß ein Morgen, welcher leibgewinnbahr an den Hn Criminal-Rath Essen, jährlich an denselben ausgelteud in Selde 30 stüb. und 2 Stück Hühner, tariret zu 40 Rthlr. 3) Ein Bemdgen, groß ein halben Morgen, am Essenberg gelegen, Ostw. Schmitz, Nordw. der gemeinen Straße, Sudw. die Lanaal, und Westw. Seenen, leibgewinnbahr und fährl. ausgelteud am Domainen-Comptoir zu Meurs, ein Scheffel Serfen, tariret zu 50 Rthlr. 4) vier Stücke Land ad 9 Morgen aus Moorfenhof angekauft sub Num. 7., ist leibgewinnbahr an den Hn Prälaten zu Werden, jährlich ausgelteud 12 Spint, 4 Kannen Roggen, 8 Spint, ein Kanne Haser und 4 Kannen Buchweizen, auch an Fahrzink auf Montag nach St Andrá 3 stüb. 3 Dort, tariret zu 60 Rthlr. 5) 12 Stücke Land, welche ausmachen 12 Morgen, im Wesbergerfeld gelegen, leibgewinnbahr an die Commenthurey zu Kanten, tariret zu 130 Rthlr. 6) ein Stück Land, in Sieten gehannt, groß 5 Morgen, Ost. und Nordw. fern selbst, Sud. und Westw. Sartmanns Land, leibgewinnbahr zu Lothuin, fährl. daselbst ausgelteud ein und ein halben stüb., tariret zu 75 Rthlr. 7) ein Busch in der Malt-hegge gelegen, groß 2 Morgen, Westw. den heil. Berg, Nordw. Weyers, Sudw. Schnellen Ostw. Stevenland, gewinnbahr an das obgem. Domainen-Comptoir jährlich ausgelteud, in Selde 15 sbr., tariret zu 50 Rthlr. insgesamt annoch fährlich ausgelteud an das mehrgeb. Domainen-Comptoir Fahrshag, und Dienstgeld 3 Rthlr. 22 stüb. 10 und ein 4tel den., so dann ein Spint 2 und ein 4tel Becher Haser, an die Steur-Casse Anschlag 9 Rthlr. 55 sbr. 8 und 3 4tel Den., so hiernechst nach den auszufeilenden Parcellen zu vertheilen wäre, öffentlich auf den 29 April, 24 Junii und 19 Augusti a. c., an des Schessen Könnigers Behausung verkauft und in ultimo termino denen meistbietenden, salva ratificatione regiminis, zugeschlagen werden; Lusttragende können sich allemahl vorm. präcise Blocke 9, daselbst einfinden und die Conditiones bey dem Commissario distractionis Hn Criminal-Rath Wesendonck vorher nach Belieben einsehen. Uebrigens werden zugleich die debitores dem. Eheleute Schmeek ad videndum distrahi, und dabey den hieby nach Maßgabe derer hieselbst zu Rheinberg und Duisburg angeschlagenen Edictal Citationen alle und jede Creditores, so an gem. Eheleuten etwas zu fordern haben, dahin citiret, ihre Forderungen vor und bis den 7 Septemb. a. c., bey dem Regierungsrath Herrn Hofrath Tüchen cum iustificatoriis sub poena praecclusionis & perp. tui silentii einzubringen.

Es soll mit ausdrücklicher Genehmigung sämtl. Creditores des entwichenen Joh. Peter Finkenberg in der Woercker Bauerschaft gelegenes, auf 1480 Rthlr. 22 sbr. gewürdigtes Guth in denen bestimmten Terminen den 5 Augusti, 5 Novemb. dieses, und den 14 Februarii 1762ten Jahrs zum öffentl. Verkauf angesehen, und in letztem dem meistbietenden zugeschlagen werden. Dabey sich die Liebhabere in gem. Termins zu Schwelm vorm. Königl. Seichte einfinden müssen und ihren Vortheil suchen.

Da hiesige Mollbrauerey nunmehr wieder in Administration genommen, und mit dem Mollbrauen bey diesem warmen Wetter der Anfang gemacht wird; so können die Liebhaber so sich des Molls bedienen wollen, und gegen den Preis per Aender vor 37 und einen halben sbr. bey gegenwärtigem theuren Korn-Preis verlangen, in der hiesigen Mollbrauerey solchen bestellen, oder auch abholen lassen. Da dan ein jeder Liebhaber mit recht gutem Moll versehen werden soll. Eleve den 26 May 1761. Die

Die Frau Rätthin Eberd zu Lunen, ist vorhabend ihren in der Stadt Anna auf der Viehstraße fentlich versammlen gelegene von allen Schulden und ausgehenden Lasten befreyete 5 Sadum, nebst Hofraum und anlebenden Gerechtigkeiten, freywillig aus der Hand zu verkauffen. Endes dieselige, so zu solchem Ankauf Belieben tragen, die Gelegenheit, so zu Erbauung eines commoden Wohnhauses des Orts nicht wohl besser anzutreffen, in Angenehm nehmen, sondern sich an ged. Frau Eigenthümerin in Lünen adressiren und mit derselben in Handlung treten. Wobey zur Nachricht dienet, daß der vereindarte Kauffchilling allensfalls gegen hinlängliche Sicherheit stehen bleiben, und bis zur Ablage Land-üblicher Weise verjnsset werden kann.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß der Herr Präsident Freyherr von Nyvenheim das auf den bey Griet gelegenen so genannten Driesbergs Weyden in Blöcken aufgestochene Graßnige, so dazu Lust haben, können sich zur gem. Zeit im Hirsch zu Griet, melden, die Worten lesen hören, und ihren Vorthail juchen.

Word hiermede bekent gemacht, dat binnen Straelen op den 11 Juny eenige parcellen Land beneffens Eisbels- Erf sellen verkocht worden.

Am Sonnabend den 27 Junii a. c. Nachm. um 2 Uhr, wollen die Erben, weyl. Herrn Naths und Landschreibers Kely, zur fernern Berichtigung dessen Nachlassenschaft, an des Scheffens Riewerths Behausung zu Beek, durch einen öffentlichen jedoch freywilligen Verkauf so genannten im Amte Beek fentlich gelegenen Bongers, Hof mit seinem Zubehör, als Joh. Bongers denselben bis dato in Pacht gebraucht hat; Liebhabere können sich auf ged. Zeit und Ort einfinden und ihren Vorthail thun.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß auf die von denen Erben von Rickers und von dem Herrn Geheimen Rath Becker Rahmens des Hn Hauptmanns von Brunen gemeinschaftlich zum freywilligen Verkauf aufgesetzte Weyde, die Hofmeisters Rämpe bey Ruhrort fentlich gelegen, in primo termino den 26 May 3500 Rthl gebotten sind, und daß der 2. Termin den 16 Junii, und der dritte oder letztere Termin den 7 Julii, Nachm. um 2 Uhr an des Hn Scheffens Bürgermeisters Haus in Ruhrort abgehalten werden solle.

De samentlyke Erfgenaemen van den Heer Pastoor Haagdoorn zyn voorneemens op den 11 den Junii uyteveeylen en op den 25 derselven Maend tot Elten ten Huysse van de Heer Scheepen Verheyen des Naedemiddags om 2 uren te verkoopen eene Weyde onder Dueren gelegen, Haagdoerens Meerslagh genoemt, leggende deselve met geheel Gras. De Verkoop- Conditien konnen gesien en geleesen worden by den keyserlyken Notaris Raab in Emmerick.

III. Sagen / so verkaufte außserhalb Duisburg.

Nachdem der Kaufm. Eb. Fischer von dem abgelebten Joh. E. Cronenberg und dessen Ehef. den im Brusal gelegenen Rechhammer zu Tilgung der darauf haftenden Schulden Vermögen darüber erwiderten Kaufbriefes erblich an sich gebracht und den Kauffchilling a dato über vier Wochen bey heiligem Landgericht auszuzahlen willens ist, des Endes pro Citatione sämtlicher Creditorum, so an ged. Hammer ein jus reale haben mögten instanciret hat; so werden dieselbe sub poena perpetui silentii hiemit von Amts. und Gerichts. wegen sich binnen dieser Zeit zu melden, abgeladen. Sagen im Landg. den 19 May 1761.

Der Herr Carl Fried. von Rademacher zu Soest, hat von denen Ehef. Thomas Huber 1 3 Schilwart und 6 Penwart Musgartens, welche diese von denen abgelebten Ehef. Died. Rolten ererbet, und vor dem Osthofer Thor am so genannten Ründeil gelegen und mit einem Ende auf des Capituli ad St. Patroclum, und mit dem andern Ende auf den Bleichplatz und des Linnentuchmachers Ernst Kocks Gärten schließen, vor 80 Rthl 30 sbr erblich an sich gekauft; Creditores, so an ged. Garten ex quocunque capite Spruch und Forderung haben, werden hiemit peremptorie verabladet, solche innerhalb 3 Wochen a dato publicationis, vorm Königl. Großrichter zu Soest, cum justificatoris einzubringen, im wiederigen Fall zu gemäßen, daß dieselbe damit präcludiret, und denenselben ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle.

Es hat der Colonus Albert Paß aus Bislich per Memorialia bey uns angezeigt, wie er von dem Freyherrn von Bittenhorst und Sontfeld das im erstgen. Amte gelegenes Dauren-Guth, der Stalmanns Hof genannt, mit Recht und Gerechtigkeit als allodial frey an sich gekauft hätte, und nächstens gerne das Kaufpretium auszahlen mögte; damit er aber der Zahlung halber ein vor allemahl gesichert seyn könnte, hat er gebeten, daß dieser Kauf nicht allein durch das Intelligenz-Blat bekant gemacht, sondern auch dieselige, welche etwa an diesem Guth ex quocunque juris capite zu fordern haben solten, edictaliter citiret werden mögten; man nun diesem rechtlichen petito deferiret worden, so heischen und laden wir alle dieselige, welche an obgem. Stalmanns Hof in Bislich gelegen, ein dingliches Recht haben, daß sie solches in 9 Wochen Zeit, wovon 3 erste pro primo. 3 folgende pro secundo. und die 3 letztere pro tertio terminis unwiederrücklich vestgestellet werden, längstens aber den 3 Augusti bey hiesigem Königl. Landgericht darab die probatorial- und justification- Stücke produciren, oder effluxo hoc-ultimo termino, decretum præclusionis & perpetui silentii zu gewärtigen haben, und damit sich keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, sollen die Edictales hieselbst in Rheinberg und zu Anholt ordentlich angeschlagen werden, wozu die resp. Obrigkeiten requiriret werden. Wesel im Landg. den 1 Junii 1761.

Es hat die Wittibe And. Carl Pilmanns ihr in Cammerich in der Soltsteeg, einer Seits neben Joh. Pet. Haagedorns, ander Seits neben Beckers Haus künftlich gelegenes Haus, mit dem dahinten gelegenen kleinen Garten, denen Ehel. Gerard Becklaer als ein unbeschwertes Ecb verkauft; wer daran einiae præension zu haben vermeinet, muß sich innerhalb 6 Wochen beym Ankäufer melden, sonst sollen die davon noch residirende Kaufgelder ansgezahlet werden.

Da Arend Sanders von Ab. Sebes dessen in der Mundtsstrasse einerseits Wittibe Haag-dorns, anderer Seits Godfriedens Scholten binnen Calcar gelegenes Haus an sich gekauft, und der Kaufschilling nicht ehender auszahlen will bis daran wegen der etwa vorhanden seyn mögenden Creditoren gesichert seye: als werden hiemit alle dieselige, so an obged. Parceel einiae Anspruch zu haben vermeinen, hiemit abgeladen, um binnen 9 Wochen ihre darauf habende Forderungen mit untadelhaften documentis, und zwar längstens den 13 Junii bey dem Stadt-Calcarschen Gerichte zu justificiren, bey Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie hernacher weiter nicht gehört werden sollen.

IV. Sachen / so zu vermietthen ansserhalb Duisburg.

Da der Cammer-Pedel Budde zu Elebe, genöthiget wird, seine bisherige Wohnung in der Bauerey und im Holzhandel daran zu eben; so ist derselbe resolviret sein Haus nebst räumlichen Stallungen für Pferde und Rindvieh; imaleichen eine große Scheune, zu vermietthen, und können diese Parceelen entweder auf nächtkommenden 1ten Victor, auch allenfalls so fort angetreten werden. Dergleichen wird derselbe nicht nur sein Grah, sondern auch das Korngewachs in Spyl und im Eledischen Felde; item seine Fortfahung, als Pferde und Rindvieh, worunter 2 von der Seuche abesserte Kühe, Wagen, Karren, Winden und was sonst zu einer completen Bauerey und zum Holzhandel erfordert wird; ferner allerhand Hausräthe, vornemlich Betten, Kupfer, Zinn und feines Porcellain, publice verkaufen, wovon die eigentliche Lage hiernächst annoch bekant gemacht werden sollen; dieseligen, so inzwischen etniges aus der Hand zu kaufen geneigt seyn mögten, belieben sich beym Verkäufer, sonst aber bey der Auction gefällig zu melden.

Magistratus zu Ruhrort, ist vorhabens, weilen im ersten Termin keine Annehmere erschienen, die Reparation des so genannten Handweisers-Deichs auf den 12 Junii curr. anderweit dem wenigstfordernden anzuverdingen; weshalb sich Lusttragende besagten Tages, Vorm. um 9 Uhr zu Rathhause einfinden können.

V. Persohn / deren Dienst verlangt wird in Duisburg.

Das Schuster-Amt in der Stadt Calcar, verlanget einen mit auten Attestatist versehenen Ledertaxer um sich alda niederzusetzen, woselbst er seine Subsistence reichlich finden wird.

VI. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Es wird den 1 Junii a. c. ein Capital von 500 Rthlr abgelegt werden, und da solches wieder gesichert untergebracht werden soll; so werden dieselige, welche solches entweder ganz oder zum Theil, gegen Hypothequen . Ordnung . mässige Versicherung hinwiederum zu negotiiren willens . ersuchet, sich je ebender je lieber, beym Herrn Bürgermeister zur Megebe in Neuentrade zu melden, und nähere Anweisung zu gewärtigen.

VII. Von einer ehapirten Persohn ausserhalb Duisburg.

Wir zum Königl. Landgericht Dinslaken allernädigst verordnete Landrichter und Assessor reg fügen dir Anna E. Haltermanns aus dem Ehrh. Edänischen Dorffe Gladbeck därtig, hies mit zu wissen; demnach du bey dem summarischen Verhör gestanden, daß du den 2ten curr. morgens gegen 5 Uhr ein unehrliches Kind heimlich ohne Beyhülfe zur Welt geböhren, solches auch heimlich in die Erde verscharret, und du daher zur Hast gebracht worden, bey dessen Wiederausgrabung und geschehener Obduction sich aber ergeben, daß dem Kinde Gewalt geschehen sey, und du deshalb zur special Inquisition und engeren Verwahrung mercklich arbeitsloser Helfers Helfer Gelegenheit gefunden die Nacht vom 20 bis 21 curr. der dir zu gegebenen Wache zu entkommen, und dich auf flüchtigen Fuß zu setzen und dadurch noch stärckeren Verdacht des an dem Kinde verübten Mords auf dich geladen, inzwischen aber du auf die deinetwegen aufgesandte Steckbriefe bis hiehin nicht auszufündigen gewesen mithin Edikalis Citatio gegen dich erkannt worden; so citiren und laden wir dich Anna E. Haltermanns aus Gladbeck därtig, von Obrigkeit, Landgerichts- und Rechts wegen hiemit und in Kraft dieser offenen Citatio, davon eine zu Duisburg, die andere zu Dorsten, und die dritten zu Mülheim an der Ruhr angeschlagen ist, daß du auf den 4 Junii entweder, oder doch den 6 Julii längstens aber den 10 Augusti curr., welche Termin dir hiemit für den ersten, zweyten und dritten peremptorie präfigiret werden, allemahl Vormittags präcise um 11 Uhr, vor uns an gewöhnlicher Landgerichtsstelle hieselbst persöhnlich erscheinen, und dich dieses aufzuübten Kindermords und genommiener Flucht halber in Rechten, und dich dieses aufzuwarnen, auch der Sache bis zum endlichen Spruch Rechten abwarten sollest, mit der Verwarnung, du erscheinst und verantwortest dich alsdann oder nicht, daß nichts desto weniger in contumaciam wider dich verfahren, und wie Urtheil und Recht mit sich bringet, erkannt werden solle. Zugleich werden alle und jede resp. Obrigkeiten und Gerichte sub obligatione reciproci freundlich ersuchet die entkommene Inquisitin, so kurzer Statur, rund frischen Auaesichts blauer Augen und blonder Haare ist, im Betretungs- Fall zu arretiren und dem hiesigen Landgericht zu deren Abhohlung Nachricht zu geben. Dinsi. im Landgericht den 27sten April 1761.

VIII. Citatio Edikalis einer entwichenen Persohn ausserhalb Duisburg.

Demnach ein junger Mensch Arnold Peters in der Herrlichkeit Appeldorn am Osterbientlag den 24 Martii um Mitternacht dergestalt im Haupte geschlagen worden, daß er darauf den 23sten eisdem verstorben. Danan ein Schumachers Knecht Henrich Dahlmann aus Winneckendone gebürtig, mit anderen des Abends in seiner Gesellschaft gewesen, und von diesen bey der General. Inquisition beschuldiget wird, daß er den Arnold Peters die Schläge zugefüget habe, solches auch durch seine Flucht ziemlich bestärket wird. Und da der Herr. Dahlmann bis dato nicht zu ertappen gewesen, so wird derselbe nach eingeholter Verordnung aus hochlöblicher Landes Regierung hiemit ediktaliter citiret, um binnen 4 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, vorm Appeldornschen Gericht zu erscheinen, und dich wegen dieses Todschlages zu verantworten, auch der Sache bis zum finalen Spruch abzuwarten, mit der Verwarnung, du erscheinst oder nicht, daß nicht desto weniger in contumaciam wider dich nach Vorschrift der Criminal. Ordnung verfahren werden solle. Eleve den 16 May 1761.

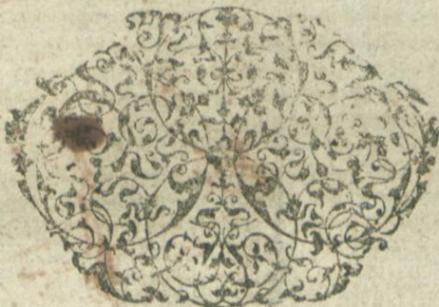
Diese Intelligenz- Zttul sind zu bekommen im Address-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Num: 2. Wochentl
Dienstag den 16. Junii 1761.

unter

Allergrädigsten Genehmhaltung

Num.



XXIV.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Fleißigen, Gelbrischen, Weurs und Märckchen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtet.

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Zurwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Capulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born- Preise und Brod- Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Daß die Kleider und Schuhe der Israeliten die 40. Jahre / welche sie in
ihrer Wanderschaft in der Wüste zugebracht haben / durch den Ge-
brauch / wie sonst geschieht / nicht verschliffen sind.

S. I. Es ist bekant und auffer allem Zweifel gestellet, daß Gott der Herr das aus Cap-
pten ausgeführte Volk Israels zur Zeit seines Aufenthalts und seiner Reisen
in der Wüste auf eine außerordentliche und wunderthätige Weise mit Speise und Tranc
versorget habe. Wie es mit der Kleidung und den Schuhen zugegangen, davon finden wir
5. B.

5. 8. Mose VIII. 4. und Cap. XXIX. 5. Nachricht. In der ersten Stelle bezeuget Mose zu dem damals versammelten Volke: deine Kleidung לְבָשֶׁיךָ ist nicht veraltet/ eigentlich und Vermöge des Grundworts, לְבָשׁ , welches ursprünglich terere. usu arerere. reiben/ durch den Gebrauch abreiben/ mithin abrühen, verschliffen, betrubet, ist abgenützet/ nicht verschliffen/ an dir/ oder über dir/ und deine Füße sind nicht geschwollen/ diese vierzig Jahr. Für diese Worte, deine Füße sind nicht geschwollen/ findet sich 5. B. Mose XXIX. 5. das eben bemerkte Wort לְבָשׁ , und dein Schuh ist nicht veraltet an deinen Füßen/ nach der angezeigten eigentlichen Bedeutung dieses Wortes, ist durch den Gebrauch nicht abgenützet/ nicht abgeschliffen.

§. II. Hier wird nun unter den Gelehrten disputiret, in welchem Sinne diese Worte seynb anzufassen: ob dadurch dieses nur angezeigt werde, daß die Göttliche Fürsorge etlichen solchen Vorrat an Kleidung, welcher während der vierzig Jahre des Aufenthalts in der Wüste zum Behuf des ganzen Volcks sey hiñlanlich gewesen, beschicket habe; oder ob diese Worte anzeigen sollen, daß die Kleider und Schuhe, welche sie anhatten, wie sie aus Egypten zogen, durch den Gebrauch nicht seynb abgenützet, ~~also~~ seynb zerrißen, und dadurch zum ferneren Gebrauch unnütze geworden? Diese letzte Meinung haben viele von den alten Kirchenvätern vertheidiget, und hat dieselbe unter den neuen Gelehrten viele Gönner und Fürsprecher gefunden. Und gewiß die vorhin angezogenen Schriftstellen, welche von dieser Begebenheit Meldung thun, sind in ihren Ausdrücken und Umständen so beschaffen, daß sie mich nötigen, der letzten Erklärung beizutreten.

§. III. Der von Mose gebrauchte Ausdruck führet uns zu der Kleidung, die an oder über den Israëiten war, die sie würklich anhatten, und sagt, daß weder diese Kleidung noch ihre Schuhe, die an ihren Füßen waren, abgenützet, während der ganzen Zeit der vierzig Jahre ihrer Wanderschaft in der Wüste, durch den Gebrauch nicht geschliffen wären; mithin ihrer Kleidung und Schuhen das nicht sey wiederfahren, was sonst nothwendig geschieht, und bey täglichem Gebrauch der Kleider und Schuhe unvermeidlich und unabwendlich ist. Lassen wir den Sinn, den die Ausdrücke von selbst und so fort hervorbringen, statt uns, von dieser Einsalt abzugehen, und den Ausdrücken einen Verstand, der selbige entkräftiget, anzukünften?

§. IV. Lasset uns aber die daben vorgebrachten Schriftstellen, und sonderlich 5. B. Mose XXIX. in ihren Umständen und Zusammenhänge ansehen, um von der Wahrheit dieser Aussage gang bersegen: Und Mose rief NB. dem ganzen Israel und sprach zu ihnen: Ihr habt gesehen alles/ was der HERR gethan hat in Egypten vor euren Augen/ dem Pharao mit allen seinen Knechten/ und seinem ganzen Lande; die großen Versuchungen/ die deine Augen gesehen haben/ daß es große Zeichen und Wunder waren. Und der HERR hat euch bis auf diesen heutigen Tag nicht gegeben ein Herz/ das verständig wäre: Augen/ die da sähen/ und Ohren/ die da hörten. Er hat euch vierzig Jahr in der Wüsten lassen wandeln: eure Kleider sind an euch nicht veraltet (durch den Gebrauch nicht abgenützet, nicht abgeschliffen) und dein Schuh ist nicht veraltet (nicht abgeschliffen) an deinen Füßen. Ihr habt kein Brod gegessen/ und kein Getränk getrunken, das durch die Kunst oder durch Arbeit der Menschen bereitet wird, sondern Gott hat euch mit beidem auf eine wunderthätige Weise versorget; auf daß du wissest/ daß ich der HERR/ euer Gott/ bin. Denn daß alhier Moses auf die wunderthätige Speisung des Volcks sehe, welche durch das vom Himmel gegebene Manna geschehen, ist offenbar aus Vergleichung der ähnlichen Schriftstelle, welche 5. B. Mose VII. 2.- 7. sich findet. Vergleichet man die beiden Stellen, 5. B. Mose XXIX. und VIII. mit einander, und betrachtet die erste in ihrem Context: so siehet man, daß das Wahre der Kleider und der Schuhe für der Abschleiffung nicht allein neben und bey der Speisung

Erpoßung mit dem Manna vermeldet, sondern auch mit derselben in einen und denselben Rang gesetzt, und ja den kündlich großen Zeichen und Wundern, welche Gott in der Wüste gethan hat, gezehlet werde. Welches uns von selbst auf die Gedanken leitet, daß es durch die außerordentliche wunderthätige Kraft Gottes geschehen, daß während der ganzen Zeit der viertzig Jahre der Kinder Israels in der Wüste, ihre Kleider und Schuhe in ihrem Wesen sind erhalten, und für der Ab- und Verschleiffung bewahret worden.

§. V. Die für die erste Meynung sind, die sagen: die Worte Mose, Eure Kleider sind an euch nicht veraltet / und dein Schuh ist nicht veraltet an deinen Füßen / schickten sich auch zu denen, die immer einen anugsamen Vorrat von neuen Kleidern haben, die sie, ehe die vorigen veralteten und abgeschliffen wären, wiederum anzögen. Diese Sage finde ich bey dem berühmten Budæus in seiner Historia Eccles. V. T. Tom. I. p. m. 659. Aber wer mich es dem Budæus, und denen, die es mit ihm halten, einraumen, daß die sämtlichen Israëlitern, und zwar in einer viertzigjährigen Wanderschaft, mit einem so reichen und ansehnlichen Ueberfluß an Kleidungen seynd versehen gewesen, daß sie, wenn und ehe die vorigen zu schleiffen anfangen, allemahl so fort wiederum neue hätten können anziehen, und also nicht nötig gehabt hätten, abnemende und schleiffende Kleider und Schuhe zu tragen?

§. VI. Es füget zwar Budæus hinzu: jam si cogitemus, Israëlitis oves fuisse plurimas atque ingentem lanæ copiam, nec defuisse inter eos textores, aliosque opifices, sed nec ab aliarum gentium commercio adeo eos remotos fuisse, ut non acquirere potuerint, quæ tegendis corporibus inserviant; quænam ad ejusmodi miracula statuenda nos cogat necessitas, non video: daß ist, wenn wir nun bedencken / daß die Israëlitern sehr viele Schafe und eine große Menge Wolle gehabt haben / und es auch an Webern und andern Werkmeistern unter ihnen nicht gefehlet habe / sie auch von dem Bindel mit andern Völkern nicht so sehr seynd entfernt gewesen / daß sie sich nicht hätten sollen können a: schaffen / was zur Decke ihrer Leiber erreichen konnte: so sehe ich nicht / daß eine so große Ursache vorhanden / die uns nötige / dergleichen Wunder zu stellen. Allein, obichon ich dem Herrn Budæus gar gern einräume, daß die Israëlitern Heerden gehabt haben: so sollte ich doch schwerlich glauben, selbige wären, wie sie aus Egypten zogen, für so zahlreich zu halten, daß ihre Wolle zureichend gewesen, dreißig mal hundert tausend Menschen, denn so hoch ließe sich bey einem gar nicht übertriebenen Ueberschlag die Zahl der aus Egypten aufgezogenen sämtlichen Personen bringen, damit in Kleidung zu unterhalten. 4. B. Mose XXXI. 1. wird zwar gesagt, daß die Kinder Ruben und die Kinder Gad sehr viel Vieh hatten: Allein dieses gehöret zu dem Ende ihres viertzigjährigen Aufenthalts in der Wüste, während welcher Zeit ich nicht läugne, daß ihr Vieh ansehnlich habe können vermehret werden: woraus aber nicht folget, daß sie auch zu der Zeit, wie sie aus Egypten zogen, nachdem sie bis in oder auch über, die 100 Jahre durch die schweresten Drangsalen aufgemergelt waren, eine gar große Menge Viehes gehabt hätten. Auch folget nicht: Die Kinder Ruben und die Kinder Gad hatten sehr viel Vieh; Ergo hatten die Kinder der andern Stämme auch viel Vieh. Ja aus 4. B. Mose XXII. 1. wird nicht ohne Fug geschlossen, daß das Viehwesen der übrigen Stämme nicht eben sehr räumlich und überflüssig sey gewesen.

Der Beschluß zur andern Zeit.

Zanffen.

I. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Nachdem der Herr, Tit., Nicolaes Kuiper angezeigt, daß er von denen Ebel. Georg Henr. Hasenkamp und Maria Kortnac zu Hamminckelen, den hinter ihrem Hause daselbst gelegenen, vor einiaen Jahren von dem Guth Bergsfrede käuflich an sich gebrachten Kamp, ohn Gefahr zur Halbscheid angekauft habe, und vor Auszahlung des Kauffschilings gerne völig-gesichert seyn mögte, dahero gebeten, daß dieselbige, so einige Ansprach an ged. halben Kamp

Ramp zu haben vermeinen, in Einbringung derselben abgeladen werden mögen; diesem Enden auch von Gerichts wegen statt gegeben worden; Als werden alle dieselige, so an ged. wegen Kraft dieses Patents, wovon eines zu ged. Hamminkelen, eines zu Boecholt, und eines zu Rheinberg angeschlagen, überdem selbiges durch den Intelligenz-Zettel bekant gemacht werden soll, hiemit edictaliter abgeladen, um innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten und 4 für den dritten Termin gerechnet werden, zum längsten aber den 31 Julii a. c., ihre etwaige Gerechtfabme oder Forderungen bey hiesigem Gerichte einzubringen und zu justificiren, im wiederigen Fall zu gewärtigen, daß ihnen nach Ablauf des letzten Termins kein Gehör mehr verstatlet, sondern ein ewiges stillschweigen auferleget werde solle. Hamminkelen den 8 May 1761.

Es hat die verwittibte de Rouviere, geborne de Corbin, mit Assisenz ihres Sohns, die ihr eigenthümlich zustehende Soole Grafgrund des in hiesigen Neven vor Wesel gelegen, an ged. Grafgrunde oder Soole Christi. ten Berg verkauft. Es werden also dieselige, so Wochen a dato dieses, längstens aber den 29 Junii a. curr., solches bey dem Landgericht zu Wesel ihnen perpetuum sicutum auferleget werden solle. Wesel im Landgericht den 29 April 1761.

Die Ehel. Theod. van Coudum in Wesel, haben der Ehel. Job. Molder und Beat. Wessels aus der Hand verkauft 2 Stücke Landes in der Neven gelegen, eines zu anderthalb Marck zu ein Marck, nächst Stael und Jorissen; dieselige, so an diese Länderey ein dingl. Recht, oder sonstige Ansprache ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermerken, werden hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie ihre Forderungen binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten präjudicial Termin zu rechnen, oder gewärtigen müssen, daß nach Ablauf gem. Tagen niemand weiter gehört, sondern ein jeder so sich alsdann nicht gem. mit Aufzug ewigen stillschweigen von ged. Ländereyen ausgeschlossen werden soll. Wesel im Landg. den 27 April 1761.

Carl Boegen hat sein in der Herrlichkeit Wehl liegendes Haus, zum Psau genannt, mit dazu gehörigem Garten, und einem Stück Bauland der Reformirten gegen über, an Job. oder sonst ex quocunque capite einige Forderung zu haben vermeinen, werden hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen a dato, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längstens aber den 29 Junii a. curr. ihre Forderung, bey dem hiesigem Wehlischen Gerichte besbringen, und mit untadelhaften documentis oder sonstigen rechtlicher Art nach verificiren, im Ausschleibungs-Fall aber gemärtigen sollen, daß sie mit Aufzug ewigen stillschweigen von diesem Hause ausgeschlossen werden. Wehl den 24 April 1761.

II. Vom Schwelmer Gesund: Brunnen.

Der Brunnen. Medicus Herr Doct. Dullaus wird, so Gott will, den 29 Junii die ordinaire Curen am Schwelmer Gesundbrunnen eröffnen, und bis zu Ende Augusti fortsetzen.

IV. AVERTISSEMENT.

Es hat der Fabricant Herr Mez zu Sonstbeck denen Ehel. Matth. Grütters zu Wierendonck auf 2 und ein halben Morgen am Wege nach Capellen unter dem so genannten Elost-Förne, kan sich solcher innerhalb 6 Wochen bey dem wohlachtb. Landengericht zu Udem melden, sonst hernacher weiter nicht gehört werden sollen.

Anhang.

Anhang

Nam. XXIV. Dienstag den 16. Junii 1761.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

V. Saden / so zu verkaufen auferhalb Ditsburg.

Die Geschwistere und Erben des Wilh. Steinhofs in Eamen sind vorhabens folgende Stücke
1) das Steinhofsche Haus auf der Ditraste. 2) 2 Scheffels Erbeland am Brockwege. 3) ein Gartenstück zwischen Diten und Böhna. 4) 2 Scheffels Landes im Rödken. 5) ein und ein halb Scheffels Landes an der Unnaischen Straffe, zu verkaufen oder unter sich zu vertheilen; dieselige, so daran einigen Anspruch zu haben vermeinen, sind per edictalem Citationem, so zu Unna, Eamen und Lunen affigiret, citiret, um sich binnen 9 Wochen a dato den 1 May c., und also den 3 Julii beim Königl. Landgericht zu Unna cum iusticatoriis sub poena praclusionis & perpetui silentii zu melden.

Ad instantiam derer Erben des Hn Predigers Himberg, sollen in Nachfolgenden Terminen, als 30 Julii, 1 Octob. und 3 Decemb. in Sevenar, allemahl Nachm. um 2 Uhr aufm Rathhause dafelbst öffentl. vistrabiret werden 2 Parceelen Bauiland, als ungesehr 2 Maas aufm Kirchacker unter Graessen, tapiret auf 85 Rthlr, und 3 Morgen ins Lentmorgen unter Altsavenaer, gewürd. auf 525 Rthlr, beyde dem Chirurgo Schaepe zuständig; wozu die Lusttragende hora locoque dictis hiemit eingeladen werden.

Ueber die ad instantiam der Wittiben Reiners gegen die Wittiben Minten ad hastam gebrachte Parceelen soll Einhalt der zu Sennep, Soch, und hieselbst affigirten Subhastations-Patenten, den 10 Julii die zweyte Kerze ausbrennen; Es können sich also Liebhaber in dicto termino, Nachm. um 4 Uhr hieselbst auf der Stadtwaage einfinden. Eleve im Landger. den 22 May 1761.

Den 10 Julii Nachm. Glocke 4, soll hieselbst auf der Stadtwaage über die ad instantiam der Wittiben Reiners die denen Eheleut. Bart Henrichs zuständige Parceelen, Einhalts der hieselbst zu Sennep und Soch affigirten Subhastations-Patenten die zweyte Kerze ausbrennen; welches Lusttragenden ferner nachrichtlich bekant gemacht wird. Eleve im Landg. den 27 May 1761.

Ad instantiam Creditorum contra Mellis Rüppers, soll nach denen zu Sennep, Soch und hieselbst affigirten Subhastations-Patenten über den darin beschriebenen Beengrund den 10 Julii hieselbst, Nachm. Glocke 4 die 2te Kerze ausbrennen; die da, u Lust tragen, können sich so dann melden. Eleve im Landg. den 27 May 1761.

Da über das von dem Herrn Seheimen Rath von Forel ad hastam gebrachte, denen Erben des verstorbenen Stadtsbotten Grüter zugehöriges Haus, Einhalts der hieselbst zu Eramenburg und Udem affigirten Subhastations-Patenten den 27sten Junii die dritte und letzte Kerze auf der Stadtwaage, Nachm. um 4 Uhr ausbrennen soll; so wird solches dem publico näher hiemit bekant gemacht. Eleve im Landg. den 20 May 1761.

Uyt kragt van commissie van executie, ende ingevolg speciale permissie by den Edl. Hove van Gelderland verleent, sullen met twee Sittdaegen verkocht worden de Erfgoederen van de Erfgen. van Vuynden, waervan den lesten sal worden gehouden den 26 Juny ten 2. uuren naer Noen in de Gerichtscaemer tot Voert.

Ingevolg speciale permissie by den Edl. Heere van Gelderlande verleent, sullen ten voorderele van Juffer van Wylich met twee Sittdaegen verkocht worden het huys en Erf van Joan. Spulmans binnen Veert gelegen, waervan den eersten sal gehouden worden den 12 Juny, ende den lesten 14 daegen daernaer in de Gerichtscaemer aldaer.

Den Gerichtsboode van Capellen, sal by speciale permissie by den Edl. Hove van Gelderland verleent, met twee achter een volgende Sittdaegen vercopen twee Capitalen, en twee parceelen land van den gewesenen Ontfanger aldaer Joan. Illen, waervan den eersten Sitt-dag sal worden gehouden den 12 Juny en den tweeden 14 daegen daernaer ten twee uuren naer Noen in de Gerichtscaemer tot Veert.

Da

Da in denen vorigen 3 Terminis auf das denen Erben Heuillet zuständige, hieselbst No. 1133. in der Goldstraße kentlich gelegene Haus nicht gebotten worden; so wird ad instantiam deren geb. Erben 4 us terminus den 22 Junii a. c., Nachm. Stod. 2, anm. Hactin der. Hause zu dessen freiwilligen Subhastation hiemit anderahmet. Weisl im Französische Colonie. Gerichte den 5 Junii 1761.

Das in der Stadt Soch gelegenes und nach Abzug der Lasten auf 60 Rthlr tapirtees Haus, so dem Unmündigen Fluß Kemmerlina zuständig, soll den meistbietenden unter Aufsence des Landgerichts freiwillig verkauft werden; welche nun dazu Lust haben, können sich den 17 Julii, 14 Augusti, Nachm. um 4 Uhr in Eleve auf der Stadtwaage, und 11 Sept. a. c., Nachm. um 11 Uhr zu Soch aufm Rathhause einfinden. Eleve im Landg. den 25ten May 1761.

In usum Fisel sollen die beide im Ueberer Bruch gelegene Rätze, wovon die erste sich Hulskes, und die andere Strepnkabten nennen, welche beide auf 300 Thlr Elevisch nach Abzug aller Lasten gewürdiget worden, in 3 legalen Terminen, als den 14 Augusti und 9ten Octob., Nachm. um 4 Uhr in Eleve, und den 4 Decemb. a. c., Vorm. um 11 Uhr in Udem aufm Rathhause verkauft werden; Liebhabere wollen alldann sich einfinden gestalten in ultimo terminio der Zuschlag geschehen solle. Eleve im Landg. den 25 May 1761.

Ad instantiam Credit. rum soll das in der Stadt Soch neben Sanders Haus in der Mühlentrstraße hieselbst kentlich gelegenes Häußgen auch die daran schießende Hinterföche, so der Wittiben Bartholoms zuständig, und ohne Abzug der darauf hastenden Lasten, auf 55 Rthlr tapirte worden, in 3 legalen Terminen als den 14 Augusti den 9 Octob. und den 4 Decemb. a. c., allemahl Nachm. um 4 Uhr auf der Stadtwaage in Eleve gerichtlich verkauft werden; die dazu Lust haben, können sich alldann hieselbst einfinden. Eleve im Landgericht den 25ten May 1761.

Das dem Kern zuständig, und zu Pfalzdorf gelegenes an die 5 Morgen hoch groß sevend. des Ruth soll unter Assisenz des Landgerichts publice in 3 legalen Terminen, als den 17ten Julii, 14 Augusti und 11 Septemb. a. c. freiwillig verkauft werden; welche nun dazu Lust haben, können sich den 17 Julii und 14 Augusti, Nachm. um 4 Uhr in Eleve auf der Stadtwaage, und den 11 Septemb. Vorm. um 11 Uhr zu Soch aufm Rathhause einfinden. Eleve im Landg. den 25 May 1761.

Gertje Peters de Weduwe Gaetschalck laet een yder weeten, dat sy tot bevreediging van haere Creditoren voornemens is, haar huys en hof en verdere effecten den 27 July c. a. vrywillig te verkopen; wordende haere Creditoren verlogt voot den 20 deefes haere pretensie die sy hieden aan haer als haer eygen schult hebben in handen van voornoemde Weduwe overtegeeven, om een ygelyck pro rato haerer vordering tot betaeling te helpen.

Am Sonnabend den 27 Junii a. c. Nachm. um 2 Uhr, wollen die Erbaen. weyl. Herrn. Raths und Landschreibers Felo, zur fernern Verichtigung dessen Nachlassensicht, an des Schessen Niemerths Behauung zu Beek, durch einen öffentlichen jedoch freiwilligen Verkauf zum erstenmahl aufsezen und hernächst im letzten Termin dem meistbietenden zu schlaagen den so genannten im Ante Beek kentlich gelegenen Bongers. Hof mit seinem Zubehör, als Tod. Bongers denselben bis dato in Pacht gebraucht hat; Liebhabere können sich auf geb. Zeit und Ort einfinden und ihren Vortheil thun.

11. Sachen / so verkauft außershalb Dniaburg.

Es hat der Freyherr von Melchede nachstehende zum Hause Marten gehörige Parcellen als 1) die unterste Kirchwiefe an Lammert und Oermann. 2) die kleine Schmeding. Biese an Westermann. 3) das Beckers. Stück an Böltling; sub Auctoritate hiesigen Königl. Landgericht als meistbietenden freiwillig verkauft. Da nun geb. Herr von Melchede zur Sicherheit der Ankäuffere pro edictalibus angestanden, diesem Suchen auch beferret worden; Als werden alle dieselbige, so an obged. 3 Stücke einige Ansprach, ex quocunque capite solte auch berühren mögte, zu haben vermeinen, ingefolge dieser Edictal. Citation, deren eine hier, die andere zu Eastrop, und die dritte zu Hattingen affigiret worden, verabschiedet und ihr habendes Recht binnen 9 Wochen präclusivischer Frist, und warn in ultimo terminio den

den 4 August beym Königl. Hochwürdtlichen Landgericht anzubringen, und mit unedelhaften documentis zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß ihnen nach Verfließung ged. Termins ein ewiges Ausschweigen auferleget, und die anerkaufte Stücke auf der Ankäuffere Rahmen dem Grund- und Hypothequenbuch eingetragen werden sollen. Bochum im Landg. den 31 May 1761.

Der Wageschreiber Joh. Daniel Dorn in Schwerte, hat von den Ehel. F. J. Fund daselbst, deren auf der Braderstraße sub Num. 1. gelegenes Wohnhaus und Hof erblich anerkaufte: dieselige, so daran einigen Anspruch zu haben vermeinen, sind per citationem edictalem, so zu Unna, Schwerte und Hoerde affigiret, citiret, um sich binnen 9 Wochen à dato den 28 curr., und also den 30 Junii beym Königl. Landgericht zu Unna cum iustificatoriis sub poena præclusionis & perpetui silentii zu melden. Unna im Landg. den 24 April. 1761.

Wilt. Brune in Schwerte, hat von Joh. Died. Doerhof ein auf der Westensstraße daselbst gelegenes Haus erblich anerkaufte; dieselige so daran einigen Anspruch zu haben vermeinen, edictale n Citationem. so zu Unna, Schwerte und Hoerde affigiret, citiret, um sich binnen 9 Wochen à dato den 28 curr., und also den 30 Junii curr. beym Königl. Landgericht zu Unna cum iustificatoriis sub poena præclusionis & perpetui silentii zu melden.

III. Sachen / so zu verpachten außerhalb Duisburg.

E. C. Magistrat der Stadt Calcar ist vorhabens in Termins den 15 und 22 m. curr. bey brennender Kerze præcise allemahl Nachm. um 3 Uhr die Sommer-Grasparthen zu verpachten; wes Endes Lusttragende in loco & dictis terminis sich einfinden und ihren Vortheil suchen können.

Magistratur der Stadt Elebe läset hiedurch bekant machen, daß die vorm Brückthor gelegene Weide, die Stadtgemeinde genannt, und welche von dem Baudewyn van den Raailand angepachtet gewesen, in Ansehung der annoch laufenden Jahren, dem meistbietenden öffentlich verpachtet werden soll: die dazu Lust haben, können sich in Termins den 24 curr., und 8 m. fut., allemahl Vorm. um 12 Uhr am Rathhause einfinden. Elebe in Magistratur den 9 Junii 1761.

IV. Sachen / so gestohlen außershalb Duisburg.

In der Nacht vom 2ten auf den 3ten Junii sind dem Unterthan Brenites, genannt Tho. Fürst im Ante Kervendonck, aus seiner Bruchweide hinterm Hause drey Pferde gestohlen, und ein Füllen todgeschossen worden; solte jemand von diesen Pferden, wovon das erste ein großes schwarzes Mutterpferd, 4 Jahr alt, mit weißem Zeichen vorm Kopf, ohngefehr 18. Hand hoch. Das zweyte gleichfalls eine schwarze Stute, 7 Jahr alt, mit Zeichen vorm Kopf, und hinten einen weißen Fuß etwa 16 Hand hoch, und das dritte eine schwarze braune Stute mit weißen Zeichen vorm Kopf, ohngefehr 17 Hand hoch, wovon das Füllen in der Weide erstochen worden, Nachricht geben, oder den Dieb und böshafter Thäter anzeigen können: der wolle solches sofort beym Steueramt in Kervendonck melden, und nebst Verweisung seines Rahmens ein stattdieses Recompens gewärtigen.

Es hat den 7 dieses, ein fremder Jude des morgens zwischen 5 und 6 Uhr alhier aus einem Hause gestohlen eine noch sehr wenig getragene Weste von rothem Luch, stark mit goldenen festonirten Glanz reffen, von ohngefehr 3 Finger breit besetzt, oben nur ein goldener Knop und Ballete, in der Mitte aber zwey, und unten drey gewürchte Knöpfe und Ballekten ohne Ermel mit weißen Aëpin gefuttert. Der Thäter ist ein junger Jude, mittelmäßiger Statur, hat schwarze löse Haare, einen weißlichen Rock mit langen Taschen, auch ein buntes Camisohl und gesprinkelte Strümpfe, spricht in etwa Cölnisch, hat auch fortk noch einen jungen Judenkerl bey sich gehabt, so ebenfals junger Statur ist, und einen weißlichen Rock und rothe Weste angehabt, gleichmäßig schwärzliche Haare, diese beide Juden haben sich alhier aufgegeben, das resp. heißen und birtig seyn, Jacob Levi von Elias und Moses Abraham von Weindorf bey Bonn. Jedermänniglich insbesondere ein. und ausländische Obrigkeiten werden in bono n publicum ersucht auf diese beyde Kerls ein nachsahm's Auge zu haben, und bey dem ertappungsfall deshalb an hiesiges Landgericht gefällige Nachricht zur weitem Veranlassung gelangen zu lassen, auch Erkundigung einzujehen, ob und wo diese entwendete Weste, auenfalls das Gold in so fern es vom Thäter dürfte separiret seyn te. etwas verkauft worden, daß reciprocum soll allemahl wohl beobachtet werden. Elebe im Landg. den 7 Junii 1761.

V. Von einer ehapirten Persohn außserhalb Duisburg.

Wir zum Königl. Landgericht Dinstaden allergnädigst verordnete Landrichter und Assessor fügen dir Anna E. Haltermanns aus dem Ehur. Eölnischen Dorffe Gladbeck hürtig, bi mit zu wissen; demnach du bey dem summarischen Verhör gestanden, daß du den 2ten curr. morgens gegen 5 Uhr ein unehliches Kind heimlich ohne Beyhülfe zur Welt gehohren, solches auch heimlich in die Erde verscharrtet, und du daher zur Haft gebracht worden, bey dessen Wiederaufgrabung und geschehener Obduction sich aber ergeben, daß dem Kinde Gewalt geschehen sey, und du deshalb zur special Inquisition und engeren Verwahrung mercklich ergraber bist, du aber vor besangener solcher special Inquisition vermuthlich durch Vorschub gewissenloser Helfers Helfer Gelegenheit gefunden die Nacht vom 20 bis 21 curr. der dir zu gegebenen Wache zu entkommen, und dich auf flüchtigen Fuß zu setzen und dadurch noch stärkeren Verdacht des an dem Kinde verübten Mords auf dich geladen, inzwischen aber du auf die deinetwegen ausgesandte Steckbriefe bis hiehin nicht auszusündigen gewesen mithin Edikalls Citatio gegen dich erkannt worden; so citiren und laden wir dich Anna E. Haltermanns aus Gladbeck hürtig, von Obrigkeit, Landgerichts, und Rechts wegen mit Anna E. Haltermanns dieser offenen Citatio, davon eine zu Duisburg, die andere zu Dorsten, und die dritten zu Mülheim an der Ruhr angeschlagen ist, daß du auf den 4 Junii entweder, oder doch den 6 Julii längstens aber den 10 Augusti curr., welche Termini dir hiemit für den ersten, zweyten und dritten peremptorie präfigiret werden, akemahl Vormittags präcise um 11 Uhr, vor uns an gewöhnlicher Landgerichtsstelle hieselbst persönlich erscheinen, und dich dieses aufzuworten; auch der Sache bis zum endlichen Spruch Rechtens abwarten sollest, mit der Verwarnung, du erscheinst und verantwortest dich alsdann oder nicht, daß nichts desto weniger in contumaciam wider dich verfahren, und wie Urtheil und Recht mit sich bringet, erkannt werden solle. Zugleich werden alle und jede resp. Obrigkeiten und Gerichte sub oblatione respectus blauer Augen und blonder Haare ist, im Betretungsfall zu arretiren und dem hiesigen Landgericht zu deren Abhohlung Nachricht zu geben. Dinst. im Landg. den 27 April 1761.

VI. Citatio Creditorum außserh. Duisburg.

Demnach Herrn und Derck Vos für sich und ihre Geschwistern bey dem Zoslich- und Wylerschen Jurisdiction. Gerichte angezeigt, daß, da ihr Vatter der Eheffren Bart Vos mit Tode nicht bekant, mithin sie nicht im Stande wären sich zu declariren ihres verstorbenen Vatters Erben seyn zu wollen oder nicht, ehe und bevor alle an dem Vermögen zu forderen habende Creditores behörig und zwar sub poena perpetui silentii verablabet werden, damit solchergestalt die de suff. vel insufficientia honorum confitirete, und von Seiten des Gerichts sothanen Besuch deferiret worden; Als werden hiemit und Kraft dieses öffentlichen proclamatis, von dem verstorbenen Eheffren Bart Vos Vermögen ex quocunque capite etwas zu präcediren von 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten peremptorischen Termin zu rechnen, bey dem Zoslich- und Wylerschen Jurisdiction. Gericht melden, und längstens im dritten Termin den 15 Augusti a. c. ihre Forderungen mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise verificiren, im niedrigen Fall und mit Ablauf dieser Zeit, sollen Aca. sile beschllossen geachtet, und dieselbe, so sich nicht gemeldet, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen des Bart Vos abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden. Wornach sich also dieselbe zu achten. Ubrf. hierunter gedruckten Richterl. Insegetls, meinet des Richtern und Secretarii Unterschriften. Eleve den 13 Junii 1761.

(L.S.)

Anton Schmig.

Diese Intelligenz-Ittul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Num. N. No. 1761

Dienstag den 23. Junii 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eleyischen, Geldrischen, Meyrischen und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / Ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorsom
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung des
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent
liche Born-Preise und Brod-Tage ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Rechtliche Untersuchung / ob die Römische Interdicte heute zu Tage
noch einen großen Nutzen haben ?

§. 1.

Wenn die Rechtsgelehrten über die Anwendung und Nützbarkeit des Römischen Rechts bei
uns ihr Urtheil sagen, so höret man einige, welche versichern, daß die Römische Ge
sätze ungleichlich, und allerdings höchst brauchbar wären. Andere aber behaupten, daß
wenn gleich einzuräumen wäre, daß diese Gesetze so vortreflich wären, dennoch an der heuti
gen

gen Brauchbarkeit öfters zu zweifeln wäre. Man sollte doch nur bedenken, daß was sich in einem Staate schick, noch nicht gleich in einem andern sich schick wolle. Ein Kleid, damit ich ein Exempel anführe, kan demjenigen, auf dessen Leib es ist gemacht worden, sehr wohl stehen, deswegen aber wird es nicht gleich von einem andern können angezogen und gebraucht werden. Ich übergehe andere Gründe, welche einwärts, volle Männer gegen den Nutzen des Römischen Rechts vorgebracht haben, und mercke nur noch an, daß die Zahl also dankender Rechtsgelehrten fast täglich zunimmet. Zur Ueberzeugung darff man nur die neueren rechtliche Abhandlungen, welche hier und da an das Licht treten, mit einem aufmerksamen Auge durchgehen.

§. II. Um aber den Endzweck dieses Aufsatzes näher zu kommen, so ist nun besonders zu zeigen, was von den Interdicten der Römer zu glauben ist. Haben gleich andere ihre Gedanken davon eröffnet, so wird es mir doch erlaubt seyn meine Meinung davon zu sagen, zumahl, da dasjenige, welches Christ. Thomas. in seinen gedruckten Notizen über die Pandekten davon vorgebracht hat, nicht hinreichet, auch nicht hiervon in einer besondern Abhandlung, so viel ich weiß, aus allgemeinen Grundsätzen gehandelt worden (1).

§. III. So wie es nun in Aufsehung des Urtheils von der Brauchbarkeit des Römischen Rechts überhaupt hergeheth (§. 1.) so geschieht es auch, daß die Rechtsgelehrten die Materie von den Interdicten theils als brauchbar empfehlen, theils aber auch einen großen Nutzen derselben eben nicht glauben. Nachdem Ufa Modern, der Pandekten (2), ist der Nutzen der Interdicten allerdings zu behaupten: Es kan auch hiervon Augustin. von Leyser aufgeschrieben werden (3). Und so hätten wir denn große Männer, welche den Interdicten eine Brauchbarkeit zuschreiben. Allein es fehlet nicht an andern hochzuschätzenden Rechtsgelehrten, welche das Gegentheil versichern. Ich habe in dem 2. §. und in der 1. Note dieser Untersuchung diesen Anmerkungen wieder auf andere Rechtsgelehrten, welche alle Achtung verdienen, i. E. Beyer/Schilrer/ wie der Augenschein bei dem Nachsehen einem jeden zeigen wird. Jedoch es kommet nicht darauf an, was dieser oder jener jaget. Man muß vielmehr ihre Gründe prüfen. Ich glaube, daß die wenige Brauchbarkeit der Interdicten behauptet werden kan. Ich will einen Versuch thun dieses zu zeigen.

§. IV. Bei den Römern sind die Interdicten verschiedentlich gebraucht worden. Sie hatten Platz, wenn jemand offenbar gegen das Recht handelte, bei dem Besitz, wenn ein Recht Mittel, oder doch wenigstens ein bequemes fehlte, und doch die Billigkeit dergleichen erforderlich, besonders, *actio utilis* nicht half, bei *causis sacris, religiosis, sanctis, publicis*, und die keinen Aufschub litten. Der Augenschein wird dieses, wenn man sie ansiehet, bestärken. Nun wird es darauf ankommen, wie es in diesen Fällen bei uns stehe? Die Interdicten hatten also stat, wenn einer gegen das offensbare Recht handelte. In diesem Fall bedienet man sich der Straf. Befehle, welche, nachdem die Umstände sind, entweder mit, oder ohne Clausel gegeben werden (4).

(1) Er hat nur in seinen gedruckten Anmerkungen über die Pandekten bei einem jeden Titel der Materie von den Interdicten etwas erinnert.

(2) S. das 43. B. daselbst des 1. Tit. 1. §. Man liest an diesem angezogenen Orte die Worte: *Materia interdictorum hodie quidem ab usu fore recessisse primo intuitu videtur, quoniam prætores iudicibus pedaneis contradistinctos non amplius habemus, coram quibus tamen olim extraordinariæ illæ actiones ex interdictis oriundæ instituebantur; verum enim vero licet idem hodie prætor sit, qui iudex est, attamen materia interdictorum adhuc hodie summe necessaria ac utilis est pro defendenda, consequenda & recuperanda possessione rerum tam corporalium, quam incorporalium. Processus enim summarius in his interdictis adhuc obtinet, nec probatio plenior, quam in interdictis iure Romano dispositum, hodie in foro exigitur, ut adeo in compendio dicendum: Hodie quidem ex interdictis pariter actionem institui ac ex aliis causis, commodum tamen celerioris processus juxta Romanum adhuc pariter obtinere. u. s. w.*

(3) S. die *Meditat. ad Pand. Spec.* 498. 4.

(4.) Was den Besitz betrifft, so ist in Ansehung desselbigen der processus possessorius im Gebrauch. Der Fall, daß ein Rechts-Mittel, oder ein bequemes bei uns fehlen sollte, wird sich wohl nicht ereignen (5.) In Ansehung der rerum sacrarum, religiosarum, sanctorum, publicarum, und, wann kein Verschieden zulässig ist, haben wiederum die schon erwähnte Straf-Befehle Platz. Und wie kan den bei dieser Bewandniß der Sache den Interdicten bei uns ein sonderlicher Nutzen zugeschrieben werden. Es könnte noch mehr beigefügt werden, aber ich lasse es vor seynd dabei bewenden, da man schon siehet, was die Rechtsgelehrten vor Gründe vor sich haben, welche den Nutzen vermeinen.

- (4.) Diese Straf-Befehle sind am sündlichsten aus dem Teutschen Rechte herzuleiten. Mandata cum, vel sine clausula, sagt Thomasius in den Noten über die Pandekten pag. 320. in Germanico recepto, melius deducuntur ex jure Germanico, quam Romano.
- (5.) S. des Herrn Böhmers Tract. de actionibus Sect. 1. cap. 2. §. 9.

J. W. Hopmann Neoradensis.

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Draisburg.

Demnach ad instantiam Curatoris Bessischen concursus Advoc. Erdmanns distractio der dem discusso Hent. Bessen Schulden zur Marbecke bißhero zugehörigen ein und ein halben Morgen Erbelandes, so aufm Kruppenkamp ohnweit der Marbecke gelegen und von dem geschwornen Taxatore überhaupt zu 170. Rthlr. gewürdiget worden, in usum Creditorum erkannt, mithin solche nunmehr dem meistbietenden verkauft werden soll; Als werden Inhabts Edictal-Chariton, welche zu Lippstadt und Destinghausen afficiret worden, alle dieselige, so gegen die distractio etwas mit Gründe einzuwenden haben, sub poena præclusionis hiedurch abgelassen, um solche in terminis præfixis den 27 Junii, 18 Julii und 8 Augusti a. c. beyrn Königl. Grosrichter zu Soest anzuzeigen, dieselige aber, so ged. ein und ein halben Morgen Land an sich zu kaufen Lust haben, können sich in gem. Terminis gleichfalls einfänden, die Vorwarden beyrn protocoll einsehen, und der meistbietende in ultimo termino den Zuschlag gewärtigen. Soest in jud. reg. den 6 Junii 1761.

II. Sachen / so verkauft aufferhalb Draisburg.

Es hat die Wittibe And. Carl Pilmanns ihr in Emmerich in der Volksteeg, einer Seite neben Joh. Vet. Hagedorn, ander Seite neben Beckers Haus künftlich gelegenes Haus, mit dem dahinten gelegenen kleinen Garten, denen Hbel. Gerard Becklaer als ein unbeschwertes Erb verkauft; wer daran eindae prævention zu haben vermeinet, muß sich innerhalb 6 Wochen beyrn Ankäufer melden, sonst sollen die davon noch restirende Kaufgelder ausgezahlt werden.

Es hat die Wittibe Mauermeistern Schwarzkopf zu Soest, ihr am alten Kirchhofe al-lernecht des Apothequers Wilhelm Balthern und Erbenahmen Overmeyers Häusern künftlich gelegenes Wohnhaus, dem Kleidermacher Seb. Hent. Kruttman gegen die darinnen radicirte Schulden ad 500 Rthlr. erblich übertragen; Creditores, welche an diesem Hause fernere Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiemit peremptorie verabladet, solche innerhalb 4 Wochen a dato publicationis, vorm Königl. Grosrichter zu Soest cum justificatoris vorzubringen, oder zu gewärtigen, daß selbste von diese Hause abgewiesen werden sollen. Wor-nach sich also ein jeder zu achten hat. Soest in jud. reg. den 9 Junii 1761.

Der Weisgärber Joh. Bernh. Reagemann zu Soest, hat von dem Buchbinder Jacob Ludwig Viter dessen außer dem Ulrich Thor im so genannten Binnerwalle zwischen des Pinnen-Tuchmachers Busen und der Wittibe Saffen Garten gelegenen Muffgarten vor 40 Rthlr. erblich an sich gekauft; Creditores, so an diesem Garten ex quocunque capite Spruch oder Forde

Forderung haben, werden hiemit veremtorie citiret, solche innerhalb 3 Wochen à dato publicationis, vorihm Königl. Grobriichter zu Soest, cum iustificatoriis einzubringen, oder zu gemärtigen, daß selbige damit präclubiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Soest in iudic. reg. den 9 Junii 1761.

Es hat Johann Henrich Denninghof in Lünen, von Caspar Henrich Klöter daselbst, einen auf dem so genannten Stocken kentlich gelegenen Garten, erblich angekauft; dieselben nun, so an besagtem Garten einiges Recht, es besetze worin es wolle, zu haben vermeinen; dieselbe müssen sich vor nächstem Johannis mit Sommer gebührend melden, gestaltens Käufer alsdann den Kaufschilling bezahlen, und hiernächst niemand den mindesten Anspruch gestatten wird.

III. Sachen / so zu vermietten ausserhalb Duisburg.

Die Frau Scheimte Rätthin von Hymmen in Elebe, ist vorhabens, ein ihr insändigtes Haus nebst Scheune und Stallung, gelegen auf der Goldstrasse in Elebe, zu vermietten; wer Lust dazu hat, beliebe sich bey ged. Scheimten Rätthin zu melden.

VIII. Persohn / deren Dienst verlangt wird ausserhalb Duisburg.

Die Wittibe Hendorf zu Soch, verlangt zwey Knechte, die das Rordmagen verstehen; dieselben, so die erforderliche Geschicklichkeit und dazu Lust haben, können sich, je eher je lieber, bey ged. Wittibe angeben, wobey sie ein guten Lohn zu erwarten haben.

IV. Von einer ehapirten Persohn ausserhalb Duisburg.

Wir zum Königl. Landgericht Diastacken allerhöchste verordnete Landrichter und Assessor reg. zügen dir Anna E. Haltermanns aus dem Ehur. Edinischen Dorffe Gladbeck hürtig, hies mit zu wissen; demnach du bey dem summarischen Verhör gestanden, daß du den 2ten curr. Morgens gegen 5 Uhr ein uneheliches Kind heimlich ohne Beschulde zur Welt geböhren, solches auch heimlich in die Erde verscharrst, und du daher zur Haft gebracht worden, bey dessen Wiedererausgrabung und geschehener Obduction sich aber ergeben, daß dem Kinde Gewalt geschehen sey, und du deshalb zur special Inquisition und engeren Verwahrung mercklich etatlich schuldig bist, du aber vor besangener solcher special Inquisition vermuhtlich durch Vorwand gegenwärtigen Helfer Gelegenheit gefunden die Nacht vom 20 bis 21 curr. der wir zu reit den Verdacht des an dem Kinde verübten Mords auf dich geladen, inzwischen aber du auf die demwegen außgelandte Steckbriefe bis hiehin nicht außzufündigen gewesen mithin Bäl aus Gladbeck hürtig, von Obrigkeit, Landgerichts- und Rechts wegen hiemit und in Kraft dieser offenen Citation, davon eine zu Duisburg, die andere zu Dorsten, und die dritten zu Wülheim an der Ruhr angeschlagen ist, daß du auf den 4 Junii entweder, oder doch den 6 Julii längstens aber den 10 Augusti curr., welche Termini dir hiemit für den ersten, zweyten und dritten veremtorie präfigiret werden, ademahl Vormittags präcise um 11 Uhr, vor uns an gewöhnlicher Landgerichtsstelle hieselbst persöhnlich erscheinen, und dich dieses außgesprochenen Kindermonds und gewonnener Flucht halber in Rechten der Gebähr nach verantwörten, auch der Sache bis zum endlichen Spruch Rechten abwarten sollest, mit der Verantwörung, du erscheinst und verantwortest dich alsdann oder nicht, daß nichts desto weniger in contumaciam wider dich verfahren, und wie Urtheil und Recht mit sich bringet, erkannt werden solle. Zugleich werden alle und jede resp. Obrigkeiten und Gerichte sub oblatione reciproci freundlich ersuchet die entkommene Inquisition, so kurzer Statur, rund frischen Angesichts blauer Augen und blonder Haare ist, im Betretungs. Fall zu arretilren und dem hiesigen Landgericht zu deren Abholung Nachricht zu geben. Diast. im Landg. den 27 April 1761.

V. A V E R T I S S E M E N T.

Es hat der Fabricant Herr Weg zu Southes denen Chel. Matth. Brütters zu Winesendonck auf 2 und ein halben Morgen am Wege nach Capellen unter dem so genannten Cloetgen gelegenes Bauland 100 Rthlr vorgekret; wann jemand etwas darauf Ansprach machen wolle, kan sich solches innerhalb 6 Wochen denn wohlacht. Richtengericht zu Udem melden; Wästen hernacher weiter nicht gehört werden sollen.

Anhang

Nam. XXV. Dienstag den 23. Junii 1761.

In dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

VI. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Diemeilen die Erben weyl. Herrn Raths und Landschreibers Kels, zur fernern Berichtigung dessen Nachlassenschaft, wilens sind, am Sonnabend den 27 Junii fut., Nachm. um 2 Uhr, an des Scheyen Neuwirths Behausung zu Beek, durch einen öffentl. jedoch freywilligen Verkauf zum erstemahl anzusehen, und demnachst im letzten Termin dem meistbietenden zu inschlagen den so genandten im Amt Beek länzlich gelegenen Bongerts Hof mit seinem Zubehör, als Johann Bongerts denselben bis dato in Pacht gebraucht hat, ungefehr 31 holl. Morgen groß; so wird solches jedermännlich hiedurch bekant gemacht, damit die Liebhabere sich auf ged. Zeit und Ort einfänden und ihren Vortheil thun können.

Es sind die Kinder und Erben der verstorbenen Frau Wittiben Synapius vorhabens nachfolgende Erbgründe, als: 1) ein aufm Heydberg, einerseits Joh. Kuhlwey, anderer Seits derer P. P. Capucinatorum Garten, gelegenes Haus samt dahinter vorhandenen, auf die Stecbahne ausgehenden Garten. 2) ein in der Wasserstraße gelegenes Haus, der Spicker genannt. 3) einen zwischen der Haagischen und Heydbergischen Pforte gelegenen Garten, in Terminis den 27 Junii, 11 und 25 Julii, allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwaage zu Cleve freywillig jedoch öffentlich dem meistbietenden zu verkaufen; diejenige, so ein oder anderes von solchen Parceelen zu kaufen Lust haben, können sich in ged. Terminis einfänden, auch vorhero nach Belieben die Verkauf. Vorwarden bey dem Schlüterey, Administratoren Herrn von Renesse einsehen.

Ad instantiam derer Erben des Hn Predigern Himbergs, sollen in nachfolgenden Terminen, als 30 Julii, 1 Octob. und 3 Decemb. in Sevenar, allemahl Nachm. um 2 Uhr aufm Rathhause daselbst öffentl. distrahiret werden 2 Parceelen Bauland, als ungefehr 2 Maas auf n Kirchacker unter Groessen, taxiret auf 85 Rthlr. und 3 Morgen ins Lentmorgen unter Altsevenaer, gewürd. auf 525 Rthlr. beyde dem Chirurgo Schaepe zuständig; wozu die Lusttragende hora locoque dictis hiemit eingeladen werden.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat Jürgen Stablschmidt Bürger zu Plettenberg, von der Wittiben Christ. Klumpen 2 Bergländer in der Dester an Herberge, erblich gekauft; diejenige, so daran etwas zu präntiren, oder dagegen einzuwenden haben, müssen solches innerhalb 3 Wochen bey der competenten Obrigkeit daselbst melden, idque sub poena perpetui silentii.

Es hat der Freyherr von Melchede nachstehende zum Hause Marten gehörige Parceelen, als 1) die unterste Kirchwiese an Lammert und Ostermann. 2) die kleine Schmedtingswiese an Westermann. 3) das Beckers. Stück an Bötting, sub Auctoritate hiesigen Königl. Landgericht als meistbietenden freywillig verkauft. Da nun ged. Herr von Melchede zur Sicherheit der Ankäuffere pro edictibus angetanden, diesem Suchen auch desertiret worden; Als werden alle diejenige, so an odged. 3 Stücke einige Ansprach, ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, in gefolge dieser Edictal. Citation, deren eine hier, die andere zu Castrop, und die dritte zu Hattungen affigiret worden, verabladet, und ihr habendes Recht binnen 9 Wochen präclusivischer Frist, und zwar in ultimo terminis den 4 Augusti bey dem Königl. Bochumschen Landgericht anzubringen, und mit untadelhaften documentis zu verificiren, oder zu gewärtigen, daß ihnen nach Verfließung ged. Termins ein ewiges Stillschweigen auferleget, und die anerkaufte Stücke auf der Ankäuffere Nahmen dem Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden sollen. Bochum im Landgericht den 3 ten May 1761.

VIII. Gelder / so zu verleihen aufferhalb Duisburg.

Es liegen in Embrich 100 Rthlr Pupillengelder rentlos; wer solche gegen Hypothekener Ordnungsmässige Sicherheit zu negotiiren verlanget, kan sich alda bey dem Stadt. Rentmeister Huls melden.

IX. Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.

Es hat den 7 dieses, ein fremder Jude des morgens zwischen 5 und 6 Uhr alhier aus einem Hause gestohlen eine noch sehr wenig getragene Weste von rothem Tuch, stark mit goldenen festonirten Glanzstreffen, von ohngefähr 3 Finger breit besetzt, oben nur ein goldener Knop und Ballette, in der Mitte aber zwey, und unten drey gewürckte Knöpfe und Balletten ohne Ermel mit weissen Allepin gefuttert. Der Thäter ist ein junger Jude, mittelmäßiger Statur, hat schwarze löse Haare, einen weislichen Rock mit langen Taschen, forts noch einen jungen Judenterl bey sich gehabt, so ebenfals kurzer Statur ist, und einen weislichen Rock und rothe Weste angehabt, gleichmäßig schwärzliche Haare, diese beide Juden haben sich alhier aufgegeben, das resp heißen und bürgerlich seyen, Jacob Levi von Esch und Moses Abrahams von Rheindorf bey Bonn. Jedermannlich insbesondere ein, und fahmes Auge zu haben, und bey dem Entdeckungsfall ersucht auf diese beyde Peris ein wahrer Nachricht zur weitern Veranstellung gelangen zu lassen, auch Erkundigung einzuziehen, ob und wo diese entwendete Weste, auensals das Gold in so fern es vom Thäter dürfte separiret seyn ic. etwas verkauft worden, das reciprocum soll allemahl wohl beobachtet werden. Cleve im Landg. den 7 Junii 1761.

X. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Diesjenige, welche an den von dem Herrn Predigerr Widdendorf zu Herlohn, dem Rathsclama, wovon eines zu Unna und das andere zu Herlohn affigiret worden, edikalliter citatiret, um solche innerhalb 9 Wochen a dato den 16 Junii curr., bey dem Landgericht zu Unna sub poena perpetui silentii, beyzubringen und zu justificiren.

Der ehemahlige Unterofficier des Königl. Preuss Regiments Herrn Reichsgrafen von Neuwiedt unter der Compagnie des Herrn Obristwachtmeistern von Lumpsin, Stephan Reichard ist mit Christina Borgers Wittibe Heir. Claessen verheiratet gewesen, und diese Wittiben Claessen und derselben Tochter sind noch vorhanden, 1) eine Obligation auf die Eheleute Arnold Osterode und Catharina Then. Dieh ad 250 Rthlr. 2) ein Garten gelegen außer dem Berliner Thor in der Schlagbaumstege nechst Westering und Metsken ein und andersseits gelegen, welchen ged. Reichard dem Führmann Heir. Haß vor 250 Elbische Thler verkauft hat. Es werden dannahero Krafft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Buchholz, das dritte zu Anholt affigiret werden, perentorie abgeladen alle dieselben, welche an ged. Obligation der 250 Rthlr und den obbemerkten Garten, auch sonst an ged. Stephan Reichard einige Forderung ex quocunque capite selbige herrühren mögten, zu haben vermeinen, daß sie ihre präensionses innerhalb 9 Wochen a dato dieses, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, längstens den 18 Augusti curr. bey hiesigem Landgericht anbringen, mit untadelhaften documentis verificiren in dessen Entstehung aber die Auflage eines ewigen stillschweigens und präclusion zu erwarten haben sollen. Wesel im Landg. den 15 Junii 1761.

b. Stocum, Siegfried, v. Weinom.

Diese Intelligenz-Blätter sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

6 Jan. A. W. 1761

Dienstag den 30. Junii 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num:



XXVI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worin zu stehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ansleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inbasirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Borns Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

De lasitudine sanitatis. Von der Breite der Gesundheit.

I. Ich habe bereits im vierzehnten Stück dieser Blätter den Anfang gemacht hievon zu han-
deln, weil aber damals nicht fortfahren konnte, so will was daselbst gesagt worden,
um der Verbindung mit dem folgenden willen, kühlich wiederholen. Es hatte nemlich der
erst unter den Aerzten, welche vom Bau und Leben des menschlichen Leibes richtige und be-
stimmte Begriffe zu geben sich bemühet haben, Hippocrates, die Definition der Krankheit all-
zu

zu weitläufig gemacht, indem er quidquid homini molestum est, alles was dem Menschen beschwerlich falet, eine Krankheit uennet, nach welcher Vorstellung nicht nur Hunger und Durst, und alle andere wiederwärtige, obschon zuweilen höchst nützliche Empfindung, sondern auch fast alle Arbeit, ohne welche doch keine Gesundheit bestehen kan, zu den Krankheiten gerechnet werden müsten. In Segentheil wird vermittlest solcher Definition die Gesundheit der Menschen so enge eingeschränket, daß es beynahe ohnmöglich seyn würde es gäbe keinen gesunden Menschen, der Mensch sey krank von Augenblick seiner Zeugung an bis zum Tode. Galen hat diese Definition des Hippocrat aus wichtigen Gründen verworfen, und gezeigt, daß die Gesundheit nicht so enge begriffen werden müsse, sondern der Mensch nicht nur unter aderley Wiederwärtigkeiten gesund seyn könne, sondern einige so gar zum Wesen der Gesundheit gehören. Galea nannte dieses die Breite der Gesundheit.

II. Indem ich von dieser Breite der Gesundheit handeln will, muß ich mich zu erst wegen des Nahmens Breite entschuldigen, welcher so viel ich weiß, in dieser Absicht, nemlich um einen gewissen Zustand der Gesundheit auszudrücken, in unserer Muttersprache niemals gebrauchet worden ist. Galen hat Griechisch geschrieben, und es *πλατος τῆς υγείας* genannt, nachdem aber dessen Werke im fünfzehenden Jahrhundert nebst so viel andern griechischen Schriften ins Lateinische übersezet wurden, so haben sich die arbeitsamen und gelehrten Männer der damaligen Zeit kein Bedenken gemacht, das Wort *πλατος* durch *latitudo* buchstäblich zu übersetzen, weil im Lateinischen noch kein ander Wort, um diesen Sinn auszudrücken gewöhnlich war. Wer sich ein wenig damit abgegeben hat, die Gedanken fremder Völker in eine andere Mundart einzukleiden, der weiß wohl, daß es oftmals nötig sey, entweder neue Wörter zu machen, oder die Bedeutung älterer Wörter so auszuwehnen, daß sie sich auf einen neuen Begriff anwenden lassen. Man darf nur den großen Cicero zum Beispiel nehmen, wie er sich oft rechtfertiget, indem er die griechischen Weltweisen lateinisch redet, daß es ihm schwer gefallen einen reinen und doch hinlänglichen einheimischen Ausdruck vor einen Begriff der fremden Sprache zu finden. In rühmlicher Nachfolge der alten Griechen und Römer behauptet auch unsere Teutsche Sprache Jeko fast vor vielen andern diesen Vorzug, und die Zeichen ihres Reichthums, daß sie mit eigenen und urprünglichen Worten redet. Ich bediene mich dieser Teutschen Freiheit, wenn ich Jeko der Griechen *πλατος* und der Römer *latitudo* auch in Absicht auf die Gesundheit des Menschen durch Breite überseze, sintemal ich kein fügliches Wort in unserer Sprache finde. Denn obschon das Wort Breite eigentlich nur von leiblichen und angedehnten Dingen genommen wird, so hat man es doch schon längst uneygentlicher Weise auf geistliche und sittliche Beariffe angewandt, und ist darin der vortrefliche Redner und gleichsam Vater und Erfinder der hochteutschen Sprache Martin Luther vorgegangen, wenn er den Ephesern die Erkenntnis der Breite, Länge, Tiefe und Höhe von der eingewürzelten und gegründeten Einwohnung Christi im Herzen anwünscht. Anderer ähnlicher Redens, Arten zu geschweigen.

III Eine Linie entsethet durch die Bewegung eines Punkts. Et ist also eine Linie der Weg des Punkts. Wo aber ein Punct sich nach mehr als einer Richtung bewegen kan, da entsethet die Breite / welche wir auch die Fläche zu nennen pflegen. Es ist also die Breite eine Möglichkeit des Punkts verschiedene Wege einzuschlagen, oder verschiednenen Richtungen zu folgen. Wenn wir uns nun an statt eines mathematischen Punkts eine jegliche Einheit, welche es auch sey, vorstellen, so können wir derselben eine Breite zuschreiben, wenn sie ohne das Wesen ihrer Einheit zu verlieren, ihre Handlungen oder Wirkungen obschon zu einerley Zweck, jedoch auf mehr als einerley Art vornehmen kan. Segentheils wo man ohnmöglich anders als auf einerley Art und nach einerley Richtung handeln kan, da ist keine Breite. Also nennen wir eine breite Landstrasse, auf welcher ein Reisender nicht nöthig hat genau in der Mitte zu bleiben, sondern nach seiner Willführ oder Gemächlichkeit bald mehr zur Rechten bald mehr zur Linken abweichen, und dennoch seine Reise fördern kan. Dagegen ist das ein schmaler Pfad, der an der Seite eines steilen Berges ist, oder ein

Schmales Bret, das über ein Wasser gelegt, von welchem ich mich ohne zu fallen, weder zur Rechten noch zur Linken wenden kan, und genöthiget bin die Fußstapfen meiner Vorgänger genau zu berühren.

V. Diese Breite der Handlungen ist bey Gott dem Urheber aller Dinge unendlich. Er kan thun und wücken was er will und wie er will. Sie ist aber eingeschränkt bey allen Geschöpfen, diesen allen ist ihr Weg vorgeschrieben. Doch ist bey einigen Geschöpfen dieser Weg, oder die Möglichkeit zu handeln mehr als bey andern eingeschränkt. Einige sind sehr genau, andere weniger gebunden. Eins hat also mehr Breite als das andere.

V. Bey denen Geschöpfen die Verstand haben, nennen wir die Breite ihrer Handlungen in so weit diese durch Ursachen die in dem Geschöpf selber gegründet sind, bestimmt werden, mit dem gewöhnlichen Rahmen der Freyheit. Diese Freyheit ist nach Verschiedenheit der Geschöpfe größer oder kleiner. Wir wissen, daß uns Menschen von dem allmächtigen Schöpfer ein ziemlich großer Grad der Freyheit, als ein unschätzbares und edles, aber vor die schwache Einsicht der Menschen sehr gefährliches Gut gesendet worden. Die Güte des allmächtigen Schöpfers ist daher der Schwäche unserer Einsicht, um den Schaden der mißbrauchten Freyheit abzuwenden, durch gute Vorschriften zu Hülfe zu kommen. Der Heyland nennet dieses mit einem artigen Gleichniß den breiten Weg der zur Verdammnis führet, im Gegensatz des schmalen Weges, da ein Mensch nicht allen Trieben folget, sondern durchs Licht des Wortes Gottes und der gesunden Vernunft geleitet das beste wählet, und also die Freyheit des Weisen erlanget, nach welcher vieles erlaubt ist, aber es frommet nicht alles. Es ist bekannt, daß der Herr von Leibnitz von der Freyheit aller Menschen behauptet habe, daß sie das Vermögen sey nach eines jeglichen Einsicht das beste zu wählen. In der That ist hiedurch der wahre Begriff der Freyheit überhaupt allzu sehr geschmälert, als bey welcher es nicht auf den Endzweck, sondern auf die bewegende Ursach ankommt. Ein Narr folget allen seinen Trieben, aber der Weise siehet zugleich aufs Ende, und unterdrucket nach seiner Freyheit diejenige Ursachen die in ihm sind und ihn zu falschen Handlungen verleiten, und stärcket die, so zum guten Ende führen. Der Ehrwürdige Leibnitz hatte die Regeln der Freyheit aus sich selbst und aus seinen eigenen Empfindungen abstrahiret, und war in den gutartigen, und, wenn es doch ja gefehlet soll seyn, dem Menschen so anständigen Fehler gefallen, seine Mitbürger nach seinem edlen Leisten zu messen, von allen gutes zu denken, sie zu entschuldigen, und alles zum besten zu kehren.

VI. Ein Körper hat, so viel wir wissen, gar keine Freyheit. Eine bleyerne Kugel, geladen in eine mit Schießpulver versehene Büchse, die genau nach einem Ziel gerichtet ist, hat bey Kobbrennung der Büchse nicht mehr als einen einzigen Weg vor sich. Trift sie nicht, so wußt man der Kugel die Schuld nicht geben. Unterdessen ist doch in vielen Körpern eine gewisse Breite ihrer Handlungen, welche man zuweilen, aber in uneigentlichem Sinn pfleget ihre Freyheit zu nennen. Ein Strom, der nicht durch Berge und Dämme eingeschlossen ist, läuft, wie man sagt, mit mehrerer Freyheit, und macht allerley Wege und Grabens ohne Ordnung. Das Feuer aber brennet am besten in freyer Luft, wenn nemlich die Flamme nicht nur von einer Segend, sondern rundum sich herum die ihr nöthige Nahrung aus der Luft kan ziehen. So sagt man von einem Baum, daß er frey wachse, wenn die Richtung seiner Aeste nur allein von dem inneren Triebe seines Lebens ohne Hinderniß bestimmt wird, im Gegensatz eines andern der sich nach dem Sinn des Särtners in Form einer Pyramide, oder an einem Spalter muß zwingen lassen. Man siehet aus diesen Exempeln, daß 1) Je weniger Hinderniß, oder Gegenstand sich gegen Handlungen körperlicher Dinge ereignen, 2) Je größer und mannigfaltiger der Zufluß von bewegenden Kräften ist, desto mannigfaltiger kan auch die Handlung selbst geschehen, oder desto mehr Breite hat sie. Nach diesen vorabgesandten allgemeinen Betrachtungen will ich solche nun auf des Menschen Besundheit anwenden, in welcher wir eine große Breite antreffen werden.

VII. Dieses deutlich zu machen, will ich nicht das ganze menschliche Geschlecht, sondern nur einzelne Menschen in Betrachtung nehmen. Denn vom ganzen Geschlecht ist ohnedem offenbar, daß eine unendliche Verschiedenheit darin herrsche; es giebt große und kleine, mager

re und fette, arbeitfame und müßige, viel und wenig esende, in sehr heißen und sehr kalten Landen, Starcke und Schwache, weiße und Mohren, Manns- und Frauenk. Personen, diese alle sind doch Menschen, und wenn ihnen sonst nichts fehlet, gesund. Ueber diese große Verschiedenheit der Menschen sind so häufige Betrachtungen angestellt worden, daß ich nicht nöthig habe solche noch einmal zu schreiben. Ich will auch nicht einen einzelnen Menschen in verschiedenen Altern vorstellen, wiewol dis näher zu meinem Endweck gehörte. Ein kleines kaum gebornes Kind ist ein Mensch, es lebet und ist gesund, aber wie sehr verändert sich das Kind, wenn es durch so mancherley Stufen der Jugend und der mittlern Jahren bis in dasjenige hohe Alter kommt, welches nur die es noch nicht haben, zu erlangen reihet, denen aber, die es erlanget, so beschwerlich ist, gleichwohl bleibt er derselbige Mensch, und gesund seyn, obschon die Art der Gesundheit gar anders im kindlichen und im erwachsenen Alter ist.

Leidenfrost.

I. **Sachen / so zu verkauffen außershalb Dnisdurg.**

Ad instantiam derer Erben des Hn Predigeri Humbergs, sollen in Nachfolgenden Terminen, als 30 Julii, 1 Octob. und 3 Decemb. in Sebenar, allemahl Nachm. um 2 Uhr aufm Rathhause daselbst öffentl. distrahiret werden 2 Parcellen Bauland, als ungefehr 2 Maas aufn Kirchacker unter Groessen, tapiret auf 25 Rthlr, und 3 Morgen ins Lentmorgen unter Altsebenar, gewürd. auf 25 Rthlr, beyde dem Chirurgo Schaep zuständig; wozu die Lufttragende hora locoque dictis hiemil eingeladen werden.

II. **Sachen / so verkaufft außershalb Dnisdurg.**

Es hat der Colonus Albert Paß aus Bislich per Memoriale bey uns angezeigt, wie er von dem Freyherrn von Wittenhorst und Sontfeld das im ersigen Amte gelegenes Bauren-Guth, der Stalmanns H. genant, mit Recht und Gerechtigkeit als allodial frey an sich gekauft hätte, und nächstens gerne das Kaufpretium auszahlen mögte; damit er aber der Zahlung halber ein vor allemahl gesichert seyn könnte, hat er gebeten, daß dieser Kauf nicht allein durch das Intelligenz-Blat bekant gemacht, sondern auch dieselte, welche etwa an diesem Guth ex quocunque juris capite zu fordern haben solten, edictaliter citiret werden mögten; wan nun diesem rechtlichen prito deferiret worden, so heißen und laden wir alle dieselte, welche an obgem. Stalmanns Hof in Bislich gelegen, ein dingliches Recht haben, daß sie solches in 9 Wochen Zeit, wovon 3 erste pro primo, 3 folgende pro secundo, und die 3 letztere pro tertio termino unwiederrufflich festgestellt werden, längstens aber den 3 Augusti bey hiesigem Königl. Landgericht darab die probatorial- und justificationis-Stücke produciren, oder effuxo hoc ultimo termino, decretum praevulsionis & perpetui silentii zu gewärtigen haben, und damit sich keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, sollen die Edictales hieselbst in Rheinberg und zu Rholt ordentlich angeschlagen werden, wozu die resp. Obrigkeit requiriret werden. Befehl im Landg. den 1 Junii 1761.

Es hat der Freyherr von Melchede nochstehende zum Hause Marten gehörige Parcellen als 1) die unterste Kirchwiese an Lammert und Diermann. 2) die kleine Schmechtling-Wiese an Westermann. 3) das Beckers. Stück an Döltling, sub Auctoritate hiesigen Königl. Landgericht als meistbietenden freywillig verkauft. Da nun ged. Herr von Melchede zur Sicherheit der Ankäuffere pro edictalibus angestanden, diesem Suchen auch deferiret worden; Als werden alle dieselte, so an obgem. 2 Stücke einige Ansprach, ex quocunque capite solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, in gefolge dieser Edictal-Citation, deren eine hier, die andere zu Eschrop, und die dritte zu Hattingen affigiret worden, verabladet, und ihr habendes Recht binnen 9 Wochen präclusivischer Frist, und zwar in ultimo termino den 4 Augusti bey Königl. Bochumschen Landgericht anzubringen, und mit untadelhaften documentis zu verficiren, oder zu gewärtigen, daß ihnen nach Verfließung ged. Termins ein ewigk. Rißschweigen auferleget, und die anerkaufte Stücke auf der Ankäuffere Mahnen dem Grund- und Hypoth. quentbuch eingetragen werden sollen. Bochum im Landgericht den 3 ten May 1761.

Anhang

Anhang

Num. XXVI. Dienstag den 30. Junii 1761.

Da dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Bücher, welche der verstorbene Herr Siebel, Prediger zu Bochum, hinterlassen hat, den 15 Julii öffentlich alhier verauctioniret werden sollen. Die Catalogi sind bey denen Universitäts-Verordneten Kessel und Romm zu bekommen.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdem von einer allerhöchst verordneten Kaiserlich, Königlich, Apostolischen, General-Administration gnädigst verordnet worden, daß der ad instantiam Creditorum contra Herrn ic. Melm auf den 16 dieses anderahinter ultimus terminus distractionis des Gutts Schwarzen-Wassers annoch pro omni & ultimo auf 3 Monathen aufgesetzt werden soll; so wird solches dem publico hiemit bekant gemacht, und daß den 16 October die letztere Kerze darüber ausbrennen, und der Zuschlag geschehen wird. Eleve im Landgericht den 13 Junii 1761.

Da auf Befehl der hochlöblichen Landes-Regierung der ad instantiam Herrn Curatoris Satho Rahmens der Jungfer Märckers gegen den Juden Elias Levi Somperg auf den 15ten dieses eingefallener ultimus terminus distractionis praetioforum auf 2 Monathen aufgesetzt worden; so wird dem Publico solches und zugleich bekant gemacht, daß den 19 Aug. darüber die letztere Kerze nachm. Glocke 4 bey dem Landgericht ausbrennen soll. Eleve im Landgericht den 23 Junii 1761.

Wenn ein Entreprenneur, oder auch sonst jemand Lust hat, daß in denen freyherrlichen von Rippenheimschen, bey Grieth gelegenen Beyden stehende vortrefliche Gras Parceels Weise, wie zu heuten, anzukauffen, kan sich in Eleve bey dem Herrn Scheffen Wiltner melden.

Die Erben von denen verstorbenen Eheleuten Sassen de Gisser in Grieth, sind vorhaben öffentlich sedoch freywillig auf den 30 Junii curr. m. zu verkaufen zwey Kohlgärten nebst zwey Baumgärten in der Stadt Griethischen Feldmark gelegen; dieselige, so dazu Lust haben, können sich in oben gemeltem Termine, an denen verstorbenen Eheleuten Sassen de Gisser Behausung in Grieth, einfinden.

Auf die ruh habba stehende Leendersche Parceelen ist in secundo termino den 19 dieses, als 1) auf das Haus in der Haagischen Straße 875 Rthlr. 2) auf das Haus in der Capituls-Straße 350 Rthlr, und 3) auf den vor dem Haagischen Thor gelegener Garten 106 Rthlr gebotten worden; welche nun zum Ankauf geb. Parceelen Lust haben, können sich deshalb in ultimo termino den 14 Augusti nachm. Glocke 4 auf der Stadtwaaage hieselbst einfinden. Eleve im Landgericht den 23 Junii 1761.

Pro obtinendo judicato soll des Johann Gelderhofs halbes Winterkorn auf Hegmanns- und Stommen, Höfen im Bistlicher Wald, am 14 Julii d. e., Vorm. Glocke 10, in loco plus licitanti verkauft werden; wornach sich Lustringende zu achten haben. Wesel den 24ten Junii 1761.

Die Erben de Haan, modo Wittiben Wilhelm Poortmanns, sind vorhabens ihr alhier am Berliner Thor künftlich wohl gelegenes Haus, so auf 901 Rthlr gewürdiaet ist, in 3 Terminen den 11 und 26 Julii, auch 8 Augusti c. a., öffentlich verkaufen zu lassen; die dazu Lust haben, müssen sich geb. Tages Vorm. Glocke 10, alhie anzeigen, die Vorwarden hören und ihren Nutzen schaffen. Wesel im Landg. den 24 Junii 1761.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat Robbert Henr. Porß aus Linden bürtig, bey hiesigem Königl. Landgericht angezeigt, daß sie eine Halbscheid des Landes auf der Effers-Heude gelegen, von der Wittibe Arnold Steinhg in Hattingen, die andere Halbscheid geb. Landes aber von denen Erben. Wiekmann als Peter, Jonas, und Bertram Wiekmann, wie auch Johann Henr. Brochhof uxorio nomine, erblich an sich gekauft; des Endes zu seiner besto mehreren Sicherheit Edl-

Gales zu erlassen gebeten; Weßhalb Kraft gegenwärtiger Ed:Al. Citation, wovon eine die-
selbst in Hattingen und Castrop affigiret worden, alle und jede, so an vorged. Parceel eine
gegründete Ansprache ex quocunq; capite es auch seye, formiren können, hiemit ed:Aliter
verabladet werden, um solche innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termino den 13 Julii
austi Vorm. um 9 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht vorzubringen und gehörig zu jus-
tificiren, sonst nach Ablauf dieser Frist zu gewärtigen, daß damit nicht weiter gehöret, son-
dern vielmehr präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufserlet werden solle. Bochum
am Landger. den 4 Junii 1761.

V. Sachen / so zu vermietthen außserhalb Duisburg.
Es wird hieburch bekant gemacht, daß in Clebe in der Wassertrasse eine mit zween großen
Sölders versehene Scheune, worauf Korn geleyet werden kan; dergleichen auch etliche neu-
bairte Zimmers oder auch ohne Mobilien versehene, so wie solche verlangt werden nebst el-
nen zum Wein legen sehr bequemen Keller, entweder um so fort, oder auf Victor anguttes
können sich bey der Wittibe des verstorbenen Schuchjuden Philip Jacob Semperß in Clebe
melden, und den Contract schließen.

VI. Derlohn / deren Dienst verlangt wird außserhalb Duisburg.
Een eenig Heer in het Hollands, verlangt een Persoon tot zyn Lyfknegt, die Latin
leeson, en op het Clave - Cimbel speelen kan; die daertos geneegen, en met goede Atte-
natis versien is, gelieve zich by het Duisburgse Adresse-Comptoir, of te Wezel by Johan
kerckhof te adressieren, en daetby te voegen hoe veel Loon hy verdienen moet, zoo
zal hem verders den Naam en de plaats van den Heer, &c gegeben worden.

Der Herr Commandeur Freyherr von und zu Hertefeld hochwürden hochwohlgeboren
verlangen einen recht tüchtigen Jäger, welcher zugleich die Fischerey verstehet, Vortrants-
sicher Religion, nebst guten Auentaris versehen; dergleichen nun, so dazu die nötige Capacität
besiget, ran sich je eher je lieber, bey hochgedachter Herrschaft aufm freyadelichen Hauße
Hertefeld melden und einen favorablen Contract damit eingehen.

VII. Sachen / so gestohlen außserhalb Duisburg.
Es hat den 7 dieses, ein fremder Jude des Morgens zwischen 5 und 6 Uhr adhier auß ei-
nem Hause gestohlen eine noch sehr wenig getragene Weste von rothem Tuch, stark mit
goldenen festonirten Stangtressen, vov ohngefehr 3 Finger breit beseket, oben nur ein gold-
ener Knop und Bollette, in der Mitte aber zwey, und unten drey gewürckte Knöpfe und
Balletten ohne Ermel mit weißen Aliepin gefuttert. Der Thäter ist ein junger Jude, mit
belmäßiger Statur, hat schwarze lose Haare, einen weislichen Rock mit langen Taschen,
auch ein buntes Samisohl und gesprincelte Strümpfe, spricht in etwa Eönnisch, hat auch
forts noch einen jungen Judenkerl bey sich gehabt, so ebenjals kurzer Statur ist, und einen
weislichen Rock und rote Weste angehabt, gleichmäßig schwärzliche Haare, diese beide Ju-
den haben sich alhier aufgegeben, das resp. heißen und dürtig seyen, Jacob Levi von Elias
und Moset Abrahams von Rheindorf bey Bonn. Jedermänniglich insbesonder ein. und
ausländische Obrigkeiten werden in bonum publicum ersucht auf diese beyde Kerls ein macht-
sames Auge zu haben, und beym Ertrappungsfall behalt an hiesiges Landgericht gefällige
Nachricht zur weitem Veranstellung gelangen zu lassen, auch Erkündigung einzutreiben, ob
und wo diese entwendete Weste, alensfals das Gold in so fern es vom Thäter dürfte sepa-
rirt seyn ic. etwas verkauft worden, das reciprocum soll allemahl wohl beobachtet wer-
den. Clebe im Landg. den 7 Junii 1761.

VIII. Citatio Creditorum außserhalb Duisburg.
Diesenige, welche an den von dem Herrn Predigrr Widdendorff zu Herlohn, dem Woy-
land verkauften Maylandthaf zu Wickede Forderungen zu haben vermeinen, werden per pro-
clama, wovon eines zu Uana und das andere zu Herlohn affigiret worden, ed:Aliter si-
sub poena perpetui silentii, bezubringen und zu justificiren.

Diese Intelligenz. Betul sind zu bekommen im Adress-Comptoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 7. Julii 1761:

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num:



XXVII.

Hochneliche Ansburgische

Auf das Interesse der Commercen der Elevischen, Selbischen, Meurs und Weiswischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worant zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorfom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrehen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Korn- Preise und Brod- Tage ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von Beobachtung des Wetters.
Drittes Stück.

Daf das Quecksilber von dem Glase angezogen, und dannhero in den Fahrenheitischen
Thermometern von dem übrigen Theil der Quecksilbersäule unterweilen abgeiondert und
getrennet werde, habe ich in der zwenten Abhandlung zur Gnüge daroethan und erwiesen.
Eben dieses Zusammenhängen aber des Quecksilbers mit dem Glase verursachet ebenfalls bey
dem Barometer keine geringe Unordnung und Anomalie, im steigen und fallen. Dan wenn
das Quecksilber anfängt zu steigen, so wird seine Oberfläche etwas erhaben, sintemalen es
in

in der Mitte höher steht als am Rande, wo es die Röhre berührt. Die Ursache hievon ist wohl hauptsächlich zu suchen in der anziehenden Kraft des Glases, wiewohl auch die Vergrößerungs-Bläser zeigen, ungleich und höckerigt ist, dazu etwas beizutragen vermag. Beydes nemlich machet, daß die Quecksilber-Theilgen in der Mitte, wiewohl sie von der Röhre sich nicht anziehen lassen, von dem Druck der äußeren Luft in die Höhe gehoben werden, da im Gegentheile diejenige, so das Glas unmittelbar berühren, damit feste zusammenhängen. Wenn aber das Quecksilber anfängt zu fallen, so wird seine Oberfläche etwas platt, die Theilgen in der Mitte werden niedergedrückt und sinken, tiefenige aber, so am Rande stehen, bleiben an der Röhre hängen. Will man dannerhero ganz genaue Observationes mit dem Barometer anstellen, und diesem Fehler abhelfen, so wird erfordert, daß die Quecksilber-Jeule ihre wahre Höhe, die sie bloß und allein von dem Druck der Luft bekommt, erhalte. Dieses aber geschieht, wenn man das Fäßgen, woran das Barometer befestiget ist, ein wenig schüttelt, oder mit dem Finger darauf klopfet. Dan durch diese Erschütterung gehen in der Mitte steigen oder fallen. Es ist aber dieses desto nöthiger, wenn seine Theilgen der Höhe unterweilen eine halbe oder wohl gar eine ganze Linie betragen kan, und man solchergestalt in Bestimmung der wahren Höhe und Ausmessung des Drucks und der Schwere der Luft einen sehr mercklichen Fehler begehen würde.

Die Beobachtungen, so man mit den harmonisirenden Wettergläsern anstellet, haben unstreitig ihren größten Nutzen, wenn man dieselbe mit einander vergleicht, denn auf diese Weise kan man leicht in Erfahrung bringen, wie die Grade der Wärme und Kälte zu verschiedenen Zeiten an einem und denselben Orte, oder an verschiedenen Orten, zu einer und derselben Zeit, sich gegen einander verhalten. Durch dieses Mittel aber entdecket man öfters solche Begebenheiten und Erscheinungen, die uns als sehr seltsam nicht wenig befremden, so fast wärmer gewesen, als in dem hitzigen Erdstrich und unter der Linie. Daß es des Sommers und in denen Hundestagen an einem und demselben Orte kälter seyn könne, als mitten im Winter. Aus denen Observationen aber, so man mit den Barometern anstellet, und mit einander vergleicht, erhellet nunmehr, daß die Veränderungen des Quecksilbers in Aufhebung seiner Höhe, nicht so groß noch so beträchtlich sind in dem heißen als in dem kalten Strich des Erdbodens, daß solche unter den Wendungs-Circuln fast nicht zu spüren sind, und mit der zunehmenden Breite des Orts immer mercklicher werden, dergestalt, daß zum Exempel das Quecksilber im Barometer niedriger steht unter der Linie als in Frankreich, in Frankreich niedriger als in Holland, und in Holland niedriger als in Schweden, welches sonder Zweifel von der Centrifugalkraft des Luftkreises, welche unter der Linie schnurstracks und gerade, aber immer weniger ihrer Schwere entgegen gesetzt ist, je mehr ein Ort davon abgelegt und entfernt ist, herrühret. Der größte Nutzen aber, so hieraus fließet, besteht darinnen, daß man die verborgene Ursachen von der Abwechselung und Veränderung des Wetters, wenn man die Observationes mit einander vergleicht, zu entdecken im Stande ist. Und eben dieses hat auch sonder Zweifel den Herrn Jurin veranlaßet, in eine zu London gedruckte, und in den Actis Acad. Lips. Supplem. tom 8 pag. 389. befindliche Einladungsschrift alle und jede, so sich um die Naturwissenschaft bekümmern, aufzumuntern und zu ersuchen, auf das Wetter und die Beschaffenheit der Wettergläser, nach denen von ihm angegebenen Regeln täglich acht zu geben, und ihre Wahrnehmungen der Englischen Societät der Wissenschaften, um dieselbe mit den ihrigen zu vergleichen, jährlich mitzutheilen.

Ich bin selbst in dieser Absicht anfänglich entschlossen gewesen, meine Observationes von Tage zu Tage in diesen Blättern ans Licht zu geben, in Erwägung aber, daß ich solchergestalt nur sehr wenigen, welche sich damit beschäftiget, einiaen Dienst und Gefallen ermerken, hingegen aber bey den mehresten, so den Werth und Nutzen davon nicht kennen, nur Unlust und Widerwillen im lesen verarsachen mögte, so habe ich meinen Sinn geändert, und bin Vorhabens, nur allein das wichtigste und merckwürdigste nebst meinen Anmerkungen, wo es nöthig seyn wird, davon anzuführen. Depläufig erinnere hiemit, wie daß ich

brud

durch das Thermometer, das Fahrenheit'sche, so Herr Prius, und durch das Barometer, dasjenige, so Herr Müschenbrock verfertigt, allemahl verstehe. Bey dem Barometer habe ich die Zolle und Linien durch ein Comma von einander unterschieden, zum Exempel 28, 10. soll bedeuten acht und zwanzig Zolle, zehn Linien. Diese Bezeichnung ist aus der Decimal-Rechnung entlehnet, als worinnen man ebenfalls, wan es ein vermischter Bruch ist, die ganze Zahlen von den Brüchen, durch ein Comma oder einen Punkt zu unterscheiden pfleget. Da ich auch mit meinem Anemoscopio oder Windzeiger versehen bin, so habe mich hierinnen nach der Windfahne des Thurns der Salvatoris Kirche, die ich aus meinem Fenster erblicken kan, und welche den Rhumbum oder die Gegenden und Striche der Winden genau anzeigt, gerichtet, dergestalt, daß, wenn der Wind zwischen zwey Hauptgegenden aber näher der einen als der andern bliese, ich solches durch die Anfangsbuchstaben dieser Gegenden bemercket, wovon der erste diejenige, welcher der Wind am nächsten gewesen, bedeutet. Zum Exempel wenn der Wind näher gen Westen als gen Süden gewesen, ist solches bezeichnet durch W. S. Ich habe hierinnen nachgefolget das Beyspiel des Herrn Locke in den Transactions Philosophical N. 298. Um aber zur Sache selbst zu schreiten, so mache ich den Anfang mit dem Jahr 1758. Dan von dieser Zeit an habe ich erst meine Wahrnehmungen in ein ordentliches Tagebuch richtig aufgezeichnet.

Die größte Höhe des Barometers ist in diesem Jahr gewesen den 29 Januarius. Dan es stiege das Quecksilber an diesem Tage bis auf 29, 8. Es bliebe auch die zwey folgende Tage in dieser Höhe unverrückt stehen. Der Wind war Nordwest. Dem ohngeachtet aber und an statt einer strengen Kälte, so man hätte vermuthen sollen, fiel ein Thauwetter mit Nebel ein. Die geringste Höhe des Barometers ist gewesen den 4 December. Das Quecksilber fiel am diesem Tage des abends bis auf 28, 2. nieder, da es den vorhergehenden Tag auf 28/ 9 $\frac{1}{2}$ gestanden. An statt aber eines starken Sturmwindes oder Platzregens, wie sich sonst bey diesem Zustand der Luft zu ereignen pfleget, war es still Wetter mit ein wenig Regen, der Wind aber war West. Es hat dannenhero die größte Veränderung im steigen und fallen des Quecksilbers nicht über $\frac{1}{2}$ Rheinländischen Zoll aufgetragen.

Die Kälte ist im Jenner ziemlich strenge und mit einer schnellen Veränderung des Thermometers vergesellschaftet gewesen. Zum Exempel den ersten dieses Monats war es ungemein kalt. Das Thermometer stunde des morgens um 8 Uhr auf 15 Grad, mithin 17 Grad niedriger als es zu sehen pfleget, wenn das Wasser anfängt zu getrieren. Binnen 24 Stunden aber war es schon wieder auf 41 Grad, folglich 9 Grade über den Eispunct gestiegen. Den zwey und zwanzigsten, welches der kälteste Tag in diesem Winter gewesen, stunde das Thermometer um 8 Uhr auf 4 Grade. Den drey und zwanzigsten um dieselbe Zeit war es schon bis zu 26 Grad wieder gestiegen, den folgenden Tag hingegen bis auf 9 Grade wiederumgefallen. Dergleichen plötzliche und sonderbare Abwechslungen haben sich fast den ganzen Monath hindurch zugetragen.

Daß die Veränderung des Barometers mit der Veränderung der Kälte nicht beständig noch allemahl zusammenstimme, ist eine ausgemachte Sache und erhellet darauß, daß öfters das Quecksilber darinnen steigt, wenn die Kälte nachläßet, hingegen aber fällt, wenn die Kälte zunimmt. Hiernächst geschiehet es nicht selten, daß bey einerley Höhe des Barometers ein beträchtlicher Unterschied in der Kälte sich ereignet und bemerken läßt. Zum Exempel den zwölften Januarius, da ein gelinder Regenwetter war, stunde das Barometer auf 28, 11. Eben dieselbe Höhe aber erhielt es gleichfalls den zwey und zwanzigsten desselben Monats, da man eine außerordentliche Kälte spürte. Es sind dieses solche Anomalien des Barometers, deren wahre und eigentliche Ursache nicht so leicht zu errathen ist. Indessen könnte man aus dem Lehrbegriß derjenigen Naturforscher, welche behaupten, daß der Frost von denen in der Luft häufig befindlichen Salgtheilgen entstehe, solches einigermaßen erklären und begreiflich machen. Denn wan die Luft mit vielen Salgtheilgen angefüllet ist, so wird sie nothwendig davon schwerer, es kan aber auch solches von Dünsten, so die Luft nicht erkälten, verursacht werden. Allein woher, mögte man weiter fragen, kommt es, daß unterweilen bey einer strengen Kälte das Quecksilber im Barometer zu fallen pfleget? wie zum Exempel den zwey und

und unangigsten Jenner geschehen. Denn da den Tag vorher das Barometer auf 29, 11 das Thermometer aber auf 11 Grade stunde, fiel am gemeldten Tage das Barometer um 10 Einien, das Thermometer aber bis auf den vierten Grad nieder, wannhero die Kälte über alle massen strenge gewesen. Der berühmte Herr Wolf in seiner Consideratio Physico-Mathew. de Hyeme A. 1709. Sect. 2. §. 21. leitet solches her von denen Sonnenstrahlen, welche indem sie von der Oberfläche der Wolken aufwärts zurückgeworfen werden, die Luft in der oberen Gegend durch ihre Wärme verdünnen, solchergestalt aber muß die untere Luft vermöge ihrer ausdehnenden Kraft sich ebenfals ausbreiten, und von leichterer Art werden. Geschiehet aber dieses, so muß das Quecksilber im Barometer fallen, an statt daß es sonst von der Kälte hätte steigen sollen.

Wenn das Thermometer zwey und dreyßig Grade der Kälte anzeigt, so sängt das Wasser an zu gefrieren. Indessen kan auch unterweilen ein Thaumetter erfolgen, obichon das Thermometer um etliche Grade niedriger stehet. Zum Exempel den 23 und 25 Jenner des morgens um 8 Uhr war das Thermometer auf 26 Grade gefallen, dem ohngeachtet aber war es Trüb. und Thaumetter. Es ist auch nicht an dem, daß immerfort schön und hell Wetter sey, wenn das Quecksilber im Barometer sehr hoch stehet, nein. Zum Exempel die zwey letzte Tage des Jenners stunde das Barometer am höchsten, nemlich auf 29, 8. Dessen ungeachtet aber war das Wetter trübe und neblig. Den ersten Febuaris war es nur eine Linie gesunken, das Wetter aber bliebe beständig trübe. Es kan ein Nebel entstehen, so wohl wenn das Barometer hoch als wenn es niedrig ist. Von dem letztern will ich anderswo Exempel anführen. Hier aber müssen die Dünste, woraus der Nebel bestehet, die Luft über alle Massen beschweret haben, Antemahlen dieses, wie ich vorhin gemeldet, die große Höhe des Barometers in diesem Jahr gewesen.

Die Fortsetzung nächstens.

Schilling.

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Dnnsburg.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß d. n. 14 Augusti a. c. hieselbst auf der Stadtwaage Nachm. Glocke 4, über das Hüttmannsche hieselbst aufm Gerwin gelegentz auszubrennen soll; Es können also dazu Lusttragende sich an beagtem Tage und Stunde einfinden. Eleve im Landg. den 23 Junii 1761.

II. A V E R T I S S E M E N T.

Das publicum wird hiedurch benachrichtiget, wie der Exiraß aus einer gewissen Specie der Cicata, ein so kräftiges und fast souveraines Mittel gegen alle verhärtete Geschwülste der Drüsen, als der hinter den Ohren, unter dem Kinn, unterm Arm, des Halses, der Brust und der Beinen etc., ja selbst gegen den recht verwilderten Krebs und andern Sorten von kalten Geschwülsten, auch gegen den anfangenden und eingewirkelten Staar etc., welches der berühmte Kaiserl. Hofrath und Leib-Medicus, Herr Störck vor kurzen in Gebrauch gebracht, und durch ein eigenes bey Anfang dieses Jahrs in Wien herausgegebenes Tractatzen, so desselben Zubereitung als g. üchtig; wirksamen innerlichen Gebrauch der Welt kund gemacht, wessen glückliche Effeten auch von den einsichtig. und geschicktesten Medicis Practicis in Frankfurt, Brüssel, Maaßicht und Aachen &c. wie mir bewußt, nachgesprochen und angepriesen worden; in hiesiger Bruckmannschen Apotheque, unter meiner Aufsicht sicher und wohl zubereitet, um einen billigen Preis zu haben seye; dieselige, welche von diesem Mittels Gebrauch keine zuverlässige noch hinreichende information erlangen können, besorgen sich nur bey mir schrift. oder persöhnlich adressiren, und vndermögende mit solchen elendigen und bisanhero von den Aerzten für ungenesbar gehaltenen Krebsiaten Schäden behaftet, solen von mir nicht ohne Noth und Mittel trostlos abgemessen werden.

Van Hagen Medicinæ Doctor in Erenfeld.

Anhang.

Anhang

Nam. XXVII. Dienstag den 7. Julii 1761.

Zu dem Dussburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen anseherhalb Dussburg.

In der Herrlichkeit Wehl, sollen die auf denen Güthern Groß; Byvoorden ober Hagel-Creuz und Nichtenhorst vorhandene Kornfruchte vor rückständige Contribution und anderen Lasten den 16 Julii, Nachm. zum 2 Uhr denen meistbietenden Parceels Weise daselbst im Schwann verkauft werden.

Den 15 Augusti a. e., Nachm. um 4 Uhr soll über die ad instantiam der Frau Wittiben von Rosendahl ad haken gedachte, im Amte Cranenburg Kirchspiels Wehr gelegene, dem Hent. Wild. Dircking zuständige Wehde, die Schaafsley genannt, die zweyte Kerke ausbrennen; wer also solche zu kaufen gesinnet, kan sich des Endes Nachm. um 4 Uhr auf der Stadtwaage hieselbst einfinden. Wobey zur Nachricht dienet, daß dafür schon 1630 Rthlr gebotten worden. Elebe im Landg. den 23 Junii 1761.

Ad instantiam concurrirender Creditoren wider die Ehele Henr. von Huls, soll folgendes Silberwerk und präxiola in 3 Terminen subhastiret werden. No. 1. Zwey Paar silb. Leuchter, 2 Pfund, 2 und 3 4tel Loth. 2) 2 Paar Schneuzen und Bäckel, 1 Pf., 5 u. ein 8ten Theil Loth. 3) Ein Thee- und Zucker Büchse, 29 und ein halb Loth. 4) Ein Kanne mit Deckel, 1 Pf. 3 und 3 4tel Loth. 5) 2 Zuckerschüsselgen, 14 Loth. 6) Ein Theepott, 20 Loth. 7) 2 Salzfässer, 15 und ein 11ten Theil Loth. 8) Ein Senfstopf, 13 Loth. 9) Ein Milchfändchen, 18 Loth. 10) Ein Potagelöffel, 14 und ein 8ten Theil Loth. 11) 10. Löffel, 1 Pf., 6 und ein 7 8ten Theil Loth. 12) 6 Gabel, 22 und ein 8ten Theil Loth. 13) Ein Soucoup, 1 Pf., 22 Loth. 14) Ein Präsentir-Teller, 30 und ein 8ten Theil Loth. 15) Eine Kaffeekanne mit 3 Kranen, 4 Pf., 8 und ein halb Loth. 16) Ein klein Soucoup, 25 und ein halb Loth. 17) Ein Rann mit Deckel, 28 und 3 4tel Loth. 18) Ein Teller, 24 Loth. 19) Ein Paar Leuchter, 32 und 3 4tel Loth. 20) Ein Senfstopf, 9 und ein 8ten Theil Loth. 21) 2 Löffel, 7 und 3 4tel Loth. 22) 6 Gabel, 17 Loth. 23) Ein Bügel mit Kette, Kocher und Scheere, 18 Loth. 24) Ein kleiner Becher mit 4 kleinen Stücken, 7 und ein 7 8ten Theil Loth. 25) Ein getriebener Vocal verguldet 13 und ein 5 8ten Theil Loth.

No. 26. Sieben Messerhefte, 36 Loth. 27) 12 kleine dito, 15 Loth. 28) Eine Kleiderbürste, 3 und 3 4tel Loth. 29) Eine dito kleiner, 1 und ein halb Loth. 30) 3 Bücher mit Silber beschlagen, 7 Loth. 31) Eine Tabatiere, 10 Loth. 32) Ein Drosselheber, 3 und ein halb Loth. 33) 2 Senflöffelgen, 1 und ein 5 8ten Theil Loth. 34) Eine Bede mit Ketten, 9 Loth. 35) Ein Schächtelgen mit klein Werk, 5 und ein 4tel Loth. 36) 1 kleiner Vocal mit dito 5 und ein 4tel Loth. 37) Eine kleine Schachtel mit dito, 2 und 1 4tel Loth. 38) 3 Schausücke, 21 und ein 7 8ten Theil Loth., alles zu 45 silb. per Loth gewürdiget.

Ferner eine silberne Saftuhr, zu 26 Rthlr. Zwey Wildemanns, Thaler, 3 Rthlr 20 silb. Eine eingelegte Schildkröte. Tabauer, 4 Rthlr. Eine von Perlemutter, 40 silb. Ein Elfenbeinen Schächtelgen, 20 silb. Ein Ring mit 9 Steinen, 12 Rthlr. Ein dito mit einem Türfooy, 3 Rthlr. Ein dito, 4 Rthlr. Ein dito mit Pitschier, 4 Rthlr. Ein dito mit einem Tafelstein, 5 Rthlr. Ein Goldrenning 5 Engels, 7 Rthlr 52 silb. Ein Hals-schloßgen, 3 Engel, 4 Rthlr 30 silb. Ein dito . . . 1 Engel 18 a., 2 Rthlr 5 silb. Ein Ohrgehäng, 1 Rthlr. Ein Goldrenning, 5 Rthlr 50 silb. Kaufsüchtige können sich den 15, 22 und 29sten Julii im Landgericht melden. Wejel im Landg. den 1 Julii 1761.

Ad instantiam der Eheleuten de Heeger soll der Wittiben Kuipers hieselbst am Brücktor
känlich gelegene Wohnbehäufung, laut des deshalb extrahirten und zu Soch und Cranenburg
affigirten Subhastations-Patents in terminis den 31 Augusti, 31 Octobris und 30 Decembris
allemahl Nachm. Clocke 4, auf der Stadtwaage hieselbst, gerichtlich verkauft werden. Es
können sich also dazu Lusttragende in Termino einfinden. Clebe im Landg. den 23 Junii 1761.

Ad instantiam Curatorum des unmündigen Rannegieffers, soll der Wittiben Jac. Wolters
Behäufung zu Udem, nach denen hieselbst zu Udem und Cranenburg affigirten Subhastations-
Patenten, in Terminis den 31 Augusti, 31 Octobris hieselbst, Nachm. um 4 Uhr, auf der
Stadtwaage den 30 Decembris aber als in ultimo termino distractionis zu Udem aufm Rahn
haus morgens um 12 Uhr, publice dem meistbietenden verkauft werden. Clebe im Landger.
den 23 May 1761.

Da der 2te Verkaufungs-Termin der Eheleuten Alberten Becker's Raetstätte zu Recken
den 23 Julii einfällt, und in primo termino 150 Thlr. darauf gebotten worden; so können
sich Liebhabere in ged. Termino Nachm. um 2 Uhr an Ott. Henrichs Haus zu Recken einfin-
den und ihren Vortheil suchen.

Da der 2te Verkaufungs-Termin des Herrn Sellings Rathstätte zu Duffelwarth den
23 Julii einfällt, und in primo termino darauf 610 Thlr. gebotten worden; so können Lieb-
habere sich in ged. Termino, Nachm. um 2 Uhr, an Ott. Henrichs Haus einfinden und ihr
Vortheil suchen.

Zufolge Verordnung aus hochlöbl. Landes-Regierung vom 25 May, ad instantiam des
Herrn Curatoris Criminal-Raths Synnen, sollen verschiedene von weyl. Herrn Dri-
cken von Kuchenmeister hieselbst nachgelassene Mobilien, bestehende in Kupfernen Kessel und
Pfannen, zinnernen Schüsseln und Tellern, Porcellain-Bläser, Kästen, Eisen, Stühlen,
Küßen, Cabinet, Surridons, Commode, Eisenwerk und allrhand Bücher, dem meistbieten-
den öffentlich veructioniret werden; die dazu Lust haben, können sich den 14 Julii und sol-
gende Tage in der ehmaligen von Kuchenmeisterschen Wohnung melden, auch das In-
ventarium und Taxe allezeit bey dem Landgericht in Wesel einsehen.

Einige Ländereyen und Braugewächs sollen in Meurs an Monsr. Derck Wietfelds Be-
häufung freywillig und öffentlich verkauft werden, wovon der Terminus durch die Kirchen-
Publication und Straßentuf bekant gemacht werden solle. Auch können die Liebhabere nä-
here Nachricht auch die Conditiones bey Herrn Justigrath vom Hofe eingesehen werden.

Dem publico wird zur Nachricht bey Herrn Justigrath vom Hofe eingesehen werden.
Erben des seel. Hn Raths Bely zuständigen Vorgeselthof, daß auf den 18 Decbr. gelegenen, denen
botten, und der 2te Termin auf den 11 Julii a. e. in Meurs an der Behäufung des Herrn
Schiffen Wilt. Bürgermeisters Nachm. um 2 Uhr angeleget worden, und alsdann so wohl
als auch in der zwischen Zeit bey dem Hn Justigrath vom Hofe zu Meurs, darauf weiter gehet
bet und die Vorwarden eingesehen werden können.

Es sind die Kinder und Erben der verstorbenen Frau Wittiben Synapius vorhabens nach-
folgende Erbgründe, als: 1) ein aufm Heydberg, einerseits Joh. Kuhlwey, anderseits des
P. P. Capucinorum Garten gelegenes Haus samt dahinter vorhandenes, auf die Stiege
erreichende ausgehende Garten. 2) ein in der Wasserstraße gelegenes Haus, der Spücker ge-
nannt. 3) einen zwischen der Haagischen und Heydbergischen Hofe gelegenen Garten, in
Terminis den 27 Junii, 12 und 25 Julii, allemahl Nachmittags um 3 Uhr, auf der Stadt-
waage zu Udem freywillig jedoch öffentlich dem meistbietenden zu verkaufen; dieselbige, so
ein oder anderes von solchen Parcellen zu kaufen Lust haben, können sich in ged. Terminis ein-
finden, auch vorher nach Belieben die Verkauf-Vorwarden bey dem Schüttereyp-Admini-
stratoren Herrn von Renesse einsehen.

IV. Sachen/ so verkauft außserhalb Duisburg.

Es hat Robbert Henr. Vorch aus Linden bürtig, bey hiesigem Königl. Landgericht ange-
zeigt, daß er eine Halbscheid des Landes auf der Effers-Hende gelegen, von der Wittibe
Arnold Steinhof in Hattingen, die andere Halbscheid ged. Landes aber von denen Erben
Wiet.

Wiesmann als Peter, Jonas, und Bertram Wiesmann, wie auch Johann Henz. Brodtkof uxorio nomine, erblich an sich gekauft; des Endes zu seiner desto mehrerer Sicherheit Edictales zu erlassen gebeten; weshalb Kraft gegenwärtiger Edictal-Citation, woron eine die selbst in Hattungen und Castrop affigiret worden, alle und jede, so an vord. Jarceel eine begründete Ansprache ex quocunq; capite es auch seye, formiren können, hiemit edictaliter verabladet werden, um solche innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termino den 13. Augusti Vorm. um 9 Uhr, bey diesem Königl. Landgericht vorzubringen und gehörig zu justificiren, sonst nach Ablauf dieser Frist zu gewärtigen, daß damit nicht weiter gehöret, sondern vielmehr präcludiret und ihnen ein ewiges Ruhschweigen aufzuleget werden solle. Dochum im Landger. den 4 Junii 1761.

Der Herr Justizrath von Grüter hat den ihm aus der Bernsauischen Nachlassenschaft anerkantenen so genannten Holtmanns Kotten an Henz. Caspar Rönninghof verkauft; diejenige, so daran eine gegründete Ansprache zu machen berechtiget seyn mögten, sind durch eine Edictal Citation abgeladen, um ihre etwaige Ansprüche innerhalb 9 Wochen bey dem Gericht zu Schwelm anzugeben, und den 31. Augusti a. c. sub poena perpetui silentii zu justificiren.

V. Von einer todt gefundener Persohn außershalb Duisburg

Es ist am 7 Junii curr. im Amte Altencalcar, hinter der so genannten Bunter zur Linden Hand, von der Heerstraße, hinter einem Birkenbaum, eine Frauenspersohn todt gefunden worden; welche bereits sehr vermodert gewesen, ohne daß sich bey der vorgenommenen Besichtigung einige gewaltsame indicia geäußert, weder sonst die Umstände dieses Vorfalles herabgegangen; nur sollte vor einiger Zeit von einem französischen Tambour des zuletzt in der Stadt Boch gelegenen Regiments nach seiner vermisseten Frau, am Calcarberge Nachfrage geschehen seyn; Obgedachte Frauenspersohn ist von kurzer Statur gewesen, dem Ansehen nach etwa in die 20 Jahren alt, hat schwarze Haare gehabt, und zur Kleidung getragen ein Greinen-Jack von gelb. roth. und blauen Streiffen, so dann einen Rock von schlechtem Calcarmanq mit roth. grün. gelb. und weißen Streiffen, so dann einen Rock von schlechtem Calcarmanq mit roth. grün. gelb. und weißen Streiffen, einen schwarzen Brustlath, das Unterkleid an den Ermelen mit kleinen groben Spizen besetzt, ein Paar Strümpfe von Perlen. Couleur, einen französischen Mantel mit einer festen Kappe daran, so auswendig braun, und innenwendig schwarz von Grein-Stoffe gewesen. Angezogener Vorfal wird demnach dem publico hiemit bekannt gemacht, und Jedes Orts Oriqkeit sub oblatione ad quævis reciprocâ auch so viel jedermannlich, so hierab Wissenschaft haben mögte, gehörig ersuchet, solches dem hiesigen Landgericht zur ferneren etwaigen Beforderung allensals näheren Untersuchung fordersamst gefällig anzuzeigen. Eleve im Landg. den 13 Junii 1761.

VI. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Diesjenige, welche an den von dem Herrn Prediger Middendorf zu Herlohn, dem Mayland verkauften Maylandshof zu Wicede Forderungen zu haben vermeinen, werden per proclamata, wovon eines zu Unna und das andere zu Herlohn affigiret worden, edictaliter citiret, um solche innerhalb 9 Wochen a dato den 16 Junii curr., bey dem Landgericht zu Unna sub poena perpetui silentii, bezubringen und zu justificiren.

Demnach Herrn. und Dera. Vos für sich und ihre Geschwistern bey dem Justiz- und Wylerschen Jurisdiktions-Gerichte angezeigt, daß, da ihr Vatter der Scheffen Bart Vos mit Tode abgegangen, und ihnen der eigentliche Zustand von dessen Vermögen und Nachlassenschaft nicht bekannt, mithin sie nicht im Stande wären sich zu declariren ihres verstorbenen Vatters Erben seyn zu wollen oder nicht, ehe und bevor alle an dem Vermögen zu forderen habende Creditores gehörig und warn sub poena perpetui silentii verabladet worden, damit solchergehalte die de fact. vel insufficientia bonorum constirete, und von Seiten des Gerichts sothanem Besuch deferiret worden; Als werden hiemit und Kraft dieses öffentlichen proclamatis, wovon eines in Eleve, eines zu Romwegen, und eines zu Alpen affigiret, alle und jede, so an den verstorbenen Scheffen Bart Vos Vermögen ex quocunq; capite etwas zu präcludiren hab n

haben, peremptorie verabthet, daß sie sich binnen 9 Wochen a dato dieses anzurechnen, von 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten peremptorischen Termin zu rechnen, beim Justiz- und Wollerschen Jurisdictionen - Gericht melden, und längstens im dritten rechtliche Weise verificiren, im niedrigen Fall und mit Ablauf dieser Zeit, sollen A&A für beschlossene geachtet, und dieselige, so sich nicht gemeldet, nicht weiter gehört, von dem Herrn Wornach sich also dieselbe zu achten. Uthf. hierunter gedruckten Richterl. Insiegel, meinet des Richtern und Secretarii Unterschriften. Cleve den 13 Junii 1761.

(L.S.)

Anton Schmitz.

Da die Wittibe des Philip Jacob Comperg sich mit denen ihr zum Theil unbekanntem Gläubigern ihres verstorbenen Ehemanns in Güte zu setzen willens, und zum Versuch dieser Güte von hochlöblicher Landes-Regierung Commissio dem Regierungs Referendario Grohmann ertheilet ist, so werden sämtliche Creditores des Philip Jacob Comperg hiedurch abgefordert, um auf den 4 Augusti a. curr. morgens um 9 Uhr, auf der Regierungs-Commissio entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten cum iustificatoriis ihrer Forderungen vor der angeordneten Commission zu erscheinen, die Vergleichs-Vorschläge der Wittibe Comperg anzuhören, und sich darauf ferner zu erklären.

Auf geziemendes Ansuchen des Vormundes derer von weyl. Eheleuten Herrn Steuer-Receptoris Serh. Waldmann und Sophia Bonte nachgelassenen minderjährigen Kinder, werden alle dieselige, so an der ged. Eheleuten Waldmanns ge- und ungerichtetes Vermögen einig dingliches Recht oder sonstige Ansprache, ex quoecunque capite dieselbe herrühren möge, zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rheindorf, und das dritte zu Buchholz angeschlagen, publiciter citret, daß sie innerhalb 9 Wochen a dato, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten peremptorischen Termin zu rechnen, längstens den 5 September a. c., ihre Forderungen beim hiesigen Landgerichte vorbringen, mit untadelhaften Documenten verificiren, und mit dem Vormund liquidiren: die ausbleibende aber nach Verfließung gemelten Tages die Ausschließung von ged. Waldmannschen Vermögen nebst Auflegung ewigen stillschweigens zu gewärtigen haben sollen. Weisel im Landg. den 1 Julii 1761.

VII. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem man von Seiten Reichs-Abteylich. Werdenscher Lehnammer in zuverlässiger Erfahrung gebracht, daß des Freyherrn von Melchede hochwohlgeborenen einige in dem von der Reichs-Abtey Werden zu Lehn unterhabenden Haus Marten gehörige Parcellen, ohne hierzu gesuchten ohnungsgänglich nöthigen Lehnherrlichen Consens beim hochlöbl. Königl. Landgericht zu Bochum dem meistbietenden null und nichtig zu verkaufen, sich anmassen wollten, Als werden alle und jede etwan Lusttragende Ankäufer ab der Lehnbarkeit vorbemelten Hauswes und darzu gehöriger Parcellen hierdurch ein für allemahl abertiret und wohlmeinend gewarneret, sich bey dergleichen Veräußerungen vorläufig des Lehnherrlichen consensus alienandi zu versichern, mithin für Schaden zu hüten oder aber im niedrigen Fall die hieraus entstehende Folgen sich lediglich bezumessen. Aus Reichs-Abteylich. Werdenscher Lehnammer den 27 Junii 1761.

Ex spec. gratiosa comm. J. E. Dingerkufs Cansley. Direc. w. p.

Diese Intelligenz-Ittul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Sp. m. d. W. d. d. d. d.
Dienstag den 14. Julii 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num:



XXVIII

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Fleißigen, Selbthätigen, Weir- und Märckischen,
auch umliegenden Lande-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Worin zu lesen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorloms
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochens-
liche Korn-Preise und Brod-Case ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von denen Straffen überhaupt / und insbesondere von der Straffe des
Todschlages nach dem natürlichen Recht.

Vierte Fortsetzung.

§. XXVIII. Man muß auch dahin sehen, daß die Straffen nicht so schwer seyn mögen,
daß dadurch der Republik ein größeres Ungemach zu befürchten sehet ; dahin geböret der Fall
wenn eine allzu große Anzahl derjenigen vorhanden, welche ein Verbrechen entweder began-
gen haben oder zu begehen pflegen, und keine sonderliche Nothwendigkeit dazu verbunden sehet ;
wenn man diese sämtlich nach der Strenge züchtigen, so würde entweder gar eine Nie-
derdrückung zu besorgen seyn, oder man würde doch eine gar zu große Menge Leute un-
glücklich

nützlich machen, man muß also nur zuweilen ein Exempel setzen, und diesen oder jenen nach der Schärfe strafen, sonst aber vielmahlen durch die Finger sehen, es möge denn aus diesem Verbrechen ein größeres künftiges Uebel zu befürchten seyn; denn alsdenn muß man durchgreifen und eine desto größere Strafe gebrauchen, welche vornehmlich alsdenn Platz findet, wenn ein solches Verbrechen mit einer großen Bosheit verbunden gehet.

§. XXX. Keine Strafe muß so geringe seyn, daß der Uebelthäter sich an dieselbe gar nicht kehret: den so wird durch dieselbe gar kein Endzweck erreicht; sondern es muß dieselbe so schwer seyn, daß selbige diesem und anderen Uebelthätern wenigstens ihrer Vorstellung nach empfindlich ist. Eine Strafe ist nicht zu schwer, wenn der Uebelthäter mit demselben belegt wird, was er einem andern vorsehlich zugesüget hat. Denn es ist sehr wohl zu bedenken, daß er demjenigen würdig sey, was er einem andern hat zufügen wollen; und da auch viele Menschen so boshaft sind, daß sie sich eben so sehr über eines andern Unglück als über ihr eigen Glück freuen, so wird zu deren Abschreckung wenigstens eine solche Strafe erfordert; weil das Uebel der Strafe, wenn es seinen Endzweck erreichen soll, allezeit das Vergnügen übertreffen muß, so jemand aus einer Uebelthat empfindet. Weil aber die Strafe nicht allezeit in eben der Sorte auferlegt wird worin die Beleidigung zugesüget ist, so muß man hier eines gegen das andere zu schätzen wissen, worin die Meinungen verschiedener Personen mehrentheils verschieden sind. Weil wir nun keine andere Regel ausfindig machen können, so wollen wir dieser, weil doch keine Gewisheit zu haben ist, folgen; wo ein Verbrechen mit dem geringsten Vorsatz begangen ist, so muß die Strafe ordentlicher Weise der zugesügeten Beleidigung gleich seyn.

§. XXX. Hieraus folget, daß weil man auf den Vorsatz und die That sehen muß, und zwar auf jenen mehr als auf diese §. 22. 23. daher eine vorsehliche jedoch nicht gänglich vollführte That, wie auch eine entweder gar nicht, oder doch nicht ganz vorsehliche beide etwas geringer jedoch keine schwerere, als diese zu strafen seyen; wo hingegen der Vorsatz einen größeren Grad der Bosheit enthält, so muß auch die Strafe vermehrt werden. Ich sage ordentlicher Weise; denn es können Umstände vorkommen, weswegen der Gesetzgeber die Strafe vermindern oder vermehren muß; und alsdenn braucht keine Gleichheit zwischen dem Verbrechen und der Strafe vorhanden zu seyn.

§. XXXI. Es ist also sonst diese Regel mit großer Vorsicht zu gebrauchen; indem der Endzweck der Strafen zuweilen das geringere, auch wohl das schwerere gesetzet, und noch öfters das dieselbe in andere verwandelt werden erfordert; wir wollen dieses ein wenig näher untersuchen. Es muß also zuweilen eine geringere Strafe gesetzet werden; dieser Fall ist wohl der seltenste; denn wir haben §. 29. bewiesen, daß ein Uebelthäter selbst sich über diesen Grad der Strafe nicht beschweren, und also man wohl durchgehends keine geringere als setzen könne; dasjenige, was man durchgehends dagegen anführet, stehet uns gar nicht im Wege; weil man durchgehends den Vorsatz und die zugesügte Beleidigung nicht nach der Wahrheit festsetzet: So wenn man zum Beispiel meint nach dieser Regel zu handelen, indem man den Urheber eines Libelli famosus mit der auf das imputirte Verbrechen ordentlicher Weise stehende Strafe belegt, und zugleich diese Strafe vor gar zu scharf abgiebet, so bedenketh man nicht, daß der Schandscriststeller dem andern allein mit dem Schimpf dieses Verbrochens beschweren wöllen, solcher aber lange nicht so schwer sey als die nach denen Gesetzen darauf stehende Strafe, welche überdem noch mit einer viel größeren Beschimpfung verbunden ist, und kan also diese Strafe vor zu hart angesehen werden und dennoch unser Grundgesetz bestehen. Jedoch glaube ich nicht destoweniger daß es einen Fall gebe wo die Strafen geringer dictiret werden müssen; nämlich man die Anzahl derjenigen, so sich eines Verbrechens schuldig gemacht, gar zu groß ist; indem alsdann dieselbige Regelen so §. 28. vorgesehlet sind, Platz greiffen müssen.

§. XXXII. Zuweilen hingegen muß die Strafe geschärffet werden; zu denen Ursachen gehören dieselbige, welche wir schon vorhin angeführet haben; als erstlich in Aufsehung der That wenn solche durchgehends heimlich bleibet; dann hier wurde der Delinquent nur mit einem Theil seiner Uebelthaten bestrafet werden, weil man sich nicht darauf verlassen kann, daß er alles entdeckt habe; und wenn auch solches wäre, so würden dennoch andere, welche

eine wahrscheinliche Hoffnung haben nicht entdeckt zu werden nicht genug abgeschreckt; und also müssen dergleichen Mißthaten mit einer härteren Straffe belegen werden; und aus dieser Ursache vornehmlich kann man behaupten, daß die Lebensstraffen auch bey einem bloßen Diebstahl bey denen in denen Gesetzen vorkommenden Umständen nicht ungerathen seyen, wie wohl man auch noch andere hinzufügen kann. Aus denen vorangeführten Umständen folget imgleichen, daß Uebelthaten wodurch entweder ein sehr schädliches Exempel gegeben, oder aber wobey eine größere Bosheit vorhanden ist, mit einer schärferen Straffe belegen werden müssen, welches ich schon §. 29. gezeigt habe; da im ersten Fall nicht allein der Nutzen der Republick erfordert dahin zu sehen, daß eine solche That gar nicht mehr geschehe, sondern auch in diesem Fall bey andern die ein dergleichen Verbrechen künftig begehen, ein größerer Grad der Bosheit vorhanden ist, und diese durch die That allein zur Nachfolge angegriffen werden, ohne dabey zu untersuchen, ob auch dabey ein so böser Vorsatz vorhanden gewesen; in dem andern Fall aber folget von selbst, daß da der geringste Vorsatz schon eine Gleichheit der Straffe und Beleidigung erfordert, solche aber wegen der Bosheit des Vorsatzes am allermeisten zu vermehren ist; also bey einem größeren Grad derselben die Straffe schärfer als die zugesetzte Beleidigung seyn muß.

§. XXXIII. Endlich muß zuweilen die Straffe in ein anderes Uebel als worin die Beleidigung bestanden verewandelt werden: denn es erfordert solches die §. 25. 26. angeführte Umstände oftmahlen; es kommt aber hier sehr auf eine genaue Vergleichung der Straffen an, welche zwischen Größen von verschiedener Art, in welchen der Maßstab der zu einer Sorte gehörenden Größe schwer zu finden ist, einen sehr verständigen Richter erfordert. Hier- necht ist überdem annoch anzumerken, daß man nicht ohne Ursache von der Sorte der Straffe, in welcher die Beleidigung zugesetzt ist, abgehen müsse, wenn solche in dem eigentlichen Vorsatz jemand zu beleidigen zugesetzt ist: denn da jemand in diesem Fall dasjenige Mittel zu erwehlen pfleget, welches ihm am empfindlichsten zu seyn scheint, so kann er auch durch dessen Furcht am besten von der Beleidigung abgehalten werden: und kommt also solches mit dem Endzweck der Straffen überein.

§. XXXIV. Eine genauere und auf alle besondere Verbrechen applicirte Untersuchung würde zu weitläufig fallen: ich will zu dem andern Hauptstück der gegenwärtigen Abhandlung nemlich von der Straffe des Todschlages insbesondere daher ansetzen übergehen; doch wird es nöthig seyn, vorher annoch kürzlich uns zu erkundigen, ob die Lebensstraffen überhaupt in dem natürlichen Recht gegründet seyen. Es muß aber diese Frage allerdings bejahet werden; denn es kann ja der Fall entstehen, daß um ein äußerst schädliches Uebel zu verhindern auch die äußersten Mittel gebraucht werden müssen, indem noch dem vorübergehenden der Regente einer Republicque zu allen diesen berechtigt ist, und keine Ursache ist selbst die Lebensstraffen davon auszunehmen. Zwey Einwürffe können vornehmlich hiegegen gemacht werden, nemlich eines Theils, daß Gott das Leben der Menschen seiner besonderen Direction unterworfen habe; andern Theils, daß derselbe Endzweck durch andere Mittel erhalten werden könne. Ersteres behauptet man durch folgende Gründe; Gott habe den Menschen auf dieser Erden als auf einen gewissen Posten gesetzt, wovon er allein als Oberster Feldherr ihn abberufen dürfe: Es seye aber keinem Menschen erlaubt dasjenige zu thun, welches Gott sich alleine vorbehalten habe, um demehr, da alles andere was mit dem Menschen vorgenommen wird, nur allein das Leben ausgenommen, herstellhet werden kann. Ich gestehe hieauf die besondere von Gott sich vorbehaltene Direction über das Menschen Leben aus denen vorangeführten Gründen gar gerne, und glaube insbesondere, daß bey außerordentlichen jemand zuführenden Trübsahlen, hieraus der stärkste Grund wieder den Selbstmord gezogen werden könne. Es ist aber eine andere Frage, ob nicht Gott selbst diese Direction in einigen Fällen andern Menschen übergeben habe, wennsolches die Wohlfahrt des menschlichen Geschlechts erfordere, denn da Gott diesen Endzweck bey menschlichen Handlungen besonders zur Richtschnur ihrer Handlungen gesetzt hat, so folget, daß er ihnen alles was zu demselben Endzweck erfordert wird, erlaubet habe, und daß es also gar nicht vor unerlaubt gehalten werden könne, einem Menschen der durch seine Bosheit selbst daran Schuld ist aus dieser Ursache sein Leben

Leben zu nehmen, wenn solches zu diesem Endweck erfordert wird, und daß solches mit in der ob erwähnten örtlichen Direction über des Menschen Leben gerechnet werden müsse.

§. XXXV. Den zweyten Einwurf betreffend, daß der Endweck der Straffen auch durch andere Mittel könnte erhalten werden, wozu man vornehmlich ewige Arbeits-Häuser und Gefängnisse in Vorschlag bringet; und diese müßte man also als das gelindere Mittel nicht allein, sondern auch weil man hiedurch diese Leute zum Nutzen der Republic brauchen könnte vorziehen. Ich will es zugeben, daß dieses Mittel sicher sey, weil die Fälle in welchen ein solcher Mißthäter ausbricht, selten sind; ich gestehe auch, daß in Ansehung des Mißthäters der Endweck vollkommen erhalten werde, weil der selbe dadurch am ersten zur Besserung gebracht werden kann, welches durch Lebensstraffen nicht erhalten wird. Allein der andere und hauptsächlichste Endweck der Straffen, nemlich die Sicherheit in Ansehung anderer vorzukünftige kann durch Lebensstraffen in schweren Verbrechen öftmahlen am besten erhalten werden. Denn es ist nichts worvor sich die größte Anzahl der Menschen mehr fürchtet als vor den Tod und zwar selbst in der größten Noth und Schmerzen; und obzwar sich einiges Diebes Gefindel anders ausdrücken pflegt, so gehet ihnen doch diese Rede durchwachend nicht von Herzen, und sie begeben ihre Uebelthaten so ungeschweuet nicht weil sie den Tod nicht fürchten, sondern weil sie hoffen nicht entdeckt zu werden. Man kann auch hiegegen die Beispiele derer die sich selbst umbringen nicht einwenden, weil diese nicht allein überhaupt sehr selten, sondern dahn noch am allerwenigsten von dergleichen Mißthätern gefunden werden.

Die Fortsetzung in einer andern Zeit.

Schlegelnd.

1. Sachen / so zu verkaufen auff rhalb Dultsburg.

Ad infantiam concurrirender Creditoren wider die Ehe. Henr. von Hult, soll folgendes Silberwerk und pretiosa in 3 Terminen subhastret werden. No. 1. Zwey Paar silb. Leuchter, 2 Pfund, 2 und 3 tzel Loth. 2) 2 Paar Schneuzen und Böcke, 1 Pf., 5 u. ein 1ten Theil Loth. 3) Ein Thee- und Zucker Büchse, 29 und ein halb Loth. 4) Ein Kanne mit Deckel, 1 Pf. 3 und 3 tzel Loth. 5) 2 Zuckeraußfelsen, 14 Loth. 6) Ein Theepott, 20 Loth. 7) 2 Salsfäßer, 15 und ein 11ten Theil Loth. 8) Ein Senstopf, 13 Loth. 9) Ein Milchfanden, 18 Loth. 10) Ein Notagelöffel, 14 und ein 1ten Theil Loth. 11) 2 Löffel, 1 Pf., 6 und ein 7 Sten Theil Loth. 12) 6 Gabel, 22 und ein 1ten Theil Loth. 13) Ein Soucoup, 1 Pf., 22 Loth. 14) Ein Präsentir-Löffel, 30 und ein 8ten Theil Loth. 15) Eine Kaffeekanne mit 3 Kranen, 4 Pf., 8 und ein halb Loth. 16) Ein klein Soucoup, 25 und ein halb Loth. 17) Ein Kann mit Deckel, 18 und 3 tzel Loth. 18) Ein Löffel, 24 Loth. 19) Ein Paar Leuchter, 32 und 3 tzel Loth. 20) Ein Senstopf, 9 und ein 1ten Theil Loth. 21) 2 Löffel, 7 und 3 tzel Loth. 22) 6 Gabel, 17 Loth. 23) Ein Bügel mit Kette, Kocher und Scheere, 18 Loth. 24) Ein kleiner Becher mit 4 kleinen Stücken, 7 und ein 7 Sten Theil Loth. 25) Ein getriebener Vocal verguldet 13 und ein 5 Sten Theil Loth.

No. 26. Sieden Messerhette, 36 Loth. 27) 12 kleine dito, 15 Loth. 28) Eine Klein derhülle, 3 und 3 tzel Loth. 29) Eine dito kleiner, 1 und ein halb Loth. 30) 3 Büchse mit Silber beschlagen, 7 Loth. 31) Eine Tabatiere, 19 Loth. 32) Ein Pfefferstieher, 7 und ein halb Loth. 33) 2 Senföffelgen, 1 und ein 5 Sten Theil Loth. 34) Eine Welle mit Ketten, 9 Loth. 35) Ein Schwärteigen mit klein Werk, 5 und ein 4tel Loth. 36) 1 kleiner Vocal mit dito 5 und ein 4tel Loth. 37) Eine kleine Schwachtel mit dito, 2 und 1 tzel Loth. 38) 3 Schaulücke, 11 und ein 7 Sten Theil Loth., alles zu 45 Rthl. per Loth gemüßet.

Ferner eine silberne Sakkuhr, zu 20 Rthl. Zwey Wildemanns, Thaler, 3 Rthl. 20 Rthl. Eine eingelegte Schildkröte, Tabatiere, 4 Rthl. Eine von Perlemutter, 40 Rthl. Ein Elfenbeinen Schwachtelgen, 20 Rthl. Ein Ring mit 9 Steinen, 22 Rthl. Ein dito mit einem Türloob, 3 Rthl. Ein dito, 4 Rthl. Ein dito mit Pfefferstieher, 4 Rthl. Ein dito mit einem Tafelstein, 5 Rthl. Ein Goldrenning 5 Engels, 7 Rthl. 52 Rthl. Ein dito schiffren, 3 Rthl., 4 Rthl. 30 Rthl. Ein dito, 1 Engel 18 2., 2 Rthl. 5 Rthl. Ein Dagehäng, 1 Rthl. Ein Goldrenning, 5 Rthl. 50 Rthl. Kapflüßige können sich den 29, 12 und 29ten Jult im Landgericht melden. Wesel im Landg. den 1 Jult 1761.

Anhang

Nam. XXVIII. Dienstag den 14. Julii 1761.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligantz-Zettel.

II. Sachen/ so zu verkaufen in Duisburg.

Zu Befolgung, ad instantiam des Hn Hofraths Rindelaub und übriger in Actis benannter Creditoren des vormals gewesenen Eclesiastischen Richters J. H. Classen, ergangenen mandati grat. quæ hochl. Justiz- und Appellations, Collegio vom 6 April, und da nicht nur die ad Edictales comparirte sämmtl. Mit-Creditores, sondern auch der, denen edictaliter zugleich mit citirten in Terminis nicht erschienenen und eo ipso präcludirten unbetandten Eclesiastischen Erben, ex officio angeordnete Mandatarius und Contradictor in die Ditractio des hieselbst in Bochum aufm alten Markt wohl gelegene und mit einem weitläufigen Garten ohnmitelbar daran versehenen Eclesiastischen Hauses, so schon vorhin auf 900 Rthlr tapiret worden, restato geheelet; so sollen nunmehr in finem ditrahendi der 4te Junii pro primo, der 6te Augusti pro secundo, und der 8te October pro tertio & ultimo termino allemahl Nachm. um 2 Uhr hieselbst aufm Rathhause ausgesetzt seyn, und im letzten der Zuschlag dem meistbietenden erfolgen; wes Endes Lusttragende dahin vorgeladen werden, und die proclamata hieselbst, zu Essen und zu Castrop zu eines jeden Einsicht und Entschliessung öffentlich angeschlagen sind. Bochum im Stadtg. den 23 April 1761.

Es ist Hermann Woyer binnen Calcar intentioniret am Montag den 20 Julii allerhand Mobilien, als nemlich Betten mit Zubehör, Kupfer, Zinn, und allerhand Theologische Bücher und sonstigen Hausrath publice, jedoch freywillig zu verkaufen; Lusttragende können sich alsdenn einfinden und ihren Vortheil suchen.

Der Assessor Herr von Forell will sein Guth im Neldonck bey Sennep, mit dem Holzgewach, welches Stoffel Stoffeln jezo bewohnet, so dann seine Rathstätte zu Warbeyen ohnweit Briethausen, welche Peter Wilmsen in Pacht hat, freywillig auß der Hand verkaufen. Bey dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath von Forell zu Cleve ist desfalls nähere Nachricht einzuziehen.

Binnen Straelen sollen op den 8 Julii verkocht worden de Vrughten op dem Velde naer-gelaeten by Peter de Lamotte sal. Den 9den en 10den aldaer de Gerede, bestaende in Coeye, Bedt en Bult, &c.

Op den 12 July sal binnen Straelen verkocht worden het 200 genoemde Pleunls Erf.

Es haben die Erbdgen. seel. Hn Schriftschreibers Stoel in Schwelm resoldiret nachfolgende Grundstücke öffentlich unter Assisence des Gerichts zu verkaufen, 1) die Wiese vor der Grüterpforte. 2) die langß derselben herunter liegende sieben sechsig Gärten. 3) das Stück Land vor ged. Pforte, nebst dem dazu gehörigen Erbsfang und Fißgerechtigk. it. Die Liebhabere zum Kauf, müssen sich in denen bestimmten Terminen den 27 Julii, 27 Augusti und 28 September a. c., aufm Rathhause zu Schwelm einfinden, und hat der meistbietende den Zuschlag und Adjudication zu erwarten.

Moris Höltring zu Bochum ist gesinnet das ihm zugehörige und an Surmann zu Hamm versezt gewesene Stück Landes ad 70 Rutben groß, gelegen am Langensiepen, zwischen Ladigers und Surmanns Länderey, auß freyer Hand zu verkaufen; diejenige, so zu dessen Verkauf Lust haben, können sich bey ged. Höltring melden.

III. Sachen/ so verkauft außserhalb Duisburg.

Es hat Robbert Henr. Porsch auß Linden bürtig, bey hiesigem Königl. Landgericht angezeiget, daß er eine Haldscheid des Landes auß der Effers, Heyde gelegen, von der Wittibe

Arnold Steinhof in Hattingen, die andere Halbscheib geb. Landes aber von denen Erbaent. Wiedmann als Peter, Jonas, und Bertram Wiedmann, wie auch Johann Henr. Brockhof uxorio nomine, erblich an sich gekauft: des Endes zu seiner desto mehrerer Sicherheit Edictal Sales zu erlassen gebeten; weshalb Kraft gegenwärtiger Edictal Citation, wovon eine hieselbst in Hattingen und Eastrop affigiret worden, alle und jede, so anz vorgeb. Parceel eine gegründete Ansprache ex quocunque capite es auch seye, formiren können, hiemit edictaliter verabladet werden, um solche innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termino den 13 Augusti Vorm. um 9 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht vorzubringen und gehörig zu justificiren, sonst nach Ablauf dieser Frist zu gewärtigen, daß damit nicht weiter gehöret, sondern vielmehr präcludiret und ihnen ein ewiges Rillschweigen auferleget werden solle. Bochum im Landger. den 4 Junii 1761.

IV Sachen / so zu verpachten außerhalb Duisburg.

Nachdem die sämmentlich Hochfürstl. Salta: Salinische Mühlen zu Anhold, 1's nemlich eine Korn- und Dehl- Wassermühle, sodenn eine Korn- und Loh- Mühle, wie auch eine Rosmühle, samt darzu gehöriger convenablen Wohnung, denen meistbietenden auf Montag den 20 Julii a. curr., öffentl. verpachtet werden sollen; Als wird solches dem publico zu dem Ende bekant gemacht, damit Liebhabere auf vorbemer. Peter Frist aufm Hochfürstl. Residenten- Schloß Anhold sich einfinden und ihren Nutzen suchen können; wobey einem jeden freygestellt wird, ersagte Mühlen und Wohnung vorab in Augenschein zu nehmen, auch die Vorwar. liegen sollen, einzusehen, wie denn auch einem jeden alle nur verlangende Nachricht, mitgetheilt werden sollen. Anhold den 28 Junii 1761.

V. Verohn / deren Dienst verlangt wird ausserhalb Duisburg.

So jemand Lust hat die Apothequer. Kunst zu lernen, kan sich beyhm Herrn Apothequer Meckelen zu Rhynderk melden, und die nähere Conditiones von ihm vernehmen.

VI. Von geschehener Mordthat anserhalb Duisb.

Es ist diesen Morgen ungefehr um 8 Uhr bey Birten auf der Eöllnisch n Heerstrasse ein unbekandter Mensch erschoten worden, welcher, wie aus einigen bey ihm gefundenen Nachrichten zu schliessen, Johann Bastian geheissen, von Mons gebürtig gewesen, und bishero als Matros auf einem doltändischen Schiffe gedienet haben soll. Von dem Thäter hat man nicht die geringste Spur oder Anweisse erhalten; da aber gleichwohl dem Publico und Justitz besonders aber alle und jede ein- und ausländische Obrigkeiten sub oblatione reciproci freundlich ersuchet zu Beforderung der inquisition und die etwa vorkommende Umstände, welche der Thäter selbst entdecken können und denselben des begangenen Mordes halber verdächtig machen, beliebig an Hand zu geben, auch den Thäter in Ertrappungsfal gleich zu arretiren, und hiesigem Landgericht zu dessen Abhohtung Nachricht zu geben. Ranten im Landgericht den 2 Julii 1761.

VII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Diesjenige, welche an den von dem Herrn Prediger Ribbendorf zu Herlohn, dem Wap. land verkauften Marlandthof zu Wiefede Forderungen zu haben vermeinen, werden per procuratorem, wovon eines zu Anna und das andere zu Herlohn affigiret worden, edictaliter et sub poena perpetui silentii, bezubringen und zu justificiren.

Dieses Intelligenz- Blatt hab zu bekommen im Adres- Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Am. K. Neuenhauk

Dienstag den 21. Julii 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num:



XXIX.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eledischen, Selbischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtet

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorloms
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angeloms
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Nachricht von HENRICO BOMELIO, dem Urheber des Buchs de Bello Trajactino,
oder von dem Utrechtschen Briege.

I. Henricus Bomelius / ein Mitglied im Fraterhause des heil. Hieronymus, und Rector
oder Aufseher der Marien Magdalenen. Schwestern zu Utrecht / und Henricus
Bomelius / ein nach der Mitte des sechzehenden Jahrhunderts zu Wesel, endlich auch hier
zu Duisburg gewesener Prediger, ob dieselbe wol ganz verschiedene Personen, oder ein und
derselbige Mann gewesen: ferner, ob dasjenige Buch, so demselben, oder einem unter ihnen,
und

L. 111.

und zwar nur dem ersten zugeschrieben wird, und de Bello Trajectino, das ist, vom einem sehr merkwürdigen und gefährlichen Krieg zu Utrecht handelt, jemals sey gedruckt worden, hierüber sind die Geschichtschreiber bisher in einer beständigen Ungewisheit geblieben; es sey das sie von den Schriften der Gelehrten, und deren Schicksalen, oder auch von andern fürnemlich Niederländischen Sachen Nachricht geben, als da sind Conradus Gesnerus / und welche dessen Arbeit hernach fortgesetzt haben, als da sind Conradus Lycosthenes / und Jostias Simlerus / (a) Valerius Andreas / (b) Hermannus Hamelmann / (c) Arnold von Slichrenhorst / (d) und Caspar Burmann; (e) des von Christian Gottlieb Jöcher zusammengetragenen Lexicons der Gelehrten nicht zu gedenken.

II. Ich habe von diesem Henr. Bomelius bereits einigemahl bey anderer Gelegenheit eine kurze Erwähnung gethan, nemlich in meinem nach und nach herausgegebenen Duisburgischen Chronico, No. XVI. und XVII. des Jahrs 1741. hiesiger wöchentlichen Nachrichten, da unter anderen erinnert worden, daß er im Jahr 1570 den 29 Septemb. hier in Duisburg als Prediger gestorben, und in der großen Salvators-Kirchen begraben sey, worin, was das Jahr betrifft, ich den Herrn Johann Diederich von Steinen, in seiner Reformationshistorie von Clessland, zum Bestimmer habe; und hernach in meinem Verzeichniß deroerwähnte sich jemals im Herzogthum Cleve durch Schriften hervorgethan haben / Num. XL. des Jahrs 1751. wo ich erinnert, daß dieser Weselische und Duisburgische Prediger zwar ein Buch de Bello Trajectino solle im Jahr 1542. aufgegeben haben, daß aber nach dem Valerius Andrea / und des Herrn Caspar Burmanns Bericht, der Auctor des erwähnten Buchs ein ganz anderer Mann als dieser letzte, obgleich von gleichem Vor- und Geschlechts, Namen gewesen, nemlich Henricus Bomelius, ein Rector, und Aufseher der Marien Magdalenen-Schwestern zu Utrecht, war eben, wie der andere, geheißen, doch gänglich so wohl der Person als Lehre nach unterschieden, und der bereits im Jahr 1542 gestorben wäre.

III. Es sind also, wie aus dem bisher angeführten erhellet, eigentlich zwei Fragen hier zu erörtern, erstlich nemlich, ob so ein Buch des Henrici Bomelii de Bello Trajectino wirklich im Druck vorhanden, oder nicht, und zweytens, wer dieser Bomelius sey; ob er einer, welcher erst als Aufseher einiger geistlichen Schwestern zu Utrecht, hernach aber zu Wesel und Duisburg als Prediger sich aufgehalten, auch an diesem letzteren Orte endlich gestorben, oder ob diese zwei ganz unterschiedene Personen, der erste aber der wahre Urheber gedachten Buchs gewesen.

IV. Was die erste Frage von der Existenz des Buchs selber betrifft, so scheint solches Valerius Andreas, und aus diesem Caspar Burmann zu bejahen, indem sie den Ort des Drucks samt Jahr und Format in Octav, nemlich Marburg 1542 hinzufügen. Des Valerii Andreae Worte in Bibliotheca Belgica sind folgende: Henricus Bomelius, Gelder, Prae-

- (a) Ich will diese und folgende Auctores, samt deren Stellen hier einmahl vor allemahl anbringen: Was also Conradum Gesnerum betrifft, siehe desselben Epitomen Bibliothecae, conscri. tam à Conrado Lycosthene, & per Josiam Simlerum locupletatam, Tiguri 1555. Blätter gezehlet werden.
- (b) In Bibliotheca Belgica pag. 343. der Ausgabe zu Löven, im Jahr 1643. der andere gefolget sind.
- (c) Siehe dieses Hamelmanni Lib. III. Virorum scriptis illustrium in Westphalia, unter demselben Opera genealogico-historica, pag. 165. Edit. Wasserbachianæ.
- (d) Arend van Slichrenhorst Libr. I. der Geldersken Geschiedenissen, so zu Arnheim 1653. in Folio gedrucket, pag. 48.
- (e) Caspari Burmanni Trajectum eruditum Virorum doctrina illustrium, pag. 29. & 30. der dem Valerio Andreae in seiner Nachricht von Bomelius gänglich folget.

et domus S. Hieronymi, & Rector fororum B. Mariæ Magdalene in civitate Ultrajectina, obiit A. 1542. Descripsit Bellum Ultrajectinum inter Gelriæ Ducem Carolum & Henricum Bavarum, Episcopum Ultrajectinum, Marpurgi 1542. 8. Und mit diesem kommt der Herr Burmann am erwähnten Orte völlig überein, als der seine Nachricht aus dem ersten geschöpft, wie er durch Anziehung des Andrea selber zu verstehen gibt. Hingegen haben andere den Druck dieses Buchs in Zweifel gezogen oder gar geleugnet. Conr. Gesnerus schreibt am erwähnten Orte, Henricus Bomelius historiam de bello Trajectino scripsit; (und diese sind auch nur des Samelmans Worte) nescio an impressa. Das ist: Henricus Bomelius hat eine Historie von dem Utrechtschen Kriege geschrieben; ich weiß aber nicht / ob sie gedruckt worden. Hernach ist der sonst gelehrte Geschichtschreiber Arend oder Arnold von Slichtenhorst noch weiter gegangen, dassenige platterdings leugnend, was Gesnerus nur in Zweifel gezogen. Dan an der angeführten Stelle seiner Gelderßen Geschiednisse schreibt er folgender Gestalt: Uyt Bommel is mede gesprooten Henricus Bomelius, die van den Utrechtsen Oorlog tuschen Bischof Henrick van Beyeren, ende Carl van Gelder gevoerd een (NB.) ongedruckt verhael heeft gemackt.

V. Diese letztere, und die ihnen etwan ferner in der Leugnung des Drucks gefolget, haben sehr geirret, indem das erwähnte Buch vor Gesneri Nachricht bereits dreyzehnen, vor Slichtenhorsts Erzählung aber gar hundert und elf Jahren würdlich gedruckt gewesen, wie ich als ein Augenzeuge bald hernach bescheinigen, und zugleich auch die andere Frage dadurch erläutern wil. Beyde Partheyen aber kommen darin überein, daß keiner von ihnen, auch selbst nicht dienesige, welche die Existenz behahet, dieses Buch jemals mit Augen gesehen haben, woraus die große Seltenheit desselben erhellet; dergleichen Schriften man heutiges Tages so oft zum Vorwurf neuer Verhandlungen gemacht hat, und noch zu machen pfleget. Das dieses gewiß und unleugbar sey, erweist das Kühne Vorgeben des Valerius Andreas von dem Urheber selber, und der Grund, welchen er dazu gehabt, aber bey Lesung einiger Worte in der Vorrede selber und im Anfang des Buchs gewiß vor unzulänglich würde gehalten haben; wie auch daß sie den Urheber vielleicht nicht Bommelius / sondern wie er selber in der Inschrift gethan, Bomelius würden genennet haben, obschon sonst dieses letztere von keiner sonderbahren Erheblichkeit ist.

VI. Ich habe dieses Buch sechund selber in Händen, so wie es nebst einigen anderen raren und nützlichen historischen Nachrichten in Marburg im Jahr 1542, wie am Ende steht, in Octavo, bey Christian Egenolph durch den gelehrten Gelderßmann aus Niemegen, Gerhardus Geldenhaurium, Noviomagum, damaligen Professor zu Marburg, der sich durch seine so wohl historische als theologische Wissenschaft ein immerwährendes Lob erworben, und zu der protestantischen Partbey, der er hernach eifrig angeklebet, sich begeben hatte, ans Licht gebracht worden. Der generale Titul dieser Versammlung einiger raren Stücke heißet: Germanicarum Historiarum illustratio nunc primum excusa. Auctorum nomina versa pagella indicabit. Cum gratia & privilegio Imperiali. Hierauf folget die Vorrede des Geldenhauers selber, welche sehr merkwürdige Dinge begreiffet zur näheren Einsicht vieler damaligen Sachen und Personen, die numehr fast wieder in Vergessenheit gerathen sind, datirt zu Marburg den ersten November des Jahrs 1541. Alldann erscheinet nach einigen kleinen recht sonderbaren Stücken erst Fol. 30. der quäffionirte Tractat des Bomelius / Bellum Trajectinum genannt, dem Geldenhauer zur Aufgah und Besorgung des Drucks, wie es scheint, mitgetheilet, wovor der Urheber Henricus Bomelius selber die Zueignungsschrift oder Dedication an Siboldus Darius, Commendanten zu Grave, und Rath des Grafen zu Büren Florenz, seinem Gönner, gestellet, und, welches auch wohl zu merken, in hiesiger Nachbarschaft in der Stadt Nörds den ersten August des Jahrs 1539. datirt hat.

VII. Siehe da die erste Frage aus dem Grunde erläutert, bewiesen und außer allen Zweifel gesetzt. Die Historie dieses Krieges ist wegen der Folge höchst merkwürdig, indem er die wahre Ursache und Gelegenheit gegeben, warum dieses Bisthum hernach zu einer Provinz der damals so genannten burgundischen Niederlande geworden. Anfangs war es ein gefährlicher bereits im Monath Februaris des Jahrs 1525. erregter Tumult, den

färnemlich einige Anhänger des Domcapittels gegen zwey wohlverdiente Patrioten und Haupter der Stadt, oder gemeinen Bürgerschaft, Everhardus Soudenbalg / und Gosfredus Vorn / angesponnen hatten, der sich aber nach vielen traurigen Zufällen in einem öffentlichen Krieg zwischen den frommen Bischof Henrich aus Bägeren, und dem Domcapitel mit Zuziehung Herzogs Carl aus Geldern veränderte. Bomelius erweist sich über all der Parthey obgedachter Patrioten und dem Bischof günstig.

VIII. Die Schreibart dieses Mannes ist zierlich, deutlich, und mit vielen moralischen Anmerkungen untermenget. Die Reden, die er unterweilen von dem ernsthaften Soudenbalg oder anderen rechtgesinnten Patrioten führen läßt, sind sehr wohl, und doch dabei so eingerichtet, daß man leicht werden kan, daß er den Inhalt nicht aus seinen Fingern gezogen, oder solche nur allein zum Schmuck und zur Zierde, wie etwan Curtius, der Panegyrist Alexanders des Großen, eingemischt habe; obchon er sonst nicht undeutlich zu erkennen gibt, wie er die Fußstapfen einiger alten Geschichtschreiber, und deren Manier, insonderheit des Sallustius / vor Augen sich zu stellen beflissen gewesen so viel als man damals bey dem neuen oder erneuerten Anbau aller guten Künste und Wissenschaften, nach so langer Dunkelheit und Wäskerey, sonderlich von einem Manne seines Standes, nur immer erwarten konnte. Darum läßt er auch ein kurze Beschreibung des Landes und der Stadt Utrecht, deren alten Gebräuchen, Sitten, Einrichtung, des Regiments, und dergleichen Sachen vorher gehen.

Das andere wird nächstens folgen.

Joh. Hildebr. Wichof.

I. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Der Herr Justizrath von Brüter hat den ihm aus der Bernsauischen Nachlassenschaft anserfahrenen so genannten Holtmanns Rotten an Henr. Caspar Wöninghof verkauft; dieselbigen so daran eine begründete Ansprache zu machen berechtiget seyn mögten, sind durch eine Real Citation abgeladen, um ihre etwaige Ansprüche innerhalb 9 Wochen bey dem Gericht zu Schwelm anzugeben, und den 31 Augusti a. c. sub poena perpetui silentii zu justificiren.

II. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Da die Wittibe des Philip Jacob Compertz sich mit denen ihr zum Theil unbekanntem Gläubigern ihres verstorbenen Ehemanns in Güte zu setzen willens, und zum Versuch dieser Güte von hochlöblicher Landes. Regierung Commissio dem Regierungs Referendario Grotmann ertheilet ist, so werden sämtliche Creditores des Philip Jacob Compertz hiedurch abgeladen, um auf den 4 Augusti a. cur., morgens um 9 Uhr, auf der Regierung. Cancellarij entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten cum iudicatoris ihrer Forderungen vor dem angeordneten Commission zu erscheinen, die Vergleich. Vorschläge der Wittibe Compertz anzuhören, und sich darauf ferner zu erklären.

Auf geziemendes Ansuchen des Vormundes derer von weyl. Eheleuten Herrn Steuers Receptoris Gerh. Waldmann und Sophia Bonte nachgelassenen minderjährigen Kinder, werden alle dieselbige, so an der ged. Eheleuten Waldmanns ge- und ungerichtetes Vermögen einig dingliches Recht oder sonstige Ansprache, ex quocunque capite dieselbe herrühren möge, zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Utrecht, und das dritte zu Buchholz angeschlagen, edictaliter citiret, daß sie innerhalb 9 Wochen dato, woson 3 Wochen für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten verordneten Termin zu rechnen, längstens den 5 September a. c., ihre Forderungen bey dem hiesigen Landgerichte vorbringen, mit untadelhaften Documenten verificiren, und mit dem Vormund liquidiren: die ausbleibende aber nach Verfließung gemelten Tages die Ausschließung von ged. Waldmannschen Vermögen nebst Auflegung ewigen stillschweigens zu gewärtigen haben sollen. Woselbst im Landg. den 1 Julij 1761.

Anhang

Anhang

Nam. XXIX. Dienstag den 21. Julii 1761.

Zu dem Ditsburgischen Adresse- und Intelligenz-Bettel.

III. Sachen/ so zu verkaufen aufferhalb Ditsburg.

Ad instantam concurrender Creditoren wider die Edel. Henr. von Hult, soll folgendes Silberwerk und pretiosa in 3 Terminen subhastiret werden. No. 1. Zwey Paar silb. Leuchter, 2 Pfund, 2 und 3 4tel Loth. 2) 2 Paar Schneuzen und Bäckel, 1 Pf., 5 u. ein 8ten Theil Loth. 3) Ein Thee- und Zucker Büchle, 29 und ein halb Loth. 4) Ein Kanne mit Deckel, 1 Pf. 3 und 3 4tel Loth. 5) 2 Zuckerschüsselgen, 14 Loth. 6) Ein Theepott, 20 Loth. 7) 2 Salzfässer, 15 und ein 11ten Theil Loth. 8) Ein Senstopf, 13 Loth. 9) Ein Milchfächchen, 18 Loth. 10) Ein Potagelöffel, 14 und ein 8ten Theil Loth. 11) 10. Löffel, 1 Pf., 6 und ein 7 Sten Theil Loth. 12) 6 Gabel, 22 und ein 8ten Theil Loth. 13) Ein Soucoup, 1 Pf., 22 Loth. 14) Ein Präsentir-Becker, 30 und ein 8ten Theil Loth. 15) Eine Caffeeanne mit 3 Kranen, 4 Pf., 8 und ein halb Loth. 16) Ein klein Soucoup, 25 und ein halb Loth. 17) Ein Kann mit Deckel, 28 und 3 4tel Loth. 18) Ein Teller, 24 Loth. 19) Ein Paar Leuchter, 32 und 3 4tel Loth. 20) Ein Senstopf, 9 und ein 8ten Theil Loth. 21) 2 Löffel, 7 und 3 4tel Loth. 22) 6 Gabel, 17 Loth. 23) Ein Bügel mit Kette, Kocher und Scheere, 18 Loth. 24) Ein kleiner Becker mit 4 kleinen Stücken, 7 und ein 7 8ten Theil Loth. 25) Ein getriebener Vocal verguldet 13 und ein 5 Sten Theil Loth.

No. 26. Sieben Messerhefte, 36 Loth. 27) 12 kleine dito, 15 Loth. 28) Eine Klei-berbüchse, 3 und 3 4tel Loth. 29) Eine dito kleiner, 1 und ein halb Loth. 30) 3 Bücher mit Silber beschlagen, 7 Loth. 31) Eine Tabatiere, 10 Loth. 32) Ein Pfropschieber, 3 und ein halb Loth. 33) 2 Senflöffelgen, 1 und ein 5 Sten Theil Loth. 34) Eine Velle mit Ketten, 9 Loth. 35) Ein Schächtelgen mit klein Werk, 5 und ein 4tel Loth. 36) 1 kleiner Vocal mit dito 3 und ein 4tel Loth. 37) Eine kleine Schachtel mit dito, 2 und 1 4tel Loth. 38) 3 Schaustücke, 11 und ein 7 Sten Theil Loth., alles zu 45 silb. per Loth gewürdiget.

Ferner eine silberne Sackuhr, zu 20 Rthlr. Zwey Wildemanns-Thaler, 3 Rthlr 20 silb. Eine eingelegte Schildkröte; Tabatier, 4 Rthlr. Eine von Perlemutter, 40 silb. Ein Eisenbeinen Schächtelgen, 20 silb. Ein Ring mit 9 Steinen, 12 Rthlr. Ein dito mit einem Türkooy, 3 Rthlr. Ein dito, 4 Rthlr. Ein dito mit Pittschier, 4 Rthlr. Ein dito mit einem Tafelstein, 5 Rthlr. Ein Goldenring 5 Engels, 7 Rthlr 52 silb. Ein Halb-Schloßgen, 3 Engel, 4 Rthlr 30 silb. Ein dito . . . 1 Engel 18 a., 2 Rthlr 5 silb. Ein Ohrgehäng, 1 Rthlr. Ein Gulderring, 5 Rthlr 50 silb. Eine goldene Sackuhr, zu 50 Rthlr. Ein Ring mit Edelgesteinen, 30 Rthlr wehrt. Kaufsüchtige können sich den 15, 22 und 29sten Julii im Landgericht melden. Befehl im Landg. den 1 Julii 1761.

Es sind die Kinder und Erben der verstorbenen Frau Wittiben Synapius vorhabens nach folgende Erbgründe, als: 1) ein aufm Heydberg, einerseits Joh. Kuhlwey, anderer Seits derer P. P. Capucinorum Garten gelegenes Haus, samt dahinter vorhandenen, auf die Steckbahne ausgehenden Garten. 2) ein in der Wasserstrasse gelegenes Haus, der Eycker genannt. 3) einen zwischen der Haagischen, und Heydbergischen Pforte gelegenen Garten, in Terminis den 27 Junii, 11 und 25 Julii, allemahl Nachm um 3 Uhr, auf der Stadts Waage zu Elebe freywillig, jedoch öffentlich dem meißbietenden zu verkaufen; dieselige, so ein oder anderes von solchen Parcellen zu kauffen Lust haben, können sich in aed. Terminis einfinden, auch vorhero nach Belieben die Verkauf. Vorwarden bey dem Schüttere, u. Administratoren Herrn von Renesse einsehen.

Es sollen einige dem Derck Urnds in Niedermörnter für rückständige Pacht erquirte Mobilien und Movenzien, als ein einjährig Füssen, ein schwarze Stute, eine Mahle, ein Ehebinter, eine Kuttscharre, eine lange Karre, und ein Pflug in Termino den 29 dieses, Nachm um 2 Uhr, zu ged. Niedermörnter an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich verkauft werden; diejenige, welche dnu Lust haben, können sich auf gemelte Zeit und Ort einfinden, und ihren Vortheil suchen. Elebe den 10 Julii 1761.

In der Stadt Ranten sollen auf den 25ten Julii Nachm. um 2 Uhr, aufm Markt zwei dreijährige frisch gesunde Farrosen von der Stadt. Gemeinde öffentlich dem meistbietenden zu ihrem Nutzen kauffen.

Da au; den 10 genannten, denen Erben sel. Herrn Rath Bely zugehörigen, zu Beed gelegenen Bongerthof nunmehr 2500 Rthlr gebotten ist, und um finalen Verkauf der dritte Termin, auf den 25 Julii e., angesetzt worden; so wird solches des Endes dem publico hiemit bekannt gemacht, damit die Liebhabere am bejagten Tage sich des Nachmittags präcise um 2 Uhr an des Herrn Scheyen Bürgermeisters Behausung in Rabrott einfinden, und nach Befallen licitiren und den Zuschlag gewärtigen, sonst auch in der zwischen Zeit beim Herrn Justigrath vom Hofe in Meurs die Conditiones einsehen, auch zugleich daselbst höben können.

Dem publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß wegen festirender Contribution auch aufgeschriebenen Fourage und Runden, Morgen, der des Bauren Rauenhofs im Amte Winnekenbont gelegen; Fortfahrungsstücke, auch Pferde, Rindvieh und übrige Effecten auf Donnerstag den 23 Julii a. e., morgens gegen 9 Uhr, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen; Liebhabere können sich zu gem. Zeit auf ged. Hof einfinden, und ihren Vortheil suchen.

Es sollen mit Bewilligung derer Deputirten und Geerhten des Amtes Sombbeck nachstehende in gedachtem Amte liegende Güther in usum Contributionis auf den 15 Augusti a. cur. zu Sombbeck in dem Hrich an den meistbietenden öffentlich verkauft worden, als: Schmitgens Hof. Quiffers Hof. Sorris Hof. Sammen halben Rath und Horstmanns Rath. Es werden also alle Liebhabere ersucht sich bestimmten Tages morgens um 9 Uhr am bemelten Ort einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen; diejenige aber so an ged. Gütheren einige Forderung oder sonstige Ansprache haben, werden requiriret selbige bey der Sombbeckischen Forderung oder sonstigen Ansprache haben, werden requiriret selbige bey der Sombbeckischen Receptur in Ranten vor obdemeltem Termino anzuzeigen, um darnach den statum der Schulden formiren zu können.

Zu Befolgung, ad instantiam des Hn Hofraths Rindelauf und übriger in Actis verhandelter Creditoren des vormals gewesenenen Elevischen Nachrichters J. H. Claffen, ergangenen mandati grat. aus hochl. Justiz- und Appellations Collegio vom 6 April, und da nicht nur die ad Edictales comparirte sämmtl. Mit. Creditores, sondern auch der, denen edictaliter ausgelassen Erben, ex officio angeordnete Mandatarius und Contradictor in die Ditraktion des hieselbst in Bochum aufm alten Markt wohl gelegene und mit einem weitläufigen Garten ökonomisch bahr daran versehenen Elevischen Hauses, so schon vorhin auf 900 Rthlr taxiret worden, re- stato gebietet; so sollen nunmehr in hanc austrahendi der 4te Junii pro primo, der 6te Augusti pro secundo, und der 8te October pro tertio & ultimo termino allen abt Nachm. um 2 Uhr hieselbst aufm Nachthause angesetzt seyn, und im letzten der Zuschlag dem meistbietenden erfolgen; wes Endes Lusttragende dahin vorgeladen werden, und die proclamata hieselbst zu Essen und zu Castrop zu eines jeden Einsicht und Entschliessung öffentlich angeschlagen sind. Bochum im Stadta. den 23 April 1761.

Der Assessor Herr von Forell will sein Guth im Weldonck bey Bennep, mit dem Holzgewach, welches Stoffel Stoffeln jezo bewohnet, so dann seine Rathskasse zu Warbaven ohne weit Griethausen, welche Peter Wilmsen in Pacht hat, freywillig aus der Hand verkaufen. Bey dem Herrn Geheimen Regierungs Rath von Forell zu Elebe ist deßfalls nähere Nachricht einzuziehen.

Es haben die Erben. seel. In Verichtschreibers Stoel in Schwelm resolviret nachfolgende Grundstücke öffentlich unter Assistance des Gerichts zu verkaufen, 1) die Wiese vor der Güterpforte. 2) die lang derselben herunter liegende sieben sechzig Bärten. 3) das Stück Land vor ged. Pforte, nebst dem dazu gehörigen Erdfang und Flößgerechtigkeit. Die Liebhabere zum Kauf, müssen sich in denen bestimmten Terminen den 27 Juli, 27 Augusti und 28 September a. c., aufm Rathhause zu Schwelm einfinden, und hat der meistbietende den Zuschlag und Adjudication zu erwarten.

Op den 12 July sal binnen Straelen verkocht worden het zoo genoemde Pleunis Erf.

IV. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Es hat der Colonus Albert Paß aus Bislich per Memoriale bey uns angezeigt, wie er von dem Freyherrn von Wittenhorst und Sönsfeld das im erstgenannten Amte gelegene Baurenguth, der Stalmannhof genant, mit Recht und Gerechtigkeit als allodial frey an sich gekauft hätte, und nächstens gerne das Kaufpretium auszahlen mögte; damit er aber der Zahlung halber ein vor allemahl gestestet seyn könnte, hat er gebeten, daß dieser Kauf nicht allein durch das Intelligenzblatt bekant gemacht, sondern auch diejenige, welche etwa an diesem Guth ex quocunque juris capite zu fordern haben solten, edictaliter citiret werden mögten; wenn nun diesem rechtlichen petito defeziret worden; so helffen und laden wir alle diejenige, so an obgem. Stalmannhof in Bislich gelegen, ein dingliches Recht haben, daß sie solches in 9 Wochen, wozon 3 für den ersten, 3 für den folgenden und 3 für den letztern Termin unwiederrücklich festgesetzt werden, längstens aber den 3 Augusti bey hiesigem Königl. Landgericht darab die Probatorial- und Justifikations-Stücken producieren, oder *causo hoc in timo Termino*, decretum *præclusionis* & *perpetui silentii* zu gemärtigen haben, und damit sich keiner mit der Unwissenheit behelffen könne, sollen die Edictales zu Rheinberg, und zu Anholt ordentlich angeschlagen werden. Wesel im Landg. den 1 Junii 1761.

V. Gelder so zu verleyhen außserhalb Duisburg.

Bey der Reformirten Diaconie zu Creyfeld seynd 400 Rthlr Capital eingegangen; wer dieselbe gegen 4. vom hundert jährliche Zinsen und hinlängliche Versicherung zu Lohn mögte nehmen wollen, der geliebe sich deshalb bey dem Reformirten Consistorio zu melden.

VI. Von gestohlenen Sachen außserhalb Duisburg.

In der Nacht vom 13 auf den 14ten dieses Monats Julii ist im Amte Wesel in der so genandten Franßen Marie ein gewaltsamer Einbruch geschehen, und den Einwohnern Joh. Woelen dessen hochschwangern Frau Weltjen Bruckmanns, dem Knecht und zweyen Kindern, einß von 7 und das andere von 5 Jahren, Hände und Füße gebunden, Risten und Kasten erbrochen, und darauß geraubet hundert und fünf Thaler an Geld, worunter ein goldenes Stück von 12 Rthlr und 6 Ducaten gemzen, ein silbernes Ohrrißsen A. B. gezeichnet, zwey silberne Haarnadeln, ein goldener Ring, worauf G. gestanden, 8 silberne Knöpf, zwey Paar silberne Frauen-Schuhspinneln, ein brauner Manns-Rock mit blauem Saeb gefutert, zehn Servietten, wozon 2 mit A. B. gezeichnet, zwey Messeltüchen Halstücher, deren eines auch A. B. gezeichnet, 13 Manns- und 10 Frauen-Hemder, wozon die meiste mit Leinwand A. B. gezeichnet, 12 Leinwand A. B. gezeichnet, ein Seiden-Halstuch, und ein Doppeltseinen-Schürze. Die Räuber haben nicht nur den Joh. Woelen auf der Dielen geschleppt, denselben aufm Grund bald tod geprügel, sondern auch die hochschwangere Frau über ihn herzubaden, mit siedendem Oel, so sie über Feuer gedratet, zu brennen, auch die Keule abzustreichen gedrohet, daß sie mehr Geld anzeigen solten. Dieser Räuber Ly vier im Hause alle ungarische Kerl mit braunlichen Gesichtern, schwarzen Augen und Haaren gewesen, so hiesige Landes-Sprache geredet. Einer dieser Kerlen ist kurzer Statur, hat einen dicken Kopf und schiefes Maul, und ein weißlich Seragen, Camisohl angehabt, und auch einen vorbeschriebenen Manns-Rock angezogen. Der andere ist hochentachtigt, der gottloseste von allen, trägt einen blauen Rock von dicker Flöz. Der dritte ist mit seinem kurzen geblümten Camisohl und langen blauen Rock. Der vierte braun gefleidet gewesen. Drey haben jeder zwey Sachspindeln und einer einen langen Leeren an der Seiten geführt. Alle resp. in uns ausländische Obrigkeiten werden in *Juris subditum cum oblatione ad reciproca* dienst

dienstgeziemend ersuchet auf diese verrückte Mörder und vorbemerkte geraubte Sachen ein
wachsames Auge nehmen, solche im Betretungsfall in Verhaft bringen und darab forder-
samste Nachricht hiehin gelangen zu lassen. Wesel im Landg. den 14 Julii 1761.

v. Stockum, Siegfried, Beinom.

VII. Von geschעהer Mordthat außerbald Duisb.

Es ist diesen Morgen ungefehr um 8 Uhr bey Birten auf der Edlnischen Heerstrasse ein
unbekandter Mensch erschoten worden, welcher, wie aus einigen bey ihm zefundenen Nach-
richten zu schliessen, Johann Bastian geheissen, von Mons gebürtig gewesen, und hieb-
als Matros auf einem Holländischen Schiffe gebienet haben soll. Von dem Thäter hat man
nicht die geringste Spur oder Anweise erhalten; da aber gleichwohl dem Publico und Insbes
daran gelegen, daß der Thäter zur gebührender Straffe gezogen werde; so wird jedermann
besonders aber alle und jede ein- und ausländische Obrigkeiten sub oblatione reciproci freun-
lich ersuchet zu Beforderung der inquisition und die etwa vorkommende Umstände, welche
der Thäter selbst entdecken können und denselben des begangenen Mordes halber verdammt
machen, beliedig an Hand zu geben, auch den Thäter in Entappungsfall gleich zu arrētiren
und hiesigem Landgericht zu dessen Abhohlung Nachricht zu geben. Xanten im Landg. ericht
den 2 Julii 1761.

VIII. Citatio Creditorum außerbald Duisburg.

Weilen die Wittibe des Gemeintmanns Hüchel nunmehr ebenfalls verstorben ist, und al-
so die Dirgrathische und Hüchelsche sämtliche mündige Kinder sich aus einander zu setzen vorhan-
dens sind, solches aber nicht wohl ebender geschehen könne, als bis daran inforiret die et-
wahige Creditores sich angegeben haben und damit Wichtigkeit getroffen worden ist; Als mer-
den alle Creditores, so eine iustificabile Forderung an den Dirgrathischen und Hüchelschen
Bubel entweder separatim oder combinatim etwa haben mögten, hiedurch öffentlich anstret-
und verabladet, solche binnen 4 Wochen a dato angerechnet längstens in das Hüchelsche Sterb-
haus zu Meurs ohnfehlbar ab- und einzugeben, massen nach Verlauf dieser Frist keine mehr
angenommen werden sollen und können, indeme verschiedene Erbgenahmen sich außer Land
befinden, und die hier bleibende vor derselben Quota nach geschעהer Theilung durchaus nicht
responsabel oder ansprechlich seyn wollen. Meurs den 18 Julii 1761.

Diesjenige, welche an den von dem Herrn Prediger Widdendorf zu Herlohn, dem Wwe-
land verkauften Maylandshof zu Wickede Forderungen zu haben vermeinen, werden per pro-
clamata, wovon eines zu Unna und das andere zu Herlohn affigiret worden, edicalliter in-
toret, um solche innerhalb 9 Wochen a dato den 16 Junii curr., bey dem Landgericht zu Unna
sub poena perpetui silentii, beyzubringen und zu iustificiren.

Diese Intelligenz - Titul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

J. A. W. W. W.

Dienstag den 28. Julii 1761.

unter

Allerhöchsten Genehmhaltung

Num.



XXX.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Ekevischen, Geldrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Wovon zu erfahren.

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorfortom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born- Dreise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Nachricht von HENRICO BOMELIO, dem Urheber des Buchs de Bello Trajectino,
oder von dem Utrechtschen Kriege.

Fortsetzung und Beschluß.

IX. Wir kommen nun zu der andern Frage von dem eigentlichen Urheber dieses Buchs,
welches die gründlichste und ausführlichste Nachricht eines gewissen merkwürdi-
gen Zeitpunkts in der Utrechtschen Geschichte in sich verfaßt, dero gleichen nirgend angetrof-
fen wird, indem weder vorher noch nach diesem Schriftsteller über solche Materie von jemand
etwas so umständlich geschrieben worden. Daß derselbige Henricus Bomelius, welcher
im

im Fraterhause des heil. Hieronymus zu Utrecht als ein Mitglied sich aufgehalten, auch Aufsieder der Marien Magdalenen, Schwestern daselbst gewesen, der Urheber der erwähnten Geschichte sey, daran ist nicht zu zweifeln. Valerius Andreas und Caspar Burmann/ ein vor wenigen Jahren gewesenes ansehnliches Mitglied der Regierung zu Utrecht, bejaht es; und mit diesem Zeugniß stimmt der Aufenthalt des Schriftstellers Bomelius in gedachter Stadt völlig überein, als welcher eben hiedurch Gelegenheit und Anlaß überkommen, diese Historie zu verfertigen, da er sonst ein Gelderkmann, und aus der Stadt Bommel, nach Arnolds von Slichtenhorst Bericht, bürtig gewesen. Daß er damals, als ein so gefährlicher Auflauf, und der darauf erfolgte öffentliche Krieg sichgetragen, vieles mit eigenen Augen angesehen habe, und also in der Stadt gegenwärtig gewesen sey, solches bezeugt er selber (f).

X. Aber ob dieser Henricus Bomelius eben derselbige mit Namen und Zunamen so genannte Prediger zu Wesel gewesen, darin zweifelt der Knote. Valerius Andreas leugnet es platterdings; (g) und will, daß dieser Weselsche Prediger (der auch hernach zu Duisburg gestanden und daselbst 1570 gestorben ist) ein ganz anderer und zwar ein protestantischer Geistlicher, gewesen, der ein Buch unter dem Titul Lamentationes Petri, seu novus Esdras geschrieben, welches Conradus Gesnerus zwar ebenfalls dem Utrechtschen Bomelius / doch mit Unrecht zulege, der aber dieses Werk de bello Trajectino, oder von dem Utrechtschen Briege, nur allein nachgelassen habe. Und hiemit stimmt der Herr Caspar Burmann überein, der keine andere Nachricht, als welche Andreas gegeben, den er auch anführt, gehabt hat. Zu mehrer Bescheinigung hievon gereicht auch dieses, daß der Utrechtsche Bomelius der Urheber des Buchs, nach Val. Andrea Bericht schon im Jahr 1542 gestorben sey; da hingegen gegen denjenigen, welcher zu Wesel und Duisburg als Prediger gestanden, erst im Jahr 1570 seine irdische Hütte abgeleget hat, wie nebst unserm Duisburgischen Chronico, auch in Joh. Diederichs von Steinen Beschreibung der Reformation: Historie im Herzogthum Bentheim, pag. 56 erzehlet wird. Kurz zu sagen, Val. Andreas und Casp. Burmann, dessen Nachfolger, wollen, Henricus Bomelius/ der de Bello Trajectino geschrieben, sey ein Carnolischer Geistlicher zu Utrecht, nicht Henricus Bomelius, ein protestantischer zu Wesel, welcher das Buch Lamentationes Petri, oder Novum Esdras nachgelassen habe, gewesen.

XI. Gegen dieses Vorgeben aber streitet dasjenige, was Conrad Gesnerus / Herr Bomelmann und andere erzehlen, die nemlich den Weselschen Bomelius / der hier zu Duisburg im Jahr 1570 gestorben, für eben denselbigen Bomelius anzeihen, der die schon öfters erwähnte Utrechtsche Geschichte geschrieben; daß also jener vom Val. Andreas ge-

(f) Siehe da die Worte, deren sich Bomelius in seiner Zuschrift an Gisbertus Boxtorpe, seinem Gönner, bedienet: Visum est nobis brevi opusculo bellum Trajectinum acerbissime, atque paucis perstringere, quamnam hæc Tragedia initia, & quem tandem finem sortita sit. In quo profecto non omnes tantæ calamitatis mirurias, sed ea duntaxat, QUÆ NOS IPSI PRÆSENTES VEL VIDIMUS, val à testibus fide dignis audivimus, stylo licet inculto prosequuti sumus. Wo bevläuffig nebst dem, was er von seiner eigenen Gegenwart schreibt, auch zu merken ist, was er von glaubwürdigen Zeugen hinzuzusetzt. Daß daraus wird man nicht unbillich schließen, daß er hernach aus der Stadt Utrecht in währenddem Unheil sich andersthin begeben. Solches kan uns hernach in unserer ferneren Entdeckung auch dienlich seyn.

(g) Nachdem Val. Andreas von Bomelius / was er zu Utrecht gewesen, und in welchem Jahr er gestorben wäre, berichtet hatte, füget er hinzu: Descripsit bellum Ultrajectinum &c. Addit Bibliotheca Tigurina scripsisse Lamentationes Petri, seu novum Esdras, fuisseque Ecclesiasten Vefaliensem. Verum is niger est, & diversus ab hoc nostro quem tu, Romane, caveto. Siehe da die Meynung des Val. Andrea, der die letzten Worte, womit er den Weselschen Bomelius so gefährlich abschilbert aus dem Hertratio, Lib. I. Sat. IV. v. 85. entlehnet hat, vielleicht aber, was ihm das Buch de Bello Trajectino wäre vor die Augen gekommen, von desselben Ursprung anders wurde getheilt haben.

rühmte Urheber des Buchs de bello Trajectino, und dieser Protestantische Prediger zu Wesel und Duisburg ein und eben derselbe Mann nothwendig müsse gewesen seyn. Nachdem ich nun das Buch selber, welches von keinem der obgedachten Richter, wie aus allen Umständen und Urtheilen erhellet, jemahls gesehen worden (es wäre dan von dem eingigen Gessnerus oder Simlerus geschehen) in die Hände bekommen, so bin ich nach genauer Besichtigung und Durchlesung desselben genöthiget, dieser letzten Meynung beizustimmen, und dadurch zu bestetigen, daß ich diesen Mann vormahls mit Recht unter die gelehrten Schriftsteller ohne Unterscheid, sie mögen Catholisch oder Protestantisch heißen, gebracht habe, die im Herkogthum Cleve geböhren, oder sich aufgehalten haben.

XII. Dan erstlich weist der Augenschein, daß Bomelius / als er dieses Buch de Bello Trajectino geschrieben, nicht mehr zu Utrecht gewöhnet, und seine daselbst aufgetragene Bedienung vermalte, sondern sich von dorten bereits andermohin gemendet habe, daß also von einem und demselben Manne ohne der geringsten Contradiction kan gesagt werden, daß er zu Utrecht ein Rector im Kloster der Marien Magdalenen. Schwestern, und hernach ein Prediger zu Wesel, ja auch an anderen Orten gewesen sey. Zweytens ist es offenkundig, daß er gedachtes Buch in der benachbarten Stadt Mörs verfertigt, und die Dedication an einen Gisbertus Varius den 1 August des Jahrs 1539 schon geschrieben habe. Hoc igitur, heißet es am Ende der Dedication, quidquid est opusculi, tibi, vir clarissime, dedicare decrevimus, ut in praesentiarum habeat tua nobilitas, cui nos multis nominibus devincti sumus, nostri in te animi quaecumque monumentum. Hoc si tibi gratum acceptumque esse cognoverimus, dabimus operam, ut aliquando majora sacratioraque à nobis auspice Christo accipias. Vale & nugas nostras æqui bonique consule. Morsæ, Kalendis Augusti 1539. Das ist: "Dieses Werkgen, wie geringe es auch ist, habe ich dir, berühmter Mann zuignen, wollen, damit deine Edelheit, der ich um viele Ursachen verbunden lebe, jetzt ein etwähliges Merkmal meines Gemüths gegen dieselbe haben möge. Wan ich werde merken, daß dir solches lieb und angenehm sey, will ich mich befeiffigen, daß du zu einiger Zeit größer, und mehr heilige Aufsätze unter des Herrn Christi Beystand von mir erlangest. Lebe gesund, und nimm meine geringe Sachen vor lieb. Mörs, den 1 August, im Jahr 1539.

XIII. Aus diesen Worten, die uns zugleich noch zu mehrern Sachen dienen sollen, erhellet vor erst, daß wir den Urheber des Buchs de Bello Trajectino, bereits mit Gewisheit von Utrecht nach Mörs nachgespühret haben. Laß uns nun sehen, ob wir ihn nicht ferner mit einiger Gewisheit von Mörs auch nach Wesel und Duisburg nachspühren können, und daß er daselbst einen Protestantischen Lehrer abgegeben. Ich finde nichts in der Vorrede, noch im gangen Buche, das dawieder streitet, wohl aber vieles, welches dahin ziele. Dan warum sollte er sonst eben nach Mörs gegangen seyn, wan er nicht den Meynungen der Protestanten wäre geneigt worden? wo damahls der gelehrte und berühmte Graf Germanus Vuesnarius od er von Hüenar / als Herr des Landes sich aufhielt, und allen denen, welche diejer Lehre zugethan waren, Schutz, Aufenthalt, und Beförderung angedeihen ließ. Wir sagen hier nichts, als was die Geschichte sager, und unter den Gelehrten weltkündig ist.

XIV. Nun kan es ja leicht geschehen seyn, daß er hernach von Mörs unter andern auch nach Wesel, und noch kurz vor seinem Tode A. 1570 hiehin nach Duisburg zu einer geistlichen Bedienung gekommen. Er war, wie er das Buch de Bello Trajectino im Jahr 1539 seinem Sönnner Varius dedicirte, noch jung, und, so zu reden, nur noch ein Anfänger im Bücher. Schreiben. Seine zuvor angeführten Worte, daß er mit der Zeit größere und mehr geheiligte Sachen schreiben wolte / (welches er durch das Buch novus Estras schenket erfüllen zu haben) geben dieses deutlich zu erkennen. Er konte darum sein Alter leicht bis aufs Jahr 1570, in welchem er hier in Duisburg gestorben ist, bringen; daß also auch die Zeit in allem vollkommen übereinstimmet. Woraus dan sonnenklar erhellet, daß das Vorgeben des belesenen Valer. Andreas / als wan der Auctor des Buchs bereits im Jahr 1542 gestorben sey, irrig seyn müsse. Und vielleicht kan der Irrthum daher entstanden seyn, weil eben in diesem Jahr 1542 das Buch zu Marburg durch einen anderen, nemlich durch Gerbardus Geldenhauer, seinen Landsmann, und Professor daselbst zum Druck nebst anderen historischen Nachrichten befördert worden, wie wir bereits im Anfang

sang gezeigt haben. Und so wäre auch solche Ungleichheit in Ansehung des Tzahr, worin sonst dieser oder jener sou gestorben seyn, gehoben, die mir anfänglich einige Verwirrung verursachte.

XV. Wan man aber noch ferner die Vorrede des Auctoris selber, fürnemlich am Ende durchlieset, und insonderheit auch diejenige Stelle Fol. 33 damit vergleicht, wo er von den Sitten und Gebräuchen der Urtrechter handelt, so wird man unmöglich glauben können, daß ein Schriftsteller, welcher nicht der Protestantischen, sondern der gegenseitigen Lehre tugendhan sey, dergleichen Meynungen vom Reutment geistlicher Personen, dessen Beschaffenheit, und Folgen hegen könne. Die Stellen sind viel zu weitläufig um hier angeführt zu werden, wo wir ohnedem nur bloße Geschichte und Nachricht von wohlverdienten Scribenten jeder Parthey, nicht aber Lehrpuncte und dergleichen andere Dinge zum Zweck und Vorwurf haben. Ein jeder aber, der obgedachte Stellen liest, wird gewiß von dem Auctor ganz anders als Valerius Andreas urtheilen, der auch selber, wie er sich selbst in dem Vorwort anzeigt, als ein Mann von aufmerckamer Art, wie er sich hin und wieder zeigt, solches unmöglich in Abrede seyn könnte, sondern daß er aus übler Nachricht getretet hätte, gestehen müste.

XVI. Nach ein Urtheil ist hier nicht aus der Acht zu lassen. Ich habe ehmahls in meinem Verzeichniß der Eleyischen gelehrten Schriftsteller, wie Herr von Steinen in seiner Eleyischen Reformation. Historie pag. 55., erinnert, Bomelius sey im Jahr 1570 auf Rheidan Rath von Wesel nach Duisburg gekommen (daß er also hier zu Duisburg nur wenige Monathe gestanden, als er von dem Tode bey noch graugsamen Kräften übererlet worden) dergleichen Besetzungen damahls aus Mangel tüchtiger Werkzeuge oft, unterweilen auch nur leihensweise geschah, wovon wir zur andren Zeit merckwürdige Dinge beybringen könnten. Es war aber Everhardus von Keyd/ oder Rheidanus, dieser große und treffliche Geschichtschreiber der Niederländischen Kriege und Bürgermeister zu Arnheim, zugleich Rath und Günstling der Prinzen von Oranien, denen damahls die Graffschaft, nunmehr Sülpentium Meck nach Erlösung des alten gräflichen Rügenischen Stammes heimgefallen, wofelbst sich der Auctor des Buchs de Bello Trajectino Henricus Bomelius aufgehalten seyn konnte. Auch solches dienet dazu, um den ganzen Zusammenhang dieser Wahrheit desto klärer zu machen.

Joh. Hildebr. Witthof.

I. Cratio Creditorum außerb. Duisburg.

Demnach Herrn. und Derck Vos für sich und ihre Geschwilttern dem Jusfich- und Wolterschen Jurisdiction. Gerichte angezeigt, daß, da ihr Vatter der Schessen Bart Vos mit Tode abgegangen, und ihnen der eigentliche Zustand von dessen Vermögen und Nachlassenschaft nicht bekannt, mithin sie nicht im Stande wären sich zu declariren ihres verstorbenen Vatters Erben seyn zu wollen oder nicht, ehe und bevor alle an dem Vermögen zu fordernden habende Creditores gehörig und zwarn sub pena perpetui silentii verabladet worden, damit solchergestalt die de solv-vel insufficientia bonorum confitete, und von Seiten des Gerichts forhanden Gesuch deferret worden; Als werden hiemit und Kraft dieses öffentlichen proclamatis, worvon eines zu Eleye, eines zu Rymwegen, und eines zu Alpen affigiret, alle und jede, so an dem verstorbenen Schessen Bart Vos Vermögen ex quocunque capite etwas zu prätendiren haben, peremptorie verabladet, daß sie sich binnen 9 Wochen a dato dieses anzuwenden, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten peremptorischen Termin zu rechnen, beim Jusfich- und Wolterschen Jurisdiction. Gerichte melden, und längstens im dritten Termin den 15 Augusti a. e. ihre Forderungen mit unatdelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise verificiren, im niedrigen Fall und mit Ablauf dieser Zeit, sollen A. e. für beschloffen geachtet, und diejenige, so sich nicht gemeldet, nicht weiter verhöret von dem Vermögen des Bart Vos abgewiesen, und ihnen ein ewiges Rükschweigen auferleget werden. Wornach sich also diese in acht. Urt. hierunter gedruckten Richterl. Insigels, meines des Richtern und Secretarii Unterschriften. Eleye den 13 Junii 1761.

(L.S.)

Anton Schmie.

Anhang

Num. XXX. Dienstag den 28. Julii 1761.

3a dem Dursburgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Dursburg.

Ad instantiam concurrirender Creditoren wider die Ehef. Henr. von Hult, soll folgendes Silberwerk und pretiosa in 3 Terminen subhaziret werden. No. 1. Zwey Paar silb. Leuchter, 2 Pfund, 2 und 3 4tel Loth. 2) 2 Paar Schneuzen und Bäche, 1 Pf., 5 u. ein 2ten Theil Loth. 3) Ein Thee- und Zucker-Büchse, 29 und ein halb Loth. 4) Ein Kanne mit Deckel, 1 Pf. 3 und 3 4tel Loth. 5) 2 Zucker-Schüsselgen, 14 Loth. 6) Ein Theepott, 20 Loth. 7) 2 Salzfässer, 15 und ein 1ten Theil Loth. 8) Ein Senfstopf, 13 Loth. 9) Ein Milchschanden, 18 Loth. 10) Ein Potagelöffel, 14 und ein 2ten Theil Loth. 11) 10. Löffel, 1 Pf., 6 und ein 7 8ten Theil Loth. 12) 6 Gabel, 12 und ein 2ten Theil Loth. 13) Ein Soucoup, 1 Pf., 22 Loth. 14) Ein Präsentir-Decker, 30 und ein 2ten Theil Loth. 15) Eine Kaffeekanne mit 3 Kranen, 4 Pf., 8 und ein halb Loth. 16) Ein klein Soucoup, 25 und ein halb Loth. 17) Ein Kann mit Deckel, 28 und 3 4tel Loth. 18) Ein Teller, 24 Loth. 19) Ein Paar Leuchter, 32 und 3 4tel Loth. 20) Ein Senfstopf, 9 und ein 2ten Theil Loth. 21) 2 Löffel, 7 und 3 4tel Loth. 22) 6 Gabel, 17 Loth. 23) Ein Bügel mit Kette, Kocher und Schere, 18 Loth. 24) Ein kleiner Becher mit 4 kleinen Stücken, 7 und ein 7 8ten Theil Loth. 25) Ein getriebener Vocal verguldet 13 und ein 6 8ten Theil Loth.

No. 26. Sieben Messerhefte, 36 Loth. 27) 12 kleine dito, 15 Loth. 28) Eine Kleinverbüchse, 3 und 3 4tel Loth. 29) Eine dito kleiner, 1 und ein halb Loth. 30) 3 Bücher mit Silber beschlagen, 7 Loth. 31) Eine Tabatiere, 10 Loth. 32) Ein Pflöpfstieber, 3 und ein halb Loth. 33) 2 Senfstöffelgen, 1 und ein 5 8ten Theil Loth. 34) Eine Bekke mit Ketten, 9 Loth. 35) Ein Schächtelgen mit Klein Werk, 5 und ein 4tel Loth. 36) 1 kleiner Vocal mit dito 5 und ein 4tel Loth. 37) Eine kleine Schachtel mit dito, 2 und 1 4tel Loth. 38) 3 Schausüße, 11 und ein 7 8ten Theil Loth., alles zu 45 Rüb. per Loth gewürdiget.

Ferner eine silberne Sackuhr, zu 20 Rthlr. Zwey Wildemanns. Thaler, 3 Rthlr 20 Pf. Eine eingelegte Schildkröte, Tabauer, 4 Rthlr. Eine von Perlemutter, 40 Rthlr. Ein Eisenbeinen Schächtelgen, 20 Rthlr. Ein Ring mit 9 Steinen, 12 Rthlr. Ein dito mit einem Türkoon, 2 Rthlr. Ein dito, 4 Rthlr. Ein dito mit Puschier, 4 Rthlr. Ein dito mit einem Tafelstein, 5 Rthlr. Ein Goldnenring 5 Engels, 7 Rthlr 52 Rthlr. Ein Halb-Schloßgen, 3 Engel, 4 Rthlr 30 Rthlr. Ein dito, 1 Engel 18 a., 2 Rthlr 7 Rthlr. Ein Ohrgehäng, 1 Rthlr. Ein Guldnenring, 5 Rthlr 50 Rthlr. Eine goldene Sackuhr, zu 50 Rthlr. Ein Ring mit Edelgesteinen, 30 Rthlr wehrt. Kaufsüßige können sich den 15. 22 und 29ten Julii im Landgericht wehden. Wesel im Landg. den 1 Julii 1761.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit mündlich zu wissen wasmassen das Baurenguth samt darauf stehende Gebäude im Amte Elbe auf Waterborn gelassen, welches dem verstorbenen Justizrath Ther. Schmittens zuständig, und obhängefähr 10 à 11 Morgen holländ. groß ist, ad instantiam der Frau Wittiben Cassier Kapard pro obinendo judicato, vigore Rescripti Regiminis de 6 Maji a. c., zum Hof, Garten, eine Toge gebracht, und nach Abzug der darauf hastenden Lasten, als: 1) Hof, Garten, und Ländereyen, so vorgelagter massen obhängefähr 10 à 11 Morgen holl groß befunden worden, auf 525 Rthlr. 2) Das Haus zu 250 Rthlr. 3) Die besonders stehende neue Scheune oder Gebäude, 225 Rthlr. und 4) Das alte Gebäude oder so genannte Holz-Schoppen, auf 20 Rthlr.; Summa auf 1020 Rthlr. Ordnung: mäßig gewürdiget worden: wehden

wenn nun vordesagte Frau Wittibe Casper Rappard um die Subhastation, nach Anweisung vorallegten Rescripti Regiminis angehalten, und selbige zu bewürcken decretiret worden; die subhastiren wir und stellen in männiglich feilen Kauf obged. Guth samt Zubehör, welche Parcellen mit mehrerem in der Lore beschriben, mit der taxirten Summe der 1020 Reichthalern und laden auch dieselige, so Belieben haben mögten, solches Guth zu kaufen, auf den 25 September, 27 November a. c., und 26 Januarii a. fut., allemahl Nachm. um 4 Uhr, auf hiesiger Stadtwaage und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, in angesetztten Terminis des Endes zu erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder erwarten sollen, daß in letztem Termino das Guth cum Appendentiis, den meistbietenden zu schlagen und niemand weiter dagegen geböret werde. Urf. unseres beygedruckten Insiegels und eigenhändiger Unterschrift. Eleve im Landg. den 10 Julii 1761.

(L. S.)

Sethmann, Rittmeister.

Senr. Gesellschaft.

Es sollen mit Bewilligung derer Deputirten und Beerdten des Amtes Sönsbeck nachstehende in gedachtem Amte liegende Güther in usum Contributionis auf den 15 Augusti a. curr. zu Sönsbeck in dem Kirch an den meistbietenden öffentlich verkauft werden, als: Schmitzgen Hof, Quiffers Hof, Sorris Hof, Sammen halben Rath und Dorflmanns Rath. Es werden also alle Liebhabere ersuchet sich bestimmten Tages morgens um 9 Uhr am bemelten Ort einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen; dieselige aber so an ged. Gütheren einige Forderung oder sonstige Ansprache haben, werden requiriret selbige bey der Sönsbeckischen Receptur in Ranten vor obdemeltem Termino anzugeigen, um darnach den statum der Schulden formiren zu können.

Es haben die Erbggen. seel. In Berichtschreibers Stoet in Schwelm resolviret nachfolgende Grundstücke öffentlich unter Assitence des Gerichts zu verkaufen, 1) die Wiese vor der Brüterpforte. 2) die langk derselben herunter liegende sieben sechsigt Gärten. 3) das Stück Land vor ged. Pforte, nebst dem dazu gehörigen Erdsang und Söngerechtigkeit. Die Liebhabere zum Kauf, müssen sich in denen bestimmten Terminen den 27 Julii, 27 Augusti und 28 September a. c., aufm Rathhause zu Schwelm einfinden, und hat ver meistbietende den Zuschlag und Adjudication zu erwarten.

Zum Behuf der Deßis Küperschen Creditoren sollen dessen auf dem so genandten Ham zu Uffel belegene zwey kleine Morgen Landes in Terminis den 25 September und 25 Novemb. in die Morgens Blocke 10, public angehangen, und in ultimo terminio dem meistbietenden gethlich zugeschlagen werden. Es können also die dazu Lustringende sich in prædictis Terminis melden. Eleve im Landg. den 18 Julii 1761.

Auf eingekommenes gnäd. Rescript aus hochl. Krieger- und Domainen. Cammer, wird dem publico hiemit bekant gemacht, daß wegen schuldigen und anädigst determinirten Waagepachtens Restants des abgestandenen Waagepächtern Veteren Daumanns dessen in der Kirchstrasse gelegene Behausung in 3 Terminis, als worzu der erste auf den 4 Augusti, der 2 auf den 25 ejusdem, und der 3 und letzte auf den 15 September a. c. hiemit präfigiret wird, verkauft werden solle. Lustringende können sich also denn in dictis terminis zu Neurs auf der Stadt Waage Vorm. um 9 Uhr coram Magistrata einfinden, und nach Befallen licitiren, auch vorhero die Conditiones beim Secretario Herrn Hofrath Scholten einsehen.

Den 10 August a. curr., sal Naamidsdags om twee vuren opentlyck aan de meestbiedende te Ulft in de Grasschap Zutphen, in de Heerlyckheit Gendering ten huysse van Friderick Hakensscheyt verkocht worden een huys met een Koolhof daerby, en een Brouwey, darin een nienwe Brouketel, 14 Tonnen Bier fattend met alher Hofm van Friderick Hakensscheyt, en oock een Op- en een Binnkerpomp daerby. Het is een vry en onbeswart Erf; zoo ymand merdere Naaricht daer van begeert, kan zich te Ulft by Friderick Hakensscheyt melden.

Künstigen

Künftigen Mittwoch den 22 dieses, soll des morgens um 8 Uhr an des Wirthen Steberichs Behausung zu Capellen, der ganze große Stockahmhof, so wie er in seinen Pfoten und Pfahlungen, mit Gebäuden, Land, Weyden und Holzgemach daselbst gelegen freiwillig und öffentlich, um solchen so fort anzutreten, dem meistbietenden, nachdem darüber der erforderliche Consens vom hochlöbl. Pupillen-Collegio eingezogen worden, verkauft werden; des Endes die Liebhabere sich zur gesetzten Zeit an benanntem Ort und Stelle einfinden und ihren Vortheil suchen, den Zuschlag aber im zweyten Termin, der demnecht bekant gemacht werden wird, salva ratifications gewärtigen, auch die Conditiones beym Justizrath Herrn vom Hofe in Neurs einsehen können.

III. Sachen / so vermisst aufferhalb Duisburg.

In der Nacht vom 17 bis 18 Julii sind dem Bauern Striebeck zu Hilsfeld aus dem Bruch so zwischen Dinkladden und Wesel lieget, zwey Pferde entkommen, davon das eine, welches ganz schwarz, ein Mutterpferd, und ohngefehr 15 Hand hoch, das andere ist ein Wallach, so roth und auf dem Rücken ein kleinen greulichen Flecken hat, und beynah 14 Hand hoch, und obwohl besagter Bauer sich alle Mühe gegeben die entkommene Pferde aufzusuchen und nachzufragen, so hat er doch hiebithin nicht die geringste Nachricht von denselben einziehen können. Da man nun nicht anders denken kan, als daß diese Pferde müssen gestohlen seyn; so wird solches hiedurch dem publico des Endes bekant gemacht, damit, wenn jemand wäre, dem diese Pferde vorkommen, oder Nachricht davon empfangen mügte, selbige so fort anzuhalten, auch die verdächtige zu arretiren, und dem Landgericht zu Dinkladden beliebige Nachricht davon zu ertheilen.

IV. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Der Herr Justizrath von Grüter hat den ihm aus der Bernsauischen Nachlassenschaft an-erfahrenen so genannten Holtmanns Kotten an Henr. Caspar Wönninghof verkauft; di-jentae, so daran eine gegründete Ansprache zu machen, berechtiget seyn mögten, sind durch eine Edictal Citation abgeladen, um ihre etwaige Ansprüche innerhalb 9 Wochen bey dem Gericht zu Schwelm anzugeben, und den 31 Augusti a. c. sub poena perpetui silentii zu justificiren.

Es hat Wilhelm Lotterk von Bernh. Brans ein Viertel Morgen Land im Wanheimer Feld gelegen, an sich gekauft; wer daran etwas zu forderen hat, kan sich in Zeit von 6 Wochen beym Ankäufer melden, sonst die Kaufgelder aufgezehlet werden sollen.

V. Von gestohlenen Sachen aufferhalb Duisburg.

In der Nacht vom 13 auf den 14ten dieses Monaths Julii ist im Amte Wesel in der so genannten Francken Marie ein gewaltsamer Einbruch geschehen, und den Einwohnern Joh. Boelen dessen hochschwängern Frau Neltz n Brückmanns, dem Knecht und zweyen Kinderen, eins von 7 und das andere von 5 Jahren, Hände und Füße gebunden, Kisten und Kasten erbrochen, und daraus geraubet hundert und fünf Thaler an Geld; worunter ein goldenes Stück von 12 Nthlr und 6 Ducaten gewesen, ein silbernes Obreissen A. B. gezeichnet, zwey silberne Haarnadeln, ein goldener Ring, worauf G. gestanden, 8 silberne Knöpf, zwey Paar silberne Frauen-Schuhknallen, ein brauner Manns Rock mit blauem Saey gefutert, zehn Serbietten, wovon 2 mit A. B. gezeichnet, zwey Messelüchen Halstücher, deren eines auch A. B. gezeichnet, 13 Manns- und 10 Frauen-Hemder, wovon die mereste mit Leinengarn A. B. gezeichnet, 12 Wackmüzen A. B. gezeichnet, ein Seiden-Halstuch, und ein Doppelsternen-Schürze. Die Räuber haben nicht nur den Joh. Boelen auf der Dielen geschleppt, denselben anm Grund halb tod geprügelt, sondern auch die hochschwängere Frau über ihn herzubinden, mit siedendem Del, so sie übers Feuer gebraten, zu brennen, auch die Keule ab- schneiden gedrohet, daß sie mehr Geld anzeigen sollen. Dieser Räuber sind vier

im Hause alle kurze starke Kerls mit brännlichen Gesichtern, schwarzen Augen und Haaren gewesen, so hiesige Landes. Sprache geredet. Einer dieser Kerls ist kurzer Statur, hat einen dicken Kopf und schiefes Maul, und ein weißlich Sergen. Camisohl angehabt, und auch den vorbezeichneten Manns. Rock angezogen. Der andere ist hochennarbigt, der gottlosheit von allen, trägt einen blauen Rock von dicken Fiaß. Der dritte ist mit einem kurzen gelbten Camisohl und langen blauen Rock. Der vierte braun gekleidet gewesen. Drey haben jeder zwey Sackpistolen und etzer einen langen Degen an der Seiten geführt. Alle resp. in und ausländische Obrigkeiten werden in Juris subdijum cum oblatione ad reciproca dienstgegend ersucher auf diese verrückte Räuder und vorbemerzte geraubte Sachen ein wahrhaftes Auge nehmen, solche im Betretungsfall in Verhaft bringen und darab fordersamste Nachricht hiehin gelangen zu lassen. Befehl im Landg. den 14 Julii 1761.
v. Stokum, Siegfried, Weinom.

VI. Von geschehener Mordthat außerhalb Duisb.

Es ist diesen Morgen angehehr um 8 Uhr bey Wirten auf der Kölnischen Heerstraße im unbekannter Mensch erlöchen worden, welcher, wie aus einigen bey ihm gefundenen Nachrichten zu schließen, Johann Bastian geheissen, von Worms gebürtig gewesen, und hiedero als Matros auf einem Holländischen Schiffe gedient hat. Von dem Thäter hat man nicht die geringste Spur oder Anweise erhalten; da aber gleichwohl dem Publico und Justitz daran gelegen, daß der Thäter zur gebührender Straffe gezogen werde; so wird jedermann, besonders aber alle und jede ein- und ausländische Obrigkeiten sub oblatione reciproci freundschaftlich ersucher zu Beförderung der inquisition und die etwa vorkommende Umstände, welche der Thäter selbst entdecken können und denselben des begangenen Mordes halber verdächtig machen, beliebig an Hand zu geben, auch den Thäter in Entpungungsfall gleich zu arretiren, und hiesigem Landgericht zu dessen Abholung Nachricht zu geben. Kanten im Landgericht den 2 Julii 1761.

VII. Causa Creditorum außerhalb Duisburg.

Da die Wittibe des Philip Jacob Somperk sich mit denen ihr zum Theil unbekannter Gläubigern ihres verstorbenen Ehemanns zu Güte zu setzen willens, und zum Versuch dieser Güte von hochlöblicher Land s. Regierung Commissio dem Regierung Referendario Grotmann ertheilet ist, so werden sämtliche Creditores des Philip Jacob Somperk hieburch abgetraden, zu auf den 4 Augusti a. curr., morgens um 9 Uhr, auf der Regierung. Saugplatz entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten cum iuriscatoris ihrer Forderungen vor der angeordneten Commission zu erscheinen, die Vergleichs, Vorschläge der Wittibe Somperk anzuhören, und sich darauf ferner zu erklären.

Die Wittibe des verstorbenen Joh Derck SünTERS, Maria Rabot ist am 9ten curr., so viel man weiß ab inkeltato, nur mit Hinterlassung einer einzigen Schwester Elisabeth Rabot vor verhehlichte Hofmeister alhier mit Tode abgegangen. Es werden daher alle Forderungen, welche an die ge- und ungeredte Nachlassenschaft gemelter Eheleuten SünTERS einige Ansprache ex quo:unque capite solche auch herrühren möge, zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis, edictaliter abgeladen, daß sie ihre Forderungen und Berechtigung an ged. SünTERSchen Nachlassenschaft binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten peremptorischen Termin zu rechnen, längsten den 26 September a. c. beim hiesigen Landgericht anbringen und mit untadelhaften Documenten verifiziren, auch mit dem Sterbhaufe liquidiren; die ausbleibende aber gewärtigen sollen, daß sie nach Ablauf vorgem. letzten Termins mittels Auslegung ewigen Stillschweigens, von ged. SünTERSchen Vermögen gänzlich abgewiesen und außgeschlossen werden. Befehl im Landg. den 21 Julii 1761.
v. Stokum, Siegfried, Weinom.

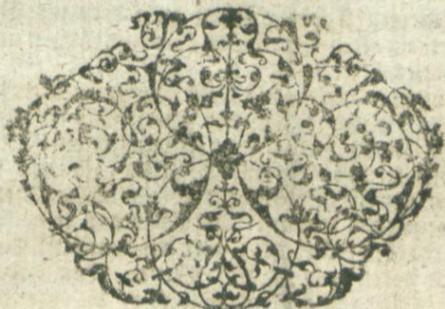
Diese Intelligenz. - Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg; und bey den Postämtern das Stück für 2 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 4. Augusti 1761:

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXXI.

Hohehliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Eleyischen, Selbischen, Neurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worin zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / ungleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder anleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der alten Römer Ueppigkeit in Erbauung der Wasser-Basile / und ders
gleichen Werke.

Zur Emendirung einiger verdorbenen Stellen im HORATIO.

1. Es ist wohl kein einziger unter den alten griechischen und lateinischen Schriftstellern ;
sie mögen in gebundener oder ungebundener Rede etwas nachgelassen haben , zu fin-
den , dem größere Ehre , Achtung und Sorgfalt zu allen Zeiten wiederfahren , als dem Bo-
natius. Man muß aber gestehen , daß er es auch einiger Maßen verdient ; wan man seinen
klugen und verschmitzten Kopf , seine muntere Bergnüglichkeit , seinen reinen Geschmack , seine
schöne Wendungen , seine mehr als abgegriffelte Schreibart betrachtet. Von so vielen alten
Scholasten

Scholien, und voll der Menge so vieler gelehrten Ausleger, die nachher entstanden, nicht zu erwähnen, wie viele Uebersetzungen, sonderlich seiner Oden oder Gesänge, in der deutlichen üblichen Sprachen sind nicht an das Licht gekommen? Es mögen wohl etliche hundert und mehr ansehnliche Dichter in Italien, Frankreich, England, Holland, und auch in unserm Teutschland gewesen seyn, welche denselben, ein jeder nach der Voëse seiner Landart übersezt haben. Der eine hat es immer noch schöner machen, noch bündtlicher lassen, noch genauer treffen wollen, als der andere. Noch vor wenigen, ja vor etlichen Jahren, sind abermahl zwei poetische Uebersetzungen in der teutschen Sprache erschienen, deren die eine einem Könige zugeschrieben, die andere von einem ansehnlichen Reichsgrafen selber mit unermesslicher Zierlichkeit und feurigen Ausdrücken zu jedermans Verwunderung verfertigt worden. Heisset das nicht einem alten Schriftsteller vor unehlichen andern eine besondere Ehre erweisen? Ich meine es wahrlich!

II. Aber wie ist doch oft von so vielen das rechte Augenmerk und die wahre Meinung des Horatius nicht gesehen? Es sey mir erlaubt zu sagen, was ich ungeachtet meiner sonst geringen Einsichten weiß, was keinem in der That schimpflich oder verkleinerlich ist, wovon ich überzeuget, wovon ich Kraft meines Berufs berechtigt, ja was ich durch viele Proben in den meisten Oden täglich zu erweisen erböthig bin. An vielen Orten ist der Ductor selber, und seine Meinung nicht penetrirt worden: An vielen hat er auch nicht können penetrirt werden, wo die Stellen verdorben sind, und, aller angewandten Bemühung ungeachtet, verdorben geblieben. Ich habe deren eine ziemliche Menge schon anderwärts berührt und behandelt; und eine ziemliche Menge ist noch übrig solcher, die eben nicht allezeit Anlaß geben, dabey eine merkwürdige Sache zugleich zu verhandeln. Von solches ist dabey unsere Absicht, einen doppelten Nutzen zu schaffen, und, wan es nur möglich, mehr als einem, und einerley Art der Leser zu dienen. Ein Vernünftiger wird sich zu beschreiben wissen, wan eben nicht alle Gerichte nach seinem Gaumen zubereitet sind. Und doch hat man Mundkocher nicht aber eben Scribenten, die zu jemandes besonderem Geschmack würken abgerichtet seyn.

III. Um aber zu der Sache zu schreiten, wovon die Ueberschrift dieses Aufsatzes redet, so ist aus vielen so wohl alten als neuen Scribenten bekant, wie die alten Römer zu den erlauchtesten Ausschweifungen und allerley Art der Ueppigkeit verfallen, nachdem sie ihre Mitbublerinn um der Oberherrschafft der Welt, die Stadt Carthago, vertilget, und bald hernach die fürnehmsten Reiche des wollüstigen Afiens unter ihre Botdmässigkeit gebracht hatten. Diese brach in Essen und Trinken aus, in Kleidungen, in allerley Gattung eines wollüstigen Lebens, ja auch, um von so vielen andern Dingen nicht zu reden, in entseßlichen Unternehmungen von unerhörten aber zur Wollust eingerichteten Gebäuden. Bürger waren es und Einwohner der Stadt, und nichts mehr, die solches theilten, obschon nicht von den geringsten. Lipsius / Studius / Meursius / Velserus / Ciampina / nebst unzähligen andern, und was die wunderlichen Lushäuser und vergleichen Artungen betriff, Stanislaus Kobierzichus / und Nicol. Bergierius haben hienon gründsam Bericht gegeben, welche beyde Tom. X. des Thelauri Graeviani zu finden s. d.

IV. Viele Römische Scribenten, welche zu gleicher Zeit gelebet, wovon sie ein Zeugnis ablegen, bekant en nicht selten, Sallustius / Valerius Maximus / Vellejus Paterculus / die beyden Plinii / Juvenalis und andre. Lucius D. ora, ein üppiger Römer (*) hatte nicht nur da wo er da wo ganze Teiche, so zu reden, in der Luft schwebeten, sondern auch besonders verfertigte Seen, worin vor jeder Gattung der Fische auch eigene Verhältnisse gemacht waren: und wan er als vom Meer entfernt keine Wälder hätte haben können, würde er sie auf dem Dache seines Hauses gefunden haben, woran nämlich ganze Fischteiche waren, nachdem sie vermuthlich mit Kupfer beleet, und an allen Seiten

(*) Siehe Valerium Maximum Lib. IX. cap. 1. im Anfang.

Seiten mit Röhren zur Abführung des überflüssigen Wassers, wann es regnete, versehen waren. Dan so müssen es die üppigen recht elenden Menschen nach meinem Begriffe gemacht haben, was der erwähnte Auctor daselbst nur mit wenigen Worten andeutet.

V. Der fürnehmste Urheber solcher Unsinnigkeit war wohl Lucius Lucullus gewesen, der mit Cicero und Pompejus zu gleicher Zeit gelebet hat; so daß ihn auch dieser letzte, seiner staunlichen der Natur und den Elementen gleichsam trotzenen Gebäude halber, den Römischen Kerykes (Keryx togatum) nach Velleji Bericht Libr. II. cap. 33. nennete: weil der Persische vormahls Berge, Seen, und Flüße zu versehen sich unterstanden hatte. HORATIUS, der diese und dergleichen Ueppigkeit als ein Zeichen des gewissen bevorstehenden Untergangs an verschiedenen Orten mit Recht beschreibet (die Erfahrung hat es vom Anfang der Welt her immer und überall bewiesen) redet auch hiervon Libr. III. Ode 1. v. 33, wann es folgender Gestalt heisset:

*Contracta pisces equora sentiunt
Factis in altum molibus. huc frequens
Camenta demittit redemptor
Cum famulis, dominusque terræ
Fastidiosus: sed timor et mina
Scandunt eodem, quo dominus; neque
Decedit arata triremi, et
Post equitem sedet atra Cura.*

Die Fische, sagt er, merken es (und beschwehren sich gleichsam) daß ihnen der Raum in den Seen zum Schwimmen geschnalret werde, durch die darin aufgeführte Palläste. Der bemühtete Werkmeister mit seinen Gesellen läset die Bruchsteine in die Tiefe herunter auf des Herrn Geheiß / der an allem einen Ueberdruß empfindet. Aber Furcht und Besorgnigung steigen mit dem Herrn in das Schiff, und die herknagende Sorge weicht nicht zurück, wird auch wohl, wann er als ein Reuter auf Pferd steigt; hinter ihn auf den Sattel sitzen.

VI. Dieses ist der rechte Sinn und Meinung des Dichters; aber die Worte dominusque terræ Fastidiosus sind in der Fügung, worin sie heutiges Tages gefunden werden, abgeschmackt und gewiß verdorben, darum ich auch dieselbe bereits anders vertentsetzt habe. Daß keiner solches gemercket hat, verwundere ich mich nicht. Solche Fehler sind gemeinlich tausend, ja anderthalb tausend und mehr Jahre alt, dergleichen alte Handschriften nirgend in der Welt gefunden werden. Und wie wenig dürfen ohne solchen die Augen öffnen? Ist die der Befrug so fern von den Gluckstestern gespielet, daß dem Klang nichts abgehbet, da doch die Sache ungeremtet ist, wann man alles bey dem Lichte besiehet. Man muß einen Scribenten durch und durch wohl kennen, ehe man von dessen Schreibart ein gearündetes Urtheil fället. Gemeinlich erkläret er sich deutlicher an einem andern Ort. Und solches wird auch hier gesehen, wie wir hernach zeigen wollen.

VII. Was ist dan hier zu tadlen? zwey Dinge. Erstlich, daß das Wort dominus ohne der geringsten Aenderung, die etwan den Schein einer Figur, welche Polypotton geheuet wird, an sich haben müate, lück nach einander wiederholt wird. Zweitens wird redemptor cum famulis und dominus terræ ganz ungeremtet in einer Verbindung gesetzt. Es ist zwar eine feste Regel, daß einer könne gesagt werden dasjenige selber zu thun, was er durch and re thun läst. Und so kan recht gesagt werden, daß der Herr ja ein Fürst ein Haus baue, welches er durch andere bauen läst. Aber ungeremtet und recht abgeschmackt würde gesagt, daß der Herr waleich und seine Knechte, oder Handwerkerleute ein Haus baueten. Solcher Gestalt mü. der Herr die Hand selber im Bau des Hauses oder Dienern anß Werk legen, weil alsdenn unter beyden kein Unterschied gemercket wird, noch ein die Figur im Reden mehr hat haben kan, sondern alles nach den Worten im eigentlichen Verstande muß aufgenommen werden.

VIII. Dieses ist so gewiß, daß es nicht kan gelegnet werden. Auch hat der Autor so nicht geschrieben, sondern mit geringer Veränderung, wie wir hier emendiren:

*Contracta pisces aquora sentiunt
 Factis in altum molibus: huc frequens
 Camenta demittit redemptor
 Cum famulis, domino iubente
 Fastidioso: sed Timor & Minæ
 Scandunt eodem, quo dominus: neque
 Decedit arata irremi, et
 Post equitem sedet atra Cura.*

Man heisset es, wie wir droben es verteutschet haben, und wie es heißen muß. Der Werckmeister, (redemptor, oder nach holländischer Mundart onderneemer) gründet in der See einen Pallast mit seinen Leuten, nicht mit dem Herrn, oder auch zugleich der Herr selbst, sondern auf dessen Geheiß, dessen Befehl und Willen, welcher ihm die Summe zu geben versprochen, vor welcher er alles fertig zu liefern sich anheischig gemacht hat.

IX. Wie leicht der Fehler eingeschlichen, daß aus iubente ist hernach queterre wegen der unleserlichen Schrift in den meisten Handschriften geschmiedet worden, kan ein jeder sehen, und ein erfahrener Kenner weiß es durch tausend dergleichen Zusätze, ohne meine Erinnerung. Eben so maß in dem großen Carmine seculari § 26 vor Quod semel diebus stabilisque rerum Terminus servat, gelesen werden *stabilis futurum Terminus servat*, wie wir ehemals gezeiget haben, wo Herr Bentley die größte Nähe vergänglich angemendet hat. Als erstlich *fastidioso* ed nach Gewohnheit geschrieben stunde, ist daraus hernach *fastidiosus sed* entstanden. Und so redet Horatius öfters Lib. I. Od. 2. Jove non probare. Epod. 17. Volente Circa. *voce iubentis Accepta domini*. Prudent. Hym. III. Perit § 183. *Ipsa elementa, iubente Deo, Exsequias tibi Virgo servat*. Mart. Lib. VIII. Epigr. 80. *Vel non casus adhuc matris iubente Lacon*. Eine andere Stelle bey dem Horatius, nemlich Lib. I. Epist. I. erweist in eben dieser Sache die Wahrheit unserer Emendation. So lautet sie:

*Nullus in urbe sinus Baji præluce amœnis,
 Si dixit dives: lacus & mare sentit amorem
 Festinantis heri; cui si vitiosa libido
 Fecerit auspicium, cras ferramenta Theanum
 Tolleris fabri.*

Nemlich iubente domino, auf des Herrn Befehl, wie die ganze Rede anzeiget. Und eben diese Stelle bekräftiget auch zugleich, daß der erste Verderber der vorigen Horatianischen Stelle gar nicht die Kraft des Wortes Fastidiosus verstanden, daher er *terra* dabey geschmiedet, als man ein solcher Mensch nur Ueberdruß und Ekel gegen festes Land hätte. Man, weiß, daß manet Horatius nicht, sondern, daß ein solcher nirgend ein dauerhaftes Bergnügen finde. Zu Lande manet er auf dem Wasser lasse es sich besser wohnen, zu Wasser träumet der elende Mensch dasselbige vom festen Lande. Nirgend kan er mit Bergnügen danken. Bald suchet er in der Stadt, bald im Felde, bald wieder anderwärts dassjenige, was er im Herber haben sollte und jeder Becrußtiger findet. Gram und Sorgen folgen ihm, er mag bloße Wort fastidiosus ohne Zusatz *terra* von weit raumeren Sinn, wie hin und wieder. Siehe Epod. XVII. Lib. III. Od. 29. Lib. I. Epist. 10. § 25. Artig sagt Seneca Epist. 9. am Ende. *Omnis kultiria laborat fastidio sui*. Und so ist auch hiedurch offenbahr, wie so oft Horatius, und dessen wahre Meinung nicht sey begriffen worden.

Die Fortsetzung nächstens.

Job. Bildebr. Wupf.

Anhang

Nam. XXXI. Dienstag den 4. Augustii 1761.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

1. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Vi Judicati und aus hochl. Regierung zu Meurs erlangener Executoriaum sollen ad Instantiam der verwittibten Frau Regierungs-Räthin Jüchen, der Eheleuten Geurt und Gerdrüt Schmeeg-Kathen, samt übrigen Busch, Wiesen und Bauländereyen in und bey Aesberg gelegen, bestehend, 1) in der Rathstelle samt Baumgarten, groß ein Morgen, leibgewinnbahr an den Hn Hofrath Jüchen, jährlich an denselben ausgeltend 9 flüb. und ein Madtag, ist mit dem verfallenen Gebäude und Scheune, tariret zu 200 Rthlr. 2) den Gärten, groß ein Morgen, welcher leibgewinnbahr an den Hn Criminal-Rath Essen, jährlich an denselben ausgeltend in Gelde 30 flüb. und 2 Stück Hühner, tariret zu 40 Rthlr. 3) Ein Bemdgen, groß ein halben Morgen, am Essenberg gelegen, Ostw. Schmitz, Westw. der gemeinen Straße, Sudw. die Lanaal, und Westw. Seenen, leibgewinnbahr und fäbrl. ausgeltend am Domainen-Comptoir zu Meurs, ein Scheffel Gersten, tariret zu 50 Rthlr. 4) vier Stücke Land ad 9 Morgen aus Moorshof angekauft sub Num. 7., ist leibgewinnbahr an den Hn Prälaten zu Werden, jährlich ausgeltend 12 Spint, 4 Kannen Roggen, 8 Spint, ein Kanne Hafer und 4 Kannen Buchweizen, auch an Febrinck auf Montag nach St. Andras 3 flüb. 3 Dort, tariret zu 60 Rthlr. 5) 12 Stücke Land, welche ausmachen 12 Morgen, im Aesbergerfeld gelegen, leibgewinnbahr an die Commenthuraw zu Xanten, tariret zu 130 Rthlr. 6) ein Stück Land, in Sieten genannt, groß 5 Morgen, Ost. und Nordw. sein selbst, Sud. und Westw. Sartmanns Land, leibgewinnbahr zu Lothum, fäbrl. daselbst ausgeltend ein und ein halben flüb., tariret zu 75 Rthlr. 7) ein Busch in der Malk-hegge gelegen, groß 2 Morgen, Westw. den heil. Berg, Nordw. Weyer, Sudw. Schnell, Ostw. Stevensland, gewinnbahr an das obgem. Domainen-Comptoir jährlich ausgeltend, in Gelde 15 flüb., tariret zu 50 Rthlr. insgesamt annoch jährlich ausgeltend an das wehrgeb. Domainen-Comptoir Jahrshag; und Dienstgeld 3 Rthlr. 22 flüb. 10 und ein 4tel den., so dann ein Spint 2 und ein 4tel Weiser Hafer, an die Steuer-Casse Anschlag 9 Rthlr. 55 flüb. 8 und 3 4tel Den., so hiernächst nach den auszuseilenden Parcellen zu vertheilen wäre, öffentl. Ich auf den 29 April, 24 Junii und 19 Augusti a. c., an des Schessen Löwingers Behausung verkauft und in ultimo termino denen meistbietenden, salva ratificatione regiminis, juges schlagen werden; Lusttragende können sich allemahl Vorm. präcise Blocke 9, daselbst einfinden und die Conditiones bey dem Commissario distractionis Hn Criminal-Rath Wesendonck vorher nach Belieben einsehen. Uebrigens werden zugleich die debitores beim. Eheleute Schmeeg ad videndum distrabi, und dabeneden hiedurch nach Maßgabe derer hieselbst zu Rheinberg und Duisburg angeschlagenen Edicula Citationen alle und jede Creditores, so an gem. Eheleuten etwas zu fordern haben, dahin citiret, ihre Forderungen vor und bis den 7 Septemb. a. c., bey der Regierung. Secretario Herrn Hofrath Jüchen cum iustificationis sub poena praclusionis & perpetui silentii einzubringen.

Da auf den großen Stockrahms-Hof zu Capellen, Fürstenthum Meurs im ersten Termin 1700 Rthlr. gebotten ist, und zum finalen Verkauf der zweyte und letzte Termin auf den 5ten Auaufti nechstkünftig angeßet worden; so wird solches des Endes dem publico hiemit bekannt gemacht, damit die Liebhabere an besagtem Tage sich des morgens um 8 Uhr an des Wirths Frederichs Behausung einfinden und nach Befallen licitiren, und den Zuschlag salve ratificatione des hochlöblichen Pupillen-Collegii gemärtigen, sonst auch in der zwischen Zeit bey dem Herrn Justizrath vom Hofe zu Meurs, die Conditiones einsehen, und zugleich daselbst höden können.

Ad instantiam des Capituli in Wiffel wieder Henr. de Baey soll pro obtinendo iudicato des letzteren Haus in Gristerbusch bey der Kirche gelegen, in Terminis den 22 Augusti, 24. October

October, und 19 December publice verkauft werden; die dazü Luft tragen wollen sich alle
mahl Nachm. um 2 Uhr auf der Gerichtsstube zu Mees einfinden, und ihren Vortheil suchen.

II. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.
Der Herr Baumanns freiwillig aus der Hand verkauft; wer nun eine rechtliche prætenſion an
gedachtes Haus hat, muß sich längstens binnen 14 Tagen bey erwehntem Käufer melden;
sonsten hernacher nicht gehöret werden solle.

Demnach Herrit Buchsteeg genant Wittenberg, die Helfte des im Stadtveen bey Sons-
beck künlich gelegenen Robbenkathls von der Juffer Rink in Lanten aus der Hand an sich
gekauft, und ebister Tagen die Kaufgelder auszuzahlen wilens ist, inzwischen geb. Halbscheid
wegen völlige Sicherheit haben mögte; Als werden alle und jede, so an ged. Halbscheid
Robbenkathls eine rechtliche Forderung, wie sie auch Nahmen haben möge, angeben können,
hieinit erinnert und gewarnt, selbige innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für
den zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, gehörigen Orts anzujeh-
gen und ihre Beweisstücke bezubringen; im wiebrigen Fall die Kaufgelder außgezahlt und
niemand mehr gehöret werden solle.

III. Von gestohlenen Sachen außserhalb Duisburg.
In der Nacht vom 13 auf den 14ten dieses Monats Julii ist im Amte Wesel in der so
genandten Franſen Marie ein gewaltsamer Einbruch geschehen, und den Einwohnern Joh-
boelen dessen hochschwangeren Frau Aeltſen Bruckmanns, dem Knecht und zweyen Kindern,
einß von 7 und das andere von 5 Jahren, Hände und Füße gebunden, Riſten und Köffen
erbrochen, und darauß geraubet hundert und fünf Thalern an Geld, worunter ein goldenes
Stück von 12 Rthlr und 6 Ducaten gewesen, ein silbernes Obreisen A. B. gezeichnet, zwey
silberne Haarnadeln, ein goldener Ring, worauf C. gestanden, 8 silberne Knöpf, zwey
silberne Frauen. Schahschwallen, ein brauner Manns, Rock mit blauem Saeb gefüt-
tert, zehn Servietten, wovon 2 mit A. B. gezeichnet, zwey Keffeltücher Halbtücher, deren
eines auch A. B. gezeichnet, 13 Manns, und 10 Frauen, Hemden, wovon die meiste mit
einengarn A. B. gezeichnet, 12 Treckmügen A. B. gezeichnet, ein Seiden, Halbtuch, und ein
Doppeltüchlein, Schürze. Die Räuber haben nicht nur den Joh. Boelen auf der Dielen ge-
schleppt, denselben aufm Grund halb tod geprügelt, sondern auch die hochschwangeren Frau
über ihn herzubinden, mit siedendem Del, so sie übers Feuer gebraten, zu brennen; auch
die Keule abzuschneiden gedrohet, daß sie mehr Geld anzeigen sollen. Dieser Räuber sind drei
im Hause alle Junge starke Kerls mit braunlichen Gesichtern, schwarzen Augen und Haaren
gewesen, so hiesige Landes. Sprache geredet. Einer dieser Kerlen ist kurzer Statür, hat
einen dicken Kopf und schiefes Maul, und ein weißlich Sergen. Camisohl angehabt, und auch
den vordere Kriehenen Manns. Rock angezogen. Der andere ist hochennarbigt, der gottloseste
von allen, trägt einen blauen Rock von dicken Glüß. Der dritte ist mit einem kurzen ge-
blünten Camisohl und langen blauen Rock. Der vierte braun gekleidet gewesen. Drey
haben jeder zwey Sackpistolen und einer einen langen Degen an der Seiten geführt. Alle
resp. in uns ausländische Obrigkeiten werden in Juris subactum cum oblatione ad reciprocum
dienstgeheimend ersuchet auf diese verrückte Räuber und vordemerkte geraubte Sachen ein
wahrhaftes Auge nehmen, solche im Betretungsfall in Verhaft bringen und darab forder-
samte Nachricht hiehin gelangen zu lassen. Wesel im Landq. den 14 Julii 1761.

v. Stockum, Siegfried, Weinom.
IV. Citatio Creditorum außserh. Duisburg.
Da die Erbgenahmen Schumachers in Meurs wilens sind die Nachlassenschaft ihrer El-
teren zu theilen, so haben sie solches des Endes dem publico bekannt machen wollen, damit
wenn jemand einige prætenſion daran zu haben vermeinen mögte, sich bey dem Herrn Küstler
Math vom Hofe in Meurs vorm 15 Augusti a. c. melden, und ihre Befriedigung gewärti-
gen können.

Diese Intelligenz. Betrifft sind zu bekommen im Adress-Comptoir zu Duisburg; und bey
den Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 11. Augusti 1761.

unter

Allergrädigsten Genehmhaltung

N^{um.}



XXXII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Eievischen, Selbrischen, Weurs und Märkischen
auch umliegenden Landes, Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worin zu lesen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpfänden und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleihen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Kleinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Case ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der alten Römer Heppigkeit in Erbauung der Wasser : Bastele / und derg-
leichen Werke.

Zur Emendirung einiger verdorbenen Stellen im HORATIO, wie auch im
PRUDENTIO.

Fortsetzung.

X. Ob nun zwar nicht zu zweiffeln ist, daß dieses die eigentliche Meynung des Dichters
gewesen, und daß er mit dem Worte fastidioso hier ein weit mehreres, nemlich ei-
nen Menschen verstanden, der an nichts einige Beruhigung findet, wozu ihm nemlich der
Grund selber im Herzen fehlt, sondern der immer von dem einen auf das andere fällt, und
also beständig sucht, was er nirgend antrifft, überall aber antreffen würde, man er nur
vernünftig, und erst mit sich selber, den er gar nicht kennet, recht zufrieden wäre, so neben
die folgende Worte von der Furcht, Angst und Sorge in einer jeden Sache und
Berechtigung genug zu erkennen, daß er von keinem solchen rede, der nur allein am
festen

gen zu werden; und so ist das folgende lateinische Wort herzu in die alte Sprache verändert, indem der letzte Buchstabe m darum nach Gewohnheit verändert worden, weil derselbe folgt. Was nun ist auch die Rede viel besser. Dieses Quid? will so viel sagen: Und "was rede ich viel von Reichen? ist nicht der Arme gleichfalls dieser Thorheit unterworfen? Weinet der nicht auch, er müsse immer was anders zur Beruhigung suchen? u. s. f. Eben so redet er wiederum Lib. II. Epist. 2. v. 205. quid? cetera iam simul isto Cum vitio iugere?

XIV. Ehe wir im Horatius fortfahren, las ich eine gewisse Stelle des alten Christlichen Poeten Prudentius hier nicht stillschweigend vorbeigehen, woran mich derselbe erinnert, in dem dieser seinen nachzuahmen meint. Siehe in et sic Lib. I. contra Symmachum, v. 99.

*Posthinc ad populam converte oculos. quarta pars est,
Que Jovis infectam sanie non despuat aram?
Omnis qui cella scandit cœnacula vulgus,
Quique terit silicem variis discursibus atram,
Et quem panis alit gradibus dispensus ab altis:
Aut Vaticano tumulum sub monte frequentat, &c.*

Prudentius hält dem bittren Heiden Symmachus vor, daß ja der gemeine Vöbel selber an dem blutigen Altar des Abgotts Jupiter einen Eckel trage. Diesen Vöbel beschreibt er in den dreien mittelsten Versen. Recht urtheilt darum der berühmte Nicol Heinsius (der diesen schönen und Christlichen Poeten dem vortreflichen Ferdinand von Fürstenberg, ehemahligen preßwürdigen und gelehrten Bischof zu Münster und Paderborn, zu Gefallen, mit großer Mühe aus vielen Handschriften von allen eingeschlichenen Fehlern zu reinigen sich bemühet hat) recht, sage ich, urtheilt dieser Heinsius, daß das Wort vulgus hier ganz unnütz und überflüssig sey, bey einer so deutlichen Beschreibung des Vöbels. Er muthmaasset also, daß entweder davor scilicet, oder gar Omnis qui scandit cœnacula cella domorum gestanden habe. Dieses letztere ist gewiß sehr kühn eronnen. Er sahe es selber auch wohl ein; darum er also bald hinzusetzt, Viderint, qui acumine & otio magis abundant Ich bin gewiß, daß Prudentius hier so müsse emendiret werden, wie er nemlich selber geschrieben:

*Omnis qui cella scandit cœnacula in aula,
Quique terit silicem variis discursibus atram,
Et quem panis alit gradibus dispensus ab altis, &c.*

Das ist: Ein jeder der in die Höhe nach sein Speisezimmer steigt / u. s. f. das ist, der gemeine Haufe, der durchgehend einen Winkel des Hauses in der Höhe gemiethet hatte, wo er gleichsam als auf einem Söller aß, trank und schlief.

XV. Dieser Irrthum ist dadurch entstanden, weil der letzte Theil in cœnacula, nemlich nacula durch seine Gleichheit das von uns wieder hergestellte in aula verschlungen hatte, daher diese Pöbe mit dem Worte vulgus, vulcus, war gestopfet worden, so gleichfalls vieles mit dem Worte aula übereinstimmendes in der Schrift hat. Die wenigsten wissen die eigentliche Bedeutung des Wortes aula. Es gibt oft eine jede, auch wüste und weitläufige Wohnung so wohl eines Bauern und Bürgers, als großen Herrn zu erkennen. Siehe obige Stelle des Horatius, die hier Prudentius schmelet vor Augen zu haben, der auch diese Worte Juvenal. Sat. VI. 350. silicem pedibus que conterit atram im vierten Vers nachahmet. Für nemlich aber heißet aula, ein Gebäude, wo viele abgesonderte Wohnungen und Eingänge sind zum Dienste unterschiedener nur schlechter Familien. Propertius nennet Lib. III. Eleg. VI. pastoris aulam, die Wohnung eines Hirten. Sedulius in Carm. Pasch. Lib. III. 152. Synagoga ingressus in aulam. Und wer weiß nicht, wie bey den Griechen das Wort αὐλή gebraucht werde? doch siehe die Ausleger über des Petronii Satyricon, cap. 119. und andere. Und so siehet man auch durch diese mehr Emendierung, daß es nicht nöthig sey, die kurze Epthe des Wortes cœna wegen der Cäsar, oder den folgenden wegen mitlautenden Buchsta-

Den vor lang zu halten; wie sonst unterweilen geschiet, weil di eselbe jetzt von Matio
lang ist, wie sie seyn muß.

XVI. Doch wir können nach dieser kurzen Ausweisung wieder zu dem HORATIO, und
dessen Bestrafung der Römischen Ueppigkeit in unerhörten Gebäuden. Wie er dorten von
Villaregen mitten in der See redet, so spricht er Lib. II. Od. 15. von einer gleichen Raserei
auf dem festen Lande, und daß zuletzt dadurch ganze Aecker würden unbrauchbar zum Anbau
erhalten der Menschen gemacht werden, wann er so anfängt. Jam pauca aratio iugera regni
Moles relinquunt, und wie es da weiter zugleich von gemachten Seen heisset. Worauf er die
sehn unanigen Verschwendern v. 10. folgenden Beweis gibt:

non ita Romuli
Prascriptum, Sintoni Catonis
Auspiciis, veterumque norma.
Privatus illis census erat brevis,
Commune magnum: nulla decempedis
Metata privatis opacam
Porticus excipiebat Arcton.

Solche Manier, sagt er, ist weder in Romulus des ersten Königs, noch in des unbeschornen
Cato's Borschrift verordnet. Damahls waren den solchen Personen ihr eigener häuslicher Stand
und Einkommen nur mäßig, das Gemeine Wesen aber reich. Bey ihnen war kein bedruckter
Spaziergang durch Rescruthen eingerichtet, um eine kühle Nordluft zu haben. Dieses letztere
wohl zu verstehen, muß man unter anderen verschiedne Stetze des jüngeren Plinius, in
derheit Lib. II. Epist. 17 lesen.

XVII. Aber hier ist wieder ein beßlicher von keinem jemahls bemerkter Fehler. Dan hat
ich von der unartigen Wiederholung des Wortes privatus, privatis, nicht viel rede, so lang
auch der Sinn des letztern privatis gar nicht. Mit dem Worte decempedis kan es nicht ver-
knüpft werden, sondern es gehet auf Menschen, wie es auch alle Ausleger verstehen. Nun
waren aber privati solche, die vor sich alleine, in keinem öffentlichen Ampte, oder im Senatu
lebten. Wie? waren dan diese letztere bey den ältesten Römern solcher Ueppigkeit ergehen,
aber keine private Bürger? War das die Meynung des Dichters? Nichts weniger. Keine
der ältesten Römer, sie mochten private, oder in öffentlichen Ehrendämpter stehende Personen
sein, lebten so üppig, wie die Römer hernach. Curius / Fabricius, und hundert andere
sind bekannt. Siehe Horat. selber Lib. I. Od. 12. v. 40. 41. &c. Alle Scritbenten sind von
davam. Der Auctor hat sonder Zweifel so geschrieben:

Privatus illis census erat brevis,
Commune magnum: nulla decempedis
Metata barbatis optam
Porticus excipiebat Arcton.

Ben den alten großbärtigen Römern, sagt er, war solche Ueppigkeit nicht. In gleichen
Sinn hat er hier vorher den alten Cato inronsum genennet; das ist unbeschorn, wie sie
damals waren. Juvenal. Sat. IV. 103. facile est barbato imponere regi. Er redet von dem
König Tarquinius. Siehe auch Sat. XIV. 12. Sat. XVI. 31. 32. anderer nicht zu gedenken.
Weil die Alten b und v verwechselten, ist unter barbatus, privatis wenig Unterscheid. Auch
diese Stelle ahmet der alte Kirchenlehrer Salvanus nach, wann er Lib. I. de Gubern. Des
pag. m. 12 so schreibt: Tales ergo iunc veteres Romani erant, &c. licet privatim pau-
pares essent, divitiis tamen abundabant communibus.

Job. Bildebr. Witthof.

Anhang

Anhang

Nam. XXXII. Dienstag den 11. Augustii 1761.

Zu dem Oitsburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

I. NOTIFICATION.

Auf Befehl einer allerhöchst verordneten Kaiserl. Königl. General-Administration zu Elve, wird hiemit bekannt gemacht, daß alle diejenige, welche seit diesem laufenden Jahr, oder auch etwas länger mögten seyn bestohlen worden, den umständlichen Bericht davon, mit Anführung der Statur, Gestalt, Alters, Kleidung und übriger Merckm. hie derer Thätigk.; ingleichen eine genaue Beschreibung derer gestohlenen Sachen an die Elbische Regierung einzu-senden, und sich daran nicht hindern lassen sollten, wann etwa dergleichen Erwähnung schon vormahls geschehen wäre, indem sich auf so besondere Umstände ergeben mögten, wodurch man auf den Grund der Sache gelangen mögte. Elve den 8 Augusti 1761.

Nachdem Boudewin van den Rauland eine Assignation von hiesigen Landes Collegien zu 1300 Rthlr., 18 Sbr. wegen gelieferten Fourage sub dato den 17ten Decembr. 1758 erhalten, und solche wieder an seine Creditoren assigniret, diese auch die Gelder würcklich empfangen, inzwischen aber ged. Rauland die originale Assignation bey seiner Abfertigung aus Elve in Händen behalten hat; So wird dieses dem publico hiemit bekannt gemacht, und jedermann gewarnt, sothane Assignation auf keine Weise an sich zu bringen; Gestalt sich von selbst versteht, daß darauf keine anderweitige Zahlung geschehen werde. Elve im Regierungs-Rath, auch Krieges- und Domainen-Cammer den 31 Julii 1761.

Grolmann, Bergius, v. Raasfeld, Recop.

II. Sachen / so zu verkaufen außserhalb Oitsburg.

Ad infantiam des Herrn Krieges- und Domainen-Cammer-Rathen Müng sollen Vigore judicati und geschwehener Immision 4 Mägen oder 40 Ruten Landes der Wittiben Sabilen Seilmanns zuständig, leibgemindert und zinspflichtig, im Lampeler vor Kantzen No. der Behend-Charte 57 am Niederbruch, ein End den Fußpad, ander End Erden Duffhuff, eine Seite Erben Doctoris van de Sand, ander Seite Chirurgus Hillebrand, in Rohr und Pfal gelegen, für rückständige Zinsen und aufgegangene Kosten im Pelican beym Gallwirth Jacob Schlagmann in angelegten Terminis den 20 Augusti bey der ersten und zweyten Kirche, dem meistbietenden öffentlich verkauft, und den 3ten September bey der letzten Kirche, sechs Uhr Nachm. um 3 Uhr zugeschlagen werden; welche dazu Lust haben, können dabey erscheinen, die Vorwarden anhören und ihr Vortheil suchen. Wobey die Wittibe Seilmann ad videndum distrah. zugleich verabladt wird. Kantzen im Landg den 5 Augusti 1761.

Es sollen freywillig zum Verkauf unterm 7ten und 25 Augusti curr. angehangen werden folgende binnen Calcar gelegene Häuser, als: 1) das Eckhaus auf dem Markt, so zu allerhand Nahrung einer Seiten Hermann Wagen, anderer Seiten Mühlenmeisterin Kutenß gelegen und seunder durch den Schiffer Roedbers bewohnet wird. 2) das so genandte Henrichen Drecks Häusle mit dem Haus, so Johann Wiegels bewohnet; wes Endes sich Liebhabere in obged. Terminis beym Magistrat zu Calcar, melden können.

Das dem Kern zuständig und zu Pfalldorf gelegenes, an die 5 Morgen groß seyendes Gut soll unter Assens des Landgerichts publice in 3 legalen Terminis, als den 21 Septemb. 9 October und 6 Novemb., freywillig verkauft werden; welche nun dazu Lust haben, können sich

Hubemanns Hof zu Hilsfeld, wird gegen Martini laufenden Jahrs pachtlos; wer solchen zu pachten Lust haben mochte, beliebe sich bey dem Eigener Herrn Theodor Jorissen zu Wesel im Mühlstein wohnhaft, zu melden.

V. Sachen / so zu verdingen außserhalb Duisburg.

Da die Reparation der eingestürzten Kirche zu Wehr, im Orte Duffelt, am Gemölde, Mauerwerk und Dach ic. den 11 Augusti Nachm. um 2 Uhr an des Scheyffens Derck Urs Behausung daselbst, dem wenigst. forderenden publice anderdungen werden soll; so belieben sich die darzu Lusthabende in dicto termino zu melden, und ihren Vortheil zu suchen; Die Conditiones können bey dem Herrn Pastoren Brands daselbst vorher eingesehen werden.

VI. Sachen / so gestohlen außserhalb Duisburg.

Es ist in der Nacht vom 3ten auf den 4ten dieses, in der Vorstadt Eleve, am Brückthor durch Erbrechung einer Fensterlade, des Kaufmanns Johannens Andriessen Kraanlaben des Rohlen, und daraus nachpreisierete Sachen geraubet worden.

1) Ein Stück Sars de Boy, braun mit grünen Blumen. Ein halb dito Seeblauen Spiegeldamast. Ein dito braunen Spiegeldamast mit grünen Blumen. Ein halb dito blau mit Seegrünen Blumen. Ein halb Stück dito grün mit grünen Blumen. Ein halb Stück dito blau mit blauen Blumen. Ein Stück braunen dito mit grünen Federn. Ein Stück schwarz und grün gestreiften Grain. 25 Ellen dito roth mit schwarzen Ratten. Zwey Stück rothe holl. Breine. Ein Stück besten doppelten Damast roth mit grünen Blumen. Ein dito blau mit grünen Blumen. Ein halb dito blau mit roth. und gelben Blumen. Ein Stück blau mit blauen Blumen. 2 und ein halb Elle dito blau mit Seegrünen Blumen. Ein halb Stück blau mit Seegrünen Blumen. 4 Ellen schwarzen dito. Ein halb Stück dito blau mit Seegrünen Blumen. Ein halb Stück dito roth mit blauen Blumen. Ein Stück dito aschgrau mit Seegrünen Blumen. Ein halb Stück dito braun mit aschgrauen Blumen. Ein Stück weiß und blau gestirnten Chamois. Ein Stück Calmang gelb und roth gestreift. Ein Stück dito gelb und blau gestreift. Ein dito. Dito dunkel, hell, roth und grün gestreift. Ein dito. Dito braun und blau gestreift. Ein dito. Dito grün und roth gestreift. Ein dito. Dito braun und blau schwahl. gestreift. Noch von allen diesen Sorten verschiedene Stücke à 2 oder 3 Ellen, so man nicht gewiß wissen kan. Ein Stück roth Arabisch Leinen 5 1/2 el breit. Drey Stück dito ein Elle breit. Ein halb Duzend große rothe Dindische. Ein halb Duzend kleinere dito. Ein Duzend beste doppelte seidene braun, rothe Schnupstücher. 5 gelbe dito. Ein halb Duzend blaue dito. 8. blaue Cartdune, 5 Souffie mit blauen Streifen, und 11. rothe Arabische leinene Schnupstücher. Ein halb Stück weiß Souffie roth und gelb gestreift. Ein halb Stück weiß dito. Vier Rolle stücker braunen englischen Sij. Ein Stück weißen besten, und noch viele Reste von beyderley Sorten. Drey stücker Sij mittel Sorte. Drey stücker schwarze Sijen mit weißen Blumen. Ein halb Stück schwarz und weißen so genandt ten Sarras. Zwey stücker schwarz und weißen Cartbun. Noch viele Reste von allerhand Sorten von Cartbun. Ein Stück schwarz und weiß Leinen. 10 Ellen fein weiß Dütz ntuch. Zwey stücker Canefas mit roth und blauen Blumen. Drey Stück weiß Canefas ein und ein halb Elle breit. Eine Dose mit Spigen. Ein Duzend beste feine Cartbun Mannstrümpfe. Ein halb Duzend dito mittel Sorte. Ein Duzend dito Frauenstrümpfe. Ein halb Duzend Cartweisse Mannstrümpfe. Ein halb Duzend blau und weiße Floretten dito. Ein Duzend Cartweisse Frauenhandschuh. Ein Duzend weiße beste Cartb. Schlafmützen. Ein halb Duzend dito mit rothen Streifen. Ein Duzend schwarze Cabrett. leberne Handschuh. Ein Stück dito roth. Ein Stück Gardin, braun Stof mit Blumen. Ein Stück dito gelbes. Viele stücker schmal und breit seiden Band von allerhand Couleuren, deren Anzahl man so wenig als sonstige Kleinigkeiten von halben und ganzen Ellen sp. cificiren kan. Wenn nun der Justitz und dem publico daran gelegen, daß ein solcher Raub aufgefündiget, und die Thäter entdeckt, forthin zur gehörigen Haft und Strafe gezogen werden; so werden alle und jede Obrigkeiten hiedurch sub oblatione ad quavis reciproca gestemend requiriret, in ihren Districen auf die

Acta

etwaige Verkäufer bey den Winkelliren oder sonsten acht geben zu lassen, in Erantwortung
Fall auch so wohl dieselbe, als die Sachen anhaften, und uns davon zur fernere Verjugung
Nachricht beliebig zukommen zu lassen. Etwa im Landgericht den 4 August 1761.
Settmann.

Vom 29 auf den 29 Julii a. c., des Nachts, ist zu Sickingen zwö Stunden unterhalb
Edla, ein Schwarzbraun zehnjähriges Mutterpferd, so vorm Kopf ein klein weißes Zeichen
und an dem rechten Hinterfuß etwas weißes hat, als der Knecht des Eigeners, von der Königl.
Französis. Armée von seinen Diensten mit der Karre und dem Pferde kommend, selbst ges an die
Karre gebunden, und sich daselbst, unter dem iregen Himmel zu ruhen, hingelegt hatte,
verlohren, oder vermuthlich gestohlen worden; wer so des Pferd anietorn, oder dem Eige-
ner selbiges wiederbringen kan, der soll eine Visslöt zur Belohnung empfangen Die Anzei-
gung kan mündlich oder schriftlich zu Rheinberg aufm Posthause bey der Wittiben Steinweggen
angebracht werden.

VII. Gelder / so zu verleihen ansserhalb Duisburg.

Der Evangelisch. Reformirten Gemeine zu Bellinghofen, wird um Marthini ein Capla-
tal von 300 Rthlr abgelegt; wer solches gegen Landes. übliche Zinsen und gehörige Verfügen-
gen zu negotiiren wüßens, wolle sich beym Prediger Herrn Wever daselbst, beliebig mel-
den.

VIII. Citatio Creditorum außerb. Duisburg.

Auf geziemendes Ansuchen des Vormundes derer von weyl. Eheleuten Herrn Steuere-
ceptoris Berth. Waldmann und Sophia Wente nachgelassenen minderjährigen Kinder, we-
den alle dieselige, so an der ged. Eheleuten Waldmanns ge- und ungerichtetes Vermögen einig
dingliches Recht oder sonstige Ansprache, ex quocunq. capite dieselbe herrühren möge, zu
haben verneinen, Kraft dieses proclamatis, wodon eines capite dieselbe herrühren möge, zu
und das dritte zu Buchholz angeschlagen, edictaliter citiret, daß sie innerhalb 9 Wochen
dato, wodon 3 Wochen für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten peremptori-
schen Termin zu rechnen, längstens den 9 September a. c., ihre Forderungen beym hiesigen
Landgerichte vorbringen, mit untadelhaften Documenten verificiren, und mit dem Vormund
liquidiren: die ausbleibende aber nach Verfließung gemelten Tages die Ausschließung von
ged. Waldmannschen Vermögen nebst Auflegung ewigen stillschweigens zu gewärtigen haben
sollen. Wesel im Landg. den 1 Julii 1761.

Die Wittibe des verstorbenen Joh Derck Sinters, Maria Ravot ist am 1ten curr., so
viel man weiß ab intestato, nur mit Hinterlassung einer einzigen Schweser Elisabeth Ravot
wols verheirathete Hofmeister alhier mit Tode abgegangen. Es werden daher alle dieseligen
welche an die ge. und ungerichte Nachlassenschaft gemelter Eheleuten Sinters einige An-
sprache ex quocunq. capite solche auch herrühren möge, zu haben verneinen, Kraft dieses
proclamatis, edictaliter abgelaufen, daß sie ihre Forderungen und Gerchtsahme an ged. Sinter-
schen Nachlassenschaft binnen 9 Wochen, wodon 3 für den ersten, 3 für den andern, und
3 für den dritten peremptorischen Termin zu rechnen, längstens den 26 September a. c. beym
hiesigen Landgericht anbringen und mit untadelhaften Documenten verificiren, auch mit dem
Sterbhause liquidiren: die ausbleibende aber gewärtigen sollen, daß sie nach Ablauf vorgem.
legten Termins mittels Auflegung ewigen stillschweigens, von ged. Sinterischen Vermögen
gänzlich abgewiesen und aufgeschlossen werden. Wesel im Landg. den 21 Julii 1761.
v. Stockum, Siegfried, Weinom.

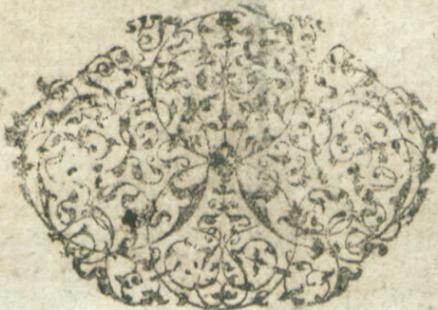
Diese Inoffizientz. Titel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 18. Augusti 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXXIII.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Clevischen, Geldrischen, Reuss und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtet

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worant zu ersuchen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorlorn
men / v. elohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ansleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung des
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Sortgesetzte Anmerkungen zu Erklärung und Vertheidigung des
Teutschen Rechts.

§. I.

Rechtliche Erläuterung des Verogens :

Wer den Kindern nicht das Brod,
Und leidet selber Noth,
Den soll man schlagen mit dieser Keule todt.

Im

In unterschiedenen Städten der Mark Brandenburg findet man in den Thoren eine große Keule aufgehängt und das beigebachte Bersgen (1). Es ist mir auch versichert worden, daß eben dieses zu Jüterbog, in dem Fürstenthum Querfurt, gesehen würde. Allein was soll dieses bedeuten? Gewisse Umstände müssen solches veranlaßt haben, und welche sind es? Ich muß der Erläuterung wegen etwas in das graue Alterthum hineingehen.

5. II. Unsere liebenswürdigste Väter sind es, welche gerne geschenkt haben (2). Es gerei tet ihnen in der Wahrheit zur großen Ehre, daß sie bei ihrer Armuth so freigebig gewesen sind, wenn gleich ihre Geschenke ehemals in Kleinigkeiten bestanden haben. Sie werden also den Knifern feind. Eben dieses kan von den Römern, diesem reichen Volcke, nicht behauptet werden (3). Da nun unsere Vorfahren die Freigebigkeit vergestalt geliebet und ausgeübet haben, so hat es desto ehr geschehen und auskommen können, daß auch wohl alle Güter sind verschendet worden. In den formulis Marculphi finden sich schon hiervon Spuren (4). Bei diesen Umständen ist es nun auch kein Wunder, wenn der Kaiser Rudolph der Erste in dem Jahr 1279. eine Schenkung aller Güter bestätiget hat (5). Solchergestalt hat nun die aggedohrae väterliche Liebe der Eltern gegen ihre Kinder sie gar leicht bewegen können ihnen alle ihre Güter bei ihrem Leben zu schenken. Allein vermuthlich hat die große Undankbarkeit der Kinder gemacht, daß eine solche Keule aufgehängt und durch das Bersgen eine Warnung gegeben worden. Undank ist allerdings der Welt Lohn. Bei den Bauern kommt indessen eine solche Schenkung öfters vor (6).

- (1) S. des Herrn Joh. Gottl. Heineccii Akad. Red. über seine Elementa juris civilis secundum ordinem institut 2. B. 7. Tit. S. 441. des Krostofischen/ oder mit vieler mehr Buzoischen Profess. Ernst Joh. Friedr. Manzels Dissert. de ingenio Germanorum qua solennitates juridicas Class. V. §. X.
- (2) S. des Tacitus B. de moribus Germanorum 21. 24. und 25. Cap. des gelehrten Herrn Licentiat Joh. Ulrich Christ. Tresenreuters antiquitates Germ. in compendio adornat. 3. B. 9. C. de pacis & transactionibus §. 3. auch 1. B. 3. C. de natura soli coelique Germaniae ingenio §. 9. Und so hätten wir denn jetzt ein schönes Compendium der Deutschen Alterthümer dem Herrn Licentiat. zu verhanden. Sonst sieht man in dem Leben des sel. Heineccii, eines großen Forschers der Alterthümer, in des Herrn Christ. Ernst Simonetti Samml. vermischter Beiträge zum Dienst der Wahrheit im 2. Bande S. 523 und 524., daß er die antiquitat. juris German. auf eben die Art / als das Syntagma antiquitat. Romanar. herausgeben wollen, auch eine Handschrift davon hinterlassen hat. Seine Elementa juris Germanici verringerten den Mangel des Abdrucks dieses Werkes.
- (3) S. das 24. C. des Tacitus de moribus Germ., welcher die Deutsche und Römer vergleicht, im gleichen Polybins in Valesii excerptis Peirescianis S. 154., und des berühmten Herrn Profess. Joh. Friedr. Joachims Anleitung in die Diplomantik. S. 163. der neuen Ausgabe / die Not. (*)
- (4) 1. B. 12. C. 2. B. 13. C.
- (5) S. des sel. Canzlers Joh. Pet. von Ludewig Reliq. MSC. 4. Th. S. 264. N. X. dessen Streitschrift de differentiis juris Romani & Germanici in donationibus Dissert. VIII. und die Not. 9.
- (6) S. die in der vorigen Note angezog. Dissertat. / und den daselbst angezog. O. Heineccius Akad. Red. S. 433. 441. und die 8. Note dieses Aufsatzes.

§. III. Eine Dissert. des Herrn von Ludewig (7) und eine andere, welche unter dem Vorlich des Herrn Prof. Rud. Christ. Henne von dem Herrn Georg. Lud. Moschmann vertheidiget worden (8) gehören hieher. Verschiedenes ist darin erörtert worden.

§. IV. Meine zweite Anmerkung soll dieses mahl von dem Eide in eines andern Sele handeln. Nicht an allen Orten, wird in unsern Tagen ein solcher Eid zugelassen. Um keine Beispiele schuldig zu bleiben, wie ich e'nige anführen. Nach dem Sächsischen Recht hat derlei Eid nicht Platz, zu Frankfurt am Mayn, unter den Schweden / Dänen und Holsteinern auch nicht (9). Ich mag gerne die Ursache wissen. Diefelrige also, welche gleiche Besinnung mit mir haben, werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich auch ist darnach frage. Ich glaube, daß nach ehemahligen Teutschen Recht ein solcher Eid nicht ist zugelassen worden, und daß an zernigen Orten, wie öfters wohl geschieht, Ein (10) dieses auch darum also ist. Jedoch es wird auf den Beweis ankommen. Ein alter Teutscher, der gleichsam die Redlichkeit und Aufrichtigkeit selbst war, konte mit gutem Gewissen im Persohn schwören. Es kam ihm nicht in den Ein durch einen andern einen Eid thun zu lassen, und hernach zu denken, du hast ja nicht selbst den Eid gethan, was gehet es dich an? Diese Beschaffenheit also giebet schon zu erkennen, daß diese Art der Eide sich nicht mit unsern Vorältern reimen wil. Vorher ist schon angemercket worden, daß die Schweden / Dänen und Holsteiner von dergleichen Eide nichts wüsten. Diefelrig bestärket den Glauben, daß die Weise durch einen andern schwören zu lassen, dem Teutschen Recht zuwieder sei. Wir finden auch, daß es nach dem Sächsischen Landrecht und Schwabenspiegel dem Frauenzimmer ausdrücklich verboten ist, also einen Eid abliehen zu lassen (11). Der Lehmann mußte auch aus dieser Ursache ehedem in eigener Persohn sich belehnen lassen und schwören. Selbst Könige, welche Vasallen des Reichs gewesen, waren davon nicht frei (12). Eben dieris ist

auch

(7) S. die in der N. 5. angeführte Dissertat.

(8) Der Titel ist: Dissertatio de cessione bonorum liberis à parentibus adhuc vivis facta, Germanis: Von Abtretung der Güter an die Kinder bei der Eltern Lebzeiten und derselbigen klüglichen Verjorgung; Contract.

(9) S. Nic. Christoph Lynkers Dissertat. de juramento mandataril in animam principis 2. C. Th. 9., 8. C. Th. 2.

(10) In diesem nun also, so siehet man auch dabey, wie unentberlich einem Rechtsgelehrten die Erkenntnis des Teutschen Rechts ist.

(11) S. den 46. Artick. des 1. B. des Sächsischen Landrechts: Wo es den Frauen zu Eyden kommet / die sollen sie selber thun / und nicht ihr Vormund und den Schwabenspiegel 307. C. 5. 4.

(12) Da der König von Dänneemarck, Waldemar, in dem Jahr 1185., weil er verhindert war, einen andern zur Belehnung wüßte, erhielt er zwar selbige, allein es mußte ausgesprochen werden, daß der König die Belehnung noch selbst empfangen wolte, wie auch in dem Jahr 1163. geschehen ist. Das erste bezeiget Radovicus in dem Leben Friederichs des 1. in dem 1. B. in dem 24. C mit folgenden Worten: Eodem loco, in dem quo diebus nunciis Regis Dacie (Dacie) nuper electi, Principis adeunt praesentiam, postulantes quatenus investituram de regno suo Regi mittere, ac electionem de ipso factam ratihabitione confirmare dignaretur. Exaudivit eos Imperator, praebito & accepto ab iis Sacramento jurisjurandi, post reditum suum de Italia infra dies quadraginta Regem ad curiam venturum, & regni administrationem de manu Principis solita fidelitatis interposita securitate, suscepturum.

auch von dem weiblichen Geschlecht zu sagen (14). Landsässige Lehnsleute müßten ebenfalls selbst erscheinen (15). Gleichwie aber vieles in den Rechten sich verändert hat, so ist auch hiermit gegangen. Es steht ist mit solchen Eiden in eines andern Sele nicht wie vor Zeiten. Ja schon ehehem ist allmählig eine Veränderung hierin geschehen. Wenn also Justitiam vicariis manibus praestitum vorkommet, (16) so wird man wohl auf die Frage, in wiefern dieses sein könne? die Antwort aus der Verschiedenheit der Zeit nehmen müssen.

(14) Kaiser Carl der Vierte hat zwar der Abtissin von Quedlinburg die Belehnung ertheilt, jedoch mußte sie versprechen, wenn die Abtissin selbst die Belehnung annehmen. S. des Herrn Cagliers von Ludwig Dissert. de prorogatione in iuribus s. C. de effectibus indulti vel impetrati, vel negati tit. X. des 2. §. S. 1. was sich mit der Abtissin von Quedlinburg zu Zeiten Kotters Eig. 80 und zu vergleichen hat, in Fridr. Ernst Berners Antiquar. Quedlinburg S. 495. Sont findet sich bei diesen Abtissinnen verschiedene Merkwürdigkeiten. Herr Schwartz hat eine Abhandl. de Mathilde Abbatinä Quedlinburgensi, aliquando vicaria Imp. in geschriebener von ihrem Reich. Amt, daß sie nemlich des Beil. Röm. Reichs Bdt. in sei, hat der Herr Christ. Gottl. Riccius in dem Werke, von dem Landsässigen Adel S. 77. in der N. des 15. §. etwas erinnert.

(15) S. des berühmten Herrn Profess. Joachims Abhandl. von der persönl. Gegenwart der Vasallen bei der Lehns-Empfängniß §. 7. in dem 5. ten Th. seiner Anmerk.

(16) S. in Bened. Schmidts Princip. juris Germanici. S. 805. So wird nemlich der Eid genennet, der durch einen andern abgelegt wurde.

v. Eichmann.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Al Instantium des Capituli in Wiffel wieder Herr. de Baey soll pro obtinendo iudicato des letzteren Haus in Grieterbusch bey der Kirche gelegen, in Terminis den 22 August, 24. October, und 19 December publice verkauft werden; die dazu Lust tragen wollen, sich alles mahl Nachm. um 2 Uhr auf der Gerichtsstube zu Rees einfinden, und ihren Vortheil suchen.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Der Kauf. und Handeltmann Johann Bernhard Stunden zum Hamm, hat von Herrsch. Heinrich Reuhaus, wohnhaft auf dem Hanse Dahlhausen, Amts Bochum, sein im Hamm habendes, auf der Königsstrassen kenntlich gelegenes Haus und Hof; auch alle dazu gehörige Rechte und Berechtigkeiten anerkaufft, und sollen die Kaufelder ebensent. aufgezahlt werden. Sollte nun ein oder ander seyn, der an diesem Wohnhause, Garten, Hofraum und sonstigen eintzige präzention von Schuld, Verneherung, Ausgännen, oder wie solche sonstigen Rahmehaben mögten, zu haben vermeinen, dieselige werden sich vor Ablauf des Monats Septemb. bris entweder bey dem Herrn Ankäufer Johann Bernhard Stunden, oder bey dem Landgerichte zum Hamm gehörig zu melden haben, da sonst die Selber ausbezahlt und das verkaufte Stück ganz frey auf den Rahmen des Herrn Ankäufers eingetragen werden soll.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Ein großer schöner mit gutem Bau. und Weideland, so dann Holzgewächs und guten Gebäuden versehenen Bauhof, im Dorffe Wallack, Amts Buderich gelegen, die Kemp genannt, worauf Bernd Tollkamp bis dahin gewohnet, wird dieses Jahr pachlos; wer den selbe zu pachten Lust hat, und dabey Protestantischer Religion ist, kan sich bey dem dässigen Reformirten Prediger Herrn Ross, je eher je lieber, melden, und dem Hof auf gute Conditionen antretten.

Anhang

Anhang

Nam. XXXIII. Dienstag den 18. Augustii 1761.

Zu dem Dussburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. SACHEN / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

In der Gesellschaftlichen Behausung in der Hofstrasse zu Cleve, sollen auf den 31 Augusti Vor- und Nachm. öffentlich verkauft werden auerhand wolconditionirte Jurisdicte und andere Bücher des verst. rbenen Hn Bürgermeisters Gesellschaft in Calcar; wer dazu geneigt ist, kan sich alsdann einfinden und den Catalogum unmittelbar bey dem Venu- Meister von Wesel einsehen.

Einige aus letzterer Auction zurückgebliebenen Bücher, Edicte &c. &c., welche der alhie verstorbene Buchbinder Hoppe nach gelassen, sollen denen meistbietenden gerichtlich verkauft werden; welche nun dazu Lust haben, können sich den 27ten Augusti Nachm. um 3 Uhr auf der Landgerichtskube einfinden. Cleve im Landg. den 31 Julii 1761.

Die Erben. Hindels sind willens auf den 20sten hujus, morgens um 9 Uhr aufm alten Markt zu Weurs im Acker, auerhand schöne Mobilien zu verkaufen; Lusttragende können sich zur gehörigen Zeit einfinden.

Den 4 September a. c., soll ad infantiam der Wittiben Reiniers des morgens Blocke 10, aufm Kohthause zu Sennep, das denen Edel. Hart Heinrich zuständige, neben der gemeinen Wiffelschen Strasse und Erben Heinrichs gelegenen Stück Landes zum dritten mal angehangen und die letzte Kerze darüber angezündet werden; Es können sich also die zum Verkauf Lusttragende an geb. Tage und Stunde gehörig einfinden. Cleve im Landg. den 4 Augusti 1761.

Am 20 Augusti a. c. um 8 Uhr morgens, will die Wittibe großen Stockrahms ihre sämtl. Mobilien und Bangeredschaft ic. aufm großen Stockrahms Hof zu Sapellen Fürstenthum Weurs, denen meistbietenden öffentlich und freywillig verkaufen, welches dem publico des Endes bekannt gemacht wird, damit Lusttragende sich zur gesetzten Zeit einfinden und ihren Vortheil suchen können.

Ad. infantiam Nelis Küperschen Creditoren ist zu Distraktion des im Amte Ottersum gelegenen Beem. Grundes auf den 4 September anderahmter ultimus terminus distractionis deswegen bis den 27ten Januarii a. fut. aufgesetzt worden, weil theils in den vorgewesenen zweyen ersten Terminen keine Licitanten sich eingefunden, und besonders in demeltem Termine noch andere Nelis Küpersche Stücke zu Menagierung der Köste und Bequemlichkeit der Lusttragenden in loco zu Sennep zugleich publice angehangen und zugeschlagen werden sollen. Es können also die dazu Lusttragende sich am besaaten 27 Januarii a. fut. morgens um 10 Uhr gehörig einfinden und ihren Vortheil suchen. Cleve im Landg. den 18 Julii 1761.

IV. SACHEN / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Da der Herr Zoll- und Licentbescher Root in Ruhrort bey dem vorgewesenen freywilligen öffentl. Verkauf, welcher von denen Erben von Rickers als Signere in 3. Terminen bekannt gemacht und abgehalten worden, die Beide die Hofmeisters. Rämpfe genannt, durch das höchste Gebot erkunden, auch den Kauffchilling in denen bestimmten Terminen abzuführen willens, gleichwohl gerne bey diesem angekauften Erbstück völlig gesichert seyn mögte, und deshalb um öffentliche Vorladung gebeten; verodahden werden alle und jede, welche einigen Anspruch an die Hofmeisters. Rämpfe zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, ihre Anforderung in Zeit von 3 Monathen, wovon 4 Wochen zum ersten, 4 zum zweyten und 4 zum dritten Termin angezet werden, bey demseligen Landgericht gehörig anzubringen, und mit untafelhaften Urkunden zu rechtfertigen, gestalten nach Verfließung solcher bestimmten Zeit niemand weiter gehöret, sondern gänzlich abgewiesen und präcludirt werden wird, auch die Kaufschilling sodann völlig abgeföhret werden sollen. Dinst. im Landg. den 12 Augusti 1761.

Demnach der Kaufmann Herr Johann von Dorn das von Gört Wilh. Biesenbrud hiet. erlassenes und in Dinstaden gelegenes Haus an sich gekauft; mithin gesonet ist die Kaufschillingen in Zeit eines Monaths auszubahlen; so werden alle, welche einige Anspruch oder For-

berung an geb. Haus haben mögten, hiemit ersuchet innerhalb bem. Zeit sich bey geb. Anfänger zu melden.

V. Sachen / so zu verkaufen und zu verpachten ausserhalb Duisburg

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß am 21 Augusti morgens um 8 Uhr, die ober Parceels. Weise verpachtet; wie dann auch an selbigem Tage alle darauf befindliche Mosen verkauft werden sollen; zu welchem Ende die Liebhabere sich an geb. Tage auf Hofermanns Justizrath vom Hofe vorher einsehen können.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Rees, läset hiedurch bekant machen, daß den 20 Augusti viel bey de Windmühlen zum letzten mahl angehangen werden sollen; Liebhabere können sich alldam Vorm. um 10 Uhr am Rathhause daselbst einfinden und ihren Vortheil suchen.

VII. Von gestohlenen Sachen ausserhalb Duisburg.

In der Nacht vom 21 auf den 22ten Julii ist im Kirchspiel Zuylich an des Müllern von der Doornischen Mühle, Hermann von Egeren Behausung ein gewaltsamer Einbruch geschehen, da die Hausthür mit einem schwehren Stück Holz aufgebrochen und die Köchenthür mit einem stumpfen Hammer aufgemacht worden, dar auf sind 5 starke Kerls ins Haus gekommen, haben den Hauswirth, dessen Frau, die Magd und drey Kinder mit Gewalt auf ein Bett geworffen und festgebunden, drey Kisten und eine Kasse mit einer Beil gewaltsamer Weise aufgebrochen, und daraus nachspecificirte Sachen, so viel man sich noch zu erinnern wüßte daraus genommen 12 Paar silberne Schuhspels groß und klein, worunter zwey Paar Mannspels gezeichnet H. V. E. und 2. Paar gezeichnet G. V. E., 9 goldene Ringe, worunter 4 Trauringe gezeichnet H. V. E., der eine mit H. H., einer G. J., einer D. V. E., vier silberne Bügelstücken, die eine gezeichnet H. H., eine mit G. J., eine mit A. S., und eine mit D. V. E., drey Bücher mit Silber beschlagen, das eine H. V. E., das andere G. J., und das dritte mit D. V. E. Drey Paaren Mannskleider, das eine bleichblau Laden, das zweyte hochblau Konfektuch, ein silbernen Becher, welcher der Hauswirth Hermann van Egeren auf der Schutter. v. in Hüpfen gemonnen, gezeichnet Johann Golsfuß. H. V. E. als Königin, Gertrijke Kruis als Königin. Fünf silberne Köffel n, wovon 3 gezeichnet mit G. J. und einer mit H. H., die übrige waren nicht bezeichnet. Ein silbernes Frauen Seitenring. Ein silberne Kette, eine Scheer und ein Signet, gezeichnet H. H. Ein Frauen Engeld. Japan geblüm blau, halb seiden und halb wöden. Drey Frauen Sigensachen. Dreyzehn Frauen Röcke, worunter 3 Calaminquen, gestreift 3 damastene Röcke. Ein Bleichpaars, auch einiae Seraien, 2 Stoffen. Hundert Manns- und Frauenhänder, alle gezeichnet wie obemeldet, bey denen Schwelen, 4 Frauen Würgtücher, worunter 2 roth Dündisch und 2 Sigen, ein roth und ein blau. Eine silberne viereckigte Waotte. obgeschriebenen Liedes mit vreuße. An Geld reichlich 200 Gulden höll. 3 goldene Hals- Eruc specie Schnupftücher, welche aber nicht specificiren kan. Die ins Haus gekommene 5 Kerl haben aus Elvisch gesprochen, wie in dieser Gegend gebräuchlich. Der eine ist ein langer Kerl ob. q. febr 40 Jahr alt, hatte schwarz hinten gebundene Haar, und einen Schwarm vom Kopf. Die andere 4 konte wegen damals gehabter großen Alteration nicht beschreiben. Alle resp. in, und ausländische Obristen werden in juris subsidiis & cum oblatione ad reciprocā dienstgehemend ersuchet, auf diese verrückte Räuber und vorbemerkte geraubte Sachen ein wahrhaftes Auge zu haben, solche in Betretungsfall in Verhaft bringen und darob fordern; ist an den Richtern der Herrlichkeit Zuylich und Wylter, An. Schmitz hiehin Nachicht gelangen zu lassen. Gebe den 8 Augusti 1761.

Diese Intelligenz Titel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 2 und 2 Viertel Stüber.

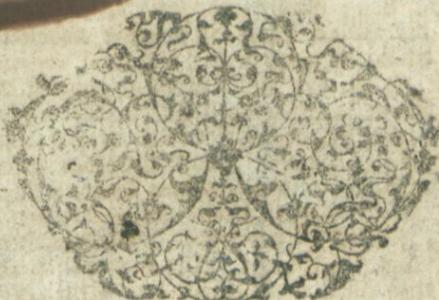
Ann: L. Neuenhauer

Dienstag den 25. Augusti 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num:



XXXIV.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Civiken, Selbstlichen, Meurs und Wärdigen
auch anliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worin zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ansoleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochens-
liche Borns Preise und Brod- / Tape ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

De latitudine sanitatis.

Beschluß.

VIII. Daß ein Mensch lebet, wissen wir daraus wenn er Empfindungen hat und sich bewe-
get. Diese beyde Haupttheilen des Lebens sind so mit einander verbunden, daß
keine ohne die andere seyn kan. Je mehr nun ein Mensch Empfindungen hat, und je man-
nigfaltiger, fertiger und beständiger seine Bewegungen sind, desto mehr lebet er. Wer obeg-
wenig Empfindungen hat, und wer nur wenige Bewegungen und zwar mit Mühe v-
richtet kan und bald müde wird, der lebet weniger. Die Gesundheit aber besteht in der Maßung
und in dem guten Verhältnis dieser Empfindungen und Bewegungen mit einander, nemlich
in demjenigen Verhältnis, da ein- & des andere so wenig als möglich ist, hindert. Wenn et-
liche Empfindungen allzuheftig oder allzu klein, und wenn etliche Bewegungen in Verlei-
hung

XI. Auf eben dieselbe Weise ist es mit den übrigen Ursachen die den Menschen krank machen können, beschaffen. So lange wir auf der Erde herum kriechen, sind wir mit unabligen Feinden des Lebens umgeben, und wir sind gegen den Tod nicht einen Augenblick sicher. Wir tragen Feinde in unserm Busen, und können uns ihrer nicht erwehren, wir treffen außer uns auf so viele kleine und große Widersacher, daß unser Leben immer, wie man spricht, an seidenen Fäden hänget. Und dennoch gehen wir noch eine geraume Zeit und oft sehr viele Jahre ohne mercklichen Anstoß dahin und leben mit Verwunderung wenn wir die Gefahren, denen wir entgangen sind, überwegen. Es ist die Vorsehung Gottes, die uns bewahret, aber diese bedienet sich meistens natürlicher von ihr angeordneter Mittel, und unter diese gehört die Breite der Gesundheit, vermöge welcher nicht alles gleich schadet, sondern entweder unsere Natur nachgiebt, und gleichsam den Stoß des Feindes mit einer Beugung des Leibes vermeidet, oder auch herzhast gegen ihn streitet. Dis ist dasjenige, was den aufmerckamen Verstand in der Maschine des Leibes so wunderbar ist, daß sie mit Hippocrates noch immer sagen müssen: sapientior natura agit quam sit insipiens ipsa. Herr Stahl hat angemerkt, daß die Thiere nicht so leicht krank werden als der Mensch, daß aber, wenn sie etwasmal krank sind, sie selten wieder besser werden, sondern sterben. Es ist dieses bey den wilden Thieren gänzlich wahr, die zahmen aber werden durch die Pflege der Menschen oft erhalten. Im Gegentheil wird der Mensch leicht und öfters krank, aber von den meisten Krankheiten hebet er auch wieder auf, und zwar meistens nur allein durch Hilfe seiner Natur. Nicht so leicht krank wird das Thier, weil es keine Freyheit hat, und in Wohl der Kost und übrigen Nothwendigkeiten des Lebens allein seinem Antriebe folgen muß; Nicht leicht gesund wird es, weil seine Natur nur enge Schranken hat, und nichts nachgeben kan. Wir finden auch unter den Menschen nach dem Alter und Temperament hierin einen Unterscheid. Ein Kind kan nicht viel vertragen, von wenig Wein wird es betrauscht, von geringer Säure schmerzt ihm der Leib, die kleinste Wundung bringt Entzündung und Fieber, ja es stirbt aus Ursachen die gar nicht heftig sind; Im Gegentheil aber wird es auch leicht wieder gesund, und seiner Natur mit wenigen wieder zu recht geholfen. Daher hat ein Kind mehr Breite als ein Thier, aber weniger als ein erwachsener Mensch.

XII. Es giebt auch erwachsene Leute von denen man sagt, daß sie immer krank sind, man nennt sie *malade de Saison*, die doch nicht zerbrechen. Sie sind genöthigt immer auf einerley Wege ihrer Lebens-Art zu bleiben, die geringste Ausweichung beleidiget sie, ein kaltes Lustigen das sie anwehet, ein Wund voll Speise der sie nicht gewohnt sind, ein geringer Gemüths Aff-ct der andern nichts schaden würde, eine Stunde entzogenen Schlaf und dergleichen setz die ganze Maschine in Unordnung. Dieser Zustand der Menschen ist entweder wirklich so, oder er bestehet nur in der Einbildung. Wenn er wirklich ist, so hat er gemeinlich einen wichtigen, zuweilen heimlichen Fehler zum Grunde, indem ein oder andere Lebens-Kraft, die zur Unterstützung des Ganzen gehöret, mangelt, sie haben Verdärlungen oder Geschwüre solcher Eingeweide, deren Wirkung nicht so wohl zum Leben, als zur Stärke und Gesundheit nöthig ist, oder sie haben Würmer, Stein, Gewächse, scharffe und ädhe Säfte und andere fremde Dinge in sich, die den regelmässigen Bewegungen hinderlich sind.

XIII. Zuweilen hat aber dieser Zustand nicht so wohl im Leibe, als vielmehr in der Unzufriedenheit des Gemüths seinen Grund, welches nicht allemahl sehr leicht entdeckt kan werden. Ich habe schon oben angeführet daß heftiges Leben der Menschen ohne niedrige Empfindungen ohnmöglich ist, einige derselben gehören so gar zum Wesen des Lebens, andere sind zwar dem Leibe beschwehlich, sie haben aber andern und vortreflichen Nutzen, nemlich sie stärken das Gemüth und erhöhen die Seele, oder sind um anders Nutzen willen unvermeidlich. Wer sich solchen nähret, und sein Leben in lauter angenehmen Empfindungen zu vollführen gedendet, der kan beständig klagen, und sich über den Zustand seines Leibes, wie über den Zustand der ganzen Welt, in der nichts vollkommenes ist, immer zu Beschwerde führen, ohne dazu wirkliche Ursachen zu haben.

XIV. Obschon der Mensch seines Leibes und seiner Gesundheit Umstände nicht immer in der Gewalt hat, so kan er doch selbst dazu ein sehr vieles beitragen, und ist die Gewohnheit

und

und fleißige Wiederholung der Handlungen ein gar sicheres Mittel seinen Leib also einzurichten, daß er gar vieles thun und leiden kan ohne krank zu werden, folglich sich selbst eine gewisse Breite der Gesundheit zu verschaffen. Es lehret die tägliche Erfahrung, daß Fässer, die sich nur gebraucht hätte, zum stärksten Gange würden bequem worden seyn. So ist es mit Speisen beschaffen, die, wenn sie ungewohnt einen Menschen beleidigen, durch Übung aber zu verdauen sind. Auf diese Weise lernen junge Studierende denken, und vom Denken weder müde noch confus zu werden, welches bey ungewohnten geschieht. Es ist daher der ältesten Aerzte beständige Erinnerung gewesen, wer mit Stärke gesund seyn wolle, müsse sich an einerley Lebens-Art nicht binden, sich keine allzu strenge Befehle vorschreiben, seine Natur ein wenig walten lassen, in kleinen Anlässen nicht leicht zum Medico lauffen, sondern er soll dem Gemüth durch Betrachtungen Stärke schaffen, aber auch darzwischen erlösen, alle Sp.ße mit essen, die andern Menschen genessen, und zwar so viel als er mercket, daß er verdaue, inwohheit aber flüßig arbeiten. Faulheit ist mächtig den Leib, Arbeit stärket ihn. Inne macht früh alt, diese aber löset die Jugend bis ins Alter dauern. Man sehe Cornelium Celsum im Anfang seines Buches.

Leidenfroß.

1. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Dinsburg.

Ad instantiam Creditorum soll das in der Stadt Goch neben des Sanders Haus in der Mühlenstraße daselbst kentlich gelegenes Häußgen, auch die daran sitzende Hinterhöfchen welches der Wittiben Bartholoms zuständt, und ohne Abzug der darauf haftenden Kosten, auf 56 Reichr. tapirt worden, in 3 legalen Terminen, als den 25 September, 20 November a. curr, und 15 Januarii a. fut., allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwage in Elbe gerichtlich verkauft werden; welche dazu Lust haben, können sich alsdann daselbst einfinden. Elbe im Landg. den 29 Juli 1761.

Es sollen in ufum Filci die beyde im Udemerbruch gelegene Rathen, wovon die erste sich Sulst's, und die andere Strepen Rathen nennen, welche beyde auf 300 Thaler a. curr. und Abzug aller Kosten, gemüldiget worden, in 3 legalen Terminen, als den 25 September und 20 Novemb r a. curr, Nachm. um 3 Uhr, in Elbe auf der Stadtwage, und den 15 Januarii a. fut., Vorm. um 11 Uhr, in Udem am Rathhause publice verkauft werden; die nun dazu Lust haben, können sich alsdann daselbst einfinden, gehalten in ultimo terminio der Zuschlag geschehen solle. Elbe im Landg. den 29 Juli 1761.

Ad instantiam der Wittiben Reinters über die ad kassam gebrachte, der Wittiben Wittgen zuständige Parceelen, so wie solche im Intelligenz Blat vom 17 Martii a. curr., und in denen zu Sennepe und Goch affirirten Subhauations-Panonen mit mehrern beschriebens, sollen den 4 September zu Sennepe aufm Rathhause morgens Glocke 12, die letzte Kerze angebreannen; wes Endes dieselige, so zum Verkauf Lust traagen, sich am ged. Tage und Stunde einfinden und ihren Vortheil sehen können. Elbe im Landg. den 4 August 1761.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Kinder und Erben der verstorbenen Ehef. Anton Bogemanns vordahens sind nachbenandte, ihren zuständige Parceelen, unter Assistenz zweyer Herrn Deputirten aus dem Magistrat den meistbietenden öffentlich, jedoch strenglich zu verkaufen, als: 1) ein Wohnhaus in der Lorchs Straße, einerseits Craven, anderseits Schopplenberg's Häußern gelegen. 2) ein Wohnhaus in der Kirch Straß, einerseits Johann Den Bach, anderseits Jungfer Kop Häußern gelegen. 3) einen Kohlgarten außer dem Brück Thor, einerseits der Wittiben Partjes, anderseits der Wittiben Losens gelegen. 4) einen Kohlgarten außer dem Cavarinischen Thor, einerseits Herrn Swessen Timmer, anderseits Nordwacher Hoffens gelegen. 5) einen kleinen Kohlgarten außer dem Heibergischen Thor bey der Bohmähnen zwischen Schmis und Bruns Garten gelegen. Dagegen, so hierzu Lust haben, können sich in Termin den 29 August, 12 und 26 September a. curr., allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwage zu Elbe einfinden. Elbe in Magistratu den 14ten August 1761.

Anhang

Num. XXXIV. Dienstag den 25. Augustii 1761.

Zu dem Doutsburaischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkauffen ansserhalb Duisburg.

Op den 15 en 19den September kcnstaende, sal te Emmerick 's Naemiddags om 2 uur op de Staatweg wegens resteerende Erspagtgelder opentlyck verkogt worden, den op de groote Wall kennelyck gelegen van Dahlens modo Stockermans Hof; die daerby eenig-
sins geintresseert zyn, of daertoe lust hebben, kunnen sich alsdann melden.

Zu Dinst der Vanneschen Winorennen, sollen ad instantiam derer constituirten Vormün-
dern, unter Direccion des Königl. Stadtgerichts, die von deren abgelebten Ehel David
Vann nachgelassene sehr importante Winkeltaaren nebst sämtlichen Mobilien, und wovon
erkstere in Specie in Brabandschen Sprzen, Zigen, Cattons, wollenen Damasten, Taberet-
tes, Drill oder Zwilling genannt, Weltuch, Englischer Sarge, Schnupstücher, seidenen
und linnen Bänder, Barcum, seidenen verblühnten Stoffen, Sargen, de Roms, Strüm-
pfen, Zwirn, wie auch fargen und allerhand diversen Waaren, letztere aber in Kupfer,
Zinn, Messing, Eisen und Hölzgengeräthe bestehen, dem meistbietenden öffentlich verkaufet
werden. Da nun zu diesem freywilligen doch öffentlichen Verkauf Terminus am Sterbhau-
se den 31 Augusti c. Vorm. um 9 Uhr anderahmet, und damit Nachm. Glocke 2, auch fol-
gende Tage zu continuiren, resolviret worden; so wird solches dem publico hiemit bekant ge-
macht, und können Lusttraagende sich alsdann in dicto loco einfinden, die Vorwarden coram
Protocollo einsehen, und ihren Vortheil suchen. Signatum Ewert beym Königl. Stadtger.
den 13 Augusti 1761.

In Sachen der Jdgen Herren wieder die Ehel. Otto und und Trintaen Fliegen modo Laek-
sonders sollen vi judicati und ergangener Executorialien aus hochl. Reoeruna zu Meurs, nach-
stehende von-befagten Eheleuten der Jdgen Herren verschilt bene bey Laeksonders unter Neu-
kirchen getraene Unterpfände, als; 1) einen halben Morgen Landens, gelegen Submerts
Dickschen, Nordw. Johann Jürmann, Ndw die Egnal und Westw. der Ehel. Erb; und
weilen dieses Parceel ausgetoffet werden kan, topret zu 125 Rthlr. 2) 8 Rutben dabey
gelegen, Ndw. Soert Rennes, Sudw. Flogard, Westw. der Ehel. Erb, und Nordw. Dic-
schen, und da dieses Parceel bereits mehrentheils aufgetofft ist, topret auf 10 Rthlr.
Worauf nach Aussage der Landrenthey. Administration nur ordinaire Lasten stehen und bey
der Landrenthey per Morgen 11 flüber, und bey der Obersteuer. Caffé per Morgen 16 flüb.
ausgeben, publice auf den 10 September, 5 November und 31 December a. curr., an des
Scheyen Könningers Behausung verkauffet und dem meistbietenden in ultimo termino salva ra-
tificacione Regiminis zugeschlagen werden. Es können also Lusttraagende sich alsdann in ged.
Terminen, allemahl Vorm. präcise um 9 Uhr daselbst einfinden, und die Conditiones bey
Commissario distracionis Herrn Criminals Rath Belendonck vorher nach Belieben einsehen.

Ad instantiam Johann Jorris und deren Erben Poen der im Ante Cons. C im Staddeker
Bruch gelegene Jorrichhof samt der darunter sortirenden Jorrich, und Gerlich's. Rath in Ter-
minis den 5 September, 3 October und 4 November a. c., allemahl Nachm. um 4 Uhr,
dieselbst im Vieckh freywillig und öffentlich angehangen und im letzten Termino denen meist-
bietenden zugeschlagen und verkaufet werden soll. Lusttraagende wollen demnach in gemein-
tem Terminis sich einfinden und ihren Vortheil suchen. Die Vorwarden können in der Landes
richts. Reatstratur jedesmahle eingesehen werden, und werden übriges dieß hier, so an dießem
Jorrichhof und deren darunter sortirenden Parceelen eine rechtliche Ansprach haben, mittel
dies proclamaris, wovon eines in Fanten, das andere in Alpin, und das dritte in Cons.
b. C. angeschlagn, veraklabet, ihre Forderungen und Ansprache oder sonstige Gerichsname,
ex quocurque capite solches seyn möge, innerhalb 9 Wochen nächst längstens den 27 Octob.
a. c. dieselbst vorzubringen, und mittels Production derer originalen Beweißstücken gehö-
rig

sig zu justifiziren, Gestalten nach Ablauf dieses Termin die außgediebene präclibit. et, und niemand weiter gehört werden solle. Tanten im Landg. den 17 Augusti 1761.

Es soll auf erhaltene Approbation des hochl. Pupillen-Collegii zu Mürks, den 27 Augusti der Forderschen Rathen an Gehödie, Hauptplatz, Garten und Ländereyen obngefahr 3 Morgen groß, bey der Kiepen und Kirchspiel Blum gelegen, an des Wirthen Petern Heinerks Hofhausung daselbst, morgens um 9 Uhr, feil gebotten, und in ultimo termino, welcher näher bekannt gemacht werden wird, denen meistbietenden zugeschlagen werden; zum Ankauf Lusttragende können sich des Endes daselbst einfinden und ihren Vorthail suchen, auch vorher die Conditiones beim Notario Hn Schaffen Hagenberg daselbst einsehen.

Joh. S. B. E. v. Heeling Richter zu Sebenaer in der Lymers und Hüffen, fügen hiemit männlich zu wissen. Nachdem ad instantiam der Frau Münz Directorin von Dieß 99. pro executione judiciali ungesehr 3 Morgen Bauland neben der Leemühl Noordsieits dem Fußweg, denen Eheleuten Herrn Baronis von Heerma juständig, zum Verkauf in eine Lage gebracht, und auf 540 Rthlr gemürdiget, mithin die würdliche distraction decretiret worden; Als subhastire und stelle zu männiglichem feilen Kauf obged. Stück Bauland mit der tarteten Summe der 540 Rthlr, citire und lade auch dieselige, so Belieben haben mögen solches Grundstück anzukaufen auf den 7 September, 5 November a. curr. und 15 Januarii 1762, allemahl Nachm. um 2 Uhr aufm Rathhause hieselbst und warn gegen den letzten Termin peremptorie, zu erscheinen, in Handlung zu treten, den Kauf zu schließen oder zu gewärtigen, daß in letztem Termin das Grundstück dem meistbietenden zugeschlagen und niemand weiter dagegen gehört werde. Urkundl. Richterl. Jannegets und Landschreibers Unterschrift. Sebenaer den 15 Julii 1761.

(L.S.)

H. Vermeer Landschreiber.

11. Sachen / so verkauft außershalb Dieburg.

Demnach Herrit Buchkeeg, genannt Wittenberg, die Hälfte des im Stadtveen bey Sontbeck kentlich gelegenen Robbenkath, von der Fräulein von Münz und deren beyden Herrn Brüder in Tanten, auß der Hand an sich gekauft, und ehlicher Tagen die Kaufgelder auszuzahlen willens ist, inzwischen gedachter Halbscheid wegen, völlige Sicherheit haben möge; Als werden alle und jede, so an ged. Halbscheid des Robbenkaths eine rechtliche Forderung wie sie auch Rahmen haben möge, angeben können, hiemit erinnert und gewarnet selbige innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyen, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, gehörigen Orts anzuzeigen und ihre Beweiskstücke bezubringen, im widrigen Fall die Kaufgelder ausgezahlt und niemand weiter gehört werden soll.

Es hat die Wittibe Focke in Soest, zu Tilgung dererseitigen 226 Rthlr Capitalgeld, wormit dieselbe dem Adolph Söhner aus dem Amt Bilsen Cur. Eödnischen Gebiets verhaftet, diesen unter andern die 6 Schulwart Aufgartens, welche außer dem Ulricher Thor adernächst des Freyherrn von Fürstbergens und Schmid Bickmanns im Graadwege Gärten kentlich gelegen, in solium per Schulwart zu 18 Rthlr verglühener massen erblich übertragen; dieseligen welche an ged. Gärten ex quocunque capite es auch seyn möge, eine gegründete Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, werden hiemit sub poena präclusionis verabladet, solche in daio publicationis über 6 Wochen vorm Königl. Großrichter zu Soest cum Justificatoris ein und vorzubringen, oder zu gewärtigen, daß spatio effuso, damit niemand fernerhin gehört werden solle, wornach sich also jedermännlich zu achten hat.

Da der Herr Zoll- und Licentbescher Root in Ruhrort bey dem vorerwähnten fremdlichen öffentl. Verkauf, welcher von denen Ethen von Richters als Eigene in 3. Terminen bekannt gemacht und abgehalten worden, die Beide die Hofmeisters Kämpfe genannt, durch das höchste Gebot erstanden, auch den Kaufschilling in denen bestimmten Terminen abzuschließen willens, gleichwohl gerne bey diesem angekauften Erbstück völlig gesichert seyn möge, und behalben um öffentliche Vorladung abeten; derohalben werden alle und jede, welche einen Anspruch an die Hofmeisters-Kämpfe zu haben vermeinen, hiedurch abgetaven, ihre Anfordernung in Zeit von 3 Monaten, wovon 4 Wochen zum ersten, 4 zum zweyten und 4 zum dritten Termin angezehet werden, bey diesem Landgericht gehörig anzubringen, und mit unbedingten Urkunden zu rechtfertigen, gestalten nach Verfließung solcher bestimmten Zeit niemand

weiter gehöret, sondern gänzlich abgethesen und präcludiret werden wird, auch die Kaufgel-
der sodann völlig abgeföhret werden sollen. Dinst. im Landg. den 12 August 1761.

Die Ehel. Theod. von Loudum haben dem Deichgräben Hülfskes verkauft drey in der
Neyen gelegen. Stücke Daulano, eines laut Karte No 270 groß 142 Ruthen nechst Erben
Heudel und Sanvers gelegen, das andere No 422. groß 150 Ruthen, nechst Wittiben
Schlüters und Arnd Holting, das dritte No 438. nechst Herrn Lendering und Frau Wit-
tiben Mannichoven gelegen, groß 194 Ruthen; dieselige, so an diese Parcellen ein ding-
liches Recht oder sonstige Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit edikaltler abge-
laden, sothane Forderungen innerhalb 6 Wochen, wovon 2 vor den ersten, 2 vor den zwey-
ten, und 2 vor den dritten Termin zu rechnen, und also längstens den 29 September a. c.,
beym Landgericht vorzubringen, und justificiren, oder daß die indessen Entstehung mit Aufse-
hung ewigen stillschweigens von diesen Länderegen aufgeschloffen werden, gewärtigen sollen.
Wesel im Landg. den 18. August 1761.

III. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.
Der Weinändler Reichert in Lieve ist vorhabens sein zu Mitterden gelegenes Guth,
die weiße Raabe genannt, so auf May a. fut. pachtlos wird, entweder aus der Hand zu
verkauffen oder an einen guten Pächter wiederum zu verpachten. Es ist nicht allein das
Haus und die Scheune, so auf diesem Guth befindlich, gleich an der Landstrasse zur Wirth-
schaft sehr bequem gelegen, sondern es gehöret auch dahin zulängliches Bau- und etwas Wei-
deland, wovon ein Bauersmann gungsam bestehen kan. Dieselige, so obbeschriebenes Guth
zu kaufen oder zu pachten Lust haben, können sich bey ged. Eigener melden, und auf eine
oder andere Weise Conditiones vernehmen. Elrve den 19 August 1761.

IV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg
Da in der Jurisdiction Boerde bey Wesel 5 Baaren: hñte wie auch eine Kahlstette mit
ihrem Zubehör der Länderegen und Wiesen, dem Freyherrn von Syberg zu Boerde zustän-
dig, wie ingleichen dessen freyadliches an der Herstrassen gelegenes und zur Nahrung sehr
bequemes Wirthshaus mit dem Garten, 6 Morgen Landes und Scheune pachtlos stehen, so
wird solches hiedurch bekant gemacht, daß wenn einer oder der ander zu dieser Pachtung
Lust haben möchte, sich je eher je lieber, auf dem freyadlichen Hause Boerde zu melden, und
und nach genommener Einsicht, die nähere Conditiones daselbst vernehmen, und den Pacht-
Contract schliessen kan. Boerde den 15 August 1761.

V. Von vacantem Schul. Dienst ausserhalb Duisburg.
Nachdem sich der bisherige zweite Schulmeister bey der Reformirten Kathenaischen Kirche
wegen hohen Alters und Schwächlichkeit beym Magistrat bedanket, so wird die Vacantz
dieser Schulmeisters Stelle zu jedermanns Nachricht bekant gemacht, damit tüchtige Subjecta
so mit hinlänglichen Attestatis versehen, sich je ehender je lieber, beym Magistrat anzeigen
können. Wobey zur Nachricht dienet, daß außer das firte jährliche Gehalt a^d 72 und ein
halben Rthlr Elevisch, das Schulgeld und eine freye Wohnung accordiret, und Magistrat
demselbem alle Beförderung leisten werde. Wesel in Sepatu den 11 August 1761.

VI. Von gestohlenen Sachen ausserhalb Duisburg.
In der Nacht vom 21 auf den 22ten Junij ist im Kirchspiel Dösch an des Müllern von
der Loornschen Mühle, Hermann von Egeren Behausung ein gewaltsamer Einbruch gesche-
hen, da die Hausthür mit einem schweren Stück Holz aufgedrochen und die Köchenthür mit
einem stumpfen Hammer aufgemachet worden, darauf sind 5 starke Kerls ins Haus gekom-
men, haben den Hauswirth, dessen Frau, die Magd und drey Kinder mit Gewalt auf ein
Bett gemorffen und festgebunden, drey Rißen und eine Kasse mit einer Beil gewaltsamer
Weise aufgedrochen, und daraus nachverrichtete Sachen, so viel man sich noch zu erinnern
wülte daraus genommen 12 Paar silberne Schuhgeiß ist groß und klein, worunter zwey Paar
Mannsgeißels gezeichnet H. V. E. und 2. Paar gezeichnet G. V. E., 9 goldene Ringe, wor-
unter 4 Trauringe gezeichnet H. V. E., der eine mit H. H., einer G. J., einer D. V. E.,
und vier silberne Bigelta Hñt. die eine gezeichnet H. H., eine mit G. J., eine mit A. S., und ei-
ne mit D. V. E., drey Bücher mit Silber beschlagen, das eine H. V. E., das andere G. I.,
und das dritte mit D. V. E. Drey Paaren Mannsleider, das eine blechblau Sacken, das
zweyte

zmeite hochblau Mopfeckel, ein silbernen Becher, welcher der Hautwirth Hermann van Egen
 ron auf der Schutterey zu Huyffen gemonnen, gezeichnet Johann Goltus. A. V. E. als Ko-
 ning, Gertrike Kruis als Koningin. Fünf silberne Koffelen, wovon 3 gezeichnet mit G. J. und
 einer mit H. H., die zwey übrige waren nicht bezeichnet. Ein silbernes Frauen Seitenstück
 woran ein silberne Kette, eine Waer und ein Signet, gezeichnet H. H. Ein Frauen
 Engels, Japon geblümt blau, Halb siden und halb wollen. Drey Frauen Eisenfäden
 Dreizehn Frauen Röske, worunter 3 Calaminquen, gestreift 3 damastene Röske. Ein
 Bleichpaar, auch einige Sergien, 2 Stoffen. Hundert Moant- und Frauenhemder, alle
 gezeichnet wie obgemeldet, bey denen Seipelen, 4 Frauen Schüttücher, worunter 2 roth
 3 Dinstindisch und 2 Sizen, ein roth und ein blau. Eine silberne viereckigte Plaatse, obngezeichnet
 3 Süldenstück schwer, an der einen Seite steht ein Todtenkopf, an der andern Seite ist ge-
 schrieben Liedts vier vreuзде. Ein Gold reichlich 200 Sülden hoch. 3 goldene Hals Kreu-
 zer mit Schloßer und Rosen, alle ungezeichnet, und noch verschiedene andere Sachen
 haben gut Elevisch gesprochen, wie in dieser Gegend gebräuchlich. Die ins Haus gekommene 5 Reith-
 Keel ob-gefehr 40 Jahr alt, hatte schwarze hinten gebundene Haar, und einen Schram-
 norm Kopf. Die andere 4 lönte wegen damals gehabter großer Aiteration nicht bescheiden.
 Alle resp. in und ausländische Obrigkeiten werden in juris subiaum & cum oblatione ad
 reciproca dienstegeziemend erachtet, auf diese verdrächte Räuber und vorberückte geraubte Sa-
 chen ein maßsames Auge zu haben, olche in Betreibungsfall in Verhaft bringen und darab
 fordersamst an den Richtera der Herrlichkeit Zollich und Wolter, In Schwitz hiehin zu
 richt gelangen zu lassen. Eleve den 8 Augusti 1761.

In der Nacht vom 2. ten Jult bis ersten Augusti ist dem Bauern Peter Paw, unterm
 Kirchspiel Repela, Fürstenthum Meurs, ein schwarzer Nach mit etwas fahlen Haaren,
 und 2 weißen Flecken aufm Rücken, so vom Reithfüßen getrübet worden, und kennbar an ein
 nem Knochen, so hinten aufm Crucz höher wie das andere ist, und obngefehr 12 Jahr alt,
 aus der Weide gestohlen worden; wer von diesem Pferd einige Anweisung geben kan, solle
 sich se eher wieder, bey Peter Switz in Repela einfinden, und 5 Rthlr zum Reconpens ge-
 wärtigen, und soll auf Verlangen des Anbringers Rahme verschaffen bleiben.

Da vom 10 auf den 12 Augusti in der Nacht zu Kirchhellen nahe bey Dorsten ein Pferd
 nemlich eine schwarze Stutte, 15 Hand hoch, eine weiße Flecke ober großen Stern vorm
 Kopf, aus einem weißen Flecken an der rechten Seite des Halses habend, vorlohren oder ge-
 raubet worden, so ersuchet der Bauer Schlagkamp, dem das Pferd gehöret, man solches zu
 wanden vorkame, ihu davon beliebig zu benachrichtigen.

VII. Citatio Edictalis einer absenten Person.

Ich Henr. Theod. Vagenstecher d. rer. Rechten Doctor und Richter der Stadt und des
 Landes zu Ereyvelt sage euch Matthias Mercken hiedurch zu wissen, daß eure Ehefrau we-
 der euch klagen anzeigt, daß ihr dieselbe vor ungefehr 8 Jahren verlassen und sie nach-
 her weder von euch noch von denen eurtigen die geringste Nachricht eures Aufenthalts, und
 geachtet gescheneher Erkündigung, erhalten können, sie aber anderweitig zu verheyrathen
 gesonnen, und solchemnach um Edictales und demnachst auf die Ehescheidung angetragen, und
 ich hierzu, nachdem eure Ehefrau, daß ihr der Ort eures Aufenthalts unbekannt sey, den
 gefehmässigen Eyd aufgeschworen, von Amis, wegen mich verbunden gehalten habe; Al-
 lertice, befehle und lade ich euch Matthias Mercken hiedurch edictaliter, um 2 dato dieses
 binnen 12 Wochen, wovon euch 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten
 Termin peremptorie, gesetzt werden, nemlich den 10 Septembris, den 8 Octobris, und den
 5 Novembris a. curr, morgens Glocke 10, vorm hiesigen Gericht auf der Gerichtsstube zu
 erscheinen, und von eurer böstlichen Verlassung Red und Antwort zu geben, ihr erscheinet
 nun so dann oder nicht; so ergeheth dennoch in eurer Sache nach Versteiffung des dritten
 peremptorischen Termins was Rechtens. Gegeben Ereyvelt im Stadt- und Landgericht den
 23 Augusti 1761. Henr. E. Vagenstecher.

Diese Inveſtitur. Itzul sind zu bekommen im Aagere Comtoir zu Dittsburg, und bey
 den Postmeistern das Stück für 1 und 2 Viertel Silber.

Sam: A. Wachen
Dienstag den 2. September 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXXV.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Rheinischen, Seldrischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingestrichelt

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verpachten und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn- Preise und Brod- Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von Beobachtung des Wetters.

Viertes Stück.

Bei dem Feurer des Jahrs 1758 ist noch ferner dieses zu bemerken , daß die größte
Höhe des Barometers ist gewesen den neun und zwanzigsten , da es stunde auf 29 , 8.
die geringste Höhe aber den fünfzehnten , da es stunde auf 28 , 6. gleichwie die größte Höhe
des Thermometers ist gewesen den fünften Vormittag um elf Uhr , da es stunde auf 50 Grad,
die geringste Höhe aber den zwey und zwanzigsten des Morgens um 8 Uhr da es gefallen war
auf 4 Grad. Es hat demnach die größte Veränderung im steigen und fallen des Barometers
eigen Zoll und zw. v. Linien , des Thermometers hingegen 46 Grade betragen. Daß man
hierauf

hierauf acht hat, geschieht nicht vor die lange Weile, sondern es hat solches seinen Urhert, wenn man die größte Abwechslung der Schwere und Elasticität der Luft, ingleichen der Wärme und Kälte, so den ganzen Monath hindurch sich ereignet, zu wissen verlangt. Will man sich die Mühe geben, auch die mittlere Höhen des Barometers und Thermometers zu erforschen, so verfähret man folgender Gestalt. Man bringt alle Höhen des Barometers und Thermometers, so man des Morgens oder Nachmittags abe Tage den ganze Monath hindurch wahrgenommen, in eine Summe, diese Summe theilet man durch die Anzahl der Tagen des Monaths, so ist der Quotient die verlangte mittlere Höhe. Indessen aber weilen solches eben von keinem sonderlichen Belang und Nutzen ist, so weilen mich dabei nicht aufhalten, sondern mich bloß begnügen, die größte und kleinste Höhen bey jedem Monath aufzuzeichnen und zu bemerken.

Der Februarius ist durchgehends trüb, feucht und regenhaftig gewesen, unterweilen schneiete es, vom nenniehenden aber bis zum Ende hatte man beständig schön und hell Wetter. Den zwölften um 8 Uhr des Morgens stunde das Barometer auf 28. 8., den folgenden Tag um eben dieselbe Zeit auf 28. 1., den sechzehenden morgens um 8 Uhr stunde es auf 28. 7. nach dem Mittag aber um 3 Uhr war es bis auf 27. 11. gefallen. So wohl an diesem Tage aber des abends, als am dreyzehenden war es ungestüm und stürmisch Wetter. Hieraus ist demnach offenkundig, daß ein Sturmwind sich zu erheben pflege, wenn der Mercurius im Barometer schnell und auf einmal sehr tief herunterfällt. Nach dem Lehrbegriff des berühmten Herrn Halley in den Philosophical Transactions Vol. 2. p. 20. läßt sich dieses solgendermassen erklären. Ein Sturmwind bestehet in einer heftigen und ungestümmen Bewegung der Luft. Wenn dannerhero ein Sturmwind wehet, so werden die Lufttheilgen mit einer ungläublichen Geschwindigkeit und Gewalt, als wie ein Strom von einem Orte zum andern fortgetrieben. Da nun die Luft zur Seiten, wo es windstille ist, sich nicht so fort, noch so geschwinde dahin wo der Wind bläset, zu bewegen und sich auszubreiten vermagend ist, so muß sie daselbst, wo der Wind hinfähret, nothwendig dünner und von leichterer Art werden, folglich muß auch der Mercurius alsdenn sehr tief und niedrig stehen. Hiervon kommt noch eine andere Ursache. Wenn nemlich die Bewegung des Windes horizontal, also wasserpast ist, so wird der perpendicularre Druck der Luft dadurch merklich schwächer, alsohin die Luft solcher Gestalt leichter, wenn ein Theil derselben durch den Wind stark bewegt wird. Der Versuch, welchen Hawksbee zu dem Ende angestellet, und in seinen Physico-Mechanical Experiments p. 89. beschrieben, zeigt solches augenscheinlich, wiewohl mir nicht unbekannt ist, was der berühmte Delaguiers in seinem Cours of Experimental Philosophy Vol. 2. p. 356. dagegen eingewendet und erinnert.

Man hält insgemein davor, daß man der Sturmwind vorbeist, der Mercurius alsdenn sehr schnelle, und zu einer beträchtlichen Höhe wiederum zu steigen anfanget, wassen nach der Meinung des Herrn Halley, die Luft zur Seiten des Windes, welche vorher ganz still und ruhig gewesen, sich alsdenn Vermöge ihrer Elasticität, augenblicklich auszubreitet, und solchergestalt das Gleichgewicht oder den wagerechten Stand wiederum herstellt. Allein dieses trifft nicht allezeit ein, der vorhin gemeldte Sturmwind vom sechzehenden Februarius zeigt gerad das Widerspiel. Denn als derselbe sich gelegt, war die Bewegung des Quecksilbers im Barometer dermassen langsam, daß es bis auf den folgenden Morgen nur eine halbe Linie gestiegen.

Den siebzehenden hagelte und schneiete es zugleich. Der Hagel hatte in der Mitten Schnee. Es entstehen aber dergleichen Hagelförner wenn die Schneeflocken anfangen zu schmelzen, mittlerweile aber und ehe sie völlig in Tropfen sich verwandelt, von der Dichtigkeit eines Windes, der allemahl, wann es hagelt, zu verspüren ist, gefrieren. Als ich die Dichtigkeit des Schnees, welcher den folgenden Tag fiel, mit der Dichtigkeit des Wassers verglich, fand ich, daß der Schnee beynabe sechsmahl lockerer gewesen, als das Wasser. Es kan aber auch unterweilen, wie Herr Muschenbroeck essay de Physique p. 807. wahrgenommen, ein Schneefaden, welcher vier und zwanzig mahl lockerer ist denn das Wasser. Die Ursache der Lockerheit des Schnees rühret von zweyerley Ursachen her. Die erste Ursache ist darinnen

zu suchen, daß die Theile des Schnees nicht dicht auf einander liegen, oder viel Raum zwischen ihnen so ganz frey und leer ist, anzutreffen. Die andere hingegen besteht darinnen, daß die aefcorne Dünste, welche den Schnee formiren, eine große oder kleine Höle haben.

Sonsten ist die größte Höhe des Barometers in diesem Monath gewesen den ersten Tag des Morgens um 8 Uhr von 29, 7, die geringste Höhe aber den sechzehnten Nachmittags um 3 Uhr von 27, 11. Die größte Höhe des Thermometers ist gewesen den zehnten Nachmittags um 3 Uhr von 46 Grade. Die geringste Höhe aber den vierten Morgens um 8 Uhr von 19 Grade. Es hat demnach die größte Veränderung im steigen und fallen des Barometers 1, 8, des Thermometres hingegen 27 Grade betragen. An diesem Tage nemlich den vierzehnten Febrarius hat sich auch die größte Veränderung im steigen des Thermometers ereignet, sintemahlen das Quecksilber von 8 Uhr bis elf Vormittags auf 32 Grad gestiegen, woselbst es auch bis Nachmittags um drey Uhr unverrückt stehen geblieben. In dem dritten Stück habe ich die geringste Höhe des Barometers im Jahr 1758 auf den vierten December zu 28, 2, bestimmet, nach einer genaueren Einsicht aber und Vergleichung meiner Observationen habe ich diese Höhe befunden zu seyn 27, 11. auf den sechzehnten Febrarius Nachmittags um drey Uhr. Da nun die größte Höhe des Barometers im besagten Jahr 29, 8. gewesen, so hat die größte Veränderung im steigen und fallen des Quecksilbers 1, 9. oder $1\frac{1}{2}$ Rheinländischen Zoll betragen. Wenn nun aber ferner die größte Höhe des Thermometers gemeldet werden massen ist gewesen von 46 Grade auf den zehnten dieses Monaths, den ersten und zweyten May auf dasselbe auf 41 Grad des Morgens um sieben Uhr, den fünften Janarius hingegen um elf Uhr Vormittags, auf 50 Grad gestanden, so folget, daß es den zehnten Febrarius 5 Grade, und den fünften Janarius um besagte Stunden neun Grad wärmer gewesen, als den ersten und zweyten May des Morgens um sieben Uhr, welches freylich niemand so leicht glauben sollte, wenn nicht die mit den harmonirenden Wetterläufern angelegte und mit einander verglichene Observaciones solches augenscheinlich gezeigt und bestätigt hätten.

Daß die Grade der Kälte, so das Thermometer anzeigt, sich nicht immerfort nach unserm Gefühl richten, noch damit beständig übereinstimmen, ist eine aufgemachte Sache. Unzählig viele Wahrnehmungen und Versuche bekräftigen solches. Mich begnüget demahlen nur ein einziges Exempel davon anzuführen. Eine naße, oder wie man zu reden pflegt, eine Wasser-Kälte ist insgemein durchdringender und unerträglicher dan eine trockene Kälte. Ich habe solches in dem Winter von 1758 mehrmahlen wahrgenommen. Dan wenn das Thermometer bey kaltem und trockenem Wetter niedriger gestanden, als wenn die Luft kalt und zugleich feuchte gewesen, so ist es dem ohngeachtet nicht selten gescheden, daß in dem letztern Fall die Kälte mir weit empfindlicher und strenger vorgekommen, als sie in der That gewesen, und nach Anweisung des Thermometers hätte seyn sollen. Die Ursache hievon läßt sich leicht begreifen. Der menschliche Körper ist ordentlicher Weise wärmer als die Luft, oder der Dampfkeiß, so ihn allenthalben umgibt, solalich müssen die Feuertheilgen, worinnen die Wärme bestehet, aus demselben in die kalte Luft beständig ausdünsten, geschieht aber dieses, so erkälten wir. Nun aber lehret die Erfahrung, daß die Feuertheilgen desto häufiger und geschwinder ausdünsten, je dichter und schwerer derselbe Körper ist, so den wärmern berühret. Ein heißes Eisen zum Exempel, verkeret seine Feuertheilgen eher und in größerer Menge im Wasser als in der Luft. Unsere Hand wird im Wasser viel eher und geschwinder erkaltet, als in der Luft, und daher kommt es uns vor, als wäre das Wasser wirklich kälter, als die Luft, ohneachtet beyde einerley Grad der Wärme besitzen. Gleichgestalt und aus eben derselben Ursache dünket uns eine feuchte Luft viel kälter zu seyn, als dieselbe, so trocken ist. Dan weilien das Wasser wenigstens acht hundert mahl schwerer, solglich auch dichter ist als die Luft, so wird nicht nur unser Körper in einer Luft, so mit wässerigen Dünsten erfüllt ist, viel geschwinder erkaltet, sondern es werden auch überries acht hundert mahl mehr Feuertheilgen, so sich aus demselben hinwegbegeben, erfordert dieselbe zu erwärmen, als wenn gar keine oder wenige Dünste sich darinnen befinden.

Die Fortsetzung nächstens.

Schilling.

I. Sachen

Anhang

Nam. XXXV. Dienstag den 1. Septembris 1761.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Mit gutfinden eines hochlöbl. Pupillen-Collegii, soll das zu Calcar gelegene Haus des verstorbenen Bürgermeisters In Gesellschaft seel. in der Munsstrasse mit schönen Zimmern und zwey Köchen, Kuchent, Hofraum und Scheune nebst dem dahinten gelegenen Gewerck, so aus einem prächtigen Garten, Baumgarten, Bau- und Weideland bestehet, mit allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten, auf Montag den 7 und 21 September, wie auch 5 October 1761 in drey Terminen zu Calcar aufm Rathhause öffentlich verkauffet werden.

Der Freyherr von Ronsch zum Winkel, ist willens sein in Sonstbeck auf der Hohenstrasse läntlich gelegenes Haus den 7 und 21 September a. curr., dem meistbietenden zu verkauffen, Liebhabere können in dictis terminis zu Sonstbeck im Hirsch Wahn. um 2 Uhr sich einfinden.

Op den 4 September 1761 sal binnen Straelen, ten huysse van Ioannes Carp verkocht worden 10 parceelen erfs, 200 Acker. als weyland door de wambolren van wylen de onmondige kindern van M. Swack sal.

Es sind die Vormünder der Kinder und Erben von Matthis von Pom mit Concess. E. C. freiwillig an den meistbietenden zu verkauffen zwey in der Evertstrassen gelegene Häuser; Liebhabere können sich alsdenn Nachmittags daselbst einfinden und ihren Vortheil suchen.

In Sachen der Jdaen Hercken wieder die Ehel. Ordo und und Erntgen Fliegen modo Laesfonders sollen vi judicati und ergangener Executorialien aus hochl. Regierung zu Neure, nach Abende von besaaten Eheleuten der Jdaen Hercken verschriebene bey Laesfonders unter Neure kirchliche gelegene Unterpfände, als: 1) einen halben Morgen Forst, der Ehel. Erb; und Dickchen, Nordw. Johann Fuirmann, Ostw die Cannal und Bestw. der Ehel. Erb; und weilen dieses Parceel aufgetorfft werden kan, topiret zu 125 Rthl. 2) 8 Ruthen dabei gelegen, Ostw. Goert Kennen, Sudw. Flogard, Bestw. der Ehel. Erb; und Nordw. Dickchen, und da dieses Parceel bereits mehrentheils aufgetorfft ist, topiret auf 10 Rthl. Worauf nach Aussage der Landrentheb. Administration nur ordinaire Lasten stehen und bey der Landrentheb. per Morgen 11 flüber, und bey der Obersteuer-Casse per Morgen 16 flüber ausgeben, publice auf den 10 September, 5 November und 31 December a. curr., an des Schweschen Königiners Behausung verkauffet und dem meistbietenden in ultimo terminis salva revocatione Regimints zugeslagen werden. Es können also Lusttragende sich alsdann in geb. Terminen, allemahl Vorm. präcise um 9 Uhr daselbst einfinden, und die Conditiones bey dem Commissario distractionis Herrn Criminal-Rath Wessendonck vorher nach Belieben einsehen.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, das Janette de Bries, an Jenneten Berwaven Wittibe Michel van Gehmen, verka. ist habe ihr in der Reesfischen Schanze kentlich gelegenes Hausgen; dieselbige, so darauf einige Anspruch oder präntion zu haben vermeinen, müssen sich in Zeit von 3 Wochen bey der Ankaufferinne daselbst, oder sonstem gehörigen Orts melden, massen nach Verlauf dieser Frist, niemand weiter gehöret oder einiges Recht daran zugesagen werden solle.

Di der Herr Zoll- und Licentbescher Noot in Ruhrorth bey dem vorgewesenen freiwilligen öffentl. Verkauf, welcher von denen Erben von R Gers als Pianere in 3. Terminen bekant gemacht und angehalten worden die Weide die Hofm. d. R. Käppe genannt, durch das höchste G. dot erstanden, auch den Kaufschilling in denen bestimmten Terminen abzuführen mit-

lens

lend, gleichwohl gerne bey diesem angekauften Erbstück völlig gewährt seyn möchte, und bey
Halben un öffentliche Vorladung gebeten; verhalten werden alle und jede, welche einma-
Anspruch an die Hofmeisters-Kämpfe zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, ihre Anforde-
rung in Zeit von 3 Monathen, wovon 4 Wochen zum ersten, 4 zum zweyten und 4 zum drit-
ten Termin angesetzt werden, bey hiesigem Landgericht gehörig anzubringen, und mit unta-
delhaften Urkunden zu rechtfertigen, gestatten nach Verfließung solcher bestimmten Zeit niemand
weiter gehöret, sondern gänzlich abgewiesen und präcludiret werden wird, auch die Kaufgelo-
ber sodann völlig abgeführt werden sollen. Dinst. im Lands. den 12 Augusti 1761.

VI. Von vacantem Schul: Dienst ausserhalb Duisburg.

Nachdem sich der bisherige zweite Schulmeister bey der Reformirten Mathematischen Kirche
wegen hohen Alters und Schwächlichkeit beym Magistrat bedanket, so wird die Vacantz
dieser Schulmeisters Stelle zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht, damit tüchtige Subjekte
so mit hienäligen Attestatis versehen, sich je eher je lieber, beym Magistrat anbe-
Fönnen. Wobey zur Nachricht dienet, daß außer das fixirte jährliche Gehalt ad 72 und ein
halben Rthlr Elevisch, das Schulgelo und eine freye Wohnung accordiret, und Magistrat
demselben alle Beförderung leisten werde. Besel in Senatu den 11 Augusti 1761.

VII. Persohn / deren Dienst verlangt wird ausserhalb Duisburg.

Der Schumacher, Meister Jüncker zu Eleve, verlangt zwey tüchtige Gesellen, welche
ihre Arbeit wohl verstehen, dieselige, so Lust haben, können sich je eher je lieber, bey ihm
einfinden, und gleich Arbeit bekommen.

Der Stadt. Chirurgus Altrogge in Eleve verlanget einen tüchtigen Barbiergefellen, der
jenige, so dazu Lust hat, beliebe sich je eher je lieber, bey ihm einzufinden, anzuhören die
Condition so fort angestretten werden kan.

Demnach der Verquenenmacher Wrede in Essen, eines Gesellen bedingt, auch einen von
hübschen Leuten wohl erzogener Knabe verlanget, so die Verquenenmachers Kunst zu erlernen
wüßens ist. Als kan sich ein oder ander, so dazu Lust hat, bey ihm melden, und Condi-
tionem schließen.

VIII. Citatio Edictalis einer absenten Persohn.

Ich Henr. Theod. Vagenstecher berer Rechts Doctor und Richter der Stadt und des
Landes zu Erevvelt sage euch Mathias Mercksen hiedurch zu wissen, daß eure Ehefrau mi-
der euch klagend anzeigt, daß ihr dieselbe vor ungefahr 8 Jahren verlassen und sie nach-
her weder von euch noch von denen eurigen die geringste Nachricht eures Aufenthalts, un-
geachtet geschehener Erklärung, erhalten können, sie aber anderweitig zu verheirathen
gesonnen, und solchemnach um Edictales und demnach auf die Ehecheidung angetragen, und
ich hierzu, nachdem eure Ehefrau, daß ihr der Ort eures Aufenthalts unbekannt sey, von
geschnässigen Eyd aufgeschworen, von Amts wegen mich verbunden gehalten habe; Als
citire, heiße ich euch Mathias Mercksen hiedurch edictaliter, um a dato dieses
innen 12 Wochen, wovon euch 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten
Termin peremptorie, gesetzt werden, nemlich den 10 Septembris, den 8 Octobris, und den
5 Novembris a. curr., morgens Stode 10, vorm hiesigen Gericht auf der Gerichtsflude zu
erscheinen, und von eurer bößlichen Verlassung Red und Antwort zu geben, ihr erscheinet
nun so dann oder nicht; so ergeth dennoch in eurer Sache nach Verfließung des dritten
peremptorischen Termins was Rechtens. Gegeben Erevvelt im Stadt- und Landgericht des
13 Augusti 1761.
Henr. T. Vagenstecher.

Diese Intelligenz. Zttul sind zu bekommen im Adres-Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

In m. R. Wesenmuck

Dienstag den 8. September 1761.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num:



XXXVI.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Ekevischen, Selbrischen, Weens und Märkischen
auch umliegenden Handels-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worant zu stehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ansleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung des
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochen-
liche Korn- Preise und Brod- Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Daß die Kleider und Schuhe der Isräeliten die 40. Jahre / welche sie in
ihrer Wanderschaft in der Wüste zugebracht haben / durch
den Gebrauch / wie sonst geschicht / nicht ver-
schliffen sind.

Foresetzung und Beschluß.

§. VII.

Es wird ferner nicht in Abrede seyn , daß es unter dem , in der Wüste herumwallenden ,
Isräelischen Volke auch an Webern und andern Handwerkern nicht gemangelt hat :
Di

Ob aber deren eine so große Anzahl seye da gewesen, daß sie hinlänglich würden gewesen seyn
Kleidungen für so viele hundert tausend Menschen zu verfertigen, und zwar in einem so dem
Ueberflusse, daß eher, als die vorigen Kleider noch zu schleifen anfangen, immer neue Klei-
der vorräthig und in Bereitschaft gewesen, die sie, und zwar alle ohne Unterscheid, mit
denen, zu schleifen beginnenden, hätten verwechseln können, daß wird sich nicht leicht
jemand, der den Sachen in ihren Umständen nachdenket, überreden lassen. Denn es ist in
Erörterung der vorwaltenden Frage allerdings und sehr wohl zu merken, daß Mose 5. W.
Mose XXIX. 2. 5. zu dem ganze Volcke, welches er ohne einige Ausnahme hatte zusam-
men ruffen lassen, mithin zu allen und jeden Israheliten, die ist vor ihm sündig, die Be-
zeugung thue, daß ihre Kleider an ihnen nicht seyn veraltet, noch ihr Schuh sey veraltet
an ihren Füßen, während der ganzen Zeit ihrer vierzig jährigen Wanderschaft in der Wüste.
Daß das ganze Volk ohne Unterscheid des Geschlechts und des Alters, des Rangs und des
Standes, keinen aufgenommen, damals, wie Mose diese Worte redete, sey versammelt ge-
wesen, ist völlig off und aus 7. 10. 11. Ihr stehet heute alle vor dem Herrn / eurem
GOTT / die Obersten eurer Stämme / eure Aeltesten / eure Antheute / ein jedweder
mann in Israhel: eure Binder / eure Weiber / dem Fremdling / der in deinem Lag-
er ist / beide dein Holzhauer und dem Wassers schöpfer.

Allen Juden, Mannern, Weibern, Kindern, war demnach ganz gewiß die besondere Wohl-
that, daß ihre Kleider und Schuhe innerhalb einer so langen Zeit nicht veraltet, nicht verschliffen
waren, wiederfahren. Soll dieses ohne ein Wunderwerk haben können zugehen? Wenn die
Rede Mose nur allein zu den reichern unter dem Volcke wäre gerichtet gewesen: so hätte man die
Erklärung derer, die hier kein Wunderwerk erkennen, Platz finden lassen. Nun aber behau-
het Moses dasselbige von allen und jeden, Armen und Reichen, ohne Unterscheid. Ich bitte,
daß man mir einen Staat oder ein Volk anzeige, obschon es, überhaupt betrachtet, für ein
ausnehmend glückseliges und mit allen Bequemlichkeiten dieses Lebens reichlich versehenes
Volk zu achten wäre, wo keine Armen sich unter den Reichen finden könnten, und wo
nicht ein einziger sollte gefunden werden, der ein veraltetes, abgeschliffenes, Kleid trage? wo
nirgend in der ganzen Welt, in keinem gemeinen Wesen, unter keinem Volcke, sich inragt:
soll dieses ohne Wunderwerk geschehen seyn unter einem Volcke, welches bey wo nicht
über die hundert Jahre, durch die härtesten Trübsale und Aufagen war aufgemergelt und
aufs äußerste gebracht, und seit der Zeit, daß es aus diesem brennenden Ofen durch die Hand
des Allmächtigen war erlöset worden, bey die vierzig Jahre auf der Wanderschaft, womit
nichts weniger bestehet, als die Bewahrung der Kleider und der Schuhe vor der Ver-
schleiffung, war gewesen?

§. VIII. Laß es endlich auch seyn, daß die Israheliten in der Wüste von dem Handel mit
andern Völkern nicht so sehr fern gehalten gewesen, daß sie sich nicht hätten können an-
schaffen, was zur Decke ihrer Leiber gereichen könnte: haben sie es aber wirklich gethan?
Die Art des Gottesdienstes, den Gott durch Mose hatte einführen und dem Volcke unter
Bedrohung der schweresten Strafen vorschreiben lassen, war so beschaffen, daß er eine
Schidewand zwischen Juden und den andern Völkern des Erdbodens aufrichtete, und an
keinen Handel und Wandel mit denselben gedenken ließ. Und wolte man auch den von dem
Herrn Budaus bezugbrachten Handel mit den benachbarten Völkern und Heiden Statt finden
lassen: so würde sich doch daraus nicht ein so großer Ueberflusse von Kleidungen erzwingen las-
sen, daß nicht ein einziger Mensch, innerhalb vierzig Jahren, ein veraltetes und abgeschliffenes
Kleid sollte angehabt und getragen haben: denn wer hat irgend in einem gemeinen Wesen,
und Staat, obschon derselbe vor allen andern Völkern und mit dem glücklichsten Fortgange
Handel und Kaufmannschaft treibet, dieses jemahls gesehen, oder dieses von einem Volcke
in den Geschichtbüchern gelesen?

§. IX. Diejenigen, wider welche wir hier streiten, berufen sich zwar darauf, daß ohne
Wort keine Wunderwerke dörften gestellet werden: aber wir stellen hier ohne Noth kein
Wunderwerk; wenn wir sagen, daß das nicht ohne ein Wunderwerk geschehen sey, welches
sonst nirgend und niemahls zu geschehen pfleget, und davon kein ähnliches Beispiel in der
Geschichte zu sehn ist.

Worauf hat Aussage der Landrenthey, Administration inur ordinaro Fasten stehen und die
der Landrenthey per Morgen 12 flüber, und bey der Obersteuer-Casse per Morgen 16 flüber
ausgeben, publice auf den 10 September, 5 November und 31 December a. curr., an die
Schiffen Bönningers Behausung verkauffet und dem meistbietenden in ultimo termino salva
sificatione Regiminis zugeschlagen werden. Es können also Lusttragende sich also dann in dem
Terminen, allemahl Vorm. präcise um 9 Uhr dajelbst einfinden, und die Conditiones bey
Commissario districtionis Herrn Crismal, Rath Wesendonck vorher nach Belieben be-
sehen.

II. Von vacantem Schul. Dienst ausserhalb Duisburg.

Nachdem sich der bisherige zweyte Schulmeister bey der Reformirten Mathematischen Kirche
wegen hohen Alters und Schwächlichkeit beym Magistrat bedanket, so wird die Vacant
dieser Schulmeisters Stelle zu jedermanns Nachricht bekant gemacht, damit tüchtige Subjecten
so mit hiälänglichen Attestatis versehen, sich je ebender je lieber, beym Magistrat ansetzen
können. Wobey zur Nachricht dienet, daß außer das fixirte jährliche Gehalt 24 72 und ein
halben Rthlr. Erevisch, das Schulgeld und eine freye Wohnung accordiret, und Magistrat
demselben alle Beförderung leisten werde. Wesel in Senatu den 11 Augusti 1761.

III. Citatio Creditorum außerb. Duisburg.

Die Wittibe des verstorbenen Joh. Derck SünTERS, Maria Navot ist am 2ten curr. 1761
viel man weiß ab intestato, nur mit Hinterlassung einer einzigen Schwester Elisabeth Navot
vols verehelichte Hofmeister alhier mit Tode abgegangen. Es werden daher alle dieselbe
welche an die ge- und ungerede Nachlassenschaft gemelter Eheleuten SünTERS einige An-
sprache ex quocunque capite solche auch herrühren möge, zu haben vermainen, Krafft die-
proclamaris, ed. publico abgeladen, daß sie ihre Forderungen und Gerechtsahme an geb. Sün-
TERS Nachlassenschaft binnen 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und
3 für den dritten peremptorischen Termin zu rechnen, längsten den 26 September a. c. bey
hiertigen Landgericht anbringen und mit untadelhaften Documenten verificiren, auch mit dem
Sterbhaufe liquidiren: die abbleibende ad. r. gewärtigen sollen, daß sie nach Ablauf vorer-
legten Termins mittels Auflegung ewigen stillschweigend, von geb. SünTERS Nachlassenschaft
gänglich abgewiesen und ausgeschlossen werden. Wesel im Landg. den 21 Julii 1761.

v. Stockum, Siegfried, Weinow.

IV. Citatio Edictalis einer absenten Person.

Joh. Henr. Theod. Pagenstecher beyer Rechten Doctor und Richter der Stadt und des
Landes zu Crevelt füge euch Matthias WERCKEN hiedurch zu wissen, daß eure Ehefrau
der euch klagend anzeigt, daß ihr dieselbe vor unsehr 8 Jahren verlassen und sie nach-
her weder von euch noch von denen eurigen die geringste Nachricht eures Aufenthalts, un-
geachtet geschehener Erkündigung, erhalten können, sie aber anderweitig zu verheirathen
gesonnen, und solchemnach um Edictales und demnach auf die Ehescheidung angetragen, und
ich hierzu, nachdem eure Ehefrau, von Amts. wegen mich verbunden gehalten habe; die
gesegneten Ehd. aufgeschworen, daß ihr der Ort eures Aufenthalts unbekant sey; Ich
sitire, heiße und lade ich euch Matthias WERCKEN hiedurch edictaliter, um 2 dato dieses
binnen 12 Wochen, wovon euch 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten, und 4 vor den dritten
Termin peremptorie, gesetzt werden, nemlich den 10 Septembris, den 8 Octobris, und den
5 Novembris a. curr., morgens Glocke 10, vorm. hiefigen Bericht auf der Gerichtsstube zu
erscheinen, und von eurer bößlichen Verlassung Red und Antwort zu geben, ihr erscheinet
ann so dann oder nicht; so ergeheth dennoch in eurer Sache nach Vertheilung des dritten
peremptorischen Termins was Rechtens. Gegeben Crevelt im Stadt, und Landgericht den
23 Augusti 1761.

Herr. T. Pagenstecher.

Anhang.

Anhang

Nam. XXXVI. Dienstag den 8. Septembris 1761.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen anseerhalb Duisburg.

Mit gutfinden eines hochlöbl. Pupillen Collegii, soll das zu Calcar gelegene Haus des verstorbenen Bürgermeisters In Gesellschaft seel in der Mundstraße mit schönen Zimmern und 20 y Rbhen, Auffahrt, Hofraum und Scheune nebst dem dahinten gelegenen Gemark, so aus einem plaisanten Garten, Baumgarten, Bau- und Weideland bestehet, mit allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten, auf Montag den 7 und 21 September, wie auch 5 October 1761 in drey Terminen zu Calcar aufm Rathhause öffentlich verkauft werden.

Da beritt in dem unterm 27 August anderahmet gewesenen ersten Termin auf den im Kirchspiel Blain gelegenen vordm benannten Fonderschen Rathen abnachte drey Morgen groß, 25 Thlr Meursch gebotten; und dann der zweyte Termin auf Donnerstag den 10 September m. curz, morgens Sloke 9, an des Wirthens Vatern Reinerh Behausung in der Blain angefertiget worden; als können dieselige, welche mehr zu bieten Lust haben, sich alsdann vorten einfinden; massen in diesem als letzten Termin der Rathe dem meistbietenden, jedoch salva ratificatione des hochlöbllichen Pupillen Collegii zu Meursch zugeschlagen werden solle. Uebrigens sollen in jedem terminio einige Mobilien und Zimmergeräthschaft publice gegen baare Bezahlung verkauft werden; wornach Lusttragende sich richten, auch vorher die Conditiones bey'm Notario Herrn Scheffen Hagenboeg einsehen können.

Juffrouw de Weduwa Dierzhuyfen soll verkopen seckere Weyde, de siegte genoemt, in het Duyvese Broick, Ampts Lymers kennelyck gelegen, ontrent ses Morgen groot synde, een schoon grasrycke parcell; ymand hiestoe geneegen, adresseere sich by Gemelde Juffrouw woonende tot Kellen ontrent een halffe uur van de Stadt Cleeff.

Die Erben der verstorb. Wittib. Meyers, alias Sühne, wollen gerichtl. doch freymüthig verkauffen ein Haus gelegen auf der Baustraße am Eck der Demmerstege, so 208 Rthlr 20 Sbr., ein halb Marset Land im Schepersfeld zwischen Hebbinas Land, so 50, ein garten vor dem Berliner Thor. so 20 Rthlr werth geschätzt worden; Lusttragende können sich den 12, 19, und 26 September vorm Sloke 10, im Landgericht melden: dieselige aber, so an obged. Stücke ein dergliches Recht oder sonst eine Forderung haben mögen, müssen solches binnen ged. Zeit, längstens den 26 September anzeigen und mit Beweismücken darthun, oder an demselben Landgericht, daß sie nach gedachter Zeit nicht mehr gehöret, sondern mit Auflegung ewigen Ausschweigens abgewiesen werden. Wesel im Landgericht den 2 September 1761.

v. Stockum, Siegfried, v. Weinom.

VI. Sachen / so verkauft anseerhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß Jantje de Bries, an Jennecken Vermahen Wittib. de Michel van Gehmen verkauft habe ihr in der Neesschen Etwanke kentlich gelegenes Häußgen, dieselige, so darauf einige Anspruch oder prater son zu haben vermeinen möge, wolle sich in Zeit von 3 Wochen bey der Ankäuferinne daselbst, oder sonst den gehörigen Orts melden, massen nach Verlauf dieser Zeit niemand weiter damit gehöret oder einiges Recht daran zugestanden werden solle.

Da der Herr Zoll- und Licentbesizer Koot in Kührorth bey dem vorgewesenen freywilligen öffentlichen Verkauf, welcher von denen Erben von Rickers als Pianere in dreyen Terminen bekannt gemacht und abgehalten, die Beide die Hofmeisters. Tämpe genant, durch das höchste Gebot erstanden, auch den Kauffschilling in denen bestimmten Terminen abzuföhren willens, gleichwohl gerne bey diesem angekauften Erbtheil völlig gesichert seyn möchte, und deshalb öffentliche Vorladung gebeten; derohalben werden alle und jede, welche einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, ihre Anforrerung in Zeit von zwey Monathen, wovon 4 Wochen zum ersten, 4 zum zweyten und 4 zum dritten Termin anzusetzen wird, bey hiesigem Landgericht gehörig anzubringen und mit untadelhaften Urkunden zu verifiziren, gestalten nach Verstreiffung solcher Zeit niemand weiter gehöret, sondern näherlich abgewiesen und präcludiret werden wird, auch die Kaufgelder sodann völlig abzuführen werden sollen. Dinslaken im Landgericht den 12 Augusti 1761.

I VI. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Magistratus der Stadt Calcar ist vorhabens in Terminis den 4 und 11 September a curia allemahl Nachm. um 3 Uhr bey brennender Kerze die Herbst. Graspfanden zu verpachten. Wornach sich Liebhabere zu achten haben.

Sachen / so verlohren / oder gestohlen worden außershalb Duisburg.

Vor einigen Tagen ist zu Vorth bey Wesel, ein kastanien braunes Pferd mit schwarzem Mahnen und Schweif, elf Hand hoch, zehn bis elf Jahren alt, so noch alle Zähne, auch etwas weißes vorm Kopf, einen weißen Fuß mit etwas dicken Haif, gebogenen Kopfe hat, und sonst von schönem Gemüthe ist, verlohren oder gestohlen worden; weßhalb alle, so etwas Wissenschaft davon haben möchten, oder es anbringen können, sich zu Vorth bey dem Herrn Pastoren melden müssen, woselbst ihnen eine reasonable Recompence gereicht werden soll.

VII. A V E R T I S S E M E N T.

Demnach die Ehefrau des Schusters Brädel auf der Thomaserstraße beym Königlichen Richter zu Soest angezeigt, daß vor ohngefähr 6 Wochen weß Fuhrleute sie neßß Zurückführung eines auf Bländer in Mühlheim sprechenden Frachtzettels de 7 Julii 1761 ersucht, daß sie auf einige Tage solbigen ein Fäßgen mit Brandweein und vier Fässer mit Wein bewahren und in ihr Haus nehmen mögte, sie auch solches gethan, gedachte Fuhrleute aber, welche ihre Namen nicht angegeben, bis diese Stunde das depositum nicht abaefordert, sie auch dessen gegen Erstattung ihrer Gehaltsen entlediget seyn wolle; als wird solches hiedurch so demnächst zu qualifizirenden Eigenthütern dieser Fässer injunctret, dierferhalb bey Königlichen Richter zu Soest, binnen Zeit von 3 Wochen a dato publicationis, sich zu melden, in widrigen Fall dieselbe gewärtigen sollen, daß effluxo termino, der Brandweein so weßß als der Wein denen meistbietenden verkauft werden soll. Soest in judicio regio den 27ten Augusti 1761.

Diese Intelligenz - Zettel sind zu bekommen in Address-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

nm: R. W. W. W. W.

Dienstag den 15. September 1761.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Nam:



XXXVII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Elessischen, Seldrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worin zu stehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung den
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesei und Duisburg ; wochent-
liche Born-Preise und Brods-Lage ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Anzeige der Herbst- und Winter- Lectionen auf der Universität
zu Duisburg.

IN FACULTATE THEOLOGICA.

Pet. Janssen 7 der heil. Schrift, wie auch der Kirche. Geschichten, öffentl. und ordentl.
L. beer, wird in den öffentlichen Vorlesungen das Haupt- und Grundstück der Ehrlichen
Religion

Religion, von der Drey: Einheit / abhandeln. In denen besondern Unterweisungen wird er Klocke X. Vormittags die Gottesgelahrtheit / Klocke II. Nachmittag die Kirche: Geschichte des Alten Testaments erklären, über die abgehandelten Materien examiniere, publice so wol als privatim disputiren lassen, auch denen, welche in Elementis, Exegeticis, Practicis, von der Art und Weise geschickt und erbaulich zu predigen, Unterricht verlangen, gern willfahren.

Henrich Gottfried Kochell / der heiligen Schrift Doctor, der Gottesgelahrtheit und Morgenländischen Sprachen ordentlicher Lehrer hat in sehnlicher Erwartung des Göttlichen Bestandes zu seinen öffentlichen Vorlesungen / die Erklärung einiger schweren Stellen der heiligen Schrift A. und N. Testaments bestimmt. In den besondern Lehrstunden wird er Vormittags von IX bis X. die offenbarte Gottesgelahrtheit nach des Herrn Melchior's oder des Herrn Scapfers Grundrizen, die natürliche aber nach dem Entwurf des Herrn Canzen von XI. bis XII. abhandeln, und damit seine Herrn Zuhörer davon desto mehr Nutzen haben mögen, die verhandelten Lehrstücke per discursum examinatorium aut disputatorium wochentlich zweymahl wiederholen. Auch wird er die nöthigen Anweisungen zur geistlichen Redekunst ihnen zugeben und auf Verlangen zum öffentlichen Disputiren und sonst in allen andern Stücken beförderlich zu seyn nicht verfehlen. Der Herr unser Gott sey uns nur freundlich und fordere das Werk unserer Hände, ja das Werk unserer Hände wolle er fordern.

IN FACULTATE JURIDICA.

O. L. v. Eichmann wird mit Gottes Hülfe das Recht der Natur, die Institutionen Pandecten, das Lehrecht auch die Teutsche Alterthümer erklären, und dabey die Bücher des Heineccii / Stryk's und Tresenreuters gebrauchen.

Friedrich Gottfried Schlegrendal / der Rechten Doctor und ordentlicher Lehrer wird in seinen öffentlichen Lehrstunden Historiam juris erklären, und seine Zuhörer weitlich im Disputiren üben. In den Privatstunden wird er wie gewöhnlich die Institutiones / die Pandecten und das Natur: Recht über Heineccii Elementa, das Canonische Recht nach Engau, das Lehrecht nach Wolf's, und den processum judicarium nach Knorrens Einleitung vortragen, auch in dem zuletzt angezeigten Collegio denen geübtern Gelegenheit geben sich zur wüchlichen Praxi vorzubereiten, auch sich in andern Dingen dem Fleiß und Verlangen seiner wertheften Zuhörer gefällig bezeugen.

IN FACULTATE MEDICA.

Christian Arend Scherer / Med. Doct. und Profess. Publ. Ord. ansezo der medicinischen Fac. Decanus, wird in den öffentlichen Vorlesungen die Anfangs: Gründe der Heilwissen: Kunst nach der schönen Anleitung des Herrn Profess. Roederer zu erläutern suchen. In den Privatstunden wird er die Anatomie wieder vortragen, ingleichen ein Collegium chirurgicum halten und sich in denen übrigen zu seinem Amte gehörigen Stücken nach dem Verlangen seiner Zuhörer richten.

Johann Gottlob Leidenfrost / Med. D. & P. P. O. der Königl. Preuss. Academie der Wissenschaften Mitglied, der Universität zeitiger Rector, wird mit Gottes Hülfe dieses Jahr die Physiologie wieder lehren, und materiam medicam zu erklären von neuem wieder anfangen. Nachdem er in verangenen halben Jahr die Pathologie zu Ende gebracht, wird er im cursu fortfahren, und in dies in Winter die Semologie und Therapiam generalem abhandeln; das Collegium practicum wird er zu Ende bringen, und alsdann von neuem anfangen. Wenn es die Zeit leiden will verspricht er auch zur medicina

dicina forensi Anleitung zu geben, und die Chymie durch Experimenta zu erläutern. In den öffentlichen Stunden wird er wie bisher seine Herrn Zuhörer in Disputieren üben, hoffet auch dazu öffentliche Gelegenheit zu verschaffen, und sonst wo er kan, die Erkändnis der jungen Aerzte zu erweitern.

IN FACULTATE PHILOSOPHICA.

Johann Bildebrand Witthof / der Geschichte, Beredsamkeit und griechischen Literatur ordentlicher Lehrer, wie auch jetziger Zeit der Philosophischen Fakultät Decanus, wird unter Gottes Beystand mit dem Anfang des Monats October seine gewöhnliche so wohl häusliche als öffentliche Amptsverrichtung aufs neue beginnen, und also die allgemeine Weltgeschichte nicht minder in kirchlichen als politischen Handeln von Anfang der Welt nach dem Leitfaden des Lurselins anheben. Zu der Beredsamkeit, den Römischen Alterthümern, und allem demjenigen, was damit verkrüpft oder verwandt ist, wie auch zu der griechischen Philologie, wird er einem jeden, der es verlangt, die nothige Anweisung geben; doch alles mit dem Bedinge, den uns der heilige Apostel Jacobus vorgeschrieben, *Ἐὰν ὁ Κύριος ἴδῃσιν, καὶ ἤνωμεν.*

Johann Jacob Schilling / der Weltweisheit Doktor und Professor ordin., der Königl. Preussischen Akademie der Wissenschaften Mitglied, wird mit dem Antritt des Octobers seine öffentliche und private Vorlesungen und Collegia über die Naturwissenschaft, die Vernunftlehre, die Metaphysik und Mathematick, unter Gottes Beystand und Segen wiederum anfangen, und so wohl hierinnen, als auch in andern zu seinem Forogehörigen Wissenschaften, wozu sich Liebhaber einfinden sollten, an seinem Fleiß, und gründlichem Unterricht nichts erwinden lassen.

J. A. Melchior Philos. Doct. & Prof. ordin. wird auf die gewöhnliche Zeit mit Erklärung der Natur Vernunftlehre und Mathesis einen Anfang machen. Er ist auch willens wie im vorigen Jahre, wenn sich dazu wieder Liebhabere finden, die Anfangs Gründe der Algebra und höhern Geometrie vorzutragen und ein Collegium Physicomathematicum zu halten.

Henrich Gottfried Kocholl / der heiligen Schrift Doktor, der Gottesgelahrtheit und Morgenländischen Sprachen ordentlicher Lehrer wird in den öffentlichen Lehrstunden die Lehre von den Eubildern des A. Test. nach gewissen Sätzen, in den besondern aber die jüdischen Alterthümer nach Anleitung des Herrn Kelands des Raamittags von II. bis III. Uhr vorzutragen, und so wohl in der Hebräischen und damit verwandten andern Morgenländischen Sprachen, als auch sonst zur heiligen Philologie gehörigen Wissenschaften seine Herrn Zuhörer fleißig und getreulich unterrichten, und nichts verschäumen, wodurch sie nicht allein zur gründlichen Sehefsamkeit, sondern auch zur Gottesfurcht und Tugend aufgemuntert werden können.

LECTIONES EXTRAORDINARIAE.

Johannes Antonius de Blecourt, Medicinæ Doktor & Professor extraordinarius wird in seinen öffentlichen Vorlesungen Methodum morbi erlärten, und in seinen Privat Vorlesungen Praxin medicam nach Anleitung der Aphorismorum de cognoscendis & curandis morbis des weltberühmten Herrn Boerhaave erklären; wird sich übrigens befließen einem jeden geziemende Dienste zu erweisen.

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam Herrn Vicarij St. Clementis, Hoch- und Herrn Sacellani von Eick pro obtinendo iudicato contra Edelkuten Johann de ...
1) Ein Morgen Land an die Hettsteeg in der Feldmark Somsbeck gelegen, so auf 75 Rthlr
Ferner 2) Ein Camp in der pannoenschen Straße bey Somsbeck gelegen, auf 125 Rthlr
taxiret, und 3) Der so genante Boffen. Rath im Amt Somsbeck, so auf 200 Rthlr ver-
diget worden, in 3 legalen Terminen als den 26 October, 11 December a. curr., in Fano
und den 25 Februarii 1762 zu Somsbeck im Hirc gerichtlich verkauffet, und denen
bietenden zugeschlagen werden soll; Lusttragende wollen demnach sich alsdann einfinden
Zanten im Landger. den 26 Augusti 1761.

H. Grusemann Schlechtenball.

Zu Befolgung ad instantiam des Hrn Hofraths Rindelaub und übriger in Aais benach-
ter Creditoren des vormals gewesenen Elevischen Nachrichten F. H. Claffen erlangenen
Acti grat. aus hochl. Justiz- und Appellations. Collegio vom 6 April, und da nicht nur die
ad Edictales comparirte sämmtl. Rit. Creditores, sondern auch der, denen edictaliter
mit citirten in Terminis nicht erschienenen und eo ipso präcludirten unbekandten
Erben, ex officio angeordnete Mandataribus und Contrahitor in die Distraktion des
in Bohum auf'n alten Markt wohl gelegene und mit einem weitläufigen Garten obmit-
telt daran versehenen Elevischen Hauses, so schon vorhin auf 900 Rthlr taxiret worden, ver-
kauft geheet; so sollen nunmehr in finem distrahendi der 4te Junii pro primo, der 6te
Iulii pro secundo, und der 8te October pro tertio & ultimo termino allemahl Nachm. um
2 Uhr hieselbst aufm Nothhause ausgesetzt seyn, und im letzten der Zuschlag dem meistbietenden
erfolgen; was Endes Lusttragende dahin vorgeladen werden, und die proclamata hieselbst
zu Essen und zu Castrop zu eines jeden Einsicht und Entschliessung öffentlich angehängt
sind. Bohum im Stadtg. den 23 April 1761.

Da der dritte und letzte Terminus von der Albert Becker's Raetsstätte zu Keelen den 27ten
September a. curr., gehalten werden soll, und darauf 650 Rthlr gebotten worden; als sol-
chen sich die Liebhabere in gemeltem Termino Nachm. um 2 Uhr, an des Dit. Heinrichs
einfinden und nach Belieben kaufen. Elebe den 5 September 1761.

Da der dritte Termin von der Raetsstätte des Hermann Sellings zu Düsseldorf den 27ten
September a. curr. gehalten werden soll, und darauf 610 Rthlr gebotten worden; als sol-
chen Liebhaber in geb. Termin Nachm. um 2 Uhr an des Dit. Heinrichs Haus sich einfinden
Elebe den 5 Sept. 1761.

Het word bekent gemaakt, dat op den 18 deses Maents September vrywillig sulle ver-
kocht worden eenige gereede Goederen door Peter Wimmers woonende op het buyt
Koel, Lande van Sitaelen.

II. Sachen / so angehalten aufferhalb Duisburg.

Colonus Kleine zu Kennerinasen Soester Doerbe, hat vor 4 Wochen eine kleine rothe Kuh
so sich verkauffen, aufgefange. Da nun noch zur Zeit kein Eigenthümer sich gemeldet
wird solches hieburch jedermännlich bekant gemacht, zugleich dem hinkünftig sich zu er-
kennenden Eigenthümer dieser Kuh ausgegeben sub pena perpetui silentii dieserhalb von
Konigl. Großrichter zu Soest, binnen Zeit von 3 Wochen a dato publicationis, sich zu er-
kennen, im niedrigsten Fall zu gewärtigen, daß effluxo termino, gemelte Kuh plus offere
zur Bekennung der Ahnung. Kößen verkauffet werden soll. Soest in iudicio regio den
Augusti 1761.

Anhang

Anhang

Num. XXXVII. Dienstag den 15. Septembris 1761.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen ansserhalb Duisburg.

Die Erben der verstorb. Wittib. Mager's, alias Kühne, wollen gerichtl. doch freiwillig verkaufen ein Haus gelegen auf der Baustrasse am Eck der Demmerfleeg, so 208 Rthlr. 20 Abt., ein halb Marjet Land im Schepersfeld zwischen Heddings Land, so 50, ein Garten vor dem Berliner Thor, so 20 Rthlr. werth geschätzt worden; Lusttragende können sich den 12, 19, und 26 September Vorm. Glocke 10, im Landgericht melden; diejenige aber, so an obged. Stücke ein dingliches Recht oder sonst eine Forderung haben möchten, müssen solches binnen ged. Zeit, längstens den 26 September anzeigen und mit Beweisstücken darthun, oder gemächtigten, daß sie nach gedachter Zeit nicht mehr gehört, sondern mit Auflegung ewigem Ausschweigens abgewiesen werden. Wesel im Landgericht den 2. September 1761.

H. Stockum, Siegfried, v. Weinon.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß ad instantiam des Herrn Eriminal-Raths und Regierung. Advocati Lampe, für rückständige Gebühren, und Anklagen, welche der Lit. Selke schuldig, und infolge Mancosum Regiminis aus der Dunderschen Wische zu zahlen deshalb die dafür von dem Douder executirte Mobilien bestehend in einer stehenden Bor nebst Kasten, einen kleinen Cabineten mit Auszüge, zwey Schildereren, mit vergoldeten Rahmen, ein Spiegel mit vergoldeten Rahmen, und einen bekleideten Tisch gerichtlich verkauft werden sollen. Welche nun dazu Lust haben, können sich den 18ten September Vormittags um 10 Uhr aufm Rathhause in Cleve einfinden. Cleve im Landger. den 5. Augusti 1761.

Hittmeier.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Kinder und Erben der verstorbenen Eheleuten Anton Doyemanns vorhabend sind nachbenannte ihnen zuständige Parcellen unter Assensce von der Herrn Deputirten aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich, jedoch freiwillig zu verkaufen, als: 1) ein Wohnhaus in der großen Straße, einerseits Greben, andererseits Schöplenberg's Häuseren gelegen. 2) ein Wohnhaus in der Kirchstraße, einerseits Johann Ten. Back, andererseits Juncker Thor Häusern gelegen. 3) einen Kohlgarten außer dem Brückthor, einerseits der Wittiben Barthes, andererseits der Wittiben Lohm gelegen. 4) einen Kohlgarten außer dem Cavarschen Thor, einerseits Herrn E. Schaffen Zimmer, andererseits Kordmacher Sooffend gelegen. 5) einen kleinen Kohlgarten außer dem Herdbetgischen Thor bey der Lohmühle zwischen Schmits und Bruns Garten gelegen. Diejenige, welche hiezu Lust haben, können sich in Terminis den 29 Augusti, 12 und 26ten September curr. a, allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtmaage zu Cleve einfinden. Cleve in Magistratu den 14 Augusti 1761.

Den 17 desz. sollen tot Straeten publicuelick verkocht worden eenige moblaire Goederen van den Heer Vic. Vorki.

IV. Sachen / so verkauft ansserhalb Duisburg.

Es hat Henrich Schalder aus Deiringsen, von dem Steinhauer Johan Henrich Pesser, form

Forn in Soest, ein Morgen 37 Graberucken Erblandes, so im Destrinaer Felde an dem
des Schreineren Storck und Verkäuferem Ländereyen gelegen, gekauffet; Creditores, so
an diesem verkauften Stück Landes Spruch und Forderung ex quocunque capite zu haben
vermeinen möchten, werden hiedurch peremptorie & sub poena perpetui silentii abgela-
den, ihre Ansprüche binnen Zeit von 3 Wochen, a dato publicationis, beym Königl. Großrichter zu
Soest, einzubringen und gebührend zu justificiren. Signatum Soest in judicio regio den 4
September 1761.

Es hat Anna Catharina Henrici, Wittibe des abgelebten Soldarbeitern Schönnberg,
ihre 3 Schilwart Duschgartens, welche außer dem Döhrer Thor allernächst Caspar Dölberg
Garten känlich gelegen, an den zeitigen Döhrer. Schöffer Franz Böhmer zu Soest, vor
48 Rthlr. erblich verkauft; Creditores, so an gem. Garten ex quocunque capite Spruch oder
Forderung haben, werden hiehm peremptorie verabladet, ihre vermeinte Ansprüche und Ges
recht same inne halb 3 Wochen a dato publicationis, vorm Königl. Großrichter zu Soest, ein-
zubringen oder zu erwärtigen, daß dieselbe effuxo spatio, damit präcludiret werden sollen.
Soest in jud. reg. den 1 Sept. 1761.

Der Colonus And. Dolberg, genant Lohoff, zu Sassenhof, hat dem Colono And.
Lappen zu Nueng sechs, erlich zwey Morgen Land im Neungesecker Felde an
Beerpfade zwischen des Coloni Strohoffers Ländereyen gelegen, verkauft; alle dieselbige
an diesen zwey Morgen Landes Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, werden hiedurch
sub poena perpetui silentii & praclusionis abgela- den, ihre Forderungen a dato publicationis,
binnen 3 Wochen beym Königl. Großrichter zu Soest einzubringen und gehörig zu justificiren.
Soest in jud. reg. den 4 Sept. 1761.

V. Sachen / so verlobren / oder gestohlen worden außerhalb Duisburg.

Dem Johann Gerhard Schulz, genant Kösterwerd zu Sahlen, ist in der Nacht vom 13
zum 14 Augusti ein Pferd heimlich aus der Weide genommen worden, ohne zu wissen, ob
es von Kriegerleuten oder Dieben gestohlen sey. Es ist ein 12 jähriger schwarzer Wallach
hat einen weißen Streiffen vorm Kopf, und drey weiße Füße, gemercket W-1 auf dem
rechten Hagen; sollte jemand dasselbe irgendwo antreffen, oder anhalten können, der bellen
de es dem Herrn Rentmeister des freyherrlichen Hauses Sartrop, Dvermien, anzudeuten.
Die darauf verwandte Kosten nebst einer guten Recompens sollen dankbarlich erstatet wer-
den.

VI. Citatio Creditorum anserh. Duisburg.

Nachdem die Wittibe Johann E. Cronenberg in der Haspe, bey hiesigem Königl. Landgeri-
cht gebührend vorgetragen, wie daß ihr Ehemann vor kurzem, mit Hinterlassung sechs un-
erlöblicher Kinder und vieler Schulden, das zeitliche mit dem ewigen verwechselt habe; weil
sie nun den Schulden, Etar nicht eigentlich wüßte, inzmischen jedoch zu Befriedigung aller
Ereditoren geneigt wäre, und des Endes um deren gerichtl. Vorladung zur Liquidation und
Justification ihrer Forderungen jemand angefallen. Wenn nun diesem Bewuch beserret
worden; so werden alle und jede, so an Eingang ged Wittibe Joh E. Cronenbergs Ver-
mögen einigen Anspruch ex quocunque capite solcher ged Wittibe Joh E. Cronenbergs Ver-
mögen durch abgeladen, daß sie sich auf den 23sten September Nachm. um 1. Uhr, bey hiesigem
Königl. Landgericht entweder persönlich oder per Mandatarium sfiliren gültliche Handlung
pflegen, bey deren Entsehung ihre habende praetensiones liquidiren und justificiren sollen.
Dagen im Landg. den 16 Julit 1761.

Diese Intelligents- Ittul sind zu bekommen im Adres- Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Gum: A. W. Müller

Dienstag den 22. September 1761:

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num:



XXXVIII

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Rheinischen, Geldrischen, Weurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Wozu zu ersuchen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleihen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirren zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochens-
liche Korn- Preise und Brod- Tape ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Zufällige Gedanken über den Glanz der Sonnen.

Ein gewisser aufrichtiger Verehrer aller Wahrheiten, welcher der Urheber gegenwärtiger
in gebandener Rede mitgetheilten Gedanken ist, fand oft ein sonderbares Vergnügen
samt Erhebung seines Gemüths, man er zur späten Abendzeit bey Betrachtung des Himmels
über die unermäßliche Masse des SOLIS durch Bewunderung gleichsam außer sich selbst
gesetzt wurde, indem er nebst dem heilscheinenden Mond auch so viele unzählige Sternen,
als eben so viele feurige noch viel weiter entfernete Sonnen, betrachtete. Er sahe dieses,
und er siehet es noch durch SOLIS Güte, man es ihm lüset, mit unverwandten Augen
wachend, wie ein jeder leicht denken kan, und gar nicht träumend, an ; so viel es nemlich
die erstaunliche Entfernung zuläßt.

Da

Da es aber auch vor kurzer Zeit, und zwar von ungefehr geschehe, daß er noch bei
Mittags-Mahlzeit bey einem sehr heitern Himmel in seinem Garten spazierte, und ein
nig zu viel, wie es scheint, oder zu oft, nicht war direct nach der Sonnen, die den be-
kannten Planeten, und unter denen unser Erden eben so wie dem Mond zum Vorn
dient (welches gewiß ein so gefährliches als vorwitziges Unternehmen seyn würde) sondern
nur nach derseligen Himmels-Gegend, wo dieselbe sich befand, sein Gesicht wandte, und
verfuhr ihm, was ohne Zweifel auch andern oft wiederfahren, daß ihm aus grün und
gelb vor seinen Augen wurde, und er also zu blinzelnd anfang. Man ersehlet dieses nicht als
etwas neues, oder unbekanntes, sondern nur als etwas, das zu dem folgenden Unfall ge-
ben, welches durch den täglichen Augenschmerz, und den darauf gegründeten unfehlbaren
Schluß eben so gewiß, als ihm selber nützlich und erwecklich gewesen, und vielleicht auch
hern seyn kan.

Er gieng nemlich also blinzelnd nach seinem gewöhnlichen Zimmer zurück; und es ver-
strichen würcklich einige Minuten, bis solches gänglich vorüber war, und er seines vorigen
deutlichen Gesichts wieder theilhaftig wurde. Während Zeit aber gedachte er nicht nur an
den Glanz der Sonnen, an die Eigenschaft dieses ungeheuren und brennenden Oceans, dieses
großen, und alles in einem Augenblicke auf unserer Erdoberfläch erleuchtenden Himmelsfelsens,
und wie deren Strahlen den bloßen Augen eines Menschen so unerträglich wären, sondern
es fiel ihm auch bey, wie so groß, wie so gar unermäßig dan also die Majestät, die Herr-
lichkeit und Heiligkeit des Schöpfers dieser Sonnen, dieses bloßen Gesöpfes, dessen mit
doch benötiget wären, selber seyn müste. Dan dieses ja wohl auch natürlich, und auch
dem verweisseltesten Epicurzer und Thoren unermesslich bleibt, daß der Meister in sich viel
besser, als sein Werk sey, welches doch einmahl, aber unmöglich, da es selber noch ein
nichts wirkendes Umding war, aus eigener Wirkung, einen Anfang seiner so großen Schöp-
ferheit mus gehabt haben. Zugleich kam ihm auch die zwofache Geschichte Moses, welche dieser
Mann Gottes, im 2. Buche, im 33. und 34ten Hauptstück beyderseits am G. 17. und 18.
S. 17. und hernach auch, da er mit demselben in der Nähe nur geredet hätte, von sich selb-
ber erzehlet, in die Gedanken; worüber zum Theil der jüngere Campegius Vitrin-
gus in seiner Inaugural-Dissertation de Facie & Posterioribus Dei, in Franc. 1715. so viele
ne Betrachtungen angestellet. Unter solchen Gedanken setzte er sich nieder, und entwarf fol-
gendes erst in Lateinischer, hernach in Deutscher Sprache:

ODA.

CHRISTUS VIA, VERITAS, & VITA,

Si quis ardentibus oculis tueri
Non potest Solis radios creati,
Qui Creatorem videat miscellus
Incola terræ,
Maximo rerum Genitore nostri
Terminos omnes superante captus?
Quo frui par est tamen, aut in omne
Perdier ævum.

Proprium misit Deus ergo Natum,
Carnis humanæ tegumenta passum,
Lucis ut tantæ radios ferendo
Redderet aptos.

Hujus en sola propior sub umbra
Territo cuivis aditus paratur.
O DEUM mentem simul & stupendum
Lumine tanto !

O adorandum sine fine Numen !
Quod tremens lato celebrat pavore
Ipse mirantum chorus Angelorum,
Totus & Aether.

Dieses alles wurde von dem Uebersetzer selber auch alsobald ins Teutsche, und zwar am
Ende noch etwas ausführlicher übersetzt. Es lautet folgender Gestalt :

Gesang.

CHRISTUS der Weg / die Wahrheit und das Leben.

Ist keiner / der sich wird getrauen /
Den Glanz der Sonnen anzuschauen /
Die bloß doch ein Geschöpf nur ist /
Wer darf sich dan zum Schöpfer wagen ?
Wer kan desselben Glanz ertragen /
Den weder Erd noch Himmel mißt !

Den Glanz der Gottheit ; die doch Leben /
Und Seligkeit allein nur geben
Dem sonst verlohrenen Sünder kan ?
Doch O Dites Sohn im Fleisch erschienen !
Der Ewige / will selber dienen
Zu zeigen Weg und Mittel an.

Lob / Preis und Danck sey dir gesungen !
Daß es so vielen ist gelungen
Durch dein Verdienst / o Dites Sohn !
Laß uns / laß uns es auch gelingen /
So wollen wir dir ewig singen !
Ein neues Lied vor deinem Thron.

Groß sind des HErrn Wunderwerke ;
Groß ist des HErrn Macht und Stärcke ;
Er ist gerecht / und gut / und weiß.
Er ist der Schöpfer und Erhalter ;
Und JEsus unser Sachverwalter.
Ihm sey Lob / Ehre / Danck und Preis.

Gedenck / o Mensch / gedenck demüthig
Wie heilig Gott zugleich und gütig
Stets sey / der unbegreiflich heisset:
Für dem die Seraphinen decken
Ihr Antlitz / dem auch ohne Schrecken
Ein Mensch sich nahe durch Christi Geist.

Sincerus Alethophilus.

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Ditsburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam Herrn Vicarii St. Clementis, Hoch- und Herrn Sacellani von Eick pro obtinendo iudicato contra Eheleuten Johann de Witt, 1) Ein Morgen Land an die Hettsteeg in der Feldmark Somsbeck gelegen, so auf 75 Rthlr taxiret, und 2) Ein Haus in der pannoenschen Straße bey Somsbeck gelegen, auf 125 Rthlr taxiret, und 3) Der so genannte Boffen-Rath im Amt Somsbeck, so auf 200 Rthlr vertheilt worden, in 3 legalen Terminen als den 26 October, 21 December a. curr., in Kantons und den 25 Februarii 1762 zu Somsbeck im Hiesig gerichtlich verkauffet, und denen meistbietenden zugeschlagen werden soll: Eintragende wollen demnach sich alsdenn einfinden. Kantons- und Landger. den 26 Augusti 1761.

H. Grusemann Schlehtendall.

Da die Wittib des verstorbenen Kaufmanns Johann Bungerts und dessen voriger Ehe- Kindes Vormund, der Silberschmid Trappe, sich zu vertheilen gesinnet, und deshalb um Verkaufung des Mo. und immobilien samt vorhandener Lindwerck, Bereitschaft, wie auch um Eictal Citation der Gläubiger angehalten haben; als solches dem Kaufmanns Bunge- gerts hieselbst in der Feldstraße am Eck der Goldstraße gelegenes Haus, zum Lindenbaum ge- in der Springenberger Etage nebst von der Markt und Junckhals gelegener Garten, so 30 Rthlr geschätzt worden, in 3 Terminen, nemlich den 26 dieses, den 10 und 24sten künftigen Monats Octobris, gerichtlich jedoch freiwillig verkauffet werden; Käuffere können sich all- dann vor hiesigem Landgericht einfinden, und wer die Lindwerck-Mühle samt zwey Scheer- Rahmen und übrigen Lindwerck, Bereitschaft zu kaufen Lust hat, kan solche im Bunge- schen Hause ansehen, und sich bey obged. Wittib und Vormund melden. Übrigens werden alle und jede, so an oberwontem Haus und Garten, wie auch übriger Nachlassenschaft des Johann Bungerts Recht und Forderung, wo solche auch herrühren mag, zu haben vermel- den, hierdurch edictaliter abgeladen, um innerhalb 9 Wochen a dato dieses, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den letzten Termin zu rechnen, also längstens den 14 November a curr ihre habende Forderungen vor hiesigem Landgericht anzuzeigen und mit Beweisthüben darzutun, oder zu gemäßen 1. das sie nach dieser Frist nicht mehr gehört; sondern mit Auflegung eines ewigen stillschweigens abgewiesen werden. Wesel im Landger. den 12 September 1761.

II. Persohn / so Ihre Dienste anträgt aufferhalb Ditsburg

Es wird vor einen angehenden Barbiergesellen, protestantischer Religion eine annehmi- liche Condition in der Nähe, also etwas zu erlernen, verlangt; wer solchen von nöthen hat, kan sich bey dem Chirurgo Wispelkord in Essen adressiren, und weitern Bericht verneh- men.

Anhang.

Anhang

Nam. XXXVIII. Dienstag den 22. Septembris 1761.

Zu dem Ouburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkauffen außershalb Duisburg.

Die Erben der verstorb. Wittib. Mayers, alias Kühne, wollen gerichtl. doch freywillig verkauffen ein Haus gelegen auf der Baustrasse am Eck der Demmerseege, so 208 Rthlr 20 Str., ein halb Markt Land im Schepersfeld zwischen Heddingas Land, so 50, ein Garten vor dem Berliner Thor, so 20 Rthlr werth geschätzt worden; Lusttragende können sich den 12, 19, und 26 September vorm Glocke 10, im Landgericht melden; dieselte aber, so an obged. Stücke ein dingliches Recht oder sonst eine Forderung haben möchten, müssen solches dinsten geb. Zeit, längstens den 26 September anzeigen und mit Beweiskrüden darthun, oder gewärtigen, daß sie nach gedachter Zeit nicht mehr gehört, sondern mit Auflegung ewigen stillschweigens abgewiesen werden. Besel im Landgericht den 2 September 1761.

Curatores derer minderjährigen Kayserlichen Kinder sind vorhabens auf dem 28 dieses, des morgens präctis um 9 Uhr im Sterbhause allerhand Mobilien wie auch einige Bücher publice zu verkauffen; Liebhabere können sich einfinden und ihren Vortheil thun.

Es hat die vermittelte Frau de Rouviere, gebörne de Corbin, ein Stück Bauland zuständiges, zu Eleve in der Klosterstrasse gelegenes Haus, der Krahn genannt, in Gegenwart zweyer Herrn Deputirten aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich, jedoch freywillig verkauffet werden sol; dieselte, so dazu Lust haben, können sich in Terminis den 26 September und 10 October curr. a., allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwaage zu Eleve, einfinden. Eleve in Magistratu den 15 September 1761.

Es hat die vermittelte Frau de Rouviere, gebörne de Corbin, ein Stück Bauland hieselbst aufm so genannten Blausus, groß 284 Ruthen an einem Paull dahier cum Assistance verkauffet, da nun dieser Käufer gesichert seyn wil und mus; als werden alle dieselte, so an gedachtem Stück Bauland einen rechtlichen Anspruch zu machen besüzt, solchen binnen 9 Wochen a dato dieses, bey dem Landgericht hieselbst cum iustificatoriis, und längstens den 20 November a. curr. anzubringen, oder in dessen Entstehung zu gewärtigen haben, daß ihnen ein ewiges stillschweigens per Decretum imponiret werde. Besel im Landg. den 16 Sept. 1761.

Respective Heeren Kooplieden en Winkeliers word hiermede geadverteert, dat tot Emmerick eene Stieff-Fabrique aangeleydt; die daervan gedient wollen zyn, gelieven zich aldaer by d' Heer Johann Jacob Junius te adresseren.

Der Herr Advoc. Pollmann qua Substitutus der Me Juffrouw Alyda Heyckermann Wittiben des Herrn Jan Moolenaar wil den 6ten und zum letzten mahl den 27sten October a. curr. die Weyde aufm Reef, so der geistlichen Jungfer Maria R Wynolts zugehöret, und Jan Lubberts in Pacht hat, öffentlich in der Stadtwaage zu Emmerick, allemahl Nachm. um 4 Uhr anhangen und freywillig verkauffen; wer dazu Lust hat, kan sich alldann einfinden und vorher die Vorwarden bey dem Herrn Advoc. Pollmann einsehen.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß Herrmann Glascamp verkauft habe sein zu Boch in der Mühlenstrasse gelegenes Haus sub Num. 329; dieselte, so darauf einige Anspruch oder präntation zu haben vermeinen, müssen sich in Zeit von 4 Wochen bey dem Verkäufer daselbst melden, massen nach Verlauf dieser Frist, niemand weiter gehört oder ewiges Recht daran zugestanden werden solle.

Die Erbggen. Timmer sind vorhabens folgende Stücke freywillig doch öffentlich zu verkauffen, 1) einen Bauhof zu Mindern mit dazu gehörigen Ländereyen, so wie denselben Wacker Verheven bisher in Pacht gehabt. 2) ein Bauland am Crommendyck im Eleverham gelegen, wie solches Herr. Groenewald bisher in Pacht gehabt. 3) einen Garten zur linken Hand vorm Casarischen Thor. 4) einen Garten oder Waldhof an dem Spoggraben zur rechten Hand vorm Casarischen Thor. Wer nun zur Ankauffung dieser Parcellen Lust hat, kan sich in Terminis den 7 und 21 October und 4 Nov. a. curr., allemahl Nachm. um 4 Uhr auf der Stadtwaage einfinden, vorher aber die Bedingungen und Vorwarden entweder bey dem Herrn Scheyen Timmer oder Hu Advoc. Felderhof in Eleve einsehen.

Op Dienstag den 29 September a. curr. sollen eine groote party Zycke Schranffen vñ den Zintart-Bosch, aan den meestbiedenden oepentlyck verkocht worden; die daertoe Gaedingen hebben, konnen hun alsdan s' morgens om 9 uuren ten huys van den Forster Buschaorn in den Vluyabosch invinden. Seght het voirts.

Word een jeglyck bekent gemaackt, dat op den 6 October a. curr. s' morgens om 8 uuren op Koshof tot Straelen, eene groote partie loo Timmer- als Brandhoudt sal verkocht worden.

Da der Feinweber Bergentun hieselbst, verstorben, und dessen hinterbliebene Wittibe Anna Getrud Polmanns, wie auch sein mindersähriger Sohn aus voriger Ehe, Friederich Bergentun, wegen der schweren Einquartirung sich von hier wegbegeben, und das Bergentunische Haus denen Vormünderen zur Last gelassen, und das Bergentun ger gemeldet haben, so soll auf Ansuchen der Vormünder gemelten Friederich Bergentun das aufm Brand nächst Jagermann hieselbst gelegene Bergentunische Haus, so auf 158 Reichlichen Monats Octobris vor hiesigem Landgericht öffentlich verlauffet werden, welches denen Lusttragenden zur Nachricht dienet. Zugleich werden alle und jede, so an gedachtem Hause und übrigen Bergentunischen Vermögen Recht und Ansprache, wo solche auch herrühren mag, zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, um innerhalb 6 Wochen a dato dieses, also längstens Den 24 Octobris a. c., dem hiesigen Landgericht ihre Forderungen anzudeuten, und mit Beweißstücken darzutun, oder zu gewärtigen, daß sie nach ged. Frist nicht mehr gehört, sondern mit Auslegung eines ewigen stillschweigens abgewiesen werden. Wesel im Landger. den 22 Septemb. 1761

An dem großen Kelbings. Bauer aus Bruneh, zu seiner Judicat-mäßigen Forderung von denen Eheleuten Johann Felomanns in Speßen zu vertheilen, soll der so genannte Leoschmittensche Heidecamp in ged. Speßen, so sonst bey Hüsmanns Hof in der Baueristast Oeck gehört, welcher ohngefehr 5 Morgen Sauland hält, und nach Abzug der Schwägerschaft so sich jährlich 6 Rthlr beständig beträget, sonst von allen andern Lasten und Aufgaden aufgenommen den gewöhnlichen Sabelheute frey, auf 280 Rthlr von verpödeten Schaffen lairet, in 3 legalen Terminen von 4 zu 4 Wochen mithin den 24 September, 26 October und 30 November curr., allemahl Vormittags um 11 Uhr, auf hiesiger Landgerichtsstube zum feilen Verkauf öffentlich angehangen und im letzten Termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; Liebhabere werden des Endes eingeladen, um auf demelste Stunde an Ort und Stelle sich einzufinden, die Vorwarden verlesen zu hören, und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich werden Eheleute Felomanns Debitores ad videndum distrahi, alsdarm abgeladen.

IV. Sachen / so zu verpachten außerhalb Duisburg.

Der Herr Cammer. Herr, Freyherr von Dechem, ist wüßend seinen Antheil der rundum Soch gelegenen Koppelhagd zu verpachten; Liebhabere dazu können sich bey ihm zu Dietelsberg melden.

V. Citatio Creditorum außerh. Duisburg.

Nachdem die Wittibe Johann E. Cronenberg in der Haye, bey theiligem Königl. Landgericht gebührend vorgetragen, wie daß ihr Ehemann vor kurzem, mit Hinterlassung sechs unmündiger Kinder und vieler Schulden, das zeitliche mit dem ewigen verwechselt habe; weil sie nun den Schulden: Erat nicht eigentlich wüßte, inzwischen jedoch zu Befriedigung aller Creditoren geneigt wäre, und des Endes um deren gerichtl. Vorladung zur Liquidation und Justification ihrer Forderungen geziemend angestanden. Wenn nun diesem Seind defertret worden; so werden alle und jede, so an Eingang ged. Wittibe Joh E Cronenbergs Vermögen einigen Anspruch ex quocunque capite solcher auch seye, zu haben vermeinen, hiedurch abgeladen, daß sie sich auf den 23sten September Nachm. um 1. Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht entweder persönlich oder per Mandatarium sistiren, gültliche Handlung pflegen, bey deren Entschung ihre habende prætentiones liquidiren und justificiren sollen. Hagen im Landg. den 16 Julii 1761.

Diese Intelligenz-Ättul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 2 und 1 Viertel Stüber.

Samst. Neumond

Dienstag den 29. September 1761.

unter

Allergrädigsten Genehmhaltung

Num.



XXXIX.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Ekevischen, Geldrischen, Weurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worant zu ersuchen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zu
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von denen Ursachen des Irthums.
Zehnte Fortsetzung.

§. LVI. Ob zwar die unerfättliche Begierde, wodurch der Mensch zur Vermehrung seiner
Erkenntnis angetrieben wird, ihn zugleich, gegen allen Irthum behutsam ma-
chen sollte, so zeigt doch die Erfahrung, daß er eben dadurch von der Wahrheit abzuwei-
chen ostermahlen verführet wird. Ich habe schon in vorhergehenden Blättern einige Wege
wodurch solches zu geschehen pfleget, bemercket, und werde in gegenwärtigen noch den einen
und andern anzeigen.

Die Gegenstände unserer Erkenntnis sind entweder einzelse (singularia) oder allgemeine,
universalia) da nun das Prädicat einer proposition von dem Subject entweder nothwendig,
oder

oder zufälliger Weise behaſet oder verneinet werden muß; ſo entſtehen hieraus, wie einem ſehen, der nur die Anfangsgründe der Vernunftlehre verſtehet, bekant iſt, dreierlei Sätze: Einzelne (propositiones ſingulares) beſondere (propositiones particulares) und allgemeine (propositiones univerſales) worunter die letztere wegen ihrer Vortreflichkeit und Nutzen vor allen andern den Vorrang verdienen. Denn die propositiones ſingulares, an und vor ſich ſelbſt betrachtet, ſind mehrentheils von weniger Angelegenheit, und in der menſchlichen Erkenntniß nur als Kleinigkeiten anzusehen. Die particularität einer propoſition rühret alzeit von unſerer Unwißheit her: indem man aus einem jeden beſondern Satz einen allgemeinen zu machen im Stande iſt, ſo bald man den Grund, warum das Prädicat von dem Subject behaſet oder verneinet werden muß, kennet. Gleichwie denn auch ein beſonderer Satz eben keinen ſonderlichen Nutzen hat, indem die Merkmale, woraus man wiſſen ſolte, ob ſelbiger bei einem vorkommenden Fall anzuwenden ſeye, darinnen nicht enthalten ſind. Die Vortreflichkeit derer propositionum univerſalium in Anſehung unſerer Erkenntniß machet, daß ſie von denen Menſchen vorzüglich geliebet werden. Allein hiedurch übereilet man ſich öfters gar zu ſehr, und ziehet aus einigen wenigen Beobachtungen allgemeine Schlüſſe, welche unrichtig ſind, ob ſie wohl in einigen beſondern Fällen eintreffen.

Mit gar vielen Sprüchwörtern i. E. iſt es ſo beſchaffen, welche als allgemeine Sätze außgedrucket zu werden pflegen, da ſie doch in Wahrheit nur propositiones particulares ſind, und des wegen wann ſie zu Folge der Allgemeinheit ihres Ausdrucks überall angewendet werden, manchmal zu falſchen Schlüſſen Anleitung geben. Z. E. der bekante Spruch des Plauti: Corioſus nemo eſt, quin ſit malevolus: Daß ein jeder / der ſich ganz genau um anderer Leute Sachen bekümmert / ein böſes Herz habe / trifft zwar manchmal ein, indem der Satz wider Menſchen, welche ihres Nächſten Geheimen ſo inbrünstig zu erforſchen ſuchen, öfters nur dahin zielt, daß ſie dadurch Gelegenheit haben mögten, ihm entweder in ſeiner Ehre oder auf eine andere Weiſe zu verletzen. Es wäre aber doch zu hart, wenn man dieſen Satz in ſeiner Allgemeinheit wolte gelten laſſen. Die Neugierigkeit an und vor ſich ſelbſt betrachtet, rühret aus keinem böſen Grund her. Viele bekümmern ſich nur deswegen mit andern Leuten, weil ſie ſonſt nichts zu thun haben. Was ſoll man ſonſt diſcouriren, wurde mancher fragen, beſonders wann der Krieg einmahl wird geendiaet ſeyn.

Man pfleget gemeinnlich zu ſagen. Es ſeye keine Regel ohne Ausnahme. Da doch eigentlich eine Regel die eine Ausnahme hat, dieſe Benennung nicht verdienet: denn eine Regel iſt ein allgemeiner praktiſcher Satz: leidet ſie nun eine Ausnahme, ſo kan man ſeine Handlungen ohne Gefahr zu irren nach ſelbiger nicht einrichten. Die Eilfertigkeit derer Menſchen um allgemeine Sätze zu machen iſt nur Schuld daran, daß man ſo viele Regeln findet worinnen die Conditions nicht genug beſtimmet ſind, und welche deswegen eine Ausnahme leiden.

§. LVII. Viele Gelehrte ſo gar von der erſten Claſſe ſind bißweilen gar zu eilfertig zu weſen um allgemeine propositiones feſt zuſetzen. Worüber man eine große Menge Beiſpiele anführen könnte. Ich werde mich aber anhero mit einigen wenigen begnügen.

Der tieffinnige Francköſiſcher Mechanicus Amontons, welcher ſeine Wiſſenſchaft mit verſchiedenen wichtigen Entdeckungen bereichert, hat aus einigen vom ihm angeſtellten Verſuchen folgende Regel gegeben: daß der Widerſtand, welchen ein Körper, der ſich an einer horizontalen Fläche bewegt, von der Reibung leidet, den dritten Theil ſeines Gewichtes oder der Kraft, wodurch er gegen dieſe Fläche gedrucket wird, betrage. Da doch die Verſahrungen anderer Gelehrten, welche die Reibung unterſuchet, zeigen, daß ein ſolcher Widerſtand bei gar großen Druckungen ein weit geringeres Verhältniß zu der druckenden Kraft habe, als bei kleineren. Welches auch der Vernunft gemäß ſcheinet. Denn wann ein Körper ſich an einer horizontalen Fläche, gegen welche er i. E. durch ſein eigenes Gewicht gedrucket wird, ſoll bewegt werden, muß er entweder dergelt aufgehoben werden, daß ſeine ausregende Theilgen aus denen kleinen Holigkeiten dieſer Fläche herausgehen, oder die hervorregende Theile müſſen abgebrochen, oder ſie müſſen eingedrucket und umgebogen werden. Man ſehet daß im erſten Fall der Widerſtand ohngefehr den dritten Theil ſeines Gewichtes ausmachet, gleichwie

gleichwie solches dan auch mathematisch erwiesen werden, zum wenigsten wenn man korun-
tersteilet, daß diese hervorragende Theile halbe Kugeln wären, so wird dennoch die Regel des
Amontonsi nicht allgemein seyn können, oder man müßte vollkommen harte und undiegsame
Körper haben. Denn so lange das Gewicht klein ist, kan der Körper leichter aufgehoben wer-
den, als daß seine Theile abgebrochen, oder eingedrückt, und gebogen werden sollten, und
beigefolge könnte es sich in diesem Fall zutragen, daß der Widerstand mit obgemeldter Regel
übereinstimmete; Wan aber das Gewicht sehr vergrößert wird, muß es weniger Mühe kos-
ten, die Theile entweder abzubrechen, oder selbige einzudrücken, und zu biegen, als um
den Körper aufzuheben, folglich muß alsdan der Widerstand zu dem Gewichte ein kleineres
Verhältniß haben.

Daß viele flüssige Materien sich an einem festen Körper, welchen sie berühren, stark an-
hängen, und selbigen, wenn er hineingetaucht wird, befeuchten, da es hingegen
andere gibt, deren Theilgen sich unter einander stärker anziehen, als sie von diesem
festen Körper angezogen werden, weswegen selbiger, wenn er schon hineingetaucht worden,
dennoch trocken bleibet, ist aus der täglichen Erfahrung bekannt: Da nun die Anziehungs-
Kräfte, *cæteris paribus*, desto stärker seyn müssen, ja mehrere anziehende Theilgen in einem
bestimmten Raum vorhanden sind; so haben einige Naturkündige diesen algemeinen Satz
bestimmt: daß eine flüssige Materie, welche eine geringere Dichtigkeit besizet als die Mate-
rie des festen Körpers sich an diesen fest anhängen und ihn befeuchten würde; da hinge-
gen ein schwereres Fluidum eben darum weil es dichter ist, einen leichteren Körper verlassen muß.

Ob nun wohl dieser Satz mit verschiedenen Erfahrungen übereinzustimmen scheint, so ist
er doch vielen andern gänglich zu wider: indem die Theilgen einer leichteren Materie sich
nicht allein mit Hinterlassung ihres gleich an einen schwereren Körper anhängen: da hin-
gegen ein schwereres Fluidum bisweilen einen leichteren befeuchtet. Die Dichtigkeit derer
Materien, muß zwar freilich hier in Anmerkung kommen, aber sie machet die Sache gar
nicht allein aus; indem auch ohne Zweifel die Figur derer Theilgen, ihr verschiedenes
Verhältniß zu einander und andere zum Theil noch unbekante Umstände zu dergleichen Aus-
wirkungen das übrige contribuire: denn das man in dieser Sache auf die Dichtigkeit nicht
allein zu sehen habe, zeigen unter andern die Erscheinungen derer Hahnrörchens ganz deutlich.
Das Aufsteigen derer Fluidorum in diese Rörchens entstehet von dem Unterscheid zwischen
der Anziehungskraft des Rörchens auf die flüssige Materie, worinnen es eingetaucht ist, und
derselben Kraft, womit die Theilgen dieser Materie auf einander würcken. Wan nun
dieser Unterscheid bloß von dem Unterscheid derer Dichtigkeiten herrührt, und ihr also pro-
portional wäre, so würde ein leichteres Fluidum als z. E. Brandewein in einem gläsernen
Hahnrörchen viel höher aufsteigen müssen als ein schwereres z. E. Wasser; indem an der
einen Seite die Kraft womit dieser Spiritus heraufgetrieben wird, viel größer seyn würde, da
an der andern Seite das Gewicht, welches sich dem Aufsteigen widersetzet, bei diesem Spi-
ritu viel geringer ist, so lange er keine größere Höhe als das Wasser erreicht hat. Da
doch die Erfahrung gerade das Widerspiel lehret.

s. LVIII. Die Begierde alles zu erklären machet öfters, daß man sich denen willkürlichen
Sätzen gar zu sehr übergibt, und also an statt einer wesentlichen, nur eine eingebildete
Wissenschaft erhält. Denn ein willkürlicher Satz (hypothesis) ist nicht anders als eine
Erfindung, welche man nicht erweisen kan, sondern nur deswegen vor wahr annimt, wei-
len daraus eine gewisse Erscheinung oder Auswirkung abgeleitet werden könnte. Diefenige,
welche alle hypothesen und Muthmassungen schlechterdings verwerffen, thun zwar der Sache
zu viel, indem selbige ein nützlichest Mittel seyn können, die Wahrheit, welche öfters an-
fänglich mit lauter Finsterniß umhüllet ist, allgemählig ans Licht zu bringen: denn um selbi-
ge zu entdecken, hat man sorgfältig auf alle mit einander verbundene Erscheinungen Achtung
zu geben, ohne die geringste zu hinterlassen. Nun lauffen wir aber manchemal gar zu ge-
schwinde darüber hin, und sehen deswegen bei weitem nicht alles, was zu sehen wäre. Hat
man aber einmahl eine hypothesin in Gedanken, so wird uns selbige einen zureichenden
Grund an die Hand geben unsere Aufmerksamkeit auf solche Umstände zu richten, welche man
sonst-

fonken wurde übergangen haben: gleichwie man dan auch indem man die Folgen dieser hypotheſes nachdenket, Anlaß bekommt, neue Erfahrungen anzustellen, welche, sie mögen nun mit der hypotheſi übereinstimmen oder nicht, alzeit nützlich sind.

Mein die willkürliche Sätze können auch auf verschiedene Weise mißbraucht werden. Vorerst. Wan man darinnen dergestalt berühet, daß man selbige als eine gewisse Wahrheit annimt. Dan in diesem Falle wird man sich keine weitere Mühe geben um fernere Beobachtungen anzustellen, oder man wird parteilich, und betrachtet die Umstände nur von der Seite, an welcher sie der hypotheſi gütlich scheinen. Gleichwie dan auch die Erfahrung manchmal gezeiget hat, daß solche Gelehrte, welche denen hypotheſibus gar zu sehr ergeben gewesen, nicht viel sonderliches zur Ausbreitung derer Wissenschaften zugebracht, und die Bestreben, welche doch das mehreste dazu helfen müssen, beiseitem gesezet haben.

Zum zweyten. Wan man die hypotheſes gar zu sehr überhäuffet, so als i. E. diejenige welche sich das Weltgebäude nach dem Systemate des Ptolomei vorstellten, um die Irregularitäten, welche, in denen Bewegungen derer himmlischen Körper vorkommen, zu erklären epicyclos annahmen, und wo selbige noch nicht hinlänglich wären, wiederum neue epicyclos in denen vorigen erdichteten. Gleichwie dan auch dieses fürnehmlich in der Cartesianischen Weltlehre zu tabelen ist: denn auf solche Weise kommet man in einen Irrgarten, woraus man sich nicht retten kan.

Dieser Fehler wird noch desto schädlicher, wenn man zum dritten ein ganz weitläufiges Lehrgebäude auf willkürlichen Sätzen gründet. Denn je mehr man auf solche Gründe zu setzen aus Furcht, daß endlich wohl alle unsere Mühe fruchtlos mögte befunden werden: und so begnügt man sich mit einer windigen Wissenschaft, welche nirgend zu nützet, als um etwa die Augen deren Unwissenden durch einen äußerlichen Schein zu betrügen. Denn alles was man aus einem ungewissen Satz schließet ist eben so ungewis, als der Satz selber. Was aber aus Vergleichung zweier ungewissen Sätzen geschlossen wird, hat alzeit noch weniger Probabilität, als die Sätze selber, woraus es hergeleitet ist.

Die Fortsetzung künftig.

I. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Es hat der Kaufmann Herr Schmölder von den Gebrüdern Flottmann, so dann auch von der Frau Wittiben Christian Lange in Unna, einen Theil von deren hinter ihren Häusern gelegenen Höfen oder Gärten, vor gewisse Summen anerkaufft. Wann nun jemand an diesen Höfen, es sey an der Frau Langen oder Gebrüdere Flottmanns. Gründen, Spruch oder Forderung ex quocunque capite zu haben vermerinen mögte, muß sich derselbe damit in Zeit von 6 Wochen, und also auf den 29 October curr., Vormittag um 10 Uhr, bey hiesigen Magistrat unter Straffe eines ewigen stillschweigens melden, gestalten der Herr Käufer den Kauffschilling nach Verlauf dieser Zeit gegen Extradition des Kauffbriefes auszulien wird.

Het word hiermede bekaant gemaect, dat Johann Murgang zyn huys, te Wildemann genoemt, in 't Kerpel Nutterden, Ampts Cranenburg, heeft verkocht aen Henderirk Turayſen woonende in de witte Raaf, en de Copſpenningen daervan sullen betaalt worden; zoo der jemand eenige Aensprack op heeft, kan zich in tyd van 3 Weeken a dato deeser, by den Verkoper melden.

Jan Kooft en Peter Fermenc hebben verkocht haar huys, gelegen in de Mainifestraecht, eener sydt een ledige huysplaats, van Jan Hausen, ander sydt de Erfgenæmen Hevelingh Erve keenslick gelegen binnen Emmerick; zoo ymand daeraen eenige pretensie mogt hebben, wera versogt om zich in 14 daegen te melden by Monr de Vries, Stadtboode in Emmerick.

Anhang

Nam. XXXIX. Dienstag den 29. Septembris 1761.

Zu dem Dinsburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

11. Stöcken / so zu verkaufen außerhalb Dinsburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Kinder und Erben der verstorbenen Eheleuten Anton Bogemanns vorhabens sind, nachbenannte, ihnen zuständige Parzellen unter Assistentz zweyer Herrn Deputirten aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich jedoch freiwillig zu verkaufen, als: 1) ein Wohnhaus in der großen Straße, einerseits Sieben, andererseits Schöpfenbergs Häusern gelegen. 2) ein Wohnhaus in der Kirchstraße, einerseits Joh. Ten. Bach, andererseits Jungfer Eoy Haus gelegen. 3) einen Kohlgarten außer dem Brückthor, einerseits der Wittiben Barjes, andererseits der Wittiben Koen gelegen. 4) einen Kohlgarten außer dem Sabarinschen Thor, einerseits Hrn Scheyffens Zimmer, andererseits Korbmacher Soossens gelegen. 5) einen kleinen Kohlgarten außer dem Heydbergischen Thor bey der Lohmühle, zwischen Schmidt und Bruns Garten gelegen, Diefenige, so hiezu Lust haben, können sich in Termin den 29 August, 12 und 26 September a. curr., allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwaage zu Eleve einfänden. Eleve im Magistratu den 14 August 1761.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß ad instantiam der Evang. Lutherischen Diaconie zu Eleve, die dem Peter Schneider zuständige auf der Socherheyde gelegene Katastrale Einhalt der hieselbst Soch, und Udem assigirten Distraktions-Patenten in terminis den 23 October, 18 December a. c., und 12 Februarit a. fut. auf der Stadtwaage hieselbst, des Nachm. Glocke 3, gerichtlich verkauft werden soll: wes Endes sich Diefenige, so dazu Lust haben an besagtem Tage und Stunde einfänden können. Eleve im Landgericht den 16ten September 1761.

Die Armen Broisiores zu Soch, sind willens ihr alda in der Roggenstraße gelegenes Haus zu verkaufen; Diefenige, so darauf einige Ansprache oder präerention zu haben vermaßen, müssen sich in Zeit von 24 Tagen bey ged. Verkäuffern melden, massen nach Verlauf dieser Frist, niemand weiter gehöret oder einigß Recht daran zugestanden werden solle.

Rittmeier.

Wiemann.

Den 9 October a. curr., soll über das ad instantiam gebrachte auf der Socherheyde gelegene Kerns. Guth, hieselbst des Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwaage die zweyte Kerze ausbrennen, welches dem publico hiedurch näher bekant gemacht wird. Eleve im Landger. den 15 Septemb. 1761.

Rittmeier.

Den 31 October a. curr., Nachm. Glocke 3, soll hieselbst auf der Stadtwaage über das der Wittiben Jacob Wolters, ad instantiam der Vormünder des unmündigen Rannegießers ad instantiam gebrachte, zu Udem gelegene Wohnhaus, die zweyte Kerze ausbrennen; welches dem publico also näher bekant gemacht wird. Eleve im Landgericht den 22. Sept. 1761.

Dem publico wird bekant gemacht, daß über das ad instantiam gebrachte Fließ Kemmerlings Haus zu Soch, den 9ten October hieselbst auf der Stadtwaage des Nachm. Glocke 3, die zweyte Kerze ausbrennen soll. Eleve im Landg. den 25 Sept. 1761.

Dem

Dem publico wird hiemit bekannt gemacht, daß den 12 October Nachm. um 3 Uhr hieselbst auf der Stadtwaage über das ad instantiam der Wittiben de Hager ad hancam gebrachte, der Wittiben Peter Kuppers zuständiges, hieselbst am Brückthor gelegenes Haus, die zweyte Kerze ausbrennen soll. Elebe im Landg. den 22. Sept. 1761.

Dem publico wird hiemit näher bekannt gemacht, daß den 7 October der zweenyete Termin distractionis wegen der denen unmündigen Verbeets Kindern zuständige, und nahe am Grünwald in der Herr seit Bergena belegene Parzelle 18 Nachm. Glocke 7, hieselbst auf der Stadtwaage abgehalten werden soll. Elebe im Landg. den 15 Sept. 1761.

Da die Wittibe des verstorbenen Kaufmanns Johann Bungerts und dessen vortiger Ehe Kindes Vormund, der Silberschmid Trappe, sich zu vertheilen gesinnet, und deshalb um Verkaufung der Mo. und immobilien samt vorhandener Lindwercker, Gerechtschaft, wie auch um Edictal-Citation der Gläubiger angewandt haben; als soll des gem. Kaufmanns Pungert hieselbst in der Fetsstraße am Eck der Holzstraße gelegenes Haus, zum Lindenbaum genannt, so auf auf 238 Rthlr. taxiret worden, wie auch dessen selbst vorm. Berliner, Hof in der Springenderger Stege nach von der Markt und Funchals gelegener Garten, so 30 Rthlr. geschätzt worden, in 3 Terminen, nemlich den 26 dieses, den 10 und 24sten künftigen Monats Octobris, gerichtlich jedoch freiwillig verkauft werden; Käufer können sich also dann vor hiesigem Landgericht einfinden, und wer die Lindwercker, Mühle samt zwey Scherren Namen und übrigen Lindwercker, Gerechtschaft zu kaufen Lust hat, kan solche im Bungertschen Hause ansehen, und sich bey obged. Wittibe und Vormund melden. Ubrigens werden alle und jede, so an oberwientem Haus und Garten, wie auch übriger Nachlassenschaft des Johann Bungerts Recht und Forderung, wo solche auch herrühren mag, zu haben vermeinen, hierdurch edictaliter abgeladen, um innerhalb 9 Wochen 3 dato dieses, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den letzten Termin zu rechnen, also längstens den 14 November a. curr. ihre habende Forderungen vor hiesigem Landgericht anzudeigen und mit Beweisstücken darzuthun, oder zu gewärtigen, daß sie nach dieser Frist nicht mehr gehört, sondern mit Auflegung eines ewigen stillschweigens abgemessen werden. Wesel im Landg. den 12 September 1761.

Der Herr Advoc. Pollmann qua Substitutus der Me Juffrouw Alyda Heystermann Wittiben des Herrn Jan Moolenaar will den 6ten und zum letzten mahl den 27ten October a. curr. die Weyde aufm Meer, so der geistlichen Jungfer Maria R. Wonnolis zugehört, und Jan Lübberts in Pacht hat, öffentlich in der Stadtwaage zu Emmerich, ohnfecht Nachm. um 4 Uhr anhangen und freiwillig verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich alldann einfinden und vorher die Vorwarden beym Herrn Advoc. Pollmann einsehen.

Es hat die vermittelte Frau de Rouviere, gebörne de Corbin, ein Stück Bauland hieselbst aufm so genannten Blausus, groß 284 Ruthen an einen Pauls dahier, cum Assistance verkauft, da nun dieser Käufer gesichert seyn will und muß; als werden alle diejenige, so an obgedachten Stück Bauland einen rechtlichen Anspruch zu machen bejüat, solchen binnen 9 Wochen 3 dato dieses, beym Landgericht hieselbst cum iustificatorijs, und längstens den 20 November a. curr. anzubringen, oder in dessen Entscheidung zu gewärtigen haben, daß ihnen ein ewiges stillschweigens per Decretum imponiret werde. Wesel im Landg. den 16 Sept. 1761.

Da der Zeineweber Bergentan hieselbst, verstorben, und dessen hinterbliebene Wittibe Anna Gertrud Polmanns, wie auch sein mindertähriger Sohn aus vortiger Ehe, Friederich Bergentan, wegen der schweren Cinquartierung wo von hier weggegeben, und das Bergentanische Haus denen Vormünderen zur Last gelassen, indessen sich auch vortigene Gläubiger gemeldet haben, so soll auf Ansuchen der Vormünder gemelten Friederich Bergentan das aufm Brand nächst Jagermann hieselbst gelegene Brauntische Haus, so auf 158 Rthlr. 36. ldr. geschätzt worden, in drey Terminen, nemlich den 19 und 26 dieses und dritter Termin

Elfen Monats Octobris vor hiesigem Landgericht öffentlich verkaufft werden, welches denen Lustwagenden zur Nachricht dienet. Zugleich werden alle und jede, so an gedachtem Hause und übrigen Bergentümlichen Vermögen Recht und Ansprache, wo solche auch herrühren mög, zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, um innerhalb 6 Wochen a dato dieses, also längstens den 24 Octobris a. c., dem hiesigen Landgericht ihre Forderungen anzujelgen, und mit Beweißstücken darzuthun, oder zu gewärtigen, daß sie nach geb. Frist nicht mehr gehöret, sondern mit Auflegung eines ewigen stillschweigens abgewiesen werden. Wesel im Landger. den 12. Septemb. 1761

III. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Es wird jedermanniglich hiemit bekant gemacht, daß Matthias In Gen. Haag den zur Schüttereij Adem gewinnrührigen und sub Num. 47 unter den Hof Terhornen gelegenen so genannten Schütters Camp samt Graffende van Derk aen gen Endt aus der Hand, jedoch cum consensu, gefauffet, Käufer auch willens über 6 Wochen a dato, den Kauffschilling zu erlegen, zusehender aber begehret auch von Gericht wegen alle dieselige, so an dieses Parceel eine gegründete Ansprache zu machen im Stande sind zu verabladen, um mit ihren etwa in Händen habenden Documenten, vor Erlegung des Kauffschillings, zu Udem im Lathgericht zu erscheinen, im widrigen Fall aber die Gelder ausbezahlet und fernor keiner gehöret werden solle. Udem den 21 Sept. 1761.

IV. Sachen / so zu verdingen außershalb Duisburg.

Da zum Behuef der Winterquartire vor die Graffschaft Marck eine ansehnliche Menge Fourage - Karionen dem wenigstforderenden anverdingen werden soll; so wird dazu Termin auf der Regierung, Cartheloy auf den 15 October, Vorm. Blocke 12 anberahmet, und können inmittels die Conditiones beym Hofrath und Regierung, Secretarij Herrn Engels einsehen werden. Etliche im Regierung, Rath auch Krieger - und Domainen - Cam. M: den 16 Sept. 1761.

V. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Wann einer, welcher Römisch - Catholischer Religion, willens ist, den Bootwanndhof zu Numeln anzupachten, um selbigen zu Martini a. curr. oder sezo mit Raf, Stroh und Dünggrund anzutreten, der wolle sich se eher se lieber, bey dem Hn Vater Rector Zinders zu Numeln im Kloster Mariensfeld melden, und seinen Vortheil suchen.

Der Freyherr von Niebdenheim zu Es und Wel, ist vorhabens auf den 7 October morgens um 10 Uhr, zu Grieth an Wolfangs Haus auf 6 nachinander folgende Jahre in 2. Blöcke zu verpachten, dessen daselbst gelegene Driestbergsche Wiesen, 64 holl. Morgen groß, dieselige, so hiezum Luß haben, können sich alsdann daselbst einfinden.

VI. Citatio Edictalis außershalb Duisburg.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores sügen hiemit allen und jeden zu wissen wasmassen der Herr Commissions - Secretarius Strund bey uns anereriget, wie ihme v der unt er n 9 Martii a. c. verstorbenen Wittiben Hert. Haerhausen, gedohrne Erben aufgetragen worden nach ihrem absterben die vorhandene Verlassenschaft an derselben nächsten Anverwandten, oder welche sich zu der Nachlassenschaft der ged. Wittiben Haerhausen qualificiret zu seyn vermeinen, öffentlich verabladen zu lassen, und wir solchem rechtl. Sachen Ratt zueoeben; Als citiren und laden wir alle dieselige, so zu mehrred. Wittiben Haerhausen Nachlassenschaft als nächste Erben berechtiget zu seyn vermeinen, oder auch sonst dar zu einigen Anspruch und Forderung haben mögten, peremptorie, daß sie a dato innerhalb 3 Wochen, wovon 1 für den ersten, 2 für den zweiten, und 3 für den dritten Termin zu

rechnen, ihr zu geb. Erbschaft habendes Recht mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu certificiren vermeynen mögen ad Acta anzeigen, auch alsdann in Termin den 5. Novembris a. cur. vor uns im Landgericht zu erscheinen, die Documenta zur Justification der Erbschaft produciren, bey dessen Entziehung oder nach abgelauffenem Termin geachteten sollen, daß niemand weiter mit einem Anspruch an diese Erbschaft gehöret, und Cona ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Wornach sich ein jeder zu richten habe im Landg. den 5. Augusti 1761.

VII. Clauſo Creditorum außerb. Duisburg.

Nachdem die Wittibe Johann E. Cronenberg in der Hape, bey hiesigem Königl. Landgericht gebührend vorgetragen, wie daß ihr Ehemann vor kurzem, mit Hinterlassung sechs unmündiger Kinder und vieler Schulden, das zeitliche mit dem ewigen verwechslet habe, welche nun den Schulden, Erat nicht eigentlich wisse, inwieweit jedoch zu Befriedigung aller Creditoren geneigt wäre, und des Endes um deren gerichtl. Vorladung zur Liquidation angegangen worden; so werden alle und jede, so an Eingangem dieses Besuchs desertiren, mögen einigen Anspruch ex quocunque capite solcher auch seye, zu haben vermeynen, durch abgeladen, daß sie sich auf den 23ten Septembris nachm. um 1. Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht entweder persönlich oder per Mandatum füllen, gürtliche Handlung pflegen, bey deren Entziehung ihre habende praetentiones liquidiren und justificiren sollen. Sagen im Landg. den 16. Julii 1761.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Bochum, fügen allen und so den Creditoren der verstorbenen Doctorin Uebelgin hiemit zu wissen, wasmassen ad instantiam Creditorum, und da das ausgezeichnete Vermögen zu Befriedigung der sämtl. Creditoren nicht hinreichend befunden worden, per sententiam Concursus Creditorum eröffnet, und der Hofiscal und Landgerichts Advocatus, Herr Stasemann, zum interimis Curatore anordnet. Da nun dieser um eure gebührende Vorladung ad liquidandum gestemend gebeten, wir auch solchen Suchen statt gegeben; als laden wir euch und Kraft gegenwärtigen proclamatis, worvon eines hieselbst, das andere zu Hattingen und übrige in Castro angeschlagen worden, per emtorie, daß ihr a. d. d. innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termino den 26. Novembris Vorm. um 9 Uhr, bey hiesigem Landgericht eure Forderungen so ihr an der Verlassenschaft vorgeb. Doctorin Uebelain, welche vorhin das im Amt Hattingen gelegene so genannte Kloster. Guth besessen, ex quocunque capite selbige auch herrühren, zu haben vermeynen, und wie ihr selbige mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu certificiren vermöget, ad Acta anzeiget, die documenta zur justification in originali produciret, mit dem Curatore und Neben Creditoren ad protocollum verfahren, gürtliche Handlung pflegen, und in deren Entziehung rechtliche Erkundniß und locum in abzufassendem Prioritätsregister erwartet, wir Ablauf des Termini ab r. habt ihr zu gemächtigten, daß Acta für beschloffen gehalten, und derjenige, so sich nicht gemeldet, oder in Termino ihre Forderungen nicht justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und selbigen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Bochum im Landg. den 16. Sept. 1761.

Diese Intelligenz- Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg; und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Dienstag den 6. October 1761.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num:



XL:

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Clevischen, Geldrischen, Weust und Märkischen
auch umliegenden Landes Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worant zu ersuchen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorsonst
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Kornpreise und Brod Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von den Straffen überhaupt / und insbesondere von der Straffe des
Todschlages nach dem natürlichen Recht.
Beschluss.

§. XXXVI. Der Todschlag wird in einen vorsehlischen und unvorsehlischen eingetheilet ;
von diesem gedente ich gar nicht zu handeln , weil davon außser denen
schon vorangeführten allgemeinen gar keine besondere Regeln gegeben werden können. Es
muß auch eine vorsehlische Beleidigung von einem vorsehlischen Todschlag unterschieden werden ;
Es kann jemand oftmahlen im Vorfall jemand zu verwunden denselben tödten , ohne im ge-
ringsten sich dieses letztere vorsehlet zu haben. Der Vorfall jemand zu tödten kann auf zwey-
eilen Art seine Straffe haben , nemlich eines Theils in Ansehung der Dauer , andern Theils
des

der Größe des Vorfalles. Auf die erste Art ist es außer Zweifel gestellet, daß je länger jemand einen bösen Vorfall gefasset hat, desto böshafter seine That sey, Biewohl die nähere Ausrechnung hierzu weitläufig seyn würde. Die Größe des Vorfalles auf sich selbst entsethet aus der Menge lasterhafter Bewegungs-Gründe; und aus der besondern Größe eines Lebens so wohl auf sich selbst betrachtet, als mit andern seiner Art verglichen: auch dies hieher, sondern zum §. 22. und 23. Hier setze ich also nur folgendes. Es seye der Vorfall auch mit keiner besondern Bosheit Verknüpft gewesen, so wird getragt mit welcher Straffe derselbe zu belegen seye.

§. XXXVII. Diese Frage theilet sich wiederum in zwei besondere ein, nemlich in erst mit welcher Straffe derselbe belegen werden könne, und demnach mit welcher er bestraft werden müsse. Die erste Frage beantwortet sich vor selbst aus dem vorhergehenden; hier aber ein Vorfall jemanden das Leben zu nehmen vorhanden ist, die Lebensstraffen nach dem Recht der Natur nicht unerlaubt sind §. 34. so folget, daß selbige in einem vorzüglichen Todschlag besonders Platz finden müssen; und hiemit ist also die erste Frage überhaupt beantwortet.

§. XXXVIII. Es ist auch kein Verbrechen, auf welches überhaupt betrachtet, eine Todesstraffe mit mehrerem Rechte geleyet werden kann und muß als auf einen Todschlag. Denn erstlich ist kein anderes Verbrechen auf welches der im vorigen §. vorkommende Grund sich beziehet; sondern es muß in allen andern eine mehrere Schwürigkeit unterworfenen Verbrechen behaupten, daß es mit so viel beschwerenden Umständen verknüpft sey als der Todschlag, denn 1.) ist eine jede andere jemand zugesügte Beleidigung mehrertheils erträglicher, als der Todschlag. 2.) überdem ist das Leben das größte unter allen irdischen Gütern, und also ist kein Verbrechen überhaupt betrachtet, so schwerer wird, indem dadurch die Anzahl der Mitglieder derselben unmittelbar vergerinert wird. 3.) ist überhaupt betrachtet wiederum keines womit eine größere Bosheit verknüpft ist, als jemanden das Leben, wovon ein jeder bey sich selbst einen so großen Eindruck fühlet, in hiedey nicht nöthig zu erinnern, daß die Art der Todesstraffe nach denen verschiedenen Umständen schärffer oder gelinder seyn müsse als welches aus dem vorhergehenden von selbst folget.

§. XXXIX. Die andere Frage betreffend ob der Todschlag mit einer Lebensstraffe belegen werden müsse; so folget erstlich aus denen oben angeführten Regeln, daß dieselbe in Ansehung einer vollkommenen Verbindung mit nein beantwortet werden müsse, indem nach derselben denen Straffen gar keine Regeln vorgeschrieben sind, und auch hier keine Reaction über das Leben und den Tod eines Menschen vorbehalten hat, dennoch darim nicht solget, daß er auch einem ein Recht gegeben um einen andern zu Auflegung einer vergeltenden Straffe zu zwingen; und wenn man auch hier behaupten wölte, daß das ganze menschliche Geschlecht durch einen begangenen Todschlag beleidiget würde, und also ein jeder darauf gesetzte Straffe zu fordern, welches durch die Worte Cains Gen. IX. v. 14. beschriben; überal vorfindlichen Stand einer bürgerlichen Regierung, in welchem der Regente ein solches Staats allein dieses Recht in Ansehung der in seinem Staat oder von seinen Unterthanen, oder wieder seine Unterthanen begangenen Verbrechen überkommen hat.

§. XL. In Ansehung einer unvollkommenen Verbindung also entsethet allein diese Frage, und ist der darüber erregte Streit zu bekant, um hier denselben zu wiederholen. (siehe)

sollte zufolge des vorhergehenden nach dem natürlichen Recht taver halten; daß zwar ordentlich Weise eine Todesstrafe dicitet werden müsse, daß aber diese Regel allerdings auch ihre Ausnahmen habe. In welchen Umständen solches Platz finde, kann aus dem §. 29. & seqq. gar leicht eingeschoben werden: Man siehet aber zugleich aus dem §. 31., daß dieser Fall sehr selten sey. Ueberhaupt hat allein die daselbst vorgestellte Ausnahme Platz; jedoch können in besonderen Fällen mehrere Umstände vorkommen, von welchen eben dieses zu behaupten steht; woforne nur die Wohlfahrt der Unterthanen und nicht seine eigene Affecten einen Regenten dazu bewegen. Und kann es ja seyn, daß die besondere Qualitäten einer Person einen Landes-Herrn in Verabreyung der Straffe eines aus Uebereilung begangenen Todschlags bewegen, welches da es zur Wohlfahrt der Republik mit gerichtet, nicht vermessen werden kann, und verfallen die aus dem Recht der Natur gemachte Einwurffe nach denen eben angeführten Grundsätzen von selbst.

§. XLI. Der Einwurf welcher aus der heil. Schrift Genes. 9. v. 6. gemacht wird, gehöret zwar eigentlich nicht zum natürlichen Rechte wovon wir hier allein handeln; allein weil er doch ein göttliches allgemeines Gesetz in sich fasset, und solche mit denen natürlichen ein große Gemeinschaft haben, so will ich nur mit wenig Worten auch hierüber meine Meinung sagen.

Ich glaube also erstlich, daß dieser Ort wirklich ein Gesetz in sich enthalte, dann ob zwar die Auslegung dessen Blut wird wiederum vergossen werden mit der Natur der Hebräischen Sprache eben so wohl übereinstimmen mogte, so kann doch solche mit dem Zusammenhang nicht bestehen, indem diese Worte auf solche Art eine vorhersehende Drohung in sich enthalten, welche aber dieselbst wohl am wenigsten statt findet, indem die Erfahrung eben nicht bezeuget, daß durchgehends ein Todtläger eines gewaltsamen Todes sterbe. Ob zwar eben in diesem Ort ein Gesetz enthalten, so folget doch daraus nicht, daß also kein Landes-Herr dieselbe nachlassen könne, weil Gott einen jeden Landes-Herrn als an seiner Statt gesetzt hat, um das ihm anvertraute Volk zu regieren, und also auch von denen sonst vorgeschriebenen Gesetzen zu dessen besten einige Ausnahmen zu machen; woforn nur solche nicht wieder seine Ehre streiten; indem sonst die Wohlfahrt seines Volcks eine von denen Hauptgesetzen ist, welche Gott einem Landes-Herrn vorgeschrieben hat. Es wird dieses durch das Beispiel Gottes selbst bekräftiget, als welcher Cain durch einen ausdrücklichen Befehl von dieser Straffe befreiet hat, welches sonst mit der höchsten göttlichen Weisheit am wenigsten bestehen würde; wozukommt, daß es nicht wahrscheinlich sey, daß Gott ohne einige Ursache die Freyheit des Menschen in diesem Stück habe binden wollen.

§. XLII. Zum Schluß erinnere ich, daß auch hieraus erhelle, wie wenig das natürliche Recht allein hierreichend sey, daraus die vorkommende Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden; und wie groß die Nothwendigkeit eines positiven Gesetzes sey, welches, ob zwar es auch auch eine große Ungewißheit in vielen Fällen nachlässet, dennoch in vielen, und besonders in allgemeinen Sätzen eine größere Gewisheit erlaudet. Es ist aber die Ursache hievon nicht in Gott dem Urheber des natürlichen Rechts als dem allervollkommensten Wesen, sondern in der Unvollkommenheit unseres Verstandes zu suchen, als welchem alles sinnliche viel mehr als die lautere Vernunft fassbar ist. Es hat aber dieses argütige Wesen hievon zugleich vor uns gesorret, daß er einem jeden Menschen in Herze geschrieben, was er thun und lassen solle; wer diesem Trieb seines Gewissens folget, dem wird es durchgehends nicht nöthig seyn ihn durch Zwang-Mittel zu Haltung der bürgerlichen Gesetze anzuhalten; wer aber darauf nicht acht giebt, oder demselben wissentlich widerstrebet, dem geschiehet kein Unrecht, wenn er in diesen Angelegenheiten seine verdiente Straffe empfindet; und finden wir also hierinn eine neue Gelegenheit, die unermessliche Weisheit Gottes selbst in demjenigen was uns unvollkommen scheint zu bewunderen.

Schlegendal.

II. Sachen

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

In Kraft aus hochl. Regierung zu Moers ergangener Executionsnam sollen ad instantiam Hörmann und Leutfeld pro opinando iudicato contra Andor Smith dessen Rächten, der Haus-18 oder Ramaders Rächten genant, im Doer Capellen gelegen, bestehend in Haus Scheune, kleinen Garten, einen Ausfuß auf ein Leinwandweide, worauf einige Wiederbäume stehen, und ein und ein halben Morgen Land, davon (1) das etwas verfallene Haus und Scheune auf 112 Rthl 30 flbl. 2) der Hofraum, Garten und Ausfuß auf 100 Rthl. 3) einen Morgen Sauland, wovon ein Theil zu Gärten gebraucht wird, gelegen sub Num. 4. 2634. auf 150 Rthl. 4) ein halber Morgen Sauland, Sudw. die Substanz für 75 Rthl taxirt worden, und diese zwey letzte Parzellen leihgewinnbahr an das Doer Mannen-Comptoir sind, jährlich an dasselbe aufsteckend Fährschag 27 flbr 11 und ein 4tel Den., und Dienstgeld 29 flbr, so dann bey der Landes-Steuer, Casse proportionaliter jährlich 6 Deuten aufsteckend an die Kirche zu Capellen leihgewinnbahr ist, auf Nicolai Tag Messen Könningers Behausung binnen Moers öffentlich ausgefesselt, und im letztern hierzu nächst annoch special bekant zu machendem Termine dem meistbietenden zugeschlagen werden; zu kaufen Lusttragende können sich also bey dem Land- und Ortsschreiber, oder bey dem Rathe Wesendoord vorherz bekiedigst einsehen.

Word een yzelyck bekent gemaakt, dat op den 2den October by Jan Engh in den Hondtschappe Broekhuysen gehoorig onder deesem Ambte sulken verkocht worden eenige Slage Eyksboomen. Staeten den 15 Sept. 1762.

Jan Kooft en Peter Fermene hebben verkocht haar huys, gelegen in de Menonistestraet, zener sydt een ledige huysplaats van Jan Hansen, ander sydt de Erfgenachten en Hefferschen Erve keanelick gelegen binnen Emmerick; zoo ymand daeraen eenige preter sie moeg hebben, word versogt om zich in 14 daegen te melden by Monsr de Vries, Stadthouder in Emmerick.

II. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Vormünder über Carl Joh. Henr. Hulsbergs nachgelassene Kinder sich wilkens berecht werden kan, den 7 October a. c., Vorm. um 10 Uhr, unter Aufsicht des hiesigen Landgericht rathis; dem meistbietenden aufm Rathhause hieselbst, öffentlich zu verkaufen, oder zu verpachten; Liebhaber und dieselige, welche Anforderung an die obaed. Eheleute Hulsberg oder deren Vermoegen haben, sub poena perpetui silentii dahin abgeladen werden. Altes im Landg. den 4 Septemb. 1761.

III. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Der Herr Advocat Bollmann und Herr Veer van Vooik haben qq. des Chirurgi van Voort Behausung zu Emmerich in der Steinstrasse gelegen, wo die Pian aufgehängt, an die Eheleute Herrn Hermann Riedfeld freywillig verkauft. Die darauf eine gearündete Forderung haben, müssen sich zeitig bey dem Advoc. Herrn Bollmann melden, massen derselbe die Knuspfening den 1 November a. curr., zu distribuiren, autorisirt ist.

IV. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß die bey Calcar gelegene von Raackische so genannte Kinttenweide den 22 October curr., an den meistbietenden öffentlich verpachtet werden soll; dieselige, so solche Beide an sich zu pachten Lust haben, belieben sich an gemeltem Tage um 2 Uhr Nachm. im Morian zu Calcar, bey dem Hn Heng einzufinden.

V. Person / deren Dienst verlangt wird aufferhalb Duisburg.

Der Herr Präsident von Raesfeld in Eleve, verlangt einen Diener Reformirter Religion der recht auf Schreiben kan. Er muß von ehrlichen Leuten seyn und etwas wohl aussehn; wer solche Qualitäten besiget, kan sich bey Hoch. demselben melden.

Anhang

Nam. XL. Dienstag den 6. Octobris 1761.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

VI. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Dem publico und sonderlich denen Bücher-Liebhabern wird hiemit bekant gemacht, daß hieselbst in Duisburg den 11. November dieses Jahres, eine auserlesene Bibliothek, meistens theils Theologischer und wohl conditionirter Bücher wird verauctionirt werden; die Catalogi sind bey den Universitäts-Bedellen Nomini umsonst zu haben, an welchen, wie auch an den Bedellen Kessel, auswärtige Liebhaber ihre Commissiones geben können.

VII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Da die Wittibe des verstorbenen Kaufmanns Johann Bungerts und dessen voriger Ehe Kindes Vormund, der Silberwidw Erappe, sich zu vertheilen gestanet, und deshalb um Verkaufung der Mo- und Immobilien samt vorhandener Landwercker-Bereitschaft, wie auch um Esicial-Citation der Gläubiger anstanden haben; als solt des gem. Kaufmanns Bungerts hieselbst in der Feldstraße am Eck der Goldstraße gelegenes Haus, zum Lindenbaum genannt, so auf auf 938 Rthlr taxirt worden, wie auch dessen hieselbst voran Berliner-Ehe in der Springenderger Stege nechst von der Marck und Junckhals gelegener Garten, so 30 Rthlr geschätzt worden, in 3 Terminen, nemlich den 26. dieses, den 10. und 24.sten künftigen Monats Octobris, gerichtlich jedoch freiwillig verkauft werden; Käuffere können sich alsdann vor hiesigem Landgericht einfinden, und wer die Landwercker-Mühle samt zwey Scheer-Radmen und übrigen Landwercker-Bereitschaft zu kaufen Lust hat, kan solche im Bungertschen Hause ansehen, und sich bey obged. Wittibe und Vormund melden. Uorigens werden alle und jede, so an obermentem Haus und Garten, wie auch übriger Nachlassenschaft des Johann Bungerts Recht und Forderung, wo solche auch herrühren mag, zu haben vermerken, hiedurch edictaliter abgeladen, um innerhalb 9 Wochen a dato dieses, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den letzten Termin zu rechnen, also längstens den 14. November a cure ihre habende Forderungen vor hiesigem Landgericht anzujugehen und mit Beweismücken darzuthun, oder zu gewärtigen, daß sie nach dieser Frist nicht mehr gehört, sondern mit Außsagung eines ewigen stillschweigens abgewiesen werden. Wasel im Landger. den 12. September 1761.

Respective Heeren Kooplieden en Winkeliers word hierdoor geadverteert, dat tot Emmerick een Lief-Fabrique aengelydt; die daervan gedlent willen zyn, gelieven zich aldaer by de Heer Johan Jacob Junius te adresseren.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam Creditorum den 20. October a. c., Vorm. Glode 9, aufm Rasthause hieselbst, des Baudewin van den Mauland inventarisirte Mobilien verkauft werden sollen. Etwa im Landg. den 29. Sept. 1761.

Word mits desen aen het publick bekent gemaectt, dat tot Kellen den soo genoemden halven Heycamp, groot ontrent 13 à 14 morgen soo bouw- als weyland, met een huys tot laste der Gemeente voor de inliggende lasten is blyveu leggen, en dat het den 12. October naestkomende publickelyck sal worden uygefat en verkocht.

VIII. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg

Es wird Theilenhof am Udemer-Bruch künftigen May pachtlos; wer selbigen wiederum zu pachten Lust hat, kan sich se eher se lieber, bey dem Herrn Commandeur, Freyherrn von und zu Hertefeld, melden.

IX. **Sachen / so verkauft außershalb Dinstburg.**

Wir zum Eklevischen Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit febrer männiglich zu wissen wasmassen der Scheffen Ritters zu Mehr, bey uns angejaet, mit er von der Frau Hofrächttane Scholten, gebörne von Föress zu Moers, ihren in elterlicher Theilung ihr anerfallenen Bauhof zu Mehr, Amts Duffelt, der Hornick genant, mit allen dazu gehörigen Bau- und Weydeländereyen, auch des von Serret Urng dazu gekaufte Land von 200 Ruthen als ein freyes unbeschwertes Erbe, angekauft habe, und zu seiner Sicherheit vor Erlegung des integralen Kaufschilling alle und jede, so an ged. Bauhof, der Hornick genant, nebst denen gemeldeten 200 Ruthen Landes einigen rechtl. Anspruch, ex quo capite es auch immer seyn möge, zu haben vermeinen, per Edictales Ordnung, mögig verabluden zu lassen gebeten; wan wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren, und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Franckenburg, und das dritte zu Goch angeschlagen, alle und jede, so an vorged. Bauhof und Lande etwas zu präntiren haben peremptorie, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche wie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verficiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann in Termino den 10 December a. curr. vor uns im Landgericht stellen, die Documenta zur justification ihrer Forderungen in Originali produziren, bey Entstehung dessen aber nach abgetauftenem Termino gewärtigen sollen, daß niemand weiter mit einigem Anspruch an diesen Bauhof und 200 Ruthen Landes gehört, und ihnen ein ewiges stillschweigens auferlegt werden wird. Wornach sich ein jeder zu achten. Klebe im Landg. den 24. September 1761.

Demnach der Fuirthuisers. Hof in der Herrlichkeit Mehr auf dem so genannten Hoog gelegen, cum Ap- & dependentiis verkauft worden, und dann der Käufer bey diesem Verkauf gestrichet seyn wil: so werden alle und jede, so an diesem Fuirthuisers. Hof ex quo capite ein dingliches Recht zu haben vermeinen, per Edictales, wovon eine in Mehr, eine in S' Herenberg, und eine in Voedholt angeschlagen werden soll, hiedurch abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, und längstens am 30. Novemb. a. curr., ihre vermeintliche präntationen beym Haffen, und Mehrschen Jurisdictionis. Gericht entweder persönlich oder per Mandatarlos instructos vorbringen und mit untadelhaften Documentis verficiren, im wiederigen Fall nach Verstreiffung des letzten Termini niemand weiter gehört, sondern mit Auflegung eines ewigen stillschweigens abgewiesen und präcludiret werden sollen. Befehl in judicio den 28. Sept. 1761.

Der Freyherr von Syberg zum Busche, hat vier Morgen adelich. frey Land, mitten im Hagerfelde liegend, so zwischen dessen übrige Ländereyen und mit einer Seite an die breite Hegge schließend, an den hiesigen Gemeinshmann Johann Jacob Ehringhaus verkauft, und in dieser willen den Kaufschilling binnen 6 Wochen zu erlegen; weshalb in mehrerer Versicherung des Käuffers alle und jede, welche an ged. 4 Morgen Land ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiemit sub præjudicio præclusionis & perpetui silentii von Obrigkeit mitgen abgeladen werden, ihre etwa vermeinte Anforderungen binnen 6 Wochen a dato dieses und längstens den 3. Novemb. bey hiesigem Königl. Landgericht zu verficiren. Hagen im Landg. den 8. Septemb. 1761.

Es wird jedermänniglich hiemit bekant gemacht, daß Matthias An Gen. Haag den im Schüttereij Udem gewinarührigen und sub Num. 43 unter den Hof Terhornen gelegenen so genannten Schluiters. Camp samt Grasfende van Derk aen gen Endt aus der Hand, jedoch cum consensu, gekauft, Käufer auch willen über 6 Wochen a dato, den Kaufschilling zu erlegen, insonderst aber begehret auch von Gerichts wegen alle diereligen, so an diesem Darcel eine gegründete Ansprache zu machen im Stande sind zu verabluden, um mit ihren etw. 13

den 8. November a. curr. vor uns im Landgericht zu stellen, die Documenta zur Justification der Erbschaft produciren, bey d. i. n. Entstehung aber nach abgelauffenem Termine gewärtigen sollen, daß niemand weiter mit einigem Anpruch an diese Erbschaft gehöret, und ihnen kein ewiges Nüsschweigen auferleget werden wird. Wornach sich ein jeder zu achten habe im Landg. den 5. Augusti 1761.

XIII. Citatio Creditorum außerh. Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Bochum, sägen allen und jeden Creditoren der verstorbenen Doctorin Hebelgin hinit zu wissen, wasmassen ad instantiam Creditorum, und da das ausgezeichnete Vermögen zu Befriedigung der sämmtl. Creditoren nicht hinreichend befunden worden, per sententiam Concursum Creditorum eröffnet, und der Hofiscal und Landgerichts Advocatus Herr Starmann, zum interimis Curatore anordnet. Da nun dieser um eure gebührende Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, wir auch solchem Sachen statt gegeben; als laden wir euch Kraft gegenwärtigen proclamatis, worin von eines hieselbst, das andere zu Hattingen und übrige zu Castrop angeschlagen worden, per eintorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termine den 26. November Vorm. um 9 Uhr, bey hiesigem Landgericht eure Forderungen, so ihr an der Verlassenschaft vorgedachten Doctorin Hebelgin, welche vorhin das im Amt Hattingen gelegene so genannte Kloster, Guth besessen, ex quocunque capite selbige auch berühren, zu haben vermerket, und wie ihr selbige mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermöget, ad Aaa anzeigen, die documenta zur justification in originali produciret, mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad protocollum verfahren, gültliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntniß und locum in abzufassendem Prioritätsurteil erwartet, mit Ablauf des Termins aber habt ihr zu gewärtigen, daß Aaa für befriedigt gehalten, und derjenige, so sich nicht gemeldet, oder in Termine ihre Forderungen nicht justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und selbigen ein ewiges Nüsschweigen auferleget werde. Bochum im Landg. den 16. Sept. 1761.

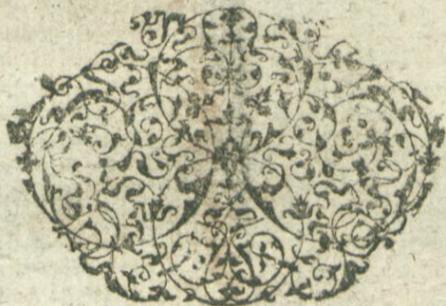
Diese Intelligenz-Ittul sind zu bekommen im Adres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

von K. M. M. M. M.
Dienstag den 13. October 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num:



XLI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Ekevischen, Geldrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worauf zu sehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpacken vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Besondere Gedancken über die Umstände der Geburt Kaysers Caroli
Magni, und den Ort derselben.

I. Die Frage, wo Carl der Große, der neue Grundleger des abendländischen Kaysers
thums, geboren sey, ist so alt, als die Ungewisheit von dieser Sache abgewal-
tet hat: die Ungewisheit aber ist selber so alt, daß sie schon alsobald nach dem Tode dieses
großen Monarchen, ja gar, wie es, ob schon zur höchsten Verwunderung, scheint, bey des-
sen Leben angefangen, und also bereits neun hundert und vierzig Jahr durchge-
henß gebauert hat, biweil er im Jahr acht hundert und vierzehn, den ein und zwanzigsten
Tag des Monats Januarii, im zwey und siebenzigsten seines Alters gestorben zu Aken ist. Es
mögte also vielen im Anfang wunderlich scheinen, (und ich kan es auch keinem eben ver-
denken)

denken) daß wir uns nach so langer Zeit, und bey so langwieriger Ungewißheit, unter-
sünden; hierüber etwas besonders zur Erläuterung der ganzen Sachen hervor zu bringen.
Und dennoch soll es, wie ich hoffe, nicht ohne Grund geschehen.

II. Mit Aufhebung und Wiederlegung vieler verschiedenen Meinungen von dem Ort
der Geburt dieses unvergleichlichen Helden will ich weder mich, noch den Leser lange auf-
halten; desto mehr, da man Ursache hat zu glauben, daß dieselben insgesamt auf leerem
Sande gebauet nicht einmahl den Namen einer gegründeten Wahrheitung, man man es
recht bey den Leuten beziehet, verdienen. Dan da der fürtreffliche Eginhard / der Geheim-
schreiber, oder nach heutiger Gewohnheit zu reden, Kanzler dieses Kaisers selber, der ihn
seinen Söner, seinen Ernährer von Jugend auf, seinen gnädigen Herrn nennet, ja gar,
nach einer alten Tradition, ihn als seinen Schwiegervater, wegen der ihm jugendlich
Tochter Emma / verehret hat, da, sage ich, dieser Eginhard (1) selber in der schon
Lebensbeschreibung von ihm, so wohl seine eigene, als aller andern zu gleicher Zeit lebenden
Personen Unwissenheit hierin mit dürren Worten beweiset, so siehet man ja von selber, wie
wenig denselben zu trauen sey, die mit Petrus Apianus und Johannes Aventinus in
seiner bayerischen Chronik die Stadt Carlsburg in Bayern, oder mit Theodoricus Nieuw-
Jacobus Spiegelius / Bernhard von Mallinckrot / dem berühmtem Müntz rhen-
Dechanten, in seinem Buche de Archicanoell. pag. 9. und andern, die Stadt Ingelheim
unweit Mainz, als den Geburts-Ort dieses Kaisers angeben; von denen nicht zu reden,
welche die rechte Stelle an ganz andern Orten, es sey in Brabant, oder in Lüttich, oder
im Jütlischen Lande zu Aken, wo er sonst seine gewöhnliche Residenz, sonderlich des Kai-
sers, gehalten, oder wohl gar in Frankreich zu Paris, meinen angetroffen zu haben, wel-
che letztere doch schon Sebastian Münster / und Eneas Sylvius, der nachherige Pabst
Pius der zweyte selber, zwey berühmte Geschichtschreiber, hätte widerfegget haben.
mehrere haben Joh. Fried. Bessel / und der Hesse. Casselsche Rath, und Professor zu Mar-
burg Joh. Herm. Schmincke / in ihren Anmerkungen über des Eginhards Buch viel-
mal erinnert.

III. Daß Carl der Große ein Francke gewesen, ist außer allen Streit, aber von Ge-
burt kein West-Francke, sondern ein Ost-Francke. Solches ist ebenfalls unweibbar, und
die ganze Lebensbeschreibung des Eginhards gibt dieses an vielen Orten ganz offenbar zu
erkennen. Dan damals wurden die Franken in solchen zweyen Parthejen durch die ange-
führte Namen, nemlich der Ost-Franken in Deutschland, und West-Franken in Gal-
lien jenseits dem Rhein, vertheilt; welches selbst die heutige noch jetzt gebräuchliche Na-
men Franckenland, und Frankreich klärlich bestätiaen. Eginhard ist auch selber endlich
als ein Abt zu Seligenstadt, unweit Mainz gestorben, nachdem dieser gelehrte und jugende-
hafte Mann mit seiner sonst so zärtlich geliebten und überaus hochgeschätzten fürnehmen Ge-
mahlin

(1) Die Worte Eginhardi de Vita Caroli Magni, sind cap. 4. folgende: CAROLUS autem
fratre defuncto, consensu omnium Francorum Rex constituitur. De cujus natiuitate
atque infantia, vel etiam pueritia, quia neque scriptis usquam aliquid declaratum est,
neque quisquam modo superesse invenitur, qui horum se dicat habere notitiam, scri-
bere ineptum iudicans, ad actus & mores, &c. transire dispositi. Siehe da den Grund
der Ungewißheit in dieser sonst aus verschiedenen Ursachen sehr wichtigen Frage; aber
auch zugleich den Grund, worauf dasselbe, was wir hiervon erinnern werden, zum Theil
beruhet, wie sich bald zeigen wird, nachdem wir erst alles confuse und sich selbst wieder-
sprechende Wesen, so in dieser Sache obwaltet, fürstlich werden berührt haben, damit
man mit desto mehrerer Aufmerksamkeit nur Eginhards Worte selber nebst noch et-
was andern bald folgenden Umständen betrachten könne.

wehlet hatte. (2) zugleich seinen Stand verändert, und ein so geköntes geistliches Leben erwehlet hatte.

IV. Nun frage ich aber, wie es doch immer möglich gewesen sey, daß dieser Eginhard, dieser so geschickte und sorgfältige Geschichtschreiber, dieser Mann, der mit seinem Herrn Carl dem Großen täglich, wenigstens man er nicht mit Kriegesjahren beschäftigt und im Felde war, umgegangen, der da bekennet, daß er ihm alles, ja dessen gnädiger Vorsohrge er seine Erziehung, die ihm sonst wegen seiner Niedrigkeit würde gemangelt haben, zu danken habe, wie, sage ich, es möglich sey, daß ein solcher nicht habe wissen, oder sagen können, wo ein so großer Monarch das erste Licht der Welt erblicket hätte, und wo er gebohren wäre. Und diese bey solchen Umständen, und in einer solchen Sache, wie ich glaube, nicht unbillige Verwunderung, scheint auch dem Nicolaus Serarius, einem gelehrten Jesuiten zu Mainz, ehemals entstanden zu seyn, diesselt er *Rerum Moguntiacar* Libr. II. pag. 521. aus diesem einzigen Grunde von Eginhards Unwissenheit, alle Mynnen der Gelehrten, von dieser oder jener Stadt, als dem Geburts-Orte Carls des Großen in Zweifel ziehet, mit dem Christian Nifanus in seinem Buche *de Religione Caroli Magni*, pag. 37 in diesem Stück übereinkommt, obichon sie im übrigen der Sache nichts weiter nachgedacht haben, noch um die Ursache dieser sonst ungläublichen, und fast unmöglichen Unwissenheit künmtern gesehen.

V. Gewiß Kaiser Carl der Große war ein viel zu mächtiger und berühmter Potestat, als daß ihm nach gemeinem Lauf hätte begegnen können, was sonst wohl bey bürgerlichen Personen, die etwan hernach etwas berühmt geworden, (3) möglich ist, daß ihr Vaterland verdunkelt worden. Es muß also hier ein sonderbarer Umstand, eine sonderbare Ursache gewe-

(2) Man sehe die Briefe, welche Lupus Ferrariensis an diesen Eginhard oder Einhard, und dieser hinwieder an jenen mit der größten Zärtlichkeit, Hochachtung und Klage über den Tod der erwehnten Dame, der gewesenen Gemahlinn des Eginhards geschrieben. Man solte fast daraus urtheilen, daß die sonst so romainenhaft erzählte Geschichte von Eginhard und Emma, einer, wie es schreinet, unehlichen Tochter dieses Kaisers, ihre gewisse Grund haben müsse, worüber so viele Dichter, in nderheit der bekannte Jacob Laiz / Caspar Barlaus / und Cornelius Bosius / theils in holländischer, theils in lateinischer Sprache gesungen. Die Werke des erwehnten Servani Lupi Ferrariensis sind zum zweyten mahl zu Antwerpen im Jahr 1710 mit den überaus schönen Notizen des gelehrten Franzosen Stephani Baluzii ans Licht gekommen. Ich wil nächstens einige übel verstandene Stellen aus demselben anführen, worüber Baluzius sich dergelich bemühet hat.

(3) Von dem bekannten Land über des alten Dichters Romeri Vaterland nichts zu erwehnen, so ist auch wegen des Römischn Dichters Propertii Geburts-Ort ein Streit erwachsen, welchen der Italiäner Thaddaeus Donnola in seinem, von Herr. Leonard Schurzschleich wegen Seltenheit zu Wittenberg Anno 1713 wieder zum Druck beförderten Tractat gänglich zu schlichten, meinet. Was dem weltberühmten Erasmus, der doch seines unstreitigen Vaterlandes halber Rotterodamus, oder von Rotterdam, genennet wird, sonderbares begegnet sey, davon wil ich, weil es fast unbekant ist, und gleich hernach uns zur sehtigen Sache nicht undienlich seyn wird, unten etwas erinnern. Die Ungewisheit aber, welche über den Geburts-Ort des berühmten Kaisers Justiniani erwachsen, ist nur aus der Ursache entstanden, weilten mehr als eine Stadt gewesen, die Justinianopolis geheissen (eben wie ehemals mehr als ein Alexandrien gewesen) mit welchem Namen dieser ruhmwürdige Herr seine Geburts-Stadt hat umtauffen lassen, wie solches aus den Schriften Friderici Spanhemli in Geogr. Sacra, des Cangelers von Ludwig in Vita Justiniani, und aus der Dissertation des Henric

gewesen seyn. Und welche ist dem diese? wird ein neugieriger Leser nicht vielleicht fragen, welche ist sie? Man habe nur Gedult; ich will es mit wenigen sagen, und hernach etwas ausführlicher samt dem vermuthtlichen Ort der Geburt selber etwelchen.

Mascampli, eines hiesigen Professoris, und unseres Antecessoris, de patria Justitiani zu ersehen; eben wie der Streit über des Kaisers Cari Vaterland aus nichts, als auch der Gleichheit der Namen Roma, Narona, einer Stadt in Dalmatien, und Narbona in Gallien, seinen Ursprung genommen, welchem letzteren Orte doch hierin der Vorzug gebühret.

Die Fortsetzung wird folgen.

Joh. Hildeb. Wiehof.

I. Sachen / so zu verkauffen außershalb Duisburg.

Da die Wittibe des verstorbenen Kaufmanns Johann Bongerts und dessen voriger Ehe Kindes Vormund, der Silberschmid Trappe, sich zu vertheilen gesinnet, und deshalb die Verkaufung der Mo. und Immobilien samt vorhandener Lindwercker. Gerechtschaft, wie auch um Edictal-Citation der Gläubiger angestanden haben; als soll des gem. Kaufmanns Bongerts hieselbst in der Feldstraße am E. der Goldstraße gelegenes Haus, zum Lindenbaum genannt, so auf auf 938 Rthlr. taxirt worden, wie auch dessen hieselbst vorn Berliner. Hof in der Springenberger Stege nebst von der Marc und Funckhals gelegener Garten, so 12 Rthlr. geschätzt worden, in 3 Terminen, nemlich den 26 dieses, den 10 und 24ten künftigen Monats Octobris, gerichtlich jedoch freywillig verkauffet werden; Käuffere können sich also dann vor hiesigem Landgericht einfinden, und wer die Lindwercks-Mühle samt zwey Scherren, Ragnen und übrigen Lindwercker. Gerechtschaft zu kaufen Lust hat, kan solche im vorgenannten Hause ansehen, und sich bey obged. Wittibe und Vormund melden. Ubrigent werden alle und jede, so an obermentem Haus und Garten, wie auch übriger Nachlassenschaft des Johann Bongerts Recht und Forderung, wo solche auch herrühren mag, zu haben verurtheilt, hierdurch edictaliter abgeladen, um innerhalb 9 Wochen a dato dieses, wovon 3 den ersten, 3 für den andern und 3 für den letzten Termin zu rechnen, also längstens den 10 November a. curr. ihre habende Forderungen vor hiesigem Landgericht anzusetzen und mit Beweissücken darzuthun, oder zu gewärtigen, daß sie nach dieser Frist nicht mehr geltend, sondern mit Außsagung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden. Besel im Landgericht den 12 September 1761.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß das dem Henr. van Betteray und dessen Kindern zuständige, zu Eleve in der Klosterstraße gelegenes Haus, der Krahn genannt, in Besel wart zweyer Herrn Deputirten aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich, jedoch freywillig verkauffet werden soll; dieselige, so dazu Lust haben, können sich in Termin den 26 September und 10 October e. a., allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtwage zu Eleve einfinden. Eleve in Magistratu den 15 September 1761.

II. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Der Herr Advocat Vollmann und Herr Peter van Voort haben 99. des Chirurgen van Voort Behausung zu Emmerich in der Steinstraße gelegen, wo die Piau aufgehängt, an die Cheleute Herrn Hermann Riedfeld freywillig verkauffet. Die darauf eine gearordnete Besichtigung haben, müssen sich zeitig bey dem Advoc. Herrn Vollmann melden, massen bereite die Kaufspenning den 1 November a. curr. zu distribuiren, autorisirt ist.

Jan Kooft en Peter Formene hebben verkocht haar huys, gelegen in de Menosistrafte, eenor syde een ledige huysplaats van Jan Hansen, ander syde de Erfgenamen Heveling Erve kennelick gelegen binnen Emmerick; zoo ymand daerren eenige pretentie mogt hebben, word verfogt om zich in 14 daegen te melden by Monfr de Vries, Stadthoede in Emmerick.

Anhang.

Anhang

Num. XLI. Dienstag den 13 Octobris 1761.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen außershalb Duisburg.

Auf Ordre des hochlöbl. Puppen-Collegii zu Elbe, sollen auf den 4 November a. curr. einige pretiosa, bestehend aus einigen Gold- und Silbergeschmück, auch Juwelen, als: 1) Ein silbernen Rümgen. 2) Ein silbernes Salzfäß. 3) Eine silberne Theebüchse. 4) Zwei silberne Löffel. 5) Ein silberner Korckenstecher, eine kleine silberne Sabel, ein Haarkloßgen, und ein Weinschälgen. 6) Ein silberner Bügel. 7) Eine silberne Schnupftoback-Dose. 8) Einige Kleinigkeiten von altem Silber. 9) Eine Spanische und zwey Holland. alte Ducatons. 10) Ein in Gold eingefasster und mit 9 Diamantensteinen besetzter Ring. 11) Ein dito von einem Stein. 12) Noch ein dito amaleirt. 13) Eine zweyfache goldene Kette. 14) Ein goldener Ring und zwey kleine Dorringe. 15) Eine silberne Sackuhr, mit silberner Kette. 16) Ein Paar silberne Schuhknallen, und noch drey andere silberne Knallen. 17) Ein Paar Dreiletten, deren jede mit zwey großen Diamanten besetzt ist. 18) Eine große silberne Secoup. 19) Eine dito Menage. 20) Ein dito Milchgießer. 21) Ein Messer mit silbernen Plätgen beslagen. 22) Eine Rehrbürste. Platen. 23) Ein inwendig vergoldeter silberner Becher, nem 24) Einiges Einmenzeug, denen meistbietenden öffentlich verkauft werden; wer davon etwas anzukauffen Lust hat, und vorher zu besehen, kan alles in den beyden vorherigen Tagen, nemlich den 2 und 3 November a. c., auf ermelbeter Conferenztische, Vorm. von 10 bis 12, in Augenschein nehmen. Elbe den 7ten October 1761.

Am 17ten Octobris curr. a. soll, nachdem der consensus alienandi, vom hochlöblichen Moersischen Puppen-Collegio eingehohlet und ertheilet worden, an des Wirths Decr Witfelds Behauung in Moers, der zu Aesberg, Fürstenthumb Moers gelegene, so genannte Hastermanns oder Hupperts-Rathe, welcher aus einem schönen Hause, Scheuer, Baum- auch andern Garten, Busch und aus ohngefähr 30 Morgen Baualand bestehet, dem meistbietenden freiwillig und öffentlich verkauft und in secundo termino, welcher demnach gehörtig und zeitig bekannt gemacht werden soll, sub spe rati des hochged. Puppen-Collegii zu geschlagen werden; wes Endes Liebhabere sich zur gelegten Zeit an Ort und Stelle einfinden und ihren Vortheil suchen, auch die Conditiones bey Hn Justizrath von Hofe in Moers gratis einsehen und nähere information einziehen können.

Respective Heern Kooplieden on Winckeliers word hierdoor geadverteert, dat tot Emerick een Stief-Fabrique aangeleyd; die daervan gedient willen zyn, gelieven zich aldaer by de Heer Johann Jacob Junius te adresseren.

IV. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg.

Die Herrn Deputirte und Seerchte des Amts Hetter, wollen auf annehmliche Conditiones die van Hengels Raethe entweder erblich oder pachtweise, unterbringen. So jemand darzu Lust tragen sollte, wolle sich auf Donnerstag den 22 dieses, Nachm. Clocke 3, an Baumanns Hause zu Rees, einfinden, und seinen Vortheil suchen.

Es wird Theilenhof am Idemerbruch künftigen May pachtlos; wer solchen wiederum zu pachten Lust hat, kan sich, je eher je lieber, bey dem Herrn Commandeur Freyherrn von und zu Hertefeld melden.

V. **Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.**

Wir zum Elevischen Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit jedermännlich zu wissen wasmassen der Scheyen Müstels zu Mehr, bey uns angezeiget, wie er von der Frau Hofräthime Scholten, gedohraue von Forell in Moers, ihren in elterlicher Theilung ihr anerhaltenen Bauhof zu Mehr, Nant Duffelt, der Hornick genaht, mit allen dazü gehörigen Bau und Weydeländereyen, auch des von Gerrit Arns dazü gekaufte Land von 200 Ruthen als ein freyes unbeschwertes Erbe, angekauft habe, und zu seiner Sicherheit vor Erlegung des integralen Kaufschilling alle und jede, so an ged. Bauhof, der Hornick genant, nebst denen gemeldeten 200 Ruthen Landes einigen rechtl. Anspruch, ex quo capite et auch immer seyn möge, zu haben vermeinen, per Edictales Ordnungs, möglt verabladyen lassen gebeten; wan wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren, und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Cranenburg, und das dritte zu Goch angeschlagen, alle und jede, so an vorged. Bauhof und Lande etwas zu präntendiren haben peremptorie, daß sie a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche wie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann in Termino den 10. Decembris a. curr. vor uns im Landgericht stellen, die Documenta zur justification ihrer Forderungen in Originali produciren, bey Entstehung dessen aber nach abgelauffenem Termino gewärtigen sollen, daß niemand weiter mit etwagem Anspruch an diesen Bauhof und 200 Ruthen Landes gehdret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Wornach sich ein jeder zu richten. Eleve im Landg. den 24. September 1761.

Demnach der Fürtfürers. Hof in der Herrlichkeit Mehr auf dem so genannten Hoop gelegen, cum Ap- & dependentiis verkauft worden, und dann der Käufer bey diesem Ankauf gesticket seyn wil: so werden alle und jede, so an diesem Fürtfürers. Hof ex quo canquo capite ein dingliches Recht zu haben vermeinen, per Edictales, wovon eine in Mehr, eine in Herenberg, und eine in Voerscholt angeschlagen werden soll, hiedurch abgeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, und längstens am 30. Novemb. a. curr., ihre vermeintliche präntensionen beym. Hassen, und Mehr sehen Jurisdictionis. Gerichte entweder persönlich oder per Mandatarios instructos vordringen und mit untadelhaften Documentis verificiren, im niedrigen Fall nach Verstraffung des letzten Termini niemand weiter gehdret, sondern mit Außgang eines ewigen Stillschweigens abgewiesen und präcludret werden sollen. Befehl in judicio den 28. Sept. 1761.

Der Freyherr von Syberg zum Buche, hat vier Moroen abelich. frey Land, mitten im Hagerfelde liegend, so zwischen dessen übrige Ländereyen und mit einer Seite an die breite Hegae schiessend, an den hiesigen Gemeinmann Johann Jacob Ehringhaus verkauft, und ist dieser wilens den Kaufschilling binnen 6 Wochen zu erlegen; weshalb zu mehrerer Versicherung des Käuffers alle und jede, welche an ged. 4 Moroen Land ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiemit sub præjudicio præclusionis & perpetui silentii von Obrigkeit wegen abgeladen werden, ihre etwa vermeinte Anfordern gen binnen 6 Wochen a dato dieses und längstens den 3. Novemb. bey hiesigem Königl. Landgericht zu verificiren. Hagen im Landg. den 8. Septemb. 1761.

Es wird jedermännlich hiemit bekant gemacht, daß Matthias In Gen. Haag den uns Schlüterey Idem geminsrübcten und sub Nam. 43 unter den Hof Terhorven gelegenen, so genannten Schlüters. Camp samt Graßbende van Derck aen gen Endt aus der Hand, sedoch cum consensu, gekauffet, Käufer auch wilens über 6 Wochen a dato, den Kaufschilling zu erlegen, zusehret aber begehret auch von Gerichts wegen alle dieselige, so an dieses Verceel eine gegründete Ansprache zu machen im Stande sind zu verabladyen, um mit ihren Händen

Händen habenden Documenten, vor Erlegung des Kaufschilling, zu libem im Rathengericht zu erscheinen, im widrigen Fall aber die Gelder auszubezahlen und ferner keiner gehört werden solle. Wdem den 21 Sept. 1761.

Es hat der Kaufmann Herr Schmölder von den Gebrüdern Flottmann, so dann auch von der Frau Wittiben Christian Lange in Linna, einen Theil von deren hinter ihren Häusern gelegenen Höfen oder Gärten, vor gewisse Summen anerkaufte. Wann nun jemand an diesen Höfen, es sey an der Frau Langen oder Gebrüdere Flottmanns. Gründen, Spruch oder Forderung ex quocunque capite zu haben vermeinen mögte, muß sich derselbe damit in Zeit von 6 Wochen, und also auf den 29 October curr., Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Magistrat unter Straffe eines ewigen still Schweigens melden, gekaltten der Herr Ankäufer den Kaufschilling nach Verlauf dieser Zeit gegen Extradition des Kaufbriefes auszahlen wird.

Rudolph Jsing zu Soest, hat von denen Eheleuten Georg Sudenoge daselbst, ihr auf der Wölkeneckstrasse allernechst des Steinbauers Sudenogens Hause gelegenes Wohnhaus vor 60 Rthlr erblisch an sich gekauft. Creditores, welche an ged. Wohnhause ex quocunque capite Spruch oder Forderung haben, weroen hiemit premtorie abgeladen, ihre Gerechtsame a dato publicationis binnen 3 Wochen vorm Königl. Stofrichter zu Soest, cum justificatoris Ordnung, mäßig einzubringen, oder zu gerührigen, daß nach Ablauf dieser Frist dieselbe präcludiret, und von ermitteltem Haase mit ihren etwaigen präentionen abgewiesen werden. Soest in justic. reg. den 26 Septemb. 1761.

VI. Sachen / so angehalten in Duisburg.

Der hiesige Bürger Martin Vertenroth hat den 3 dieses, nachdem derselbe aufm hotropischen Markte einige Schweine gekauft, andere zwey Pögggen, so sich vermuthlich verlaufen, zwischen Weges aufgefangen. Da nun bisshiehin keine Eigenthümer sich darzu angeben: so wird solches hiedurch jedermann bekant gemacht, zugleich dem hinlänglich sich zu legitimirenden Eigenthümer gebacht: zween Pögggen bey Straffe ewigen stillschweigens aufgegeben dieserhalb bey dem Königl. Richter und Schultheissen zu Duisburg, binnen Zeit von drey Wochen, von dieser Bekantmachung an gerechnet, sich zu melden, im widrigen Fall zu gewärtigen, daß nach Ablauf der Frist, bemelte beyde Pögggen dem meistbietenden zur Bestimmung der Aß und Danfungs. Kosten veräußert werden sollen. Duisburg im Königl. Stadtgericht den 7 Octob 1761.

VII. Citatio Creditorum außerb. Duisburg.

Wir Landrichter und Assessores des Königl. Landgerichts zu Bochum, fügen allen und jeden Creditoren der verstorbenen Doctorin Abelgin damit zu wissen, wasmassen ad instantiam Creditorum, und da das ausgezeichnete Vermögen zu Befriedigung der sämlic. Creditoren nicht hinreichend befunden worden, per sententiam Concurus Creditorum, und der Hoffseal und Landgerichts Advocatus Herr Starmann, zum interimis Curatore angeordnet. Da nun dieser um eure gebührende Vorladung ad liquidandum geziemend gebeten, wir auch solchem Suchen statt gegeben: als laden wir euch Krafft gegenwärtigen proclamavis, wos von eines hieselbst, das andere zu Hattinaen und übrige zu Castrop angeschlagen worden, premtorie, daß ihr a dato innerhold 9 Wochen, und spätestens in Termino den 26 November Vorm. um 9 Uhr, bey hiesigem Landgericht eure Forderungen, so ihr an der Verlassenschaft vorgedachten Doctorin Abelgin, welche vorhin das im Amt Hattinaen geltene so genannte Kloster. Guth besessen, ex quocunque capite selbige auch herzubren, zu haben vermeinet, und wie ihr selbige mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermocht, d. d. d. anjetzet, die documenta zur justification in originali produciret, mit dem Curatore und Neben. Creditoren ad protocollum verfabret, gültliche Handlung pte-

get, und in deren Entziehung rechtliche Erkenntnis und locum in abzufassendem Prioritäts-
Urteil erwartet, mit Ablauf des Termins aber habt ihr zu gewärtigen, daß AKA für beschlos-
sen gehalten, und derjenige, so sich nicht gemeldet, oder in Termino ihre Forderungen nicht
justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und selbigen ein ewiges
Stillschweigen auferleget werde. Datum im Landg. den 16 Sept. 1761.

Alle diejenige, welche an das Vermögen der alhie verstorbenen Wittiben des Unteroffi-
ciers Hülsbeck einige Ansprüche ex quocunque capite dieselbe auch herrühren mögte, zu ha-
ben vermeinen, werden hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie ihre Forderungen innerhalb
9 Wochen a dato, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten perem-
torischen Termin zu rechnen, längstens den 10 Decemder abhier beym Landgericht anbringen
und glaubhaft justificiren, die ausbleibende aber gewärtigen, sollen, daß nach Verfließung
obgem. Tages mit ihren Ansprache nicht weiter gehöret, sondern mit Aufzeung ewigen still-
schweigens von gem. Hülsbeckischen Vermögen gänzlich aufgeschlossen seyn und bleiben sollen.
Wesel im Landg. den 5 Octob. 1761.

v. Stokum, Siegfried, v. Weinom.

VIII Citatio Edictalis außerhalb Duisburg.

Wir zum Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit allen und
jedem zu wissen weznassen der Herr Commissions Secretarius Strunck bey uns angezeigt,
wie ihm v der unterm 5 Martii a. c. verstorbenen Wittiben Gert. Haerhausen, geborne
Berken aufgetragen worden nach ihrem absterben die vorhandene Verlassenschaft an derselben
nächsten Anverwandten, oder welche sich zu der Nachlassenschaft an derselben
haufen qualificiret zu seyn vermeinen, öffentlich verabladen zu lassen, und wir sohiem rechtl.
Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir alle diejenige, so zu mehrged. Wittiben
Haerhausen Nachlassenschaft als nächste Erben berechtiget zu seyn vermeinen, oder auch sonst
daran einigen Anspruch und Forderung haben mögten, peremptorie, daß sie a dato innerhalb
9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten Termin zu
rechnen, ihr zu ged. Erbschaft habendes Recht mit untadelhaften Documentis oder auf ander
rechtliche Weise zu verificiren vermeinen mögten, ad AKA anzeigen auch alsdann in Termino
den 5 Novemder a. curr. vor uns im Landgericht zu stellen, die Documenta zur Qua-
lification der Erbschaft produciren, bey dessen Entziehung aber nach abgelauffenem Termino
ihnen imein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Wornach sich ein jeder zu achten.
Elevé im Landg. den 5 Augusti 1761.

IX. Citatio Edictalis einer absenten Person.

Nachdem Christoph Kissing klagenb angezeigt, daß seine Ehefrau Elsa Catharina Sand-
kühler, ihn für ohngefahr einem Jahr nicht nur böshafter Weise verlassen, sondern auch
eines Ehebruchs schuldig gemacht, er auch den Ort ihres Aufenthalts nicht in Erfahrung
bringen können, sondern das nicht verust seye desselben, eydlich erhärtet; sohin nicht nur
um Edictal Citation, sondern auch auf die Ehescheidung angetragen; Als wird erwähnte Elsa
Catharina Sandkühlers hiedurch edictaliter abgeladen, a dato dieses binnen 12 Wochen
wovon 4 vor den ersten, 4 vor den zweyten und 4 vor den dritten Termin peremptorie an-
gesetzt werden, nemlich den 5 October, 1ten und 30 Novemder morgens um 10 Uhr, vor
diesem Gerichte zu erscheinen, und über die angeblich böshafte Verlassung und begangenen
Ehebruchs Red und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß nach Verfließung des drit-
ten peremptorischen Termins dennoch ergehe was Rechtens. Plettenberg den 7ten Septem-
ber 1761.

Diese Intelligenz-Blätter sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern das Stück für 1 und 2 Viertel Gülden.

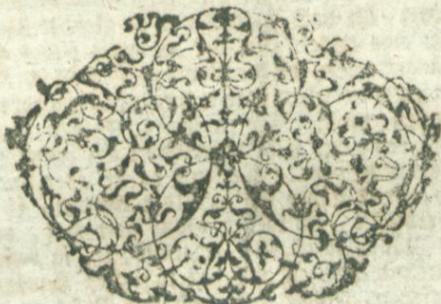
Inm. N. Westm. onik

Dienstag den 20. October 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num:



XLII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Clevischen, Geldrischen, Rheurs und Märkischen
auch umliegenden Landt-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worin zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ansleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung des
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochens-
liche Boers Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachrich dienende Sachen.

Besondere Gedanken über die Umstände der Geburt Kaysers Caroli
Magni, und den Ort derselben.

Erste Fortsetzung.

VI. Kaiser Carl der Große, dieser mächtige, und mit vielen außerordentlichen so wohl
Stücks, als Gemüths: Gaben vom Himmel begünstigte Monarch, ist allem An-
sehen nach weder in einer Stadt, noch an einem andern ansehnlichen und renomirten Orte,
sondern in einem freyen und offenen Felde, und, wie man zu reden pfleget, unter dem
bloßen Himmel zur Welt gekommen. Wie wohl hierbey gar nicht geleugnet wird, daß nicht
alsobald bey Erängung eines so seckenen und unvermutheten Zufalls, so geschwind es nur
immer

immer in der Eil auf einer Reife gekrochen konnte, ein Zelt, oder etwas dergleichen vor seiner Frau Mutter der Königin Berchtrada sey aufgeschlagen worden. Dieses zu glauben, und noch es wirklich sich so verhalten habe, dazu meinen wir nicht wenig, noch auch geringe Ursachen und Gründe zu haben, welche wir erst mit wenigem anzeigen, und hernach auch die Gelegenheit selber, wo nach aller Wahrscheinlichkeit solches sich zugetragen; samt den Umständen der Zeit, welche dazu Gelegenheiten gegeben, nachforschen wollen. Es wird der Mühe wehrlich und die Sache recht einzusehen hoffentlich nicht unangenehm seyn.

VII. Solche Meynung wird erstlich durch das Bekantnis des Eginhards selber als ein altes aber andern Unwissenheit, die doch damals und zu gleicher Zeit gelebet habe bezeuget, und wie er nichts von dem eigentlichen Ort der Geburt seines Herrn, dieses Monarchen, weder in Schriften habe angetroffen, noch aus mündlicher Nachricht habe erfahren können. Daß die wäre es sonst möglich gewesen, daß daferne dieser große Potentat in einer so ansehnlichen Stadt, dergleichen verschiedene zu seinem Geburts-Ort von vielen, wie wir zuvor gehöret haben, angegeben, das Licht dieser Welt am ersten erblicket hätte, man sollte nicht hätte ansetzen und deutlich nennen können? da er aber durch einen sonderlichen Zufall, wovon alsobald noch etwas näher soll gemeldet werden, in einem offenen und freyen Dorf, oder Flecken in der Nähe, so ist diese Ungewissheit, ja besser zu sagen, Unwissenheit des Eginhards, eines getreuen Dieners und fast täglichen Hausgenossen des Kaisers, und aller damals lebenden Personen, leicht, und auch mit Recht zu entschuldigen. Daß man nicht im Stande war, der seinen, oder doch zum wenigsten einen bey allen Ausländern gangenen Namen hatte, und von welchen, kurz zu sagen, er selber, wie es so klar aus seinen eignen Worten erhellet, keine Wissenschaft hatte? Er hielt es also vor dienlicher mit Überschaung ungewisser Sachen zur Beschreibung der gewissen ganz herrlichen Thaten dieses großmächtigen Monarchen überzugehen.

VIII. Noch mehr und weit kräftiger wird diese Meynung bestätigt, ja fast außer allen Zweifel gesetzt durch ein gewisses sehr altes auf Pergamen geschriebenes Diploma oder Urkunde, welche in der Abtey zu Fulda angetroffen, und auf Befehl dieses Monarchen selber aufgesetzt worden. Er schenket und wehret darin die Gegend seiner Geburt (TERRAM CONCEPTIONIS) (4) an unserm Heylande Christus, und dem Marterer Bonifacius, der zu Fulda begraben läge, und zwar wie leicht zu denken, zu dem Enden würde. Er nennet hierbey die herumliegende Gegend an den Fluß Unstrut, und unter einem Hof zu Vargalaha, als wo er unterweilen sich aufzuhalten pflegte. Dieses merkwürdige Diploma / diese wichtige Urkunde beschreibet der berühmte Thomas Kemner, ehemals fürstlicher Leib- Medicus zu Altenburg in Thüringen, einer der gelehrtesten Leute des vorigen Jahrhunderts in ganz Teutschland, in seinem Tractat Variar. Lektion. Libr. II. ca. 16. pag. 256.

IX. An dieser Urkunde scheint nichts verdächtiges zu seyn, und Keineswegs war ein Mann, der über nichts weniger, als Leichtgläubigkeit kan beschuldiget werden. Er besaß Gelehrtheit, ein scharffes Urtheil und Verstand in einem sehr hohen Grad. Alle seine Schriften bezeugen solches übersüßig; und er ist einer derjenigen Ausländer, welchen der vorige große König in Frankreich Ludewig der vierzehende jährlich tausend Livres zur Be-

(4) Die eigenen hiehin gehörige Worte dieser Urkunde sind folgende: Donatus & contradimus Domino nostro salvatori, sanctoque Bonifacio Martyri, qui in Fuldensi requiescit Monasterio, TERRAM CONCEPTIONIS NOSTRÆ, hoc est, totam comprovinciam circa flumen Unstrut, ipsamque chortem nostram Vargalaha, cum omnibus competenti-

Wenigstens seiner Meinung vor derselben ungemelnen Gelehrtheit reichen ließ. Da nun also nichts an dieser Urkunde auszusagen bleibt, so kan man ja mit Recht voraus schreihen, erstlich, daß der Ort, wo der Kaiser Carl der Große geboren, vorher nichts merkwürdiges, ja weder Haus noch Hof oder etwas dergleichen gehabt habe; daß aber der Kaiser eben darum aus Andacht und Liebe zu dieser Gegend daselbst eine geistliche Stiftung zum stetswährenden Andenken zu verfügen sich vorgenommen habe; Zweitens, daß Carl der Große an der Unstrut / und also in Thüringen / auch nicht weit von der Stadt Erfurt geboren sey, weil zugleich in obgedachter Urkunde eines Gebäudes zu Vargalaha / das dieser Herr vor sich daselbst habe anordnen lassen, gedacht wird, und noch heutiges Tages ein Mäinzisches Amt und Flecken Groß Vargula an der Unstrut, drey Meilen von Erfurt, und auch zu dieser Stadt gehörig, gefunden wird.

X. Nun sollte man ja meinen, daß alles so richtig und klar wäre, daß man an den Ort der Geburt dieses großen Monarchen Kraft seines eigenen Zeugnisses nicht länger zweiffeln könne; wie ich dan auch nicht im geringsten daran zu zweiffeln Ursache finde. Aber siehe, wie dennoch von einigen dieses helle Wasser wieder trübe gemacht werde. Sie wenden ein, und unter denen auch der Herr Schmincke in seinen Anmerkungen über Eginhard / der Kaiser nenne ja die erwähnte Gegend an der Unstrut nicht den Ort oder das Land seiner Geburt, sondern TERRAM CONCEPTIONIS, das hiesse, das Land seiner Empfängniß; zwischen geböhren aber und empfangen werden / sey ein gar großer Unterschied. So Scheinbahr dieser Einwurf ist, so wenig hat er zu bedeuten, wan man die Sache vernünftig überleget. Dan welchem, der nur einiger Massen in den Schriften und Aufsätzen der so genannten Mittelzeit bewandert ist, kan unbekant seyn, was für eine wunderliche Schreibart in Büchern, sonderlich aber in Urkunden, Handfesten, Stiftungs, Briefen, und dergleichen Documenten zu finden sey? Großen Theils entstund aus einer affectirten Manier zu reden, da man nichts gemeines sezen wolte, die Barbarey selber. die sich oft durch fremde, aus den kirchlichen Gebräuchen und aus der heutiges Tages so geheissenen Vulgaria entlehnte, durch ganz verkehrt angewandte Wörter und Redarten den Schein, etwas mehreres und besseres (s) als andere zu wissen, geben wolte.

XI. Stehet es aber auch wohl zu glauben, daß einer jemals sey gefunden worden; der man er über sein Vaterland, oder seinen Geburts Ort befraget worden, darum sich sollte bekümmern, daß er wissen mögte, an welchem Ort oder Stelle er im Dürterlande sey empfangen? Wie vergeblich würde nicht bey unzähligen Menschen solche Mühe, wie unangenehm

(s) Dieser ist eine von den wenigst erkannten, und doch gewissen Ursachen des Verfalls einer sauberen, einer vernünftigen, einer männlichen, das ist ungefühlten, und doch recht schönen Schreibart. Fene hochfliegende Adler aber begunten lauter Fliegen zu seyn; und an stat einer nahrhaften Beute sich nur mit bunten Käfern aufzuhalten. Schon lange vorher hatten diese Kirchenväter, und unter denen auch Augustinus selber hierin ihre Eitelkeit mehr als zu viel spühren lassen. Ich schreibe dieses keineswegs aus Tadelsucht, sondern aus Nothwendigkeit, den rechten Character einer jeden Zeit, und deren so wohl Denkmäler als Schreibart zu unterscheiden. Diesen Augenblick ge-
 zeth mir folgende Stelle des schon erwähnten Lupi Ferrariensis Epistol LXXI in Betracht, an dem Kaiser Carolo Calvo: *Religiosissimus Imperator Hludovicus vestrae nobilitatis auctor ad petitionem gloriosissima memoriae Judith Augustae matris vestrae cellam sancti Indoci monasterio Ferrariensi contulit*, etc. Wo das Wort auctor so viel als pater heißen soll, welches viel zu gemein schien. Da doch auctor (ein Stifter) so wenig einen Vater eigentlich bedeutet (wohl aber den Urheber eines ganzen Geschlechts) als conceptio kan naturaliter eigentlich zu erkennen geben. Aber man beliebte so zu schreiben. Es schien artig zu seyn.

esimt (6) solche Beschäftigung, wie unerhört und ungewöhnlich solche Männer, einen Ort oder Gegend sein Vaterland zu heißen, mit Recht geachtet werden? Die Worte in dieser Carolinischen Urkunde Terra conceptionis, werden also nach dem Etol des Concipiens (das Carl der Große hat vermutlich die Fehler dazu selber nicht angesehen) wohl nicht anders als Terra natalis haben bedeuten sollen.

(6) Es ist also lächerlich, was einige von den ehemaligen Einwohnern der Stadt Gouda in Holland (ich weiß nicht, ob auch im rechten Ernst,) erzeuhen, daß sie denen zu Rom terdam das Recht, dem unsterblichen Erasmus eine Ehrenbürger, als einem in der Stadt geborenen, aufzurufen, hätten unter diesem Vorwand streitig machen wollen, weil er in ihrer Stadt vorher empfangen wäre, zu Rotterdam aber das Licht dieser Welt am ersten erblicket hätte. Daß es ist zu wissen, daß Erasmus, dieser aufrichtige Mann, selber erzeuhet, daß seine Mutter, da die eigenmüthige Anverwandten die Ehe derselben mit seinem, ihr aufrichtig ergebener, Vater hätten verhindern wollen, sie in ein Kloster stecken wollten, sie aus Furcht wegen geschwängerter noch Rotterdam ihre Retirade genommen, der Vater aber nach Rom, wo er sich einige Zeit mit Abschreibung der Bücher, weiln damahls noch keine Druckerer-Kunst in der Welt bekannt gewesen, unterhalten, aber sich doch endlich, ungeachtet seiner sonst aufgeräumten Kopfs, zu Tode gebrämet hätte.

Der Beschluß nächstens.

Job. Hildeb. Wiehof.

2. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Wir zum Eleolschen Landgericht verordnete Landrichter und Assessores fügen hienit jedes männiglich zu wissen wasmassen der Scheyen Rüstkes zu Wehr, bey uns angezeiget, wie er von der Frau Hofrätinne Scholten, gebornen von Fored zu Roers, ihren in elterlicher Theilung ihre anerfaßenen Bauhof zu Wehr, Amts Duißel, der Hornik genant, mit allen dazu gehörigen Bau- und Weideländereyen, auch des von Herrit Ursz dazu gekaufte Land von 200 Ruthen als ein freyes und beschwertes Erbe, angekauft habe, und zu seiner Sicherheit vor Erlegung des integralen Kauffschilling alle uns seide, so an ged. Bauhof, der Hornik genant, nebst denen gemeldeten 200 Ruthen Landes einigen rechtl. Anspruch, ex quo capite es auch immer seyn möge, zu haben vermeinen, per Edikales Ordnung. mäßig verablenden zu lassen gebeten; wan wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren, und laden wir hienit und Kraft dieses proclamatie, wodon eines hier, das andere zu Cranenburg, und das dritte zu Soth angeschlagen, alle und seide, so an vorged. Bauhof und Lande etwas zu präntendiren haben peremptorie, daß sie 2 dato innerhalb 9 Wochen, wodon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Anspr. etc. wie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdann in Termino den 10 December a. curr. vor uns im Landgericht stellen, die Documenta zur justification ihrer Forderungen in Originali produziren, bey Entziehung dessen aber nach abgelauffenem Termino gewärtigen sollen; daß niemand weiter mit einigem Anspruch an diesen Bauhof und 200 Ruthen Landes gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferletet werden wird. Wornach sich ein jeder zu achten. Eleve im Landg. den 24. September 1761.

Der Herr Advocat Bollmann und Herr Peter van Voork haben 99. des Chirment van Voork Behausung zu Ennereich in der Steinstrasse gelegen, wo die Pfau aufgehänget, an die Eheleute Herrn Hermann Riedfeld freywillig verkauft. Die darauf eine gearündete Forderung haben, müssen sich zeitig bey dem Advoc. Herrn Bollmann melden, müssen derselbe die Kauffpenning den 8. November a. curr., zu Disquiriren, aukonfirret ist.

Anhang.

Anhang

Nam. XLII. Dienstag den 20 Octobris 1761.

Zu dem Dultsbürgischen Adresse- und Intelligentz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Dultsburg.

Den 20 Novemb. a. curr. als in secundo termino distractionis, soll ad instantiam Creditorum das der Wittiben Barteloms zuständige, neben dem Sanders in Soch kentlich gelegene kleine Häußgen, nebst der daran schließenden Küche, angehangen werden; welche dazu Lust haben, können sich des Nachmittags um 3 Uhr auf der Stadtwaage hieselbst einfinden. Eleve im Landg. den 7 Octob. 1761. Sethmann, Rittmeier.

Wiemann.

Dem publico wird hieburch näher bekant gemacht, daß ad instantiam Creditorum contra Melis Küpers, die zwey Morgen Landes, welche zu Uffelt gelegen, und auf 200 Rthlr ästim. worden, am 25 Novemb. a. curr. als in secundo termino, gerichtlich verkauft werden sollen, welche dazu Lust haben, können sich altdann hieselbst auf der Stadtwaage des Nachm. um 3 Uhr einfinden. Eleve im Landg. den 7 Octob. 1761.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam der Frau Wittiben Cath. Rappard, über das denen Unmündigen des verstorbenen Herrn Justizraths Terschwitten, Kinder zuständige Baureugh, so zu Waterborn im Amte Eleve gelegen, die zweyte Kerke den 27 Novemb. Nachm. Glocke 3, aubbrennen soll; Es können also die dazu Lust tragen, sich an besagtem Tage und Stunde des Endes auf der Stadtwaage hieselbst einfinden. Eleve im Landg. den 7 Octob. 1761. Vigor, Comm. Sethmann, Rittmeier.

Den 7 Novemb. a. c., als in ultimo termino, wird ad instantiam der Vormünder des verstorbenen Hent. Verbeeten Kinder die Rathstede zu Mergena kentlich gelegen, gerichtlich verkauft werden; die dazu Lust haben, können sich des Endes Nachm. um 3 Uhr, hieselbst auf der Stadtwaage einfinden. Wobey zur Nachricht dienet, daß darauf bereits 80 Rthlr gebotten worden. Eleve im Landg. den 7 Octob. 1761.

In ulm Fisci, soll über die denen Eheleuten Jacob Versurth, im Udemer Bruch kentlich gelegene Rathstede, den 20 Novemb. hieselbst auf der Stadtwaage, Nachm. Glocke 3, die zweyte Kerke aubbrennen; welche dazu Lust haben, können sich also zur bestimmten Zeit einfinden. Eleve im Landg. den 7 Octob. 1761. Sethmann, Rittmeier. Wiemann.

Die Vormünder der Jörgen Hobreckers Kinder, Schmidt und Joh. Hent. Hobrecker sind vorhabens zum Besten ihrer Pupillen das demselben hieselbst zugehörig kentlich gelegene, nebst Haus nebst dahinten liegenden Garten und zwey Garten Stücke am Elper-Wege zu verkaufen; dieselige nun, so Lust haben obige Parceelen zu kaufen, können sich in denen darzu anberaumten Terminis als den 13 Octobris, 17 Novemb. und 18 Decemb. bey hiesigem Königl. Landgericht einfinden, und ihren Vortheil suchen. Zugleich werden alle und jede, so an ged. Parceelen eine gegründete Ansprache oder Anforderung zu haben vermeinen, hieburch sub pœna præclusi verabladet, ihre prætenhones in ultimo præfixo termino einzubringen und zu justificiren. Hagen im Landg. den 17 Septemb. 1761. König, Funke.

Die Erbgenahmes Zimmer sind vorhabens folgende Stücke freywillig, oder öffentlich zu verkaufen, als: 1) Einen Bauhof in Rindern, mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Bau- und Weideländereyen. 2) Einen Garten vor dem Faverinschen Thor zur rechten Hand auf der Höhe. 3) Einen Garten oder Waldhof zur linken Hand vor ged. Thor mit dazu gehörigen Fischerey, ic. Liebhabere können sich in Terminis den 7 und 21 Octob. wie auch 4 Novemb. a. curr., allemahl Nachm. um 4 Uhr, auf hiesiger Stadtwaage einfinden, und ihren Vortheil suchen. Die Vorwarden können beym Herrn Schenck Zimmer in Eleve eingesehen werden.

Es soll den 17, 22, und 29sten dieses, ein denen Leprosen & Armen zuständigen auf der Hohenstrasse hieselbst, einerseits In Hypotheker Seegers, anderer Seits In Sanders gelegenes Haus, auf dem Halbtiner-Hause hieselbst, denen meistbietenden öffentlich verkauft werden, welches denen Kupiragenden zur Nachricht dienet. Befehl den 14 Octob. 1761.

III. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Der Freyherr von Eyberg zum Buße, hat vier Morgen adelich-frey Land, mitten im Hagerfelde liegend, so zwischen dessen übrige Ländereyen und mit einer Seite an die breite Hegge schließend, an den hiesigen Gemeinshmann Johann Jacob Ehringhaus verkauft, und ist dieser widens den Kaufschilling binnen 6 Wochen zu erlegen; weshalben zu mehrerer Versicherung des Käuffers alle und jede, welche an ged. 4 Morgen Land ein dingliches Recht zu haben vermeinen, hiezit sub præjudicio præclusionis & perpetui silentii von Obrigkeit wegen abgeladen werden, ihre etwa vermeinte Anforderungen binnen 6 Wochen a dato dieses und längstens den 3 November bey hiesigem Königl. Landgericht zu verificiren. Hagen im Lande den 8 Septemb. 1761.

Es hat der Kaufmann Herr Schmolder von den Gebrüdern Flottmann, so dann auch von der Frau Wittiben Christian Lange in Unna, einen Theil von deren hinter ihren Häusern gelegenen Höfen oder Gärten, vor gewisse Sammen anerkaufft. Wann nun jemand an diesen Höfen, es sey an der Frau Langen oder Gebrüdere Flottmanns. Gründen, Spruch oder Forderung ex quocunque capite zu haben vermeinen mögte, muß sich derselbe damit in Zeit von 6 Wochen, und also auf den 29 October curr., Vormittags um 10 Uhr, bey hiesigem Magistrat unter Straffe eines ewigen stillschweigens melden, gestalten der Herr Hofmeister den Kaufschilling nach Verlauf dieser Zeit gegen Extradition des Kaufbrieffes auszahlen wird.

IV. Von gestohlenen Sachen außershalb Duisburg.

Es ist am 7ten September zu Deson 16 und ein harde Elle fein schwarz Laken, so noch nicht gespüllet also noch mit schwarzer Farbe besetzt am Rahmen von einem Stück herunter gerissen und weggenommen worden; der dabon einige Nachricht bekommt, und den Thäter der es zu verkaufen bringt, oder sonst Gelegenheit weiß, daß es dem Fabriquanten Math. Sootw. Lups bekant gemacht wird, der soll 5 Rthlr zum Recompens haben, und auf begehren sein Rahm verschwiegen werden.

V. Persohn / so zu arretiren verlangt wird außershalb Duisb.

Demnach am 12ten dieses, um 2 Uhr zu Strahlen, ein Brandbrieff Schreiber und großer Schelm, genant Arnold von Brackel, ein langer starker Kerl von 5 und ein halben Schuh, schwarzer schleicher Haaren, schwarzem Bart, so lange Zeit nicht geschoren, schwarzer eingefallenen Augen, sehend etwas lodderich als ob er sauel wäre, tragende einen Leinwandenen Rock ohne Camisohl, ein Unter-Camisohl von blaulichem Damast mit zinernen Knöpfen, braune mit gelb-wiederscheinenden Hoosen, blaue Strümpfe, sonst schmal und bleich von Angesicht, 30 jährigen Alters, aus Strahlen gebürtig, mit samt dem Schloffer am Hals und rechter Hand, wo die Zeichen der Schloffer annoch am Hals absonderlich zu sehen; Belegenheit gefunden aus der Hast zu gerathen, da nun dem publico und absonderlich wegen der angefolgten Brandstiftung, an diesem Bösewicht viel gelegen, so bittet man alle so Erbt als ihrair Bediente und jedermänniglich bey Betretungsfall denselben zu arretiren, und der Gerichts-Obrigkeit zu Strahlen, dem Grafen von Varo Erb-Drossard erwhunter Stadt und Landes dabon zu benachrichtigen, und wird demjenigen, der es wurde erd-ten um denselben wieder zur Hast zu bringen, eine ehrliche Recompens geeden werden. Egen den 13 October 1761.

A. C. Compe de Varo.

VI. Citatio Creditorum außershalb Duisburg.

Alle dielenige, welche an dem den 3ten Augusti d. i. des Jahrs in Niedermöpter verstorbenen Fuhrmann Derc Andts und seiner, etliche Tage hernach ihme gesolaten Ehefrauen, etwas zu fordern haben, es sey auch woher es wolle, werden hiezit abgeladen, sich behalbs in Termino den 10 November a. curr., bey dem in Cleve wohnenden Jurisdiction-Richtern der Herrlichkeiten Hönnepel und Niedermö-mpfer, Vorm. um 10 Uhr, mit ihrem etwa habenden justificaroris zu melden. Cleve den 8 October 1761.

Diese Intelligenz-Ittul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Schaber.

Zum: A. Mesander

Dienstag den 27. October 1761.

unter

Allergnädigsten Benehmpaltung

Num:



XLIII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligantz - Zettel.

Wozu zu ersehen

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu lehnlen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
lehnlen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Versetzung der
Enzwichenen und von inhabirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Born-Preise und Brod-Tagen ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Besondere Gedancken über die Umstände der Geburt Käysers Caroli
Magni, und den Ort derselben.

Zweyte Fortsetzung.

XII. **S**ich denckt also, daß es viel billiger und leyblicher sey, den Mißbrauch, oder
vielmehr die üble Anwendung eines eingiaen Worts zu aesehen, (7) insonder-
heft zu einer solchen Zeit, worin die natürliche Eigenschaft und Reinlichkeit einer Sprache
bereits

(7) Außer dem bereits angeführten Exempel des Lupi Ferrariensis kan ja Eginhard selber
in der Lebensbeschreibung dieses Monarchen cap. 25. zum Beispiel dienen, wo er er-
zehlet, daß Carl der Große manum EFFINGENDIS LITERIS adhaesecisse; sed pa-
rum prospere successisse laborem præposterum ac sero inchoatum; das ist, er habe seine

Bereits großen Schlußbruch gelitten, als eine ganz ungewöhnliche, nie erhörte, und daher ungereimte Manier als möglich erkennen wollen, eines jungen Kindes Vaterland oder Geburts-Ort zu nennen nicht denjenigen, wo er wirklich des Tageslicht erblicket, sondern wo er vorher empfangen wäre, wann etwa eine Mutter an mehr als einem Orte sich mit ihrem Ehemann aufzuhalten hätte, welches letztere ja leicht möglich ist; aber bey dem allen doch die Meistheit der Mütter selber oft unmöglich seyn mochte, hierüber eine ganz unnötige Nachricht zu geben, die auch keiner begehren wird.

XIII. Was aber der Herr Schmincke in seinen Anmerkungen über Eginhard ferner einwendet, daß er nicht wohl glauben könne, daß die Königin Bertrada in einer Begegnung mit ihr nicht zu ihres Gemahls, des Königs Pipini, sondern zu dessen Bruders, des Caros, mußte, von ihrem Gemahl entfernt; solches ist gewiß zu verwundern und kaum des Weiteren auf, wo er mit Dämpfung der Unruhen beschäftigt war, hielt sich eben damals in Theils durch Bejähmung des Herzogs Karls begesetzt, und sich das Land unterthänig gemacht hatte. Nichts beriet er nun seine Gemahlinn, welche er nicht lange vorher in Gallien jenseit Rheins, wo sie eines Fränkischen Grafen zu Laon (Comitis Laudunensis) Tochter war, verlassen hatte. Ist es nun zu verwundern, wann diese Prinzessin auch nur einen kleinen Umweg von wenigen Meilen hätte nehmen müssen, oder auf der Reise nehmen wollen, einen so nahen anderwandten Herrn und Freund zu sehen, zu grüßen, zu sprechen? Welche wunderliche Einwürffe werden nicht oft gemacht? Sogar; Pipinus war abwesend

Hand zur Formirung der Buchstaben, oder zum Schreiben angewöhnen getrachtet, es habe aber diese zu spät begonnene Mühe nicht geizigen wollen. Was für ein Zank ist nicht über diese wunderliche Nachricht unter allen Gelehrten entstanden! Sollte Carl der Große nicht haben schreiben können? Carl der Große / der doch so viele vorher sagt Tentabat & scribere, und wie es daselbst ferner heisset, haben sich die Ausleger in allerhand Formen wie Proteus gewendet, um aus diesem Labyrinth astronomische und dergleichen andere Abrisse, bald an reat schöne Handschriften zu machen und ich weiß nicht an was für andere Dinge mehr gedacht haben. Alles dieses hatten auch in diesen Wochenblättern Anno 1739. Num 31. und 33. am ersten unlängst erwiesen zu haben, daß Eginhard von nichts anders als von der Kunst der Geschwinde Schreiberey / die ehemahls im Gebrauch gewesen, habe reden wollen, da man durch gewisse Noten (woher noch der Name Notarius / und die Benennung der Noten bey den Musikanen übrig geblieben) ganze Wörter andeutete. Solcher aber waren eine ungemein große Anzahl, die man in der Jugend, da das Gedächtniß noch frisch ist, Eginhards, da dieses Unterfangen Karls des Großen, der bereits damahls zu einem reifen Alter gekommen war, praeposterus ac sero inchoatus labor, eine zu unzeitigen Zeit und zu spät angefangene Bemühung genennet wird, eigentlich bedenklich werden. Zuweilen mercke auch, wie ein so gar curioser Herr Carl der Große gewesen sey, der auch auf Reisen selbst alles merkwürdige durch geschwinde Zeichen und Panoten, oder Noten habe gerne zu seiner Nachricht aufschreiben wollen. Von dieser Τεχνογραφία, oder Geschwinde Schreiberey reden die Alten hundertmahl, und die Gelehrten, Montfaucon / und Herrn Bugo / haben nebst andern in einigen Schriften davon genug Nachricht gegeben, die damahls von mir angeführet worden.

in Böhren (8) und ließ seine Gemahlinn in sich kommen; welche dan eben damals als die Gebürt Karls des Großen unermathet herannahete, auf der Reise war. Hieran hätten die Gelehrten nur denken sollen, so würde sich das übrige insgesamt wohl von selber aufklären lassen.

XIV. Und ist dieses dan etwas so ungläubliches? Ja ich will mehr sagen, ist es etwas so gar seltenes und ungewöhnliches, daß dergleichen Zufälle sich eben so wohl bey der Gebürt eines Menschen, als dessen Absterben zutragen können? Sollte mancher Mensch, der von seiner Mutter währenden Märche, insonderheit bey Kriegesjügen, zur Welt gebracht worden, über sein Vaterland, oder, eigentlicher zu reden, über seinen Geburts-Ort gefranzt werden, er würde vielleicht schlechten, ja wohl gar keinen Bericht von seiner Geburtsstadt geben können, wie es und ehrlich er auch sonst geäuget wäre.

XV. Was gemein; und geringen, oder sonst nur dürgerlichen Personen wiederfahren kan, auch oft wiederfahren ist, davon sind in diesen beyden Stücken die Großen dieser Welt nicht wenig befreuet. Der Herr Schmincke führet selber am angeregten Orte das Exempel Kayser's Conrads des zweyten an, dessen Gemahlinn auf seiner Reise nach Utrecht, um dorten einige Unruhen zu münden, unter Weges zu Osterbeck, einem Bauendorffe bey Arnheim in Siederland, in des Priesters Hause mit einem Jungen Prinzen oder Prinzessinnen niederkommen. Die Sache ist auch unstreitig, und kan aus den glaubwürdigsten Scribenten (9) erwiesen werden.

XVI. Aber wie viele andere recht merkwürdige Exempel solcher Vorfälle könten wir nicht noch ferner anführen? Kayser Lotharius der zweyte / mit dem Zunamen der Sachsen / ist durch ein sonderliches Schicksahl in einem Bauenhause nicht allein gebohren, sondern auch lange hernach gleichfalls in einer schlechten Bauenhütte zwischen Verona und Trient auf seiner Zurückreise aus Italien nach Deutschland (10) gestorben. Beydes war gewiß merkwürdig und selten, und dennoch hat es wirklich sich so zugetragen. Anno 1680. starb Carl Ludewig, der ruhmwürdige Churfürst in der Pfalz auf einer Wiese unter einem Linden Baum zwischen Maabten und Heidelberg, da er eben im Begriff war sich nach Schwetzingen zu begeben um frische Luft zu schöpfen. Und was dem niemahls gnug gepriesenen König von England Georg dem ersten / ihrer jetz regierenden Königl. Mat. Maj. Herrn über Großvater auf der Reise in seinem Wagen auf fremden Boden zwischen Emaen und Osnabrück (da thut schon kurz vorher in Oberffel ein Zufall überkommen) im Jahr 1727, wiederfahren, solches werden sich sonder Zweifel noch viele jetz lebende Menschen erinnern können; wie nicht minder, was eine ganz unermuthete Gebürt großer Herren betrifft, daßjenige so sich in unserer Nachbarschaft zu Wesel im Jahr 1717. den 17. Januarij zugete.

(8) Höre nur die Worte Johannis Aventini, eines der ausbündigsten Geschichtschreiber. So lauten sie Annalium Bojorum Libr. III. pag. m. 170. Pipinus Lycam superat, superiorem Bojariam invadit; Fraxinum, quæ tum caput & regis principum in ea regione erat, occupat, postquam vota superiore Bojaria Utulo se Reginoburgi continet, Pipinus ad se deficienter benigne suscipit, Bertham uxorem accersit; Fraxini & in contemniais regis & arcibus cum ea quiescit, venationibus operam dedit. Peperit tam Bertha (sicuti fama constantissima est, & antiquis more patrio celebratum carminibus) Carolum Magnum in ea arce, quæ inde Carolobergomum, hoc est, Caroli mons vocatur. Suche weder zugleich die Wohnung von Carlsburg in Böhren als den Geburts-Ort zu finden. Besser wäre es vielleicht erzehlet, daß Carl der Große wenige Tage oder Wochen nach der Gebürt dahin mit der Mutter sey geführt, eben wie er nach der Zeit in Ingelheim unweit Mainz erzogen worden. So wären alle Schwierigkeiten und Knoten gehoben.

(9) Johannes de Beka in Chron. Traj. pag. 39. und Will. Heda in Histor. Traj. pag. 218. nennen den Priester Bernulphus, und bezeugen, daß er eben darum kurz hernach vom Kaiser zum Bischof zu Utrecht sey ernennet worden.

(10) Dieses letztere bezeuget Hermann Bunting in seiner Braunschweigischen Chronik,

getragen, Zals daselbst ein Kaiserlicher Moscovitischer Prinz zur Welt gekommen, aber auch
kurz hernach wieder gestorben; dessen Frau Mutter die Kaiserin Catharina im Begriff zu
de ihren Herrn Gemahl, den glorwürdigen Peter Alexowitz in Amsterdam, wo er sich da-
mahls aufhielt, zu besuchen, auch wirklich von dorten auf dem Rhein abzufahren war,
und ihre Niederkunft auf diesem Fluß selber zwischen Wesel und Kantzen würde gehabt haben,
wo nicht alsobald nach der erstgenannten Stadt zurück zu kehren wäre Befehl gegeben worden.
Und hätte nicht Kaiser Carl dem fünften, diesem großmächtigen Potentaten, Anno 1700
fast ein gleiches auf offener See wiederfragen können, wan nicht dessen Frau Mutter, die
Kontainn Johanna / da sie auf der Reise aus Spanien nach Teutschland oder Niederland
begriffen war, noch bey Zeiten hätte anlanden, und die Stadt Gent in Flandern, wo
dieser mächtige Konard gebohren ist, erreichen können?

II. Theils Blat 64. das erstere, nemlich die Gebuhr dieses rühmwürdigen Käyfers Leo-
tha ii aber Christoph. Adamus Rupertus in Obiervat. ad Velsidi Synopsin Historiar.
pag. 678., 679., wo zugleich eine gewisse recht artige Begebeniß angeführet wird, die
sich hernach zur Zeit des Herzogs Ernesti zugetragen; mit dem damaligen Besizer
des Baurenhofes, dem gedachter Herzog nach genauer Erkündung dieser Sache und
Versicherung der Wahrheit, die durch diese Briefschaffen könnte erwiesen werden, nicht
nur die prätextirte Freyheit dieses Hofes von allen Anstagen und Schatzungen mit
Freuden habe bekätigen, sondern auch den Bauren selber an seiner sächlichen Besit-
zen, und bey dem Abschiede mit vielem Tuche zu seiner, seines Weibes, und seiner
Kinder Kleidung beschenken lassen; wie solches erwehnter Rupertus am erwehnten
Orte aus einer zu Helmstadt im Jahr 1557. gehaltenen Oracion des Henrici Parniani
ni/eines dortigen Professors, dieser aber aus dem eigenen Munde des durchläuchtigen
Herzogs Ernesti erzehlet hat.

Der Rest soll folgen.

Job. Bildb. Wirhof.

I. Sachen/ so verkauft aufferhalb Duisburg.

Demnach der Furtshuiers. Hof in der Herrlichkeit Mehr auf dem so genannten Hoog ge-
legen, cum Ap- & dependantijs verkauft worden, und dann der Käufer bey diesem An-
kauf gesichert seyn wil: so werden alle und jede, so an diesem Furtshuiers. Hof ex quo-
cunque capite ein dingliches Recht zu haben vermeinen, per Edictales, wovon eine in Wehr,
eine in s' Herenberg, und eine in Bockholt angeschlagen werden soll, hiedurch abgeladen, daß
sie innerhalb 9 Wochen peremptorischer Frist, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 für den
zweyten- und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, und längstens am 30 Novemb.
curr., ihre vermittelliche præsentationen beyn Haffen. und Weh schon Jurisdictionis. Gerichte
entweder persönlich oder per Mandatarlos instructos vorbringen und mit untadelhaften Do-
cumentis verficiiren, im niedrigen Fall nach Bestreyung des letzten Termini niemand weiter
gehöret, sondern mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen und präcludiret wer-
den sollen. Wesel in judicio den 28 Sept. 1761.

II. Sachen/ so zu verpachten in Duisburg.

Die bey der Stadt Duisburg alt. Decem b. 1761 pachtlos werdende Stadt Patrimonial-
Stücke, als: 1) Der Zoll zu Düssen. 2) Der Mühlentisch oben der zweyten alten Wolf-
fermühlen, wie dann auch 3) Die Brückensänge, und 4) Die Laß. Körbelage vom Wert-
hauser. Rehr bis an die bergischen Grenzen, sollen hinwiederum auf anderweite 6 Jahren
dem anbietenden in 2. Terminen öffentl. verpachtet werden; Lusttraagende wollen also sich
den 2. Novemb. im ersten, und den 16 dito im zweyten und letzten Termin, allemahl mor-
gens um 10 Uhr zu Rathhause einfinden, Vormarden hören verlesen, und ihren Vortheil
suchen. Duisb. in Magistratu den 19 Octob. 1761.

Anhang

Num. XLIII. Dienstag den 27 Octobris 1761.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Die Erbgenahmen Redachts seel. sind vorhabens ihr väterliches auf der Oberstrasse neben der Fuffer Ealtenbergs wohl gelegene Wohnhaus samt dagegen über in der Stege gelegene Stallung, wie auch einen Garten vorm Stapelthor, zwischen Mühlenbeck und Steits gelegen, den 29 dieses, bey Tomas Letten öffentlich zu verkaufen; Liebhabere können sich alsoann Nachm. um 3 Uhr daselbst einfinden und ihren Vortheil suchen.

Im Sterbhanse des seel. Hn Rentmeister Bongardt, werden dieser Tagen einige Mobilien verkauft.

IV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Da der Haskermanns oder Supners Rath zu Aesbers, im ersten Termin zu 250 Rthlrn stehen geblieben, und der zweyte und letzte Termin auf den 31sten dieses, Nachm. um zwey Uhr an Derck Wittfelds Behausung in Neurs des Endes zum Zuschlag bestgesetzt worden; so wird solches dem publico hiemit bekant gemacht, damit die Liebhabere sich nach Belieben zum Ankauf melden, gestalten sie alsoann sub ipse rati den Zuschlag gewärtigen können.

Mittwoch den 28 dieses, Vorm. um 10 Uhr, wird der Herr Eigener des Haerhofes im Amte Winneckenbonck, einige aufgezeichnete Eichen, und Büchen; Blochholzkölge in loco öffentlich verkaufen lassen. Ueber den 20 October 1761.

Auf Ordre des hochl. Puppillen Collegii zu Elebe, sollen auf den 4 Novemb. a. c., einige pretiosa, bestehend aus einigem Gold, und Silbergeschir, auch Juwelen, als: 1) Ein silbernes Kumpgen. 2) Ein silbernes Salkfaß. 3) Eine silberne Theebüchse. 4) Zwey silberne Köffel. 5) Ein silberner Rorkenzieher, eine kleine silberne Sabel, ein Hackschloßgen, und ein Weinschälgen. 6) Ein silberner Bügel. 7) Eine silberne Schnupftoback Dose. 8) Einige Kleinigkeiten von altem Silber. 9) Eine Spanische und zwey Holländische alte Ducatons. 10) Ein in Gold eingefasert und mit 9 Diamantsteinen besetzten Ring. 11) Ein dito von einem Stein. 12) Noch ein dito amaliirt. 13) Eine zweyfache goldene Kette. 14) Ein goldener Ring und 2 Kirine Ohrringe. 15) Eine silberne Sackuhr, mit silberner Kette. 16) Ein Paar silberne Schuhspalten, und noch drey andere silberne Spalten. 17) Ein Paar Brilletten, deren jede mit zwey großen Diamanten besetzt ist. 18) Eine große silberne Secoup. 19) Eine dito Menage. 20) Ein dito Milchgießer. 21) Elf Messer mit silbernen Blätgens beschlagen. 22) Eine Rehrbürsten Platen. 23) Ein inwendig vergoldeter silberner Becher, item 24) Einiges Linnenzeug, denen meistbietenden öffentlich verkauft werden; wer davon etwas anzukaufen Lust hat, und vorher zu besehen, kan alles in den beyden vorherigen Tagen, nemlich den 2 und 3ten November a. c., auf erwelbeter Conferenzstube, Vorm: von 10 bis 12, in Augenschein nehmen. Elebe den 7 Octob 1761.

Ad instantiam des Litis Curatoris, des von dem abgelenkten Herrn Obristen Küchenmeister von Sternberg zurück gelassen Vermögens des Hn Criminal. Raths und Regierung. Advocati Hymmen, sollen mit Genehmhaltung der hochlöbl. Regierung zu Elebe, und auf Befehl des solcherhalb requirirten hochl. Justiz. Collegii zu Soest nachfolgende, wohlgedachten Herren Obristen zuständige Blez und Steinkohlen, Bergwerke von hiesigem Bergamte in 3 Terminen von 2 zu 2 Monathen, nemlich den 5 November a. c., den 7 Junvarii und demnechst den 4 Martii 1762, allemahl Vorm. um 10 Uhr, bey brennender Kerze plus licitanti öffentlich verkauft werden, als: 1. In Amte Bochum gelegen. (a) die so genannte Osterbänke über Steel. (b) der Stollen an der Lodmühle auf vorliegende im Königl. Freyen befindliche Kottenbänke. (c) der Stollen in Ostermanns. Wiese, mit den übersahnen Kottenbänken, nemlich, 1) die Everharden Bank. 2) die Unberhöst, und 3) die neue Steinbank deneß denen bis an Spickmanns. Kotten vorliegenden im Königl. Freyen befindlichen Bänken. (d) der Stollen im Griefenbruch und Erammwinkel mit der übersahnen Kottenbank, die Sabegottes im Ortesenbruch benahmet, deneß denen bis an

die Keckische Mühle vorliegenden im Königl. Freyen befindlichen Bänden. (c) der Hoffnungs Stollen mit denen damit überfahren Bänden, nemlich 1) die gute Hoffnung. 2) die neue Hoffnung, benebst denen bis an Brehmers Kotten vorliegenden im Königl. Freyen befindlichen Bänden. II. Im Gerichte Stiepel belegen. (a) das Eley Bergwerk, die Stielerkuhle genannt. (b) der Friedrichs. Stolle, oder die so genannte Friedrichs. Bank. (c) die Ludwigsbank. (d) der Sternberger Stollen mit denen damit überfahren Kohlenbänden, als: 1) eine Vierfußband. 2) zwey schmale Striepen. 3) eine Achtfußband. 4) eine Dreyfußband. 5) die so genannte Israelsband. 6) eine zwey- und halben Fußband, benebst denen bis auf die Höhe, gleich hinter Romberghof noch vorliegenden im Königl. Freyen befindlichen Bänden. III. Im Amte Wetter, Hochgericht Schwelm gelegen. Ein 7. Theil an dem so genannten Stock- und Scheerenberger Bergwerk auch tiefen Stollen mit darzu gehörigen Recht und Berechtigkeiten. Diefenige also, welche zu einem oder andern von obigen Bergwerken Lust haben, können wegen derer sub Num. I. & II. specificirten Wercker bey dem Schichtmeister Koch in Wimmelhausen wohnhaft wegen des sub Num. III. bemerkten Wercks aber, bey dem Schichtmeister Noelle zu Wessel im Hochgericht Schwelm gründliche und pflichtmäßige Anweisung und Relation von der Beschaffenheit eines jeglichen Wercks so wohl, als auch von der Lage und Güte der Kohlen erhalten, auch bey denselben zugleich das Protocollum Taxationis nebst denen Vorwarden einsehen, demnachst aber in obangesehten Termin erscheinen und ihren Vortheil aussprechen zu haben vermeinen, zur hochl. Eley. Regierung, die deshalb vorlängst eine Edictal-Citation veranlaßet hat, hinvewiesen werden. Hattn. den 16 Sept. 1761. Kohlberg. Amt.

Op den 31 Octob. sollen op Eerdenhof of Erf aen het Nam verkocht worden eenige laegen houd soobrand-als timmerhoudt. Straelen den 14 Octob. 1761.

Nachdem der ad causam concursus Creditorum contra Wittibe F. D. Hepp in Iserlohn auf den 31 Julii anberahmte dritte Subhastations-Termin wegen vorgewesenen Unruhen nicht abgehalten werden können; Als ist auf näher des Hn Curatoris anhalten novus terminus auf den 7 Novemb., Vorm. um 10 Uhr in Iserlohn aufm Rathhause präfigiret, welches hiedurch bekannt gemacht wird, daß alsdann das der wed. Wittiben Heppen in Iserlohn hinterm Schützenhof gelegenes, zu 185 Rthlr 8 Sbr tarirtes Wohnhaus, imgleichen deren in der obersten Stadtkirche auf der kleinen Liberey vor der Klockenbühne befindliche Mann- und unter der Klockenbühne gelegene Frauensitze, so auf 12 und 7 Rthlr ästim ret, noch mahlen zum Verkauf aufseßet, und dem meistbietenden zugeschlagen werden soll. Altens im Landg. den 7 Octob. 1761.

Da zum Verkauf der verstorbenen Eheleute Joh. Henr. Hülsberg immobilair-Güter in dem auf den 7 Octob. anberahmten Termin kein annehmlicher Käufer gefunden; Als ist auf der Hülsbergschen Kinder Vormünder anhalten anderwerte Termini auf den 6 Novemb. und 4 Decemb. a. c., Vorm. 10 Uhr, alhier aufm Rathhause anberahmet, welches hiedurch jedermannlich bekannt gemacht, und Kaufliebhaberen freygegeben wird, die Taxation und Vorwarden beym Landgericht einzusehen. Altens im Landg. den 9 Octob. 1761.

VI. SACHEN / so zu verpachten außerhalb Duisburg.

De Heeren Provifooren van den Hoppen Almis binnen Emmerick, zyn van mening op op den 9 November a. curr., nademiddags ten een uur binnen Emmerick in de Stadwaag te verpachten die weyen, bouwlanderyen en huysen daeronder behorende, zoo in de Lymers, Graefchap Berg als mede in de Hetter of elders gelegen; ymand daertoe gaedinge ge habbende, gelieve zich op tydt en plaatsen te vervoegen, en doen haer voordeel.

VII. AVENTISSEMENT.

Zwey von der längst verstorbenen Anne Christine Quittmanns von Iserlohn errichtete Testamenta sollen am 17 Novemb. a. c. Vorm. um 10 Uhr beym Landg. richt in Altens publiciret werden; worzu Erdnahmen ad audiendum hiedurch abgeladen werden. Altens im Landg. den 14 Octob. 1761.

Goerke, Stiesler, Schwarz.

Diese Intelligenz Betul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Jun: R. Nissen

Dienstag den 3. November 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num:



XLIV:

Wochentliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eleyischen, Selbriſchen, Meurs und Märkiſchen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu lehnem / zu verpachten vorform
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ansleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schritten und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Curationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochens-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Besondere Gedancken über die Umstände der Gebuhrt Käyfers Caroli
Magni, und den Ort derselben.

Beschluß

Nebst Emendirung einiger Stellen des Lupl Ferrariensis.

XVII. So bleibet dan nichts übrig, wie wir davor halten, daß unserer Meynung von den
Umständen der Gebuhrt Carls des Großen / und von dem Ort oder der Seeend
derselben im Wege stü- de, noch auch etwas, welches die Ursache der Unwissenheit Eginhards
ines zu gleicher Zeit lebenden, in fast häußlichen Scribenten besser an den Tag legen könnte.
Er ist also leicht zu entschuldigen. Er wolte über ungewisse und nicht deutlich genug offen-
bare Umstände keine Erforschung anstellen, die wohl zur besondern Untersuchung einer Sache,
nicht

nicht aber eigentlich zur Lebensbeschreibung und Geschichte eines großen Helden gehört, wie er selber nicht undeutlich zu erkennen gibt. Eine solche aber wolte er fertigem, worin die herrlichen Sitten, und Eigenschaften samt den unvergleichlichen Thaten dieses Monarchen verewiget würden, alles übrige aber, welches dahin nicht gehörte, und wovon er auch keine so genaue Nachricht geben konnte, übergehen. Die späte Nachwelt ist erst begerig worden, hierüber so manche Frage und Untersuchung anzustellen. Mit vielen wichtigen Umständen, und deren Urhebern ist es eben so gegangen, daß sie damals, wie sie entstanden, und diese lebten, oder nur noch kürzlich erst verstorben waren, wenig oder wohl gar nicht bemercket worden. Man kan solche Nachlässigkeit oft zu den Fehlern des menschlichen Geschlechts, und einer undankbaren Geringschätzung gegenwärtiger Dinge, ja auch der Personen selber zuschreiben, die leicht zu spüren, schwerlich aber zu heben ist. Die Nachwelt muß erst fast einer jeden Sache, wie auch nicht selten die Entfernung des Orts, den rechten Preis geben. Sie thut es auch gerne, man sie nur so viel unpartheische Nachricht hat, daß sie es thun kan.

XVII. Schließlich wolten wir noch einige Stellen aus dem Servato Lupo Ferrariensi, einem damals, und mit dem Eginhard zu gleicher Zeit lebenden Scribenten anführen. Wir haben zuvor erinnert, daß die Worte in der Carolinischen Urkunde TERRA COSCOPIONIS bißig nicht anders müssen verstanden werden, als daß dadurch das Land oder die Gegend der Seduhet, nicht aber der Empfängniß, angedeutet würde, ob schon es, eigentlich zu reden, so hiesse, und daß nicht allein die concripten solcher Urkunden, sondern auch die besten Scribenten damaliger Zeit oft viele Wörter verkehrt zu brauchen gewohnt gewesen. Wir haben aus Eginhard selber, und aus dem erwehnten Lupus Ferrariensis bereits Exempel angeführt. Es ging so weit, daß ihnen auch unterweilen aus allzu unbilligen Beurtheilen von ihrer Schreib- und Denckungs-Art ohne Noth ganz besondere Vorurtheile von den heutigen Gelehrten zugekrauet werden, deren si nicht einmal schuldig gewesen. Beydes wird aus folgenden Exempla erhellen, die ich darum nur unter vielen hier erwehleten, weil sie zugleich sollen emendiret werden, nachdem andere vergeblich daran gekünstelt haben.

XX. Servatus Lupus / Abt zu Ferrarias, einem gewissen Ort in Frankreich, ein Freund und Verehrer des Eginhards / genoß bey den Enckeln Carls des Großen / nämlich bey Carolus Calvus besondere Gnade. Seine Sitten und Aufführung war ohne Tadel, und seine Einsicht so wohl in geistlichen als weltlichen Wissenschaften in damaligen Zeiten vorzüglich. Seine Werke hat erst Dapirius Massonius / nachher auch zum Theil Jacobus Sirmundus, endlich aber weit schöner und auch richtiger Stephanus Baluzius aus einer alten handschrift der Bibliothek des ehemals in Frankreich berühmten Staatsministers Colbert / mit vielen gelehrten und sehr nützlichen Anmerkungen herausgegeben. Epitola CXXVII., welche an Uuo einen Prälaten zu Bauvais (Belovael), und dem vertrauten Freund geschrieben, kommen folgende Worte vor:

*Maximis pluribusque vestris beneficiis adjutus, securus ad vos decuro,
his etiam usurus, quae per nuncios meos vos prabiturum esse mandastis.
Verum quia non misistis equum, nec idoneum, qui me exolutim ferret,
habebam, navi ad vos, si Deus vult, cursum tenebo.*

An den Worten vos prabiturum esse, wird sich kein Gelehrter, der diese Scribenten kennen kan, stoßen. Es heisset gleich hernach wiederum vos procuraturum non dubito. Sie merketen, die Höflichkeit erfordere, daß man auch unterweilen dem ebrlichen Prälaten durch den Kopf führe. Voltaire aber schien manierlicher zu seyn, als rusticae, wie also schicklich die Sache verordnet und wahre Ehre nur gekränket, ja das recht Große in der That verkleinert wird, so billiges Verhalten trug. Heutiges Tages in den vielen dieses nicht einmal quia. Es muß gar Vestra Dominatio heißen; welches man es ein alter Römer einbilden würde, er sich gewiß einbilden man hielte denjenigen, welchen man anredete, vor einen hochwichtigen Vater, dem man seine Tyranny vorwerffen wolte.

XX. Über das folgende, *qui me exolutim ferret*, verdient hier in Betrachtung gesetzt zu werden. Der Auctor schreibt an seinen Freund, daß er zu Wasser in einem Schiffe zu ihm kommen wolle, weil er ihm kein Pferd geschicket, er auch selber keines habe, das bequem zum reiten sey. Dieses letztere soll nun nach Baluzii Meynung durch die Worte *qui me exolutim ferret* angedeutet werden. Aber was ist *exolutim* für ein Wort? Es ist ganz unerhört, und abgeschmackt. Baluzius bezeuget, daß in der alten Handschrift gestanden *mexolutim*, woraus er gemahet habe *me exolutim*, und daß dieses vor *exolute* (welches doch kaum einen Heller besser ist) gesetzt werde, und so viel als *indubie* heißen solle. Alles dieses barbarische und vergeblich erdichtete Zeug, man man es schon zugeben wolte, wäre es doch ungereimt von einem Pferde zu saen, daß es einen Menschen *indubie* krüge. Aber sieh: da die wahre Schrift des Servati Lupi. So hat er gesetzt.

Verum quia non misisti equum, nec idoneum, qui me tolutim ferret, habebam, navi ad vos, si Deus vult, cursam tenebo,

Vor das barbarische Wort *mexolutim* hat man nun mit noch weniger Aenderung *me tolutim*; das ist, mit einem guten und sanften Schritt / ohne zu schuckeln / dergleichen ein Zelter, oder ein gutes Reitpferd haben muß. Ein solches Pferd würde bey den Alten *tolutarius*, und *tolutaris* genennet, und von ihm gesagt *tolutim ferre*, *tolutim ingredi*, *tolutim incedere* &c. und der Schritt selber *gradus tolutilis*. Bey Plinius und Seneca werden diese Namen und Redarten noch gefunden. Plautus in *Asinar.* Act. III. sc. III. 116 läßt den Libanus sein Pferd scherzweise so anreden, *ut tu incedis? demam hercle tibi de ordeo*, (*hordeo*) *tolutim ni balizas*. Damit man aber noch mehr von dieser Emendierung, und der Meynung des Servati Lupi selber überzeuget werde, siehe wie er *Epistol.* LXXVIII. ein gleiches Pferd begehret: *Si equo tolutario vel quolibet alio fortissimo nostrum iter sublevaveris plurimum nobis esse collatum ducemus*. Einem solchen Pferde, welches *tolutim* gehet und trägt, wird entgegen gestellt ein anderes in eben derselben *Epist.* CXXVII. von welchem er sagt *durioris equi succassura vexari*, und dadurch einen heutigen Tages, wie ich meine, so genannten *Bartraber* andeutet, den er nicht gern haben wolte.

XXI. Aber siehe noch ein anderes Exempel der wunderlichen Schreibart, und wie man unterweilen den Scribenten damaliger Zeit oft noch etwas schlimmers angedichtet aus lauter Vorurtheil, als sie in der That selber jemahls nur gedacht hatten. *Epistola* XXXV. nicht weit vom Ende, schreibt Servatius Lupus an Eboracum Monachum, *propinquum suum* unter andern auch dieses:

*Facta cogitatum tuum in Domino, ut ab eo nitorimenta perpetuo felicia
& feliciter perpetua consequaris.*

So hat dieses Baluzius aus der Colbertinischen Handschrift aufgegeben *nitorimenta* vor *inter incerta*, welches dem Sinn nach zwar nichts taug, aber doch noch alle Züge der wahren ächten Schrift viel besser an sich hatte, als *nitorimenta*, welches ein unerhörtes Wort ist, wie Baluzius selber gestehet, auch wieder alle Regeln der Analogie streitet, und das doch *nitorum mentis*, wie er meint, bedeuten könne, welches ebenfals hier nicht zu staten kommt. Aber die vorige Schrift, die Papir. Massonius aus andern Handschriften aufgegeben, *inter incerta* dienete besser zu Emendierung; Das der Auctor hat so geschrieben:

*Facta cogitatum tuum in Domino, ut ab eo incrementa perpetuo felicia,
& feliciter perpetua consequaris.*

Diese Schrift *inter incerta* *incrementa* ist in allen und frolichen Zügen sich beywärts ganz gleich, daher der Irrthum ist entstanden, und hernach ferner gewachsen ist. So redet er wiederum *Epist.* XXX. *ut augmen um scientiae, ita etiam incrementum felicitatis factura est.* *Epist.* XXI. *Opto vos valere feliciter. & virtutum in dies capere incrementum.* *Epist.* CI. *pietatis proveniat incrementum.* Und so mehrmahls. Stehe *Epist.* XXIX., CXXVII., CXXVI. und anderwärts.

XXII. Noch eine Stelle wollen wir anführen, die fast eben so, ja auch noch schärfer
herdort ist. Sie lautet Epit. XLI. folgender Gestalt:

*Epistolam vestram me quam molliter mulcentem amicitiaeque memoriam
suaviter refricantem, ut par fuit, summa delectatione perlegi, eique lenia
menti penitus illapsa diligenti memoria mandavi.*

Was soll doch in aller Welt dieses eique lenia menti bedeuten? Hier hätte sich sonder Zweifel
fel Baluzius auch ein unerhörtes Wort sensamentum eingebildet, wie vorten anorimen-
tum. man er nicht gesehen, daß die Wörter menti penitus illapsa zusammen gehörten, und
das erste also bleiben mußte. Aber siehe die wahre Schrift des Urhebers. So hat er ge-
setzt:

*summa delectatione perlegi, et perlecta menti penitus illapsa diligenti me-
morie mandavi.*

Aus diesen Zügen et perlecta ist mit weniger Aenderung hernach eique lenia unglücklich von
unverständigen Abschreibern geschmiebet worden, dergleichen Beispiele ich unzählige anführen
könnte. Daß der Auctor solche Wendungen in seinen Schriften liebe, gibt auch die vorige
Stelle, nebst vielen andern, gnug zu erkennen.

Joh. Hildeb. Wurf.

I. Sachen / so zu verkaufen außserhalb Duisburg.

Demnach die dem discussio Henr. H. Bessen zur Warbe Soester Börde, ehebem zugestandene
ein und ein halben Morgen Erbelandes, welche aufm krummen Kampe, ohnweit der War-
becke gelegen, und per Taxatorem utatum, per Morgen zu 110 Rthlr, mithin insgesamt
zu 165 Rthlr gewürdiget worden, à Curatore Bessischen Concursum warn Ordnung, mis-
sig zur attraction besordert, in denen hiezu präfixirten dreien Subhastations-Ter-
minen aber wegen der damahlen vorgewesenen Krieges Troublen, sich keine Licitanten ein-
gefunden, und daher von einigen Creditoribus potioribus darum angestanden, daß solches
Land resubhastiret, mithin der Verkauf durchs Intelligenz-Blat nochmahlen bekant gemacht
worden mögte, solcher Suchen auch stat gegeben worden; als wird der vorbezagte ein und
ein halben Morgen freien Erbelandes, nach dem ad Acta befindlichem Taxations-protocollo
hiemit nochmahlen zum feilen Verkauf ausgeboten, und des Endes pro terminis legalibus
der 7 Novemb., 12 Decemb. a. c., und 9 Januarii 1762 hiemit anderweit präfigiret, und
können diejenigen, welche solches Land zu kaufen Lust tragen mögten, so dann gleichfalls er-
ihren Vortheil suchen. Soest in jud. reg. den 29. Sept. 1761.

Die Vormundere der Jörgen Hobrecker Kinder, Schmidt und Joh. Henr. Hobrecker
sind vorhabens zum Besten ihrer Pupillen das demselben hieselbst zugehörig kentlich gelegen
nes Haus nebst dahinten liegenden Garten und zwey Garten Stücke am Silber-Bege zu
verkaufen; dieselige nun, so Lust haben obige Parzellen zu kaufen, können sich in denen
darzu anderahnten Terminis, als den 13 Octobris, 17 Novembdis und 18 Decembdis bei
hiezigem Königl. Landgericht einfinden, und ihren Vortheil suchen zugleich werden alle
und jede, so an ged. Parzellen eine gegründete Ansprache oder anforderung zu haben ver-
meinen, hiedurch sub poena praclusi verabladet, ihre praetensiones in ultimo praefixo termi-
no einzubringen und zu justifiziren. Sagen im Landg. den 17 Septemb. 1761.

König, Funck.

II. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Es hat der Bürger H. Ultesfort in Neurs, von der Wittiden Tringen von Verd ihr
baselbst in dem Haag, zwischen des Herrn Postmeistern Schmidts und Bürgern Riesenbahls
Behausung gelegenes Haus an sich gekauft; wan jemand auf eingerley Art daran Anspruch
haben mögte, der wolle sich in Zeit von 4 Wochen melden, nach welcher Zeit die Kaufgelder
ausbezahlt, und keine weitere Forderungen angenommen werden.

Anhang.

Anhang

Nam. XLIV. Dienstag den 3 November 1761.

Zu dem Dunsburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen in Dunsburg.

Einige Mobilien sollen am 7ten November in der Senatstube publice verkauft werden; Liebhabere wollen sich alda einfinden, und ihren Vortheil suchen.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Dunsburg.

Denen Liebhabern der Pflanzungen wird hiemit bekant gemacht, daß bey der Stadt Kantten einige tausende schön auserlesene Eichenpathen um civilen Preis zu bekommen; wer davon einige verlänget, kan sich beym Magistrat melden. Kantten den 20 Octob. 1761.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß auf Verordnung aus dem hoch. Pfliden Collegio vom 8 October curr. das in der Stadt Calcar in der Mundstrasse sub Num. 297. zwischen Fehlemann und Hülfsen gelegene Haus und Garten dem verstorbenen Bürgermeist. Her Gesewichap zuständig, auf den 5 Novemb. 19 Novemb. und 3 Decemb., Vorm. um 10 Uhr aufm Rathhause in Calcar unter Aufsicht d. Richter und Bürgermeister Meßmecker öff. föntlich dem meistbietenden verkauffet werden solle. Eleve den 24 Octob. 1761.

De Voorstanders der Gereformeerden Gemeente van Genneep, syn van intentie openl. te verkopen tot Uk. 120 Malder 2 Schepel twee ten een half Spint Rog en een Malder 2 Schepel Garst, alle Visselsche Maat, maar den Dag sal nader door den Kerckenroep bet kent gemaakt worden.

Da der auf den 16 dieses eingefallene ultimus terminus distractionis des Suths Schwars Genwassers, so zwischen Eleve und Cranenburg föntlich gelegen ingefolge eingelauffener Ordre aus hochbl. Landes. Regierung pro omni & ultimo auf 4 Wochen aufgesetzt worden; so wird dem publico solches bekant gemacht, und daß den 13 November Nachm. Glocke 3. auf der Stadtwaaage hieselbst darüber die letztere Kerke ausbrennen soll. Eleve im Landgericht den 21. Octob. 1761

Ueber das aus der Socher Heyde föntlich gelegene Kerns. Suth soll den 6 Novemb. des Nachm. um 1 Uhr zu Soch aufm Rathhause die letztere Kerke ausbrennen; welches dem publico hiemit bekant gemacht wird. Eleve im Landg. 17 Octob. 1761.

Sethmann, Rittmeister.

Den 6 November soll über das Flak Kemmerlings. Haus zu Soch, des Nachm. präcise ein Uhr die letzte Kerke zu Soch aufm Rathhause ausbrennen; welches also dem publico und dazu Lust. tragenden hiemit bekant gemacht wird. Eleve im Landg. den 17. October 1761

Sethmann, Rittmeister.

Da die Ratification des Freuckes. Rathen zu Homberg auf Lambstag den 7 November a. curr. bestesetzt worden; so wird solchs des Endes dem publico bekant gemacht, damit Liebhaber und Ankäufer sich an besagtem Tage, Nachm. um 2 Uhr, an des Wirtins D. W. W. 18 Behausung in Meurs einfinden, auch in der zwischen Zeit vom Herrn Justizrath vom Hofe dajelbst, mehr bietben, und in Termino den Zuschlag gewärtigen können.

IV. Sachen / so verkauft in Dunsb.

Matheis Goldberg hat von Wilh. Krütel ein auf dem Ergen an der Heergasse gelegenes Stück Land gekauft; wer daran etwas zu forderen hat, muß sich in Zeit von 14 Tagen 2. doro priet melden, sonst die Kaufelder aufgezahlet werden sollen.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß Arnold Becker, sein in der Klein Eu, neben Lutschen

Wen Haus und Herrn Rentmeister Bongardt Rentlich gelesenes Stück Land, an Henrich Schürahn veräußert, und die Kaufschillinge in 14 Tagen ausgezahlt werden sollen; diejenige, so etwas daran zu prätendiren haben, können sich gehörigen Orts melden.

I. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Notar. und Præceptor quatuor Classis zu Meurs, Johann Neumann von dem Bürger und Kaufmann Joh. Eleef ein Haus in der Meunade Rentlich gelesenes, gekauft, im Hof von Holland genannt, welches derselbe innerhalb 8 Tagen beziehen, und um Martini curr. an denen ihm nahmhafft gemachten Creditoren die Kaufschillinge auszahlen werde. so wird solches dem publico zu dem Ende bekant gemacht, daß falls noch jemand ausser denen ihm von bekant gemachten Verkäufern seyn mögte, der ein rechtliche Anspruch oder reelle Forderung, es sey quo ad ius hypothecæ, oder sonsten daran haben mögte, derselbe sich bey ihm melden müsse, in Entstehungsfall aber Ankäufer nach ausgezahlten Kaufschillingen solches nicht annehmen wird.

Gervard Schmithausen hat die Scheuer in der Galkhausstege neben der Galkhaus, Kirch in Kanten gelegen von Johann Wierichs aus freyer Hand angekauft; diejenige, so an gemelte Scheuer etwas zu prätendiren haben, können sich in Zeit von 14 Tagen gehörigen Orts melden.

Der Bürger und Kleinschmidt Albert Stube im Hamm, hat ein baseltes auf der Heideverstrasse gelesenes, dem Bürger Ferdinand Dallerop zuständiges Haus nebst Zugehör angekauft, und ist wilens den Kaufschilling binnen 6 Wochen a dato, an den Verkäufer Dallerop auszuzahlen; sollte nun ein oder ander einigen Anspruch und Forderung auf ob. Haus, es sey ex quocunque capite es wolle, haben, so hat derselbe sich dieserhalb ante Terminum zu melden, damit Ankäufer vor der Auszahlung gesichert seyn möge.

V. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg

Op den 12 November a. curr., ist den Steenwart by Elten gelegen, in Elten van het Posthuys public verpaget worden.

VI. Sachen / so veräußert ausserhalb Duisburg.

Zwey Stücke Bauland im Amte Bislich gelegen, laut Erdbuch Fol, 15 Num. 48. groß ein Müßend 64 Rutben nebst Erden Abraham Wolich und Henrich Dorckmaen, so dan Fol, 19 Num. 15 4 und ein halben groß ein Müßend 22 Rutben nächst der Cortland in Kanten Land gelegen sollen von den Inhabern Uven und Kleinschott, gegen andere Stücke permutiret werden; diejenige, welche an ditzem Ländereyen ein dingl Recht oder andere Ansprache ex quocunque capite solche herrühren möge, zu haben vermeinen, müssen solches binnen 9 Wochen längstens den 31 December a. curr. alhie beym Landgericht angeben und justificiren, oder gewertigen, daß niemand nach verfloßnen letzten peremptorischen Termin weiter gehöret, sonbern denen Ausbleibenden ein ewiges stillschweigen auferlegt werden soll. Wesel im Landg. dem 28 October 1761.

VII. Sachen / so angehalten außerh. Duisburg.

Es sind im verwichenen Sommer im Brackeler, Gehöls drey Stück Hornvieh, wovon der Eigenthümer unbekant ist, gefurden und von Küter und Rische in Brackel eingetrieben worden. Es wird dieses zu dem Ende bekant gemacht, damit der Eigenthümer derselben melde sich binnen 4 Wochen a dato, dahie den ditzem Rönial. Landgericht legitimiren müssen, solche gegen Erlegung des Futtergeldes wieder erhalten mögen; nach Verfließung obged. 4 Wochen aber, wann sich niemand dazu qualificiret, sollen dieselbe auf den 13ten November a. curr., denen meistbietenden veräußert werden. Unna im Landgericht den 16. October 1761.

VIII. Sachen / so gestohlen ausserhalb Duisburg.

Dem Herrn Becker auf dem Freudenbera bey Eleve, sind in der Nacht vom 17 auf den 18. curr. zwey Pferde aus der Weide entkommen oder entführt worden. Das eine ist ein schwarzes

X. Citatio Edictalis außerhalb Duitzburg.

Da die Wittibe Frau Obristin von Friesenhausen vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, bis dato aber zu deren Verlassenschaft sich keine Erben gemeldet, und wie darouf Advocatus Rocholl sen. pro Curatore hæreditatis jacentis angeordnet worden, derselbe aber angehalten, daß die etwaige Erben und Creditores ad liquidanda dum & iustificandum debita edictaliter verabladet werden mögten, diesem Suchen auch deferiret worden; Als werden nicht nur diese, welche zur ged. Verlassenschaft sich zu qualificiren, oder sonst ex quocunque capite dazu an etwas zu forderen zu haben vermeinen, hiedurch so wohl als Creditores ad iustificandum & liquidandum binnen Zeit von 9 Wochen a dato hujus citationis, wovon der 7 Novemb. vor den ersten, der 28 Novemb. vor den 2ten, und der 19 December a. curr., vor den 3ten und letzten Termin zu rechnen, peremptorie verabladet, ihre vermeinte Befugnisse zu g. Verlassenschaft vorm Königl. Stiebsichter zu Soest, vorzubringen und gehörig zu justificiren, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist, denenselben ein ewiges Ruhschweigen aufz. erletet, und von ged. Erbhaft. abgewiesen werden sollen. Soest in iudicio regio den 17. October 1761.

Da der Herr Hofiscal und Advocatus ordinarius Krupp zu Usna ohnlängst verstorben, und von dessen Erben Citatio Edictalis Creditorum gebeten, und desfalls proclama. erhalten; So werden alle die, welche an diesen Vermögen etwige Anspruch haben, abeladen, um im Termin den 13 Novemb., 17 Decemb. curr. und 8 Januarii 1762. sub pœna perpetuæ liti ihre habende Forderungen gehörig zu justificiren.

XI. Citatio Edictalis einer absenteu Persohn.

Nachdem die im Kirchspiel Meinerzhagen wohnende Anna Catharina Kösters bey ihrem Landgericht angezeigt, daß wie sie vor ungefehr 12 Jahren den Christ an Müller geheyrathet g. habt, derselbe nach Ablauf drey 4tel Jahre sich abentiret und, dem ausscheidenden Vernehmen nach, ins Remscheid begeben, also sich mit einer andern Frauenspersohn angeheget haben soll, und deshalb alda verlauffen müssen; da derselbe also über elf Jahr abwesend gewesen, und sie boshafter Weise verlassen, man auch auf eingezogene Erlaubung keine Nachricht seines Aufenthalts erhalten können, sie Kösters aber ansezo gute Gelegenheit dabe sich wieder zu verheyraten, mithin ihr die anderweite Verheyratung zu verhalten und des Endes die Edictal Citation des Christian Müllers gebeten; solchem Suchen auch deferiret worden; Als wird ed. gem. Christian Müller hiedurch und Kraft dieses proclamatis, woson eines hieselbst, das andere zu D. p. und das dritte zu Summersbach publiciret werden soll, edictaliter abgeladen, um a dato dieses binnen 12 Wochen, wovon hied. den 23 October, 20 Novemb. und 18 December dieses Jahrs, Vorm. um 10 Uhr, vor hiesigem Landgericht persönlich zu erscheinen, und wegen der angeobenen boshaften Verlassung Red und Antwort zu geben, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf des dritten peremptorischen Termins in contumaciam die Gebühr Rechtsens verfügert werden soll. Lüdenscheid im Landg. den 25 Septemb. 1761.

Diese Citationen sind zu bekommen im Acares. Comtoir zu Duitzburg, und bey allen Postämtern das Stück für 2 und 3 Viercol. Stüber.

fr. n. s. Wochenschrift

Dienstag den 10. November 1761.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XLV. |

Wochenliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Eleyischen, Selbriſchen, Meurs und Märckiſchen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz- Zettel.

Von dem Nahmen *Deos*, womit die Griechen das Oberweſen / welches
wir unter dem Nahmen **GOTT** verehren / benennet haben / und
dem Lateiniſchen Nahmen *Deus*.

§. I. Die Wortbedeutung des Griechiſchen Göttlichen Nahmens *Deos* iſt unnd-
tiger Weiſe in verſchiedenen Ab- und Umwegen geſuchet worden. *Damaſcenus*
iſt ſo gar zu dem Wort *αιθερα*, ardere, brennen / gegangen / und ſoll **GOTT** daher
den Nahmen *Deos* bekommen haben / weil er ein verzehrendes Feuer iſt. Wie
unwahrscheinlich und offenbar geſucht auch dieſe Ableitung iſt; ſo hat ſie dennoch ihre Freun-
de und Beyfall. Geber gefunden. Andere haben *Deos* von *δεινομαι*, *ſpecto*, ſehen/
weilen **GOTT** alles ſiehet / hergeführt: andere von *Deos*, metus, Furcht: weiſen
GOTT zu fürchten in: andere von *Deo*, curro, laufen / und davon zur Urſache
angegeben, entweder weil alle Menſchen zu **GOTT** laufen und ihre Zuſucht nehmen; oder,
wie ſchon *Plato* (1) dafür gehalten, die älteſten Völker die Sonne, den Mond, und die
Geſtirne, welche in beſtändigem Laufe ſind, für **GOTT** gehalten, und als Gottheiten vereh-
ret haben. Andere hinwiederum haben bey den Egyptern, andere in denen Morgenländi-
ſchen Sprachen / als in dem Worte *דאי*, *ſufficiens*, gnugſam / deſſelben Va-
terland geſuchet.

§. II. Das eben verführte Hebräiſche Wort *דאי*, *dai*, hat ſo viel leichter können
in Anmerkung kommen, und auch Beyfall finden; weil gemeinlich geglaubet wird, daß
der Nahme **GOTTES** *דוד*, *ſchaddai*, daher ſeinen Urſprung habe / und daß aus
dieſem *דאי*, *dai*, Gnugſamkeit / und dem præfixo *מ*, oder aus *ממא*, *mamma*, und *דאי*
ſufficiencia, Gnugſamkeit / ſey zuſammengeſetzt: Nach der erſten Fügung würde *ſchaddai*, den
der

(1) In *Cratylō*, *Conf. Macrobi*, *Saturnal*, *Lib. 1*, *cap. 23*. *Euseb*, *Præpar. Evang.* *Libr. 8*,
cap. 6.

der die **Gnugsamkeit / Mägnugsamkeit**, ist, und nach der **zweiten**, eine **Brust der Gnugsamkeit** / mithin ein **algenugsames Wesen**, welches gewis **allein Gott** ist, anzeigen (2)

§. III. Andere endlich leiten den **Nahmen Troch** her von **ἴω**, wofür **hertrach** **τιῶν**, **τιβνυ**, ist in Gebrauch gekommen.

Aus dem Gebrauch / welchen das **uralte ἴω**, und das **verdoppelte τιβνυ**, bey den Griechischen Schriftstellern haben / erhellet / daß selbige das **alle** bedeutet haben, was die Latiner durch **ponere**, **conponere**, **confirare**; **fruere**, **facere**, und wir Deutschen durch **setzen** / **zusammensetzen** / **vor** / und **darstellen** / **anordnen**, **anbauen** / und überhaupt **durch machen** / **ausdrücken**. Bey dem **Homerus** findet sich **τιβνυ δωματα**, ein **Haus bauen**: bey dem **Hesiodus** **ἴω ἀροτρα** 3) **ἴω ἀροτρα**, **μυδάλλον ἴω**, **madidum faciat**, &c. Bey demselben heist **domum regere gubernare οἶκον εὐ ἴω**. Der die **Streitspiele anordnete** / der **Richter** und **Verfasser** in denselben war / heist **ἀγωνοδότης**, und **ἱεροδότης** der den **Gottesdienst** und dessen **Gebäude** einsetzte und bestellte. Die **Gesetzgeber** nennete man **νομοδότης**.

§. IV. Was ist **Gott**? Und welcher ist der **erste Schritt**, den wir **Menschen**, wofür uns keine andere **Offenbarung** zu Hülfe kommt, thun müssen, um zur **Erkenntnis** des **Gottes** zu gelangen? Wird es nicht die **Betrachtung** seyn müssen, daß, da weder wir noch die **sichtbare Welt**, deren **Theil** wir sind, den **Grund ihres Daseyns** in sich selbst haben?

(2) Mir gefallen diese **Zusammensetzungen**, zu denen man aus **Noth** keine **Zusucht** genommen, nicht. Man kann in **Worten**, welche **drey Buchstaben** haben, so **nothwendig** zu einem **Wurzelwort** erfordert werden, **Zusammensetzungen** aus mehreren **Wörtern** entbehren. Ich sage noch mehr: Man hat keine **Ursache**, noch **Grund**, solche **Wortzusammensetzungen** die **Stelle** des **Wurzelworts** nehmen zu lassen: **bevorab** wenn man noch nicht **untersuchet** hat, ob auch in den **andern** **dialekten** der **Hebräischen Sprache** das **erforderliche** mithin ein **dequies** **Wurzelwort** sich antreffen laße. Nun findet sich ein **dequies** **Wurzelwort** in der **Hebräischen** und **Arabischen Sprache**. Dort es heißt **מ** **madit**, **effudit**, **gießen** / **ausgießen** / und hier **מ** mit dem **Buchstaben** **ח** **Thse** in dem **Anfange** des **Worts** / **rigavit**, **madefecit**, **wässern** / **befeuchten**. Die **Hebräer** sagen dafür **מ** mit einem **he servili** am **Ende**. **מ**, **mamma**, und **מ** **ager**, eigentlich **ager rigous**, ein **wässriger** / **feuchter** **Acker** / zeigen / daß **מ** und **מח** in der **Hebräischen Sprache** sind im **Gebrauch** gewesen. Daher ist nun aus der **Conjugatio pihel**, welche in dem **zweiten** **Buchstaben** ein **dages forte** erfordert / **מ** entstanden / aus der **Natur** des **angezeigten** **Wurzelworts** ein **Wesen**, daß **alles wässert** / **befeuchtet** / und **fruchtbar** **macht**, mithin der **Erhalter** und **Ernährer** aller **Dinge** ist, **bedeutend**. Hat diese **Wort-Ableitung** ihre **Richtigkeit** und **schickt** sie sich **unverweisslich** zu **Gott**, der eine **lebendige** und **stets fließende** **Quelle** ist, **woraus** alle **Geschöpfe** ihr **Leben** und **der** **Erhaltung** **schöpfen** müssen, und **täglich** zu **augenblicklich** **schöpfen**: was hat man denn für **Ursache**, diese **Quelle**, wder **wilche** **nichts** zu **saen** **frucht**, und die **Eigen** **schaften** eines **Stammworts** an sich hat, zu **verlassen**, und dafür zu **unsichern** **Weder** **den** **keine** **Zus** **zu** **nehmen**?

(3) Dieser **Ausdruck** findet sich in des **Hesiodi Opera & dies** v. 432 **moribus** der **berühmte** **Grævius** in seinen **Lectioibus** **Hesiodis** **folgendes** **anmerket**: **ἴω ἀροτρα** non est **disponere aratra**, sed **ποιεῖν**, **κατασκευάζειν**, ut **lexcenties** **et** **Græcos** **scriptores** **tam** **vincta**, **quam** **soluta**, **orationis** **τιβνυ** **pro** **ποιεῖν** **substantur**.

wie denselben haben wirken in einem von und und dieser Welt unterschiedenen Wesen: welches demnach und diese Welt gemacht, dargestellt und so, wie sie ist, zusammengesetzt hat? Was hindert denn, daß man nicht das Wesen, das man zu erst und vor all als den Schöpfer / Darsteller und Zusammenfeger aller Dinge erkennen mußte und konnte, mit einem Nahmen, so dieses ausdrückt und anzeigt, sollte benennet haben? und konnte solches nicht leichter und sühlicher mit diesem als mit einem andern Nahmen geschehen? (4) Was haben die Wortforscher doch denn für Ursachen gehabt, und was werden diejenigen, die ihnen folgen, für auch nur einiger Maassen wahrscheinliche Ursachen anführen können / warum sie den Nahmen *Deus* mit Vorbengehung eines offenbar bequemen und untadelhaften Ursprungs aus entlegeneren / weniger bequemen und weniger klaren / Quellen herleiten?

§ V. Was den Lateinischen Göttlichen Nahmen, *Deus*, angehet; selbigen haben, wie Festus berichtet, eintrae hergeführt von *desum*, mangeln / weil *Deus* nichts mangelt: Andere von *do*, geben / weil alle guten und nützlichen Gaben von ihm herkommen: Festus selber, dem *Vollius* und andere durchgehends folgen, leiten *Deus* ab von dem Griechischen Göttlichen Nahmen *Deos*, von dessen Ursprunge wir vorher gehandelt haben / behaupten mithin / daß der Buchstabe *D* in *d* *s* verwandelt; wie so *perdo* von *περδω* soll entstanden seyn: welches aber irrig angeführt wird: denn obsehon *περδω* auch übersezet wird durch *perdo*: so kommt doch *perdo* nicht von dem Griechischen *περδω*, sondern ist ein pur Lateinisches Wort, aus *per* und *do*, *dare*, zusammengesetzt: wie *perire* zusammengesetzt ist aus *per* und *ire*. Andere, als *Fanc. Junius* und zum Theil auch *Vollius*, preisen zum Stammwort des Lateinischen Göttlichen Nahmens, *Deus*, das Heilische *Deus*, an: und da meint *Junius* den Ursprung des Wortes *Deus* in dem Hebräischen *D*, Gnußsamkeit / zu finden. Andere aber halten dafür; *Deus* sey für *Zeus*, mit welchem Nahmen die Heiden ihren Obersten Gott / den Jupiter, benannten / gebraucher. Was bedeutere aber eigentlich der Nahme *Zeus*; *Martinus* (5) sagt: *Deus* für *Zeus*, Jupiter, komme her von *ζωω*, ich lebe. Andere / fügt er hinzu / sind der Meinung / es stamme ab von *Deus* *rigo*, ich wässere / befeuchte: weil *Deus* alles wässert / befeuchtet / und fruchtbar machet / und dadurch der Erhalter aller Geschöpfe, in / so *Oheim* und *Leben* haben: würde also mit *Schaddai* übereinkommen. Und so hindert nichts / daß wir nicht *Zeus* herleiten von *ζωω*, *ferveo*, *bullio*, *ebullio*, *scateo*, *sieden* / *auffieden* / *quellen* / *hervorquellen* / *forma* *productiore*, *ζωω*: welches der *Heiliche* dialect auch *ζωω*, *rigor*, *madefacio*, *ich wässere* / *befeuchte* / hat aussprochen. Dem Jupiter hat der Nahme *Zeus* so viel leichter und eigentlicher können bezeuget werden, weil man demselben die Herrschaft über die Wolcken, Lust und Regen hat zugesant.

§ VI. Andere endlich leiten *Deus* von *Deos*, *timor*, *metus*, *Furcht* / her / soll mithin ein Wesen / das zu fürchten ist / bedeuten. Nach welcher ursprünglichen Bedeutung *Deus* überein wurde kommen mit dem Hebräischen Göttlichen Nahmen / *El*, *Elohim*, in der einzeln Zahl *El*, so von einem in den Heber-

bleibseln

(4) *Herodotus* berichet in *Euterpe* von den ältesten Griechen, daß si damals keinem ihrer Götter einen Tempel oder Nahmen gegeben hätten, als mooson sie noch nichts vernommen hätten selbige aber *Deus* hätten benennet, weil sie alle Dinge und alle Landstrecken *Deus* *επιου* *κοσμου* bestellet / angeordnet und sühlich eingetretet hätten.

(5) In *Lexico Philologico, præcipue Etymologico*, unter dem Wort *Deus*.

bleibseln der heutigen Hebräischen Sprache zwar nicht mehr / in der reichen Hebräischen Sprache aber / vorhandenen. Wurzelwort אָדָּא, adoravit, veneratus est, coluit, proprie tremuit, anteeen / verehren / dienen / in seiner ersten und eigentlichen Bedeutung zittern / fürchten / abstamm. (6)

§. VII. Aus dem gesagten erscheinet / daß אָדָּא und דָּעָא keine unbequeme Stammwörter für den lateinischen Göttlichen Nahmen, Deus, sind. Inzwischen finde ich einen starken Zug / das verbum דָּעָא für dessen eigentliches Stammwort anzusehen. אָדָּא heißet ligo, religo, colligo, ligando adstringo, firmiter connecto, binden / verbinden / durch starkes anziehen fest zusammen binden. Wer ein Haus bauet / oder ein andres Werk zusammensetzet und machet / was thut d. r. anders, als daß er die Theile, woraus das Ganze bestehen soll, genau und fest mit einander verbindet: diese Bedeutung erscheinet in dem von דָּעָא formirten verbo דָּעָא, struo, extruo, domum facio, ædifico, bauen / ein Haus bauen: In דָּעָא, corpus, ein Leib / von דָּעָא, דָּעָא, struo, eigentlich ligo, verbinden / fest zusammen binden / weil ein Leib aus vielen Theilen und Gliedern besteht die genau unter sich verbunden und fest mit einander verknüpft sind. Aus derselben Quelle heißet דָּעָא ein Volk / eine Menge Menschen, welche durch dieselbigen Weise und Anordnungen genau mit einander verbunden und verknüpft ist.

§. VIII. Gleichwie nun aus דָּעָא, pono, compono, struo, facio, von den Griechen der Nahme דָּעָא gar sichtlich hat können hergenommen werden: so haben die Lateiner ihr Deus nicht weniger sichtlich von דָּעָא, als worin wir alle die Bedeutungen / die דָּעָא hat / bemercket haben / können hernehmen und ableiten: dieses so wohl als senes sollte Gott als den Bau- und Werkmeister, als den Verfasser / Verfertiger und Schöpfer dieses Weltgebäudes vorstellen.

§. IX. Wollte man einwenden, und sagen: Sollte der Lateiner ihr Deus den nehmlichen Hauptbegriff / der in דָּעָא enthalten war / äußern: was es denn von nöthen wäre gewesen / daß die Lateiner von דָּעָא wären abgegangen / und dafür ein neues Wort gemachet hätten? Dieser Einwurf könnte gegen alle Wörter, welche die Lateiner zwar aus Griechischen, aber nicht aus denselben Grundworten, woraus die Griechen ihre voces derivativas und deren Bedeutungen genommen haben, deren doch eine große Anzahl ist, vorgebracht werden. Die Erfahrung hat mich gelehret, daß die Griechen und Lateiner sehr oft eine und dieselbe Sache durch verschiedene Worte ausdrücken, die doch beyderseits aus demselben Begriff der säuersten ursprünglichen und eigentlichen Bedeutung geschöpft sind. Ich führe dieses mit verschiedenen Beispielen beweisen, welches ich aber gelegentlicher an einem andern Orte, als in diesen Anzeigen, thun werde. Mir ist es vor iko gnug, daß ich angezeigt habe, was man meines Erachtens für einen eigentlichen und natürlichen Hauptbegriff mit dem Griechischen Worte דָּעָא, und mit dem lateinischen Deus, zu verbinden habe / um die symbolische, oder bildliche Erkenntnis unseres großen und herrlichen Schöpfers hoch gelobet in alle Ewigkeit, auch auf diese Weise, so viel an mir ist, zu erweitern und angenehlicher zu machen.

Janssen

(6) Der berühmte Coccejus leitete אָדָּא und אָדָּא von אָדָּא, welches an Ende ein ך servile hat / und juravit, adjuravit, execratus est, sub vinculo adjurationis & execrationis obstrinxit, schweren / beschweren / durch einen Eid und begesägten Fluch verbinden / bedeutet. Worauf diese Ableitung allgemein geworden. Weil aber dieselbe mit den Grundsätzen der Hebräischen Sprache selbst nicht bestehet, als welche kein ך servile in der Mitte eines Werts leiden: so ist selbige nach und nach verlassen und dafür das in der Arabischen Sprache befindliche und am Ende ein ך radicale und mappikarum habende Stammwort אָדָּא adoravit, veneratus est, religiose coluit, nunmehr durchgehends angenommen.

Anhang

Num. XLV. Dienstag den 10 November 1761.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Bezetel.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Die Erben Wilhelm Scharren sind vorhabens ihres zu Lanten in der Marktstrasse zwischen Reindorff und Hunden Häuser gelegenes Haus und Scheuer aus der Hand zu verkaufen; die dazu Lusttragende können sich deshalb bey Petronella Hendrichs in Lanten melden.

Magistratus der Stadt Cleve lästet hiedurch bekannt machen, daß die im Stadberge abgehohlene Holzschläge dem meistbietenden öffentlich verkauffet werden sollen; dieselige, so dazu Lust haben, können sich in Terminis den 21 und 28 Novemb. a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr am Rathhause einfinden. Cleve in Magistratu den 3 Novemb. 1761.

And. Ad. Mensch zu Wesel, ist wißens sein zur Nahrung und Kaufmannschaft wohl gelegenes Haus nebst dazu gehörigen zwey Garten am Berliner Thor, zur Stadt Potsdam genannt, Num. 725, und dabey gelegenes Nebenhaus Num. 726, öffentlich und freywillig den 14 dieses, Nachm. Stode 2, aufm Halt. Kinderhause in Wesel, zum letzten mahl zu verkaufen; Liebhabere können sich daselbst einfinden, die Vormarden hören verlesen und ihren Vortheil suchen.

II. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Der Herr Hofrath und Advoc. Da-Bus in Lanten, will 99 den zu Willingen bey Rees gelegenen 4 Morgen hol. Weide, und 18 dito Morgen Sauland haltender Dierpendalk Hof, wegen dislocation des bisherigen Pächtern Rutt Loven verpachten; Liebhabere können sich bey demselben oder Herrn Pastor in Willingen melden.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Zofische Gemeint. Ländereyen den 21 dieses, Nachm. um 2 Uhr an des Scheyffens Alberts Haus zur öffentlichen Verpachtung angehalten, und 14 Tage hernach, den 25 dieses, bey Ausbreunung der Bergen, dem meistbietenden verpachtet werden sollen; dieselige, so dazu Lust haben, können dabey erscheinen und ihren Nutzen schaffen. Cleve den 4 November 1761.

III. Sachen / so angehalten außerb. Duisburg.

Es sind im verwichenen Sommer im Brackeler. Scholz drey Stück Hornvieh, wovon der Eigenthümer unbekannt ist, gefunden und von Küter und Rüsse zu Brackel eingetrieben worden. Es wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht, damit der Eigenthümer derselben, welcher sich binnen 4 Wochen a dato, beym königlichen Landgericht in Unna legitimiren muß, solche gegen Erlegung des Futter. Geldes wieder erhalten möge; nach Verstraffung obged. 4 Wochen aber, wann sich niemand dazu qualificiret, solten dieselbe auf den 13ten Nov. a. c., denen meistbietenden verkauffet werden. Unna im Landg. den 16 Octob. 1761.

Der Gastwirth Christ. Heinert in Coesl, hat vor einiger Zeit drey verkauffene Hämeln aufgefangen. Da nun der Eigenthümer derselben noch zur Zeit unbekannt ist; als wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit sich derselbe a dato publicationis binnen 3 Wochen beym königl. Stofrichter zu Coesl, gehörig melden und dazu qualificiren möge, im widrigen Fall gemärtigen solle, daß effuxo termino, dieselbe zum Behuf der Wagners und andrigen Köffen, dem meistbietenden verkauffet werden sollen. Coesl in just. rea den 26 Octob. 1761.

IV. Person / so zu arretiren verlangt wird außerb. Duisb.

Es ist in dieser verhoffener Nacht ein berüchtigter Dieb, Namens Joq. Henr. Fuchs gebürtig aus Düsseldorf und verheyrathet in Selbern, ohngefehr 25 a 27 Jährigen Alters, mittelmäßiger Statur, schmal von Leibe, schwarze Haare, ein weißen Riemenen Camischel, eine leinen Hose, alte Schuhe, eine alte Mütze auf, und keine Strümpfe anhabend, aus hiesigem Criminal. Gefängnis mit Erbrechung der Mauer, angehabten eisernen Camischels, nicht weniger der Hand- und Fußschellen, gewaltsamer Weise eschappiret; da nun ein dieß daran gelegen, daß dieser schon vorhin von der Citadelle zu Jühm gewaltsamer Weise los-

gedrohenet

gebrochener Dieb wieder zur Haft gebracht werde; als werden sämtliche In- und Ausländische
Obrietheiten sub oblatione ad quavis reciproca geziemend eruchtet obbeschriebenen Ort in
Vernehmungsfall fort zu arretiren und uns darab beliebige Nachricht zu ertheilen. Hamm
Landg. den 20 October 1761.

V. Citatio Creditorum außerb. Duisburg.

Nachdem E. Henr. Schmalz um ein moratorium angestanden, und per decretum de
hujus, Citatio Creditorum erkannt, forthin Terminus auf den 16 November a. curr., Vorm.
um 10 Uhr präfigiret worden; als werden alle und jede, dessen Gläubigern, welche an erweh-
ten Debitorem oder dessen Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch abge-
laden, um sich in dem angeführten Termino ratione des gesuchten indults zu declariren, erwe-
anlicher aber ihre Forderungen zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß auf beschriebenes Datum
den, mit denen erscheinenden Creditoren allein wegen des gesuchten moratorii gehandelt, und
ohne auf die abwesende zu reflectiren, der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, eventua-
liter aber mit der Liquidation verfahren werden solle. Viertend 19 den 28 Sept. 1761.

VI. Citatio Edictalis einer absenten Person.

Demnach Mandatarius der Wittiben Göbbel zu Hattroppe, zu vermittelst Ueberreichung
einer Eheklage beym Königl. Berichte zu Soest, klagend angezeigt, welcher Gestalt sich die-
selbe mit dem Henrich Sprenger aus Stottingen, Coester Vorträgigkeit, öffentlich ehelich
verlobet, mithin gebeten, daß derselbe zu Vollziehung der Ehe angehalten werden möge;
geb. Sprenger aber sich immittelst heimlich absentiret, dessen Vatter auch diesen eoblichen
Aussage gemäß von dem Aufenthalt des Beklagten gar keine Wißenschaft hat, und dahero
von klagendem Schwalter ferner angestanden ist, daß der Ehebeklagte edictaliter verhalten
bet werden möge; ich auch solchem Suchen statt gegeben; Als citire und lade ich Inhab-
der zu Soest und Destinhausen klagenden Mandatarii petito gemäß nur affigirten Edictal-
variation. Anfangs geb. Henr. Sprenger dergestalt hiemit, daß derselbe den 5 December a. c.
als demselben anderweit präfigirtem Termino sich beym mündlichen Verhör, wobei allem-
falls Vergleichs Vorschläge geschehen sollen, persönlich vorm Königl. Prosector zu Soest,
Affiren, auf die angebrachte Klage antworten, zugleich auch keine hingegen etwa habende
documenta, Nachrichten oder Zeugen in Verhandlung der gegen Nothdurft produciren;
im widrigen Fall zu gewärtigen, daß wider denselben, was sich zu Rechte gebühret, etc.
kannnt werden solle. Soest in judicio regio den 24 October 1761.

Also Albert Bos binnen de Stadt Gelder is kommen to verlyden, achterlaetende reent
Soon met Naeme Wynand Bos, geweest synde Fusilier onder het Regiment van Jonck
Treskouw ten dienste van Synne Koningl. Majest. van Pruysien, en daer men niet weet
of tenselven noz in leven is ofte dood; soo word denselven hiermede verdaghaet om
personeelyck of e met doorgenoegtaemen Gevolmachtigden te compareeren binnen twee
Weeken op den Raedshuyse in de Stadt Gelder, waer van het dry voor den eersten, dry
voor den tweeden, ende dry voor den lesten ende peremtoiren Termyn worden gegeven
om te aenvaerden het ouderlyck steetshuus, en te betalen de schulden soo zich moegen be-
vinden, salende im vall van geene comparitie het voorsk. ouderlyck vervallen huys voor de
lasten daerop staende publyckelyck worden verkocht. Gelder in Magistraets vergaetening
den 30 Octob. 1761.

Es werden alle dijenige, so auf die Nachlassenschaft der Herrn Richtern Joh. Berth
Ketter eine geordnete Ansprache ex quo u que capite selbige hertrüden möge, zu haben
berweisen, Kraft dieses proclama edictaliter abeladen, daß sie innerhalb 9 Wochen
wovon 3 für den ersten, 3 für den zweiten und 3 für den dritten, peremtorischer Frist und
zween längle den 10 Decembe. curr. a. des hiesigen Amtsverhör persönlich oder per
Mandatarius instructos vorbringen und mit untadelhaften Documenten verifiziren, demnach
rechtlichen Beschreibes, in Ausübungsbau aber gewärtigen sollen, daß sie nach Verfließung
vorbestimten Termini nicht weiter gehöret, sondern mit li. Auf- und ewigen Stillstand von
obged. Nachlassenschaft außgeschlossen werden. Neben im Amtsverhör den 8. Oct. 1761.

Diese intelligente Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern das Stück für 2 und 1 Viertel Schell.

Ern: K: Wenzels

Dienstag den 17. November 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num;



XLVI.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Eledischen, Geldrischen, Weurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachrichdienende Sachen.

Anmerkungen zur Vortheidigung und Erläuterung des Teutschen Rechts.
Zweyte Fortsetzung. (S. Num 13. auch 13. dieses Jahres)
Von der Anzahl der GÖttes-Urtheile.

S. I. **W** hat dem berühmten Herrn C. K. Gruper gefallen im Jahr 1751. in den
Bannüberschen Anzeigen (1) auf eine ihm gewöhnliche Weise, daß ist, sehr
gelehrt, von den GÖttes-Urtheilen, oder Ordalien, der Teutschen zu handeln. Es gehöret
den-ebigen daß alierende Eisen, der R-s-felsang, judicium aquæ calidæ, das Wasser-ur-

(1) S. Num. 78. und 79. des angemerkten Jahrganges.

theil, iudicium aquae frigidae, der Zweikampf, das Brod-Urtheil, iudicium Corned, die
Nehmung des Abendmahls zur Befestigung der besetzten Unschuld, das Kreuzgericht, das
Loos der virgam frugiferae arboris, und das examen per tactum cadaveris occisi. Der Herr
Gruppen hat an dem angezeigten Orte zur Erläuterung die ritus ordaliorum ex textu Ro-
fensi Ed. Th. Hearné mitgetheilet, und der sel. Herr Johann Christoph Stroddemann
hat in den schon erwähnten Hannöverschen Anzeigen (2) auch von den ordalibus der alten Zeit
schon gehandelt, bei welcher Gelegenheit er die ritus ordaliorum, oder missas Ecclesiae We-
dingensis abdrucken lassen. Es findet sich zwischen dem textu Rossensi und Werdinensi ein
gleichlicher Unterscheid.

§ II. Es fräget sich, ob es dabei sein Bedenken habe, oder, ob nicht die Anzahl noch
könte, oder müsse vermehret werden? Der Herr Prediger Johann Vogt sezet noch das
Scheingehen in (3) und schreibt hiervon also: Eine ganz besondere / und bis her
den Unrerinckern der Teutschen Alterthümer fast unbekannt gebliebene Art
dieser so aenannten Gottes-Urtheile ist ehedessen im alten Lande im Herzogthum
Bremen gebräuchlich gewesen; man nennet es das Scheingehen / das Godes-
Rechte des Scheingehens / und müssen sich damit die Todtschläger / der ihnen
angeschuldigten Mordthat wegen reinigen. Man hat dafür / es sei dem Entsch-
ten eine Hand abgenommen und verwahrlich aufgehoben worden / welche das
Schein gewesen; und sagt man / daß noch eine dergleichen gedörrte Hand in dem
Gerichtshause zum Forck vorhanden sey. Wann dennächst jemand zum Gottes-
Rechte sich erhoben / und Scheingehen wollen / ist die abgeschnittene Hand zum
schen zweien unbenützten Esben / oder Schüßeln auf rein Papier geleger /
von dem Vogde in Beysein des dreygeschwornen Raths (im Herzogthum Bre-
men) ins Gericht gebracht / und auf einen Tisch gesetzet worden. Der Beschul-
digte / oder Angeklagte hat so das sch naktend entkleiden müssen / und nur bloß
seine Scham mit unbenützten Leinwand bedecken dürft n / auch den Reinigunges
Lyd kniend abgestattet. Hierauf haben ihn beedete Leute zum Scheingehen auf
gefördert / und er ist im Nahmen des Herrn zum Schein gegangen / dreim-
mal nacheinander / und zwar jedesmahl mit Auflegung seiner Finger auf das Schein
und einem gestavenen Lyde: da denn das Schein aufgehoben / und er / wenn
kein Zeihen gechehen / seines Halses schtig / das ist gehert gesprochen worden.
Auf solche Weise / sehet er hinzu, ist Ao. 1566. zum Forcke im alten Lande
men Koever zum Schein gegan en / und giebet uns nachstehendes a tes Protocoll /
so mir von ohngeehr in die Hände gefallen / und bekant gemacht zu werden we-
dient / die eigentliche Art und Weise des Scheingehens mit mehrern zu erse-
nen. Ad trage aber Bedenken dieses Protocoll hier zu wieder olen, besorders, weil
die Beschiffenheit dieses Gottes-Rechts, oder Scheingehens aus dem vorhergehenden schon
zu ersehen ist.

§ III. Nun entsetzet also die Frage, was von der Meinung des Herrn Predigers Wort
zu halten sey. Ein Forscher der Alterthümer, Herr Stroddemann (4) erkläret sich hierüber fol-
gender Gestalt. Er saeet, ihm deuchte / daß diese Art von Ordalien einerley sey mit
dem Examine per tactum cadaveris occisi. Derz nige / den man in Verdacht einer
Mordthat hatte / müßte den todten Leichnam be-ühren / und da hofte man / wenn
er der Thäter wäre / würde Blut aus der Wunde kommen. Man müßte den
Börper daher selbst ins Gericht bringen: Weil solcher aber oft durch den Gestank
beschwerlich fiel / kam endlich auf nur ein Stück davon / etwa eine Hand / oder einen
Finger

(2) S. daselbst das Jahr 1752. Num. 71.

(3) S. Hannöversche Anzeigen 1752. 83. Stück S. 21.

(4) Was kan dessen Uebereinstimmung der Teutschen Alterthümer mit den biblischen /
sonderlich Hebräischen / im I. Abschnitt S. 21. hier von aussagen.

Finger / ins Gericht zu bringen / und das hieß das Leibzeichen. Zuletzt aber war ein Stück vom Kleide / oder eine Haarlofe / hinlänglich Ich kan die Meinung des sel. Herrn Serodimanns mit Stellen aus alten Teutschen ungedruckten Gesetzen bestärcken. Eine will ich aber nur dieses mahl beibringen. Sie lautet also: Wanneder die Banck gespannen is / und dat Gericht geheget is / soe sal die Blegger kommen vorrt Gericht mit eynen gethagen swerdt / und sal drymael roepen / Waepe / Waepe / Waepe und bidden eynen Doersprek / und sal dat swerdt bloet behalden voor die Banck / dierviel dat Gericht sitret / und sal Dingen syn verhaelen und Ordelen / der im noech weere / die hy mit Recht hebben mach und sprecken alsus / Herr Richter ick ick ghe ouer desen wittelicken Moerdener / Ravuer A. off woe by genoemt is / und forta ouer alre nhaem seuen / die men nbn weeth / und nhamals vernemen mach die mit raedt daet / mit thodoen / off mit weetschap aen w. gbe off ahn velde gewest syn / dat die moerdet geschiedt is aen A. mynen Bruder Obem / Neeff 2c. 2c.

des ick nyet lieden will umb duisent mire Goldts / und umb eyn Loeff / off umb also groet off klein / als die Schepen wiesen / dat sy darahn gebrueckt hebben mit Recht. Wolden sy daer wat tegen seggen / sy en hadden den Moerdet nyedt gedaen / als ick hier thuigen will mit eynen blinkend in Schyn und eynen doeden uerdorffelicken Lham / und gestinnen des Gerichts. Dan vraet die Richter der Schepen ey / woe by im richten sal / soe wiesen die Schepen / der Blegger sal sy nuemen. Und die Richter sal sy eyschen mit der klaecken Und die drymael slaen. Dan siehet die Richter vp und eyschet den Man und die Luid alre naem seuen / die des doers schuldichsyn Die men nbn weet / und nhamals vernehmen sal / ir lieff und Guith tho verantworden Dat in ir hoedste recht / eyn werff. Ten anderdemael gestinner die Blegger Gerichts / soe wiesen die Schepen / dat men im richten sal / als vuirge wes n is Tem dardemael gestinner die Blegger Gerichts soe sal men im richten / gelyck vurg. Aes dan die eyschung darde werff gedaen is / soe sinnet die Blegger eyns Ordels / want dode lyham heer tegenwordich leet / woe men daer mit fortfahren sal / als recht is. Und dat sal voreh die Richter den Schepen vraegen / die Schepen sullen wiesen / want dat ickham verdoerfflic is / und men dat nyet halden en mach / des rechten tho wachten / soe sal die Blegger die rechte Hand nhemem van den Doeden / und leggen die up eyn Bloek. Daer sal dan die Baed eyn Biell vo setten und die Richter sal mit eynen wederhaemer vp die Biel slaen die Handt aff. Und dan sal men den Richter Orloff bidden / den Doeden auertho luiden / und tho begrauen Den sal die Blegger mit Orloff des Richters die doede Handt nhemem / und doen die in eynen nyen erden Poth mit Wat r und mit Salt. Und sieden die Handt dry off vier vrhen lanck. Und wentelen dan die Handt umb umb in was in orkundt der Schepen Und die Schepen sullen ir segel drucken in dat was / so dat sy die Handt bekennen muegen by ir Segel / wannehr ir vorder Gerichts wurd gesuunen. Und dan giffe die Richter den Blegger die Handt u. s. w. Ich könnte hier noch zur Erklärung dieser Worte einiges beifügen. Aber aufgeschoben ist nicht immer aufgehoben.

§. IV. Wenn es aber gleich also mit diesem Scheingehen aebet, so fräget es sich, was von dem Beweiß per pondus seu lancem & stateram in Ansehung der Heyen zu halten sey? Martin Delrio (6) streibet wenigstens, daß diese Weise auch ehemals in Teutschland üblich gewesen sey. Der auch nach seinem Tode berühmte Herr Canzler Just Henning Böhmer hat von der Sache selbst Nachricht gegeben (7).

§. V. Da nun aber bei unsern Vorfahren, den Teutschen, diese Gottes Urtheile im Gebrauch gewesen sind, so könnte einer hier ausrufen, o Thorheit, o Aberglauben! Allein wie sehr sind die Römer, dieses so hochgepriesene Volk, demselben ergeben gewesen. Der Teutschen Gottes.

(6) Disq. mag. lib. 4. c. 4. qu. 6.

(7) C. Das Jus Eccles. Protest. t. 5. S. 608.

Gottesdienst ist weit vernünftiger gewesen (8). Und man findet ja selbst bei den Hebräern Spuren von Debatten, oder Gottes Urtheilen. Die biblische Worte: Wir sind in Feuer und Wasser gekommen / aber du hast uns ausgeführt und erquicket, werden auch wohl hierher gezogen (9).

- (8) S. des Herrn Professors Johann Frider Joachims Sammlung vermischter Anmerkungen 3. Th. N. 5. von dem Gottesdienst der alten Deutschen S. 116.
(9) Es kan ni roon aufgeschloen werden des sel. Herrn Strodmanns vor ver angeführte Uebereinstimmung 1. Abschnitt S. 29.

Gelehrte Nachricht und Bitte.

Wer 1) die consuetudines Gennepenses, 2) die leges municipales Calcarientes, und 3) die Instructie van der Höriger Hoeven, Thynsz Gubern in der Limers hat, den bitte ich inständigst selbige mir mit zu theilen. Ich will solche bald wieder aufstellen und werde mit wahren Vergnügen wieder dienen.

v. Eichmann.

I. Sachen / so vertauschet außerhalb Duisburg.

Zwey Stücke Bauland im Amte Bielech gelegen, laut Erbenbuch Fol. 15. Num. 4. groß ein Müssend 64 Ruthen nechst Erben Abraham Woltz und Henrich Dorkmaen, so van Fot. 19 Num. 15 4 und ein halben groß ein Müssend 22 Ruthen nächst der Erben zu Kanten Land gelegen sollen von den Inhabern Uoen und Kleinscholt, gegen andere Stücke permutiret werden: dieselige, welche an erstgem. Ländereyen ein dingl Recht oder andere Ansprache ex quocunq; capite solche herrühren möge, zu haben vermeinen, müssen selbich binnen 9 Wochen längstens den 31 December a. curr. alhie beym Landgericht angeben und justificiren, oder gewärtigen, daß niemand nach verlossenem letzten peremptorischen Termin weiter gehöret, sondern denen Ausbleibenden ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Bielech im Landg. den 28 October 1761.

II. Citatio Creditorum außerhalb Duisburg.

Widern ad instantiam des Evangelisch. Reformirten Consistorii hieselbst, wider den Conlonn Niederheitmann per sententiam vom 4ten m. p. Concurius Creditorum eröffnet, und der Criminal Rath und Landgerichts Advocatus Herr Heitfeld zum interim Curatore angeordnet, von selbigem auch pro convocacione edictali Creditorum angestanden worden Als werden in Kraft gegenwärtiger, hieselbst in Hattingen und Horst affigirter Edictal Citation alle und jede, so an dem Vermögen ged. Niederheitmann eine rechte Ansprach, ex quocunq; capite solche auch herrühre, zu haben vermeinen, hiemit edictaliter verabladet, ihre Forderungen so wie sie selbige mit untadelhaften documentis oder sonst auf eine andere rechtliche Art zu justificiren vermeinen, innerhalb 9 Wochen, und längstens in Termino den 9 December bey hiesigem Landgericht anzugeben, die documenta zur justification in originalliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkantnuß und Locum in abzufassender Priorität. Urthel abzuwarten mit Ablauf des Termini aber zu gewärtigen, daß, Acta für beschloffen gehalten und derselige, so sich nicht gemeldet, oder in Termino keine Forderung nicht justificiret, von dem Vermögen abgewiesen, und selbigem ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Bielech im Landg. den 2 Octob. 1761.

Niederh.

Anhang

Num. XLVI. Dienstaag den 17 November 1761.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam Herrn Kaufmanns Stahl zu Embrich des Herrn Hofrathen Buys hieselbst vom Heyberger Thor gelegener Garten, und darin befindliches Haus in Terminis den 12 Januarii, 12 Martii und 12 Masi a. fut. allemahl Nachm. Glocke 3 hieselbst auf der Stadtwaaage gerichtlich verkauft werden soll.

Word een tegelyck bekent gemacht, dat op den 19 November a. c. op Geurts Eisk in het Welterboeck, Amte van Straelen, sullen verkocht worden eene groote partye opgaende Eykeboomen bequaem tot alderhande timmerhoudt. Straelen des 31 Octob. 1761.

In einem gewissen Sterbhause hieselbst, haben sich zwey verfertigte Pfänder gefunden, so vigore iuramenti öffentlich dem meistbietenden sollen verkauft werden. Das erste bestehet aus einer theils goldenen, theils silbernen vergoldeten Trinkanne, in einen elfenbeinernen sauberen Schnitzwerk eingefasset, so die Fabel von Orpheus und den Streit zwischen den drey Huldgöttinnen über den goldenen Apfel vorstellet, so auf 109 Rthlr 37 und ein halben stüb. geschätzt wirdiget. Das andere ist ein Trinkgeschirr mit Deckel von stark vergoldetem Silber, so gleichfalls mit einem elfenbeinernen Schnitzwerk eingeleidet: so auf 14 Rthlr 10 stüb. geschätzt worden. Dieß mag, so dazu Lust tragen, wollen sich den 21 und 28 Novemb, wie auch den 5 December curt, Vorm. Glocke 10, alhie einfinden und ihren Rug schaffen. Westl. im Landg. den 11. Novemb. 1761. v. Stockum, Siegfried, Weinom.

Die vermittelte Frau Krieger, Rådthinne van Durham sind gewilliget dero hieselbst hinter der Mauer zwischen dem Haagischen Thor und der Mühle gelegene zu averley Handthiruna sehr bequeme Scheuer in Terminis den 7ten und 14ten December a. c., auf die stadt Stadtwaaage, allemahl Nachm. um 3 Uhr zum Verkauf auszusetzen; Es können also Liebhaber sich in Terminis einfinden, die Vorwarden hören und ihren Rugen suchen. Cleve den 9 Novemb. 1761.

Word bekent gemaect, dat op den 13ten November a. c., ten huys van den Heer Borgemeester M. Kingstal verkocht worden Samuels huys tot Straelen gelegen op de Venloesche Straete ter een Arnoldus Swaacke en Ger. Groethuys ter au lere syde.

Den 24 dieses, sollen ad instantiam des de Milde einige inventarisirte Effecten, als Sette, Cabinetter etc., des morgens Glocke 10, aufm Landgericht alhie publichlyt werden, welches dem publico hiemit bekant gemacht wird. Cleve im Landg. den 2 Nov 1761.

Den 26 Novembt a. curr., sullen in de Gerechts Caemer tot Nieuwerkerck, ten twee uen naer Noen, publickelyck aen den meestbietenden verkocht worden die van Francis Haerimanns by sententie verlaent vervallene Ertgoederen onder de Vogdye Geldern.

Es wird hiemit jedermännlich bekant gemacht, daß der Weinhändler zu Cleve, Herr Richard, vorhabens seyn, sein im Kirchspiel Rütterden an der öffentl. Landstrasse gelegenes Gut, die weiße Rabe genant, samt Haus, Stockhaus große und klein Scheunen worinnen bishero von denen Einwohnern gute Nahrung getrieben, und zu allerley Logments sehr bequem samt Bonland, auch daran schiessendes Holzgewächs, so dann die Halbscheid einer Wiese im Cranenburger Bruch gelegen, wovon die andere Halbscheid denen Armen zu Cranenburg zu gehöria, publice und freiwillig auf der Stadtwaaage zu Cleve, den 3 Decembt a. curr., zum Verkauf anzuhängen, und 14 Tage hernach als den 17 dito, dem meistbietenden zu zuschlagen; wer zu diesem Verkauf Lust hat, wolle sich auf bestimmten Tagen und Stelle einfinden, und seinen Vortheil suchen.

1. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Herr Lieutenant Lubewia Rengers zu Embrich bey hi sien Gerichten angesetzt, daß er seinen gerechten Antheil an die Dörckerthe Wrede zu Strickdusch, dem Sa
Richter

Rechtlich verkauft, auch das Jus domini in Grund- und Hypothekensbuch eingetragen
lassen. Weilen aber de dominio seiner Erblässen nicht daraus constiret, so hat er zu Be-
festigung dieses Uebertrags um eine Edictal-Citation angehalten; Es werden also seinem Er-
such gemäß, hiemit alle und jede, so dessen dominium und Erbrecht in Zweifel zu ziehen
vermeinen, Krafft dieses proclamatis, wodon eines zu Rees, das andere zu Anholt, und das
dritte zu Beerde angeschlagen, edictaliter und peremptorie verabladet, daß sie binnen 9 Wochen
wodon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den letzten Termin zu rechnen, ihren
vermeintlichen Widerspruch, oder jus potius ausführen, massen ihnen sonst ein ewiges still-
schweigen auferleget, niemand weiter nach Ablauf dieser Frist gehöret, und der salvo iure
cujuscunque geschehene Auftrag, von allen weitem Ansprüchen frey geachtet werden soll.
Uhrf. des gerichtl. Insegers und des Secretarii Unterschrift Rees in judicio den 24ten
October 1761.

IV. Person / deren Dienst verlanget wird außerhalb Duisburg.

Een oud Heer in het Hollands, verlangt een bequaam Lyfancet, die Musyk verstaat,
immers Clave-Cinbel, en dan leesen en schryven, die daertoe geneegen en Proccursaris
Religie is, en Aucltatie van zyn bequaamheid, en Eerlykheid heeft, en sich te Weel
by Monf. Joh. Kerckhof, of te Nimmegen by Monf. Mulder, tegen over het stadhuys te
melden, daer hy dan verdere Naerigt brkomen zal.

V. Person / so zu arretiren verlanget wird außerhalb Duisb.
Es ist in dieser verlassener Nacht ein beruchtigter Dieb, Namens Joh. Henr. Suchs ge-
bürtig aus Düsseldorf und verheyrathet in Selbern, ohngefehr 22 a 23 jährigen Alters,
mittelmäßiger Statur, Schmal von Leibe, schwarze Haare, ein wöden Kirchweyen Camisoll,
eine leinen Hose, alte Schuhe, eine alte Mütze auf, und seine Strümpfe anhabend, aus die-
sigem Criminal-Gefängnis mit Erbrechen der Nieren, angehabten eisernen Camisoll,
nicht weniger der Hand- und Fußschellen, gewaltsamer Weise eschappiret; da nun ein Vieles
daran gelegen, daß dieser schon vorhin von der Citadelle zu Jülich gewaltsamer Weise so-
gedroener Dieb wieder zur Haft gebracht werde; als werden sämtliche In- und Ausländische
Obriigkeiten sub obligatione ad quavis reciproca geziemend ersucht obbeschriebenen Kerl in Be-
rettungssack fort zu arretiren und aus darab beliebige Nachricht zu ertheilen. Hamm im
Landg. den 20 October 1761.

VI. Sachen / so angehalten außerb. Duisburg.
Es sind im verwichenen Sommer im Brakeler. Seholz drei Stück Hornvieh, wodon
der Eigenthümer unbekannt ist, gefunden und von Küter und Rutsche zu Brakel eingetrieben
worden. Es wird dieses zu dem Ende bekant gemacht, damit der Eigenthümer derselben,
welcher sich binnen 4 Wochen a dato, bey dem Königl. Landgericht in Uana legitimiren
muß, solche gegen Erlegung des Futter. Beides wieder erhalten möge; nach Verfließung
obged. 4 Wochen aber, wann sich niemand dazu qualificiret, solten dieselbe auf den 13ten
Nov. a. c., denen meistbietenden verkauft werden. Uana im Landg. den 16. Octob. 1761.

VII. Citatio Edictalis außerb. Duisburg.
Da der Herr Hofiscal und Advocatus ordinarus Krupp in Uana ohnlängst verstorben,
und von dessen Erben Citatio Edictalis Creditorum gebeten, und desfalls proclama erhalten;
so werden alle die, welche an diesem Vermögen einigee Anspruch haben, abeladen, um in
Terminis den 13 Novemb., 17 Decemb. curr. und 3 Januarii 1762, sub poena perpetui si-
lentii ihre habende Forderungen gehörig zu justificiren.
Da vor einiger Zeit der Unterofficier Rahmens Köhr vom Jungschendendorffschen Regi-
ment bey der Preuss. Armee in Schlessen verstorben, und dessen hinterlassene Wittwe, nach ge-
Absterben ihres Mannes, ohne Hinterlassung Leibes. Erben gleichals fürstlich im Hamm
so viel man weiß, ohne Testament mit Tode abgegangen, sich aber bis dahin noch keiner zu
deren Nachlassenschaft gemeldet, auch derselben Erben unbekannt sind; Als müssen dieselbige
welche sich als nächste Aunderwandte ab intestato qualificiren können, sich innerhalb 14 Tagen
beym Magistral zum Hamm gehörig melden. Hamm den 3. November 1761.

Diese Intelligenz Titel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Num. No 1761
Dienstag den 24. November 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.)



XLVII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Clevischen, Selbtschen, Meurs und Märtschen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Wovon zu wissen

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpächten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ansleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochens-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Fortsetzung des sub Num. 29.

Im Jahr 1757. angefangenen Satzes : von der Möglichkeit durch die
Nase zu sehen.

S. VII. Damit ich nun dieses außerordentliche durch den Weg der Nase geschehene sehen
den principis Anatomia und Chirurgia gemäß aus einander setzen möge, so
finde nöthig meine Betrachtung auf drey Haupttheile zu richten Ich werde demnach vorerst
die Beschaffenheit des Augapfels selbst samt desselben wahrer Lage, wie auch einiger darzu
gehörigen Theile der Wahrheit gemäß zu beschreiben mit angelegen seyn lassen ; demnachst
werde zweitens, den eigentlichen Weg, durch welchen die Lichtstrahlen, nemlich durch das
lincke Nasenloch und dieser Seits gelegene Nasenhöhle bis in den Augapfel selbst haben
bringen müssen, näher bestimmen ; wie auch drittens, noch einiges von der Art und Weise
dieses Sehens durch die Nase mit anzufügen, und endlich die von dem Herrn Lühmwig ge-
gebene Erklärung dieses Sehens durch ein paar Anmerkungen etwas beleuchten ; damit her-
nach ei jeder, der den Bau vorbesagter Theile sich nur ein wenig deutlich vorzustellen ver-
mögend ist, ohne viele Nachdenken begreifen kan, wie dieses Sehens durch die Nase in der
bereits

Bereits vorgetragene Geschichte nicht nur möglich seyn können, sondern auch würdlich geschähen seye.

§ VIII. Auf das wir also die Beschaffenheit des Augapfels selbst samt d. selben wahrer Lage wie auch einiger dazu gehörigen Theile der Wahrheit gemäß erkennen mögen; so wollen wir zuerst den Smetius, als welcher uns als ein Augenzeuge den Casum aufgezeichnet hindurchschreibung gibt. Man findet solche in seinem Miscellaneis medicis p. m. 260. in folgenden Worten: portentosæ hujus visionis modum causamque esse deprehendimus, quod sicut palpebra superior, abrupto musculo attolli amplius non poterat, sed conglutinata quoque cum nasi se prius absciderat. Aus dem vordern Theil dieser von Smetius gegebenen Erklärung gerissen worden, und da 2) wegen dieser Zerreißung die palpebra superior nicht mehr hat hangen bleiben, sondern auch 4) so gar mit der so genannten tunica adnata oculi nicht nur herunter eingetaet worden seyn, daß sie 5) endlich gang und gar nicht nur mit besagter tunica, sondern mit der palpebra inferior selbst in einen fest zusammen hangenden Körper zusammen gewachsen ist.

§ IX. Obwohlen ich dem berühmten Smetius darin, in so fern nemlich die Ursache der Vereinigung zwischen beyden Augenlidern lediglich auf die vermeinte Zerreißung des musculi attolentis palpebræ superioris ankommen soll, nicht verpflichtet kan; so wil ich dennoch nicht in Abrede stellen, daß diese Verwachsung wegen dem beständigen herunter hangen des obern Augenlides und also wegen der genauen lang anhaltenden Berührung dieses mit dem untern Augenlide nicht nur leicht möglich gewesen, sondern in der That erfolgt ist: daß man aber um das beständige herabhängen der obern palpebræ gehörig zu erklären so gleich zu einer Zerreißung des vordersagten musculi seine Zuflucht nehmen müsse, folches deucht mir den Regeln einer richtigen Kunst nicht allerdings gemäß zu seyn, zumahl die starck inflammirte und daher auch ziemlich aufgelauffene und geschwollene palpebra superior wegen ihrer eigenen Schwere und großen Gewichte zu solchem beständigen herunter hangen hinlänglichen Anlaß und Gelegenheit gegeben zu haben scheint. Und dieser Ursache übereinstimmen, obwohlen ich mit ihm dattu vollkommen einig bin, daß beyde palpebræ zu sammen in eins gewachsen; welches Verwachsen nur entweder bloß mit beyden palpebris und durch welchen Verwachsung denn der Weg des ordentlichen Sehens verstopft worden. Da auch der Chirurgus, so den Patienten in der Cur gehabt, der festen Meinung gewesen, daß der Augapfel auf dem Pfahl sitzen blieben, so hat er keinesweges die Vereinigung der beyden palpebrarum und etwaige Verwachsung mit der adnata zu verhindern, sondern solche vielmehr, um geschwinde mit der Cur fertig zu werden, zu befördern sich eifrig angelegen seyn lassen, mithin hat sich selbiger um den Zustand des Augapfels im geringsten nicht bekümmert.

§ X. Was ferner die Beschaffenheit des Augapfels selbst betrifft, so verstehet man leicht aus vorigen von Smetius allegirten Worten, daß Smetius fest geglaubet hat, wie nicht nur der Augapfel in der orbita verblieben, sondern in derselben unverletzt und zum Sehen so gut wie vorher geschickt erhalten worden. Nur soll nach Smetius Meinung sich die Lage der pupillæ mit dem ganzen Augapfel gedrehet und nach dem inneren Augenwinkel zu gekehret und gleichahmlich sich in selbigen vertragen haben. Daß auch dieses würdlich so geschähen seye, indem der adducens daher mehr Kraft bekommen und also die papillam desto besser nach dem inneren Augenwinkel ziehen können. Es wil jedoch dieses zerreißen des besagten musculi mir eben so wenig, wie das im vorigen § pho gemeldet dieses zerreißen des besagten musculi gefallen; mir deucht auch, daß man ohne sehr gegründete Ursache zu solchen gewaltsamen Zerreißungen.

ssungen so gleich nicht übersehen müsse, indem man noch andere Ursachen angeben kan, daß
Augapffel sehr wiedernatürlich könne verdrehet werden, ohne daß dabey ein muscul
Auges zerreißen darff oder vorher zerrissen seyn muß: denn 1. E. bey dem Schielen wird
bekannter massen eine Verdrehung des Augapffels bis zum Ersäunen öfters bemercket, da
kein vernünftiger Arzt se auf eine wirkliche Zerreißung dieses oder jenen musculs den
ringsten gearündeten Gedanken fassen kan.

S. XI. Ich bin übrigens darin mit Smetius von einerley Gesinnung, daß ich fest da-
halte, wie der Augapffel selbst bey diesen Menschen ungekränct erhalten worden, ob-
ohlen ich anbey glaube, daß derselbe durch den Fall ziemlich massen kan gedrecket wor-
den seyn; Ich wil auch keines weges leugnen, sondern ich muß vielmehr gerne ansehen, daß
um den Augapffel liegende Theile durch den Fall stark verletzet worden, durch welche
Verletzung eine inflammation samt einer dazu gekommenen Verschwärung das um den Auge-
apffel häufig herum liegende Fett gänzlich geschmolzen und zur eptischen materie worden

Nach diesem Vorgang hat es nicht fehlen können, daß der an und vor sich unterlegt
bliebene Augapffel weiter und tiefer zurück in die Augenhöhle treten und den verlassenen
Raum des Fettes einnehmen müssen. Es hat auch durch dieses Zurückweichen in die Augenhöhle,
der Augapffel nicht nur den beyden Augenlidern Gelegenheit gegeben sich desto besser mit ein-
ander vereinigen zu können, sondern da auch nach der hand vorne alles verwachsen und der ord-
entliche Weg zum Sehen wirklich verschlossen war, mehrten Raum in der Augenhöhle gehab-
t besser zu drehen und mit der pupilla nach dem inneren Augenwinkel zu wenden zu kön-
nen.

Da auch hier sich ein neuer Weg zum Sehen dem Auge gezeigt, so hat sich die pupil-
la mehr und mehr dahin gekehret, bis endlich das Auge solche Lage erhalten, so wie
zu dem Sehen durch den Weg der Nase nöthig war. Nun kan es wohl seyn, daß dieses
Sehen und Kehren der pupillæ nach dem inneren Augenwinkel durch eine verstärkte Action
musculorum nemlich des adducents und depriments, wodurch eine alzu starke Span-
nung und Ausdehnung der gegenseitigen musculen verursacht worden, welche durch eine
gekommene etwaige Lahmung des abducents die Action voriger beyden musculo noch
mehr geholfen hat, so ist die Lage des Augapffels und der pupillæ nach dem inneren Augen-
winkel völlig bewürcket worden. Man darff aber keinesweges eine wirkliche Zerreißung
musculi abducents sich so leicht einbilden, als wozu sicherlich mehrere Anzeige erfordert

S. XII. Da nun aus dem, was wir vorgebracht haben, sich gnugsam begreifen läßt,
der schwere Zufall zwar wohl die um den Augapffel gelegene Theile verschiedentlich ver-
letzet, der Augapffel selbst aber in seinem Wesen ganz und unverletzt geblieben, so ist
der ordentliche und natürliche Weg zum Sehen zwischen den beyden Aug niedern durch
Verwachsung verschlossen, mithin das Sehen dadurch unmöglich gemacht worden:
essen hat es die Güte des Urhebers der Natur dennoch so zu requiriren gemußt, daß durch
Nase ein neuer Weg zum Sehen sich hat öffnen müssen, wodurch der unglückliche Mensch
des übrigen Lebens in etwa froh geworden ist. Und vermuthlich ist auf folgende Weise
diesem neuen Wege des Sehens Gelegenheit gegeben und eine gute Bahn gemacht wor-
den. Nemlich wir haben vorher vernommen, daß die palpebrae entweder unter sich oder mit
adhara verwachsen und also der Augapffel zugedeckt mithin der ordinaire Weg des Se-
verschlossen worden. Da dieses Verichlossen der Augenlider von dem Chirurgo,
der fertiglich geglaubt, daß der Augapffel auf dem Pfahl stecken blieben und daher ver-
lassen gegangen, in möglichster Eile besorget worden, so hat sich dagegen meiner Meynung
noch hinterwärts in der Augenhöhle eptische materie befunden, welcher der Ausfluß auf
dieser Weise versperrt worden, weswegen denn selbige materie bey nicht veresunden Auf-
allen Vermuthen nach sich nach dem inneren Augenwinkel gewendet, die dünne membranam
palpebrae zusamt dem jarten osse unguis, ingleichen die nach der Nasenhöhle zu liegende
leidertische Schleim. Haut angegriffen, dieselbe zerströset mithin dem Auge einen neuen
zum Sehen durch die Nase gebahnt, welches um so viel eher geschehen können, wenn
wir künftig lesen werden, durch den Fall die Knochen in der Nase selbst Schaden gesitt-
und also zur inflammation der besagten Schleim. Haut und erfolgten Verschwärung

auch Beingeschwür einiger zur Nasenhöhle gehöriger Knochen, der Grund gelegen worden. Daß auch eine eyterhafte materie bey dem Patienten eine Zeit lang durch die Nase würcklich geflossen ist, wollen die Worte des Smetius Misc. p. 531. Da er den casum abermahlen erzehlet: catarichus jam intra nasum siccitate adæquatis aut lævigatis, hinlänglich beweisen. Es führet uns diese Betrachtung auf eine nähere Beschreibung des eigentlichen Weges, wodurch dieses Sehen durch die Nase bemerklich gemacht worden ist, welches, so Editt will, künfftig zu sehen soll, da ich diesen Satz beschliessen werde.

Scherer.

I. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Es hat die Reformirte Gemeine zu Herten, von dem Bürger Joh. Bernh. Brand, das Haus sub Num. 193 an der Königsstrassen, und dieser Brand dagegen das Haus sub Num. 24. am Westerborn von der Vid. Theil gekauft; wer an diesen verkauften Häusern einige Forderung zu haben vermeinet, muß sich vorm ersten Decemb. a. curr. bey den Käuffern oder Obrigkeit loci. sub pœna perpetui silentii, melden.

Der Wallenweber Stephan Schmolder hat von denen Ehel. Bernh. Krüttmanns zu Soest fünf Schilwart Kueßgarten außser Jac. Thor in der so genannten Vagenstraße allerndisch des Bäckern Kerckindens und Fleischbauern Schurhofs anjm Hellweger Gärten gekauft, vor so Rthlr erdlich an sich gekauft. Creditores, welche an ged. Garten ex quocunq. capite Forderung zu haben vermeinen, werden verabladet, ihre Gerechtsame rechtlicher Art nach, vorm Königl. Grosrichter zu Soest, innerhalb 3 Wochen, a dato publicationis, vorzubringen im niedrigen Fall zu gewärtigen, daß dieselbe nach Ablauf solcher Frist damit präcludiret und keiner weiter dagegen gehöret werden soll. Soest in jud. reg. den 3 Nov. 1761.

II. Sachen / so zu verpachten außserhalb Duisburg.

Der Herr Hofrath und Advoc. Du-Ba. in Aanten, wu 99 den zu Millingen bey Meer gelegenen 4 Morgen holl. Weyde, und 18 anto Morgen Bauland haltender Diepenthal Hof, wegen dislocation des bisherigen Pächtern Rutt Loven verpachten; Liebhabere können sich bey demselben oder Herrn Pastor zu Millingen melden.

III. Von vacantem Schul. Dienst außserhalb Duisburg.

Es wird bey der Evangelisch. Luth. Gemeine zu Ohle, ein Schulmeister verlangt, welcher eine gute Hand schreibt, im Rechnen und Berdingen geübet ist; dertentge, dazu Lust hat, ehrliehen Herkommens, und mit guten Attestatis versehen, kan sich je oder lieber, bey denen Vorsteheren dajelbst, Duncker und Hofmann, melden, die Umstände und Renthe ohne die freye Wohnung vernehmen, und den Beruf antreten. Ohle den 2ten Novemder 1761.

IV. Clatio Creditorum außserhalb Duisburg.

Da der Antonius Bonk binnen Calcar, mit Hinterlassung eines Testaments obalängst verstorben, und dessen Executores die Nachlassenschaft sub beneficio inventarii angetreten angebeten, bevor die legata ausgehallet wurden, daß Creditores adquiret werden müssen; werden hiemit alle Dieselige, so an dem Vermögen erwehnten Bonks etwas zu fordern haben, hiemit edictaliter abgeladen, um sich in Zeit von 9 Wochen mit ihren Forderungen bey diesem Gerichte, und zwar längstens den 9 Januarii bevorstehenden 1762 Jahrs zu melden und solche justificiren, bey Entziehung aber dieselige, welche sich nicht gemeldet, von dem Boedel abgewiesen, und das silentium von Gerichts wegen imponiret werden soll. Calcar den 10 Nov. mb. 1761.

Alle diejenige, welche an dem Vermögen der alhie verstorbenen Wittiben des Untergerichts Hülsbeck einige Ansprache ex quocunq. capite dieselbe auch herrühren möge; zu haben vermeinen, werden hiedurch edictaliter abgeladen, daß sie ihre Forderungen innerhalb 9 Wochen a dato, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten permissorischen Termin zu rechnen, längstens den 10 Decemder ahhier beym Landgericht anbringen und glaubhaft justificiren, die ausbleibende aber gewärtigen, sollen, daß nach Verfließen obgem. Tages mit ihren Ansprachen nicht weiter gehöret, sondern mit Auflegung ewigen Schweigens von gem. Hülsbeckischen Vermögen gänzlich ausgeschlossen seyn und bleiben soll. Wekel im Landg. den 5 Octob. 1761, v. Stockum, Siegfried, v. Weilm.

Anhang

Nam. XLVII. Dienstag den 24 November 1761.

Zu dem Duisburgerischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

V. Sagen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Die vermittelte Frau Krieger's Rätinne van Durham sind gemilliget dero hieselbst hinter der Mauer zwischen dem Haagischen Thor und der Mühle gelegene zu oberley Handdrückung sehr bequeme Scheuer in Terminis den 7ten und 14ten December a. c., auf hiesiger Stadtwaage, allemahl Nachm. um 3 Uhr zum Verkauf anzulegen; Es können also Liebhaber sich in Terminis einfinden, die Vorwarden hören und ihren Nutzen suchen. Elebe den 9 Novemb. 1761.

Des verstorbenen Herrn Canonici Speckheur hinterlassenes binnen der Stadt Cranenburg in der großen Strassen gelegenes mit Garten und Scheuer versehenes Haus, soll dem meistbietenden öffentlich verkauft werden; Termin dazu sind auf den 26. Novemb. und 5. December angeleget worden; weßhalb die dazu Lust habende, wie auch diejenigen, so vermeynen darauf Anspruch zu haben, sich in præfixis terminis bey dem dazu bevollmächtigten Herrn Canonico Schwaan und de Wittie melden, und alda die Conditiones vernehmen können.

Zum Behuf der Landrenthey Resten, soll des Amtraths Kompen in Reek gelegenes schönes Haus Ordnungsmässig an den meistbietenden in Terminis von 2 zu 2 Monaten zum Verkauf publice angehängen, und den 17 Januarii a. fut. der Anfang morgens um 10 Uhr vor hiesigem Gerichte gemacht werden; diejenigen, so dazu Lust tragen, können sich allemahl in Terminis einfinden, Taxations-Protocollum sich vorlegen lassen, sodann ihren Vortheil suchen. Reek in judic. den 14 Nov. 1761.

Dem publico wird hiezu bekannt gemacht, daß ad instantiam der Eheleuten Len Brind des verstorbenen Doctoris Kuchendeckers nachgelassene Bibliothek nebst hinterlassene Effecten in Termino den 15 Decemb. hieselbst aufm Landgericht publice verauctioniret werden sollen. Lusttragende können davon den Catalogum aufm Landgericht allemahl einsehen. Elebe im Landg. den 10 Nov. 1761.

Da in Behuf des Köstern Dickmanns in Elebe vor rickständige Cammer. Miethe einige Juristische Bücher, wovon der Catalogus aufm Landgericht eingesehen werden kan, in Termino den 15 Decemb. aufm Landgericht in Elebe verauctioniret werden sollen; so können Liebhaber sich des Endes einfinden. Elebe im Landg. den 10 Nov. 1761.

Het word een ygelick bekenet gemackt, dat ad instantiam Creditorum met twee Sittdagen als den 26 Novem. en 10 Decemb. op den Raethuysse Maricings huy, binnen de Stadt Straelen gelegen, sal verkocht worden, het is seer bequaam om herbergh daerin te houden.

Ad instantiam des constituirten Vormunds über den minorennen Florent Rötte, Becker Vorbein, sollen die zu Tilgung der Schulden aufgesetzte Landereyen, als: a) Drittehal Morgen Erbeland außer Ulrich Thor, zwischen der Erben Hermanns und Andreas Struten Land gelegen. b) Underthald Morgen weniger 5 Glaberuthen Erbelandes außer Ulrich Thor zwischen der Frau Wittiben Lahrbusch und Johann Henr. Schütten Land gelegen, und c) Underthald Morgen weniger 5 Glaberuthen Erbeland am obigen Lande gelegen, dem meistbietenden öffentl. verkauft werden; Termini zum Verkauf sind auf den 9 Decemb. a. c., 13ten Januarii und 11 Februarii a. fut. anberahmet worden; so können sich Käuffere allemahl in Termino bey Rathhause in Soest einfinden und ihren Vortheil suchen.

VI. Sagen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Herr Lieutenant Ludwig Neppers zu Embrich bey hiesigen Gerichten angezeigt, daß er seinen gerechten Antheil an die Wörterische Weide im Grieterbusch, dem Hrn. Richter Fattich verkauft, auch das jus domini ins Grund, und Hypothequenbuch eintragen lassen. Weilen aber de dominio seiner Erblasern nicht daraus consistet, so hat es zu Besse

VIII. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg

Auf Dienstag den 8 December a. curr., soll zu Emmerich in der Stadtmaage Vormittag um 10 Uhr, öffentlich verpachtet werden die Bachmannsche Weiden, als die Wünnen. Weide wie auch den Rüdenslach im Brieterbusch gelegen, so Weiter Ludwigs bis hiehin in Pacht gehabt; Liebhabere können sich zu bestimmter Zeit und Ort einfinden. Erlebe den 14ten November 1761.

Ad instantiam des Herrn Syndici Hiltrop aus Dort und contra den Freiherrn von Werchem, sollen die von ersterem zum Hause Wedringen gehörig gewesene zwey Weiden der Wedenwerth, und die andere bey Funcken. Wiehe bey Herdike gelegen, der Werth genannt, auf den 15 December Nachm. um 1 Uhr, verpachtet werden; diejenige, die zu deren Anpachtung Lust haben, können sich in praesentia terminis bey hiesigem Königl. Landgericht einfinden und ihren Vortheil suchen. Hagen im Landg. den 10 Novemb. 1761.

IX. Sachen / so zu verdingen aufferhalb Duisburg.

Die Reparation des durch Einschürung des Schwelbes am Rathhause zu Sonstbeck verursachten Schadens soll künftigen Donnerstag den 26 dieses, Vormittags um 11 Uhr, dem Anstehenden öffentlich anbestattet werden; wornach sich Liebhabere richten können.

X. Von fehlenden Handwerckern aufferhalb Duisb.

Ein tüchtiger Mauermeister, wie auch ein Pompenmacher und Blechschläger finden zu Nees ihre hinlängliche Subsistenz, und wann dieselbe Proben ihrer Geschicklichkeit abgeleget, mit Magistatus solchen aller Uffistenz versichern. Nees in Senatu den 17ten November 1761.

XI. Persohn / deren Dienst verlängert wird aufferhalb Duisburg.

Een oud Heer in het Hol'ans, verlangt een bequaam Lyknegt, die Musyk verstaat, Immers Clave- Cimbel, en dan leesen en schryven, die daertoe geneegen en Proeflaufe Religie is, en Attestatie van zyn bequaamheid, en Eerlykheid heeft, gelief zich te Wessel by Monf. Joh. Kerckhof, of te Nimmegen by Monf. Mulder, tegen over het stadhuys te melden, daer hy dan verdere Naerigt bekomen zal.

XII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Nachdem ad instantiam des Evangelisch, Reformirten Consistorii hieselbst, wlder den Cozlonum Niederheitmann per sententiam vom 4ten m. p. Concursus Creditorum eröffnet, und der Criminals Rath und Landgerichts Advocatus Herr Heitsfeld zum interim Curator an. geordnet, von selbigem auch pro convocatione edictali Creditorum angestanden worden: Als werden in Kraft gegenwärtiger, hieselbst in Hattungen und Hoch affigirter Edictal Citation alle und jede, so an dem Vermögen ged. Niederheitmann eine rechte Anspruch, ex quoquoque capite solche auch herrühre, zu haben vermeinen, hiemit edictaliter verahndet, ihre Forderungen so wie si. selbige mit untadelhaften documentis oder sonst auf eine andere rechtliche Art zu verifiziren vermeinen, innerhalb 9 Wochen. und längstens in Termino den 9 December bey hiesigem Landgericht anzugeben, die documenta zur justification in originali zu produciren, mit dem Corarore und Neben. Creditoren ad protocolum zu verfahren, öffentliche Handlung zu pflegen, und in deren Entziehung rechtliche Erkantnuß und Locum in abzufassender Prioritäts Urtheil abzuwarten mit Ablauf des Termins aber zu gewärtigen, daß, wenn für beschloffen gehalten und dersenige, so sich nicht gemeldet, oder in Termino seine Forderung nicht justificirt, von dem Vermögen abgewiesen, und selbigem ein ewiges stillschweigen auferleget werde. Bochum im Landg. den 2 Octob. 1761.

Nachdem

Nachdem über die Nachlassenschaft des verstorbenen Eheleuten Peter Ripper in Schmalen Concurfus Creditorum eröffnet, und der terminus liquidationis ultimus aus beweisenden Urkunden in Ansehung der etwaigen auswärtigen Creditoren bis den 12 Januarii a. fut. extendiret worden; so wird dieses denenselben zu ihrer Nachricht und Abthung bekannt gemacht, Ratemoblen im Ausbleibungsfall ihnen ein ewiges Ruhschweigen auferleget werden soll.

XIII. Citatio Edictalis außerhalb Duisburg.

Da der Herr Hofiscal und Advocatus ordinarius Krupp zu Lina ohnlängst verstorben, und von dessen Erben Citatio Edictalis Creditorum gebeten, und desfalls proclama erhalten; so werden alle die, welche an diesen Vermögen etwaien Anspruch haben, abgelaßen, um im Termin den 17 Novemb., 17 Decemb. curr. und 8 Januarii 1762. sub poena perpetui silentii ihre habende Forderungen gehörig zu justificiren.

Da die vermittelte Frau Obristin von Friesenhausen vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, bis dato aber zu deren Verlassenschaft sich kein Erbe gemeldet; und darauf Adv. Ruchol fen, pro Curatore hereditatis jacentis angeordnet worden, derselbe aber angehalten, daß die etwaige Erben und Creditores ad liquidanda & justificandum debita edictaliter verabladet werden möge, diesem Suchen auch deferiret worden; Als werden alle und jede, so mit besagten Verlassenschaft sich qualificiren können, hierdurch ad justificandum & liquidandum binnen Zeit von 9 Wochen a dato, wovon der 7 Novemb. vor den ersten, der 28 Novemb. vor den zweyten, und der 19te Decemb. a. curr. vor dem dritten und letzten Termin zu rechnen peremptorie sub poena perpetui silentii verabladet. Soest in judicio regio den 17ten Octobris 1761.

XIV. A V E R T I S S E M E N T.

Ad infantiam der Vormündern über des Wollenwebers Erben nachgelassene Kinder Schneider Dohne und Wollenweber Becker, wird dem publico hiedurch bekannt gemacht, daß in Ansehung des von ged. Pupillen Großvatter dem Wollenweber Dohne errichteten und nach dessen Absterben unterm 16 October a. curr. publicirten gerichtlichen Testaments verordnet worden, daß seine Tochter, die Wittwe Gräbe in dem gerichtlichen Testament verordnet, Kinder von seiner Nachlassenschaft die Ruhestellung haben, indessen aber derselben nicht freygehen solle, die hinterlassene Güther zu veräußern oder mit Schulden zu beschweren, sondern daß das sämmtl. Vermögen vor obgedachte Minorene Gräbische Kinder frey conserviret werden möge; weshalb sich jedermänniglich vor Schaden zu hüten, gewarnt wird. Soest im Königl. Stadtgericht den 28 Octob. 1761.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 2 Viertel Stüber.

Grin: N: Wesenowen

Dienstag den 1. December 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num:



XLVIII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worans zu erfahren /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen wela: Geld
leihen oder ansleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Vertelgung des
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen fremden und Copulirten zu Cleve / Wesei und Duisburg ; wochent-
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von Beobachtung des Wetters.
Fünftes Stück.

In diesem Winter 1758 nahm ich an dem Florentinischen Thermometer des Herrn Müs-
schenbroecks etwas son-erbares wahr. Denn als bey einer strengen Kälte der spiritus
darinnen sehr tief gefallen, so stieg derselbe nicht so fort wiederum in die Höhe, obgleich
die Kälte allbereith merklich nachgelassen, und ein Thaumatter erfolact, sondern er blieb ei-
ne aute Weile unhemelich in einer und derselben Höhe stehen. Dieses rühret allem Inse-
hen nach von der Luft her, so in dem Weingeist enthalten ist. Dan wenn es sehr kalt ist,
so begiebt sich die Luft aus dem spiritus in den luft-leeren Theil der Röhre. Wird es nun
hieraus

hierauf wärmer, und der Spiritus fängt an zu steigen, so wird die Luft davon zusammenge-
 drückt, und indem ihre ausdehnende Kraft so wohl hiedurch, als auch von der Wärme der
 äusseren Luft nothwendig vermehret wird, so widerstehet sie solchergestalt dem weitern hin-
 aufsteigen. Weiln aber dieselbe sich mit dem Weinaeist allgemählig wiederum vermischet,
 so wird dieser Wiederstand endlich gehoben, und der Spiritus bekommt dadurch nach wenig
 Tagen seine ordentliche Bewegung wieder. Daß dieses die wahre Ursache hievon seye hat
 Herr Wolf so wohl in den Anfangsgrunden der Mathematischen Wissenschaften §. 62 Aero-
 metr., als auch in dem andern Theil seiner nützlichen Versuchen §. 156. durch die Erfah-
 rung außgemacht und bestätigt. Ich weiß zwar wohl, daß andere dieses von denen in
 der Luft sich häufig sammelnden Salztheilchen, als der allgemeinen Ursache des Frostes her-
 leiten, allein diese Hypothese stehet noch zur Zeit auf allzu schwachen Füßen, und hält keinen
 Stich, wenn die Erfahrung das Gegentheil lehret. Wie man aber sonst bey dergleichen
 Fällen nichts desto weniger richtige Observaciones mit dem Thermometer anstellen, und diesen
 Fehler abhelfen könne, solches zeiget der berühmte Reaumur in den *Memoires de l'Acad.
 Royale de Sciences A. 1731 p. 370.* Es erhellet auch hieraus ferne, daß man in Beur-
 theilung der Kälte gar leichtlich fehlen könne, wenn man sich nur allein auf das Thermome-
 ter verlassen, und bloß denjenigen Grad der Kälte, so es anzeiget, in Betrachtung ziehen
 wolte. Kan es nicht zuu Ermpel geschehen, und trägt es sich nicht öftters zu? daß man
 nach Anweisung des Thermometers sich fälschlich einbildet, und dafür hält, ob habe die Kälte
 sich in geringsten nicht geändert, wenn auf einen Nordwind, so die Kälte verurfachet,
 ein Südwind, oder ein Süd-Westwind erfolget, ungeachtet alldenn die Kälte ordentlicher
 Weise nachzulassen, und das Wetter gelinder zu werden pfleget. Ja es kan zu einer Zeit
 regnen, zu einer andern Zeit aber, oder auch gleich auf den Regen frieren, da doch gleich-
 wohl keine Veränderung in der Höhe des Thermometers zu spüren ist. Die Wahrnehmung
 des Herrn Wolf *Considerat. Physico Math. Hyemis A. 1709 §. 3.* setzen dieses auffe-
 r all in Zweifel.

Eine andere Begebenheit von ganz verschiedener Art und Natur, welche aber nicht we-
 niger merkwürdig ist als die vorige, kan ich hier mit Rücksichten nicht vorbegehen. Es
 trät sich nemlich unterweilen zu, daß wenn das Thermometer über den Eispunct sich erheb-
 und anfängt zu steigen, die Kälte gleichwohl noch immer anhält, ja wohl gar zunimt. Ich
 habe des Winters oftmahls, saget Herr Muschenbroek *Essai de Physique §. 917.* und nicht
 nur in einem, sondern in vielen Jahren, ja fast alle Jahre angewendet, daß zu Anfang des
 Frostes das Quecksilber im Thermometer bey den 32 Grade stand, daß ist bey dem Punct
 des gefrierenden Wassers, und daß der Frost immer noch anhielte, unerachtet das Quecksil-
 ber dieses Thermometers bis auf den 36 Grad, ja bis auf den 41 Grad stiege, da doch sonst
 das Wetter ordentlicher Weise aufhebet, wenn sich das Quecksilber auf den 33 Grade setzet und
 es sehr stark tauet, wenn sich das Quecksilber bis zu 36 oder 40 Grade erhoben hat. Dies
 ses stimmt auch mit meiner eignen Erfahrung, wie ich in dem Vorsehung gesehen werde, voll-
 kommen überein. Wenn aber in dergleichen Fällen das Thermometer steigt, so ist freilich
 die Kälte nicht an und vor sich selbst, sondern nur zufälliger Weise daran Schuld. Der
 Versuch des De la Hire in der *Histoire de l'Acad. Royale des sciences A. 1711 p. 13* kan
 uns hierinnen einiger massen zur Erläuterung dienen. Als er bey sehr strenger Kälte, die
 Kugel eines Thermometers ins Wasser, welches gar bald gestoren stecke, nahm er mit der
 fremden wahr, daß der Spiritus, bey noch immer zunehmender Kälte, 24 Stunden lang,
 eben als immer höher stiege. Dieses aber ist nur zufälliger Weise, und vermuthlich daber
 geschehen, weiln die Kugel durch den Druck des von der Kälte sich allenthalben ausdehnenden
 Wassers, sich in einen engeren Raum zusammengezogen. Was aber die Ursache selbst an-
 betrifft, warum bey zunehmender Kälte das Thermometer steigen könne, davon werde im fol-
 genden, wenn ich meine eigene Observaciones anführen werde, umständlich handlen.

In dem vorhergehenden vierten Stück, hab ich gezeigt, was die Ursache seye und wo-
 her es komme, daß bey trübem und nassem Wetter die Kälte durchgängig empfindlicher zu
 seyn kommet, als wenn es heile und trocken ist. Diese Begebenheit führet mir zu denken,
 ob eine andere fast ähnliche, so denjenigen, welche auf das Thermometer genau Aufmerk-
 sam seyn, nicht auch beobachtet werden kan.

den, sattsam bekant ist. Wenn nemlich mit dem Anfang des Frühling, auf eine strenge Kälte, plötzlich eine gelinde Bitterung erfolget, so dünket es uns viel wärmer zu seyn, als es in der That ist, und nach Raafgebung des Thermometers seyn sollte. Hingegen aber wenn zu Anfang des Herbstes oder auch gar des Sommers, nach einem Gewitter und schweüle Tage, die Luft auf einmal sich abkühlet, so empfinden wir eine weit größere Kälte, als das Thermometer wirklich anzeigt. Eben dieses bemerken wir in unjählig andern dergleichen Fällen. Bloß die schnelle Abwechselung der Wärme und Kälte verurthelet bey uns diesen Betrug unserer Sinnen. Ich will dabon einige zum Theil sehr gemeine Erfahrungen und Beispiele anführen. Wenn man des Winters die eine Hand in die Luft hält, bis sie davon ganz erkaltet ist, die andere Hand hingegen über ein Kohlf Feuer erwärmet, und hierauf beyde ins Wasser stecket, so ein wenig laulich ist, so kommt es uns vor, als wenn das Wasser zugleich warm und kalt wäre, indem die kalte Hand darinnen warm, die warme aber kalt wird. Gleichergestalt man man aus der kalten Luft im Winter von der Straße in eine ungeheizte Stube kommt, darinnen dieselige frieren, welche beständig dajelbst gewesen, so dünket sie uns Anfangs warm zu seyn, allein wenn man eine Weile darinnen verbleibet, empfindet man so wohl als andere die Kälte, und erkennet solchem nach, daß die Luft in der Stube uns bloß deswegen warm geschienen, weil sie bey weiten nicht so kalt ist als drauffen. Eine gleiche Bewandniß hat es hiernächst mit den Kellern, welche im Winter warm und im Sommer dagegen kühl sind. Des Winters kommen wir aus der kalten Luft in die Keller, wo es nicht so kalt ist als auf der Straße oder unter dem freyen Himmel, derowegen scheint es Anfangs, als man es dajelbst warm wäre. Hingegen des Sommers kommen wir aus der warmen Luft in den Keller, wo es in etwa kühl ist als drauffen, und daher urtheilen wir, als wenn es dajelbst kalt wäre. Wenn man aber nach dem Exempel des Mariotte oeuvres p. 189, in einem Keller mit Wetteraläsern observiret, so wird man finden, daß man sich in Beurtheilung der Wärme und Kälte allzu sehr übereilet, sintemahlen im Sommer der Spiritus darinnen immer höher stehet als im Winter, zum augenscheinlichen Beweis, daß es des Winters allerdings kälter seye in den Kellern als des Sommers. Daß aber die Luft in den Kellern zur Sommerzeit kälter, zur Winterzeit aber unferst Bedünckens nicht so kalt ist, als wohl unter dem freyen Himmel, solches ruhret ohne Zweifel daher, weil die Wärme nicht auf einmal sondern nach und nach in den Erdboden hinein dringet, nicht weniger aber auch sich nach und nach wiederum verlieret und ausdünset. Man sagt, daß dieselige, so ein Zeitlang in dem higien Erdstrich und unter der Linie gemohnet, vor Kälte zittern und erstarren, so bald sie auf ihrer Rückense die Küsten von Europa erreichen, dergestalt, daß sie mitten im Sommer genöthiget werden sich mit Winterkleidern vor die ihnen unerträglich fallende Kälte, zu beschirmen. Der berühmte Bouguer, iner von denseligen Sternbedrängten, so auf Allerhöchsten Befehl des Königs von Frankreich nach America verschicket worden, um durch ihre dajelbst angestellte Observaciones die wahre Figur und Gestalt der Erden zu untersuchen und zu bestimmen, hat in seiner vortrifflichen Schrift la Figure de la Terre p. 54. von denen überaus hohen Bergen in Peru, Cordeliere genant, angemercket, daß es dajelbst an einem und demselben Orte, welcher sechs bis sieben hundert Ruthen über die Meerflähe erhaben ist, so wohl kalt als warm seye, nachdem man entweder hinauf oder herabsteiget, sintemahlen man im hinaufsteigen eine ungeweine Kälte, im herabsteigen aber eine dergleichen große Hitze empfindet, daß man über den ganzen Leib davon schwitzet. Denn da es am Fuß dieser Bergen und in den Thälern temperiret, oben aber und auf den Gipfeln über alle Massen kalt ist, so kommt man im hinaufsteigen, aus einer wärmern in eine kältere, im herabsteigen aber aus einer kältern in eine wärmere Gegend. Es ist demnach hiervon klar, daß Kälte und Wärme jederzeit eine gewisse Beziehung auf die Beschaffenheit unferst Körpers haben. Und hierauf hat man hauptsächlich zu sehen, wenn wir die Art und Weise, wie dieser Betrug unserer Sinnen entstehet, recht erklären und uns beareiffen machen wollen. Befinden wir uns nemlich an einem Orte, wo es wärmer ist, als dajelbst wo wir zu seyn her gewesen, so werden nothwendig die Schweißlöcher der Haut von der Wärme, ungeachtet sie sehr gelinde ist, um etwas erweitert, mithin dringen die Feuerzeiten von aussen häufig hinein, und wir werden solchergestalt erwärmet. Begeben

mit und aber auf einem warmen Orte dahin, wo es kalt oder weniger warm ist, so gehen die Feuertheilgen durch die von der Wärme bereits vordin aufgedehnte und erweiterte Schweißader, in großer Menge und auf einmal heraus, ehe unbedor sie von der Kälte sich wiederum schließen und zusammenziehen. Bey so gestalten Sachen aber werden wir der Wärme abjusehr beraubet, und erkälten. Das aber die Feuertheilgen den wärmeren Körper verlassen, und in die umstehende, welche nicht so warm oder kälter sind, allemahl und so lange hinübergehen bis sie insgesamt einerley Grad der Wärme erhalten, ist eine aufgemachte Sache, und durch unzählig viele Versuche satssam erwiesen.

Die Fortsetzung künftig.

Schilling.

I. Sachen / so zu verkauffen außershalb Ditsburg.

In Kraft aus hochl. Regierung zu Meers ergangener Executorialium sollen ad instantiam Hörnmann und Lentfeld pro opinando iudicatio contra Arndt Schmitz dessen Renten, des Houders oder Rainers Renten genant, im Dorf Capellen gelegen, bestehend in Haus, Scheune, kleinen Garten, einen Anckuß auf'n Keimdruche, worauf einige Wiedenbäume stehen, und ein und ein halben Morgen Land, davon (1) das etwas verfallene Haus und Scheune auf 112 Rthlr 30 flbr. 2) der Hofraum, Garten und Anckuß auf 100 Rthlr. 3) einen Morgen Bauland, wovon ein Theil zu Gärten gebraucht wird, gelegen Süd- u. Ostw. Benschens Land und Küfers Garten, Ostw. und Nordw. Benschens Land, Westw. den Weg sub Num. 4. 2634. auf 150 Rthlr. 4) ein halber Morgen Bauland, Suow. die Ruhstraf Nordw. Pastors Land, Westw. Hermerjen, Ostw. Pastors Land gelegen sub Num. 2. 2632. zu 75 Rthlr tapiret worden, und diese zwey letzte Parzellen leidgewinnbahr an das Dothanen Comptoir sind, jährlich an dasselbe außgeltend Jahrszag 27 flbr. 11 und ein 4tel Den., und Dienstgeld 29 flbr, so dann bey der Landes. Steuer. Cass. proportionalischen Anschlag, der Renten ander an die Kirche zu Capellen leidgewinnbahr ist, auf Nicolai Tag jährlich 6 Deuten außgeltend, auf den 15 October und 10 Decembar a. curr., an des H. Sch. spen Bönningers Behausung binnen Meers öffentlich außgefeilet, und im letztern hies. nicht anoch special bekant zu machendem Termino dem meistbietenden zugeschlagen werden zu kaufen Lusttragende können sich also demelsten Tages und Orts, allemahl Vorm. präcise Glocke 9, einfinden und die Conditionen bey'm Commissario distractionis Herren Criminal Rath Besendonck vorhero bestelbigt einsehen.

Deut publico wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam des Heren Hofraths Sethe qua Curatoris der Jungfera Märckers, die von dem Juden Elias Levi Gompertz verfeigte gericht öffentlich distrahiret werden sollen, und können Lusttragende sich so dann des Nachm. Glocke 3, des Abdes einfinden. Elebe im Landg. den 18 Novemb. 1761.

Sethmann, Rittmeier.

Wiemann

II. Citatio Creditorum außershalb Ditsburg.

Da der Antonius Bonk binnen Calcar, mit Hinterlassung eines Testaments ohnlängst verstorben, und dessen Executores die Nachlassenschaft sub beneficio inventarii angetreten ander gebeten, besor die legata außgezahlet wurden, daß Creditores adcliret werden müssen; Als den, hiemit edicalliter abgeladen, um sich in Zeit von 9 Wochen mit ihren Forderungen haustigen Bericht und zwar längstens den 9 Januarii bevorstehenden 1762 Jahrs zu melden; und solhe kuffschreiben, bey Entziehung aber dieselige, welche sich nicht gemeldet, von dem Bodeh abgewiesen, und daß silentium von Berichts wegen imponiret werden soll. Calcar den 10 Novemb. 1761.

Anhang.

Anhang

Nam. XLVIII. Dienstag den 1. December 1761.

Zu dem Duisburgerischen Adressle- und Intelligenz-Verord.

III. Sachen / zu verkaufen in Duisburg.

Der Herr Doctor und Droshard Wintgens in Urecht, will sein auf der Oberstraße kentlich wohl gelegenes Haus, welches jetzt Meister Steinhof bewohnet, freywillig aus der Hand verkaufen. Bey dem Herrn Hauptmann Wintgens hieselbst ist desfall nähere Nachricht einzusehen.

Die Wittibe von Berg ist willens ihr elterliches Haus hinter der Mauer am Ruchthor neben Leonhard Brinckmanns Haus gelegen, mit Hofraum Scheuer und Stall versehen, wie auch ein Stück Land am Ruchthor neben Landwehrs Land gelegen, zu verkaufen; Liebhabere können sich den 12 December Nachm. um 4 Uhr auf der Oberstraße bey Thomas Lette einfinden.

IV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit näher bekant gemacht, daß ad instantiam Herrn Vicarii St Clementis Hork, und Herrn Sacellani van Eick, pro obtinendo iudicato contra Ehel. Joh. de Witt, 1) Ein Morgen Land an die Hetskeeg in de Felmarsch Somsbeck gelegen, worauf in primo termino 75 Rthlr licitiret, so dann 2) Ein Kamp in der Pannovenschen Straße, worauf bey der ersten Kerze 125 Rthlr gebotten, und 3) Der so genandte Rosenkath im Amte Somsbeck, wofür 225 Rthlr licitiret worden, Freytags den 11 December hieselbst, Nachm. um 3 Uhr bey der zweyten Kerze öffentl. angehangen und den 25 Februarii a. fut. zu Somsbeck im Hirsch denen meistbietenden verkauft werden soll. Kanten im Landg. den 24 Nov. 1761.

Den 30 Dec a. curr., Nachm. um 1 Uhr, soll ad instantiam Curatorum des Unmündigen Kannengießers zu Udem über das der Wittiben Jac. Wolters zuständige daselbst delege und ad haktam gebrachte Wohnhaus die letzte Kerze ausbreinen; Es können also Lusttragende sich zur bestimmten Zeit an ged. Ort einfinden. Eleve im Landg. den 20 Nov. 1761

Den 18 Decemb. a. c., soll ad instantiam der Evangelisch. Lutherischen Dr. Woney hieselbst über das dem Peter Schneider zuständige und zu Watzdorf gelegene Ba renguth des Nachm. Glocke 3, auf der Stadtwage die zweyte Kerze ausbrennen; Es können also Lusttragende sich an ged. Orte des Endes einfinden. Eleve im Landg. den 18 Nov. 1761.

Den 30 Dec. a. c. soll ad instantiam der Ehel. de Häger über der Wittiben Kuipers zuständige hieselbst am Bruchthor gelegene Behausung, Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwage die letzte Kerze angezündet werden; welches denen Lusttragenden hiemit und zugleich bekant gemacht wird, daß darauf bereits 350 Rthlr gebotten worden. Eleve im Land. den 20 Novemb. 1761. Sethmann, Rittmeier. Wierana.

Ad instantiam des Kaufmanns Jac. Wegger zu Somsbeck, soll pro obtinendo iudicato contra Viduam Paul Kersthes, das derselben zuständige, auf der Hohenstraße zu Somsbeck gelegenes Haus, so auf 100 Rthlr gemüldiget worden, in Terminis den 11 Decemb. a. curr. und 11 Januarii a. f. hieselbst, Nachm. im Pelican öffentlich angehangen, und den 25sten Februarii a. fut. zu Somsbeck im Hirsch denen meistbietenden verkauft werden. Kanten im Landg. den 24 Novemb. 1761.

Die Vormünder derer von Joh. Wos hinterlassenen Kinder wollen zu derselben Nutzen, mit Einwilligung des Landgerichts in 3 Term. v. n. 2 zu 2 Wochen öffentl. verkaufen ein Haus in der Bruchstraße nächst dem Copiisten Timme und Kattport gelegen, welches zu 387 Rthlr 51 Sbr. 48 Wärdiget ist. Lusttragende können sich den 5 und 19 Dec. a. curr., und den 1. Jan. a. fut. allhie einfinden. Wesel im Landg. den 24 Novemb. 1761.

Zufolge erhaltenen gerichtl. consentus will die Vormundschaft berey von den Ehele. des verstorbenen Receptoris G. Waldmann nachgelassener minderjähriger in 3 Terminen von 2 zu 2 Wochen öffentl. subhastiren das unter dem ehmaligen Viehthor hieselbst künftl. wohl gelesene elterliche Wohnhaus samt Stallung und Garten, so auf 2004 Rthlr 15 Sbr. gewürdet, wie auch einen Brauseffel samt Böden und Bereidschaft, so zu 262 Rthlr 4 Sbr. gewürd. Lusttragende wollen sich den 5 und 19 Decemb. c., und 2 Januarii a. fut. allemahl Vorm. um 10 Uhr im Landgericht einfinden, die Vormwarden hören und ihren Nutzen schaffen. Wesel im Landg. den 23 Novemb. 1761.

v. Stodum, Siegfried, Beinom.

Nicolaus Moroz will gerichtlich doch freiwillig folgende Parcele verkaufen, 1) Ein Haus an Berliner Thor nächst Mauritz und Grünwald. 2) Einen Garten am Dohlfhof nächst Erus und Eimers. 3) Einen großen Garten bey Springenberg nächst Baumgarten und Sturmman. 4) Einen kleinen Garten nächst dem Halkinderhause und Jondhalk gelegen. Die Kaufstige wollen sich am instehenden 5, 12 und 19 Decemb. a. curr., allemahl Vorm. Stocke 10, hieselbst einfinden und ihren Vortheil suchen. Wesel im Landg. den 23 Novemb. 1761.

v. Stodum, Siegfried, Beinom.

Das nachgelassene Vermögen der ohnlängst auf Steinles Hof zu Tül verstorbenen Wittib den von Dornick, bestehend aus vierden, Hornvieh, auch einige Hausmobillen, soll auf Freytag den 4 Decemb. a. curr., Vorm. um 9 Uhr daselbst im Sterbhaus für rückständige Donanen, Nach dem meistbietenden gerichtlich verkauft werden; Lusttragende können sich zur bestimmten Zeit an dem Ort einfinden und ihren Vortheil suchen. Cleve den 23ten November 1761.

Die Eheleute Harbt, welche wegen dringenden Ursachen sich von hier wegnbegeben resolsiret, sind vorhabens ihr in der Kirchstraße wohl gelegenes Haus, so mit einer Küche, neuen Markt, aus freyer Hand zu verkaufen; welche Lust haben solches zu kaufen, belieben sich, je eher je lieber, bey ihnen in Weurt zu melden.

Ad instantiam des constituirten Vormunds über den minorennen Florenz Nötte, Weder Borbein, sollen die in Tilung der Schulden aufgesetzte Ländereyen, als: a) Dritttheil Morgen Erbeland außer Ulrich Thor zwischen der Erben Germanns und Andreass Erben Land gelegen. b) Underthals Morgen weniger 5 Glaberuthen Erbelandes außer Ulrich Thor zwischen der Frau Wittiben Fahrensch und Johann Henr. Schütten Land gelegen, und c) Underthals Morgen weniger 5 Glaberuthen Erbeland am obigen Lande gelegen, dem meistbietenden öffentl. verkauft werden; Termini zum Verkauf sind auf den 9 Decemb. a. c., 13ten Januarii und 17 Februarii a. fut. anberahmet worden; so können sich Käufer allemahl im Termino bey Richterhause in Soest einfinden und ihren Vortheil suchen.

Zum Behuef der Landrentbey Reßen, soll des Rathraths. Kampen hieselbst gelegenes schönes Haus Ordnungs-mäßig an den meistbietenden in Terminis von 2 zu 2 Monaten zum Verkauf publice angehangen, und den 17 Januarii a. f. der Anfang damit vorerens um 10 Uhr, vor heutigem Gerichte gemacht werden; diejenige, so dazu Lust traen, wollen sich allemahl in Termino einfinden, das Taxations-Protocollum sich vorlegen lassen, und sodann ihren Vortheil suchen. Rees in judicio den 14 November 1761.

V. Sachen / so verkauft in Duisb.

Es hat der Kaufm. Herr F. Bongardt von der Ehef. E. Dielemanns, gebörre Frenffen und bey selben Schwester Wilh. E. Frensch unter Assisence ihres Mannes und re-p. Schwagers einen kleinen Strich Land von Verkäufer ihren Hofraum, Garten und Baumgarten an sich gekauft, und

daß dem Verkäufer über 4 Wochen à dato, die obſtaue Kaufſchillingen dafür zu erlegen wiſſend iſt, zuſorderſt aber bey einem dieſigen Gerichte angeſtanben, alle und jede, welche an ged. Theil Landes ein dingl. Recht oder ſonſt eine begründete Anſpruch zu machen vermeinen, hies durch verabluden zu laſſen; ſo wird deſſen Beſuch gemäß hiemit jedermann bey Straffe ewigen ſtilſchweigens aufgegeben vor Ablauf dieſer Friſt und Erlegung der Kaufgelder ſich bey dieſigem Stadtgericht gehörig zu melden, und ihre præſentia zu juſtificiren.

Theodor Böninger und Söhne haben vom Herrn Prediger Berg ſeel. zu Grüten, nachgelassene Erben gekauft ein Stück Land gelegen im großen Hoafeld zwischen Herrn Rentmeister Keller und Erdgenahmen Meßings Land; ſo jemand etwas dagegen einzuwenden hat, muß ſich in Zeit von 14 Tagen melden.

VI. Sachen / ſo verkauft auſſerhalb Duisburg.

Es hat der Herr Lieutenant Ludwig Neppers zu Embrich bey hienigen Gerichten angezeigt, daß er ſeinen gerechten Antheil an die Wörterſche Weide im Grieterbuſch, dem Hrn. Ritter J. t. t. verkauft, auch das jus dominii ins Grund- und Hypothekenbuch eintragen laſſen. Weilen aber de dominio ſeiner Erbläſſern nicht daraus conſuret, ſo hat er zu Beſteſtigung dieſes Uebertrags um eine Edictal-Citation angehalten; Es werden alſo ſeinem Beſuch gemäß, hiemit alle und jede, ſo deſſen dominium und Erbrecht in Zweifel zu ziehen vermeynen, Krafft dieſes proclamatis, wobon eines zu Rees, das andere zu Anholt, und das dritte zu Beerde angeſchlagen, edictaliter und peremptorie verabludet, daß ſie binnen 9 Wochen wodon 3 vor den erſten, 3 vor den andern, und 3 vor den letzten Termin zu rechnen, ihren vermeintlichen Wiederspruch, oder jus potius ausführen, maſſen ihnen ſonſten ein ewiges ſtilſchweigen auferleget, niemand weiter nach Ablauf dieſer Friſt gehört, und der ſalvo juris cujuſcunque geſchehene Auftrag, von allen weitern Anſprüchen frey geachtet werden ſoll.

Uhrf. des gerichtl. Inſiegels und des Secretarii Unterſchrift. Rees in judicio den 24ſten October 1761. (L.S.) Ruland.

De Erfgenaame van de overleedene jonge Dogter Meggelt Leygraaven hebben haar huys binnen Emmetick in de Koningſtraet gelegen, verkocht; die daeraen eenige præſentie heeft, kan zich binnen den tyd van 6 Weeken in Emmetick by Jan Wiſkamp in de Steenſtraet melden.

VII. Sachen / ſo zu verpachten auſſerhalb Duisburg.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß der zum Hauſe Windel gehöriger Ackern auf gemiſſe Jahren verpachtet werden ſoll; wer zu ſolcher Anpachtung Luſt hat, und mit notigen Scherden verſehen iſt, tan ſich je ehender je lieber, bey dem Freyherrn von Künſch zum Windel in Sonnb. d. melden, die Conditiones vernehmen und Pacht ſchließen.

Der Herr Hofrath und Advocatus du-Bus in Fanten, will quaa den zu Willingen bey Rees gelegenen 4 Morgen holländ. Weide, und 18 dito Morgen Dauland halterender Diepenwald Hof, wegen dislocation des bisherigen Pächters Rutt Foven verpachten; Liebhabere können ſich bey demſelben oder Herrn Paſſorn zu Willingen melden.

Het word hiermede een yder bekent gemaect, dat de Weduwe van Jacob Schadden tot Goch voornemens is haeren Bouwhof dicht by het Clooſter Marienwaeter aen den Kandel gelegen, den Hamdick genaemt, waervan tegenswoordig Jan Verhulderck en Anra Kempkes Pächters zyn, op niauwſ te verpachten, mits Condition om op den 1 May 1762 denzelven aentevarden, beſtaende in Bouw- en Weylanderyen, Roudgewaſſ, Hoeypaſſen, Broeckſlaegen en Toſſveen; ymand daertoe luſt hebbende om te pachten, kan zich hoe eerter hoe liever, by de Weduwe van Jacob Schadden tot Goch aengeeven ende aldaer de Condition inſien.

VIII. Gelder ſo zu verleyhen auſſerhalb Duisburg.

Es liegen an einem oeffen Ort vier hundert Rthlr in Preuß. 8 ^{er}. vorrätig, die unter andern gegen Hypotheken, mäßige Sicherheit und 5 pro-Cent Darlehnsweiſe aufgethan

than werden sollen; wer nun hierzu Lust hat, kan sich, wie ehender se lieber, bey dem Herrn Bergs Recept. Glaser in Schwerte dieserhalb melden, und solche gegen Erfüllung däßiger Conditionen empfangen.

IX. Sachen/ so vermißt außserhalb Duisburg.

Van Saterdag op Sondag als den 15 November 1761 is uyt eene Weyde by de Vliet Gaerde in hei Amt Embrick, Boerschap Hünnum gelegen, vermißt een swarte Moederpaard zoo op het 5 Jaar oud, is geteeckent met een waiße Streepel voor de Kopp, en een den Knicken agter Voet gykvals met eenen witten streep geteeckent, toebehoorende Derck Baumann; die deselve weder te rechte btongt, zal een goede Recompence bekoomen, en kan sich tot Embrick by Hendrick van de Sand in de Schwaan aengeven.

X. Citatio Creditorum außserhalb Duisburg.

Nachdem über die Nachlassenschaft der verstorbenen Eheleuten Peter Ripper in Schwelm Concusus Creditorum eröffnet, und der terminus liquidationis ultimus aus bewegenden Sachen in Ansehung der etwaigen außwärtigen Creditoren bis den 12 Januarii a. fut. extendiret worden. so wird dieses denenselben zu ihrer Nocht und Abtug bekant gemacht. Antemahlen im Ausbleibungsfall ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden soll.

Creditores derer verstorbenen Eheleuten Forstern Diederich Evers und Florentina Dick an der Furth zwischen Kanten und Sonbeck werden ad instantiam derselben Erben, auf den 29 Januarii a. fut. ad liquidandum sub poena præclausi vor hiesiges Landgericht edictaliter verabladet. Kanten im Landg. den 14 November 1761.

XI. Citatio Edictalis außserhalb Duisburg.

Da die vermittelte Frau Dristin von Friesenhausen vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, bis dato aber zu deren Verlassenschaft sich kein Erbe gemeldet; und darauf Adv. Rochol sen. pro Curatore hæreditatis jacentis angeordnet worden, derselbe aber angehalten, daß die etwaige Erben und Creditores ad liquidandum & iustificandum debita edictaliter verabladet werden mögte, diesem Suchen auch deferiret worden; Als werden alle und jede, so zur besagten Verlassenschaft sich qualificiren können, hierdurch ad iustificandum & liquidandum binnen Zeit von 9 Wochen a dato, wovon der 7 Novemb. vor den ersten, der 28 November vor den zweyten, und der 19te December a. curr. vor den dritten und letzten Termin zu rechnen peremptorie sub poena perpetui silentii verabladet. Soest in Judicio regio den 17ten October 1761.

Diese Intelligantz-Zettul sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Jon: R. Weyenmeyer

Dienstag den 8. December 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num:



XLIX:

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Elexischen, Selbischen, Meurs und Märkischen
auch umliegender Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Wochens zu werden

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleihen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochens-
liche Born-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Anmerkungen über den Unterscheid der Natürlichen / Römischen und Teutschen
Gesetze / in Ansehung der Fähigkeit der Unmündigen und Minderjähr-
igen / und der Gewalt der Vormünder.

§. I. Unser Verstand hat eine größere Fähigkeit vielerlei Sachen so wohl zu begreifen
als im Gedächtnis zu behalten, welche gegen andere von ihrer Art gehalten,
werden; und ist der Nutzen dieser Veraleichung desto größer, je wichtiger eine jede der mit
einander verglichener Sachen selbst ist. Der Nutzen des natürlichen Rechts wird zu gegen-
wärtigen Zeiten wohl schwerlich von jemand in Zweifel gezogen werden; was aber die Rö-
mischen und Teutschen Gesetze betrifft, so wird auch der Nutzen von deren Erkänntnis nicht
wohl geleugnet werden können, welches beydes aber hier auszuführen unser gegenwärtig-
es Vorhaben nicht leidet.

§. VII. Die Lehrart überhaupt die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit als einen Anhang der
natürlichen zu betrachten, und derselben Abweichung von der natürlichen anzumerken muß
allerdings vor sehr nützlich gehalten werden, denn es kann die bürgerliche Rechtsgelehrsam-
keit auf keine vernünftigere Art denn als ein Anhang des natürlichen Rechts betrachtet wer-
den

den, indem das jus civile in einigen Stücken das jus Naturae folget in anderen aber von demselben abhebet. Das Recht der Natur aber musz denn nicht allein als ein Anbeoriff der vollkommenen, sondern auch der unvollkommenen Verbindungen und der mit dem bürgerlichen Recht verbundenen Moralischen und Politischen Regulen betrachtet werden. Eben so musz das bürgerliche Recht mit allen seinen historischen Umständen verbunden werden; und erfordert also diese Art der Erklärung einen großen Grad der Erkenntniß so wohl in der Weltweisheit als denen Geschichten; und eben dieses scheint denen alten Römischen Rechtsgelehrten einen so großen Ruhm zuwege gebracht zu haben; dahingegen von denen neueren viele keine anugsahme Philosophie und viele keine anugsahme historische Erkenntniß und warn beyde oft nahlen noch dazu nicht gründlich noch von der rechten Art befaßen haben.

Die Verknüpfung dieser beyden mit denen Teutschen Gesetzen ist eben so nützlich; denn ob zwar ich dasselbe keinesweges als einen bloßen non usum des Römischen Rechts betrachten wil, so kan man doch auch eben so wohl bey dieser Vergleichung gründlich lehren wie weit das Römische Recht in Gebrauch sey oder nicht.

§. III. Daß es gewisse Personen gebe, welche wegen des Mangels ihres Verstandes nicht zu allen menschlichen Handlungen fähig sind, wird ein jeder gesehen. Es giebt aber derselben verschiedene Gattungen: die erste Sorte besteht aus denenjenigen, welche gar nicht von ihren Handlungen verstehen; das diese keine Handlung auch selbst nur zum Theil verrichten, und daher nicht an denselben gültig sey, folget aus obiger Beschreibung ihrer Personen. Hieraus folget, daß auch niemahls ein ihnen geschenehtes Versprechen von einiger Gültigkeit seyn könne; weil niemand ohne seinem Wissen und Willen etwas erwerben kann; jemand der einem solchen Kinde etwas verspricht, scheint nur bloß seinen Schwert damit getrieben zu haben; und wenn auch dieses seine Meinung nicht gewesen wäre, so wäre doch wegen der oben angeführten Ursache eben so wenig eine Möglichkeit sich zu verbinden vorhanden, als wenn jemand durch einen Schlafenden oder Abwesenden in Niemandes Verseyen oder auch bloß in seinen Gedanken etwas zu versprechen sich demselben verbinden wollte. Diese Lehre des natürlichen Rechts ist in denen Römischen Gesetzen ausdrücklich benätiget. Nach denen Teutschen Gesetzen aber wird bezweifelt ob diese die Kindheit von denen übrigen Jahren der Unmündigkeit unterschieden haben; das bey ihnen im Leben ein Kind von andern Unmündigen anugsahm schlossen; wir finden aber keine anugsahme Ursachen zu behaupten, daß derselben Rechte von einander unterschieden gewesen seyen; und kann man eben so wenig sehen, welche ihre Meinung von denen an Kindern geschenehten Versprechungen gewesen sey; und da wir also dieses nicht wissen, so finde ich desto weniger Schwierigkeit, denen in dem natürlichen Rechte gegründeten Römischen Gesetzen zu folgen.

§. IV. In welchem Jahre aber diese Kindheit aufhöre, läßt sich nach denen natürlichen Rechten nicht beurtheilen, nach welchem sich allein diese allgemeine Regel festsetzen läßt, daß jemand so lange ein Kind sey als er von denen ihm geschenehten Versprechungen sich gar keinen vernünftigen Begriff machen kann; das solches aber bey einem Kinde früher sey dem andern später geschehe, und das selbst ein und dieselbe Person von einer Sache eher als von einer andern einen Begriff bekomme, siehet ein jeder leicht ein; und müssen daher die Jahre der Kindheit nach dem natürlichen Rechte verschieden seyn. Da aber die bürgerliche Rechte eine jede Ungewißheit in dem natürlichen Rechte durchgehends zu heben suchen, so ist solches auch hier geschehen; und haben die Römer das siebente Jahr zu dem Ende der Kindheit gesetzt. Es scheint dieses Ziel bey genauerer Betrachtung wenigstens nicht zu kurz gesetzt zu seyn, indem man in seinem achten Jahre sich durchgehends von allen menschlichen Sachen einen Begriff machen kann; dennoch haben wir kurz vorhin gesehen, daß die Teutschen dasselbe noch weiter und bis zum zehnten Jahre hinauszusetzen haben; da wir aber dabei wahrlich anmercket, daß wir von der Würkung dieses Alters bey ihnen nichts wissen, so müssen wir auch hierin denen Römischen Gesetzen folgen, indem es nicht auf dieses Wort, sondern auf die Würkung desselben bey uns ankommt.

§. V. Der andere Theil des Unmündigen Alters beziehet sich auf diejenigen, welche sich von denen menschlichen Handlungen zwar einigen aber keinen gangbaren Begriff machen können; wober folgt, daß sie zwar durch ein ihnen geschehenes Versprechen etwas erwerben, nicht aber sich einem andern durch dasselbe verbinden können. Ich verstehe aber durch einen gangbaren Begriff einen solchen, welcher mit der allgemeinen Fähigkeit des menschlichen Geschlechts übereinkommt. Ein solcher kann etwas erwerben, weil er das ihm geschehene Anerbieten versteht, und also annehmen kann; hingegen kann derselbe sich nicht verbinden; weil er nicht recht verstehen kann, was er verspricht, und daher kann er auch dadurch kein Recht auf einen andern übertragen. Diese Personen werden in einem engen Sinn Unmündige genannt; Das Römische Recht stimmt in diesem Stücke vollkommen mit dem natürlichen überein; in Ansehung des Deutschen Rechts aber finden wir den Unterscheid dieser Personen von andern nicht so genau festgesetzt; daß wir daraus besondere Folgen ziehen könnten, nur daß bey denselben die Gewalt der Vormünder größer, und daher die Verordnungen der Papisten um so viel mehr eingeschränkt gewesen, wovon wir aber noch hernach ins besondere werden handeln müssen.

§. VI. Die Zeit der Unmündigkeit läset sich wiederum hier nicht genau nach dem natürlichen Rechte festsetzen, und muß hier alles dasjenige wiederhohlet werden, was wir kurz zuvor von denen Jahren der Kindheit erinnert haben; Die Römer haben in dieser Zeit auch noch einen Unterscheid zwischen denen die eines Betrugs fähig waren oder nicht, gemacht; sonsten aber diese Regel festgesetzt, daß diejenigen, vor mündig zu halten, welche eine Ehe eingehen können. Ob nun zwar dieselbe direct keinen Grund zu haben scheint; indem das Vermögen sich zu verbinden von dem Verstande abhänget; so ist doch per indirectum allerdings ein Grund von dieser Regel zu finden. Nämlich, daß der weiseste Schöpfer alles so geordnet habe, daß mit der Erzeugung das Vermögen die Kinder zu erziehen jederzeit verbunden gehe, hezu aber ein genügsamer Gebrauch des Verstandes nothwendig erfordert werde. Dannaheben der Unterscheid des Geschlechts bey ihnen auch in dieser materie in acht genommen worden, obwohl auch dieser hier keinen Grund zu haben scheint; außer daß mit der Vollkommenheit des Leibes auch zugleich eine gewisse Reife des Verstandes gepaaret gehe, auch die Frauenspersonen nicht zu so schweren Handelen als Mannspersonen gezogen zu werden pflegen. Wiewohl man überhaupt nicht leugnen kann, daß si das Ziel der un- mündigen Jahre ein wenig frühe gesetzt haben. Von ihren 17, 18 und 25 Jahre wird hernach auch insbesondere gehandelt werden müssen.

§. VII. Die Deutschen haben durchgehends die Unmündigkeit ein wenig weiter hinaufgesetzt; indem einige das 18te, andere das 20ste, und noch andere das 21ste Jahr bestimmen haben; doch findet man bey ihnen in diesem Stücke nichts über- einkommendes: wenn Tacitus überhaupt von dem 18ten Jahr Meldung thut, so redet er nur von der Zeit wann-her sie sich zu verheyrathen pflegen, wir wissen aber nicht ob die Deutschen eben wie die Römer von dem einem auf das andere geschlossen haben. Man kann auch nicht behaupten, daß in der Süddeutschen Gegend das 18te Jahr bey denen Churfürsten aus einer allgemeinen Gewohnheit festgesetzt sey; indem wir wissen, daß schon zu der Zeit bey andern ein anderes Ziel sehr angenommen gewesen; welche Verschiedenheit auch in der- gleichen bloß von der Blüthe des Befehlgebers abhängenden Dingen bey Völkern die nie- mahls einen allgemeinen Befehlgeber gehabt haben, gar nicht zu verwundern steht. Was gegenwärtigen Gebrauch betrifft; so haben wir fast mehrentheils den Römischen Unter- schied zwischen der Unmündigkeit und Minderjährigkeit angenommen, und haben fast überall das 12te und 14te Jahr als das Ziel der un- mündigen Jahre behalten, wie solches selbst in Preußen nach der Lehre des Carpzovs Platz findet, hingegen ist das 25ste Jahr an einigen Orten geändert worden, wober jedoch was die Wirkung betrifft, man von dem Römischen Recht wiederum einiges maßen abgegangen ist, welches hernach näher wird angezeigt wer- den.

Die Fortsetzung zu einer andern Zeit.

Schlegelndal.

Sachen

I. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Die Vormünder derer von Joh. Bos hinterlassenen Kinder wollen in derselben Nutzen mit Einwilligung des Landgerichts in 3 Terminen von 2 zu 2 Wochen öffentl. verkaufen ein Haus in der Brückstraße nächst dem Copisten Timme und Catterpoel gelegen, welches zu 38 Rthlr 51 Akr gewürdiert ist. Lusttragende können sich den 5 und 19 Dec. a. curr., und 2ten Jan. a. fut. allhie einfinden. Wesel im Landg den 24 Novemb 1761.

Infolge erhaltenen gerichtl. consensus will die Vormundschaft derer von den Ebel. des verstorbenen Receptoris S. Waldmann nachgelassener minderjähriger in 3 Terminen von 2 zu 2 Wochen öffentl. subhastiren das unter dem ehmaligen Viehthor hieselbst länzlich wohl gelegene elterliche Wohnhaus samt Stallung und Garten, so auf 2004 Rthlr 15 Akr gewürdiert, wie auch einen Brauseffel samt Böden und Bereidenschaft, 0 zu 262 Rthlr 4 Akr gewürdiert. Lusttragende wollen sich den 5 und 19 Decemb. c., und 2 Januarii a. fut. allemahl Vorm. um 10 Uhr im Landgeri. einfinden, die Vorwarden hören und ihren Nutzen schaffen. Wesel im Landg. den 23 Novemb. 1761.

v. Stoßum, Siegfried, Weinom.

Zum Behuef der Landrenthey Resten, soll des Amtsraths. Kampen hieselbst gelegenes schönes Haus Ordnungs-mäßig an den meistbietenden in Terminis von 2 zu 2 Monaten zum Verkauf publice angehangen, und den 17 Januarii a. f. der Anfang damit voran um 10 Uhr, vor hiesigem Gerichte gemacht werden; dieselbige, so daju Lust tragen, wollen sich allemahl in Termino einfinden, das Taxations-Protocolum sich vorlegen lassen, und sodann ihren Vortheil suchen. Nees in judicio den 14 Novemb. 1761.

Ad instantiam des constituirten Vormunds über den minorennen Florens Rötte, Beden Vorbein, sollen die in Tilgung der Schulden aufgesetzte Ländereyen, als: a) Dritttheil Morgen Erbland auffer Ulrich. Thor, zwischen der Erben Germanns und Andreas Stuten Land gelegen. b) Underthhalb Morgen weniger 5 Glaberuthen Erblandes auffer Ulrich Thor zwischen der Frau Wittiben Löhndsch und Johana Henr. Schütten Land gelegen, und c) Underthhalb Morgen weniger 5 Glaberuthen Erblandes am obigen Lande gelegen, dem meistbietenden öffentl. verkauft werden; Termin zum Verkauf siad auf den 9 Decemb. a. c., 17ten Januarii und 11 Februarii a. fut. anberahmet worden; so können sich Käuffere allemahl in Termino bey Rathhause in Soest einfinden und ihren Vortheil suchen.

II. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat der Herr Lieutenant Ludewig Neegers zu Embrich bey hiesigen Gerichten angezeigt, daß er seinen gerechten Antheil an die Wörtersche Wende im Grieterbusch, dem Hn Richter Fattich verkauft, auch das jus domini ins Grund- und Hypothequensbuch eintragen lassen. Weilen aber de dominio seiner Erblässen nicht daraus confiret, so hat er zu Befestigung dieses U. Vertrags um eine Edictal-Citation angehalten; Es werden also seinem Gesuch gemäß, hiemit alle und jede, so dessen dominium und Erbrecht in Zweifel zu ziehen vermeynen, 1. ist dieses proclamatis, wovon eines zu Nees, das andere zu Anholt, und das dritte zu Weerde angeschlagen, edictaliter und peremptorie verabladet, daß sie binnen 9 Wochen wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den letzten Termin zu rechnen, ihren vermeintlichen Widerspruch, oder jus potius ausführen, massen ihnen sonst ein ewiges Nilschweiggen auferleget, niemand weiter nach Ablauf die-er Frist gehöret, und der salvo juris ejuscu-que geschenehe Auftragt, von allen weitem Ansprüchen frey geachtet werden soll. Uher. des gerichtl. Insegels und des Secretarii Unterschrift Nees in judicio den 24sten October 1761. (L.S.) Rutand.

De Erfgenaame van de overleedens jonge Dogter Meggelt Leygraaven hebben haar Boys bianen Emmetick in de Koningstraet gelegen, vercocht; die daeraen eenige praecten beest, kan zich bianen den tyd van 6 Weeken in Emmetick by Jan Wiskamp in de Steenstraet melden.

Anhang

Num. XLIX. Dienstag den 8. December 1761.

Zu dem Duitzburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verkauffen ansserhalb Duitzburg.

Am Dörholtshof in den Woscherhöfen, und bey Brüggemann zu Herringen Amts Hamu, sind etliche Numere Büchen- und Eichenholz zum Verkauf angehangen; solte jemand Lust tragen dieses Holz zusammen oder zum Theil zu kaufen, der kan bey dem Herrn Prediger Kumpas im Hamm dieserhalb nähere Conditiones vernehmen, auch allenfalls mit selbigem den Kauf schliessen.

Den 15 Januarii a. fut., soll ad instantiam Fisci über die denen Eheleuten Jacob Berfurth zuständige im Udemerbruch kentlich gelegene beyde Rathskütten, Hültskes und Strepen-Rathen genannt, Nachm um 1 Uhr zu Udem aufm Rathhause die letztere Kerze ausbrennen; welches, und das darauf bereits 80 Rthlr gebotten, dem publico hiemit bekant gemacht wird. Eleve im Landg. den 28 Nov. 1761.

Dem publico wird hiemit bekant gemacht, daß den 15 Januarii a. fut., ad instantiam Creditorum über das der Wittiben Barthloms zuständige, neben dem Sanders in Sock kentlich gelegene kleine Häußgen nebst der daran schiessenden Küche die letztere Kerze ausbrennen soll; wes Endes sich Lusttragende des Nachm. um 3 Uhr hieselbst auf der Stadtwaage einfinden können. Eleve im Landg. den 28 Novemb. 1761.

Den 27 Januarii a. fut., soll ad instantiam Creditorum contra Nestis Küper über die im Ante Uffelt auf dem so genannten Hau gelegene zwey kleine Morgen Landes des Nachm. Slocke 1, zu Sennep aufm Rathhause die letzte Kerze ausbrennen; welches also denen Lusttragenden hiemit bekant gemacht wird. Eleve im Landg. den 28. Novemb. 1761.

Den 26 Januarii a. fut., soll über das denen Unmündigen des verstorbenen Hn Justiz-Raths Erschmittens zuständige und zu Waterborn kentlich gelegene Baurenguth ad instantiam der Frau Wittiben Rappard die letztere Kerze ausbrennen; wes Endes Lusttragende des Nachm. um 3 Uhr hieselbst auf der Stadtwaage sich einfinden können; wobey denselben noch bekant gemacht wird, daß darauf 600 Rthlr gebotten worden. Eleve im Landg. den 28 Novemb. 1761.

Sethmann, Rittmeister.

Wiemann.

Den publico word bekent gemacht, dat naestvolgende Saturdagh synde Derick Luyten tot Walbeck aen den meestbiedende met den stockenslag vrywilig sal verko pen eenige gereede Goederen.

IV. Sachen / so verkauft ansserhalb Duitzburg.

Es hat E. Ruscheburg des Bürgern Gvdt. Steinhofs Haus erblich anerkauft; falls nun ein oder ander einiges Recht daran zu haben vermeinet, derselbe wolle es bey gem. Ruschenburg angeben, sonst die Kaufgelder ausgezahlt werden sollen. Eamen den 24 Nov. 1761.

Es hat A. D. Wortmanns Wittve E Adams ihre zwey Morgen 8 und ein halbe Aue the freyen Erbelandes, wie solches am Saffroper Wege allernechst der Wittiben Dülberg und Viduæ Deventers Ländereyen gelegen, an Selwin Hammer aus Schwere, Eoester Boerde bürtia, vor 180 Rthlr erblich verkauft; Creditores, welche an diesem Lande einige gegründete Anforderungen zu haben vermeinen, werden hi mit peremptorie verablatet, um solche innerhalb 3 Wochen a dato publicationis, vorm Königl. Großrichter cum iudicariis vorzubringen, im wiederigen Fall dieselbe damit präcludiret und nach Ablauf dieser Frist fernerhin damit nicht gehöret, sondern der Uberrest des Kaufpreii ausgezahlt werden solle.

Es hat Herr Gottf. Ernst Moriz Walther von der Wittiben A. L. Stuten, gebörne Sybel, das derselben erblich zugehöriges in der Pauliner Hofe hieselbst nach Kracken Hau-

se

se gelegene Wohnhaus cum omnibus pertinentiis auß freyer Hand angekauft; Creditoren so an diesem verkauften Hause Spruch und Forderung zu haben vermainen, werden hiedurch peremptorie & sub poena præclusionis abgeladen, ihre Forderungen a dato publicationis binnen 3 Wochen zu iustificiren und solche mit unverwerflichen documentis oder anderer rechtlicher Art nach beyrn Königl. Großrichter in Soest zu produciren.

V. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg

Richter Jay Rahmens seiner Schewe er & Consorten, ist vorhabens Ruyenhof zu Keilen in der Jurisdiction Wissen gelegen, um auf den ersten May 1762 anzutretten, auf sehr vortheilhafte Conditionen zu verpachten, und können Liebhabere sich bey ihm in Soest so fort melden.

De Music der Lemter Sennep, Uffelt und Rergena, auch in denen Jurisdictionen Wood und Hegen, soll den 7 Decemb. morgens um 11 Uhr, auf der Accise, Casse zu Sennep, verpachtet werden; woru sich Liebhabere einfinden und ihren Vortheil suchen können.

De tydelicke Heer Pastoor en Kerckmeester tot Duven in den Ampte Lymers, zyn voorneemens die ingevolge testamentaire dispositie van de Egteluyden wylen den Kerckmeester Henr. ten Haert en G. Roelofs ter haerer administratie volgens intentie der testateuren gedevelopeerder beide Marienboomse en Eugkampweiden te verpagten, om op naestkomende Petri ad Cathedram 1761 te kunnen worden aenvaard; ymand daertoe geneegen zynde, kan zich by gemelden Heer Pastoor en Kerckmeester in Duven aen geven.

VI. Sachen / so angehalten außerb. Duisburg.

Am 23 November in der Nacht, ist ein Schimmel und zwar ein Wallach mit Sattel und Zaum in der Strahlischen Jurisdiction angekommen; wem dieses Pferd entwendet oder entlauffen seyn möchte; wolle sich mit glaubhaften und wohl eingerichteten, auch von Gerichtsbekanntem unterschriebenen und pilschirten Auteilnis bey mir A. C. Comte de Varo Droß in Strahlen melden.

VII. Sachen / so gestohlen aufferhalb Duisburg.

Tot Twickede is tussen den 26 en 27 Novemb. 's Nachts een schwarzd Rounepaerd van neegen of thien Jaer, gestohlen, hebbende een wit theeken voor het hooft en een weynig wit op de snut, ende aen de rechter syde van den hals een kleyn wit sippelke, swaer van maanen, hangende meest op de lincker kant; die der weeteschap daervan hebben, gelieven sulks by Jan Kerckhof tot Twickeden te melden.

VIII. Person / so zu arretiren verlanger wird außerb. Duisb.

Demnach am 12ten dieses um 2 Uhr, zu Strahlen, ein Brandbrief Schreib- und großer Schelm, genannt Arnold von Brockel, ein langer starker Kerl von 5 und ein halben Schuh schwarzer schlechter Haaren, schwarzem Bart, so lange Zeit nicht geschoren, schwarzer eingefallenen Augen, sehend etwas lodderich als ob er scheel wäre, tragende einen leibblauen lackenen Rock ohne Samisohl, ein Unter-Samisohl von blaulichem Damast mit sinnernen Knöpfen, braune mit gelb. wiedererscheinenden Hosen, blaue Strümpfe, sonst schmal und bleich von Angesicht, 30 jährigen Alters, aus Strahlen gebürtig, mit samt den Schlüssel am Hals und rechter Hand, wo die Zeichen der Schlüssel annoch am Hals absonderlich zu sehen, Gelegenheit gefunden aus der Haft zu gerathen, da nun dem publico und absonderlich wegen der aufgefollten Brandstiftung, an diesem Bösewicht viel gelegen, so bittet man alle, so Civil- als Militair-Bediente nach jedermänniglich bey Betretungsfall denselben zu arretiren, und der Gerichtsbekanntheit zu Strahlen, dem Grafen von Varo Erb. Droßard erwehnter Stadt und Landes davon zu benachrichtigen, und wird demjenigen, der es würde entdecken, um denselben wieder zur Haft zu bringen, eine ehrliche Recompens gegeben werden. Caen den 13 October 1761.

A. C. Compte de Vare.

Diese Intelligenz-Bettel sind zu bekommen in Addres-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.

Jm. A. Wessendonck

Dienstag den 15. December 1761.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



L.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Eisenen, Selbischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Woraus zu erschen

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu lehnem / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
lehnem oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Aus unlängbaren Erfahrungen der Aerzte wird bewiesen / daß die so genannte
harmonia praestabilita zwischen der Seele und dem Leibe des Menschen
ein leeres Wort sey.

S. I. Ich rede hier nicht von der allgerainen harmonie oder Uebereinstimmung aller Dinge:
Alles was ist kommt von einem Ursprung ; alles was ist, war, wenn ich nach ei-
nem menschlichen Gleichniß mich ausdrücken darf, in der heiligen Idee Gottes empfangen
und durch seinen gütigen Willen geschaffen. In solchem Werk konnte nichts widerspre-
chendes seyn, wie es auch der Erfahrung nach nicht ist. Es konnten wohl Dinge unter sich
widerwärtig und gegen einander anstossend seyn, aber der Weg wie sie sich wieder von ein-
ander losmachen sollten, war mit bestimmet. Die in eine regelmäßige Music kunstreich ein-
gemischte falsche Tone erlöhen den Werth des Sanges, und aus der Folge wie sich der schein-
bare Fehler wieder verbessert, erhellet der gute Geschmack und die Einsicht des Meisters.
Wir schwache Menschen, weil wir so kurzen Gesichts Creys haben, und so kurze Zeit hier
leben, bemerken nur einen kleinen Theil der Göttlichen Haushaltung so wohl in der allge-
meinen

meinen Schöpfung als in der lieblichen Behandlung unferst Geschlechts, und weit wie vor-
zagt sind das was wirklich in uns ist zu beurtheilen, aber trotzig das was außer uns ist
zu richten, so finden wir hier und da unauslöslliche Knoten. Aber das Ende crönet das
Werk.

§. II. Ich rede vielmehr von dem seit ohngefahr 40 Jahren her bekantten und noch bis
heute von vielen geglaubten Lehrgebäude, wodurch die Uebereinstimmung der Handlungen
der Seele des Menschen in ihren Leib, und des Leibes in die Seele erkläret soll werden,
welches der Herr von Leibniz zu erst auf die Bahn gebracht, der Herr von Wolf aber
ausgeführt und einem großen Theil der Menschen als wahr oder wahrscheinlich aufgebüdet hat.

§. III. Die Erfahrung lehret alle Menschen täglich, daß viele Handlungen des mensch-
lichen Leibes allein alsdann erfolgen wenn die Seele mit ihrem Willen solches verlangt und
befiehlt, also kan zum Beispiel meine Hand niemals verständliche Worte schreiben, wo nicht
mein Wille sie dabey requireret. Und im Gegentheil entstehen in meiner Seele Empfindungen
von außer mir seyndenden Dingen wenn mein Leib von diesen Dingen mittelbar oder unmittelbar
berührt wird. Also entstehen in mir zum Beispiel Empfindungen und daraus folgende Ge-
danken, wenn in meinen Augen sich das Bild verständlich geschrieben Worte vorstellt.
Man nennet solche wechselweise entstehende Handlungen die Vereinigung des Leibes mit
der Seele.

§. IV. Durch welches Band die Seele mit dem Leibe vereinigt sey, ob die Seele in ih-
ren Leib, und der Leib in die Seele eine wahrhafte und physische Wirkung oder Einfluß ha-
ben, oder was sonst vor eine Ursach dieser genauen Vereinigung sey, empfinden wir nicht,
sondern diese wunderbare und beträchtliche Erscheinung hat die Weltweisen immer angelockt
durch ihren Verstand zu ersinnen, was die Empfindung nicht lehret.

§. V. Was des CARTES von dieser Sache vor Gedanken gehabt, wie begierig seine Er-
klärung Anfangs angenommen, wie leer sie nachher, ja wie widersprechend an andere ganz
gewisse Wahrheiten sie befunden, und wie völlig sie wieder verlassen worden, solches ist be-
kant, und meiner Absicht nicht gemäß, so zu wiederholen. In ihre Stelle ist nachher die
Leibnizische Erklärung getreten, von welcher man sich Anfangs das Bild einer großen und
wichtigen Erfindung machte, der Herr von Wolf hat sie vermeintlich demonstretet oder mit
unläugbaren Sätzen bewiesen, ja, welches noch mehr, sie war in seinem Herzen zu dem
Grade der Wahrheiten erhaben, um darentwischen man ein Martyrer werden soll, denn er
ließ sich allein um ihrertwillen schelten, verfolgen, verjagen, seines Glücks und Brodts und
Güter berauben, bis man endlich einsah, daß dieser müßige Einfall des großen Leibniz
siner Verfolgung nicht würdig wäre.

§. VI. Es bestehet aber dieses Lehrgebäude der vorherbestimmten oder prästabulirten har-
monic zwischen Leib und Seele kürzlich hierin: Es habe der allmächtige Schöpfer die Seele
also eingerichtet, daß Vermöge ihres Wesens eine unwandelbare Reihe von Empfindungen in
ihr nach einer bestaehesten Ordnung und jede zu einer gewissen und determinirten Zeit ent-
stehen, und diese Empfindungen mit gewissen in dem Leibe sich zutragenden Veränderungen
jedemahl genau übereinstimmen müssen. Soenttheils habe der Schöpfer den Leib der Men-
schen also gebauet, daß aus innerlichen in dem Leibe als in einer Maschine liegenden Kräf-
ten und Ursachen solche bestaehezte unwandelbare Bewegungen nach einer prästabulirten
Ordnung und Zeit also geschehen müssen, daß sie mit dem was der Wille des Menschen zu
oben derselbigen Zeit begehren oder befehlen würde, genau zusammen treffen müssen. Es
habe also die Seele ihre eigene Kraft, wodurch sie sich die Welt vorsetzet oder empfindet,
hingegen sey alle natürliche Veränderung des Leibes in seinem Wesen und in seiner Natur
gegründet, die Seele thue also das ihre vor sich, und der Leib habe seine Veränderungen
vor sich ohne daß entweder die Seele in den Leib, oder der Leib in die Seele würde, oder
auch Gott durch seine unmittelbare Wirkung (wie des Cartes meynete) solches verrichte,
nur könnten die Empfindungen und Begierden der Seele mit den Veränderungen und Be-
wegungen des Leibes überein. Es würden in der Seele eben die Empfindungen statt haben,
wenn auch keine Welt außer ihr wäre, welches auch des Cartes und vor ihm die Idealisten
geglaubt

gegläubet haben. Sämtliche Veränderungen des Leibes aber würden eben so erfolgen, wenn auch keine Seele damit verbunden wäre. Diß nennt man die prästabilierte Harmonie. S. den Herrn von Wolf in seinen vernünftigen Gedanken von Gott von der Seele und von der Welt §. 765. seqq.

§. VII. Hiebey muß ich erinnern, daß Herr von Wolf nur allein die Empfindungen körperlicher außer uns seyender Dinge, nicht aber die übrige Wirkungen der Seele mit den Veränderungen des Leibes notwendig übereinkommend annimmt, und sich also ausdrücklich erklärt l. c. §. 767. auch solches *ibid.* §. 770. noch mehr bekräftiget, daß er keine andere Empfindungen als die von der Größe, Figur und Bewegung der Körper in uns sind, verstehe, wenn er von der vorherbestimmten Harmonie rede; daß er folglich der Seele eine freye determination ihres Willens hiedurch nicht benimmt, sondern ihr die Kraft zugesaget aus ihren Empfindungen nach ihrer Freyheit, Schlüsse und Willen einzurichten. Dagegen er den Leib zur völligen Maschine machet, der nach gewisser Ordnung und Zeit dastehende was im Willen und Begierden der Seele vorgehet, aus seiner eigenen Natur völlig und notwendig hervorbringen müsse. Durch welche Einschränkung dann viele ihm zur Last gelegte moralische Consequenzen und Beschuldigungen wegfallen, wie auch, nachdem der erste Eifer vorbey war, von allen, die die Sache verstehen, eingesehen worden, indem dieser ganze Satz nur allein zur speculativen, nicht aber zur practischen Selbsterhaltung gehört.

§. VIII. Der Herr von Wolf fürchtete sich viel mehr vor ganz andern Gegensprüchen, denn im §. 766. des angeführten Buchs hält er nöthig zu beweisen, daß seine prästabilierte Harmonie kein leeres Wort sey, sondern etwas bedeute. Er beweiset solches dadurch weil eine solche vom ersten Urheber der Natur eingerichtete Vereinigung zweyer von einander abgesonderten Wesen in ihren mit einander zu treffenden Veränderungen möglich sey, weil nichts widersprechendes darin liege.

§. IX. Da ich mir vorgenommen habe aus unläugbaren Gründen zu beweisen, daß die so genannte prästabilierte Harmonie ein leeres Wort sey, so muß ich vorab anzeigen, daß die eben angeführte demonstration des Herrn von Wolf nichts anderes als eine Erfüllung eines leeren durch ein anderes leere sey. Denn einmahl ist hier nicht die Frage was möglich, sondern was wahr sey, nicht was der Allmächtige hätte thun können, sondern was er gethan habe. Zum andern pflegen auch die, so einen wirklichen Einfluß der Seele in den Leib glauben, wie auch des Cartes mit seiner hypothese, und Helmont mit seinem Archeo, oder Mitteldinge zwischen Leib und Seele, und die Idealisten mit ihrer gänzlichem Ableugnung aller körperlichen Existence und die Materialisten mit ihrer Bereicherung des Körpers durch die denkende Kraft, diese alle pflegen sich auf die Möglichkeit ihrer Einfälle zu berufen, und kan ein jeder in seinem Gebäude nichts wiederprechendes finden. Da es doch drittens gar nicht genug ist, eine Sache vor möglich auszugeben, weil ich nichts widersprechendes darin sehe, sondern ich muß durch ihre Zergliederung in alle ihr zugehörige principia beweisen, daß nichts widersprechendes drin sey. Denn wann ich jemanden eine Zahl von 8 Ziffern vorlegte und ihn fragte, ob daraus die Quadratzahlen in ganzen Zahlen anzusehen möglich sey, so würde er sehr ungeschickt antworten, es sey möglich weil er nichts widersprechendes in den Zahlen sehe. Ganz anders antwortet der Rechenmeister, er sprich: ich weiß es nicht, aber ich will die Zahl zerathen, so werde ich es erfahren. Endlich und drittens ist auch wohl zu merken, daß in einer Welt, daß ist in einem Zusammenhang vieler Dinge, dadurch ein Ding noch lange nicht möglich sey, wenn in ihm nichts widersprechendes ist. Der Mangel des Wiederprechens zeiget nur seine innere Möglichkeit oder sein *Wesen an*. Es ist nur die metaphysische Möglichkeit, wenn ich eine Sache ohne allen Zusammenhang mit andern betrachte. Damit aber ein Ding in der Welt möglich sey, gehöret auch noch die äußere oder physische Möglichkeit dazu, diese besteht aber aus mancherley Bedingungen und zwar vornehmlich darin, daß dieselbige Gründe wodurch ein Ding werden kan, schon da seyn oder existiren. So die Gründe woraus ein Ding werden kan, nicht da sind, da ist auch die Sache unmöglich. *Si principia per quae quid fieri debet, non existunt, id quod fieri debet, impossibile est.* Die Möglichkeit ein schönbes Haus aufzubauen bestehet nicht im Mangel des Widerspruchs zwischen seinen Theilen, daß

daß ich an einer guten Idee die ich mir von dem Hause gemacht habe, sondern darin, daß ich Holz, und Stein und Kalk und Geld und einen Platz und Arbeiter habe. Dann wenn mir diese fehlen, so mag ich mein Haus noch so klüglich ausgedacht haben, es wird mir ohnzeit unmöglich bleiben es aufzubauen. 7 mehr nun von denen Gründen die zu einer Sache nöthig sind schon vorrätzig sind, oder fertig existiren, je näher ist deren Möglichkeit Entfernter ist sie wenn etwas das dazu gehört noch nicht da ist, aber doch zu schaffen möglich ist. Also könnte ich das Haus wohl möglich machen, wenn ich schon die Steine nicht hätte, dann wenn ich nur Erde, Kohlen, Geld und Arbeiter habe, so kan ich Steine lassen brennen. Es ist nach diesen Grundrizen nicht genug wenn ich sage die prästabilität harmonie sey möglich, weil nichts widersprechendes in ihr liege, sondern man muß beweisen, daß die Seele und der Leib so beschaffen seyn, als in der Erklärung der prästabilität harmonie angenommen, und zu deren Möglichkeit erfordert werden.

Die Fortsetzung nächstens.

Leidenfrost.

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Die Vormünder derer von Joh. Wof hinterlassenen Kinder wollen in derselben Sachen mit Einwilligung des Landgerichts in 3 Term. von 2 zu 2 Wochen öffentl. verkaufen ein Haus in der Brückstraße nächst dem Copisten Timme und Kattpoel gelegen, welches zu 384 Rthl. 54 Sbr. gewürdiget ist. Lusttragende können sich den 5 und 19 Dec. a. curr., und 2ten Jan. a. fut. allhie einfinden. Besel im Landg. den 24 Novemb 1761.

Zufolge erhaltenen gerichtl. consensus will die Vormundschaft derer von den Ehele. verstorbenen Receptoris S. Waldmann nachgelassener mindersähriger in 3 Terminen von 2 zu 2 Wochen öffentl. subhastiren das unter dem ehmaligen Viehthor hieselbst künlich wohl gelegene elterliche Wohnhaus samt Stallung und Garten, so auf 2004 Rthl. 15 Sbr. gewürdiget, wie auch einen Brauseffel samt Böden und Bereidenschaft, so zu 262 Rthl. 4 Sbr. gewürd. Lusttragende wollen sich den 5 und 19 Decemb. e, und 2 Januarii a. fut. allemahl Vorm. um 10 Uhr im Landgericht einfinden, die Vorwarden hören und ihren Nutzen schaffen. Besel im Landg. den 23 Novemb. 1761.

v. Stocum, Siegfried, Weinom.

Zum Behuef der Landrenthey Resten, soll des Amtraths-Kampen hieselbst gelegenes schönes Haus Ordnung: massig an den meistbietenden in Terminis von 2 zu 2 Monaten zum Verkauf publice angehangen, und de: 17 Januarii a. f. der Anfang damit morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Gerichte gemacht werden; dieselige, so dazu Lust tragen, wollen sich allemahl in Termino einfinden, das Taxations-Protocollum sich vorlegen lassen, und so bald ihren Vortheil suchen. Rees in judicio den 14 Novemb. 1761.

II. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Da der Antonius Bonk hinnen Calcar, mit Hinterlassung eines Testaments obinsultirt verstorben, und dessen Executores die Nachlassenschaft sub beneficio inventari angetreten und gebeten, bevor die legata ausgehabet wurden, daß Creditores adiret werden müssen; will werden hiemit alle dieselige, so an dem Verordnen erwähnten Bonks etwas zu fordern haben, hiemit edictaliter abgeladen, um sich in Zeit von 9 Wochen mit ihren Forderungen vor hiesigem Gerichte, und zwar längstens den 9 Januarii bevorstehenden 1762 Jahrs zu melden und solche justificiren, bey Entziehung aber dieselige, welche sich nicht gemeldet, von dem Bordel abgemessen, und das silentium von Gerichte wegen imponiret werden soll. Calcar den 10 Novemb. 1761.

Nachdem über die Nachlassenschaft der verstorbenen Eheleuten Peter Ripper in Schwelb Concursus Creditorum eröffnet, und der terminus liquidationis ultimus aus bewegenden Ursachen in Ansehung der etwaigen außwärtsigen Creditoren bis den 12 Januarii a. fut. excoadiret worden; so wird dieses denenselben zu ihrer Nachricht und Abthung bekannt gemacht statemahlen im Ausbleibungsfall ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll.

Altmühl.

Anhang

Nam. L. Dienstag den 15. December 1761.

Zu dem Ditschmeisterei- und Intelligenz-Zettel.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Am künftigen Samstag als den 19. dinst, sollen einige Mobilien den meistbietenden in der Senatside Stode 10, verkauft werden; Liebhabere wollen sich d. selb. einfinden.
Meister Brunot will einige zu entbehrende Mobilien dieser Tagen an seinem Hause verkaufen.

III. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Die Erben der seel. Wittiben J. H. Dittmanns zu Vierlohn, sind vorhaben ihr auf der Kirchstrassen kentlich gelegenes Wohnhaus, bestehend, 2) einen Ramp oder Erasmach, so an der rauhen Haer gelegen, und 3) und ein halben Morgen 24 Ruthen halt. 3) eine kleine Wiese in der Albrcke ad 64 und drey Stel Theil Ruthen groß. 4) ein Stück Land am Grün r Wege, ein Morgen groß. 5) einen Garten im dohlen Wege, ad 2 Stadtgarten. 6) ein Manns- und Frauenstg in der Kirchspels Kirche, und 7) ein Manns- und Frauen Stg in der Stadtkirche, auf den 5. Januar a. fut., Nachm. um ein Uhr, plus honami, aus der Hand öffentlich zu verkaufen; Lusttragende wollen sich dannenhero in dicto termino in ein Sterbhaus einfinden, die Vorwarden bey denen Erben einsehen und ihren Nutzen suchen.

De Erbenamen Walyh Bumann zyn voornemens haar Olyf ole, huys en schuur, seer bequaam voor bouwery, saat, stroy en hooy te leggen, verzien met een gemakkeliken opvaart en mistplaats, mitsgaders haar bouweteij, gelegen in de Stadt Rees by de Rynpoort uyt de hand te verkopen, om tegen aantstaende May of wel eerder aantetreden; wie daertoe geneegen is, kome ter plaatse voor: en soeke met haar te handelen.

Es sollen in utum Creditorum am Donnerstag den 17. dieses, Vorm. um 9 Uhr zu Meurs in ein Sterbhaus des abgelebten Postmeistern Böcker Schmidt hinterlassene und inventarisirte Effecten dem meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden; wornach sich Liebhabere zu achten, und ihren Vortheil suchen können.

IV. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

De Erbenamen van de overleedene jonge Dogter Megget Leygraaven hebben haar huys binnen Emmetick in de Koningst aet gelegen, verkocht; die daeraen eenige praetensie heeft, kan sich binnen den tyd van 6 Weeken in Emmetick by Jan Wiskamp in de Steenstraet melden.

V. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg

Het word hiermede bekend gemaeckt, dat de Erbenamen van Goor voornemens zyn ten verpagten de Wooninge op haar vry adelyck Ridderstz Smithuysen, bestaende in het Agterhuys, Tuyn, Boomgaard, Elfenpals, twee Koey Wyland en verder alles gelyck Joh. Pelkman in het selve 20 Jaeren n pagt gehad heeft, en nu wegens zynen kranklyken toestand, aantstaende May 1762. quiteer n will; diegene, zoo eenige kennisse van de behandelinge der Vrugboomen heeft, en tot deeze verpagtinge geneegen is, adresseere sich ten eersten op Smithuysen, digre by Cleve gelegen om aldaer de Conditionen int sien, ende pagt slaren.

Die Erben Bürgermeister Ebben zu Genack, sind wilent ihren Baudor im Amt Genack Bauer huff Been gelegen, worauf Herr. Sappers anjeko wohnet, um künftigen ersten May 1762. anzutreten, auf 6 oder mehr Jahren zu verpachten; der nun zu pachten Lust hat, wolle sich bey dem Erben, so eher je lieber, melden.

Das frey willych ritterbürtige Stitt Bedbur ist verbotens einice zu Bedbur obere, Rothen Blöck, und Rischläge, auf Montag den 28ten dieses, Nachm. präcie um 2 Uhr, aufm Stittshaus public zu verpachten; Liebhabere können sich einfinden und ihren Vortheil thun. Siehe den 5 Decemb. 1761.

VI. Gelder so zu verleyhen außershalb Duisburg.
Es liegen einige 100 Rthlr an einem gewissen Ort in Bereitschaft, welche man gegen
zureichende Sicherheit allenfalls zum theil auf Wechsel darzuleihen wissens ist. Bei
ordentlichen Advocaten des hochlöbl. Märckischen Justiz- und Appellations-Collegii
Doctore Schoof zu Soest, oder auch dem Regierungs-Advocato dafelbst, Hrn Willmann
ist nähere Nachricht einzuziehen, wo solche anzutreffen.

VIII. Von gestohlenen Sachen außershalb Duisburg.
Tot Twitgen onder Walbek in't Gelderland, is den 27 November 1761, Jan Kerck-
hofs des nachts uyt den Stall gestohlen eenen swarten Rounne 18 hand hog. 9 Jahr oud,
een groot wit teken voor den kop, eneen wit snepken op deneufs, swaar van top en manen
en onder den haam rechter kant, een wit teken; wie sulcks kan aanwysen, gelieve het aan
het Gericht tot Walbek, of aen Jan Kerckhofs tot Twitgen aentegeven, en da:voor een
goede Recompence verwachten.

In der Nacht vom 28 auf den 29 November curr., sind aus einer Weide beym Dorfe
Walsum, Amtes Dinslaken, ein Mutterpferd und ein Wallach entführt worden. Das
erste ist 3 Jahr alt, 15 Hand hoch, schwarzer Farbe mit einem kleinen weißen Zeichen vor
dem Kopf, lange abhängende Ohren und an einem auf der linken Seite am 3/4 halben
klein weißen Flecken, sonderlich zu erkennen; der Wallach ist auch ein schwarzes Pferd, mit einem
weißen Flecke vorn Kopf bis über die Schnutt reichend, 2 u. 1 halb Jahr alt, 14 Hand hoch
auf der linken Seite am Bauch mit einem W. gezeichnet, sonst leichter Färb; beide
Pferde sind vor und hinten unbeschlagen gewesen. Wer einige Nachricht davon geben kann
wolle solches an Henrich Mangelmann oder an Hermann Stäpper im Dorfe Walsum gegen
eine Recompence aneuden, und soll auf Verlangen sein Name verschwiegen bleiben.

IX. Derlohn, so zu arretiren verlangt wird außers. Duisb.
Demnach am 12ten dieses um 2 Uhr, in Strahlen, ein Brandbrief Schreiber und großer
Schelm, genannt Arnold von Brackel, ein langer starker Keil von 5 und ein halben Schuß,
schwarzer schlechter Haaren, schwarzer Bart, so lange Zeit nicht geschoren, schwarze ein-
gefallene Augen, lebend etwas todberrich als ob er scheel wäre, tragende einen leblauen
lackeren Rock ohne Kamisohl, ein Unter-Kamisohl von blaulichem Damast mit einarmen
Knöpfen, braune mit gelb. wiedererscheinende Hoosen, blaue Strümpfe, sonstig schmal und
bleich von Unsaßheit, 30 jährigen Alters, aus Strahlen gebürtig, mit samt den Schlüssel
am Hals und rechter Hand, wo die Zeichen d. r. Schloßers annoch am Satz absonderlich zu
sehen, Gelegenheit gefunden aus der Hoff zu gerathen, da nun dem publico und absonder-
lich wegen der aufgescholtenen Brandstiftung, an diesem Böser nicht viel gelegen, so bittet man
alle, so Civil- als Militär-Bediente und jedermänniglich bey Betretungsfall denselben zu
arretiren, und der Gerichts-Obzirkel in Strahlen, dem Grafen von Varo Erb-Drollars
erwehnter Stadt und Landes davon zu benachrichtigen, und wird demjenigen, der es zuerst
entdecken, um denselben wieder zur Haft zu bringen, eine ehrliche Recompens gegeben wer-
den. Caen den 13 October 1761.
A. C. Compté de Varo.

X. Von geschebener Mordthat außershalb Duisb.
Ein Einwohner der Stadt Soch, Namens Hermann Jacobs, ist vor einigen Tagen
nahe bey der Stadt Soch tod gefunden worden, und hat sich bey desselben Obduktion
wiesen, daß derselbe durch einen heftigen Schlaag am Haupte getödtet worden. Dieses wird
zu Beförderung der heilsamen Justiz, des Endes dem publico hremitt befant gemacht, da-
mit der, so den Thäter, oder sonst dieser mörderischen That halber jemand verdächtig wissen
mögte, dieses an uns, als gehöriger Obrigkeit, je eher je lieber aneuden, und also dadurch
denselben gerechte Bestrafung besfordern wolle; wodurch versichert wird, daß des Angeber
Nahmen auf begehren solle verschwiegen werden. Eless im Landg. den 29. Novemb. 1761.
Sethmann, Rätmeier.

Wiemann.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Address-Comtoir zu Duisburg, und bey
allen Postämtern, das Stück für 2 und 2 Viertel Stüber.

Manuscript

Dienstag den 22. December 1761.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num:



LI.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Eleyischen, Seldrischen, Weurs und Märtschen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Worauf zu sehen

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorform
men / verlehren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wöchens
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Aus unlängbaren Erfahrungen der Aerzte wird bewiesen / daß die so genannte
harmonia praestabilita zwischen der Seele und dem Leibe des Menschen
ein leeres Wort sey.

§. X.

In letztem Absatz habe gegen den Beweis der Möglichkeit der prästabillirten harmonie Er
innerungen gegeben. Den Hauptbeweis des Herrn von Wolf / der aus dem Satz der
allezeit gleichbleibenden Kräfte in der Welt hergenommen ist, will ich gegen das Ende dieser
Abhandlung erwegen. Jetzt beschäftige ich mich noch mit der Möglichkeit, in der Meinung
Barzuthus, daß wenn auch schon kein Widerspruch in dem gemeldeten Grundsatze wäre, der
selbe dennoch *physice*, oder natürlicher Weise unmöglich, und daher nur ein leeres Wort
sey.

§. XI. Es ist viel schwerer die Natur der Seele zu erkennen, als die Natur des Leibes.
Denn nicht nur ist dassenige Wesen, welches die Natur der Seele untersuchen und kennen
lernen soll, die Seele selbst, und zwar eine solche Seele, die durch die beständige Empfindung

einigen ihrer internen Kräfte ihr wahres Wesen kaum empfindet: sondern es legt auch die Einfältigkeit des Wesens der Seele unsern zur Abwechslung so gewöhnten Sinnen, ein Hinderniß in den Weg, den von welcher Seite man die Seele betrachtet, so sieht man immer einerley. Zu geschweigen, daß wir nach unserm gegenwärtigen Zustande die Seele nicht anders als in Verbindung mit dem Leibe empfinden, und daher leicht der Seele zuschreiben was doch nur ihrer Vereinigung mit dem Leibe zugeschrieben muß werden. Unterdessen haben doch fast alle, die an der prästabiliten harmonie etwas zu tadeln fanden, ihre Verlegung aus der Natur der Seele geführt, und also diesen Lehrlag an der haktion wo er sich am leichtesten sicher stellen konnte, bestärket. Davon ist der Erfolg gewesen, daß man lange geirriten hat, und nichts ist ausgemachet worden. Ich halte davor, daß man leicht zum Zweck kommen könne, wenn man die Sache von der Seite des Leibes her beurtheilen wolle. Denn da wird sich gar deutlich zeigen, daß der menschliche Leib keine solche Maschine sey / als zur prästabiliten harmonie erfordert wird / und folglich das ganze Gebäude zerfalle. Hier braucht es keiner unbestimmten Begriffe, man kan den Leib mit verschiedenen Sinnen auf verschiedene Weise zählen, messen und wägen, man kan mit ihm alle Arten der Versuche anstellen, man kan ihn zergliedern und wieder zusammensetzen, man kan ihn betrachten ausser der Verbindung mit der Seele, nemlich nach dem Tode, man kan seine geheimste Triebfedern untersuchen, und von dessen Natur ganz versicherte Nachrichten einziehen.

XII. Ist der Leib des Menschen eine Maschine oder ist er keine? diese Frage zu beantworten ist nöthig, daß man vorher verstelle was eine Maschine sey. Denn die Wort wird so mannigfaltig von den Weltweisen und im gemeinen Leben gebraucht, daß daraus nicht selten Wortstreit entsteht. Man kan aber überhaupt sagen, daß das Wort Maschine bald in weitläufigem, bald in engem Sinn genommen werde.

§ XII. In weitläufigem Sinn hießet eine Maschine, ein jegliches Werkzeug, welches Vermöge seiner Zusammensetzung zu gewissen Wirkungen geschickt ist, so bald eine bestimmende Kraft dazu kommt. Also nimmt es Herr von Wolf in seinem mathematischen Verstande und sonst vor ein künstlich Werkzeug / das man zu einer vortheilhaften Bewegung brauchen kan / um dadurch Zeit oder Kraft zu ersparen. Er sagt hinzu / daß weil die Maschinen ihre Wirkung Vermöge ihrer Structure nach in der unveränderlichen Gesetzen der Bewegung verrichten / alle Körper aber in der Natur ein gleiches thun / so nenne man Körper die aus vielen Gliedern zusammengesetzt sind Maschinen / ja das ganze Weltgebäude nenne man um deswillen mit diesem Nahmen. In eben diesem weitläufigen Sinn nimt man das Wort in der gangbaren Lehre der Mechanic, also bewiesen wird, daß es vier einfache Werkzeuge mit denen man auch Segenheits man im gemeinen Leben alle dreyen Werkzeuge, in denen man eine gewisse Canone eine Maschine, Vermöge deren ich eine große Menge Feuer in einem kleinen Raum concentriren und zusammenreiben kan, um eine Kugel mit der erstaunlichen Geschwindigkeit in einen sehr entfernten Ort zu werffen. Ein Brennblas ist eine Maschine, wodurch ich die feurige Kraft vieler Sonnenstrahlen in einen gar kleinen Raum des wachsenden Brennpunctes vereinigen, und in kurzer Zeit, wenn anders das Brennblas gut und grob genug ist, alle uns bekante Körper zu Glas schmeltzen oder flüchtig machen kan. hiedes läset man es noch nicht bewenden, sondern man nennet Maschinen solche Körper, bey deren Bewegung man weder auf den Vortheil der Kraft noch der Zeit, sondern auf den Raum, die Direction und die Bequemlichkeit, auf das Unerwartete und Wunderbare man zuweilen Kräfte und Zeit so überflüssig hat, daß man sie nicht achtet. Wie denn die von der Natur oder von Gott erschaffenen Maschinen selten der Vortheil der Kraft, so sehr der Vortheil der Zeit, am meisten aber der Vortheil des Endes es angedruckt ist, weil es dem Allmächtigen an Kräften niemahls fehlet, wie ich noch neulich in diesen

Demercket habe, daß der Schöpfer in Darreichung der Kräfte vor den menschlichen Leib gar nicht sparsam gewesen sey, sondern durch den Ueberfluß der verliehenen und nur zum geringsten Theil verbrauchten Kräfte sich als einen reichen und gütigen Herrn erzeiget habe. Die allermeiste Maschinen in der Welt sind also gedanet, daß man dabey weder auf den Vortheil der Zeit noch der Kraft, sondern auf den Endweck siehet, damit eine gewisse, ungesweiffelte Bewegung hervorgebracht würde, wie die so sehr verschiedene Arten der Uhr- und Mühlen- Werke, die Fern- und Vergrößerungs- Gläser, die lanterne magique, Ofen und Lampen, Küchen und Hausgeräthschafft, und viel hundert Dinge beweisen. Ob ich schon nicht in Abrede bin, daß unter allen diesen Werkzeugen dieselige die besten sind, bey denen man Kraft und Zeit zugleich ersparet, welches doch nur ein Accidens derselben ist.

§. XIV. Wer meinen Worten mit Denken nachfolgen will, wird leicht erkennen, daß es mir nicht schwer gewesen seyn würde in diesem weitläufigen Begriff des Wortes Maschine noch allerley Eintheilungen zu machen. Es leidet aber bis mein Zweck und die Nothwendigkeit der Kürze dieser Abhandlungen nicht, es ist auch nicht nöthig, dann wenn man den menschlichen Leib vor ein Werkzeug der Seele ansehen, und ihn in dieser Absicht eine Maschine nennen will, so bin ich so wenig dagegen, daß ich solches vielmehr bald hernach bekräftigen und ungesweiffelt beweisen werde. Das ist aber nicht die Meinung derer die eine prästabilirte harmonie annehmen, sondern diese setzen im menschlichen Leibe einen viel engeren Begriff der Maschine voraus, wie aus denen oben §. VI. angeführten Worten, und aus dem was ich nachher noch ferner anführen werde, erhellen wird.

§. XV. Es ist aber in engerm Begriff eine Maschine ein aus vielen Gliedern bestehender Körper, dessen Glieder also mit einander verbunden sind, daß wenn eins derselben durch eine jegliche hinlängliche Kraft beweget wird, zugleich alle andere in eine gewisse nothwendige unveränderlich bestimmte Bewegung gerathen, und zwar also, daß unter dem vorhergehenden und nachfolgenden ein Ordnung sey, und die nächst vorabgegangenen Bewegungen den Grund der folgenden in sich enthalte, oder, welches einerley ist, die folgende aus der nächst vorhergegangenen erklärt werden könne. Welche Maschine dann so viel vollkommener ist, je einfacher die Kraft ist, welche alle Glieder treibet, und je mannigfaltiger die Bewegung der Glieder selbst ist.

§. XVI. In diesem engerm Sinn pflegen wir auch eine Maschine ein Automaton, ein sich selbst bewegendes Gebäude zu nennen. Dergleichen ist eine Uhr, welche die Stunden anzeigt, den sie besteht aus vielen Gliedern oder Rädern, die also mit einander verbunden sind, daß wenn ich nur eins derselben durch eine einfache Kraft, als vermittelst eines Gewichtes oder einer Feder, oder eines fließenden Stroms oder dergleichen in Bewegung setze, zugleich alle übrige Räder in eine nothwendige und unveränderlich bestimmte Bewegung gerathen, also daß ich anzeigen und erklären kan, daß die jetzige Bewegung aus der unmittelbar vorhergehenden entsprungen und hervorgebracht sey. Denn der Kamm einer Welle ist mit den Zähnen eines Rades, und diese wieder mit dem Kamm oder den Zähnen eines andern Rades also verbunden, daß es, so lange die Uhr im Stande und unverletzt bleibt, unmöglich wäre, daß die nächstfolgende Bewegung nicht geschehen sollte.

§. XVII. Wenn ich eine solche Maschine, nach dem engerm Gebrauch des Wortes, betrachte, so findet man darin noch folgende merkwürdige und zur Aufklärung der Wahrheit dienliche Einrichtungen: 1) die Art und Natur der Kraft, wodurch eine Maschine in Bewegung kommt, hat mit dem Endweck der Maschine, oder der letzten Bewegung derselben keine nothwendige Verknüpfung, sondern kan gar mancherley seyn, wenn sie nur so beschaffen ist, daß sie an die Maschine in einem gewissen Maas kan angebracht werden: die Kraft mag aber ihrer Natur nach unterschieden seyn wie sie nur wolle, so bleibt die Wirkung der Maschine doch nothwendig und unänderlich einerley. Der Endweck einer guten Uhr ist, daß sie die Zeit messe und genau theile, solich Tage, Stunden und Minuten setze. Hierzu dienet die ganze Zusammenfügung aller Räder und übriger Glieder, und dieser Endweck, oder diese letzte Bewegung, um deren willen alle übrige geschehen, bleibt

in eben derselben Uhr nothwendig einerley, es sey nun daß sie durch ein Gewicht oder durch eine Feder, oder durch das adropfeln von Wasser, wie in einigen Clepsydris der Alten den werde. Diese Kraft hat mit dem letzten Erfolg der Maschine gar keinen Zusammenhang, sie giebt nur einen einfachen Anstoß zur Bewegung überhaupt, und treibet nur daß verschiedene Directionen hängen allein vom Bau der Uhr ab. Die Uhr oder die Maschine ist zuschreiben, sondern der Maschine.

2) Die Bewegungen aller solchen Maschinen machen einen physischen Circul, dann wenn der Zeiger der Uhr einmahl um seine Scheibe herumgelassen ist, so fängt er eben denselben Weg von neuem an, und nimmt keine andere, sondern ganz und gar ähnliche Bewegung an. Die Maschine ist also in ihre genau abgemessene Bewegungen eingeschrieben und hat ganz und gar, in so weit sie als eine Maschine betrachtet, keinen andern Zweck noch andern Gebrauch, als nur den einzigen, wozu sie durch ihren Bau bestimmt ist. Man sagt daher gar recht, daß die Maschine der Freyheit völlig entgegen gesetzt sey, und daßjenige, was nicht frey geschieht, maschinenmäßig, machinament. geschehe, als wozu der eigentliche Unterscheid unter den moralischen und mechanischen Wissenschaften gegründet ist. §. XV. II. Aus den letzten fünf Abschnitten (13. 14. 15. 16. 17.) ist gar deutlich, daß man zwischen einem Instrument, organo oder Werkzeug, und einer Maschine in engem Verstande genommen, einen großen Unterschied machen müsse, welches, wenn es von denen die den menschlichen Leib so schlecht unterweid machen müsse, welches, wenn es von denen Reden ein wenig behutsamer machen sollte. Denn in einem Werkzeug, es sey solches einfach, als ein Hebel oder Schraube, oder es sey noch so sehr zusammengesetzt, ist es nicht einerley was ich vor eine Kraft wozu gebrauchen will, sondern bey einer Schraube wenn sie in einem weg sich anwenden soll, wird nothwendig ins solche Kraft erfordert die sich vor sich selbst im Creyse drehen kan, da im Gegentheil bey einem Hebel eine einfache Kraft, die sich nach einer geraden Linie, nach einerley direction bewegt, genug ist. Bey einem Brennglas erfolgt nicht einerley Wirkung wenn ich statt der Sonnenstrahlen die Monst. abfolgende, die in ihm selbst gegründet wäre, sondern wenn eine Bewegung desselben vordere, so wird, wenn eine zweite Bewegung desselben geiche soll, eine neue Application einer neuen außer ihm existirenden Kraft erfordert. Denn wann ich mit dem Werkzeug einer Zange einen Nagel aus einem Balken ziehe, und der Nagel was gewichen, aber noch nicht völlig heraus ist, so muß ich die Zange wieder näher zum Balken rücken, und den Nagel an einem andern Ort anfassen, um ihn vollend auszuziehen, und dazu muß ich eine neue äußerliche Kraft anwenden, da doch die Zange, wenn sie eine Maschine wäre, diese neue auffertliche Kraft anwenden, ohne daß die alte Kraft sich änderte, Vermöge ihrer innerlichen Bewegung vor sich selbst, ohne daß die alte Kraft sich änderte, Vermöge ihrer innerlichen Structur verrichten müßte. Also ist eine Orgel ein ungemein künstliches Werkzeug, es ist aber in ihrem Wesen nicht gegründet, daß wenn ein Clavic. niedergeschlagen und dadurch ein Schall erregt worden, nothwendig ein gewisses anderes Clavier nach einer veränderten Reihe müßte niedergedrückt werden, sondern es hängt vom Organisten ab, welches er niederdrücken wolle, um solches zu thun muß er nicht den vorigen Druck continuiren, sondern ist gezwungen in einen neuen Druck nach anderer Direction mit seinen Fingern vorzunehmen. Dientliche kleine Orgeln sind nur Maschinen zu nennen, mit welchen im Frühlahr die Italiäner aus Teutschland Geld sammeln, wenn sie den Kindern das Puppenspiel der Lanterne Magique zeigen, und dazu auf den Straßen durch ihr Orgelspiel die Kinder reizen. Denn ein solch klein Orgelwerk wird durch eine einzige einfache Kraft, nemlich durch das Umdrehen einer Walze verrichtet, die nicht nur den Blasbals treibet, sondern auch durch die in ihr nach einer gewissen Ordnung eingeschlagene Stifte die Clavire niedergedrückt, und also ihre Arie spielet, auch wenn die Arie zu Ende ist, und der Italiener fortsähret zu drehen, dieselbe Arie wiederholet, und also ohne Anwendung einer neu determinirten Kraft ihr Spiel immerfort im Creyse treibet.

Die Fortsetzung nächstens,

Anhang

Num. LI. Dienstag den 22. December 1761.

Bei dem Draisburgischen Adressen- und Intelligenz-Zettel.

1. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Draisburg.

Ad infantiam des Litis Curatoris, des von dem abgelebten Herrn Obristen Ruchtenmeister von Sternberg zurück gelassenen Vermögens des In Criminal, Raths und Regierung, Advocati Synimen, sollen mit Genehmigung der hochlöbl. Regierung zu Eise, und auf Befehl des hiesigen requirirten hochl. Justiz, Collegii zu Soest nachfolgende, wohlgedachten Herrn Dorsten zuständige Bleys und Steinkohlen Bergwerke von hiesigem Bergamt in 3 Terminen von 2 zu 2 Monaten, nemlich den 5. November a. c., den 7. Junii und demnach den 4. Martii 1762, allemahl Vorm. um 10 Uhr, bey drennender Kerze plus litantia öffentlich verkauft werden, als: I. Im Amte Bochum belegen. (a) die so genannte Eiserbänke über Steel. (b) der Stollen an der Kohlmühle auf vorliegende im Königl. Freyen befindliche Kohlenbänke. (c) der Stollen in Ostermanns, Wiese, mit den überfahrenen Kohlbänken, nemlich 1) die Everharden Bank. 2) die Unverhofft, und 3) die neue Steinbank benebst denen bis an Spickmanns, Kotten vorliegenden im Königl. Freyen befindlichen Bänken. (d) der Stollen im Griesenbruch und Krauwinkel mit der überfahrenen Kohlenbank; die Sabegottes im Griesenbruch benahmet, benebst denen bis an die Reckensche Mühle vorliegenden im Königl. Freyen befindlichen Bänken. (e) der Hoffnungs, Stollen mit denen damit überfahrenen Bänken, nemlich 1) die gute Hoffnung. 2) die neue Hoffnung, benebst denen bis an Brehmers, Kotten vorliegenden im Königl. Freyen befindlichen Bänken. II. Im Gerichte Eriepel belegen. (a) das Bley Bergwerk, die Stielberkühle genannt. (b) der Friedrichs Stolle, oder die so genannte Friedrichs Bank. (c) die Ludwigsbank. (d) der Sanderger Stollen mit denen damit überfahrenen Kohlenbänken, als: 1) eine Bierfußbank. 2) zwey Schmale Streifen. 3) eine Witsfußbank. 4) eine Dreysfußbank. 5) die so genannte Israelsbank. 6) eine zwey- und halben Fußbank, benebst denen bis auf die Höhe, gleich hinter Rombergshof noch vorliegenden im Königl. Freyen befindlichen Bänken. III. Im Amte Wetter, Hochgericht Schwelm gelegen. Ein 7. Theil an dem so genannten Stock- und Scheerenberger Bergwerk auch tiefen Stollen mit darzu gehörigen Recht und Gerechtigkeiten. Dieselige also, welche zu einem oder andern von obigen Bergwerken Lust haben, können wegen derer sub Num. I. & II. specificirten Wercker bey dem Schichtmeister Koch in Wimmelhausen wohnhaft wegen des sub Num. III. bemerkten Wercker, bey dem Schichtmeister Rolle zu Usbeck im Hochgericht Schwelm gründliche und pflichtmäßige Anweisung und Relation von der Beschaffenheit eines jeglichen Wercker so wohl, als auch von der Lage und Güte der Kohlen erhalten, auch bey demselben zugleich das Protocollum Taxationis nebst denen Vorwarben einsehen, demnach aber in obangesezten Terminis erscheinen und ihren Vortheil suchen. Wobey alle diejenige, welche an obged. Bergwerken ein dingliches Recht oder sonstige Ansprache zu haben vermeinen, zur hochl. Eiev. Regierung, die deshalb vorläufig eine Edictal Citation veranlaßt hat, hingerwiesen werden. Hattn. den 16. Sept. 1761. Königl. Bergamt.

Den Notaris M. Raab zal Naemens de Erfgen. van sal. Eheluyden Henr. ten Haef en Gertrud Roelofs op den 5. Jan. a. fut. uytveilen, en op den 19. dito verkopen de volgende onder Duyven en Groessen leggende goederen, als 1) de Lomeweyde. 2) de Maetjens- Weyde. 3) een Weyde de Agterloo genoemd. 4) een halve Caetkeede aen den Erge. 5) een dito halve Caetkeede, soo door de overleedene Eheluyden is bewoont geworden met Bergh en Schner. 6) nog eene Caetkeede. 7) een stuck bouwland. de Maetjens ger oent. 8) een dito den Aalborghen Dreeff. 9) een dito de Groessener Weyde. 10) een dito het Welleveld. 11) den Cotterskamp. 12) Jan Bern's Morgen. 13) in Hoefelt een Kem pken. 14) een dno den Lyckdreeff. 15) den Cattenkamp. 16) de Hoffkeede in de Mochstræc;

Sie hertoe geneegen come op voorst. dagen des naemiddags om a uuren ten huys van de Kerckmeester Heyensael tot Duyven.

Den Notaris M. Raab zal Naemens de Erfgenemen van de sal. Weduwe Peter Dercken op den 12 January a. cur., uytveylen, en op den 26 dito verkopen de halffcheit van eene Caerfede met de daer onder behoorende Wey- en Bouwlanderyen onder Warbeyen gelegen, Righter- Anbs Emmerick aen den Ho-rendyck, in pacht gebruykt wordende by Derck Spang; die hertoe geneegen come op voorst. dag des naemiddags om twee uuren ten huys van Claes Dercken an den Rhin tegen over Emmerick.

Nachdem Henr. Schürmann ayhter vor etnigz Zeit gestorben, und von dessen nachgelassenen Ehefrau so wohl als Creditoren gebeten, daß wegen der Schulden das wenige Vermögen in uno termino verkauft werden möge; so ist zum Verkauf der Effecten terminus auf den 18 curr. Nachm. um 1 Uhr, und das in der Rete gelegene Wohnhaus auf den 1sten Januarii fut. beym Landgericht anberahmet. Es können also Liebhabere alda ihren Vorthell suchen, und müssen dierjenige, die an dem Schürmannschen Budel etwas zu fordern haben ihre Forderungen auch beybringen. Altena im Landg. den 8 Decemb. 1761.

Ad causam Fiscii sollen ver Eheleuten Ruch Effecten am 18 December Nachm. um 1 Uhr beym Landgericht zu Altena, dem meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Word een jegelick bekent gemacht, dat op Molders Erf den 23 Decembris a. curr. Lande van Straelen in 't Westerbock sullen verkocht worden eenige partien Eykenhoud en Brandhoud.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß das denen Kindern der verstorbenen Eheleuten Peter Hüvenbecker zuständiges, in Eleve aufm Stolckenberg gelegenes Haus, unter Assitence zweyer Herrn Deputirten aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich jedoch freywillig verkauft werden soll. Diefenige, so daju Lust haben, können sich in Terminis den 28 Decembris a. e., 23 Januarii und 13 Februarii a. f., all-mahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadtmaage einfinden. Eleve in Magistratu den 27 Novemb. 1761.

Die Frau Wittbe weyl Herrn Predigers Frikensius will freywillig doch öffentlich bey der Kerke verkaufen, ihr in Wesel auf der Kreuzstrasse kanlich geleeen 8 mit vielen bequemen Zimmern, schönem Keller und räumlichen Söllern versehenes Haus samt Wagen, Kamin, Stalling und dahinten situirten schönen Garten und Lusthaus; die zu diesem Erbe Lust tragen, wollen sich den 2ten, 9ten und 16ten Januarii a. fut., Vorm. Glocke 10, im Landgericht zu Wesel einfinden, die Vorwarden anhören und ihren Nutzen lassen.

Zum Behuef der Landrenthey. Reisen soll bey Amtsraths Kampen bieteichsten gelegenes Wohnes Haus Ordnung, mächtig an den meistbietenden in Terminis von 2 zu 2 Monaten zum Verkauf publice angehangen, und den 17 Januarii a. fut. der Anfang damit morgens um 10 Uhr vor hiesigem Gerichte gemacht werden; diefenige, so daju Lust tragen, wollen sich allemahl in Termino einfinden, das Taxations-Protocollum sich vorlegen lassen, und sodann ihren Vorthell suchen. Rees in judicio den 14 Novemb. 1761.

Da, wegen vorkommenden Umständen, die, auf den 30 curr. anberahmete letztere Termini dilacionis der Wittiben Wolters in Udem belegenen Hauses nicht vorraehen kan. So wird solches denen Liebhabern bekant gemacht, und zugleich, daß den 15 Januarii morgens um 11 Uhr, in Udem desfalls die letzte Kerke ausdrennen soll. Eleve im Landgericht den 12 Decembris 1761.

Sethmann, Wittmeier.

Wiemann.

Es sollen verschiedene im Kolschen und Theilenbruch gezeichnete ganz schwere Eichen-Blockholzfchläge den 28 m. curr. Decembris aufm Ritterlich Kolsch im Udemerbruch, publice verkauft werden; Liebhabere können zur Besichtigung sich beym Kolschen Pächter, so ihnen Anweisung thun wird, melden.

Das op den 30 deses tot Pont, op Bommers Hof by Executie publyekelyck aen den meestbiedenden met ten stokkenlag sal worden verkocht den gearresteerden pacht van geseyden Hof de Anno 1760 betaende in ongeveer 20 malderu van alderhande Kornvruchten, den Heern Patoor tot Walbeck gehoorende, Geldern den 15 Dec. 1761.

Zoo iemand genoegeen is oyt de hand te koopē een Tabackfabrique bestaende in een
Pars, Wielen, Tafels, Handmoleens, Balance en Gewigt, Formen om Stangen te maaken
Fagōn en Gour de Tabac. Scholt, als mede de Soucen om deselve te accommodeeren,
en daerby de Correspondence en Aenwylinge van de Colanisse, adresseere zich by de
Heer Johann Haase tot Wesel; die den lusthebbenden Aenwyling zal geven. Ahet voor
een civile prys.

II. Sachen / so verkauft in Duisb.

Da die Eheleute Wilhelm Holtzhaus und Elisabeth Brunot das von ihrem Vatter Joh.
Hennerich Brunot an den Kaufmann Heren P. Christ. Luckermann ehedem verkaften und
zu dem Ende dem Intelligenzblatt Anhang Nov. XXVI. §. 5. 1760 inserirten Haus, we-
gen habenden Bernäherungs-Recht, mit allen Recht und Gerechtigkeiten wieder eingelöset;
so müssen alle diejenige, welche einiges Recht daran zu haben vermeinen, sich innerhalb vier
Wochen a dato, bey obgedachten letzten Ankäufern Eheleuten Holtzhaus melden, sonst
die Kauffchillingen ausgezahlt werden sollen.

III. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat der Herr Lieutenant Ludewig Rogers zu Embria bey hiesigen Gerichten ange-
zeigt, daß er seinen gerechten Antheil an die Mörtische Wedde im Grieterbusch, dem Hn
Richter Fritsch verkauffet, auch das jus domini ins Grund- und Hypothequenbuch eintragen
lassen. Welten aber de dominio seiner Erblasern nicht daraus consistret, so hat er zu Bes-
festigung dieses U. vertraags um eine Edictal-Citation angehalten; Es werden also seinem Ge-
such gemäß, hiemit alle und jede, so dessen dominium und Erbrecht in Zweifel zu ziehen
vermeinen, Kraft dieses proclamatis, wovon eines zu Rees, das andere zu Anholt, und das
dritte zu Weerde angeschlagen, edictaliter und peremptorie verabladet, daß sie binnen 9 Wochen
wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den letzten Termin zu rechnen, ihren
vermeintlichen Widerspruch, oder jus ponas ausführen, wosfen ihnen sonst ein ewiges still-
schweigen auferletget, niemand weiter nach Ablauf die er Frist gehöret, und der salvo juris
cujuscunque geschehene Auftrat, von allen weitem Ansprüchen frey geachtet werden soß.

Uhrf. des gerichtl. Inseigns und des Secretarii Unterschrift Rees in-judicio den 24sten
October 1761.

(L.S.)

Ruland.

Es hat Henr. Brüding den Kotten im untersten Fegefeuer genannt, in der Widinghau-
ser Bauerschaft, Hochgerichts Schwelm gelegen, angekauft, und sind diejenige, so daran
einige Anprache haben mögten, es Edictaliter verabladet, um ihre prentiones bey dem Gericht
zu Schwelm zu melden und den 15 Februaru a. fut sub poena perpetui silentii, zu justifi-
ciren.

Es hat Cornelius Albers von den Erben Munten die so so genannte Freytags. Kathe in
Höndöpel erlich angekauft, und ist willens den Rest des Kauffchillings in Zeit von drey
Wochen auszahlen, falls nun ein oder ander einiges Recht daran zu haben vermeinen
mögte, derselbe wolle es bey gemeltem Albers fort angeben, sonst die Selber nach Ver-
lauf solcher Zeit ausgezahlt werden sollen.

Leopold Brunningshaus hat von Johannes Bitter zu Werbohl, zwey Stück Landes am
Hastück von 10 Scheff. is. gekauft und ausgetauschet; wer daran etwas zu forbern hat, muß
sich binnen 4 Wochen bey dem Landgericht zu Altena melden.

V. Sachen / so zu verpachten aufferhalb Duisburg

Het word hiermede bekend gemaect, dat de Erffgenēden en van Goot voornemens zyn
te ve pagien de Wooninge op haar viy- adelyck Ridderstz Smithuisen, bestaende in het
Agrethuys, Tuine, Boomgaerd, Elsenpals, twee Koey Wyland en verder alles gelyck Joh.
Pekmann het selve 20 Jaeren in pagt gehad heeft, en nu wegens zynen kranklyken toestand,
Aentlaande May 1762. quiteeren will; diegene, zoo eenige kennisse van de behandelinge der
Vrugtboomen heeft, en tot deeze verpagtinge geneegen is, adresseere zich ten eersten op
Smithuisen, digte by Cleve geleegeen om aldact de Conditien intesien, ende pagt sluiten.

Die Aufwartung mit der Musique soll auf den 24 December a. curr., morgens um 10 Uhr auf der Meete-Case zu Cascar von den Cascarischen Districten pro Anno 1761 und 62 verpachtet werden.

Den Kerckenhof, welche de Weduwe Gerrit Wellesen in pacht heeft den Heischenhof genant, sal op nieuws verpacht worden, om op aentlaende May aentevangen; jemand geneezen zynde om te pagten, gelieve zich den 11 January 1762 in de 3 Croonen te Goch te laeten invinden.

VI. Gelder so zu verleyben ausserhalb Duisburg.

Es liegen einige 100 Rthlr an einem gewissen Ort in Bereitschaft, welche man gegen zureichende Sicherheit allenfalls zum theil auf Wechsel darzuleihen willens ist. Von dem ordentlichen Advocaten des hochlöbl. Märcklichen Justiz- und Appellations-Collegii Herrn Doctore Schoof zu Soest, oder auch dem Regierungs-Advocato daselbst, Hrn Wühlfing, ist adgere Nachricht einzugehen, wo solche anzutreffen.

VII. Von gestohlenen Sachen ausserhalb Duisburg.

Es ist Joh. Died. Schieper von Dahlen, die R. M. vom 2ten auf den 4ten cur., zu Eht-ruberge an der Ruhr, ein achtjährig starkes schwarzes Karrnpferd vom 16 Hand hoch, so am Augentraum vom Zügel etwas verletz, aus dem Stall gestohlen. Ein jeder nach Standes Gebühr wird getemend requiriret bey Betretung dieses Pferd arretiren und dem Landgericht in Altena Nachricht davon geben zu lassen. Altena im Landgericht den 2ten Decemb. 1761.

VII. Causa Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nachdem die Erben ab intestato des verstorbenen Postmeistern Bödker Schmidt auf ihres resp Vaters und Schwiegervaters Nachlassenschaft schlechterdings renunciret haben, und dahero die gebührende Vorladung aller Creditorum als liquidandum in itinere der Hofrathl. Sitt zum interimis Curatore repudiata hereditatis & Contradictore ad concorsum Creditorum angeordnet worden: Als werden alle und jede Creditores, so an des verstorbenen Postmeistern Bödker Schmidt Vermögen einige Forderung zu haben vermeinen, Krost dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Duisburg, und das dritte zu Rheindorf angeschlagen, peremptorie citiret und abgeladen, daß sie a dato den 24ten December a. curr. innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten und 3 vor den dritten Termin zu rechnen, und zwar am Montag den 8ten Martii Vormittags, auf der Regierung in Meurs als in ultimo Termine, ihre Forderung gebührend, wie sie solche mit unfehlbaren documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren können, ad Acta anzeigen, auch alsdann die documenta zur justification ihrer Forderungen in Originali protocollo verfahren, gültige Handlung pflegen, in deren Entlebung rechtliche Erklärungs und locum in der ablaufenden Prioritäts Urtheil gewarten sollen, maßen mit Ablauf des Termini Acta für beschloffen geachtet, und eingetrag, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie benannten Tagen sich nicht gestellt, und ihre Forderungen justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillstehen auferleget werden soll; wornach sich ein jeder zu achten. Meurs im Regierungs-Rath den 7 Decemb. 1761.

VIII. A V E R T I S S E M E N T.

Da das von der ohnländ. verstorbenen Wittiben Adolph Greve errichtete Testament am 24ten December a. curr., Vormittags um 10 Uhr, bey dem Landgericht abhier publiciret worden soll; Als werden deren Erbgenahmen hiedurch darzu verabladet. Altena im Landgericht den 20 Novemb. 1761.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen in Adrees-Comtoir zu Duisburg, und bey den Postämtern, das Stück für 2 und 2 Viertel Stüber.

Sodurch keine gemaine, sondern eine solche Erkenntnis beffelben erlanget hat, die nur dem Unwissenden klein vorkommen kan. Auf solche anhaltende und mit großer Mühe und ungewöhnlicher Arbeit unterwundene Erfahrungen kluger und zum Erfinden geschickter Männer, darff man sicherlich etwas bauen, und thut man Unrecht, wenn man durch den bloßen Begriff einer Möglichkeit denselben zu wiedererwecken sich unterstehet. Es ist aber aus diesen Erfahrungen der Aerzte ganz gewiß, daß der menschliche Leib zwar in Absicht auf sein eigenes Leben und Nahrung eine Maschine in engerm Verstande / in Absicht auf die Seele aber nichts anders als nur ein Werkzeug / oder eine Maschine in weitläufigerm Verstande sey.

§ XXI. Der Bau des Herzens und dessen Verbindung mit den Puls, und Blut. Adern ist so deutlich eine eigenliche Maschine, daß man daran nicht zweifeln kan. Es mag wohl ein Mensch ohne alles Nachdenken, ein Klotz oder Truchener seyn, der den Bau genauern Erkandniß dieses Kunstwerks nicht aufsteigen und den allmächtigen Schöpfer nicht vereeren sollte. Denn es ist kein's Menschen Werk, und übertrifft weit alle Begriffe der Künstler, doch läßt sich es von hinten her einsehen, und bemerken, daß es eine wahrhafte und sehr vollkommene Maschine sey, und alle Eigenschaften derselben besitze. Da ist eine nothwendige und unveränderliche Folge und Ordnung in den Bewegungen, denn so bald sich die stichtige Kammer des Herzens durch ihr Aufschwellen vorängern, so ist unmöglich, daß das darin vorräthige Blut nicht in die Blutadern gehen, und sie weit machen sollte, so daß ihr Schlag äußerlich fühlbar wird, es schließen sich alsdann die künstlich Valvula oder Klappen der Blutadern eben so nothwendig als sich die Säckchen oder Valvula der Puls Adern eröffnen, und das in diese getriebene Blut kan anders nicht als das schon vorher in den Blutadern vorräthige Blut weiter und in die Blutadern treiben. Zumahl die kleine Arterien dem Blut eine neue Kraft zur fernern Bewegung mittheilen, daß solches durch die rückführende Adern nach und nach wieder zum Herzen komme, und zwar zu eben der Zeit durch welche Erweiterung sich die Klappen der Blutadern wieder öffnen, um den Eingang in das Herz möglich zu machen, so wohl als die Valvula der Pulsader sich nun wieder schließen. Die Bewegungen der Herzens Kammern, der Herzens Adern, der Arterien, der Venen, der verschiedenen Valvula, der in das Herz selbst eingestochenen Blutgefäße, die anziehende Kraft der kleinen, die Pulsirung, und periodische Bewegung der großen Gefäße, die Empfindlichkeit derselben, um von dem geringsten Anstoß in Wirkung zu kommen, alles dis solat so ordentlich aufeinander, daß ich das folgende jederzeit aus dem nächst vorhergehenden deutlich erklären, und die Uebrig des Crepflaßs des Bluts erkennen kan, welcher in dieser Maschine so lange der Mensch lebet, fast vom Anfang seiner Zeugung in geraderen Jahren hindurch bis in sein unvermögendes Alter ohne Unterlaß, und was die Hauptstücke betrifft, immer auf einerley Art und Weise, ohne sonderliche Abänderung, im Schlaf und Wachen, beyr Andenken der Seele an dasselbe, und ohne deren Denken, im Willen, ja bey völliger Unwissenheit dieses ganzen Baues, welche Unwissenheit sich über das ganze menschliche Geschlecht, nur die Aerzte allein ausgenommen, erstreckt, und also mit einer völligen physischen oder mechanischen Nothwendigkeit vorübret wird. Wenn dieser Crepflaß des Bluts, umweilen im ganzen Leibe oder in einem Theil desselben aus Mangel geringerer Kräfte, oder wegen einiger Hindernisse aufgehalten wird, und das Instrument still steht, wenn nur die Structur und Bauart noch nicht verleret ist, so kan man durch eine künstliche Reizung der Theile den Blutlauf wieder in Bewegung bringen, und ist nicht nöthig, daß man diese Kraft oder Reizung nothwendig am Herzen vornehme, sondern an welches Rad so zu sagen, ich anstoße, so bewegt sich so fort die ganze Maschine wieder, denn wenn man in der Ohnmacht nur die kleine Adern durch Reiben der Haut wieder zum Zuge bringet, oder selbst nach dem Tode, ehe aber die Maschine ganz kalt und steif wird, in die Adern Wasser einspanget, oder die Lunge ausbläset, oder die dazu gehörte Nerven reizet, in allen diesen Fällen kommt die ganze Maschine wenigstens eine zeitlang wieder in Gang. Und

ob gleich die Hauptkraft, wodurch diese Maschine so anhaltend getrieben wird, noch nicht mit der genauesten Wichtigkeit bekannt ist, so hindert solches nicht, daß man sie vor eine Maschine erkennen müsse, denn ich habe oben §. 17. angemercket, daß es auf die Natur der Kraft bey einer Maschine nicht ankomme, und daß die Nothwendigkeit der Wirkung davon nicht abhänge. Es ist daher in Abzucht auf das Herz und die übrige zum Kreislauf des Bluts gehörige Theile einerley ob sie von der Seele selbst, nach Anstoteles und Stahls Meynung, oder von einer physischen Kraft den ersten Stoß zur Bewegung bekommen, oder ob nicht eine einzige und einfache, sondern verschiedene mit einander verbundene Kräfte, wie es wahrscheinlich ist, diese Bewegungen erregen. Alles diß darff nicht hindern dieselige Werkzeuge, die den Ervplauf des Bluts zuwege bringen, vor eine wahre Maschine zu halten.

§. XXII. Da ich zugegeben, so vielmehr bewiesen habe, oder doch allezeit zu beweisen im Stande bin, weil in so kurzen Worten, als ich davon jetzt schreiben darf alle Deutlichkeit von einem solchen kunstvollen Bau zu geben nicht möglich ist, da, sage ich, ich zugegeben habe, daß der Kreislauf des Bluts maschinenmäßig im menschlichen Leibe verrichtet werde, so wird unnöthig seyn, diesen Satz noch durch andere Bewegungen unsers Leibes zu erhärten, sintemahl diejenigen, welche eine prästabilitirte harmonie annehmen, mit diesem Bekantniß wohl zu frieden seyn, oder es, wie man sagt, willkürliche annehmen werden. Gemüßlich alle Absonderungen der aus dem Blut erzeugten Säfte, als der Galle, des Speichels, des Feites, Schweißes und aller übrigen geschehen ebenfollt noch einer unbedingten Folge einer nothwendigen mechanischen Ordnung, und sind daher alle Eingeweide / die zum gemeinen Nutzen der thierischen Haushaltung etwas beytragen / wahrhafte Maschinen / eines vollkommener als das andere / je nachdem sein Endzweck erhabener und edler ist.

§. XXIII. Es ist aber weit gefehlt, wenn man glaubet, daß diese Eingeweide das unmittelbare Haus und Werkzeug der menschlichen Seele seyn. O nein! so künstlich und bewundernswürdig sie auch gebauet sind, so dienen sie doch der Seele nur von weitem, nemlich dazu, daß in ihnen die Nahrung, wovon der übrige und edlere Theil des Leibes unterhalten soll werden, bereitet werde. Die Seele empfängt durch alle Acten der Eingeweide nicht einen einzigen deutlichen sinnlichen Begriff von etwelcher Sache, sie sind fast unempfindlich, und wenn wir nicht Augen, Ohren und Hände hätten, mit denen man untersucht hat, was vor Eingeweide im Menschen stecken, so würden wir gar nicht einmahl wissen, daß wir dergleichen hätten. Das einzige was die Seele, aber dennoch nur gar dunkel, mittelst der Eingeweide empfindet und lernet, das ist, der Befind- und Krankheitszustand sein & Leiden, welcher sich durch die dunkeln Begriffe des Schmerzens, der Angst und Schwachheit offenbaret, alle andere sinnliche und deutliche kommen aus andern Theilen. So würck auch die menschliche Seele in die Eingeweide fast gar nicht, wenigstens, hat der Wille, oder dieselige Begierde, so auf deutliche und vernünftige Begriffe geandert ist, gar keine Herrschaft über sie. Und wenn durch die Leidenschaftens einige Veränderung in diese Maschine gebracht wird, so geschieht es offenbar nur daher, weil der übrige Theil des Leibes, mit welchem die Seele würcklich vereinigt lebet, zwischen den Eingeweyden gleichsam eingestochen ist. Darum haben die Aerzte von den ältesten Zeiten unter denen Theilen des Leibes / in welchen die Nahrung bereitet wird / und denen mit welchen die Seele in Gemeinschaft lebet / *inter partes naturales & animales*, einen sichern und weiten Unterscheid gesetzt. Denn wenn aus etlichen Theilen die Seele keine Begriffe empfänget, was in sie nicht würcket, so kan ich nicht sagen, daß die Seele mit diesen Theilen vereinigt sey, wie aus der Definition der Vereinigung der Seele und des Leibes (§. 3.) erhelleth. Und also muß ferner untersucht werden, ob dieselige Theile unsers Leibes mit welchen die Seele ungewisfelt in Vereinigung stehet, eine Maschine seyn oder nicht.

Die Fortsetzung nächstens.

Leidenfrost.

I. Sagen

I. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Ditsberg.

Tagesloß gerichtlich erhaltenen contentus alienandi, mit der Vormund Dülbergischer Wittorinnen in Soest, Brugger uve Witteborg zu Katrop, daß sein Pupillen ausländische auf Stüferenberge gelegene Wohnhaus wofür bereits von dem Saitwirth E Wankenberg 80 Rthl. geboten worden, öffentlich unter Assistentie des Königl. Stadtgerichts dem meistbietenden verkauffen, dahero Lusttragende Ankäuffere, welche istgemeltes oblatum zu verhöhen gelonnen sind, sich den 13 Januarii, 10 Februarii und 10 Martii a. f. allemahl Vorm. um 10 Uhr am Rathhause bey dem Königl. Stadtgericht zu Soest einfinden, die Vormwarden hören und ihren Nutzen schaffen können.

Der über des E. Pieper Kinder in Soest constituirte Vormund, Schuhmacher Joh. Pieper mit nachdem impetirten decreto alienandi, das seinen Pupillen zustehende Wohnhaus nach des Seilspinners Prosten Hause im Brandwege gelegen, und wofür demselben bereits auf freyer Hand 250 Rthl. geboten, dem meistbietenden unter Assistentie des Königl. Stadtgerichts öffentlich verkauffen, und sind dazu 3 Termini von 4 zu 4 Wochen anberahmet worden; Lusttragende Ankäuffere, so bemeltes oblatum zu verhöhen gesonnen sind, können sich dahero den 13 Januarii, 10 Febr. und 10 Martii a. f. allemahl Vorm. um 10 Uhr am Rathhause bey dem Königl. Stadtgericht zu Soest einfinden und ihren Vortheil suchen.

Auf gethane Vorstellung der beyden Vormündern über des Schuhmachers Dülbergischer Kinder in Soest, Schuhmachers Pasche und Tobackspinnern Schierbohm, soll das deren Pupillen zuständige im Osthöfen kätlich gelegene Wohnhaus, soll das deren Pupillen worauf schon vor der Hand 100 Rthl. geboten worden, in Terminis den 6 Jan., 3 Febr. und 5 Martii a. f. dem meistbietenden am Rathhause unter Assistentie des Königl. Stadtgerichts öffentlich verkauffet werden; dierhalber, dann Lusttragende Ankäuffere sich alsdann einfinden, die Vormwarden coram Protocollo einsehen, und ihren Vortheil suchen können. Soest bey dem Königl. Stadtgericht den 20 Nov. 1761.

II. Sachen / so zu verkaufen oder zu verpachten ausserhalb Ditsburg.

Die Frau Wittibe Silhausen wie ihr im Amte Bochum vor der Freyheit Wattenstein gelegenes, sehr plaissant, erst vor einigen Jahren neu erbautes, mit guten Unten, und Obenzimmern versehenes Haus, samt daran gelegenen Gärten und fruchtbaren Baumgärten auf freyer Hand verkauffen, allensals auch nebst dem dabey gelegenen Lande verpachten. Wer dazu Lust hat, beliebe sich bey derselben forderiamt zu melden und die Conditiones zu vernehmen.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Ditsburg.

Da bey der öffentlichen Verpachtung der Bachmannschen Weyden, den Rübenschlag und Mönchenweyden zu Grietherbusch gelegen, so Wolter Ludwig bis hiehin in Pacht gehabt, sich keine Liebhabere eingefunden; so wollen dieselige, so solche aus der Hand zu pachten gesinaet, sich bey dem von hochlöbl. Regierung angestellten Administrator Oberbrüchten Empfänger Herrn Gesellschaft in Eleve, oder Lit. Herrn Gesellschaft in Emmerich melden.

Die Bachmannsche Weyde und Bauland, als Bonencamps, Weyde und Salmencamps Land bey Grieth gelegen, so Henr. Hüstkamp bis hiehin in Pacht hat, können auf St. Martii a. f. wieder angetreten werden; als wes Endes besagte Parceelen den 9 Jan. 1762 Vorm. um 10 Uhr zu Calcar auf dem Rathhause öffentlich verpachtet werden; Liebhabere können sich dafelbst einfinden.

Magistratus der Stadt Rees ist wüdens nachfolgende Parceelen, als: 1) die Fettwaage, 2) das große und kleine Bavitgen. 3) die Leumersche Höhe. 4) die Keate der Strruete. 5) Fiorenweyde. 6) die Ferkensweyde, 7) das 3te Block vom Kortenbusch. 8) das Meerbruch. 9) die Stadtrechten. 10) die Fischerey auf der Ferkensweyde. 11) das Baurenauth dafelbst. 12) die Fischerey im Ober Rhein. 13) im Unter. Rh. in. 14) in den Stadtkeraben, deren meistbietenden auf gewisse Jahren publice zu verpachten; die darzu Lust haben, können in Terminis auf den 10 und 20 Januarii a. f. Vorm. gegen 10 Uhr bey dem hiesigen Magistrat sich einfinden, und ihren Vortheil suchen. Rees den 17 Dec. 1760.

Anhang

Nam. LII. Dienstag den 29. December 1761.

Bei dem Ditsburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sagen / so zu verkauffen außerdah Ditsburg.

Den Notaris M. Raab zal Naemens de Erfgen. van sal Ehelyden Henr. ten Haef en Gemud Roelofs op den 5 Jan. a. fut. uytveilen, en op den 19 dito verkopen de volgende onder Duyven en Groessen leggende goederen, als 1) de Lomeweyde. 2) de Maeyens-Weyde. 3) een Weyde de Agricloo genoemt. 4) een halve Caesteele ten den Enge. 5) een dito halve Caesteele, 100 door de overleedene Ehelyden is bewoont geworden met Bergh en Schuur. 6) nog eene Caesteele. 7) een stuck bouwland. de Maeyens genoemt 8) een dito den Aaldrigen Dreff. 9) een dito de Groessener Weyde. 10) een dito het Welleveld. 11) den Coiterskamp. 12) Jan Bernits Morgen. 13) in Hoessel een Kempken. 14) een dito den Lyck reeff. 15) een Cattenkamp. 16) de Hoffteede in de Moelstede; die hiertoe geneegen come op voors. dagen des naemiddags om 2 uren ten huys van den Kerckmeester Heyendaal tot Duyven.

Den Notaris M. Raab zal Naemens de Erfgenaemen van de sal. Weduwe Peter Dercken op den 12 January a. fut., uytveilen, en op den 26 dito verkopen de halffcheide van eene Caesteele met de daer onder behoorende Wey en Bouwlande yen onder Warb-yegelegen, Richter - Ambs Emmerick aan den Hoerendyck, in pacht gebruykt wordende by Derck Spang; die hiertoe geneegen come op voors. dag des naemiddags om twee uren ten huys van Claes Dercken an den Rhin tegen over Kamerick.

Da die in Befolge Verordnung der hochobl. Krieges- und Domänen. Cammer d. d. 30. Decembris a. curr. zu Behuef restituender Pacht-schulden an der Reichs Reich der Wittbe von de Sande so gen. Kathers Kathlette, vulgo Wesshöbel in Esserden gel. g. n. groß 4 Morgen, 118 Ruthen, und turret zu 787. Rthlr. öffentlich verkauffet worden soll, und da u Termin auf den 4 und 25 Januarii, und 15 Februarii a. fut. angesetzt; als wird solches hiemit bekannt gemacht, damit die dazu Lusttragende sich in Termin einfinden, Vorwarden hören lassen, und ihren Vortheil schaffen können. Debitrix, die Wittbe von de Sande aber wird ad videndum id fieri, zugleich abgeladen.

De Heer Medicinæ Doctor Rys en Heer Creutz zyn van meninge de behuyfinge waerin qq. de Heer Keever laastelyck gewoont heeft, aan den meestbiedenden openlyck te verkopen; de Tarmien syn op den 4 January en 18 desselven Maands, naemiddags om twee uren op de Städtwaage te Emmerick vastgesteld; Lusthebbende gelieven zich op benaemde plaets en tyd intevinden. Immiddeis jemand geneegen zynde gemelde behuyfinge uyt de hand te kopen, kan zich by boovengemelde Heern adressieren.

Den 4 January a. fut., sullen tot Grefraedt eenige gereede Goedern ingevolz commissie van den Edl. Hofe van Gelderland by executie door den Bode Keyfers op den huysen Dorrenborg van den Scholtis de Bom's megens om 10 uur, vercocht worden; die daertoe gaedinge heeft, kan zich aldaer vervoegen.

Zum Behuef der Landrenten. Resten soll des Amtraths Kampen hieselbsten gelegenes schönes Haus Ordnung. mäßig an den meistbierenden in Termin von 2 zu 2 Monathen zum Verkauf public angehangen, und den 17 Januarii a. fut. der Anfang damit morgens um 10 Uhr vor hiesigem Gerichte gemacht werden; diejenige, so dazu Lust tragen, wollen sich allemahl in Termin einfinden, das Taxations-Protocollum sich vorlegen lassen, und Johann ihren Vortheil suchen. Res in judicio den 14 Novemb. 1761.

Die

Die Frau Wittibe wepl. Herrn Prebigern Frikenus wird freywillig doch öffentlich bey der Kerse verkaufen, ihr in Wesel auf der Creuzstrasse kentlich gelegenes mit vielen bequemen Zimmern, schönem Keller und räumlichen Söllern versehenes Haus samt Wagen, Remise, Stallung und dahinten sturichten schönen Garten und Lusthaus; die zu diesem Ende Lust haben, wollen sich den 2ten, 3ten und 1sten Januarii a. fut., Vorm. Blocke 10, im Lande Gericht zu Wesel einfinden, die Vorwarden anhören und ihren Ruzen schaffen.

Zoo jemand geneegen is uyt de hand te kooplen een Tabacksfabrique bestaende in een Pars, Wielen, Tafels, Handmolens, Balance en Gewigt, Formen om Stangen te maken Facon en Gour de Tabac Scholt, als mede de Soucen om deselve te accommodieren, en daerby de Correspondence en Aenwysing van de Calandisse, adresseere zich by de Heer Johann Haase tot Wesel; die den lusthebbenden Aenwysing zal geven. Alles voor een civile prys.

Die auf Befehl einer hochlöbl. Landes-Regierung für rückständige Pächte zu distrahirende Mobilien des Offenbrückischen Pächters Gerhard Sanders zu Tül, sollen den 5. Januarii a. fut., daselbst aufm Hause Offenbrück gerichtlich veräußert werden; diejenige, so Lust haben, können sich alsdann an gemeinem Ort, Vorm. um 9 Uhr einfinden und ihren Vortheil suchen. Cleue den 20 Decemb. 1761.

De Erfgenenamen Walyh Boumann zyn voornemens haar Olymole, huys en schuur, seer bequaam voor bouwery, faat, stroy en hooy te leggen, verzien met een gemakkeijken opvaart en wispplaats, mitsgaders haar bouwery, gelegen in de Stadt Rees by de Rynpoort uyt de hand te verkopen, om tegen aanstaande May of wel eerder aantetreden; wie daer toe geneegen is, kome ter plaats voorst, en soeke mer haar te handelen.

Die Erben von Wilhelm Baght und Johanna Strick wollen auf den 2ten Januarii a. fut. anhangen und auf den 16 dito denen meistbietenden verkaufen; 1) ein Stück Bauland bey Erzenburg auf dem kleinen Mühlenfeld gelegen. 2) ein Stück Bauland gegen dem Creuz gelegen. 3) ein Stück Bauland auf der Hetsteeg. 4) ein Kohlgarten vor dem Ebleischen Thor gelegen; diejenige, so zum Verkauf incliniren, können sich in Terminis bey Nachm. um 2 Uhr zu Erzenburg an Peter Vermasens Hause einfinden und ihren Vortheil suchen.

V. Sachen / so zu verkaufen oder zu vermieten aufforhalb Duisburg.

Dem publico wird hieburch bekant gemacht, wie das der Landvermessungschreiber Herr Weßelsthan in Cleve vorhaben ist sein Haus oben am Hasenberg daselbst kentlich gelegen, mit den Stallung und Garten ist, so fort aus der Hand zu verkaufen, oder allentfalls zu vermieten um gleich anzutreten; welche dazu Lust tragen, können sich bey demselben, je eher je lieber in Cleve melden, und die Conditiones vernemen.

Magistratus der Stadt Xanten lästet hieburch bekant machen, daß die fünf ehemals von dem vorder Hohenhof requirte Schläge am Hohenbroich gelegen, auß neue vor 8 Jahren am Donnerstag den 7 Januar i bey der 1ten und 2ten Kerse und 8 Taaen hernach bey der 3ten Kerse Nachm. um 2 Uhr allemahl aufm Rathhause den meistbietenden verpachtet werden sollen.

V. Sachen / so verkauft in Duisb.

Da die Eheleute Wilhelm Holtzhaus und Elisabeth Brunot das von ihrem Vater Joh. Henrich Brunot an den Kaufmann Herrn V. Christ. Luderemann ehemals verkaufte und zu dem Ende dem Intelligenzblatt Anhang Nov. XXVI. S. 5. 1760 inserirten Haus, wegen höherer Veräherung Recht, mit allen Recht und Gerechtigkeiten wieder einzulösen, so müssen alle dieselbige, welche einiges Recht daran zu haben vermerken, sich innerhalb vier Wochen a dato, des obgedachten letzten Ankäuffern Eheleuten Holtzhaus melden, sonst die Kaufschillingen ausgezahlt werden sollen.

VI. Sachen / so verkauft außershalb Duisburg.

Es hat der Kauf- und Handelsmann Herr Herm. Dieb. Waße zu Iferlohn, des Gerhard Küpers Wohnhaus daselbst am Weilergraben neben den Ankäuffern, aus freyer Hand cum omnibus pertinentiis angekauft; wer daran einige Forderung haben sollte, muß sich zwischen hier und dem 1. Januarii a. fut. beym Ankäuffer oder Obrigkeit loci sub poena perpetui silentii melden.

Es hat Cornelius Albers von den Erben Muntzen die so so genannte Freytags- Kathe in Hönndel erblich angekauft, und ist willens den Rest des Kauffschilings in Zeit von drey Wochen auszuzahlen; falls nun ein oder ander einiges Recht daran zu haben vermeinen mögte, derselbe wolle es bey gemeltem Albers fort angeden, sonsten die Gelder nach Verkauf solcher Zeit ausgezahlt werden sollen.

Es hat Henr. Brücking den Kotten im untersten Fegeseuer genant, in der Millinghauser Daurerschaft, Hochgeichts Schwelm gelegen, angekauft, und sind dieseligen, so daran einige Anprache haben mögten, edikaltler verabladet, um ihre præteniones beym Gericht zu Schwelm zu melden und den 15 Februarii a. fut. sub poena perpetui silentii, zu Justificiren.

Es hat der Herr Leutenant Ludewig Keygers zu Embrich bey diesigen Gerichten angezeiget, daß er seinen gerechten Antheil an die Wörterische Weide im Grieterbusch, dem Hrn Richter Zettich verlaufet, auch das jus domini ins Grund- und Hypothecenbuch eintragen lassen. Weilen aber de dominio seiner Erblasern nicht daraus constiret, so hat er zu Befestigung dieses Uebertrags um eine Edictal- Citation angehalten; Es werden also seinem Gesuch gemäß, hiemit alle und jede, so dessen dominium und Erbrecht in Zweifel zu ziehen vermeinen, Krafft dieses proclamatis, wovon eines zu Rees, das andere zu Anholt, und das dritte zu Weerde angeschlagen, edikaltler und peremptorie verabladet, daß sie binnen 9 Wochen wovon 3 vor den ersten, 3 vor den andern, und 3 vor den letzten Termin zu rechnen, ihren vermeintlichen Widerspruch, oder jus potius ausführen, massen ihnen sonst ein. e. tges stillschweigend auferleget, niemand weiter nach Ablauf dieier Frist gehöret, und der salvo juris cujuscuque g. s. d. ehene Auftrags, von allen weitem Ansprüchen frey geachtet werden soll.

Uhrf. des gerichtl. Insegels und des Secretarii Unterschrift Rees in judicio den 24ten October 1761. (L.S.) Kuland.

VII. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Beerbten des Schlichs sind vorhabens das Grafgewächs aufm Schlic Parceels- Wette dem meistbietenden bey Monsr. von der Kloeken den 6 Januarii a. fut. Nachm. um 4 Uhr, zu verpachten; Lusthabende können sich auf bestimmte Zeit einfinden und ihren Vortheil suchen.

VIII. Sachen / so zu verpachten außershalb Duisburg

Auf den 4 Januarii a. fut. Nachm. um 2 Uhr, solle in Sevedner am Rasthause den meistbietenden öffentlich verpachtet werden der Stadt Zoll und Weggeld.

IX. Persohn / deren Dienst verlangt wird außershalb Duisburg.

Monsr. Emanuel von Gehmen in Elene verlanget zwey Stühlmachers- Gesellen, die diese Arbeit wohl verstehen, und dienen ihnen zur Nachricht, daß sie bey ihme Kost und Verpf. zu gung erhalten, oder auch sonst sich anderwärts solchs nach ihrem Belieben besorgen lassen; sie können fort oder auf Diers in Dienst treten, auch sich schrift. oder persöhnlich melden.

Der Silberschmidt und Juwelier Herr Duhen in Elene, verlanget einen Gesellen, so in der kleinen Silberschmids- Arbeit wohl erfahren, auch Galanterie- Arbeit zu versertigen weiß, andern prot. christl. Religion ist; solt sich jemand finden, der Lust dazu hätte, und die erforderete Geschicklichkeit besäße, wolle sich k. eher je lieber, bey ihm in Elene melden und annehmliche Conditiones schließen.

X. Citatio Creditorum außerh. Duisburg.

Demnach die Wittibe des Coloni Brotten zu Hattrop Soester Boerde, coram Protocollo anzeigen lassen, daß da ihr Ehemann nunmehr vor einiger Zeit ab imitato verstorben, und dieser Ehe aber keine Kinder vorhanden, sie also vorhabens wäre, mit denen übrigen Wittib Erben der Nachlassenschaft halber Statutenmäßige Vertheilung anzulegen, des Endes zugleich gebeten hat, daß die erwähnten Creditores vorher ad liquidandum credita verabladet werden mögten; deren Suchen auch statt gegeben; Als werden alle und jede, so an der demselben Nachlassenschaft des Coloni Brotten Spruch oder Forderung ex quocunqve capite et auch sein mögte, zu haben vermeinen, hie mit peremptorie verabladet, daß sie ihre vermeinte rechtssame innerhalb 4 Wochen à dato publicationis, vorm Königl. Großrichter zu Soest, einzubringen, zu liquidiren und rechts, erforderlich zu justificiren; im wiederthoen Fall zu empfangen, daß selbige von gedachtem erbhastlichen Vermögen abgemessen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle.

Nachdem die Erben an imitato des verstorbenen Postmeistern Völcker Schmidt auf ihr res resp. Vatters und Schwiegervatters Nachlassenschaft sich ebenfalls renunciret haben, und daher die gebührende Vorladung aller Creditoren ad liquidandum mithin der Hof fiscal Sitt zum interim Curatore repudiatae hereditatis & Contradictore ad concensum Creditore um angeordnet worden: Als werden alle und jede Creditores, so an des verstorbenen Postmeistern Völcker Schmidt Vermögen einige Forderung zu haben vermeinen, Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Duisburg, und das dritte zu Rheinfeldt angeschlagen, peremptorie citiret und abgeladen, daß sie a dato den 24ten December 4 cur. innerhalb 9 Wochen, wovon 3 vor den ersten, 3 vor den zweyten und 3 vor den dritten Termin zu rechnen und zwar am Montag den 2ten Martii Vormittags, auf der Reinigung in Weick als in ultimo termino, ihre Forderung gedührend, wie sie solche mit untadelhaften documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren können, ad Acta anzeigen, auch alsdann die documenta zur justification ihrer Forderungen in Originali produciren, und ihrer Forderungen halber mit dem Curatore und Neben Creditoren ad Protocollo verfahren, gültliche Handlung pflegen, in deren Entstehung rechtliche Erkantnisse und locum in der abzufassenden P. vorsitzts Urtheil gemarten sollen, massen mit Acta nicht Termini Acta für beschloffen geachtet, und diejenige, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie benannten Ladungen sich nicht gestellet, und ihre Forderungen justificiret, nicht weiter gehört, von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll; wornach sich ein jeder zu achten. Weick in Regierung. Rath den 7 Decemb. 1761.

Diese Intelligenz - Zettel sind zu bekommen im Adress - Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern, das Stück für 2 und 1 Viertel Stüber.